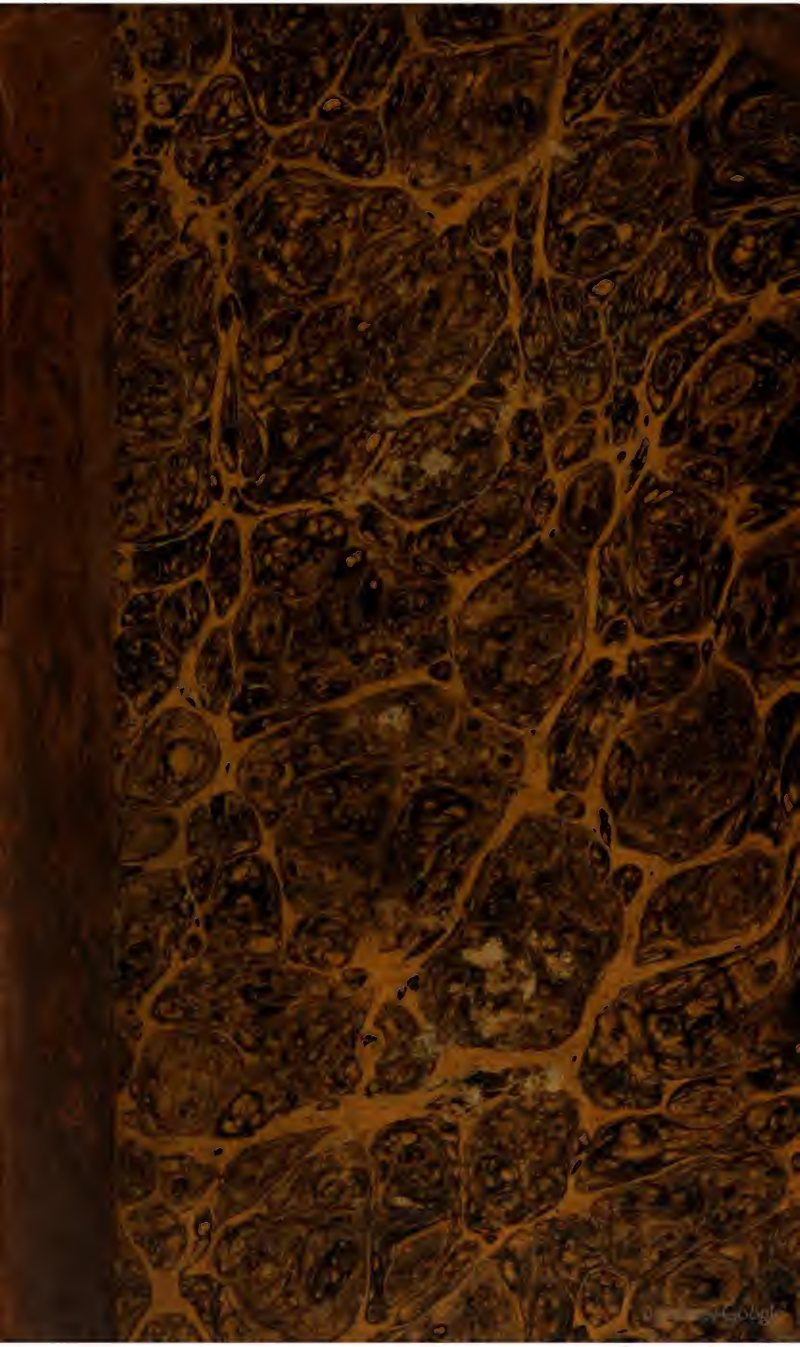

Baudius
H. misc. 234-9

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36626242260018

<36626242260018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sophronizon

oder

unpartheiisch-freimüthige

Beiträge zur neuern Geschichte,

Gesetzgebung und Statistik

der

Staaten und Kirchen

Herausgegeben

von

Dr. Heinrich Eberh. Gottl. Paulus,

Großherzoglich Badischem Geheimen Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie zu Heidelberg.

Hauptfrage: Wie soll es besser werden?
Antwort: Werden wir besser —
bald wird alles besser seyn!

Neunter Jahrgang, Erstes
oder
Neunter Band, Erstes Heft.

Heidelberg,
Druk und Verlag von August Oßwald.
1827.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt des Sophronizon.

IX. Jahrgang. 1827. 1. Heft.

Seite

I. Berichtigung einer Obscuranten-Erdichtung, den Herausgeber betreffend = = = = = 1

II. Wie heilbringend beweist sich in Frankreich der Ignorantismus für die Finanzen! = = = = 5

III. Der Evangel. Kirche Rechte, abgeleitet aus ihren Pflichten. Nach Dr. Marezoll. = = = = 11

IV. Kön. Ludwigs in Bayern Festhalten der Staatsrechte bei gemischten Ehen und gegen Kirchenbann = 23
Vgl. vom Paderborner apostol. Vicariat 1826. Heft 6. 29

V. Vereinigung für Wahres, Gutes und Schönes, ohne Kirchenschranken. Nebst Proben aus der von Wessenbergischen Gedichtsammlung. = = = = 30

VI. Andenken an Graf von Lanjuinais und Auszüge von seiner Garantie der Staatsverfassungen. = = 30

VII. Voß und der teutsche Dichterbund von 1772. 49
Klopstock. = = = = = = 71
Der Dichter Brückner. = = = = 78
Ehrenvertheidigung für H. Chr. Boie. = = 87

Digitized by Google

Seite

VIII. Gegen den Plan eines besondern Pastoralinstituts in Würtemberg. = = = = = 89

IX. Nachrichten aus dem Anhaltischen über Cöthen. 103

Miscellen.

1. Verbot der Priesterehe. = = = = 110
2. Ein neuer Conversus — die Etoile. = 112
3. Die Restauration alter Schriften. = = 116
4. Liberalität aus Rom. = = = = 118
5. Hoffet; und laßt euch indeß alles gefallen. 119
6. Fürstl. Jubelfest ohne Lampendunst. = = 121
7. Kreuze auf Erden und endlich auch am Himmel. 122

Digitized by Google

I.

Berichtigung.

So eben lese ich im »Mittagsblatt *) für gebil»dete Leser aus allen Ständen« Nro. 77. 1826. folgendes:

»Der Director, Gurlitt, zu Hamburg hat in seinen Schulprogrammen 1825. 26. des verewigten Spittler's (auch eines wackern Würtembergers, der als Minister starb, vorher bekanntlich Professor zu Göttingen war):

»Vorlesungen über die Geschichte des Pabstthums mit »einigen Zusätzen«

mitgetheilt. Diese hat jetzt ein — — Bekämpfer des leidigen Obscurantismus unsrer Zeit, Geh. Kirchenr. Dr. Paulus zu Heidelberg »mit einigen Zugaben« [durchgängig revidirt und vervollständigt] herausgegeben....

---

*) Dieses Mittagsblatt wird im übrigen dadurch, daß es hier eine unrichtige Tagsneuigkeit verbreitete, nicht verwerflich. Ohne Veröffentlichung keine Berichtigung! und dennoch hätte die falsche Sage im Dunkelthum ihrer Urheber fortwürken können. Wer gegen die Oeffentlichkeit empfindlich seyn wollte, weil sie auch manchmal etwas ihm unerwünschtes „an das Tageslicht bringt," müßte auch die Sonne nicht wollen, weil sie auch die Motten ausbrütet. Unsre Wahlsprüche seyen immer Joh. 3, 20. 21. Luk. 12, 2. 3. Matth. 5, 14—16. Luk. 8, 16—18. — — Das Mittagsblatt selbst giebt sich als ein litterarisch-actistisches Unterhaltungsblatt, aber zu-

»Wegen des theologischen Freimuths des — — — »Paulus, den er im neuesten Stück seines Sophronizon »höchst beherzigungswerth ausgesprochen, sind Recla»mationen an die Grosherzogl. Badische Regierung »ergangen, die ihn demzufolge zu Widerruf oder Nie»derlegung seiner Professur verurtheilt hat. Natürlich er»klärte er sich zu letzterer bereit.«

So das Mittagsblatt S. 308.

Aehnliches ist mir aus einigen andern Blättern gezeigt worden, mich zwar bezeichnend, aber nicht nennend. Weil denn aber hier namentlich über mich etwas bestimmt ausgesagt ist, das dem denkenden Publicum höchst bedenklich scheinen müßte, so wird es mir um der Ehre Meiner höchsten und hohen Regierung willen, und wegen der öffentlichen Meinung, als ob auf den Badischen Landesuniversitäten solcher Terrorismus gegen Lehr- und Schreibfreiheit möglich und würklich wäre, zur Angelegenheit, mit Meinem Namen zu erklären

daß mir nicht einmal von Reclamationen — noch weniger von Reclamationen, »denen zu folge« — —

eine Verurtheilung entweder zu Widerruf oder Niederlegung der akademischen Professur (die ohnehin mit dem Schriftsteller nicht zusammenhängt) denkbar geworden wäre —

auch nur ein Wort, eine Spur bekannt ist.

---

gleich mit Rücksicht auf die Tagesgeschichte, besonders auf das, was sich der Publicität oft gerne entziehen möchte. Es vergißt nicht, Salz aufzustreuen, auch wenn die galvanisirte Muskel etwas zucken sollte. Doch ist es nicht leicht Bittersalz; und wird mit heiterer Miene, neben allerlei zeitverkürzenden anziehenden Nebengedanken, gegeben.

P.

Digitized by Google

Und wo wäre auch in Meinem Sophronizon oder in Meiner Ausgabe der Spittlerisch-Göttingischen Geschichte des Pabstthums, welche ich, weil das Pabstthum einzig auf der Geschichte und Tradition gegründet stehen will und weil schon seit langer Zeit keine Pabstthumsgeschichte erschienen ist, erneuert habe, von Mir ein für Andere persönlich beleidigendes Wort, das widerrufen werden könnte? Wo wäre von mir irgendwo etwas behauptet ohne Beifügung der Gründe?

Gründe können unrichtig seyn und widerlegt werden. »Zufolge« von Reclamationen befohlener Widerruf wäre nie Widerlegung.

Meine höchste und hohe Regierung ist selbsturtheilend, selbstständig und gerecht genug, gewiß nichts »zufolge« von Andränglichkeiten zu verfügen, worüber nicht der Beschuldigte gehört und unentschuldbar erfunden wäre.

Je mehr irgendwo anmaßlichen Reclamationen nachgegeben würde, desto zudränglicher würden die Zwischenträger werden, die unter dem Namen ihrer Regenten zu sprechen sich herausnehmen, während sie durch ihre Privatabsichten nur Dieselbe bei der Mit- und Nachwelt compromittiren.

Die Erfinder des schröckhaften Mährchens kennen die wahren Verhältnisse der beiden Kirchen unter der Badischen Landesregierung gar schlecht. Auch ein großer Theil der teutschkatholischen Geistlichkeit des Landes hat seit vielen Jahren den großen Unterschied zwischen katholischem Glauben und — all den Zuthaten der römischen Hierarchie und Curie — recht gründlich und erfahrungsmäßig durchschaut. Die sogenannte Weltgeistlichen, welche aber vielmehr die eigentlichen Seelsorger sind, wissen noch gar gut, wie sehr ihnen in ihrem wahren Amte die vermeintliche Aushülfe aus Mönchsklöstern, besonders aus Jesuiter-Seminarien, geschadet hat.

Digitized by Google

Wer unter derselben Meine Wenigkeit beobachten wollte, weiß ohnehin Proben genug von Meiner Partheilosigkeit, von Meiner Neigung und Thätigkeit, überallhin für das Bessere, wo ich es zu erkennen vermag, auch durch Meine Gründe — mitzuwürken. Persönlich hat, gerade von der katholischen Geistlichkeit des Landes, mich noch niemand angegriffen, ich glaube, auch nicht einmal im Stillen angefeindet. Zweck und Ton aller Meiner Schriften ist nie der einer Streit-Theologie. Daß sie das Besserwerden auf beiden Seiten beabsichtigen, wer sollte dies miskennen und mir absprechen wollen?

Von der evangelischen Geistlichkeit des Landes lernte mich bei weitem der größere Theil seit fast 40 Jahren persönlich kennen. Die Vielen, welche mich schon zu Jena hörten, brachten längst, ehe ich selbst ins Land kam, solche Schilderungen meiner offenen Denkart zurück, daß selbst Geh. Rath Brauer sein »Pauleidolochroneikon« schriftlich gegen mich bereuete. Ich hatte nie etwas Wesentliches von meinen Ansichten zu verheimlichen, bin mir aber auch keiner Lieblingsmeinung bewußt, die ich mit Leidenschaft behaupten würde, sobald ich mich eines andern überzeugen kann.

Das ins staunende Publicum geworfene Mährchen kann nur von Menschen kommen, die an das Vorurtheil gewohnt sind, durch erzwungene »Retractationen« unwiderlegbare Gründe niederschlagen zu können. Aber das Werk von Febronius blieb wahr, ungeachtet des dem Greis endlich aufgenöthigten Retractirens, ja es ist um desselben willen seitdem nur desto mehr geprüft und als wahr anerkannt.

Soll das Mährchen ein Wink seyn, wo man ein Exempel statuirt wünschte? Sollten andere Lehrer und Schriftsteller eingeschüchtert und geschröckt werden? Möchte man gerne andere schwach machen, durch Verbreitung von grundlosen Sagen, daß man anderswo schwach geworden sey?

Digitized by Google

Oder sollte die Erdichtung gegen Ende des Jahrs wenigstens auf ein Paar Monate Sorgen unter die Freimüthigen, und die Voraussetzung verbreiten, daß Sophronizon aufhören müsse und auf irgend eine freisinnige Zeitschrift nicht mehr zu subscribiren sey? Erweise wenigstens habe ich genug, wie mystische Schwärmer und Römlinge sich vereinte Mühe geben, solche Schriften aus Lesegesellschaften zu verdrängen, wogegen die Kinder des Lichts, auf die Verständigkeit (vielleicht oft zuviel) rechnend, nicht immer eben so thätig sind als der Fanatismus. Nur, wer sich selbst verläßt, ist verlassen!

Aber wohlan! Die Geschenke, welche mit dem repristinirten Orden an das mit übergroßen Missionskreuzen regalirte Frankreich, und noch reichlicher an das Apostolische Spanien, gemacht sind, entwickeln ihre Früchte so schnell, so heilbringend für Finanzen und Volksindustrie wie für Wissenschaften und Geistesbildung, und so erhebend für die National-Ehre der Regenten und Regierten, daß auch der katholische Theil unsers Vaterlands, besonders der von Protestantischen Fürsten geschützte, so wenig zum Pflanzgarten dafür zu werden ertrüge, als er einst das Inquisitionsgericht Conrads von Marburg duldete. Man kann es nicht oft genug wiederholen: »Die Geschichte ist die Lehrerin der Menschen! aber — nur der Nachdenkenden!!« Rom ist nicht mehr die Hauptstadt der Nationen. Jede Kirche muß ihrer Nation angemessen seyn.

Paulus.

II.

Beleg zu dem so eben angewendeten Satz: Wie heilbringend für Finanzen und Volksindustrie sich der Ignorantismus beweist.

Karl Dupin hielt am 30. Nov. im Konservatorium der Künste und Gewerbe zu Paris, bei Eröffnung

seines Lehrkurses über Mechanik und Geometrie in ihrer Anwendung auf die Künste, einen interessanten Vortrag, welcher in einer moralischen Statistik die Civilisation des Nordens und des Südens von Frankreich mit einander vergleicht: »Wenn man von Genf bis St. Malo eine Linie zieht, welche das nördliche und das südliche Frankreich von einander trennt; so sind im Norden nur 32 Departements und 13 Millionen Einwohner, im Süden aber 54 Departements mit 18 Millionen. Von den 13 Millionen Einwohnern des Nordens besuchten 740,846 junge Leute die Schule, von den 18 Millionen des Südens nur 375,931. Von Einer Million Einwohner schickt der Norden also 56,988 Kinder zur Schule, der Süden aber nur 20,885. Der Schul-Unterricht ist folglich im Norden dreimal mehr ausgedehnt, als im Süden (und doch wie wenig auf jeden Fall, wenn wir Teutsche den Schulenbesuch bei uns vergleichen!).

D. betrachtet nun die bemerkenswerthen Folgen aus diesem Misverhältniß. Im nördlichen Frankreich, in dessen rauherem Klima weder der Oelbaum noch der Kapernstrauch, weder Orangen noch Citronen gedeihen, ja, welches kaum den Anbau des türkischen Korns und des Maulbeerbaums in einigen, an den Süden gränzenden Departements gestattet, in der Normandie, der Picardie, in Artois, in dem französischen Flandern und den Ardennen aber nicht einmal den Weinbau zuläßt, besitzt dessen ungeachtet die Masse des Volks viel mehr Bildung, Thätigkeit und Kunstfleiß, und gewinnt durch die Erzeugnisse des Bodens ein Einkommen, welches hinreicht, um davon 127,634,765 Fr. Grundsteuer aus 18,692,191 Hectaren Landes zu bezahlen, während die 54 Departements des Südens aus 34,841,235 Hectaren nur 125,412,969 Fr. Grundsteuer entrichten. Der öffentliche Schatz erhält also von einer Million Hectaren aus dem gebildeteren Norden 6,820,000 Fr. Grundsteuer, aus dem ungebildeten

Digitized by Google

Süden aber 3,599,700 Fr. .... Der öffentliche Schatz kann also, ohne die Klagen des Steuerpflichtigen im gleichen Verhältniß zu vermehren, in den Ländern, wo mehr Bildung, mehr Production und mehr Austauschmittel statt finden, im Verhältniß zum Einkommen doppelt größere Abgaben beziehen.

»Der Mehrbetrag der aus dem aufgeklärteren Frankreich gezogenen öffentlichen Einkünfte fällt hauptsächlich bei der Patentsteuer in die Augen, welche im ganzen Königreich nach einem und demselben Maaßstab erhoben wird. Die 32 nördlichen Departements bezahlen dem öffentlichen Schatz an Patentsteuer 15,274,456 Franken, die 54 südlichen Departements aber nur 9,623,733 Fr. In Folge des höheren Gewerbfleißes, der durch eine viel allgemeiner verbreitete Bildung geweckt ist, entrichtet also Eine Million Franzosen des Nordens dem öffentlichen Schatz für die Patente ihrer Künste und Gewerbe 1,174,958 Fr., während Eine Million Franzosen des Südens nur 534,652 Fr. bezahlt.

Wenn man alle directen Steuern zusammenstellt, so bezahlt Eine Million Hectaren

	im Norden	im Süden
Grundsteuer . .	6,820,000 Fr. . .	3,579,700 Fr.
Patente	817,000 Fr. . .	276,216 Fr.
	7,637,000 Fr. . .	3,875,916 Fr.

d. h. eine Million Hectaren im Norden bezahlt gerade noch einmal so viel, als eine Million Hectaren im Süden.

»Nun besuchen im Norden Frankreichs 740,846 Kinder die Schule, im Süden aber 375,931, also ebenfalls nur die Hälfte des Nordens. Wenn die Eltern nach der Zahl der von ihnen zur Schule geschickten Kinder bezahlten, so würde daraus folgen, daß die Familien des Nordens, nach jeder Million Hectaren berechnet, je 10 Fr. 31 Cent. auf ein den Unterricht genießendes Kind bezahlen würden,

Digitized by Google

und genau die gleiche Summe von 10 Fr. 31 Cent. würde von den Familien des Südens bezahlt. Dies Verhältniß muß jedem denkenden Beobachter auffallen. Es ist für die Regierung ein unumstößlicher Beweis des großen Vortheils, den sie, indem sie die Anstalten für den ersten Unterricht begünstigt und vermehrt, durch die Fortschritte des Ackerbaues und des Gewerbfleißes erhält.

Auch über das Verhältniß der Fortschritte der Künste und Gewerbe in den zwei großen Theilen Frankreichs hat D. sichere Merkmale aufgesucht. Die über neue Erfindungen vom 1. Jul. 1791 bis 1. Jul. 1825 ausgestellten Patente geben das Resultat: Für die 32 Departements des aufgeklärteren Frankreichs 1689 Patente; für die 54 Departements des obscurantischern Frankreichs 413.

Der Unterricht in den Kollegien von Paris giebt gleich bemerkenswerthe Vergleichungs-Punkte. Jedes Jahr erkennt die Universität sämmtlichen Kollegien von Paris und Versailles über eine große Menge erster und zweiter Preise und Accessits. Man findet in dem Almanach de l'Université den Namen und den Geburtsort von sämmtlichen belohnten Schülern. Ich habe, sagt D., dabei alle in Paris selbst gebornen Schüler übergangen, um nicht den nördlichen Departements ein zu großes Uebergewicht zu geben. Hierauf habe ich, mit Auslassung des Seine-Departements, alle durch Preise belohnten Schüler aus den übrigen 31 nördlichen Departements, und eben so die aus den 54 südlichen Departements zusammengezählt, und gefunden, daß von den 31 Departements des Nordens 107 — von den 54 Departements des Südens 36 Schüler Preise und Accessits erhielten. Aber eine andere Thatsache schien mir noch bemerkenswerther. Unter diesen 143 Belohnungen finden sich 37 Preise und 106 Accessits, und von jenen 37 Preisen erhielten die Schüler des Nordens 33, die des Südens aber nur 4; so daß also in den

Digitized by Google

Kollegien die Preise für den Norden, die Accessits aber für den Süden sind.

»Die polytechnische Schule ist in Rücksicht der Unpartheilichkeit ihrer Prüfungen berühmt, und fordert von denen, die darin aufgenommen werden sollen, und welche sie aus allen Theilen Frankreichs beruft, schon sehr ausgedehnte mathematische und litterarische Kenntnisse. D. hat die Aufnahme-Verzeichnisse der in diese Anstalt aufgenommenen Schüler von 13 auf einander folgenden Jahren durchgegangen, und gefunden, daß von den 1933 aufgenommenen Schülern, 1233 aus den 32 nördlichen und nur 700 aus den 54 südlichen Departements waren. Man würde Unrecht haben, wenn man daraus schließen wollte, daß die jungen Leute des Südens weniger Anlagen für die Wissenschaften haben, als die des Nordens; denn man muß bemerken, daß im Norden von den die Primär-Schulen besuchenden Kindern je 7966 einen Schüler jährlich in die polytechnische Schule senden, während bei den Zöglingen der Primärschulen des Südens je auf 6961 Kinder ein Zögling für die polytechnische Schule kommt.

»Die Akademie der Wissenschaften, der Frankreich das Zeugniß geben muß, daß sie ihre Mitglieder unter allen Gelehrten des Königreichs mit Unabhängigkeit, und also auch mit Unpartheilichkeit wählt, liefert ein den Einwohnern des Nordens noch günstigeres Resultat. Unter den 65 Mitgliedern der Akademie sind 48 aus dem Norden, und blos 17 aus dem Süden. Diesem nach sind, um Frankreich ein Mitglied der Akademie zu geben, 15,434 Kinder aus den Schulen des Nordens, und 22,112 im Süden erforderlich.

Als letzten Vergleichungspunkt endlich wählt D. die ehrenhaften Belohnungen, welche die Regierung aus Gelegenheit der periodischen Ausstellungen der Erzeugnisse der Nationalindustrie ertheilt.

Digitized by Google

Bei der Ausstellung im J. 1819 erhielten

	die 32 nördl. Dep.	die 54 südl. Dep.
goldene Medaillen	63	26
silberne —	136	45
Bronze —	94	36
	293	107

Die Ausstellung vom J. 1823 gewährte nicht weniger auffallende Resultate. Man wird hiebei das gleiche Verhältniß bemerken, das zwischen den der Industrie verliehenen Medaillen und der Zahl der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften statt findet. In beiden Theilen Frankreichs ist das Verhältniß von 100 Medaillen gegen 16 Akademiker.

»Von welchem Gesichtspunkte aus wir also die beiden Theile Frankreichs betrachten, sey es in Hinsicht auf Ackerbau oder auf Handel und Gewerbe, auf welcher Altersstufe wir die Bevölkerung des Nordens und des Südens mit einander vergleichen, in der frühen Kindheit, wo noch das ABC das ganze Wissen bildet, in den Kollegien, in der Akademie der Wissenschaften, endlich in Rücksicht der neuen Erfindungen sowohl, als der der Industrie ertheilten National-Belohnungen — immer finden wir einen analogen und beinahe durchgängig gleichen Unterschied. Denen, welche die Wirkungen mit den Ursachen zu vergleichen wissen, wird diese stete Gleichheit der Resultate, dieses Uebergewicht, welches der in Hinsicht der Volksschulen besser berathene Theil Frankreichs in allen Richtungen der Thätigkeit behauptet, ein klarer Beweis des vortheilhaften Einflusses seyn, welchen jener Unterricht auf Gewerbe, Künste, Wissenschaften, auf das Wohl des Bürgers, wie auf das des Staates ausübt. Dabei bemerke man, daß die industriösesten und reichsten Gegenden des Südens zugleich diejenigen sind, in welchen der Volks-Unterricht am wenigsten zurückgeblieben ist. Welches sind die Departements des Südens, wo der Volks-Unterricht am meisten verbreitet ist? Dies ist Lyon, dessen herrliche Industrie in der ganzen

Digitized by Google

Welt berühmt ist; dies sind die Departements der Drome, Isere, der Hoch-Alpen, wo der Mensch mit Kraft gegen alle Hindernisse der Natur kämpft; dies ist das Loire-Departement, wo St. Etienne alles zeigt, was die industriellen Fähigkeiten der Einwohner des Südens bewundernswürdiges hervorbringen können; dies ist Vaucluse, Gard, Herault, Aude, alle berühmt durch ihre zahlreichen Fabriken und ihren trefflichen Ackerbau; dies sind die Hoch- und die Nieder-Pyrenäen, in denen wir die Tugenden und die Thätigkeit der Hoch-Alpen wieder finden; endlich sind es die Departements der Nieder-Charente und der beiden Sevres, Gegenden wegen ihres guten Ackerbaues und mancherlei Künste bemerkenswerth. So zeigt die Hälfte des Südens, was der ganze Süden seyn könnte — und beweist den wohlthätigen Einfluß, den hier die Verbreitung nützlicher Kenntnisse haben würde.«

III.

Die Rechte der evangelischen Kirche abgeleitet *) aus ihren Pflichten.

»Die evangelische Kirche hat (Phil. 1, 27. 28.) wichtige Pflichten zu erfüllen. In ihr soll der ächte, unverfälschte Geist des Christenthums walten; in ihr darf nichts geduldet werden, was den deutlichen (Religions-) Aussprüchen Jesu und seiner Gesandten widerstreitet. Dies setzt von unsrer Kirche genaue Kenntniß der heiligen

*) Nach einer trefflichen Canzelrede, am Reformationsfeste 1826 gehalten von Dr. J. G. Marezoll, zu Jena. (Zum Grund liegt der wichtige Satz: Alle Rechte aus Pflichten und so weit als die Pflicht leitet!)

Digitized by Google

Schrift und tiefe Ehrfurcht gegen dieselbe voraus. Dazu wird erfordert, daß sie immerwährend den wahren Zweck und Sinn der Religion rein aufzufassen und sich von allen damit unverträglichen Irrthümern und Misbräuchen frei zu erhalten strebe.

Wer Pflichten hat, der hat auch Rechte; Rechte, die seinen Pflichten entsprechen und es ihm möglich machen, diese zu vollbringen. So heilig demnach die Pflichten der evangelischen Kirche sind, so gewiß muß sie die Macht und Freiheit haben, alles im Evangelio Gebotene zur Verwürklichung zu bringen, und alles demselben Fremde und Nachtheilige zu verwerfen und zu entfernen. Wenn ihr dieses Recht nicht verstattet wäre; so könnte sie nicht seyn, was sie sich nennt; so stände sie im Widerspruch mit sich selbst.

Und gleichwohl, ohngeachtet dieser so einleuchtenden Wahrheit, wagt man entweder zu leugnen, daß die evangelische Kirche die Pflicht auf sich habe, dem Evangelio treu zu seyn und sich nach demselben zu bilden, oder man will sie verhindern, das zu thun, was ihr die Pflicht gebietet, und spricht ihr, thöricht genug, das so offenbar daraus entspringende Recht dazu ab. Daher die beleidigenden Ausfälle auf unsern Glauben und auf unsre religiösen Anstalten. Als ob unsre Kirche darum aufhörte, christlich (und eine wahre Kirche) zu seyn, weil sie sich von Meinungen lossagt, die dem Christenthum fremd sind, und Gebräuche verschmäht, die Jesus und seine Apostel nicht angeordnet haben. Als ob die freie evangelische Kirche an menschliche Satzungen und Vorschriften gebunden wäre, gegen die sie sich sogleich bei ihrer Entstehung feierlich (und bleibend durch ihre Symbole und Unterscheidungsschriften) verwahrt hat, und die sie nicht anerkennen kann, ohne sich selbst das Verdammungsurtheil zu sprechen. Aber leider wird dies in unsern Tagen weniger, als je bedacht; leider leben wir in Zeiten, wo man öffentlich und ins-

Digitized by Google

geheim, bald gewaltsam, bald durch schlaue Künste darauf hinarbeitet, die christliche Welt wieder in die ehemalige Finsterniß zu stürzen. Leider ist dies der eigentliche, aber geheime Grund, warum man unsre damit nicht einverstandene, sondern das Licht der Wahrheit verbreitende Kirche unversöhnlich haßt, und sich nicht scheuet, das unter dem göttlichen Beistand gelungene Werk der Reformation als ein sündliches (und aufrührerisches) darzustellen. Möge uns das Stiftungsfest der evangelischen Kirche daran erinnern, daß diese nichts Anderes verschuldet, als dem Evangelio (mehr) zu gehorchen! Wir betrachten die Pflichten und Rechte der evangelischen Kirche, um uns dadurch in der Ueberzeugung zu befestigen, daß jene uns wahrhaft geboten und diese uns wirklich dadurch verliehen sind.

1) Es ist Pflicht der evangelischen Kirche, Jesum allein als ihren Meister zu verehren; sie hat also auch offenbar das Recht, auf alle Art zu verhüten, daß ihr von keiner Seite andere Meister aufgedrungen werden. Versichert nicht der um das Christenthum hochverdiente Paulus: wir sind nicht Herren über euern Glauben, sondern Gehülfen eurer Freude? Erklärt er nicht, als mit den Klugen rede ich, richtet ihr, was ich sage? Jesum allein erkennt die evangelische Kirche für ihren Meister in Absicht der Lehre; denn alles (wodurch er uns über Religion, über Vereinigung des Menschengeistes mit dem vollkommenen Geiste, als Gottheit, unterrichtet) kündigt sich dem unbefangenen Verstand und dem unverdorbenen Herzen als beseligende Wahrheit an; das ist einleuchtend, faßlich, begreiflich; das enthält alles, was wir zu unsern Heil zu wissen nöthig haben. Ihn allein erkennt die evangelische Kirche für ihren Meister auch in Absicht der Gesinnung; denn seine erleuchtete Frömmigkeit, seine reine (gottergebene) Tugend zeigen uns,

Digitized by Google

wie unsre Denkart und unser Wandel beschaffen seyn müssen, wenn sie Gott wohlgefallen sollen. An Jesus allein muß sich also unsre Kirche halten, Jesu Wort, Beispiel, Ansehen müssen alles bei ihr gelten; er muß ihr einziger Meister bleiben.

Aber eben darum hat sie auch offenbar das Recht, auf alle Art zu verhüten, daß ihr von keiner Seite andere Meister aufgedrungen werden. Sie macht also nur Gebrauch von ihrem Recht, wenn sie keinen Stellvertreter Jesu, kein sichtbares Oberhaupt der Christenheit anerkennt, keinem dem Wahn unterworfenen Menschen Untrüglichkeit beilegt. Sie macht nur Gebrauch von ihrem Recht, wenn sie den mancherlei Meinungen, welche die älteren Kirchenlehrer ihren eigenthümlichen Ansichten gemäß aufgestellt und verfochten haben, nicht gleiches Gewicht beilegt mit den Worten der Bibel; wenn sie nicht alles, was späterhin in finstern Zeiten und unter leidenschaftlichen Kämpfen beschlossen und durchgesetzt wurde, habe es auch noch so lange als die ächte christliche Lehre gegolten, für göttliche Offenbahrung und Gebot des Himmels hält. Sie macht aber auch Gebrauch von ihrem Recht, wenn sie die verdienstvollen Männer, denen sie nächst Gott ihr Daseyn verdankt, nicht abergläubig verehrt, dieselbe nicht als unfehlbar betrachtet und sich durch die ihnen gebührende hohe Achtung nicht abhalten läßt, selbstständig in der Schrift zu forschen. Und ist Jesus allein ihr Meister auch in Absicht der Gesinnung; so bleibt Er, dieses vollendete Muster der Frömmigkeit und Tugend ihr einziger Heiliger! So verschwendet sie diesen ehrwürdigen Namen nicht an fehlerhafte Sterbliche; so will sie sich nicht der Gefahr aussetzen, erhitzte Schwärmer, thörichte Sonderlinge, oder Menschen von zweideutigem, ja von offenbar schlechtem Charakter als Vorbilder aufzustellen. Sie will sich nicht wieder in ein knechtisches Joch fangen lassen, wenn sie auf alle Art zu verhüten sucht,

Digitized by Google

daß ihr von keiner Seite andere Meister aufgedrungen werden.

2) Es ist Pflicht der evangelischen Kirche, dem Lichte der Wahrheit zu folgen, sie hat also auch das Recht, dafür zu sorgen, daß dieses Licht in ihrer Mitte nicht verdunkelt und die Wahrheit nicht verfälscht werde. Das Evangelium muß der Fels, die recht verstandene heilige Schrift muß der Grund seyn, worauf sie baut. Sie darf nicht zugeben, daß Gottes und Jesu Wort von (willkührlichem) Menschenwort verdrängt werde. Von ihr muß gelten, was Jesus seinen an ihn gläubig gewordenen Zeitgenossen verhieß: ihr werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch »frei machen«. Sie kann ihre Würde nur dadurch behaupten, daß sie sich, nach der Vorschrift des Apostels, in keinem Stück wieder zu thörichten Fabeln wendet. An sie recht eigentlich ergeht der Zuruf der Bibel: danksaget dem Vater, welcher uns errettet hat von der Obrigkeit der Finsterniß und hat uns durch die Reformation aufs Neue in das Reich seines lieben Sohnes versetzt. Gewiß ist es also für die evangelische Kirche heilige Pflicht, die Wahrheit furchtlos zu bekennen und dem wohlthätigen Lichte derselben immer und überall freudig zu folgen.

Aber eben darum muß sie nun auch das Recht haben, dafür zu sorgen, daß dieses Licht in ihrer Mitte nicht verdunkelt, die Wahrheit nicht verfälscht werde; es muß ihr erlaubt seyn, immer unpartheiisch zu prüfen, das Wahre wahr, das Falsche falsch zu nennen, um sich bei jenem zu behaupten und gegen dieses zu sichern. Sie darf also jeden schädlichen, mit dem Zweck und Inhalt des Christenthums unverträglichen Irrthum unbedenklich widerlegen. Sie darf unevangelische und der Religion nachtheilige Misbräuche aufdecken

Digitized by Google

und davor warnen. Sie darf sich Schwärmern widersetzen, die des Verstandes und der Vernunft durch sinnlose Behauptungen spotten und das Heilige entweihen. Sie ist nicht verbunden, eine grundlose Meinung deswegen zu billigen, weil diese lange gegolten und die Empfehlung des Alterthums für sich hat. Sie braucht Vorurtheile nicht darum zu schonen, weil diese etwa in gewissen Jahrhunderten und unter gewissen Umständen zufälliger Weise einigen Nutzen gestiftet haben, wofern sie gegenwärtig unleugbaren Schaden bringen. Sie braucht nicht zu fragen, was betrogene, kurzsichtige, oder was frömmelnde, in Gefühlen schwelgende, mit Bildern spielende, oder was eigennützige, herrschlustige Menschen zu Gunsten ihrer persönlichen Absichten gern als Religion geltend gemacht, gern von dem großen Haufen blind geglaubt sähen. Sie fragt blos, durch ihren Namen dazu ermächtigt, was ist evangelisch? Was ist der recht verstandenen heiligen Schrift, dem Geiste des Christenthums gemäß?

3) Es ist Pflicht der evangelischen Kirche, durch alle ihre Lehren und Gebräuche die sittliche Veredlung ihrer Glieder zu befördern. Sie hat also auch das Recht, jede Lehre zu verwerfen und jeden Gebrauch zu verbannen, die sich nicht damit vertragen. Denn fragen wir nach dem höchsten und letzten Zweck des Christenthums, so zeigt uns der ganze Inhalt desselben, daß es ächte Frömmigkeit und Tugend bewirken soll. Nur die preist Jesus selig, die reines Herzens sind. Nur die sind, nach seinem Ausspruch, Gottes würdige Anbeter, die ihn im Geist und in der Wahrheit, durch wahre, gute Gesinnungen verehren. Nur die kommen in sein Reich, die den Willen thun seines Vaters im Himmel. Deswegen versichert uns der Apostel: die Hauptsumme des Gebots ist Liebe von reinem Herzen,

Digitized by Google

von gutem Gewissen und von ungefärbtem Glauben. Deswegen lesen wir in der Schrift: der Glaube, wenn er nicht Werke (entsprechende Handlungen) hat, ist todt an ihm selbst. Deswegen werden wir belehrt, unser Heiland habe sich selbst für uns dahin gegeben, auf daß er uns erlöse te von aller »Ungerechtigkeit« (Unrechtschaffenheit) und reinigte ihm ein Volk, das fleißig wäre »zu guten Werken!!« Dies alles sind sehr deutliche und bestimmte Bibelworte; und auf das, was sie enthalten, soll die evangelische Kirche durch übereinstimmende Mittel hinarbeiten. Sie soll es ihren Gliedern tief einprägen, daß ohne Heiligung Niemand den Herrn sehen, ohne Rechtschaffenheit und Tugend Niemand Gott wohlgefällig und der zukünftigen Seeligkeit theilhaftig werden kann. Sie soll durch alle ihre Belehrungen und Anstalten zu bewirken suchen, daß der Sinn für das Gute geweckt, die Liebe zu demselben verstärkt, das Gewissen wach und aufmerksam erhalten werde. Sie soll immer, auf die Hauptsache hinweisend, den Sünder nur unter der Bedingung beruhigen, wenn er sich bessert, und nur die für würdige Christen erklären, welche den Geboten Gottes und Jesu willig gehorchend, dem Vorbilde ihres Herrn folgen.

Ist nun aber die evangelische Kirche verpflichtet, durch alle ihre Lehren und Gebräuche die sittliche Veredlung ihrer Glieder zu befördern, so hat sie auch ohne Widerrede das Recht, jede Lehre zu verwerfen und jeden Gebrauch zu verbannen, die sich nicht damit vertragen. Und dahin gehören alle Lehren und Gebräuche, welche das thätige Christenthum, den Werth der Tugend herabsetzen und die gefährliche Meinung begünstigen, daß es auch, ohne eigenen rechtschaffenen Wandel, noch Mittel gebe, sich das Wohlgefallen Gottes zu erwerben; alle Lehren und Gebräuche, welche das Gewissen einschläfern,

dem Menschen bei dem Bewußtseyn ihrer Vergehungen falschen Trost gewähren und sie ihr Heil in gleichgültigen Nebendingen suchen lassen. In dieser Absicht erklärt sich die evangel. Kirche gegen den verderblichen Wahn, durch willkührliche, selbsterwählte (Religions-) Handlungen, durch fälschlich sogenannte gute Werke, die mit der Sittlichkeit in keiner Verbindung stehen, den Mangel an Pflichterfüllung ersetzen und verübte Laster abbüßen zu wollen. In dieser Absicht bestreitet sie den unchristlichen Irrthum, daß Menschen an Gottes Statt (aus Gnaden) Sünden vergeben, Ablaß ertheilen und von verdienten Strafen befreien können. In dieser Absicht empfiehlt sie keine Andachtsübungen, die mehr den Körper, als den Geist beschäftigen, und die man nur aus Gewohnheit anzustellen braucht, um bei Gott in Gnaden zu stehen. In dieser Absicht leugnet sie standhaft, daß man durch Fasten und Kasteyung des Leibes, durch Kreuzschlagen und Kniebeugen, durch Wallfahrten und Bilderdienst, durch Ehelosigkeit und Klostergelübde, durch bezahlte Fürbitten und eine vorgeschriebene Anzahl gedankenlos hergesagter Gebete den Himmel verdienen könne. Sie weiß, daß solche Dinge sehr leicht zum rohesten Aberglauben verleiten, daß die förmlichste Andächtelei neben der äußersten Lasterhaftigkeit bestehen kann. Sie weiß, wie geneigt die Menschen sind, sich mit dem, was in die Sinne fällt, zu befriedigen, und hält es aus diesem wichtigen Grunde für rathsam, nicht selbst durch Vervielfältigung der religiösen Gebräuche Veranlassung dazu zu geben.

4) Es ist Pflicht der evangelischen Kirche, immerwährend zum Bessern fortzuschreiten; sie hat also auch das Recht, alle die Wege einzuschlagen, welche dahin führen. Zwar kein Menschenwerk ist vollkommen; auch die evangelische Kirche besteht nur aus menschlich eingeschränkten, dem Irrthum unterworfenen Gliedern; aber sie soll doch der Vollkommenheit

Digitized by Google

des Wollens und Wissens nachstreben, und darf in dieser Absicht nie stille stehen, weil Stillstand Rückgang ist. Seyd fest, gebietet uns in dieser Beziehung der Apostel, und nehmet immer zu in dem Werke des Herrn. Wachset in der Erkenntniß Gottes. Er versichert: darum bete ich, daß eure Liebe je mehr und mehr reich werde in allerlei Erkenntniß und Erfahrung, daß ihr prüfen möget, was das Beste sey. Das Christenthum enthält Wahrheiten, Grundsätze, Lebensregeln, Andeutungen, die des Nachdenkens, der Entwicklung, der Ausbildung, der lichtvollen Darstellung bedürfen, wenn sie recht gefaßt und richtig angewandt werden sollen. Und wie bald (wie craß) ist nicht die Religion Jesu selbst in Ansehung ihrer deutlichsten Lehren entstellt und verfälscht worden! Was haben nicht die Christen aus dem Judenthum, die Christen aus der heidnischen Welt in dieselbe frühzeitig mit sich hineingetragen! Was hat man nicht in den Jahrhunderten der Finsterniß (und des Mittelalters) daraus gemacht! Wie unmöglich war es eben deswegen, für die Reformatoren allen Aberglauben, alle Irrthümer und Misbräuche auf einmal auszurotten! Auch sie standen, bei allen ihren Einsichten in das Bessere, unter dem Einfluß ihrer Zeit! Wie ist es doch so offenbar, daß sie ihr großes, schweres, vielumfassendes Werk nur muthig zu beginnen, standhaft fortzusetzen, aber nicht ganz zu vollenden vermochten! Und vollendet im eigentlichen Sinne wird dieses Werk nie seyn. Die Schicksale der Völker würken günstig oder ungünstig auf ihre religiöse Denkart; neue Wahrheiten werden entdeckt, neue Irrthümer schließen sich an, neue Bedürfnisse werden gefühlt, neue Mittel, ihnen abzuhelfen, werden versucht. Auch die evangelische Kirche wird noch ferner Vieles zu berichtigen, Manches dankbar aufzunehmen, Manches ernstlich von sich abzuhalten haben.

Und daraus ergiebt sich ihr wohlgegründetes Recht, alle die Wege einzuschlagen, worauf sie sich

Digitized by Google

dem Ziele der Vollkommenheit wenigstens immer mehr nähern kann. Sie hat also zuvörderst das Recht von allem, was Gelehrsamkeit und Wissenschaft, Selbstdenken nebst Geschichte und Erfahrung zum richtigern Verständnisse und zur bessern Anwendung der christlichen Wahrheiten beitragen können, weisen Gebrauch zu machen; denn sie würde undankbar gegen die Vorsehung seyn, wenn sie sich der dargebotenen Mittel zur immer größern Vervollkommnung nicht sorgfältig bediente. Und darum ist sie auch nicht verbunden, auf die thörichten Forderungen derer zu achten, welche von ihr verlangen, daß sie für alle Zeiten da stehen bleiben soll, wo sie damals stand, als sie gestiftet wurde. Darum geziemt es ihr, diejenige als unwissende und unberufene Gesetzgeber abzuweisen, welche ihr ansinnen, jede Formel, jede Redensart, welche die Reformatoren gebraucht haben, beizubehalten, da diese ja selbst wünschten, daß man sie nicht als neue Päbste betrachten möchte. Vielmehr hat unsre Kirche das Recht, sich die Grundsätze ihrer Stifter anzueignen, in deren Geist und Sinn zu handeln, deren Absichten zu befördern, unerschrocken den Pfad zu verfolgen, auf dem diese freimüthigen Männer einhergingen. Sie ist mithin auch berechtigt, ihren Mitgliedern Freiheit der Denkversuche zur Untersuchung zu verstatten, weil sonst alles Prüfen und Forschen aufhörte und die Theilnahme am Evangelium niedriger Herrendienst würde. Sie ist befugt, auch Verschiedenheit der Meinungen zu erlauben, weil da, wo es dem Höchsten und Heiligsten gilt, jede belehrende und berathende, jede zweifelnde und abmahnende Stimme gehört werden soll. Sie darf selbst irrige Meinungen dulden,*) weil auch der Irrende

*) Nicht sie darf das Unkraut verbrennen. Wächst es auch bis zur Erndte, dann mögen die Engel Gottes —

Digitized by Google

durch Zurechtweisung zu gewinnen ist, und jeder Irrthum, wenn er nur nicht im Finstern schleicht, sondern offenbar wird, seine Widerlegung, jede angefochtene Wahrheit ihre siegreichen Vertheidiger findet. Sie darf alles sich erlauben, was darauf abzweckt, die Einigkeit im Geist, die Eintracht in der Gesinnung durch das Band des Friedens zu erhalten und Spaltungen (der Streitsucht oder Verläumdung) zu verhüten, wodurch sie in Verfall gerathen würde. Wer das Evangelium mit gläubigem Herzen als die größte Wohlthat Gottes aufrichtig verehrt und in seinem Leben gewissenhaft befolgt, den erkennt sie für ihr Mitglied, und überläßt es seiner Einsicht und Ueberzeugung, ob er über solche religiöse Gegenstände, die bei dem Stückwerk unsers Wissens zweifelhaft bleiben, eine entscheidende Behauptung wagen will. Nur durch diese weise, ächtchristliche Duldsamkeit gegen ihre Mitglieder ist sie stark und wider ihre Feinde gerüstet. Nur dann, wenn ihre Bekenner bei Verschiedenheit der Meinungen, nach der Vorschrift unsers Textes, in Einem Geiste und Einer Seele stehen, einig in der Hauptsache sind und mit vereinigten Kräften für den Glauben des Evangeliums kämpfen, nur dann wird sie sich, dem apostolischen Rathe gemäß, in keinem Wege von den Widersachern erschrecken lassen.

Ja, nichts ist begreiflicher, als daß die evangelische Kirche in unsern unevangelischen Zeiten neue Kämpfe zu bestehen hat. Denn das Evangelium ist die Religion des Lichts, und in unsern Tagen huldigen viele Tausende aus mancherlei Ursachen der Gewalt der Finsterniß. Das

---

d. i. die Vorsehung) mag — es ausscheiden. So sagt Jesu Parabel. Gründe mögen gegen Gründe sich geltend machen. Die Inquisition substituirt sich den Engeln und verbrennt in dem Ketzer die Ketzerei. P.

Digitized by Google

Evangelium führt seine Bekenner zur Freiheit des Geistes, und noch fehlt es in der christlichen Welt nicht an solchen, die ihre Brüder tyrannisch zu unterjochen und in dieser Absicht allen Aufschwung der Geister zu hemmen wünschen. Das Evangelium dringt auf Reinigkeit des Herzens und Wandels, und bei der Sinnlichkeit und Ueppigkeit, welche gegenwärtig herrscht, ist die Anzahl derer, welche der beschwerlichen Tugend überhoben seyn und sich der Hoffnung des Himmels durch blinden Glauben, leere Gebräuche (fremde Genugthuungen) versichern möchten, bedeutend groß.

Aber die Schrift ist in Millionen Händen; die Vernunft spricht immer lauter und vernehmlicher; die Wahrheit muß über den Irrthum, die reine, Verstand und Herz befriedigende Religion Jesu muß über ihre Unterdrücker und Verfälscher siegen. Unsre Kirche kämpft nicht für irrdische Zwecke, nicht um weltliche Macht zu erringen, nicht um die Throne zu beherrschen und die Völker zu verblenden. Sie darf sich nicht scheuen, das, was sie zu sichern und zu behaupten sucht, offen und vor aller Welt zu bekennen.

Sie kämpfe aber auch gegen die Feinde in ihrer Mitte; gegen Friedensstörer, die durch Unduldsamkeit immer neuen Krieg erregen; gegen Schwärmer, die sie in einen übeln Ruf bringen; gegen Stolze, die uns ihre sonderbaren Meinungen, Geburten einer ausschweifenden Phantasie, als ewige Wahrheiten anpreisen und das Christenthum in Heidenthum umgestalten wollen; gegen unevangelischgesinnten Glieder, die unsre heilige Pflichten und] unsre daraus entspringenden wichtigen Rechte selbst noch in unsern Tagen verkennen und dadurch mit unsern Feinden gemeine Sache machen.

Bleibe sie nur in ihren Lehren und Anstalten immer dem Geiste des Christenthums treu; und die Pforten

der Hölle werden nicht fester seyn, als sie und der Fels ist, auf dem sie sich gründet.

IV.

Königlich Bayrisches Festhalten des Staatsrechts bei gemischten Ehen und gegen Kirchenbann.

(Appel contre des abus betr.)

Wenn Gesellschaften oder Vereine einzelner Staatsgenossen untereinander den Rechts-Schutz der Gesammtheit aller Staatsgenossen genießen wollen, so versteht es sich, oder es sollte sich sogleich von selbst verstehen, daß jeder solcher Verein nichts, was entweder der Gesammtheit oder andern Mitgliedern des Staates ein Unrecht bereitet, unter seine Gesellschaftszwecke und Vorschriften (Statuten) aufgenommen haben oder darunter behalten darf. Es wäre allem Verstand zuwider, wenn Alle andere das beschützen helfen sollten oder wollten, was ihnen selbst mit Unrecht gefährlich wäre.

Einzig auf diesem Grundsatz ruht die Pflicht der Majestät — d. i. der rechtmäßig handelnden Staatsobrigkeit — und dadurch auch das Recht dieser Majestät: jedem Verein zu erklären, welche seiner Zwecke den Staatsschutz nicht erhalten können, also von ihm selbst entweder aufgegeben werden müßten oder anderswohin mitgenommen, aber nicht in diesem Staatsverein und unter dessen Schutz ausgeübt werden dürften. In dieser Erklärung und deren Vollziehung besteht das Veto und das Placetum des Majestätsrechts. Nur die Ausübung einer Meinung, nicht die Meinung selbst, kann und

Digitized by Google

darf für schutzlos und daher für verboten erklärt werden. Denn als Staatsobigkeit hat man nicht über Meinungswahrheiten, sondern nur darüber zu urtheilen, welcher Meinung Verwürklichung mit Unrecht andern Schutzverwandten oder der Gesammtheit Schaden drohe, also den Schutz der Gefährdeten natürlich nicht erhalten dürfe, vielmehr davon ausgeschlossen oder durch das Gegentheil des Schutzes, durch selbstvertheidigende Bestrafung, abgehalten werden solle.

Die Meinungen an sich werden weder gebilligt noch verworfen, wenn allein aus dem Standpunkt des Staats zu urtheilen ist. Dieses Urtheil hat nur zu fragen: welche zur That übergehende Meinung würkt Pflichten und Rechten des gesammten Staats, oder der Regierten im Einzelnen, oder der Regierung zuwider. Das Staatswidrige und zwar nicht das nach Willkühr für staatswidrig erklärbare, sondern das, was offenbar in der Ausübung jene Pflichten und Rechte gefährden würde, muß schutzlos, muß vielmehr, um die Andern nach Pflicht zu schützen, vom Schutz ausgewiesen werden, so, daß entweder die Ausübung solch einer Meinung, oder die Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Rechtsschutz aufhören muß.

So darf z. B. das Majestätsrecht als Folge der Staatsobrigkeitspflichten nichts von Bestrebungen und Anstalten dulden und schützen, was die Staatsgenossen dumm, träge, lasterhaft ꝛc. machen würde. Denn die Obrigkeit hat die Pflicht, jeden Staatsgenossen, vornehmlich den Unmündigen zu sichern, daß er nicht zum voraus um den eigenen Gebrauch seines Verstandes gebracht werde, ohne welchen er auch seine Pflichten und Rechte im Staate nicht genügend ausüben könnte. Daher muß der allgemeine Unterricht unter der Staatsaufsicht stehen.

Daher darf, um auf den nächsten Anlaß zu diesen Bemerkungen überzugehen, keine Staatsregierung zugeben, daß eine vom Staat Schutz genießende Gesellschaft

Digitized by Google

eines seiner Mitglieder auf eine solche Weise aus ihrer Communion ausschließe, d. i. excommunicire, daß dadurch dasselbe in seinen bürgerlichen Verhältnissen, in irgend einigen außer jener Gesellschaft ihm zustehenden Pflichten und Rechte gestört werde. Die Gesellschaft kann sich von dem, der nicht ihrer Art seyn will, zurückziehen; aber sie darf nichts von ihm als Bedingung fordern, was sonst seinen Pflichten und Rechten hinderlich wäre, und sie darf, wenn er eine solche Bedingung nicht annimmt, ihm dafür keinen Schaden zuziehen. So hat, um das nächste Beispiel zur Beleuchtung zu nehmen, jeder Staatsgenosse die Pflicht und das Recht, seine Kinder so zu erziehen und unterrichten zu lassen, daß sie würdige Mitglieder der Menschen-, der Bürger- und der Christen-Gesellschaft werden können. Will aber eine im Staat geschützte Kirchengesellschaft oder deren auswärtiger, fremdartiger Quasi-Beherrscher ein Paar Heurathsfähige nöthigen, daß sie ihre Kinder nur in dem Besondern ihres Kirchenthums erziehen lassen oder einander gar nicht heurathen dürften und setzt eine solche Willkührgewalt einen bürgerlich schädlichen Zwang, Bann u. dgl. darauf, so ist es offenbar Majestätspflicht und Majestätsrecht, der Verwürklichung einer solchen Kirchenmeinung ihr kräftiges Veto entgegenzustellen.

Höchst erfreulich ist es daher, daß Se. Majestät der König von Bayern dem doppelten Unrecht:

wie wenn bei gemischten Ehen die Kinder nur für die römische Kirche erzogen und unterrichtet werden müßten

oder aber der katholische Theil durch Einwilligung in eine andere kirchliche Erziehung sich von selbst den Bann zuziehe —

ausdrücklichst widersprochen, das Staatsrecht sichergestellt, und die Rechtsgleichstellung beider Kirchen in diesem wichtigen Punkte sehr befördert haben. Das Allerhöchste Re-

Digitized by Google

script (wahrscheinlich durch den Weg des Staatsraths ergangen?) lautet für beide Punkte eben so gerecht als bestimmt:

Auf*) Seiner Kön. Majestät ꝛc.

Aus den mit Bericht am 11ten präsentirt am 18ten November v. J. eingesendeten und anbei zurückfolgenden Akten, die Beschwerde des Wundarzte Wille zu Kempten wegen Misbrauch der Geistlichen Gewalt von Seiten der katholischen geistlichen Behörde betreffend, wurde ersehen, daß das katholische Stadtpfarramt in Kempten und das bischöfliche Ordinariat [!!] dem Beschwerdeführer wegen des bei seiner Verehelichung mit der protestantischen Friderika Kalb abgeschlossenen Vertrags, »wonach die aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder in der protestantischen Religion getauft und erzogen werden sollen,« nicht blos die Proclamation und Trauung nach katholischem Ritus verweigert, sondern ihn sogar hiedurch von der Theilnahme an den heiligen Sacramenten seiner Kirche sich selbst ausschließend erklärt haben.

Was den ersten Punkt dieser Beschwerde, nämlich die verweigerte Proclamation und Trauung betrifft, so ist dieser durch die in einer protestantischen Pfarrkirche geschehene Einsegnung erledigt, bei welcher sich der Beschwerdeführer beruhigt hat, und um so mehr beruhigen kann, da eine solche von einem protestantischen Pfarrer vorgenommene Trauung von Brautleuten verschiedener Confession auch von der katholischen Kirche als

*) (Praes. den 26. Nov. 1826.)

vollkommen gültig und die Ehe als unauflösbar angesehen wird.

Indessen wird über die hierbei in Anregung gebrachte allgemeine Frage wegen der Proclamation und Trauung bei gemischten Ehen seiner Zeit eine allgemeine allerhöchste Entschließung folgen. —

Bis diese erfolgt, haben die Kreisregierungen mit allem Nachdruck innerhalb der Gränzen ihrer verfassungsmäßigen Competenz dahin zu wirken, daß die katholischen geistlichen Behörden, — deren Verfahren in solchen Fällen weder mit dem Geiste der christlichen Duldung noch mit den in allen deutschen Staaten seit dem Westphälischen Frieden beobachteten Grundsätzen übereinstimmt und daher auf keine Weise gebilligt werden kann — wenigstens die für die Gültigkeit der Ehe auch als bürgerlicher Vertrag im höchsten Grade wichtige Proclamation, so wie die Dimissorialien zum Behufe der Trauung durch einen andern katholischen Pfarrer, niemals verweigern.

Was dagegen der zweite Punkt der Beschwerde, nämlich die gegen den Wundarzt Wille indirect verhängte Excommunication betrifft, so erscheint dieselbe um so auffallender und ahndungswürdiger, da sich andere geistliche Behörden des Königreichs in ähnlichen Fällen einen solchen Schritt nicht erlaubt haben und namentlich das erzbischöfliche Ordinariat München-Freisingen denselben für ganz unstatthaft erklärt. Daher wird sich von dem Bischoff in Augsburg versehen, daß er, dem von ihm bisher immer bethätigten Geiste der evangelischen Milde und des religiösen Friedens entsprechend, jene Excommunication sogleich unbedingt aufheben und hiedurch jede weitere Beschwerde des

Recurrenten, so wie die daraus hervorgegangenen Besorgnisse der protestantischen Glaubensgenossen beseitigen werde.

Das bischöfliche Ordinariat so wie der Beschwerdeführer sind von dieser Entschließung ungesäumt auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen, und der Erfolg ist anzuzeigen.

München, den 24. Oct. 1826.

An

die Königl. Regierung des Oberdonaukreises.

K. d. J. also ergangen.

Diese, die Anmaßungen einer fremdartigen, nicht blos in die Dogmen, sondern in die Bethätigung im Leben der Staatsgesellschaft sich einmischenden Meinungsmacht beschränkende Verordnung, deren Universalisirung gewiß alle würdig und unrömisch-gesinnte Teutsche Katholiken so sehr, als die Evangelische Protestanten, wünschen und ersehnen, ist um so mehr mit dem gerechtesten Dank zu verehren, weil noch eine in der allgemeinen Kirchenzeitung 1826. Nro. 124. veröffentlichte Nachricht nachweist, daß bei der römischen Curie das Gegentheil auf einer großen Unkenntniß über ihre eigene Pflichten und Rechte, über die teutschen ins Klarere gebrachten Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirchen, und über die nach diesen selbst eben so unzulässige als an sich verwerfliche Künste der römischen Proselytenmacherei beruht. Die dortige Nachricht war folgende:

»Bayern. Noch immer fährt bei uns die katholische Geistlichkeit fort, Mitglieder der protestantischen Schwesterkirche gegen das ausdrückliche Verbot (constitutionelles Edict §. 8.) durch Zwang zum Uebergang zu verleiten. Diesen Zwang übt sie bei vermischten Brautpaa-

ren dadurch aus, daß sie sowohl die Proclamation, als auch die Copulation derselben verweigert, wofern nicht der protestantische Theil verspricht, alle von ihnen zu erzeugende Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der römisch-katholischen Religion erziehen zu lassen.

Die katholische Geistlichkeit beruft sich dabei auf eine, noch vom Pabst Pius VII. ausgegangene, von den Bischöffen [!!] ihr mitgetheilte Declaration, welche wörtlich also lautet: »Kein kathol. Geistlicher kann und darf auf eine gemischte Ehe einwirken, und es kann ihm nicht erlaubt werden, weder die Sponsalien solcher Brautleute aufzunehmen, noch dieselben zu verkünden, noch einen Erlaßschein auszustellen, noch vielweniger sie zu copuliren, es sey denn, daß beide Brautleute, der akatholische sowohl, als der katholische Theil, entweder in den gerichtlichen Ehepacten, oder vor dem eigentlichen Pfarrer und zwei tüchtigen Gezeugen protocollariter und auf eine legale Weise sich verbindlich machen, alle aus dieser Ehe zu erzeugende Kinder, ohne Unterschied, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, in der römisch-katholischen Religion erziehen und unterrichten zu lassen.«

»Ob diese Bekanntmachung ohne das landesherrliche Placet geschehen ist, weiß ich nicht zu sagen; wohl aber, daß gegen dieses anticonstitutionelle Betragen eine Vorstellung, von den Generalsynode zu Ansbach unterzeichnet, am Throne eingereicht wurde, worauf aber noch keine Abänderung zur Zeit erfolgte.«

Schon hat Sophronizon (1826. 6. Heft S. 72. 73.) darauf aufmerksam gemacht, daß das Paderborner Apostolische [blos: römisch-päbstliche] Vicariat — unter den Augen der Königl. Preußischen Regierung — bekannt macht, jene Vorschriften, daß alle Kinder für die römische Kirche erzogen werden müßten, seyen etwas in den Grundsätzen und allgemeinen Gesetzen der [römischen]

Digitized by Google

Kirche gegründetes, daß vom bischöflichen Vicariat nicht für aufgehoben erklärt werden könne.

Was folgt hieraus? Jene Kirchengebote sollen souverainer seyn, als die Staatssouverainetät, auch in Gegenständen, wo das Majestätsrecht die Vernunft, die Pflicht, die Gewährung des Schutzes für die Pflichten und Rechte aller, auch der nichtrömischen, Staatsgenossen für sich hat. Werden die Staaten immerfort schützen, was über sie, was wider sie seyn will? Dies soll die Religion seyn. Es ist nur Kirchenthum. Quo usque tandem? — — P.

V.

Vereinigung
im Geist, in der Wissenschaft, in der Gesinnung für das Wahre, Gute und Schöne.

Gar oft hält es sich (nach solchen Datis, wie sie auch der Dupinische Aufsatz oben Nro. II. notorisch macht) der Herausg. des Sophronizon vor Augen, wie viel schwerer auch den Begabtesten, je mehr die Folgen des römisch-katholischen Kirchenwesens Macht über sie haben können, die nur durch freie Kraftübung mögliche reinere Geistesbildung werden und geworden seyn müsse. Desto ehrwürdiger sind ihm ihre Anstrengungen. Welche Klippen muß ein Hug umschifft haben, bis er seine Einleitung in das N. Testament denken und, so wie wenn es keine Klippen gäbe, schreiben konnte. *) Welche ringsum aufgethürmte Vorurtheile haben vor Rotteck's Blicken über die Men-

*) Jetzt eben in der dritten vermehrten und verbesserten Ausgabe erscheinend.

Digitized by Google

schengeschichte, erst verschwinden müssen, ehe seine Allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Kenntniß bis auf unsre Zeiten, so wie sie jetzt in der vierten Auflage (1824 — 1827.) sich ausspricht, unter den erfahrungsreichsten Zeitentwicklungen vom lichten Gedanken ins kräftige Wort übergehen konnte, zwischen zwei Erdenhälften bei dem tiefen Grabe auf Sct. Helena, als Gränzstein, wie mit einer sibyllinischen Wahrsagung stehen bleibend.

Manche ähnliche sind nicht einmal zu nennen, weil von Protestanten geschätzt zu seyn — was im zweiten Theil des 18. Jahrhunderts erwünscht seyn konnte — in unserer (hierin nicht retrograden) Periode, ein Makel seyn könnte. Nur als Josephs II. Aegide erhoben war, zeigte sich schnell, und besonders auch in kräftigen Männern Freyburgs, wie viel im Verborgenen sich selbst erzogen hatte.

Um einzelne Dogmen oder Lehrbehauptungen, die überall mehr ein Dünken als ein Denken zur Quelle hatten, wer möchte sich um diese streiten? Nur der hat am gewissesten, am meisten unrecht, der, nicht nur die Geschichte, sondern auch die innersten Erfahrungen des eigenen Geistes überfliegend, am meisten ausschließendes behaupten zu dürfen und nach seinem Gutdünken feststellen zu können wähnt. Und wie bedauernswerth ist vollends Der, welcher, nicht einmal ein eigenes Dünken zu haben fähig, nur in den Dünkel Anderer sich zu resigniren für das beste hält, deren Unwissenheit oft so handgreiflich und deren Anmaßlichkeit so groß und so bethörend war, daß sie das ausgerufene Placet der votirenden Mehrzahl für die Stimme des heiligen Geistes halten konnten, während doch sie selbst behaupteten, daß schon jeder Einzelne von Amtswegen den heiligen Geist in sich habe.

Nicht über dergleichen Inconsequenzen sollte weiter vieles hin und her zu reden seyn. Aber desto mehr ist an

Digitized by Google

den Hinderungen der Wissenschaftlichkeit, des Selbstdenkens in allen Dingen, und des edlen Geschmacks gelegen, welche die Geistvollsten zu bekämpfen haben und schon jeder minder Kräftige, welcher anderswo die Flügel weit zu entfalten vermocht hätte, doch wie eine ihn allzu hart einengende Puppe, nicht zu durchbrechen vermag.

Wohl denen allzu Wenigen, die es dennoch vermochten. Je seltener, desto schätzbarer.

Und dieses: Je seltener, desto schätzbarer! darf Sophronizon beim wiederholten Ueberdenken der

»Neuen Gedichte, von Ign. Heinr. von Wessenberg.« (Constanz bei Wallis. 1826. 382 S. in 8.)

auch öffentlich aussprechen, nachdem es dem Herausgeber oft beim stillen Lesen der Geist der theilnehmendsten Unpartheilichkeit zugeflüstert hat. Wir heben für Mitempfindende Proben aus, die sich selbst recensiren:

Die Kirche.

Viel hundert Jahre steigt zum Gipfel
Des Glanzes deine Macht empor,
Umschattend mit dem hehren Wipfel
Der Völker unermeßnen Chor.
Die Liebe hat dein Reich errichtet
Auf laut'rer Wahrheit Felsengrund.
Schön ward der Herzen Zwist geschlichtet,
Als du sie riefst zum Brüderbund.

Einst war die Zierde deiner Tempel
Ein einfach Kreuz, des Mittlers Thron.
Nicht blos der Mund, auch das Exempel
Der Christen sprach: Religion.

Die Kelche zwar nur bleiern waren,
Doch deine Priester waren Gold.
Von Heil'gen sahst du ganze Schaaren,
Und Schmach war ihnen Ehrensold.

D'rauf wurden deinem Gott Paläste
Aus edlem Stein und Erz geweiht.
Doch mit dem äußern Pomp der Feste
Stieg nicht des Herzens Frömmigkeit.
Die Einfalt wich dem Heuchelscheine;
Das Reich des Priesters ward die — Welt;
Religion, die Engelreine,
Zum Götzenbild des Wahns entstellt.

Da schrie der Frommen heißes Sehnen
Nach Besserung in Haupt und Glied.
Doch lohnte Spott die edeln Thränen,
Fluch den, der Gold von Schlacken schied.
Voll ward das Maas; der Funke sprühte;
Die halbe Welt durchlief der Brand.
Still wuchs indeß in schönrer Blüthe
Dein Geist, gepflegt von Gottes Hand.

Und dieser Geist, ein Hauch vom Himmel,
Gießt Balsam in dein Mutterherz,
Von der Partheiwuth Kampfgetümmel
Erfüllt mit namenlosem Schmerz.
Wie manche Stimme, die versöhnen,
Und schlichten kann der Meinung Krieg,
Läßt dieser Geist mit Macht ertönen.
Wer hoffte nicht der Liebe Sieg?

Doch, stolz sich auf den Lehrstuhl schwingend,
Sprach deinem Geist der Dünkel Hohn;
Es schämte, schalem Witz sich dingend,
Des Glaubens sich der Erdensohn.

Die Fackel schwang des Schwärmers Rechte,
Der Weisheit Schein barg Spötter-Groll;
Dort pries man Tag des Wahnsinns Nächte;
Dort Brüderblut in Strömen quoll.

O möge doch auf Haupt und Gliedern
Verjüngend ruh'n des Stifters Geist,
Daß du nur seyst ein Bund von Brüdern,
Durch welchen Eine Seele fleußt;
Daß keiner stolz dem andern fluche;
Daß jeder werde wie ein Kind;
Daß Aller Herz das Reich nur suche,
Deß Glieder nur die Reinen sind!

Drei Sterne: Glaube, Hoffnung, Liebe —
Sind deiner Stirn erhab'ne Zier.
Wenn nichts vom Erdenglanz dir bliebe,
Zur Herrlichkeit — was fehlte dir?
Das Wort, das du bewahrst, entfaltet
Sich still, dem Senfkorn gleich, zum Baum;
Sein Schatten hat, wenn Sturmnacht waltet,
Für Gottes ganze Heerde Raum.

Der freie Mann. (S. 166.)

Wer darf sich vergleichen dem freien Mann,
Den nichts in das Sklavenjoch beugen kann?
Er spricht vor dem Thron mit edlem Erkühnen:
„Dem Recht, nicht der Willkühr, schwor ich zu dienen."
Wirft ihn in Fesseln des Herrschers Gewalt,
Der Herrscher bleibt Er noch in Knechtsgestalt.
Wo ist ein so edler, tapferer Krieger?
Nie kehrt er, oder er kehret als Sieger,
An offener Brust, an der Stirne bloß,
Nicht rücklings verletzt von des Feinds Geschoß.

Digitized by Google

So zärtlich ihm gab die Lieb' ihre Weihe,
So warm für's Vaterland fühlet der Freie.
Ruft dieses ihn auf, dann seht ihr, dem Fleh'n
Der Seinen, ihn taub, für's Vaterland steh'n.
Wähnt Mancher sich frei, der in Ketten wandelt,
So höhnt er die Thoren nicht, aber handelt
Bedacht, wie ein Gott, bei Nacht und bei Tag,
Wie er von der Kette sie retten mag.
Doch, sieget die Knechtschaft im Kapitole,
Dann kehrt mit Würd' er sich weg vom Idole.
In schweigender Ruh', o feiger Tirann!
Erwartet dein Mordbeil der freie Mann.

Der deutsche Mann. (S. 181.)

Wer des deutschen Sinnes Frucht,
In den rohen Lebensweisen
Finstrer Eichelwälder sucht,
Mag den Hottentotten preisen:
Daß er sey der deutsche Mann,
Der die Deutschheit retten kann!

Wer an deutschem Fürstenthron
Feig mit Schmeichellügen wedelt,
Ist nicht Hermanns ächter Sohn,
Der den alten Stamm veredelt.
Wo denn ist der deutsche Mann,
Der die Deutschheit retten kann?

Wer in der verschwiegnen Brust
Deutscher Tugend Thatkraft säuget,
Und sich, deutschen Werths bewußt,
Nicht vor Götzenbildern beuget,
Der ist, traun! ein deutscher Mann,
Der die Deutschheit retten kann!

Digitized by Google

Wer der Deutschheit hohen Werth
In der Männer ernster Tugend,
In der Weiber Treu verehrt,
Und in Zucht und Schaam der Jugend,
Traun! der ist ein deutscher Mann,
Der die Deutschheit retten kann!

Der der Freiheit hehren Geist
Um kein Gold der Welt verhandelt,
Dem ihn auch kein Joch entreißt,
Unter dem er aufrecht wandelt,
Der ist euch ein deutscher Mann,
Der die Deutschheit retten kann!

Dem kein Unsern seiner Zeit
Deutscher Treue Sehnsucht dämpfet,
Wenn mit fester Männlichkeit
Er für Recht und Wahrheit kämpfet, —
Reicht die Hand dem deutschen Mann,
Der die Deutschheit retten kann!

(S. 220.) Der Traum. (Am 14. Oct. 1822.)

O Freiheit! wie erschienest du
Für Fürst und Volk ein Bild der Gnade!
Wie goß dein Aug' voll Himmelsruh'
Des Friedens Füll' auf ihre Pfade!
Die Fron', auf die dein Lächeln fiel,
Wie glänzte sie von Freudenzähren,
Die, o des Völkerkampfes Ziel!
Geweint an tausend Dankaltären.

Und du, o sanfte Menschlichkeit!
Wie freundlich ludest du als Gäste
Die Völker, ach so lang entzweit!
Zur Brüderschaft, zum Bundesfeste.

Digitized by Google

„Daß nimmermehr der Klageton
Des Einen unerhört verhalle;
Daß der Veredlung werd' ihr Lohn!“
So schwuren freudig sie dir Alle.

Zu dir, Religion! dem Blick
Voll Huld, der Brust voll Liebe — kehrte
Mit Rührung Aller Herz zurück,
Zu dir, vom Völkersieg Verklärte!
Gelobt ward dir, weil Gott allein
Den Sieg verlieh, so sollten nimmer
Verdüstern Wahn und Heuchelschein,
O Kind des Himmels, deinen Schimmer.

Welch heitre Zukunft! Menschenwohl
Sprach jedes Zeichen. Erd' und Himmel
Umarmten sich. Von Pol zu Pol
Erscholl ein jubelndes Getümmel.
Doch — Schlangenzüngler um den Thron
Hört man am Fürstenworte deuteln,
Um schlau im zarten Keime schon
Der Freiheit Aussaat zu vereiteln.

Verhöhnt, o Freiheit! wird dein Bild,
Weil mit der Frazze Buben spielen.
O Thorheit, die die Eiche schilt,
Weil Eber um die Wurzel wühlen!,
Doch fesselfrei, bedeckt mit Schaum,
Seh' ich des falschen Eifers Drachen..,
War Alles denn ein flücht'ger Traum?
Wie schmerzlich, ach! ist das Erwachen.

Wir schließen, in der Hoffnung, zum Genuß des Ganzen angereizt zu haben, mit ein Paar Liedern der Laune:

Digitized by Google

Die Geistesruhe. (S. 313.)

Voll Ernst im Lehnstuhl thät
Schmelfungus vegetiren.
Am Schlaf nichts zu verlieren,
Liebt er, was stille steht;
Will auch sein säuberlich
Auf's Neue gar nichts halten;
Hält alles auf die Alten,
Nur noch was mehr auf — Sich.

Glotzaugen macht der Mann
Auf jeglichen Aufklärer,
Ist schlau, und sieht den Störer
Der Geistesruh' ihm an.
Nicht plagt ihn Wundersitz
Für Wissenschaft und Künste.
Die sind ihm Luftgespinste
Und alles Argen Sitz.

Sein Abgott ist die Ruh'.
Karthäuser wär' er worden;
Allein die Thür zum Orden
Schlug ihm sein Gaumen zu.
Das Denken scheut er sehr,
Mag Schluß an Schluß nicht fädeln;
Denn, ach! was stört im edeln
Geschäft der Dauung mehr?

Das Figuriren wär'
Noch was für ihn gewesen.
Doch tanzt an seinem Besen
Nur mühsam so ein Bär.
Er darum weislich thät
Sein Lebtag vegetiren;
Läßt Fünfe seyn gleich Vieren,
Und alles steh'n, wie's steht.

Digitized by Google

Doctor Fausts Gastmal. (S. 303.)

Des Blocksbergs Chorregent und Küster,
Der edeln Zauberei berühmtester Magister,
Großpontifex der mystischen Philister,
Des Höllendrachen Erzbeschwörer,
Bombasti Paracelsi großer Lehrer,
Kurz Doctor Faust — —
Lud einst in Nürnberg, wo den Trichter
Der Weisheit nebst den andern Reichs-Kleinodien
Wohlweiser Magistrat gab männiglich zu seh'n,
Hier lud einst Doctor Faust die lorbeerreichen Dichter,
Die Deuter des Zodiakus und der Kometen,
Der Alchymie bewährteste Hermeten,
Und der Apokalyps erlauchte Exegeten,
Und mit den Nomina- und Realisten,
Die ganze Sippschaft weltberühmter Asen
Zu einem Schmaus, dergleichen wohl in seinem Leben
Den nüchtern Musen nie ihr Präsident thät geben.

Es seufzt das Tafelrund, gebeugt von Ortolanen,
Spanferkeln, Austern und Fasanen,
Pasteten, Trüffeln und Melonen,
Orangen, Ananas, und — Bohnen,
Und allem dem, was je den Gastronomen lüstern
Gemacht den Kennergaum, und die erfahrnen Nüstern.
Auch lassen sich die Herrn von allen Fakultäten,
Als kämen sie gerad aus langen Hungersnöthen,
Ohn' Unterschied die Leckerbissen wohlbehagen.
Ganz sichtbarlich schwellt auf ihr Magen.

Doch wie die sechste Stunde hat geschlagen,
Seit sie dem Opferdienst des Bauchgotts obgelegen,
Sucht taumelnd Jeglicher nach Mantel, Hut und Degen,
Sich zum Verdauungswerk bei Haus auf's Ohr zu legen.

Digitized by Google

Allein, indem sie sich der Thüre zu bewegen,
Durchschauert blöd und dö das Mißbehagen
Urplötzlich Jeglichen, er habe nichts im Magen.
Da sie die herbe Noth sich nun einander klagen,
Und zum Beweis den Bauch wie eine Trommel schlagen,
Fängt Doctor Faust, der fast vor Lachen
Zerbersten möchte, an, ein Amtsgesicht zu machen.
„Verehrte Gäste! spricht er, sucht darin kein Wunder,
Daß euer Magen blöd sich fühlt. Denn all der Plunder,
Den ihr mit Heißbegier verschlungen habt, war — Wind.
Ihr ärgert euch? Allein ihr Herrn und Freunde! sind
Die Wissenschaften, wie sie mit gelehrten Mienen
Ihr gegen blankes Geld von hoherhabnen Bühnen
Den Ungeweihten spendet, mehr, als — Wind?
Wie ihr die Welt bedient, muß man auch euch bedienen!

Zum Schluß nur noch Eine Strophe — von S. 337.

Sey hoher Stellen würdig! Dieses ehrt;
Nicht ihr Besitz, oft nur des Zufalls Gabe.
Verdienste sterben nicht, blüh'n über'm Grabe;
Nur sie, nicht Gnaden, sind des Lebens Werth.

VI.

Zum Andenken an Graf Lanjuinais und seine Theorie der innern Garantien für Staatsverfassungen.

Wieder ist von denen, welche die Erfahrungen der Revolutionszeit gereift hatten, Einer der Besten aus unserm Würkungskreise geschieden: Jean Dénis Graf Lanjuinais (gestorben im Januar 1827), ein Mann

Digitized by Google

voll von Kenntnissen *) der Rechte und der Geschichte, durchgebildet in Grundsätzen für das, was als das Gute und Rechte regierend seyn soll, mächtig durch die gründlichste Darstellungsgabe; durch eine nicht blühend geschmückte, aber hell beleuchtende, alle Dunkelsucht durchdringende Beredsamkeit; eifrig und doch zugleich gemäßigt und besonnen. Muster eines verfassungstreuen Verehrers der wahren Monarchie, der unabhängig selbstständigen Oberaufsicht über alle Staatsbehörden, damit nur das an sich Rechte zum Gesetz gemacht und nur nach solchen Gesetzen regiert werde.

Er war (wie Grégoire) einer der Wenigen, welche selbst den Tod nicht scheueten, um Ludwigs XVI. Hinrichtung und die Verwandlung des gewagten Reformirens in ein schrankenloses Revolutioniren von der Nation abzuhalten. Als dieses Revolutioniren in den Despotismus des Einen sich umgestaltete, stand Lanjuinais auch dieser Maske der Willkührlichkeit entgegen, wie in der Folge jedem Bestre-

*) Ersch in seinem Gelehrten Frankreich von 1771 bis 1796 giebt von seinem früheren Leben (S. 247.) folgende Notizen:

»*Cidevant Avocat au Parlement de Brétagne et Dr. rég. en Droit canon. à Rennes; puis Député du Dép. de l' Ile et Vilaine à l'Ass. constituante et à la Convent nat. — exclu en 1793. reçu de nouveau en 1795. Député du Départ. de la Seine pour le Conseil des Anciens, sortie le 5 Mars 1797. et rétourné à Rennes.*

— Mémoire sur l'origine, l'niscriptibilité, les caractères distinctifs des différentes espèces de Dimes et sur la présomption légale de l'origine ecclésiastique de toutes les Dimes tenues en fief. Rennes et P. 1786. 8. (3 L.). — Rapport sur la nécessité de supprimer les Dispenses de mariages enfin d'établir une forme purement civile pour constater l'état des personnes. 1791. 8.

Digitized by Google

ben, an den übriggebliebenen Rechtsgarantien des Staats, an den geistigen Vervollkommnungsmitteln der Nation, eher etwas zu mindern, als zu mehren.

Er muß doppelt vermißt werden, da Frankreich seit der Restauration nie in bedenklichere Verhältnisse verwickelt war, als jetzt, da jene Begierde, sich alles erlauben zu dürfen, jede warnend beurtheilende Stimme im Innern öffentlich unhörbar zu machen für gut hält, während im nahen Ausland, unter den offenbarsten Wechselwürkungen, welche das Wort: daß es keine Pyrenäen gebe! zu erneuern streben, eine geheimere Regierung nicht mehr blos die legitime als ihr Werkzeug zu gebrauchen trachtet, sondern um die alleinherrschende zu werden, den letzten Gewaltschritt für ausführbar hält. Wäre es doch schon der Verwicklung genug, daß die französische Besetzung Spaniens weder mit Ehren sich zurückziehen, noch mit Nutzen bleiben kann. Wenn ein solcher Mann unter solchen Zeitumständen mangelt, welch eine Aufforderung an die Bleibenden, besonders an die Jüngeren, ihm durch kräftiges Ausfüllen seiner Stelle das sprechendste Geistesdenkmal zu setzen, daß er nicht umsonst ihnen Vorbild gewesen war. Einen Felsstein zu diesem Monument sieht Sophronizon in der Vergleichung, welche Lanjuinais zwischen den

Verfassungsgarantien in Frankreich und in England *)

vorgezeigt hat.

Les faits sont les meilleurs juges des choses.

Dans le gouvernement représentatif et monarchique, il y a deux branches au moins: le Roi héréditaire, et la Charte héréditaire (!!) qui représentent

*) Nach Tableau général de l'état politique intérieur de la France depuis 1814 et de l'Angleterre depuis 1716, par M. le comte Lanjuinais, pair de france.

Digitized by Google

le calme et la fixité. La troisième, elle doit être l'élément démocratique et de la mobilité de l'opinion; elle manquera le but, si c'est aussi une Chambre à fixité, à majorité de sept ans, qui doive amener toujours des majorités semblables, et si c'est une Chambre noble et oligarchique. Sur le chef de la fixité et des majorités à toujours semblables dans la Chambre élective, les ministres ne dissimulent pas que c'est ce qu'ils veulent. D'un tel système, si franchement exposé, il ne pourrait sortir que le faux gouvernement représentatif, un des pires gouvernemens, parce qu'il est le plus onéreux par les impôts, par les énormes emprunts, par la forme du commandement, et aussi insupportable qu'un autre despotisme, par l'arbitraire effréné, intégral même, qu'il s'arroge hautement et qu'il exerce dans toutes les parties de l'administration. Voyons ce que nous apprend l'Histoire d'Angleterre et de France sur les deux renouvellemens.

Angleterre. Le renouvellement triennal et intégral, tant approuvé per les publicistes, tant regretté par les Anglais, tant redemandé chez eux par Pitt et par Fox en 1783, et par les libéraux, justes adversaires de la réforme radicale du vote universel, ce renouvellement avait été établi chez nos voisins par un vote de 1694, dont la cour avait murmuré, mais qui plaisait au gros de la nation, comme il lui plaît encore aujourd'hui. On avait fait la triste expérience d'un Parlement de dix-sept ans; on goûtait la triennalité dont on jouissait au moins par provision, et personne ne songeait à la septennalité.

Mais il y avait un prétendant légitime: il fit une descente en 1716; il y eut insurrection en sa faveur; la nation était partagée, malgré ce qu'elle avait souffert dans une restauration précédente. Le

Digitized by Google

ministère sévit cruellement contre les insurgés, et craignant d'être recherché par les Torys, s'ils obtenaient prochainement la majorité; craignant même le retour de l'ancienne dynastie, ils proposèrent aux Wigs, qui étaient en majorité variable selon les temps, ils leur proposèrent un coup d'état, un coup de circonstances, un bill qui éloignait à coup sûr les Torys au moins pour sept ans; qui procurait aux Wigs un marché lucratif pour eux, et délivrait de souci les ministres pour un temps indéterminé. Ce fut le bill de septennalité. Il passa en quinze jours dans les deux Chambres comme loi de terreur et de danger public. Mais il n'y avait point de charte ni de sermens à violer; alors existait la maxime équivoque de l'omnipotence parlementaire, je dis équivoque, parce que, sous le nom d'omnipotence, l'histoire prouve qu'on a entendu tantôt celle des trois branches du Parlement, et tantôt celle des deux Chambres seulement; ou même de la seule Chambre élective; avec cette maxime et le danger pressant, et le profit honteux assuré aux députés juges et parties, le bill fut obtenu. Cependant on allégua, non sans vérité, qu'il en coûtait fort cher à des députés pour se faire élire; et qu'en Angleterre, les assemblées d'électeurs étaient bruyantes et même licencieuses. On sait qu'il en coûte à chacun des 71 députés, les seuls qui sont vraiment élus sur seize cent cinquante-huit, de 100,000 à 500,000 francs; et que les cinq cent quatre-vingt-six autres ne sont pas élus, à proprement parler; qu'ils sont nommés par l'oligarchie des bourgs pourris, laquelle s'exerce par les ministres pour les domaines de la couronne, et par d'autres oligarques. Je prends ces calculs dans l'almanach des écoles, intitulé British empire.

Est-ce là un exemple à proposer à ceux qui n'ont point encore fait reconnaître la pernicieuse omni-

Digitized by Google

potence, et qui doivent respecter la Charte et leurs sermens?

Voilà pour les causes de la septennalité en Angleterre. Souffrez quelques notions sur les circonstances, qui ont rendu cette septennalité moins dommageable.

1) Je mets avant tout la liberté de la presse, non suspendue depuis 1694, et non mise en servitude par des mesures d'administration.

2) Jurés les plus indépendans pour tous les crimes et délits; juges, ne pouvant être mis en prévention ou en jugement pour leurs fonctions que par la chambre des communes.

3) Age de 21 ans suffisant pour les électeurs et les élus, et un million d'électeurs pour les sept millions d'hommes qui seuls appartiennent aux familles de citoyens non exclus des élections.

4) Liste énorme des serviteurs civils et militaires de la couronne déclarés inéligibles, et toute acceptation de place par un député emportant sa démission; promesses et menaces pour influencer les élections, punies criminellement.

5) Les séances des deux Chambres, publiques et publiées chaque jour, parce qu'on ne doit pas faire les lois comme une conspiration; point de confédérations secrètes et polonaises, qui délibèrent hors les Chambres, mais comités généraux de chaque Chambre où tous les membres sont admis.

6) Discussion toujours sérieuse dans les Chambres, par des discours qui se répondent; discours écrits généralement exclus.

7) Jamais dans les discussions on ne met en avant ni la puissance du monarque, ni

Digitized by Google

son désir, ni sa bonté paternelle, ni celle de ses ancêtres.

8) Enquêtes faites habituellement dans les deux Chambres sur toutes les parties de l'administration, pour en éclairer tous les abus, nul obstacle au droit sacré de pétition.

9) Changement de ministre sans grand inconvénient, parce qu'il y a toujours permanens et jamais épurés, des sous-ministres et des conseils de ministres fort instruits.

10) Point de Conseil-d'Etat judiciaire; point de juridiction des ministres sur les personnes ou sur les propriétés des Anglais.

11) Responsabilité réelle et judiciaire des ministres et de leurs agens, organisée, praticable et pratiquée.

12) Point d'armée sans l'autorisation annuelle du Parlement, surtout point de troupes étrangères sans cette forme, et point cette forme, et point de compétence de ces troupes sur les citoyens, leurs fils et leurs filles. Personne n'a plus énergiquement que M. le comte Pastoret, Histoire de la Législation, montré sa juste aversion contre l'abus des troupes étrangères, qu'il appelle vieille ruse de tous les tyrans.

13) Une Chambre des pairs vue sans jalousie, parce qu'il n'y a point d'autre noblesse, et que cette Chambre a défendu constamment, dans un certain cercle, la cause des libertés nationales.

14) Des administrateurs locaux, qui ne sont point les simples commis des ministres.

15) Point de jurande pour l'instruction publique, point de grand syndic révocable et despote, révoquant

Digitized by Google

arbitrairement tout ce qu'il y aurait d'élèves et de maîtres, de lettrés et de savans dans les trois royaumes.

16) Point de guerre sourde à la science, à l'industrie, au commerce et à la richesse; et tout encouragement donné sans cesse à ces trois branches de la prospérité publique.

Voilà seize avantages dont jouissent les Anglais et qui expliquent comment ils peuvent prospérer avec des députés septennaux.

Voici néanmoins les résultats déplorables de cette septennalité.

1) Ilotisme et oppression des six millions de catholiques d'Irlande, sans parler de ceux des deux autres royaumes; et sept à huit millions de pauvres, de prenans à la taxe des pauvres, sur une population de vingt millions.

2) Dette publique d'environ vingt milliards, absorbant par les intérêts tous les revenus ordinaires, et affaiblissant l'influence politique de l'état.

3) Conservation des anciens abus féodaux et ecclésiastiques; féodaux, des domaines de dix lieues d'étendue, et le pauvre exclu de son courtil et de sa cabane par retrait seigneurial; ecclésiastiques, le fléau de la dime, et, en tout, plus de 325,000,000 de revenus affectés au clergé de la minorité nationale, avec des évêchés de 300,000 fr. à 1,200,000 et 1,500,000 francs.

4) Le roi sans initiative directe dans la législation, et sa sanction nécessaire, non refusée depuis 1688.

5) Barbarie extrême, horrible confusion des lois civiles et criminelles; les Septennaux

Digitized by Google

ne s'en occupent pas, et vu l'oligarchie, sans doute, c'est un mal positif, compensé par un bien négatif.

Je dois dire maintenant comment la quinquennalité s'est établie en France.

Constitution de 1791. Renouvellement intégral, subversion dans l'année.

Constitution de 1795. Napoléon n'y eut aucune part. Je m'accuse d'avoir été avec M. le comte Boissy d'Anglas, de l'avis unanime dans la commission des onze pour le renouvellement par tiers chaque année.

Napoléon fit le 13 vendémiaire, et prit la plus grande part à la constitution de 1799; certes il la faisait pour lui et pour ses enfans, et il exigea le renouvellement partiel et quinquennal de notre article 37. Il refit deux ou trois fois sa constitusion par des sénatus-consultes, et il conserva la disposition de ce même article. Dans son acte additionnel, il consentit le renouvellement en entier qui est plus populaire; il le voulut par cinq ans; mais il accorda l'âge de 21 ans pour être électeur, celui de 25 pour être député. Ces changemens furent admis par la Chambre des cent jours.

Au rappel du Roi en 1814, des conseillers choisis par la couronne, et la plupart d'un royalisme très-exalté, préparèrent la Charte. Dans ce conseil, prévalut la sagesse de Napoléon. De-là notre article 37, mais combiné avec l'âge de 30 ans pour les électeurs, et celui de 40 ans pour les députés, toujours selon les vues de Napoléon, le plus absolu des hommes, et que nos ministres trouvent n'avoir pas encore été assez favorable au pouvoir, au calme et à la fixité qu'ils ont en vue.

Au retour de Gand, et en 1816, le Roi persévéra dans toutes ces dispositions ar rapport à l'âge, mais

Digitized by Google

qu'on ne peut modifier sans employer des formes conservatrices de la distinction essentielle entre la Charte et les lois ordinaires. Je dois rappeler que, sous le régime du renouvellement quinquennal et par cinquième, nos cinq codes furent confectionnés, coordonnés, améliorés. Tous ces rapprochemens historiques jettent sur notre question de grandes lumières; ils montrent que le renouvellement anglais est trop abusif, et que le renouvellement, selon la Charte, ne nuit à rien et se concilie avec les avantages que doivent désirer des ministres patriotes.

VII.

Voß

und der deutsche, junge Dichterbund unter der Eiche.

Rückerinnerungen von den Jahren 1772 u. 1773.

Noch ist eine Reihe von Jugendbriefen aufbewahrt, worin Voß von dem ersten Augenblick seines Kommens nach Göttingen (April 1772) sich seinem Herzensfreunde, Pfarrer Brückner zu Großenviehlen im Meklenburgischen, gleichzeitig und unabsichtlich selbstzeichnet.

Die ganze Jugendblüthe der damals dort zum deutschen höheren Dichterchor heranreifenden entfaltet sich hier, und in einem andern Briefwechsel zwischen Voß und Miller, ohne daß, wie es bei allen Reminiscenzen geschehen muß, Dichtung sich in die nur im gleichzeitigen sich selbst abspiegelnde Wahrheit mischen kann

Auch ein erstes Briefchen ist übrig, »Pyrmont den 24. April 1772« wo so ganz der Jüngling spricht, dem in der fremden Welt alles neu erscheint. Aber bald, gar

Digitized by Google

bald zeigen die folgenden Briefe, wie der schlichte gesunde Verstand und edle Geschmack schnell seine wahre Stellung und Richtung fand. Wer weiß, wie man damals undeutsch zu schreiben pflegte, wer sich fragt, wie jetzt, wo auch wieder so wenig auf Uebung im Schreiben gedrungen wird, die ersten Aufsätze mancher Akademiker klingen, wie erstaunen muß er über die natürlich richtige Darstellung des Jünglings, Voß. Schon hier im 21jährigen, dem nichts als die Neubrandenburger Schule und ein Edelhof zu Anckershagen zur Vorübung geworden war, der aber dennoch unter den glücklicher Vorbereiteten sich schnell zurechtfand und Muster ward, — schon hier zeigt sich unverkennbar der goldene Faden, der sich durch das ganze Leben und Würken des Edeln durchzieht; jene Anlage, das Rechte ernst und unverrückt zu suchen und mit pünktlichem Fleiße zu finden, das Streben nach Selbstvervollkommnung, der Haß gegen alle List, Gewalt oder Leichtsinnigkeit, welche durch irgend eine Art von geistlicher oder weltlicher, privilegirter, geheimbündlicher oder persönlicher Willkührlichkeit und Anmaßung, von jenem Ziel der Menschheit abhalten. Schon zeigt sich aber auch des bidern Mannes zuvorkommendes, leicht zu viel hoffendes Vertrauen gegen solche, die ihn und seine gutmüthigste Lehrbegierde nur zu benutzen trachteten, nie eigentlich Freunde seines Herzens waren, nur, wie Schmarotzerpflanzen, aus seinem Geiste saugend, seines Fleißes sich bedienend, sich eine zeitlang anschmiegten und nach Umständen »abfielen« u. dgl. m.

Bald im Anfang dieses Briefwechsels *) hat sich fol-

*) Wie sehr ist es zu wünschen, daß durch ausgewählte Stellen solcher Briefe, in denen zugleich andere Treffliche der Zeit uns jüngeren neu erscheinen, das Geistesleben der Edlen in einer gleichzeitigen, sich immer anders gestaltenden Abbildung von den Seinigen erneuert werde. P.

Digitized by Google

gende einfache Schilderung vom zufälligsten Entstehen jenes so oft (pädantisch) bespöttelten Schwurs und Bundes unter der Eiche erhalten:

Göttingen, d. 2. Sept. 1772.

— — — »Von Meinen Freunden habe ich vielmal zu grüßen; sie sind alle auch Ihre Freunde. Ach, den 12. September, mein liebster Freund, da hätten Sie hier seyn sollen. Die beiden Millers, Hahn, Hölty, Wehrs und ich gingen noch des Abend nach einem nahgelegenen (?) Dorfe. Der Abend war außerordentlich heiter, und der Mond voll. Wir überließen uns ganz den Empfindungen der schönen Natur. Wir aßen in einer Bauernhütte eine Milch, und begaben uns darauf ins freie Feld. Hier fanden wir einen kleinen Eichengrund, und sogleich fiel uns allen ein, den Bund der Freundschaft unter diesen heiligen Bäumen zu schwören. Wir umkränzten die Hüte mit Eichenlaub, legten sie unter dem Baum, faßten uns allen bei den Händen, tanzten so um den eingeschlossenen Raum herum, riefen den Mond und die Sterne zu Zeugen unsers Bundes an, und versprachen uns eine ewige Freundschaft. Dann verbündeten wir uns, die größte Aufrichtigkeit *) in unsern Urtheilen gegen einander zu beobachten und zu diesem Endzweck die schon gewöhnliche Versammlung noch genauer und feierlicher zu halten. **) Ich ward

*) Auch gegen Stolberg war Voß an die Ausübung dieser, meist nur Jenem nützenden, beschwornen „größten Aufrichtigkeit" viele Jahre lang gewöhnt. — — P.

**) In diesem Jugend-Bundesverein war nicht ein leeres Schwärmen in Träumereien, vielmehr ein strenges gemeinschaftliches Hervorbringen und Fortbilden. Solche Jugendvereine in allen Fächern sind unschätzbar in ihren Lebenswürkungen. P.

Digitized by Google

durchs Loos zum Aeltesten erwählt. Jeder soll Gedichte auf diesen Abend machen und ihn jährlich begehen. Nächstens sage ich Ihnen mehr davon. Leben Sie wohl. (Weggeschickt den 21. Sept.)«

— — Diese Heiterkeit, junge talentfühlende Leser! war, wie der ganze Briefwechsel beweist, mit der strengsten Erfüllung des Gelübdes verbunden, aus allen Kräften unter dem emsigsten Studium der Besten aus alter und neuer Zeit auch in sich das Möglichbeste hervorzurufen und durch wechselseitigen kritischen Rath, froh, frei und fleißig, auch gegen Ausschweifungen fromm, sich untereinander zu bilden.

Diese Verbündeten meinten nicht dadurch Genies zu seyn, daß sie hinwürfen, was der erste Einfall gäbe, daß, weil sie Kräfte fühlten, sie auch, ohne viele Kraftübung, sobald sie nur wollten, das Genügende zu leisten vermöchten.

Mögen noch einige Proben auf fortdauernde Nacheiferung würken. Voß ist es werth, daß Funken seines Geistes auch nach vielen Jahren zur Flamme werden in Mitempfindenden.

Göttingen, d. 26. Oct. 1772.

Mein liebster Herr Pastor!

Damit Sie doch recht sehen, wie lieb ich Sie habe, will ich Ihnen wieder einen Brief schreiben, ehe ich noch eine Antwort auf den vorigen habe. Der Almanach ist fertig geworden. Nun wird Dieterich, sobald sie eingebunden sind, etliche nach Neu-Brandenburg schicken, und dann kann ich ja vortrefflich einen Brief an meinen trautesten Brückner mit beilegen. Die Gelegenheit muß nicht versäumt werden. Was machen Sie denn, mein lieber Hr. Pastor? Und was macht Ihre Doris? Hab ich meinen Endzweck erreicht, Ihnen mit meinem vorigen

Digitized by Google

Briefe eine kleine Freude zu machen? Ja, ein wenig. Nicht ein wenig, recht sehr müssen Sie sich gefreut haben! und wenn Sie auch noch so sehr Ihre häßliche Kolik und der mürrische Hypochonder gequält hat, Sie müssen doch ein wenig aufgeräumt geworden seyn. Meine Freunde glühen alle für Sie, und man betrachtet Sie nicht anders, als wenn Sie mit von unserm unter der Eiche beschworenen Bunde wären, und nächstens sollen Sie auch feierlich aufgenommen werden. Der Schwur: Religion, Tugend, Empfindung und reinen, unschuldigen Witz zu verbreiten, wird Ihnen nicht Mühe kosten; und der Gesellschaft haben Sie sich nicht zu schämen. Der Endzweck unser näheren Verbindung, durch wechselseitige Kritiken einander aufzuhelfen und zu ermuntern, kann bei Ihnen schriftlich erhalten werden; denn schriftlich thun wir's sogar unter uns, um freimüthiger und richtiger urtheilen zu können.

Viele kleine Dichteranekdötchen habe ich jetzo gesammelt. Sie sind der Mann, dem man sie, ohne roth zu werden, ins Ohr raunen darf.

Einige Tage vor seiner Abreise nöthigte Ewald den ganzen hiesigen Parnaß, auch Bürgern von Gellinghausen zum Abschiedsschmause. Das war eine Dichtergesellschaft, und wir zechten auch alle, wie Anakreon und Flakkus; Boie, unser Werdomar, oben im Lehnstuhle, und zu beiden Seiten der Tafel, mit Eichenlaube bekränzt, die Bardenschüler. Gesundheiten wurden auch getrunken. Erstlich Klopstocks! Boie nahm das Glas, stand auf, und rief: Klopstock. Jeder folgte ihm, — nannte den großen Namen, und nach einem heiligen Stillschweigen trank er. Nun Ramlers, Lessings, Gleims, Geßners, Gerstenbergs, Uzens, Weißes ꝛc. und nun mein allerliebster bester

Brückner mit seiner Doris. — Ein heiliger Schauder muß Sie den Augenblick überloffen haben, wie der ganze Chor, Hahn, die Miller mit ihrer männlichen deutschen Kehle, Boie und Bürger mit Silberstimmen, und Hölty und ich mit den übrigen (meine Stimmme kennen Sie) das feurige: Lebe! ausriefen.

Den 3. November.

Das Gedicht an den Engländer*) André ist aus vollem Herzen gekommen. Er war gleich lange mit mir hier, der liebenswürdigste und edelste Jüngling, und einer meiner besten Freunde. Als Lieutenant ward er unvermuthet zurückgefordert, weil sein Regiment nach Amerika geht. Den 1. Nov. frühe mußte er schon gehen, und Freitags Abend erfuhr ichs erst. Ich war bei Boie allein. Da hätten Sie doch wohl ein Gedicht gemacht, sagte Boie, wenn Sie's eher gewußt hätten. Ich antwortete, daß es vielleicht noch geschehen könnte. Er lachte. Darauf ging ich nach Hölty, und fand eben Hahn bei ihm. Ich that den Vorschlag, auf ein nah gelegenes Gartenhaus zu gehen, den Kaffe dort zu trinken, und jeder ein Gedicht zu machen. Es ward angenommen, und um halb 9 Uhr gingen wir aus. Erst machten wir uns recht vergnügt, und drauf ging jeder für sich in verschiedenen Gängen, und dichtete beim Schimmer des Monds. Um 7 Uhr Morgens kehrten wir zurück, mit Beute beladen, und machten unserm Boie, der noch seinen Kaffe trank, eine herzliche Freude. Mein Gedicht auf André gefiel und es ward gleich nach Dietrich geschickt.

Den Abend gab Rodney, ein Sohn des berühmten Admirals, in einem Gasthause den Ab-

---

*) In der Vossischen größeren Gedichtsammlung aufbewahrt, und auch in der von der letzten Hand. P.

schiedschmaus. Es war niemand da, als Engländer, weil sonst die Gesellschaft allzustark geworden wäre; und folglich ich auch nicht. Boie nahm die Gedichte mit, und erregte damit eine allgemeine Freude. Gleich darauf kam ein Bedienter und nöthigte mich, die Nacht bei den Engländern zuzubringen. Der Parnaß war eben den Nachmittag bei mir; ich ließ sie auf meiner Stube und ging zum Könige von Preußen. In meinem Leben bin ich nicht stolzer gewesen, als wie mir die Engländer alle entgegen kamen, und mich umarmten. André vorzüglich drückte mich an seine Brust, und sagte: Sie sind ein braver Mann; Sie lieben Ihr Vaterland! Bis um Mitternacht champagnerten und burgunderten wir, und nun gingen wir mit der Musik aus, Ständchen zu bringen. Erst vor unserm Hause, wo André logirt hatte, hernach bei den gewöhnlichen, dann wieder vor unserm Hause, erstlich Boie, dann mir. Bei dem Ständchen hingen sich viele Freunde von André noch an uns, und vier, worunter Graf Wallersdorf, gingen mit uns. Nun mußte ein Landsvater gemacht werden. Der erste für mich! In einer halben Stunde hatte ich Grafen und Freiherrn und meinen Boie zu Brüdern. Den letzten hätten Sie sehen sollen mit dem behuteten Schwerdte in einer, und dem Glas in der andern Hand, wie er sein: Landesvater hervorsang. Er konnte nicht Melodie halten, und ich sang mit ihm. Glocke 3 schlichen wir beide uns weg, und schliefen bis halb sieben, da uns die Herren Brüder aufweckten, weil André reisen wollte.

Er nahm mit Thränen Abschied von mir, und ich hab ihm versprechen müssen, daß, wenn er mir eine verschaffte, ich in England eine Stelle annehmen wolle. Auf die Liebe eines vernünftigen und rechtschaffenen Engländers kann man doch wohl ein wenig stolz seyn? Beim Trunke mußte jeder seine Geliebte zum Hochleben nennen. Ich armer Schelm, der nun zum Unglück keine hatte. —

Digitized by Google

Ich muß Ihnen auch erzählen, daß Gotter einige Tage hier gewesen, und ich also den vortrefflichen Epistelsänger auch als einen braven Mann und als meinen Freund kennen gelernt. Er kam auch in unsere Dichterversammlung des Sonnabends.

Den 5. November.

Doch ich mag von unserer Versammlung noch gar nichts rechtes geschrieben haben.

Alle Sonnabend um 4 Uhr kommen wir (Sie kennen uns ja schon) bei einem zusammen. Klopstocks Oden und Ramlers lyrische Gedichte,*) und ein in schwarz-vergoldetes Leder gebundenes Buch mit weißem Papier in Briefformat, liegen auf dem Tisch. Sobald wir alle da sind, liest einer eine Ode aus Klopstock oder von Ramler her, und man urtheilt alsdann über die Schönheiten und Wendungen derselben, und über die Declamation des Vorlesers. Dann wird Kaffe getrunken, und dabei, was man die Woche etwa gemacht, hergelesen und darüber gesprochen. Dann nimmt es einer, dem's aufgetragen wird, mit nach Hause, und schreibt eine Kritik darüber, die des andern Sonnabends vorgelesen wird. Das obige schwarze Buch heißt das Bundesbuch, und soll eine Sammlung von denen Gedichten unseres Bundes werden, die einstweilen durchgehends gebilligt sind. Noch steht nichts darin, weil die Gesänge, die jeder auf das Bündniß unter der Eiche gemacht, anfangen sollen, aber nach meinem Gefühl noch nicht einge-

---

*) Die damaligen höhern Muster! Und wer studirt sie nicht noch jetzt, wenn er studirt? Oder vielmehr, wie viele kennen sie nicht, weil sie — Nichtiges studiren, oder gar nicht. P.

Digitized by Google

schrieben werden können. Nächstens schick ich Ihnen einige davon. Jetzt feilt noch ein jeder daran.*) Auch Sie, wertheſter Freund; auch Du, künftiger Bundesbruder und deutſcher Biedermann, mußt einen Geſang auf dieſes edle Bündniß ſingen, und einſchreiben laſſen.

Klopſtock hat mich zuerſt durch ſein Beiſpiel überzeugt, daß eine Ode, die ihren Gegenſtand aus der gegenwärtigen Welt nimmt, gar keine Mythologie, oder nur die allerzudringendſte haben muß. Auch das zu übertriebene Ausmahlen jedes Bildes hat er mir abgewöhnt. Kurz, als Theolog und Prediger, Ihre Bibel! als Dichter, Ihren Klopſtock!

Prof. Feder, der vorher nicht ſonderlich auf ihn hielt, hat ihn dieſe Ferien in Hamburg kennen gelernt, und nun iſt er ganz voll von Klopſtock. Auch in den kleinſten Handlungen ſoll ſich der große Mann zeigen. Mit dem Ruhm des größten Dichters verbindet er den des biederherzigſten Deutſchen, des feinen Weltmanns, des fröhlichen Geſellſchafters, des ſcharfſinnigen Philoſophen, des dankbarſten Sohnes, und des feurigſten Chriſten.

In Hamburg hat er eine Leſegeſellſchaft,**) meiſt von Frauenzimmer errichtet. Sie kommen alle Abende

---

*) Feilen? Wer iſt jetzt noch ſo wenig Genie, daß er beſcheiden feilte oder umarbeitete; wie Voß? wie Leſſing? daß ein Bundesbuch lange leer bliebe aus Vervollkommnungsbegierde? P.

**) Solche lebendige (vorleſende) Geſellſchaften ſollten in den Winterabenden den Theetiſch umkränzen und dagegen die den ganzen lieben weiblichen Nachwuchs verderbende, den Kopf leerende, die nicht wiederkommende Bildungsjahre verſchleudernde, die künftige Hausmüttern zu verſchwenderiſcher Zierafferei und zu den die Haushaltungskunſt erſtickenden

Digitized by Google

zusammen, und die Dame, die eben präsidirt, (eine Dame ist's immer) sucht die Gedichte aus, die hergelesen werden sollen. Die Vorleser sind ein paar Gymnasiasten, die erst Klopstock in der Declamation übt. Als Feder da gewesen, sind der erste Gesang der Musarion, etwas aus Kleist's Frühling, und einige Oden von Klopstock vorgelesen worden.

Nun müssen Sie doch auch von meinen Veränderungen hören. Den Freitisch habe ich anjetzt erhalten, und zwar eben da, wo ich vorher für mein Geld speisete. Delikate Mischereien gehen freilich nicht vor, aber sonst ist der Tisch so gut, daß ich ihn mir Zeitlebens nicht besser wünsche. Zu gleicher Zeit erhielt ich auch*)

Luxus früh verwöhnende Stadt- und Modegeschwätzigkeit dem schönen Geschlecht unerträglich widerlich machen.

Wo liegt die gefährlichste Giftwurzel der steigenden, unfrei machenden, das stille Familienglück zerrüttenden, selbst das Heurathen so sehr erschwerenden Aufwandsbedürfnisse? Daran liegt es, daß die größere Hälfte der sogenannten gebildeteren Stände immer mit sich selbst in Noth ist, ohne Erfüllung ihrer Hausberufspflichten doch ihrer Zeit tagtäglich los zu werden, und daß die andere Hälfte die Kosten zu diesen theuern Zeittödtungen bereit halten soll, dann aber um so eher auch für sich selbst das edle Zerstreuungsbeispiel in Ausübung bringt. — Gott besser's, oder vielmehr: Würden wir besser, wie bald würde alles besser seyn! P.

*) Der Beweis, daß Boie für Voß den Freitisch unmittelbar durch den Mann, der ihn zu vergeben hatte, durch Brandes erhielt, ist ein Brief von diesem an Boie „Hannover den 26. März 1772." (also ehe Voß zu Göttingen ankam) — nunmehr abgedruckt im II. Bande der Antisymbolik, S. 160. Boie hatte an Brandes einige Gedichte des 20jährigen Voß geschickt,

Digitized by Google

den Eintritt ins philologische Seminarium. Dies besteht aus 9 Studirenden, die sich unter Heynens Aufsicht in der Philologie durch Expliciren alter Autoren und durch eigne Ausarbeitungen, üben. Man bekommt für diese Uebung jährlich 50 Rthlr. Kassengeld; man muß aber auch, wenns verlangt wird, eine Bedienung hier im Lande annehmen.

Informationen gebe ich einem Engländer im Deutschen vermittelst des Französischen, und noch 4 andern Studenten, worunter Esmarch und Hölty sind, im Französischen. Zwei bezahlen mir freilich nur. Bei Hölty lern ich Italienisch dafür, und lese auch zuweilen Englisch mit ihm, weil Boie nicht allemal Zeit hat. Zuweilen lasse ich mir auch von den Engländern etwas vorlesen. Auf dem Klavier hab ich Informationen ausgeschlagen, theils weil ich nicht Stunden genug habe, theils weil es zu verdrießlich und unbelohnend ist. — Meine Collegia sind die Dogmatik, ein Exegeticum über die historischen Bücher des A. T. Pindar und Horaz, und die Theorie der Musik, wohin ich auch die zwei Stunden des Seminars rechnen muß. Pindar wird hier recht sauber wieder abgedruckt. Das wäre ja wohl alles, was ich von mir schreiben kann.

---

welche dem Berather der Universitätscuratel „wahres Vergnügen machten," weil sie, nach seinem Urtheil, „allerdings Zeugen des Genies und edlen Herzens" waren. — — Davon war das Philologische Seminar unabhängig, wo Heyne nach eigener Einsicht aufnahm, wer ihm fähig schien, und wieder entließ, wer (wie Voß und Hölty) nachher einen andern Geschmack und eine andere Studien-Methode vorzuziehen fand. — Noch etwas hierüber im Nachtrag. P.

Den 9. November.

Noch denſelben Abend entſtand das Gedicht an Ihre*) Kleine. Bei Boie war eben der Bund verſammelt; denn es war Sonnabend, und Ihr Brief ward vorgeleſen mit Ihren Gedichten. Das Urtheil nachher! Wie wir um 7 Uhr weggingen, flüſterte mir Boie ins Ohr, die Grafen Stolberg würden um 9 Uhr ihn beſuchen, ich ſollte auch kommen. Ich ging nach meiner Stube, fühlte aber Begeiſterung, und wollte anfangen zu ſchreiben, als Hahn hereintrat. Kurz, er fühlte auch ſo was, und wir entſchloſſen uns, Hölty abzufodern, und wieder zu Dorf zu gehen, um die Nacht hindurch Verſe zu machen. Ich ſagt' es Boie; der nahm mich lächelnd beim Arm, ſchob mich zur Thür hinaus, und gab mir ſeinen Segen. Und ſo wanderten wir drei bei Mondſchein nach Wöhnde, und da dichteten wir um die Wette. Sagen Sie mir, gefällt Ihnen die Methode? Ich denke, ſie ſoll in unſern Lebensbeſchreibungen noch mal erzählt werden.

Den 15. November.

Die Geſchichte Ihres Herzens, die Sie mir da erzählen, iſt ſehr intereſſant für mich. In jeder kleinſten Bewegung erkenn ich meinen Brückner, und find' ihn immer liebenswürdiger. Sie haben Recht; man kann durchaus kein guter Dichter werden, wo man nicht häufig ſolche Beobachtungen anſtellt. Ein Charakter mag ſeyn, welcher er wolle, nur nicht boshaft, er ſey melancholiſch, er ſey ſanguiniſch, er ſey wüthend, er ſey ſchläfrig; er gefällt, wenn er gut gezeichnet iſt; dahingegen ſelbſt die Tugend, die Tugend, die ſonſt die Schönheit eines an ſich guten Gemäldes noch ſo ſehr erhöht, alsdann

---

*) Die neugeborne Brückner.

Digitized by Google

keine Eindrücke macht, wenn sie ein Pfuscher verhunzt. Natur, ja die ist Dichtkunst, und einzig Dichtkunst, da eine leere Phraseologie mit allem ihrem farbichten Schimmer, wie eine Seifenblase verschwindet. Man empfinde nur ganz, und sage dann seine Empfindung auch in Hans Sachsens Sprache; es wird mehr Eindruck machen, als alle prächtigen Päane einiger lächerlicher Nachahmer unsers großen Ramlers und Klopstocks.!

Ihre Anmerkung über: Eine Rose gebrochen *) ꝛc. gefällt mir; aber mir scheint's doch, als ob man Lessing nicht einmal so entschuldigen darf, wie Sie thun, sondern daß, verglichen mit Odoardos ganzem Charakter, der durchgehends Heroismus ist, und mit der Sprache dieses Drama, die überall ein wenig über die Sprache der Natur erhaben ist, und seyn mußte, diese Stelle ganz gut Statt findet. Ich weiß nicht, war's Vorurtheil für Lessing, oder war's Mangel des guten Geschmacks; als ich sie zuerst las, hat sie mir ungemein gefallen; ich glaubte so etwas Kalt-erhabenes darin zu finden, und ganz nach der Natur die Situation des Odoardo, dessen Schmerz, über die Traurigkeit erhaben, eben so reden muß, als wenn er gar nicht Schmerz wäre. Aber was will ich mit Ihnen zanken, was auf dem Theater schön ist? da Sie es studirt haben, und ich gar nicht.

Ich schicke Ihnen wieder einige Recensionen, wo man Ihrem theatralischen Genie völlig Gerechtigkeit widerfahren läßt. Denn das haben Sie doch wirklich. Kenntniß der Vorstellung, und Reichhaltung und Genauigkeit der Charaktere lassen sich freilich, wie Sie sagen, in Großen-

*) Wer studirt noch so ein Etwas, wie Lessings Emilia Galotti. Viele haben „gefunden" das wäre so ein Etwas, das sie nicht so gemacht hätten. P.

Digitized by Google

viehlen, nicht höher studiren; aber wenn Sie nun — in Viehlen werden Sie doch nicht bleiben! — wenn Sie nun auch hiezu Gelegenheit bekommen sollten, so möcht' ich wissen, was Ihr Mistrauen gegen Ihre künftigen Versuche für Grund hätte. Ich hoffe den Zeitpunct noch zu erleben, wo mehr rechtschaffene Geistliche durch Ihr Beispiel das Vorurtheil schwächen werden. Bei den meisten ist es wohl Fehler des Unterrichts in der Jugend, und schiefe Vorstellung von dem Wesen des Schauspiels, wobei sie sich immer einen Hanswurst und schmuzige Anspielungen als unzertrennlich vorstellen, bei vielen Hypochonder, bei etlichen Heuchelei. Die letzten sind die gefährlichsten gewesen, scheinens aber immer weniger zu werden, da selbst Götze *) allgemein verhaßt ist. — Die Göttingische Recension ist vielleicht von Kästner, oder auch von Haller, der dann und wann die schönen Wissenschaften beurtheilt. Esmarch hat sie Ihnen abgeschrieben, um doch etwas für Sie zu thun, da er keine Gedichte macht. Er empfiehlt sich Ihnen und bittet um Ihre Freundschaft.

Herr Boie will eigentlich gar nicht Dichter seyn. Urtheilen Sie aus den Stücken im Almanach, ob ers nicht in seiner Sphäre ist. Es sind freilich meist Uebersetzungen, aber man übersetze nur so, und ich will gerne einige unserer Originale im Stamme Teuts dafür hingeben.

Hölty ist für sanfte Empfindungen geschaffen; stärkere verunglücken ihm. Auch Allegorie gebraucht er zu oft, und das leidige Ding verdirbt so oft den schönsten Gesang. — Seine Tobackspfeife ist niedlich. Ich hatte

---

*) Nur noch durch Lessings Antigötze bekannt und durch die Celebrität, welche denen Herren Stautzius wider ihren Willen noch eine zeitlang nachzugehen pflegt. P.

Digitized by Google

einmal mit meinem Pfeifenkopf den ganzen Parnaß beinah zu Tabacksängern gemacht. Ewald hat auch das edle Kraut besungen, und macht sogar zum Tabacksgott — wen denken Sie? — den Apoll! Die Menschen sterben häufig an der Pest, Apoll erbarmt sich ihrer, läßt Taback wachsen, und die armen Sterblichen müssen ihn lecken oder kauen, und siehe, sie genesen. —

Miller reimt leicht, empfindet, und spricht seine Empfindung aus. Sein Herz ist in seinen Liedern. Die Minnesinger studirt er fleißig, und wird im Minnesang, wie ich glaube, besser als Bürger. Aber dessen Danklied! Ach was gäb' ich darum, wenn ichs gemacht hätte.

Ja, Teuthard ist ein ehrlicher Mann. Eben so kurz und deutsch in seinen Handlungen, als in seinen Gedichten. Er hat eins an Gleim angefangen, das vortrefflich werden wird.

Von Cramer hab ich Sie vielmal zu grüßen. Er schickt Ihnen etwas zur Beurtheilung, und bittet Sie, ihn zum Freund anzunehmen.

Ich freue mich, daß Ihnen meine letzten Gedichte nicht mißfallen. Ich habe noch 5 Uebersetzungen aus Horaz; sie sind aber noch alle zu uncorrect, als daß ich sie Ihnen schicken kann. Es ist viel Arbeit dabei und der Dank bleibt aus. Es giebt Stellen, wo eine Uebertragung aller Schönheiten unmöglich ist; entweder man muß umschreiben, und dann geht der Nachdruck verloren, oder man muß etwas Preis geben; wie ich bei der mächtigen Cypria, den zögernden Schrecken, gethan habe. Für Ihre Veränderung statt gräulichen Fels, bin ich Ihnen verbunden. Sie gefällt mir, und sey mein.

Meine Ode an den Mai mag gute Stellen haben. Aber sie interessirt nicht, und ich kann verwerfen.

Pindars Ode gefällt vielleicht nur in meiner Uebersetzung nicht, und dann ist sie blos der Kürze wegen

Digitized by Google

gewählt. Ich glaube daß Horaz mit Recht furchtsam war. Seine beiden Oden Bacchum in Remotis und Quo me Bacche rapis, ausgenommen, vielleicht auch noch Qualem ministrum — hat er nichts so lyrisches gemacht, als Pindar. Eine kühlere und regelmäßigere Begeisterung ist ihm eigen; er geht gerade aufgerichtet in Cadencen dahin, Pindar fliegt vorn übergebogen mit wehenden Haaren zum Ziele. Und doch haben wir nur den schlechtern Theil von Pindar übrig, Gelegenheitsgedichte, die mit Geld belohnt wurden; auf Helden, die bisweilen nicht mehr Verdienst hatten, als unsere breitschultrigen Mühlknechte; bei Gelegenheiten, die durch tausend Wendungen schon ausgesungen waren; unter dem Zwange, daß darnach getanzt werden mußte! Da konnte wahrlich nur Pindar vortrefflich bleiben; jeder andre hätte gescheitert.

Nun, Drei halbe Bogen sind schon voll, und noch hab' ich Ihnen nicht alles geschrieben. Nach meiner gewöhnlichen deutschen Treuherzigkeit glaub' ich indeß, daß so ganz unangenehm Ihnen mein Gewäsche nicht seyn werde. Man kann gar das Ende nicht finden, wenn man mit Ihnen plaudert. Lassen Sie uns nun über ihre Gedichte sprechen. *).

---

*) Ich gebe den Auszug als Probe, wie der Dichterbund sich kritisirend übte und wechselseitig zur Vollkommenheit half. — Einiges ältere, das Brückner drucken ließ, ist im Buchhandel kaum mehr aufzufinden. Er hatte vor Lessing ein Schauspiel, der Emilia Galotti verwandt, drucken lassen, wovon Lessing sehr vortheilhaft urtheilte. 1803 wurden gedruckt: Gedichte von E. T. J. Brückner (Neubrandenburg bei Korb) 246 S. in 8. wo die Patriarchalischen und die Kinder-Idyllen, welche Br. gar gerne dichtete, zeigen, daß sein Gemüth ihn auf eine

Ich habe sie im Bunde vorgelesen, und was darüber geurtheilt ward, und was ich hiezu urtheile, will ich zusammenfassen, und dabei die Miene annehmen, als wenn alles von mir wäre. An Hrn. V. Wenn ich die Ueberschrift sittsam bescheiden verändere, so gefällt mir der Plan. Sonst müssen die beiden letzten Verse weg. Die ganze Ausführung ist originell. Sie haben eine eigene Art die Sprache der h. Schrift zu reden, und doch weder klopstockisch, noch was anders zu scheinen. Erscheinen — Comet. Ich weiß nicht, woran es liegt, daß diese Stelle zum Lachen bewegte. Die Idee ist's nicht, es muß also in den Worten stecken: Erscheinen würd ich wie ein Comet. Sagen Sie's edler! — Satan mit der Welt in gierigen Klauen? Ich sehe diesen mächtigen Engel nicht gerne, wie ihn der Aberglaube mahlt, mit Hörnern, Pferdefüßen und Klauen. Wir wollen diese Vorstellung immer den Italienern lassen, die einen schönen Busen mit einem frischen Käse vergleichen. Wir wollen ihn uns wie Milton und Klopstock gedenken. Er wird edler und schrecklicher. Auch als fernere Allegorie möchte ich dies Bild nicht beibehalten. — Kann man sich Gottes Strafgerichte als Kriege vorstellen? Doch ja! Aber wo des Herren Kriege, das in der Bibel in einem andern Sinne steht, nur recht gemißbraucht ist. — Warum soll der starke Freund eben donnern; und wenn er nun donnert, was soll gar Murmeln dabei? Da der Schall des Donners eigentlich sein fürchterliches nicht ausmacht, so sehe ich nicht, was ein solches Donnerduett für sonderliche Wirkung thun könnte. Und das Murmeln hat doch so etwas unedles an sich. — — Das waren die Sachen. Nun

---

eigene Bahn geleitet hatte. Angehängt sind vermischte Gedichte und Sinngedichte. Einige Proben im Nachtrag.

P.

ein wenig über die Kleinigkeiten, die den Versbau angehen Ihr Metrum schickt sich wohl nicht für die Ode. Es hat zu sehr das Ansehen der Bequemlichkeit, die den Leser aufbringt; und zu Schönheiten der Harmonie ist es bei weitem nicht so geschickt, als ein Griechisches, oder ganz freies. Durch die Unordnung der Verse nehmen Sie die Miene der Begeisterung an; da widerspricht aber gleich der Reim, daß es so nicht gleich aus der Seele geströmt ist. Blut'gen, gier'gen u. dgl. muß nie ohne die dringendste Noth gebraucht werden. Jehovah ist vielleicht *) nach dem Hebräischen richtig; aber Jehovah ist schon Sprachgebrauch.

Die junge Chloe an Anson hat eine niedliche Idee, die aber wohl nicht in einem Strome fortfließt. Der Reim ist um so viel nothwendiger, da sonst diese Verse gar nicht Mühe kosten; und der Leser will durchaus, daß sich der, so ihn vergnügen will, Mühe dabei gegeben habe. Du seufzst, bart! Die zweite Strophe ist schön, paßt aber wohl nicht in das Ganze, weil sie die Behauptung Ansons zu lächerlich macht. In der Beschreibung des Auf Wiesen Irrens ist so vieles, das nur aus Mode mitkommt. Sonst sind Silberbäche, Düfte, Westwinde sehr müßig, und verwehren sogar, daß man den Hauptsatz deutlich erblickt. Das Mädchen, das schon umarmt, braucht nicht mehr um einen Pfeil von Amor zu seufzen. Der Ausgang ist auch durch den kleinen Liebesgott so epigrammatisch zugespitzt.

Auf Klopstock. Warum lassen Sie Homer sich mit einer allegorischen Person besprechen? Hätten Sie nicht die ganze Lobrede anders und vielleicht alsdann besser sagen können? — Glauben Sie, daß Klopstock den Homer bloß erreicht habe? — Die Stelle ist ganz vortreff-

*) Auch dies nicht. P.

lich. Ein Volk, gewöhnet ..... seyn. — Aber was die Natur mir da am Ende sagt: das eben macht ihn groß .... geboren ist; das versteh ich nicht. — Noch vorher! Die Stelle: Er soll den höchsten ..... Gaben, ist gegen ihr voriges Urtheil, daß Klopstock nur erreicht habe. — Ich schuf mir selbst den Held; soll man dies so verstehen, als wenn Achill gar nicht gelebt hätte, oder nicht als der homerische gelebt hätte? So wie der Klopstockische, hat gewiß der Messias auch nicht gehandelt. In beiden Helden des Gedichts ist es bloß Wahrscheinlichkeit.

Da haben Sie meine, oder vielmehr unsere Gedanken über Ihre Stücke. Ich bin's zufrieden, daß Ihnen die kritische Miene, mit der ich sie eröffne, befremdend vorkomme, wenn Sie nur zugleich unsere Aufrichtigkeit bemerken. Nächstens schicken Sie uns als Bundesbruder etwas ein, und sagen zugleich Ihre Meinung über beigeschickte Gedichte meiner Freunde und meiner. Nach Ihren Idyllen verlangt mich. Sylbenmaße können nach dem Inhalte anders seyn. Das Lied eines Gelehrten müßte z. B. ganz anders gebaut seyn, als das eines Gärtners. Sie können Reimen, oder reimfreie Jamben, oder gar den Herameter, nur diesen ja gut gefeilt und abwechselnd, auch nicht zu hüpfend, gebrauchen. Vogelsteller, mein Freund, im Alm. bleibt in dieser Art ein Meisterstück. Gestern erfuhr ich von Boie, daß Y. an den Gränzen der Schweiz sich an einem Hofe aufhält; und von Adel ist. Also noch ein Unbekannter! das ist schön, für mein liebes Vaterland!

Ich habe Eberts Epistel an Schmidt vorlesen hören, und selber gelesen, und habe immer Entzücken gefühlt. Die Stelle, wo er sich seiner Freunde erinnert, wie sie noch in Leipzig beisammen waren, und die sanfte Melancholie, womit er nach einiger Grab hinblickt, und in anderer fremd gewordenem Gesichte die Spur des Alters

Digitized by Google

sieht, hat mich jedesmal bis zu Thränen gerührt. Ich brauch Ihnen wohl nicht zu sagen, welche Empfindungen sich zu Eberts bei mir gesellten. Genug, lesen Sie! Sie werden vergnügt werden.

Den 17. Nov. Ueber die Plane Ihrer Gedichte kann ich Ihnen nichts sagen. Herr Boie wird es thun. Ich würde, nach meinen Grundsätzen, bitten, keine komischen Heldengedichte zu machen, und vielleicht brächte ich durch meine Bitte Deutschland um ein schönes Stück. Warum wollen Sie Ihrem Gedichte über die Ewigkeit kein Metrum geben? Etwa das 11füßige männliche Jambische? Doch das müssen Sie verstehen. — Weil durch die komische Oper in der Musik und in der theatralischen Poesie so vieles verdorben ist, und Zachariäs komische Heldengedichte doch das unauslöschliche Vergnügen einer Messiade oder eines Tod Abels lange nicht verschaffen, so bin ich gegen das komische überhaupt wohl ein wenig zu viel eingenommen, ohnedem, wenn ich zu gleicher Zeit an den Werth des Deutschen und seinen Charakter denke.

Zu Münters Bekanntschaft kann ich Ihnen Glück wünschen. Seine Bekehrungsgeschichte *) ist hier von allen Kathedern angepriesen worden. Ueber seine Predigten habe ich nicht reden hören; soviel kann ich aber schließen, daß sie Leß und Millern nicht als Predigten gefallen müssen. Sie haben beide den Grundsatz, daß Predigten freundschaftliche Unterredungen mit Zuhörern, die größtentheils unwissend sind, und daß sie also im Stile des Umganges geschrieben seyn müssen. Aus diesem Gesichtspunkte muß man nun freilich Müntern nicht beurtheilen. Von seinen Cantaten und Liedern weiß ich gar nichts.

*) Des unglücklichen Dän. Minister's, Struensee.

Wochenschrift? Herr Boie wird nächstens mit dem Rector Funk ein Magazin für junge Frauenzimmer anlegen, das sehr gut werden kann. Nur philosophische Abhandlungen, wenn sie's nämlich zu sehr sind, passen wohl nicht in den Plan.

Von meinem Gedichte auf André muß ich Ihnen noch erzählen, daß es allgemeinen Beifall bei Kästnern, Heynen, Federn und vielen Frauenzimmern und andern erhalten. Feder umarmte mich auf öffentlichem Concerte für mein schönes Gedicht, wie er sagte, und setzte hinzu, daß es ihn von vielen Gedichten am meisten gerührt hätte.

Daß sie die Epopöen nebst den Briefen lieb haben, gefällt mir sehr. Wir haben auch wirklich der kleineren Gedichte schon so viel, daß man mit neuen Versuchen darin fast gar nicht bemerkt wird, wo sie nicht ganz vortrefflich sind, das heißt, wo sie nicht das Gepräge des Originals haben. Und jene Felder liegen noch so wüste unter uns. Ich bin auch fest entschlossen, wenn mir Apollo seine Gnade ferner läßt, auf neue Abentheuer auszugehen. An der Prinzessin Kantata will ich die erste Don-Quichotische Ritterschaft ausüben, und sie von dem abscheulichen Drachen der Mythologie zu befreyen suchen. Wo es mir nur nicht so geht, wie es immer dem spanischen Abentheurer erging.

Ja! der Bund unserer Freundschaft sey ewig. Ich finde niemand, den ich mehr als Sie lieben könnte, und Ihrer Liebe ist mein Herz würdig. »Dein Herz ist deutsch und deutsch mein Herz! Es liebt dich, wiß es ganz.« So singt Hahn seinem Miller und so ich meinem Bruder. Ihr Bund der Natur? Wer ist der? Kann er noch fester binden als der Bund der Freundschaft?

Digitized by Google

Machen Sie Ihrer Frau Liebsten — doch ich vergeß mich! Ich bin ja selbst in ihrem Großvaterstuhle. Erlauben Sie also, daß ich Ihrer Frau Liebsten — ein Mäulchen gebe. Gute Freunde haben alles gemein. Und nun Sie, ehrwürdige Mutter der vortrefflichen Doris! Denn ich muß mich empfehlen. Komm her, kleines Magdalenchen *). Ein paar Herzensküsse noch! Jetzt freuen Sie sich, ich stehe auf von dem Großvaterstuhl, wo ich Sie beinahe zu Tode geplaudert habe! Doch mir fällt noch bei, daß ich ein Lied Ihnen noch nicht vorgesagt habe. Setzen Sie sich also nur noch so lange nieder. Es ist nicht lang:

An — — ein Ideal.

Mit freundlichem Gesichte
Verlangest du Gedichte,
Und lächelst dann so schön,
Und lobst die Liederchen.

Wenn nun durch dich getrieben,
Von Küssen und von Lieben
Die kleine Liederchen
Des Dichters plauderten:

Sprich, wird auch dann dein Mündchen
So lächeln, holdes Kindchen!
Den kleinen Liederchen,
Und sagen: das war schön?

So! Nun weiß ich wahrlich nichts mehr, als daß ich Sie bitte, kein sauer Gesicht dabei zu machen, hübsch gesund zu werden, und mir die versprochenen Centner von Gedichten zu schicken; auch dem Herrn Schwager zu Dratow die Arie zu geben. Gehaben Sie sich wohl, und schreiben Sie mir bald. Voß.

*) Brückners neugebornes Töchterchen.

2.

Die vielbesprochene Reise Klopstock's über Göttingen.

Göttingen, d. 17. Nov. 1774.

Michaelis war unser Klopstock hier. Hahn und die Miller holten ihn von Einbeck in einer Miethkutsche. Weil es, aller Vorsicht ungeachtet, ausgekommen war, schrieb mir Klopstock, daß ich mit Hölty und Boiens [Boie's] Bruder nach Bovenden, eine halbe Meile von hier, kommen sollte, um da den Tag mit uns zuzubringen, bloß die Nacht in Göttingen zu schlafen, und des Morgens gleich weiter zu fahren.

Das war ein Tag, den ich dir mitgewünscht hätte. Wir aßen ländlich und so vertraut wie Landsleute, und den schönen hellen Nachmittag waren wir im Garten. Er trug mir da auf, ihn bei dir zu entschuldigen, daß er noch nicht geantwortet hätte. In der Dämmerung kamen wir mit unserm großen Gast nach Göttingen und logirten ihn auf Boie's Zimmer.

Sein Vorsatz gleich des andern Tages weiter zu fahren, ward vereitelt. In ganz Göttingen waren weder Post- noch Miethpferde zu bekommen, weil die Leute das schöne Wetter zum Einfahren des Heu nutzten. Klopstock blieb also den Montag da, besuchte niemand und wies alle ab, die sich melden ließen. Wir saßen den ganzen Tag um ihn herum und Er erzählte.

Mit dem Bunde hat er große Dinge im Sinn, sein Plan ist aber noch nicht völlig bestimmt. Von seinen Freunden schlägt er Leisewiz und Schönborn vor. Alles was wir schreiben, muß strenge nach diesem Zweck, nach Geschmack und Moral geprüft werden, ehe es erscheinen darf. Er selbst unterwirft sich dem Urtheil des Bundes. Zwei Drittheile von den Stimmen entscheiden.

Digitized by Google

Er will durchaus nicht mehr als Eine Stimme haben, und zwar auf unser Bitten, die Letzte. Nebenabsichten sind — die Vertilgung des verirrten Geschmacks, ferner der Dichtkunst mehr Würde gegen andere Wissenschaften zu verschaffen, manches Götzenbild, was der Pöbel anbetet, zu zertrümmern, die Schemmel der Ausrufer, wenn sie zu sehr und zu unverschämt schreien, umzustürzen. ꝛc.

Klopstock reiste Dienstag früh mit Hahn und den beiden Miller nach Cassel, wo sie Leisewiz, den eine nothwendige Reise dahin abgehalten hatte, Klopstock hier zu sehen, erwartete. Klopstock war da ebenfalls incognito, und versäumte noch einen Posttag. Sonnabend kamen die Brüder zurück, und am Montag reisete Leisewiz, ohne von jemand Abschied zu nehmen, heimlich nach Hannover. Das war der erste Schmerz! Am Freitage folgte der Dichter Miller, der nach Leipzig ging, Hölty begleitete ihn. Sein Vetter ging den Tag darauf als Ulm'scher Delegationssecretär mit einem Gehalt von 750 Gulden nach Wezlar. Boie hat keinen mehr gesehen. Er kam die folgende Woche von seiner Reise durch Holland zurück, und hat Göthe, Merk, die beiden Jakobi, Madam la Roche ꝛc. gesprochen.

Da er Ostern mit seinem Engländer eine Reise durch Deutschland, Frankreich und Italien thun soll, übergab er mir den Almanach, und rieth mir, was er wegen anderer Verbindungen mit Dieterich nicht hatte thun können, ihn auf Subscription zu drucken. Er geht jetzt so stark in einigen Gegenden, daß D. nach Hamburg allein 700 Stück schicken muß. Ich kann also sehr gut davon leben, bis ich ein Amt bekomme. Den Vorsatz, ein Jurist zu werden, hält Boie für unrathsam, und er läßt sich auch nicht ausführen. Die 150 Thlr., die Dietrich für den Almanach geben würde, wenn ich hier bleibe, sind sehr

Digitized by Google

unsicher und nicht hinlänglich. Ich gehe also Ostern nach Hamburg, weil das Verschicken da leichter ist, und weil ich Flensburg näher bin; sonst könnt' ich auch Leipzig oder Frankfurt am Main wählen. Die äußere Einrichtung des Almanach bleibt, nur besser Papier, schönere Kupfer und wohlfeilerer Preis, oder wenn der Preis nicht verringert werden soll, noch ein sehr schönes Kupfer von einem Dichter, von der Hand eines Preisler, Bause oder Meil. Die innere Einrichtung wird dadurch glänzender, daß ich beständige, gewisse Mitarbeiter nennen kann. Das Publikum kann also sicher seyn, daß ihm keine Stücke, die unter das Mittelmäßige gehen, werden aufgetischt werden. Ich erwarte nur Klopstocks Antwort, den ich wegen des Projects, und ob ich ihn unter den Mitarbeitern nennen darf, gefragt habe. Göthe, Lenz, Bürger, Herder, Claudius, Müller in Zweibrücken haben mir, außer dem Bunde, die Erlaubniß gegeben. Du wirst doch nichts dawider haben? Den alten Cramer will ich auch bitten. Gewisse Componisten hab ich an Bach in Hamburg, Reichardt und Weiß. An Gluck will ich schreiben. Mumsen hat mir versprochen, daß er und einige andere Brüder mir einen Vorschuß von 500 Thlr. ausmachen wollen.

Vielleicht geh ich schon gleich nach der Ankündigung von hier. Denn Collegia hör' ich doch nicht, und Griechen und Engländer, (die jetzt mein Hauptstudium sind) kann ich auch in Hamburg haben. Dazu kommt, daß wir hier von den Professoren außerordentlich gehaßt werden, weil wir Klopstocks Freunde sind, und niemanden die verlangte Cour machen. Man erzählt die lächerlichsten Geschichten von uns, von Eichenkränzen, die wir beständig trügen, von einem Ochsenberge (ich kenn' ihn nicht) wo wir nach Art der Heren nächtliche Zusammenkünfte halten sollen, 400 an der Zahl, alle in Ziegenfellen gekleidet, und mit Krügen

versehen, woraus wir Bier trinken, und solche Alfanzereien mehr, die diesem Witze Ehre machen. Was jüngst im Postreuter von gewissen jungen Dichtern stand, rührt wahrscheinlich von hier.

Noch ein Pröbchen von ihrer Spaßvogelei über Klopstock. In einem ihrer Kränzchen sagte jemand: Klopstock hätte sich nur darum in der Bardei (Boie's Wohnung; eine Anspielung auf Schnurrenbartei, dem Aufenthalt der Universitätsjäger) versteckt, weil er besorgt hätte, es möchte ihm mancher den Thaler, worum er ihn *) geprellt hätte, mit dem Stock wieder ausklopfen. Die ganze hochgelahrte Gesellschaft lachte Beifall.

Ich übersetze auch Alemberts Schrift von den Gelehrten und Großen, die in der Gelehrten Republick ein Denkmal gekriegt hat.

Auf den Almanach zurückzukommen. Der Titel: Poetische Blumenlese, gehört Dietrich. Welchen soll ich dafür wählen? Und würde es dem Verkauf schaden, wenn ich mit dem neuen Titel auch das Format ein wenig größer machte? Für den Kupferstecher und für die Compositionen wäre dies vortheilhaft. Nun mußt Du aber doppelt fleißig seyn, mein Liebster. Deine Stücke gefallen vorzüglich; ich muß also viele davon haben. Im Bunde ist lange Stillstand gewesen. Fr. Stolberg arbeitet jetzt an Freiheitsgesängen aus dem 21. Jahrhundert; ein trefflicher Dichter! Hahn will, sobald er völlig in Ruhe ist, deutsche Erzählungen machen. Hölty und Miller brüten noch. Dein Voß hat vorgestern zum erstenmal wieder gesungen. Mein Stubenkamrad soll's Dir abschreiben.

Ich war eben mit Hölty von Hahns Begleitung zurückgekommen. Der Conrector in Münden **) be-

*) Durch das Subscribiren auf die Gelehrten-Republik??

**) Von Einem.

herbergte uns 2 Nächte, so lange Hahn auf die Post warten mußte. Ein sehr guter Mann und besonderer Patron des Bundes. Seine Tochter ist nach Erneſtine und ihrer Schwester, mit der 2ten Mamsell Cramern, das vernünftigste Mädchen, was ich kenne. Sie versteht den Klopstock besser als ein Gelehrter. Du wirst überhaupt finden, daß ein guter natürlicher Verstand, ohne Schulgelehrsamkeit, weit eher in die feinen Schönheiten des Dichters, selbst ins Sylbenmaaß, dringt, als der mit fremden Ideen, oft Wörtern ausgestopfte Katheder-verstand. Vor 14 Tagen waren wir eine ganze Woche da gewesen. Die Gegend ist selbst im Herbst und Winter herrlich. Berge mit Wäldern, und im Zusammenfluß der Flüsse die Stadt. Daß meine Gesundheit schon sehr gut wieder seyn muß, kannst Du aus diesen Reisen schließen. Ich gehe auch schon eine halbe Meile von der Stadt, und ziemlich stark. Bloß nach Tische habe ich große Hitze, doch ohne Beängstigung; auch wenn ich zu viel lese oder schreibe. Eben jetzt glüht mir's ins Gesicht. Ich will also etwas aufhören.

3.

Voß' *) Entschluß, die Theologie sich nicht zum Berufsstudium zu machen.

Ueber meinen Entschluß, die Theologie fahren zu lassen, schreib mir nichts, mir abzurathen. Er ist schon gefaßt, und ich glaube mit Ueberlegung.

---

*) Ich schreibe nicht gerne, wie sonst gewöhnlich, „Vossens" weil man bei dieser Art zu dekliniren nicht sieht, ob der eigentliche Name Voß ist, oder Vossé, oder Vossen. Im Sprechen kann der Accent die Unterscheidung bezeichnen. Diese Betonung — läßt sie sich nicht im Schreiben am besten durch einen Apostroph andeuten? P.

Digitized by Google

Ein Prediger konnt' und wollt' ich nicht werden. Wozu denn die düstern Wissenschaften? Ich kann ja unterdeß die Alten lesen, und die les' ich mit Vergnügen. Man muß, deucht mich, auch hierin einem innern Triebe folgen, und die mich kennen, werden bezeugen, daß ich nie Lust zur Theologie hatte. Ich wählte sie bloß, weil ich keine andere Wissenschaft kannte, und weil es thöricht würde gelassen haben, nach der Akademie zu gehen, ohne zu wissen, warum. Ich denke mit Gottes Hülfe durch die Philologie und neuere Sprachen ein brauchbares Mitglied des Gemeinwesens zu werden. Hierüber bitt' ich mir Deinen Rath aus.

Eh ich ein Amt bekomme, kann ich in Göttingen oder irgendwo anders als Informator bleiben, und ich werde dabei immer noch Zeit haben, auch meine Liebe zur Poesie und zur altdeutschen Literatur, die man doch auch nicht als Spielwerke ansehen sollte, zu befriedigen! Wie viel habe ich nicht schon der Poesie zu verdanken! Es wäre Schande für mich, wenn ich mich nicht äußerst bemühte, meinem Vaterlande würdiger und nützlicher zu dichten. Doch dies beruht auf Klopstocks Ausspruch.

Im Italienischen bin ich so weit, daß ich fast alles verstehe. Im Englischen les' ich den Ossian; und wenn ich hierin noch weiter bin, will ich's Spanisch für mich selber lernen. Griechisch versteh' ich auch schon ziemlich. Homer und Pindar habe ich beinahe durchgelesen; und durch Hülfe eines Lexikons verstehe ich alles. Künftigen Sommer liest Heyne einige Tragödien des Aeschylos, Sophocles und Euripides privat, und die römischen Gesänge Pindars publice. Köhler wird etwas aus dem Aristophanes publice lesen, wo es dazu kömmt. Die Mathematik bei Kästner und vielleicht über die Wahrheit der christlichen Religion werde ich bei Leß hören.

Weggeschickt d. 19. April 1773.

Digitized by Google

Göttingen d. 10. Jun. 73.

Die Theologie, liebster Brückner, will ich nur in sofern nicht studieren, als sie ein eigentlicher Theolog gebraucht. Veränderung des Studiums ist das nicht; meine Neigung war immer dieselbe. Ich denke, so viel ich als Christ gebrauche, kann ich ohne dogmatische, polemische oder gar symbolische Collegia, lernen; und beim Lehrstande in Gymnasien ist die theologische Wissenschaft nicht nothwendig. Ja, wer Director, oder Professor der Theologie werden will, das gebe ich zu. Die Moral will ich hören, wenn sie gelesen wird, aber blos als Christ. Exegetische Collegia über die Propheten und Psalmen, auch über das hohe Lied, möcht' ich auch als Dichter gerne hören, wenn ich Zeit dazu hätte. Wenn's auf Erlangung eines Amtes ankommt, so werden mir bei meinen Neigungen und Umständen, die Sprachen, die Geschichte, die Mathematik und Philosophie (soll ich sch. W. mitrechnen? Studium verlangen sie wenigstens) weit eher dazu verhelfen, als Theologie. Und was sind die Theologen für unruhige Leute, wenn einer selbst denken will! Ein Prediger hat's gut, er kann und muß Moral lehren. Aber wer förmliche Theologie vortragen soll, wie vieles muß der behaupten, was er als Papagay auswendig gelernt hat, und was ihm selbst lächerlich vorkommen muß; um nur sein Amt zu behalten. Dies ist es, was ich Dir antworten kann. Und wenn ich auch nichts darauf zu antworten hätte, so fehlt mir doch die Lust. Prediger möcht' ich werden, aber das kann ich nicht.

Digitized by Google

3.

Zum Andenken Brückners, an welchen die Voßische Briefe gerichtet waren.

Ueber die Entstehung dieses so einzigen innern Verhältnisses von Voß mit Brückner gibt die Mutter ihren Kindern herzlich anziehende Rückerinnerungen, welche auch die Jugendjahre des Vaters, die Bildungsgeschichte seines Gemüths beleuchten.

»Zu Brandenburg, wo Euer Vater durch die unfeine Behandlung des Rektors sehr in Druck lebte und noch mit schweren Sorgen der Nahrung zu kämpfen hatte, hob sich sein Geist doch allmählig, weil er die Liebe und Achtung seiner Mitschüler sich gleich in hohem Grade erwarb, und sich im Verein mit ihnen auf alle Art anstrengte, eigne Kenntntsse in Nebenstunden zu erweitern. In der Schule lernten sie blos griechisch bei Lesung des neuen Testaments, durften sich auch nie merken lassen, daß sie weiter strebten. Also ward weniges zusammen geschossen, wovon sie sich eine bessre Grammatik kauften, als die in der Schule war, und ein kleines griechisches Lexicon erhielten sie vom Apotheker in Penzlin zum Geschenk, der oft alte Bücherssammlungen kaufte, um sie zu Düten zu nutzen, seinem wißbegierigen jungen Freund aber schon auf der Penzlinischen Schule das Herumsuchen in solchem Vorrath gestattet hatte. Nur schenken that er selten, weil er selbst Söhne hatte, die sich dem Studieren widmen wollten.

Euer Vater stiftete eine Gesellschaft, wo sie wöchentlich mehrere Stunden Griechisch und Latein trieben, auch sich mit der deutschen Litteratur bekannt zu machen suchten. Gellert und Hagedorn wurden gelesen, und als man einst in einer Zeitung eine Ode von Ramler fand, alles aufgeboten, die zusammen gedruckte Sammlung von Ramlers Oden, Berlin bei L. S. Voß 1767, zu erhal-

Digitized by Google

ten. Selbst kaufen konnte euer Vater nicht, aber was ihn so begeisterte, mußte sein Eigenthum seyn. Er schrieb sie daher ab, und studierte dabei Gehalt und Versbau. Auch von Klopstock erhielt er manches zum Lesen und ward sein eifriger Verehrer.

Selbst dichtete er auch manches als Schüler zur eignen Aufheitrung; manches theilte er mit, was sich dann allgemeiner verbreitete und in der Umgegend von ihm reden machte. Sein Lob ward unter dem Landadel bekannt, und daneben, daß er schwer dazu gelangen würde, sich Mittel zum Studiren zu schaffen. Herr von Oerzen in Ankershagen, ein sehr reicher Gutsbesitzer, zu dem auch das Gerücht gelangt war, daß der junge Voß mehr wisse, als mancher, der auf Akademieen gewesen, ließ an ihn die Frage gelangen, ob er einige Jahre Lehrer der Kinder in seinem Hause seyn wollte. Dieß Anerbieten ward von eurem Großvater und Vater mit Freuden ergriffen, weil es die Aussicht gab, etwas für die Akademie zurückzulegen und auch freie Stunden, wie wohl nicht viele, zum studiern hoffen ließ. Großes Aufsehen machte dieser Antrag überall; doch war beim Herrn von Oerzen der Gedanke herrschend, einer, der von der Schule käme, müsse fühlen, daß er noch kein ganzer Mann sey. Also fehlte es an kleinen und großen Demüthigungen keinen Tag. Z. B. der vorige Hauslehrer hatte über 100 Thaler Gehalt, freie Wäsche, frei Frühstück, ein Gardinenbett neben dem des Junkers, der 10 — 12 Jahre seyn mochte. Mittags und Abends bei Tische Wein, den selbst die Kinder bekamen. Dem neuen Lehrer bot man 70 und sey man zufrieden, das nächste Jahr 80 Thaler. Caffée und Wäsche mußte er selbst halten. Der erste Tag seines Aufenthalts dort war ein Sonntag, er bekam an diesem Wein, wie alle am Tisch, aber am Montag ward ihm Bier hingestellt. Als der Sonntag wieder kam, schenkte der Bediente Wein ein. Euer Vater gab es dem Bedienten

Digitized by Google

zurück mit dem Bemerken: er tränke gar keinen! und oft hat er gesagt: ich habe Wort gehalten und an diesem Ort der Dienstbarkeit nie welchen getrunken!

Der gnädige Herr war immer sehr freundlich mit eurem Vater, redete aber nie von der Kinderzucht. Oft von Wirthschaft, von der Zeitung und auch von deutscher Literatur; er schaffte sich auch manchmal ein Buch, selbst Poesien an, welches euer Vater gern lesen wollte. Wenn unter den Besuchenden, die sich länger aufhielten, Freunde waren, die Kinder hatten, gab man diese mit in die Unterrichtsstunden; es wurden sogar noch besondere Stunden im Klavierunterricht begehrt, ohne je eine freundliche Vergütung dafür anzubieten. Und das waren Alle reiche Leute, die wußten, wozu der sich Anstrengende zu sammeln hatte! Hier verging ihm die erste Zeit in Schwermuth. Zu seinen Eltern ging er oft am Sonntag und klagte sein Leid. Er ward stets von dem Vater zur Geduld ermahnt, sich in die Umstände zu fügen.

Der Bruder des Herrn von Derzen war Gutsbesitzer zu Großenviehlen (im Meklenburgischen) und also auch Patron der Kirche dort, der eine bedeutende Stimme bei der Predigerwahl hat. Hier war euer Vater oft mehrere Wochen. Der Prediger, ein sehr alter Mann, nahm ihn stets freundlich auf, starb aber bald. Er setzte seine Besuche gern bei der Wittwe und Tochter fort, weil seine Theilnahme ihnen wohlthat. Die Stiefmutter, kaum zehn Jahre älter, wie die Tochter, war eine rasche, kecke, liebenswürdige Frau; die Tochter schon über dreißig, war sehr häßlich von Gestalt, sanfter Natur, sehr brav, und eine recht tüchtige Wirthin. Mutter und Tochter liebten sich wie Schwestern; sie waren sehr traurig, was aus ihnen werden sollte, wenn sie das Pfarrhaus räumen und bei sehr Wenigem leben müßten.

Digitized by Google

Brückner *), damals 24 Jahre alt, ein sehr schöner, talentvoller Candidat, der ein vorzüglich weiches Herz hatte, bewarb sich um diese Stelle und erhielt sie. Er war auch gleich bereit zu der Wittwe ins Haus zu ziehen und für Kost und Wohnung Dienste für sie zu leisten, bis er selbst am Ende des sogenannten Gnadenjahrs antreten könnte. Hier ward er gleich als Familienglied behandelt, fand es bequem in einem wohleingerichteten Hause, unter theilnehmenden Frauen, in seinem Beruf und in seinen Phantasieen ungestört leben zu können; auch fühlte er herzliches Mitleiden mit der Tochter, die immer betrübt war. Endlich ward zu beider Zufriedenheit ein Ehebündniß. Die Mutter hätte es vielleicht sich auch gefallen lassen, wenn er sie gewählt hätte. Doch blieb das Vernehmen zwischen Mutter und Tochter gut. Sie lebten auch nun gewissermaßen in vereinter Wirthschaft. Die Mutter

*) Ernst Theodor Johann, geb. zu Neetzka bei Neu-Brandenburg, d. 13. Sept. 1746.

Die Recension von Brückners „Etwas für das deutsche Theater“ (Brandenburg, gedruckt in der Hallenschen Buchhandlung, auf 349 S. in 8.) steht, wie Voß sie (oben S. 62.) erwähnt, in dem Bande „Zugabe zu den Götting. gel. Anzeigen“ 39 St. 1772. Der Recensent erkennt aus seinen Schauspielen den (unbekannten) Vf. als „lebhaft und feurig und zu edlen Gesinnungen gemacht.“ Der Inhalt ist 1. ein „schaudrigtes“ Trauerspiel: Emilie, eine Tochter, welcher ein mächtiger Bösewicht das Leben ihres Vaters zum Preis ihrer Ehre setzt, während der Oheim sie fast zwingt, der Geliebte sie, wie schon entehrt, verachtet, der Vater seine Rettung allzu sehr wünscht. Sie entschließt sich nachzugeben. Aber die Ehre wacht wieder stärker auf. Sie will sich durch Selbstmord retten, und wird noch eben aus ihren eigenen Händen gerettet. 2. Arist. Eine verkleidete, als Freund ihren Geliebten zur Tugend zurückrufende Schöne. 3. Der Enterbte. Der Rec. findet sie zum Ueberraschen des Lesers ausgedacht und lobt das viele Schöne darinn, nebst zuvieler Dehnung. P.

Digitized by Google

hatte zwar eine kleine Wirthschaft für sich, aber bei ihrem brafen, stets heitern Sinn ließ sie keine Gelegenheit vorübergehen, der Tochter behülflich zu seyn und den Sohn zu erheitern; sie ward auch in der Folge Brücknern sehr nützlich bei Leitung der Kinder.

Voß und Brückner gewannen sich beim ersten Sehen lieb. Beide hatten gleich regen Eifer für Alles, was gut und schön ist; gleichen Eifer ihre Kenntnisse zu erweitern, gleiche Liebe für Poesie. Voß sah an Brückner einen, der hoch über ihm stand und es ihn nicht fühlen ließ; es war bei ihm das erste Gefühl von Herzensfreundschaft, das sich befriedigt fühlte. Er fühlte ein neues Leben in sich durch so herzlich erwiederte Theilnahme. Dies gab ihm, wie er oft gesagt, wieder die fehlende Heiterkeit, sich muthig in die Gegenwart zu fügen.

Brückner hatte, als Student zu Halle, ohne Namen schon einen Band Trauerspiele *) drucken lassen, welche Lessings Aufmerksamkeit erregten; auch viele Gedichte wurden gemacht zu eigner Aufheiterung. Er hatte Vieles gelesen, was Voß völlig unbekannt war. Den Shakespear hörte er da zuerst nennen, und es enstand gleich der lebhafte Wunsch, Englisch zu lernen. Nun wurden so viele Besuche als möglich ins Pfarrhaus gemacht, und immer Ideen und Empfindungen ausgetauscht.

Von Göttingen aus mußte denn natürlich dieser herzliche Briefwechsel entstehen, aus dem ihr so Manches lernen könnt, was fürs ganze Leben wirkt. Brückners

*) Diese sind das schon beschriebene „Etwas für die teutsche Schaubühne.“ Brandenb. 1772. 8. — — So kurz die S. 81. ausgezogene Recension davon, so gut giebt sie doch den Inhalt und die Kritik desselben auf einer Halbseite. Aus den meisten jetzigen Recensionen, — mögen sie von freien oder von gebannten Societäten ausgehen, — wer wird in der Folgezeit die Schriften selbst daraus kennen lernen

Digitized by Google

Gestalt wird sich euch auch eingeprägt haben, obwohl ihr nur den sehr abnehmenden gesehen habt! Dieser edle Mann hat sein ganzes Leben hindurch einen siechen Körper getragen; er lebte in einem dumpfigen, feuchten Hause, hatte stets mit drückenden Nahrungssorgen zu kämpfen, und fand in seiner nahen Umgebung nicht die Aufheiterung, die seinen Geist hätte frisch erhalten können. Ich selbst habe ihn noch in seiner vollen Heiterkeit und Liebenswürdigkeit gesehen, als wir bald nach unsrer Hochzeit 8—10 Wochen bei ihm lebten. Tags saß ich oben bei den Männern, wo an der Odyssee gearbeitet ward, auch gemeinschaftlich Verse gefeilt wurden. Auch machten wir die schöne Fahrt zu Brückners Vater und seiner herrlichen Familie mit einander. — Hier erhielt euer Vater die Nachricht, daß er den Stephanus, wonach er sich so lange gesehnt, auf einer Auction in Flensburg erstanden. Er war mit Brückner nach Ankershagen zum Besuch gegangen und wir Weiber hatten versprochen, Abends entgegen zu gehen; ich bekam unterdeß einen Brief von meiner Mutter mit dieser Nachricht und rief sie ihm entgegen; ich meine, ich sehe noch den schönen Rasen, wo Kühe weideten vor mir, auf den wir uns lagerten, um über diesen Schatz uns auszusprechen. Denn daß er schön gebunden sey und nur 10 Thaler koste, hatte ich nicht entgegen rufen können. — Brückner starb, als wir in Jena lebten.«

Von Brückners schätzbaren Predigtsammlungen u. a. Schriften giebt Meusel Nachricht. Er wurde 1789 Prediger zu Neubrandenburg. Die Brückneriſche Gedichtsammlung (1803. Neubrandenburg) ist mit Liebe des Vfs. und der Wahrheit gemüthlich angezeigt in der Jen. A. L. Z. 1804. Nro. 93.

Damals gab es noch Stautziuse, bekanntlich ein pseudoprotestantisches Pfaffengeschlecht, das seit Lessings

Digitized by Google

Antigoetze und Sebaldus Nothanker sich — metamorphosirt hat. Dem Pfarrer Brückner wurde circa 1770—80. noch gar übel gedeutet, daß er einige Schauspiele geschrieben hatte, überhaupt daß er Gedichte mache. Waren diese gleich sehr religiös, aus der patriarchalischen, ja noch aus der mythischen Unschuldswelt; Wolkenkragenius konnte sie doch nicht regelrecht und orthodox genug finden. Daher einige der Brücknerschen Epigramme:

Dr. Stautzius an Seine Collegen.

Das, meine Herren Brüder, ist
Des Satanas infamste List,
Daß ich die Ketzer, die wir hin ihm gäben,
So tugendhaft, fast gottesfürchtig leben.
Wodurch der Schalk manch unbewahrt Gemüth,
Vom Glauben ab, ins Netz der guten Werke zieht.

Recept, einen Freigeist zu machen.

Nimm einen klugen Kopf, lehr' ihn, als Christenthum,
Mit Schwaps und Klaps, ein spitzgelehrt Compendium,
Versetzt secundum Artem mit Dictatis.
Vor Freude und Vernunft verwarn ihn allermist,
Und laß ihn Stauze sehen, quantum satis.
Dann — detur in die Welt; signetur: starker Geist.

Vergebliche Freude.

Ach, bei der Tafel sprach der Kanzler ja so schön.
Der Weisheit heller Tag scheint in ihm aufzugehn
Für's Wohl des lieben Vaterlandes.
— „O Freund, was dich entzückt,
Ist Wetterleuchten des Verstandes,
Der nur hervor, so lang die Dünste walten, blickt.

Die größern Gedichte sind immer noch zum Nachlesen zu empfehlen. Hier noch Eines der kleineren aus den vermischten Gedichten S. 230.

Digitized by Google

Jesus als Kind.

Dem jetzt des Himmels Heer sich neiget,
Als der ein Kind war, fand ihn einst
Maria unter Blumen weinen,
Blickt ihn mit Staunen an und rief:
Was kränket den Geliebten Gottes?
Du bist ja immer sonst so froh.

Er schaut auf sie mit banger Liebe,
Dann sehnsuchtsvoll zu Gott und sprach:
Wen das nicht kränkt, was ich beweine,
Wie darf der sagen: Vater Gott!

Ich hörte gestern von dem Rabbi:
Die Heiden alle seyn verflucht;
Für sie in Gottes Reich kein Erbe.
Sie kennen nicht des Herrn Gesetz;
Sie ehren nicht den Gott der Götter.
Dies Wort zerreißet mir das Herz.

So viele Völker, meine Brüder,
Sind Menschen doch! Auch sie erschuf
Der Odem Gottes, Ihm zum Bilde.
Ach denke, Mutter! manches Kind,
Das nur gelächelt und gestorben,
Das ließe Gott verloren seyn?

Wer Gutes wirkt nach seinem Wissen,
Für seine Kinder, für sein Volk,
Erduldet viel. Ach, wenn er wüßte,
Was in der Schrift geschrieben steht,
Gott würd' er preisen. Göttlich lebend —
— soll der — von Gott — verworfen seyn?
— weil er nicht weiß, was ihm zu wissen
Der Arm des Herrn der Welt verwehrt!
Und sollt' ich Blut und Thränen weinen,
Sie sollen nicht verloren seyn!!

Digitized by Google

Wie der Einsame in seinem Dörfchen sich nach den mitempfindenden, mitdenkenden Freunden sehnte, sagt zum Theil (S. 217.) sein —

An Voß und Hölty.

Wenn am Abend ich hier, an dem Hollunderzaun,
Lichte Dämmerung den Wald grünlich bepurpern seh'
Und mir sanft um die Wange
Warmer Lüfte Gelispel haucht;

Sehnend heb' ich den Blick, schaue den Weidendamm
Und die Saaten hinab, ob da kein Wagen stäubt!
Fühlt ihrs nicht, ihr Geliebten!
Wie der einsame Freund euch ruft?

Ach! was frommt das Gewühl blökender Heerden mir?
Was dein schmachtendes Lied, Vöglein im Blüthenbaum,
Und das Zirpen der Grillen,
Ohne Freund und Gespielen mir?

Wie frohlockend den heimwankenden Mann sein Weib
Vor der Thüre begrüßt, lallend der Knab' umhüpft!
Und vom Anger der raschen
Milcherinnen Gelächter tönt!

Im wetteifernden Lauf bringet mein Gretchen mir
Junge Rosen, mein Sohn jauchzend den Feuerwurm,
Freuen sich herzlich am Monde,
Und am Blitze, der östlich zückt.

Singt die Liebe, die hier tanzende Mücken paart,
Welcher zwitschert der Hain, röchelt der grüne Sumpf!
An dem murmelnden Bache
Sing' euch Doris, wie Echo, nach!

Eilt! Wer weiß es wie bald Einen von uns der Sturm
Zu den Sängern verweht, welche verstummt sind,
In die Thale, von wannen
Keine Thräne zurück ihn bringt.

Digitized by Google

5.

Noch ein Wort wegen Heinr. Christian Boie,

(nachmals kön. Dän. Etatsrath, Landvogt zu Meldorp in Süderditmarschen, geb. 1774. gest. 1806.)

In den »Blättern für literarische Unterhaltung« 1826. Jul. Nr. 3. hat — wahrscheinlich Madame Huber, Heyne's Tochter — eilends nach einer biographischen Skizze über Voß einige Bemerkungen eingerückt, welche einigen seiner Freunde, vornehmlich auch Boie, wehe thun sollten, weil nun einmal das Mährchen, wie wenn Voß, für den zu Göttingen genossenen Freitisch, Heyne, als dem Wohlthäter, Dank, sogar einen weit über das Persönliche in das literarische Gebiet hinaus gehenden Dank schuldig gewesen sey, immer noch nachklingen soll; wogegen die erwiesene Ableitung von Boie's unmittelbarer Erwürkung bei Brandes dem Mährchen, welches auf Voß eine Impietät bringen soll, Abbruch thut. Ohne mit der Verfasserin polemisieren zu wollen, gebe ich ihre »Bemerkung«, blos damit die schuldige Ehrenvertheidigung für Boie verständlicher werde. Die Bemerkerin beliebte zu schreiben:

»In der Beilage zu Nr. 145 der Allgem. Zeitung befindet sich der Anfang einer Biographie*) des verewigten Voß. Nach einer Einleitung, deren verwunderlichen Worte und Wortfügungen Lunge und Zunge hart angreifen, sagt der Verf.: »Boie, der in Hannover vieles Ansehen genossen, habe (1772) Voß ein Freitisch verschafft. Boie war »ein ehrenwerther Mann,« früher Hofmeister eines H. v. d. L., den seine Aufsicht —

*) Als späterhin die Bemerkerin merken mußte, daß jene Biographie von Böttiger ist, mag sie wohl bemerkt haben, daß weniger eilfertig sie manchen Verstoß weniger gemacht hätte.

Digitized by Google

es ist uns unbekannt, ob er ihn auch erzogen hatte — nicht hinderte, auf eine unangenehme Weise Göttingen verlassen zu müssen. Darauf ward er (Boie) Aufseher mehrerer junger Engländer, die dazumal schwer zu hüten waren. Dem unerachtet fand der gute Boie Zeit zwischen dem Dorfe, wo Bürger damals Amtmann war, und den germanischen Hainen, welche sich die geistvolle Jünglinge seines Anhangs im Kirschlingeroder und Papiermühlen-Holze geweiht hatten, umher zu deklamiren. Dieser gutmüthige Boie wendete sich an Heyne, welcher die Direktion des Freitisch-Instituts hatte, und auf diesem Weg, damals durch den Curator Minister v. Behr, erhielt Voß seinen Freitisch u. s. w. —

Berichtigung der Bemerkung.

»Boie, »allerdings ein ehrenwerther Mann,« war zum Hofmeister eines H. von der Lühe, dessen Erzieher er nicht gewesen ist, für dessen akademische Jahre bestimmt. Gerade ein Umstand während dieser Aufsicht, der kein nachtheiliges Licht auf Boie werfen konnte, machte es ihm zur Pflicht, seinen Eleven nach Berlin zu begleiten, wo dessen Onkel ein H. v. B. lebte, der Vaterstelle vertrat. Hier ward Boie, wie er wünschen und hoffen durfte, auf das freundlichste aufgenommen, und mehrere Wochen freundlich beherbergt. Der Onkel behielt den Neffen; und Boie kehrte nach Göttingen zurück, wo er Aufsicht über junge Engländer übernahm. Seine Nebenstunden, die bei jedem Ehrenmann der Erholung gewidmet seyn dürfen, hat er, von Jugend an, den schönen Wissenschaften gewidmet, und seine Verbindung mit bedeutenden Männern damaliger Zeit, gab ihm den Gedanken, einen Musen-Almanach herauszugeben, der seinen Wirkungskreis vergrößerte. Durch

Digitized by Google

den Almanach ward auch Voß zuerst veranlaßt ihn zu schreiben. Auf seinen Rath zog Voß nach Göttingen, wo Boie ihm (durch Brandes s. oben S. 58.) einen Freitisch verschafte und Gelegenheit zum Erwerb des nothwendigen durch Unterricht. Der Einfluß, welchen Boie auf die damaligen Brüder des Bundes sich erwarb, hatte nicht seinen Grund im Deklamiren und Umherschweifen in Dörfern, und Germanischen Hainen und Lustwäldern, sondern in aufrichtigen Urtheilen über ihre Arbeiten, nach seinen Einsichten. Ihre Spaziergänge hat er höchst selten mitmachen können, weil seine Zeit anders eingetheilt war. Die freundschaftlichste Verbindung aber mit allen hat bestanden »bis der Tod sie geendet. — — «

Dies ist die Wahrheit. Sapienti sat.

Ich lese so eben unter hinterlassenen Gedichten von Boie eine Strophe, welche hierher gehören mag:

Traurige Wahrheiten.

Wie selten hängt sich Herz an Herz.
Wer aber haßt, bleibt stets im Hassen.
Die Wohlthat schreibt der Mensch in Wasser,
Und die Beleidigung in Erz.

VII.

Berichtigung

der Abhandlung:

Idee und Plan eines zur Amts-Praxis vorbereitenden Instituts für die Candidaten der evangelischen Kirche in Würtemberg.

(Vgl. Sophronizon 8. Band 5. Heft. 1826.)

Die Klage über eine auffallende Unbehülflichkeit der evangelischen Predigtamts-Candi-

Digitized by Google

daten in Würtemberg in ihren Sitten und Geschäften mag, wie überall, in einzelnen Fällen gegründet vorkommen. Im Allgemeinen gesprochen ist sie unwahr; und der Grund des Uebels, der in den Mangel praktischer Vorbereitungsanstalten gesetzt wird, ist durchaus unrichtig.

Würtemberg fehlt es nicht an praktischen Vorbereitungsanstalten für die Amtspraxis.

Das Prediger-Institut auf der Landesuniversität, die homiletischen und katechetischen Preis-, die katechetischen Uebungen, die Pastoralvorlesungen, so wie die Vorlesungen über die Landesgesetze und die damit verbundenen Uebungen sind hinreichend, der vorgeworfenen Unbeholfenheit zu begegnen, und setzen den jungen Mann in den Stand, in allen vorkommenden Fällen der Amtspraxis sich zu helfen.

Auch die Vicariate führen nicht blos zu Pfarrern, die Alters oder Kränklichkeits halber ihr Amt nicht mehr versehen können, sondern öfters zu Männern, die durch Filialien mit Amtsarbeiten überlegt sind, zu Alten, die noch immer im Amte leben, mit der neuen Literatur fortschreiten und durch gereifte Amts-Erfahrung auch dem jungen Mann sehr nützlich werden können; sehr selten und kurze Zeit zu Kranken, die gar nichts mehr versehen können. Zu Amtsverwesereien werden in der Regel junge Männer genommen, die auf andern Vicariaten schon gewesen sind, oder solche, die sich besonders für das Fach appliciren und nicht leicht durch ein linkisches Benehmen auf die Gemeinden nachtheilig einwürken werden.

Die vorgeschlagene Vorbereitungsanstalt zur geistlichen Amtspraxis verdient auf diese Weise den Kostenaufwand nicht, und möchte eher verbilden als vervollkommnen.

Ich nenne sie, gegen den Verfasser,

1) kein dringendes Bedürfniß. Die akademischen Studien beschäftigen sich durchaus nicht blos mit Erwerbung theoretischer Kenntnisse, und ich habe die praktischen Anweisungen schon genannt, die man auch in den

Hörsälen erhalten kann. Der Lehrer der Homiletik giebt nicht blos Anweisung zur Kanzelberedtsamkeit, er läßt auch Ausarbeitungen machen und diese privatim oder öffentlich vortragen. Zu diesem Zweck haben wir Universitätskirchen, und auf der Würtembergischen Lehranstalt ist das Predigerinstitut besonders dazu da, praktische Männer zu bilden.

Aber, sagt der Verfasser der Abhandlung, ein Prediger ist noch kein Pfarrer. Wohl! aber er wird vom Lehrer (bei uns einem praktischen Manne), einem im Pfarramte stehenden Lehrer, zum Pfarrer gebildet. Warum sollte denn dieser einen durch die Praxis erworbenen Sinn und Takt nicht mittheilen können? Ist denn der Pastoraltheolog ein so unbedeutender Mann, daß er gar keinen Namen verdiente? Ist denn eine praktische Seelenlehre für Prediger kein Lehrfach, das einiger Aufmerksamkeit werth wäre? Und wird denn hier nicht sein Beruf als Seelsorger berücksichtigt?

Wer dies Fach für zu gering hält, als daß er solche Vorlesungen besuchen möchte, der wird freilich als Fremdling in die Amtspraxis treten und, bis er mehr Erfahrung bekommt, nachtheilig auf seine Gemeinde einwürken. Dies macht aber keine neue Anstalt nothwendig; man darf nur die schon vorhandene besser benutzen.

Zur geschickten und würdigen Handhabung der kirchenpolizeilichen und anderer in den Amtskreis der Geistlichen gehörigen Angelegenheiten, besonders in Verbindung mit den Staats- und Gemeindedienern, werden die Candidaten der evangelischen Kirche in Würtemberg, im letzten Jahr ihrer akademischen Laufbahn, in der decanatamtlichen Canzlei angewiesen. Sie nehmen hier Theil an den amtlichen Untersuchungen, sie führen Protokolle, sehen die öffentlichen Bücher vor sich, stellen amtliche Dokumente aus und werden mit denen hier einschlagenden Gesetzen bekannt; sie beantworten eingelaufene amtliche Schrei-

Digitized by Google

den, und es wird ihnen bei den vielen vorkommenden amtlichen Gegenständen, der praktische Takt klar vor Augen gestellt, so daß ich, bei einer pflichtmäßigen Benutzung solcher Vorträge, nicht einsehe, wie bei dem Eintritt in ein Vicariat eine Lücke bleiben sollte.

Sie kommen in kein neues amtliches Leben, sondern blos in neue Anwendungen des Erlernten. Dem mit der Gesetzgebung bekannten und in der Gesetzanwendung geübten Mann kann es nicht wohl begegnen, daß er vor einem Schreiber die Seegel streichen und diesen handthieren lassen muß, blos weil es ihm, wie der Verfasser sagt, an der Form, am praktischen Takte, fehlt. Uebrigens ist Form und praktischer Takt nicht ein und dasselbe. Die Form ist ein bloßes Aeußeres als die Papierform die Form der Auszüge aus öffentlichen Büchern, Anfangs- und Schlußform bei öffentlichen Eingaben. Der praktische Takt hingegen ist weit mehr; es ist der schnelle richtige Blick in den Gegenstand und die Leichtigkeit seiner Behandlung.

Gesetzkenntniß und richtige Behandlung der amtlichen außerkirchlichen Geschäfte in der befohlnen Form muß erworben werden, und dazu bietet die hiezu errichtete eigene Lehrstelle auf der Landesuniversität Gelegenheit genug dar. Eine reiche Registratur setzt den Lehrer in den Stand die Behandlung amtlicher Vorfälle in der größten Manchfaltigkeit vorzulegen, so daß es künftigen Geistlichen nicht fehlen kann, den Grund zu einer richtigen Amtspraxis schon auf der Universität zu legen. Er hat dann im künftigen amtlichen Leben blos nachzutragen oder fortzubauen. Der Lehrer theilt seine und Anderer Erfahrungen mit, zeigt in öffentlichen Verhandlungen die Anwendung der Gesetze, daß es dem jungen Mann nicht fehlen kann, als Vikar oder Amtsverweser fortzukommen. Er wird seinen Erfahrungskreis erweitern, und kommt er auf neue Gegenstände, die ihm fremd seyn mögen, so hat er einen erfahrnen Nachbar oder den ihm vorgesetzten Dekan, die ihm den richtigen

Digitized by Google

Weg zeigen. Daher kann auch der praktische Takt auf dem Vikariat erworben werden. Die ersten Arbeiten sind steif, die folgenden werden besser; der Gegenstand wird besprochen, von mehreren Seiten betrachtet und die nächste Arbeit gewinnt. Es ist hiezu nicht immer die Leitung eines Principals nothwendig, und bei einer Anleitung, wie die Akademie darbietet, wenn sie richtig benützt wird, um so weniger, da man immer auf ähnliche Fälle in der Erinnerung stößt, und auch die Gesetzbücher darauf hinweisen.

Und warum will der Verfasser das Alter verachten, als ob man von ihm nichts lernen könnte? Es wäre gut, wenn unsere Vikarien mehr von den Alten lernten, so daß die Pastoralweisheit manches verdienten Geistlichen nicht mit ihm zu Grabe ginge. Auch kranke Amtsbrüder sind nicht ohne Werth für den jungen Mann, der ins Amt strebt. Er lernt die Kraft der Tugend kennen in den Stunden der Leiden, und hat den stillen Freund vor sich, der ihn in leichteren Stunden noch immer berathen kann.

Das angeführte Geschäftleben kenne ich nicht, wo der junge Geistliche von Dogmatik und Exegese und aller Theologie kein Licht und keine Hülfe zu hoffen hätte, wo er also zum Bewußtseyn kommen müßte, daß er fünf Jahre wie umsonst gelernt habe, daß ihm sein Wissen zu nichts nütze. Ist hier blos das außerkirchliche Amtsleben gemeint, so wird der 23jährige Jüngling doch so viel Beurtheilung haben, daß ein amtlicher Bericht keine Predigt sey, und daß, wenn man einen Taufschein verlange, man ins Taufbuch und nicht ins exegetische Handbuch zu sehen habe. Ist aber das kirchliche Amtsleben gemeint, so sehe ich nicht ein, wie ihm seine Dogmatik und Exegese entuehrlich seyn sollte?

Aufhören muß er übrigens doch einmal Student zu seyn, und es wird gleichviel seyn, ob dies in der neuen

Digitized by Google

Anstalt geschieht oder als Vikar. Darum sehe ich den Schritt von der Universität in ein Vikariat für nicht so unnatürlich an, und es kommt hier alles darauf an, wie man sich den Studenten denkt. Ist wohl der 23jährige Jüngling nicht denkbar, der unter Leitung akademischer Lehrer sich seinen Studien widmet, der fleißig, gesittet, bescheiden sein Universitätsleben vollendet? Und ist denn nicht ein solches Studiren die eigentliche Vorbereitung auf das Amt? und das Vikariat der erste Schritt in das Amt?

Aber im Sinne des Verfassers ist der rohe Student mit Hieber und Peitsche gemeint, der Reiten, Fahren, Spielen und Trinken zu Hauptgeschäften gemacht hat. Stellt einen solchen Menschen nun auf einmal auf die Kanzel, setzt ihn in eine Gemeinde; in welche Verlegenheiten wird und muß er kommen. Und wie verlassen ist eine Gemeinde unter solchen Hirten! Ja; aber wer wird denn solche Karrikaturen mahlen? Wo sind denn Vikarien dieser Art? Und wenn man ihn ein Jahr in die neue Anstalt versetzt, wird er wohl besser und vorbereitender ins Amt treten?

Wenn man aber in solchen Sachen erst doch oft an Ort und Stelle fragen muß, warum solte der Studierende es denn nicht können? Zu Verstoßen der gewöhnlichen Art kann es bei der Menge Vorschriften gar nicht kommen. Im Oertlichen kann ihn der gemeinste Schulmeister zurecht weisen. Der neue und fremde Vikar wußte z. B. nicht, es sey da und dort gewöhnlich, daß man jedem Beichtenden die Hand gebe und ging zu früh aus dem Altar. Er wußte nicht, daß man bei der Unzuverlässigkeit der Anmeldungen mehrere Hostien einzählen muß. Er wußte nicht, daß bei der Taufe ein bloßes Berühren des Kindes mit der nassen Hand den Leuten nicht hinreichend scheint. Dies wird gleich im Ort als etwas Hochwichtiges herumgetragen, und das nächste mal macht er's doch ohnehin besser. Macht er keinen richtigen Tauf- oder Todtenschein, so bekommt er ihn von der Behörde wieder; schickt er die

Digitized by Google

gewöhnlichen Berichte nicht ein, so bekommt er von dem Oberamt einen Wartboten und merkt es für's nächste mal. Uebrigens muß der Dekan, um in seinem Amte nicht zurück zu bleiben, auch bei älteren Geistlichen die gewöhnlichen Zeitberichte, als Taubstummen- und Blinden-Tabellen, Schulberichte, Provisorats-Tabellen u. s. w. mahnen, also auch bei ihm. Und so darf er, wenn er auch auf der Akademie den gegebenen Unterricht in der Amtspraxis versäumt hat, oder nur ein und das andere Mal, der Neugierde wegen, ins Collegium gegangen ist, nun freilich, oft etwas unsanfter, in die Praxis hineingezogen.

Man kann gar wohl praktische Uebung und Tüchtigkeit schon in das Amt mitbringen, wenn man in einer ganz praktischen Schule auf der Akademie Unterricht erhält und gut benutzt; man kann aber auch aus dem neu vorgeschlagenen Institut treten und nichts gelernt haben, wenn man nicht aufmerken will.

Das sich immer weiter entwickelnde bürgerliche Leben der Gemeinden macht die neuesten Gegenstände der pfarramtlichen Praxis nicht zarterer Natur, wie der Verfasser will; ich möchte eher sagen gröberer Natur. Man entwickelt oft Rechte und Freiheiten daraus, die nicht darin liegen, schmälert, z. B. durch ungesetzliche Feldbauart das Einkommen des Pfarrers, zieht mehr vor das bürgerliche als pfarramtliche Forum, straft leichter ꝛc. Aber hierüber klagt der junge wie der alte Geistliche, und der Alte vermag dem Uebel eben so wenig sogleich abzuhelfen als der Junge. Uebrigens sind Besoldungsgegenstände im Amtsleben des Vikars nicht zu suchen, da er eine fixirte Geldbesoldung hat. Ueber die andern Gegenstände sprechen Gesetze. Es möchte übrigens noch längere Zeit brauchen, bis das bürgerliche Leben der Gemeinden sich so entwickelt, daß er Geschäfte zarterer Natur dadurch erhält. Wenn es Entwickelung des sittlichen Lebens hieße, so könnte man wohl Geschäfte zarterer Natur finden, aber diese geht aus

Digitized by Google

der Entwicklung des bürgerlichen Lebens, nach meiner Gemeindenkenntniß, jetzt noch nicht hervor. Während der Entwickelung des bürgerlichen Lebens entstehen sehr gern versuchte Eingriffe in fremdes Gebiet, Mißbrauch der Freiheit, Ausdehnung nicht begriffener Rechte und andere Unordnungen, die durch Gesetze beschränkt werden müssen.

Für unsere Geistliche ist demnach eine Vorbereitungsanstalt auch auf die Vorfälle der Amtspraxis auf der Landes-Universität bereits vorhanden, und die Frage, wie diesem dringenden Bedürfnisse noch weiter durch eine Vorbereitungsanstalt zur Amtspraxis abgeholfen werden könne, verschwindet. Was der Verfasser der Abhandlung sucht, ist schon lange in Thätigkeit und mit dem Prediger-Institut in Thätigkeit getreten, hat auch in seiner Art so viel geleistet, als das Prediger-Institut, und wird noch mit Liebe besucht.

Auch wird diese Anleitung nach der Natur der Sache mitten im praktischen Leben gegeben und nicht blos am Fantom gezeigt. Die Amtsstadt und ein großer Amtsbezirk bieten reichen und manchfaltigen Stoff dar; auch glaubt der Lehrer sich als den öffentlich gezeigt zu haben, der diesen Stoff zu behandeln weiß, ob so geschickt als der Verfasser, von dessen gelehrtem Thun noch wenig ans Tageslicht gekommen ist, mögen competente Richter entscheiden. *)

---

*) Der Vf. der Berichtigung setzt einen Verf. des Vorschlags voraus, der es nicht ist. Als der unpartheiische Dritte freue ich mich, daß so gute zweckdienliche Einrichtungen schon zu Tübingen selbst nachzuweisen sind. Dank sey abermals der lieben Oeffentlichkeit, die dieses zum Wort bringt. In meiner Studierzeit fehlte es an solcher Pastoralanleitung ganz, wie, leider! ebenso sehr an mathematischem und physikalischem Unterricht. Dagegen waren

Die drei vorgeschlagene Formen stehen sehr formlos da; denn damit ist es nicht gethan, daß der vierte Theil

---

freilich Storr, Schnurrer, Rösler ꝛc. grundlegende Muster. Und was wir von ihnen theoretisch lernten, ging bei uns in eine lebendige Gewandheit über. Dazu waren die Haupttriebfedern die tagtägliche freie Conversationen aller untereinander, welche meist unsere Lehrer und Studien betrafen, die mancherlei Repetenten-Examina, wo man den Examinator auch selbst wieder bescheiden zu examiniren nicht träg war, das wöchentliche dogmatisch-exegetische Examen eines Locus theologicus, dann vornehmlich auch das viele öffentliche Disputiren und Opponiren, das uns die Dissertationen unsrer Lehrer genau zu studieren und mit Geistesgegenwart ihnen gegenüber zu treten antrieb, wogegen seit einiger Zeit die liebe Bequemlichkeit auf manchen Universitäten das Dissertationen-schreiben und das eigentliche gewandte Opponiren und Vertheidigen, wie auch sonstige Uebungen der Logik und Rhetorik, vergessen macht.

Der Berichtiger verdient Gehör.

Aber auch der Vorschlag hatte seine gewiß gute Absicht; obgleich ich, nach meiner Einsicht und Lebenserfahrung, nicht gar viel auf Vervielfältigung der Lernanstalten, besonders der prakticirenden, halten kann. Wer nicht in guten theoretischen Pastoralvorlesungen sich merkt, was er anzuwenden und praktisch zu machen habe, wer noch ein besonderes mechanisches, immer doch nicht ausreichendes Eingeschultwerden bedarf, dem fehlt entweder das rechte Wollen, oder das Geschick zur Sache.

— — Die Unbehülflichkeit aber, welche auch ich bisweilen an gelehrten Zöglingen aus meinem Vaterlande, doch nicht an Theologen allein, bemerkte, besonders die Ungeübtheit, sich mitzutheilen, sich mit seinem Wissen ins Leben zu versetzen, würde schwerlich durch weiteres Einschulen gehoben. Es scheint mir vielmehr theils aus der Erziehung, insofern man die Kinder und Jünglinge entweder allzu weise oder stillschweigend haben will, zu entstehen, theils aber dadurch, daß man allzuvielerlei zum Lernen aufgiebt und eintrichtert, auch die Pensa allzu sehr zerstückelt, also den Ueberblick erschwert und

Digitized by Google

der Promotion nach Stuttgart gewiesen wird, weil hier so viele manchfaltige und höchst seltne Fälle der Amtspraxis vorkommen und es in keinem Theile derselben an trefflichen Mustern fehlt, nach einem leicht zu entwerfenden Plan ihr praktisches Uebungsjahr durchzumachen. Hätte man doch den zur Form gehörenden Plan versucht, so würde man gefunden haben, daß er nicht so leicht zu entwerfen wäre. Denn wenn dieser vierte Theil der abgehenden Promotion nicht Vikariatsdienste leisten darf, so hat er also den angeführten manchfaltigen und oft höchst seltenen Fällen der geistlichen Amtspraxis zuzusehen.

Diese Fälle sind aber Pastoral-Fälle, die größtentheils keine Zuschauer erlauben. Ich, der selbst mehrere Jahre als Geistlicher in Stuttgart gelebt habe, kann mir keine andre denken. Und unter diesen waren zum größeren Theil Erscheinungen bei Kranken, auch einige Besuche in Gefängnissen. Aber höchstselten war Keiner, und weder zu Kranken noch zu Gefangenen hätte man diese Praktikanten mitnehmen dürfen. Hätte man aber ihnen zu Haus hievon referirt, so wären sie nicht mitten im praktischen Leben belehrt worden, und hätten das Nehmliche auf der Landes-Universität haben können. Der gedruckten Sammlungen praktischer

---

die Fassungskräfte überhäuft. Dagegen hat man die alte Weise, eigene Aufsätze zu machen, zu disputieren, freie Redeübungen zu halten, unpräparirt oft über ganze Pensa durchexaminirt zu werden, und manche dergleichen ehemalige Aufforderungen, sich selbst auszusprechen, folglich zuvor sich selbst deutlich zu werden, aus der neuern Lehrmethode auf Gymnasien und Universitäten — nach meinem Bedünken — zu sehr entfernt. Wo nicht zu öffentlichen, freien Versuchen, sich über das Begriffene gesprächartig wieder in Worten klar zu machen, mehr Gelegenheiten und Aufmunterungen eingeführt werden, verwandeln sich gerade die Gelehrteste in — Stumme, oft fast in Taubstumme, die nicht einmal im Gespräche sich recht zu finden wissen, wenn nicht allzu kathedermäßig gesprochen wird. P.

Digitized by Google

Fälle aus der Amtspraxis sind ja so viele, und zwar höchstseltener Fälle, die das nehmliche leisten möchten als die Relationen der Geistlichen in der Hauptstadt.

Ueberdies werden seltene Fälle immer unter andern Modifikationen erscheinen, geben also keine Form, in die man den neuen Fall hineindrücken kann. Es wäre offenbare Zeitverschwendung, wenn man ein ganzes Jahr solchen Pastoralfällen widmen wollte. Und sollte theoretischer Unterricht mit verbunden werden, so hat die Landes-Universität wieder den Vorzug, daß die Lehrer einer Facultät ihres Berufs halber in diesen Fächern bewanderter seyn müssen. Der praktische Theolog ist nicht immer der gute Theoretiker; er hat auch neben den praktischen Arbeiten die Zeit nicht, mit der Theorie sich ganz zu beschäftigen und noch weniger, der Lehrer einer Anzahl junger Candidaten zu werden. Wer hätte auch Lust und Kräfte eine solche Anzahl junger Leute zu beaufsichtigen und den mancherlei Verführungen zu wehren, die in einer großen Stadt Unerfahrnen drohen.

Wollte man aber, wie der Verfasser zu wollen scheint, das Prediger-Institut in die Hauptstadt verlegen, wie will ein Inspektor, der selbst nie Amtspraxis gehabt hat und als Prediger nicht Epoche macht, hier etwas vorzügliches leisten? Die nach Stuttgart gewiesene Promotion würde noch viel weniger praktischen Takt auf die Vikariate bringen, ja sie würde gegen die Anstalten auf der Landes-Universität eher verlieren als gewinnen.

Die Zutheilungen an die Dekane hätten noch mehr Werth, da hier ein Zusammenfluß mehrerer amtlicher Vorfälle und deren gesetzliche Behandlung vorkommt. Aber diese Anstalt besteht ja schon auf der Landes-Universität, wo unter der Leitung eines der größten Dekanat-Aemter sämmtliche praktische Geschäfte vorgelegt und Uebungen gemacht werden. Wenn aber die Candidaten noch nicht Vikarien seyn sollen, so ist ein ganzes Jahr für solche Be-

Digitized by Google

schäftigungen zu viel und die Landes-Universität, wo Theorie und Praxis sich theilen, ist abermals viel vorzüglicher.

Der Dekan auf dem Lande kann bei seinen übrigen Geschäften diese jungen Leute höchstens eine Stunde des Tags beschäftigen; mehrere Dekanatssitze sind kleine Städte oder Dörfer, wo sie aus Langeweile in allerlei Unarten verfallen und dem Dekan mehr Arbeiten in disciplinarischer Hinsicht machen würden als sein übriges Amt. Und auch dort kann der Dekan sie nicht als seine Lehrlinge zu allen praktischen Geschäften mitnehmen. Er kann sie nicht zu Beisitzern der Kirchen-Convente machen; er kann sie nicht leicht zum Krankenbett führen; er kann sie höchstens an den Schulbesuchen mit Theil nehmen und unter Aufsicht einzelne amtliche Ausfertigungen machen lassen.

Der Rest, der den Geistlichen zufällt, soll von diesem nicht als ihre Vikarien gebraucht werden, sondern als Präparanden, denen sie Muster und Lehrer seyn sollen, denen sie amtliche Verrichtungen nur unter ihrer leitenden Aufsicht, und mit steter Berücksichtigung des Zwecks anvertrauen dürfen. Und das ist eben nichts weiter, als die bisher übliche Würkung der Vikariatsdienste. Alte oder auch kränkliche Geistliche geben auch gegenwärtig ihren Vikarien in den Dienst Einleitungen, sie theilen ihnen ihre Erfahrungen mit, und erweitern ihre Ansichten vom Dienst, geben ihnen Kenntniß von der Gemeinde, zeigen ihnen die Art ihrer Behandlung und weihen sie zum praktischen Dienst. Nachdem sie auf der Landes-Universität die verschiedenen amtlichen Geschäfte mit angesehen, und zum Theil auch schon mit behandelt hatten, kommen sie in den praktischen Dienst zu einzelnen Geistlichen.

Jungen, gesunden Landgeistlichen mehrere dieser Candidaten zur leitenden Aufsicht zuzutheilen, mit dem Befehl, sie nicht zum Predigtamt gebrauchen zu dürfen, kann ich gar nicht billigen. Sie wüßten zum Theil vor langer Weile nicht auszuhalten, ohne in der ganzen Gegend um-

Digitized by Google

her Pastoral- und andere Fälle aufzusuchen. Sie würden, wenn mehrere beisammen wären, störend auf einander einwirken. Da hat das eingeführte Vikariatsleben entschiedene Vorzüge. Der junge Mann ist beschäftigt, er muß sich bekannt machen mit dem praktischen Leben, er muß seine Handbücher berathen, er muß lernen, muß sich einstudieren in das Fach, wenn er mit Ehren bestehen will. Sein Ehrgeiz wird angefacht, sein Fleiß vermehrt — und so lernt er fortstudieren und seine Zeit nützlich ausfüllen, während er bei bloser Betrachtung der praktischen Fächer nicht genug geistige Thätigkeit hätte.

Ganz unerwiesen ist es, daß die **Unbeholfenheit** der evangelischen Predigtamts-Candidaten durch die vorgeschlagene neue Einrichtung weichen würde. Diese wird nur weichen, wenn der junge Mann selbst arbeiten muß. Theorie, bloße Anweisung allein hilft nicht. Der Candidat des Predigtamts müßte viel verlieren, wenn er von dem so nothwendigen gründlichen Fakultätsstudium, das nützlichste Jahr *) seines Lebens,

*) So gerne ich noch nach etlich und 40 Jahren an meinen Studienlauf, besonders zu Tübingen, zurückdenke und so mancherlei Beobachtungen auch über Universitäten und Lehrinstitute mir mein Leben zugeführt hat, so gewiß war an jenen fünf Jahren doch das beste, daß uns so viele Zeit zum Selbstsuchen, nicht zum Ablernen, gewährt, die selbstgewählte Anwendung dieser Zeit aber durch eine genaue Haus-Ordnung, welche fast nichts anderes als das Zeitverschleudern und das Gewöhnen an Zerstreuungen hinderte, gesichert war. Wie glücklich ist der Würtembergische Theologie studierende Seminarist, daß er in 10 Semestern immer neben 3. 4. Fachvorlesungen, worüber er manches nachzulesen und nachzudenken Zeit und Antrieb hat, auch noch solche, die ihn als gebildeten Menschen befähigen (Philologica, Mathematica, Physica) benutzen kann, während man sonst fast überall, auf $2\frac{1}{2}$ oder 3 Jahre beschränkt, immer nur hörend und hörend durcheilen muß. Nur an der — das Zeitverderben, die abscheulich zunehmende Zerstreuungslust entfernenden Hausordnung und an Antrieben, das Erlernte sich und andern durch aller-

Digitized by Google

worin er am meisten zur Reife kommen kann, abschneiden lassen und in so einseitige Schulen (in einen so kärglich sich darbietenden usus der pfarramtlichen Casuistik) gewiesen werden sollte. Er würde viel verlieren, wenn die so nützliche Vikariatszeit sich nicht nächst an die Universitätszeit anschlösse, und noch viel unbeholfener erscheinen, wenn er ein ganzes Jahr in den benannten Uebungsplätzen meist nur den Zuschauer und Zuhörer machen sollte.

Noch eine ganz praktische Sachbemerkung! Die Aeltern der Theologie Studierenden sind meist unbemittelt; also wäre die Zumuthung, ihre Söhne, da sie dies Jahr keine Belohnung empfangen, zu unterstützen, hart. Die Vergleichung mit den Candidaten des Staatsdienstes ist nicht ganz richtig, da diese jungen Männer, wenn sie bei Collegien arbeiten und sich brauchbar zeigen, früher versorgt und besser angestellt werden, als die geistlichen, und wenn sie, bei Oberamts-Gerichten, den Beamten erleichtern, auch von diesem nicht ohne Belohnung bleiben.

Nach dieser Darstellung glaube ich behaupten zu dürfen, daß die Kirche durch die projektierte Anstalt nichts gewinnen, daß sie auch keine tüchtigere Diener durch sie erhalten werde, ja! daß durch sie eher eine Lücke in die musterhaften Bildungsanstalten für unsere evangelischen Kirchendiener gemacht, als ausgefüllt würde.

Auch dem kann ich nicht unbedingt beistimmen, daß der junge Geistliche gerade 25 Jahre alt seyn müsse, wenn er der Kirche nützlich werden soll, da das Alter ein trüglicher Maaßstab der Würdigkeit eines Candidaten der Kirche ist, und die aus den erworbenen Kenntnissen hervorgehende Würdigkeit die Anstellung allein bedingen kann.

M.

---

lei Arten des Mittheilens und Besprechens klarer zu machen, darf es nicht fehlen. Alsdann kommt, ohne vielerlei Dressiren, sobald der Fall da ist, die Praxis leicht zur Theorie.

P.

Digitized by Google

VIII.

Nachrichten aus dem Anhaltischen.

»So eben habe ich Ihr Privatgutachten*) über die aufgegebene Frage: Kann ein deutscher Regent — wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangelisch-protestantische Landeskirche unmittelbar und persönlich, als Souverain oder als oberster Bischoff zu würken? erhalten und mich herzlich gefreut, eine Erörterung von Ihnen über einen Gegenstand zu lesen, der seit einem Jahre so vieles Aufsehen erregt hat. — —

Ich habe wohl fast Alles, was geschrieben worden ist, durchblättert oder sorgfältiger erwogen; für mich konnten die in Frage zu ziehenden und zur Anwendung zu bringenden rechtlichen Principien nicht zweifelhaft seyn; ich hatte längst für mich die Rechnung abgeschlossen.

Ich versichre Sie, daß man den regierenden Herzog von Cöthen, ungeachtet seiner Abwendung von der Kirche, die der edle Wolfgang aufbauen half, aufrichtig achten und, wegen manches Bessern, verehren darf. Also Nichts hier über Jenes und Dieses.

Nur die wiederholende Erinnerung in Ihrem Gutachten an das, was der Nebelstern zu Paris mit seinem falschen Schimmer angeschimmert hat, und Ihre Erwartung von dem Erfolge der Verkündungen desselben, veranlassen mich, weil ich davon richtigere Kenntniß habe, den Regenten und die Behörden, auf welche er sein trübes Licht fallen läßt, und worin sie etwas zweideutig dastehen, vor einer schiefen Beurtheilung zu sichern und besonders die Mittheilungen über die bekannte Con-

*) Gedruckt bei Ackermann zu Dessau. 1827. 141 S. in 8

ferenz einigermaßen zu berichtigen. Das von der Vorstellung der Regierung und des Consistoriums an den Herzog, hat allerdings, wie besagt, seine Richtigkeit. Daß solche ungnädig aufgenommen, daß die Mitglieder darauf vorbeschieden, ihnen in einer ziemlich langen und für den Zweck wohl überdachten Rede das Unstatthafte, Unschickliche und Auflehnende ihres Verfahrens und ihres Antrags vorgehalten, daß sogar »das ganz Unbegründete und auf kein Recht sich stützende« des Verlangens auseinandergesetzt, ja Widerruf oder Zurücknahme der Vorstellung und Bitte um Verzeihung aufgegeben wurde, läßt sich nicht läugnen. Daß der Herzog unumwunden erklärte, er werde sich sein »Recht« *) nicht nehmen laſ-

*) Darauf kommt es unstreitig an, ob der Landesregent, wenn er sich persönlich zur Gegenpartie der Evangelischen Kirche aus freiem, persönlichem Entschluß gewendet hat, dennoch es als gerecht ansehen darf und als gerecht zeigen kann, ein persönlicher Aufseher und Ordner in eben der Gegenpartie zu bleiben, welche zu verwerfen, zu hindern, nach allen Kräften umzuändern Er geschworen hat, ja nach seinem dem römischen Oberhaupt der Gegenkirche geschwornen wahren Gehorsam, auch nach den Conciliengesetzen gegen die Ketzer, zu exterminieren öffentlich verpflichtet ist? Kann ein deutscher Regent seinen Unterthanen zumuthen wollen, zu glauben, daß er seinen Schwur wider ihre Kirche nicht halten wolle, oder zumuthen, daß, wenn sie ihn als zum Gegner ihrer Kirche sich verpflichtend wissen müssen, sie seiner persönlichen Einwürkung dennoch ihre Kirche und den evangelischen Schulunterricht anvertrauen müssen? Der Westphälische Friede hat keinem römisch-katholischen, noch weniger einem erst persönlich römisch gewordenen Regenten dieses Recht gegeben. Es bleibt also das gerecht, was hierüber nach der Natur der Sache gerecht seyn muß. Verstandlos müßten die Evangelischen Protestanten gewesen oder geworden seyn, wenn sie sich dem geistlichen Pabst und den römischgeistlichen Bischöffen entzogen hätten, um sich Personen zu überlassen, welche den Gehorsam gegen den päbstlichen, antiprotestantischen Willen

sen, er würde nach wie vor die Episkopal-Rechte ausüben, daß er dabei die Vorgänge in andern Ländern, bei andern zur katholischen Kirche übergegangenen deutschen Regenten, aus etwas anderm, als aus dem Pflichtgefühle, sich der bischöflichen Aufsicht über die protestantische Kirche Ihrer Länder in rein kirchlichen Sachen begeben zu müssen, herzuleiten suchte, ist faktisch.

Aber unwahr ist es, daß die Herren begriffen, der Herzog habe recht, daß sie sich unterworfen und erklärt hätten, daß Alles beendigt sey. Unwahr ist dieß, sage ich, wie es dort gefaßt ist. Die versammelten Räthe haben vielmehr, nachdem der Herzog seine Rede beendigt hatte, (versteht sich, mit gebührender Bescheidenheit) versucht, die beziehenden und verworfenen Stellen des westphälischen Friedens in Ehre zu erhalten; sie haben auf das evangelische Kirchenrecht, welches bisher in unserm Lande gegolten und auch vom Regenten angenommen und früherhin für sich angezogen worden war, hingewiesen, ihren Schritt daraus vertheidigt, ihr Bedauern an den Tag gelegt, daß etwas, was sie nach ihrem Pflichtgefühle thun müssen, so hart angesehen und als eine Auflehnung, welche ihnen nicht in Sinn gekommen, betrachtet werde. Sie haben zuletzt geäußert, daß sie, in ihren Stellungen, wenn der Herzog nicht Selbst sich von den aufgestellten Rechtsätzen überzeugen wolle, Ihn dazu nicht zwingen könnten, daß sie Ihm

---

und gegen die alle Ketzer exterminirende röm. Kirchencanones mit der weltlichen Macht verbinden und da wo jede Zusage im praejudicium fidei romano catholicae zum voraus ungültig erklärt ist, Schritt für Schritt bewogen werden können, den beschwornen Gehorsam gegen solche Gegner als Gewissenssache zu erfüllen.

Ich kann mir nicht denken, daß nicht ein die Gerechtigkeit und Humanität liebender Fürst von Selbst diesen Gründen bald ihre Würkung gewähren und die Gewissen anderer, wie sein eigenes frei machen werde. P.

Digitized by Google

seine Handlungsweise anheimgeben, seine Befehle vollziehen und das Weitere erwarten müßten; wie sie denn entgegenzusehen hätten, was Se. Durchlaucht auf die vorliegende Schrift verfügen werde. Der Herzog nahm dieß wohlgefällig auf, versicherte daß er hiermit zufrieden sey, daß er Alles, als sey es nicht geschehen, betrachte, daß darüber zwischen ihm und der Dienerschaft nicht mehr die Rede seyn solle. Und es sind hierauf die Akten repo-nirt*) worden.

Falsch ist es ferner in der Etoile, daß ein Dogmen-Streit vorgefallen sey, in welchem sich die Dienerschaft gewissermaßen lächerlich gemacht hätte. Nach der Natur der Conferenz, den Verhältnissen der Versammelten gegen einander gemäß, konnte von einem solchen, wie überhaupt von einem Streite, nicht die Rede seyn. Auch war nur Ein geistliches Mitglied des Consistoriums, das Lutherische, zugegen. Nach Erledigung des eigentlichen Zwecks der Zusammenberufung suchte der Herzog seinen Uebergang zur römisch-katholischen Religion (vielmehr: Kirche) aus seiner innern Ueberzeugung auch unter Anderm dadurch zu rechtfertigen, daß die Protestanten selbst in ihren religiösen Sätzen, in ihren Glaubensartikeln ꝛc. nicht einig wären. (Daß das Papalsystem weder mit dem Episkopalsystem, noch mit den Freiheitsansprüchen der Gallicanischen Kirche, noch mit der Erhebung der größten Concilien zu Constanz und Basel über die päbstliche Machtvollkommenheit, in Hauptgrundsätzen, nicht in bloßen Schriftauslegungen, nicht einig ist und seyn kann, sagt man natürlich einem

*) Unmöglich aber kann diese Thatsache, welche als Beispiel die gesammte Evangelische Kirche eben solcher Gefahr aussetzt, für die Mit- und Nachwelt blos reponirt seyn. Die Evangelischprotestantische Kirche Teutschlands darf nicht, wie rechtlos, oder was noch mehr wäre, wie dem Willen ihrer geschwornen Gegner überlassen erscheinen. P.

Neubekehrten nicht vor dem Schwur auf wahre Obedienz gegen den Pabst). Es kam auf die verschiedenen Lehrauslegungen vom Abendmahle ꝛc., aber ohne alles Disputiren, zuletzt auf die Prädestination der Reformirten. Bei dieser bemerkte der lutherische Consistorialrath, daß solche in ihrer grellen Bedeutung wohl von keinem Reformirten mehr angenommen werde, worauf ein Anderer — die Tendenz ist leicht zu entnehmen, wie? — erwiederte: Er selbst nehme sie an, da jetzt Dinge in der Welt vorgingen, die man ohne den Glauben an feste Vorherbestimmung sich nicht erklären könne. Dies gab der Sache eine scherzhafte Wendung und war der einzige Wechselspruch über Dogmen zwischen den Behörde-Mitgliedern selbst.

Da die Etoile über diese Conferenz geschrieben hat, so kann man auch die Erläuterung darüber geben. Ein neuer Consistorialpräsident ist seit jener Zeit auch nicht ernannt; nur ein Superintendent, 2tes Mitglied des Consistoriums, ist an die Stelle des bereits 1825 verstorbenen Vorgängers, verfassungsmäßig, eingesetzt. — Freilich sind in den jüngstverflossenen Tagen einige Protestanten, auch hiesige Unterthanen, zur katholischen Kirche übergegangen. Es soll in diesem Jahre eine nicht unbedeutende Anzahl von Confirmanden bei dem katholischen Prediger — der übrigens gemäßigter, als sein Vorgänger zu seyn scheint — sich angemeldet haben. Es sind einige Verfügungen erlassen worden, die anscheinend dem guten Einverständniß zwischen Lutheranern und Reformirten entgegen seyn möchten. Einige Aeußerungen von der Kanzel gegen das römisch-Katholische haben den Unwillen des Herzogs erregt. Man hat das Fronleichnamsfest öffentlich und mit Ausdehnung des Umgangs auf dem äußern freien Schloßplatz gefeiert. Der Bau einer katholischen Kirche*) beginnt.

*) In der Neckarzeitung machte neulich ein Jemand das Sophisma: Was geht es das Regentenamt zu Cöthen an, daß

Mancher hegt trübe Ahnungen und sieht überall Proselytenmacherei. Ich für meine Person bleibe fest dabei bestehen, daß dem regierenden Herzog (mag ihn bewogen haben, was da will, um zur römisch-katholischen Kirche überzugehen) — es nicht darum zu thun sey, das Unwesen derselben zu befördern, seine Unterthanen aus dem Lichte heraus und in die Finsterniß zu ziehen, das Evangelium zu unterdrücken ꝛc., sondern daß er überall nur dem Guten nachzujagen gedenkt und daß, möge sich auch die alleinseeligmachende Kirche hier fort und fort, noch mehrerer Anhänger erfreuen, dennoch der Untergang des wirklich Besseren nicht zu befürchten stehe. Freilich erforscht Herzen nur Gott!!

PS. Es ist vielleicht Ew. — — nicht unangenehm zu wissen, daß von Seiten der Landesherrschaft die Aufnahme jenes Artikels aus der Etoile in die hiesige Landes-Zeitung sofort ausdrücklich untersagt worden ist!

Mir gereicht es zu einiger Beruhigung, Ihnen hoffentlich dargelegt zu haben, daß die Behörden sich nicht, wie die Etoile das Entgegengesetzte durch ihren ganzen Bereich verbreiten zu wollen schien, prostituirt haben. Streit und Fehde mit ihrem Landesherrn konnte selbst der Eifrigste nicht von ihnen erwarten und verlangen.

Der oben erwähnte geistliche Consistorialrath, der würdige Hartmann, ist vor Kurzem gestorben. Die »Anhalt'schen Blätter« Nro. 7 d. 14. Febr. geben von ihm folgenden Nekrolog. Am 6. Februar starb nach einem mehrtägigen, einem Schlagfluß folgenden Krankenlager:

Christian Friedrich Hartmann,

wirklicher Consistorialrath und Diakonus an der lutherischen

---

der Fürst persönlich römisch-katholisch geworden ist? — Würden viele Protestantische Besitzer die Fuhren zu diesem Bau unentgeldlich übernommen haben, wenn der Erbauer nicht — der Landesregent wäre? P.

Digitized by Google

St. Agnus-Kirche, geboren allhier, wo sein Vater einer seiner Vorgänger in diesem Predigtamt war, am 12. Oktober 1767.

»Ein rüstiger thätiger Mann, voll raschen Eifers für das Bessere und für seine Pflicht. Seit 1792, in welchem Jahre man ihn als Conrektor bei der damals noch abgesonderten lutherischen Stadtschule anstellte, hat er, bis an sein Ende, seine Kräfte dem Vaterlande und der Vaterstadt, dem frommen Berufe ununterbrochen geweiht; so, daß er 1796 zum Rektorat befördert, 1810 als Diakonus berufen, 1811 zum Consistorial-Assessor und Mitglied der damaligen Schulen-Direktion ernannt, 1812 im erstern Posten bestätigt wurde, und hernach zum wirklichen Consistorialrath vorrückte; daneben aber noch Direktor und Lehrer der neuerrichteten vereinigten Töchterschule, der Armenschule und des Schullehrerseminariums, auch einige Zeit Inspektor der sämmtlichen Landesschulen war. Um das Kirchen- und Schulwesen hat er sich viele Verdienste erworben, und manches Verbesserte kommt von ihm. Als Schriftsteller und Gelehrter ist er bekannt, indem er in die literarische Welt mit einer erklärenden Uebersetzung einiger der kleinen Propheten eintrat; hernach mehrere geschichtliche und Gelegenheits-Schriften, z. B. 1799 die Geschichte der gedachten St. Agnus-Kirche lieferte; mancherlei literarische, besonders oder in öffentlichen Blättern abgedruckte Abhandlungen schrieb; mit mehrern gelehrten Anstalten und Literatoren in Verbindung stand. Er war beliebter Redner in den Zeiten seiner Blüte, geschätzter Lehrer, geehrter und würdiger Seelsorger, freundlicher, geliebter Familienvater in dem Kreise der Seinen, der freilich durch den früh erfolgten Tod seiner Gattin, durch das Hinsterben eines theuern Sohns vor einigen Jahren, schmerzlich berührt ward, — fröhlicher Freund und Gesellschafter unter Freunden und Bekannten. Das gebildete Publikum verdankt ihm die Eröffnung und Einrichtung der jetzt noch

Digitized by Google

vorhandenen öffentlichen Bibliothek, wie er denn auch in der Herzogl. Büchersammlung, als Bibliothekar, nützlich waltete.

Gram über manches Unerwartete, Hoffnungen und Wünsche Verscheuchende, den Frieden Störende soll sein Gemüth angegriffen, seinen Geist gebeugt und so die sonst feste Gesundheit mit zu Grunde gerichtet haben.

Wer sich rein weiß von Schuld, der hebe den Stein auf gegen ihn, der näher getreten ist zum Stuhle des Richters auch über das Verborgenste.

Cöthen, am 6. Februar 1827.

IX.

Miscellen.

Ein souverainer Grund, auch bei der Geistlichkeit die Verehlichungen zu befördern.

Die Candidaten im Anhalt-Cöthenschen, sagte kürzlich die freundliche Dorfzeitung, sind in Sorgen, einst eine Pfarrei ohne Frau Pfarrerin zu bekommen. Der römisch-katholisch gewordene Herr Herzog nämlich hat befohlen, daß jeder Pfarrer, welcher heurathen will, erst um die höchste Erlaubniß des Souverains nachsuchen soll, auch sogar die Braut anzeigen muß. Wie erwünscht, wenn die allergnädigste Absicht diese seyn könnte, den meist armen Anfängern ein der Braut angemessenes Hochzeitgeschenk ins Haus zu schicken? oder aus Staatsmitteln einige Besoldungsaddition zu verwilligen, was alsdann etwa einiges Recht zur Ertheilung von Heuratserlaubnissen durch die Staatsoberbehörde geben könnte. Denn die gewöhnliche Besoldung, auf welche der evangelische Pfarrer heurathet,

Digitized by Google

kommt vom gestifteten Kirchenvermögen her; wegen deren Anwendung, mit oder ohne Frau, kann der Staat kein Bestimmungsrecht haben.

Uebrigens ist wenigstens an eine oberherrliche Veranstalt, um ein evangelisches Cölibat*) einzuleiten, wohl nicht zu denken. Dem souverainen Herrn Herzog ist gewiß die antisouveraine Erklärung vom Pabst Gregor dem VII über den Zweck, warum Er so eifrig die Priesterehe verbot, längst nicht unbekannt. Die Priester, schreibt der Pabst in seinen Briefen, können von der Macht der Fürsten nicht los werden, wenn sie nicht von den Eheweibern los sind. s. Brief 2. im dritten Buche, oder Spittlers Akadem. Vorlesungen über die Geschichte des Pabstthums. (1827.) S. 133. Auch wer den Schritt gewagt hat, in ein Kirchenthum zurückzutreten, wo die Priester nach dem Wink ihres hochangesehensten Oberhaupts jene Tendenz haben sollen, von der Macht der Fürsten durch eine so große Entsagung los zu werden und dagegen vielmehr Macht über sie zu erstreben, der kann doch schwerlich wünschen, daß auch die Evangelische Geistlichkeit seines Landes eben diese Tendenz annehme; wozu die Beschränkung der Verheurathungen den Impuls gäbe. Denn wer nicht in seinem häuslichen Kreise beschäftigt ist, um durch allerlei Ordnen eine kleine Welt um sich zu schaffen, der wird außerhalb durch allerlei Einwürkungen sich eine Art von Regiment zu bilden suchen. Und ist ein ganzer Stand, ein Stand, der viele Kenntnisse und Ansehen in sich vereinigt, in die Lage versetzt, nicht im

*) — oder eigentlich an ein Verbot der Priester-Ehe! Denn im Grunde gebot die Kirche nicht die keusche Enthaltsamkeit oder wahres Cölibat, sondern nur das Verheurathen, das Erzeugen und Erziehen anerkannter Kinder; kurz, nur das, wodurch der Geistliche an Familie und an den Staat gebunden wäre, und mehr als an Rom gebunden.

Digitized by Google

Familienkreise zu regieren, zugleich auch von niemand um der Familienbande willen abhängig zu seyn, was wird anderes erfolgen, als das, was uns die Vorzeit zeigt und die Tagsgeschichte zuruft! Wo ein solcher Stand seine Tendenz, für welche er sich eine so bedeutende Aufopferung gefallen läßt, am weitesten treiben kann, da wird ein apostolisches Spanien entstehen, das dem souverainen Spanien, wie weit? über den Kopf gewachsen ist. Wo aber die Regierung noch stärker bleibt, da wird wenigstens immer von jener wohldotirten, unter sich wohlorganisirten Tendenz ein höchst störender Kampf um die Uebermacht, die ewige Collision zwischen Priesterschaft und Regierungskraft (Sacerdotium inter et Imperium) sich bilden, mag jene nun als Congregation, oder als Orden, oder überhaupt als Klerisei gegen das Laientum zu hierarchisiren streben.

2.

Die Etoile,

protestantisch-apostolisch und urchristlich geworden.

Die Discussion über das Preßpolizeiproject hat zu einer sonderbaren Nebenverhandlung zwischen dem Deputirten St. Chamans und den Zeitungen aller Farben Anlaß gegeben. Um die Nothwendigkeit, der Verbreitung der kleinen Broschüren Schranken zu setzen, recht scharf auszudrücken, hatte St. Chamans auf der Rednerbühne behauptet: Es habe gar nichts zu bedeuten, daß die Stempelmaasregel gute und schlechte Bücher ohne Unterschied treffe, vielmehr sey sie eben darum zu ergreifen. Denn vor allem müsse man dahin wirken, bei den untern Volksklassen allem Discutiren (Raisonniren) zuvorzukommen. Selbst gute Doctrinen seyen dem gemeinen Mann schäd-

Digitized by Google

lich, weil er sie nicht verstehe. »In Politik und Religion müsse er der Obrigkeit, die Gewalt über ihn habe, aufs Wort glauben. — Dieser Satz, so schroff aufgestellt, erregte in und außer der Kammer großes Aufsehen. Die Etoile greift ihn in folgendem merkwürdigen Artikel an:

»Nichts ist der Vernunft und wahren Freiheit mehr entgegen, als was Hr. v. Chamans gestern (28. Febr. 1827.) in der Deputirtenkammer gesagt hat. Nichts ist entwürdigender für die menschliche Natur, nichts mehr dem Catholicismus entgegen, der einzigen Religion, welche die unveräußerlichen unverjährbaren Rechte der Vernunft ausdrücklich (formellement) respectirt. Man hat in vorigen Jahrhunderten behauptet, man wiederholt noch heute: der Catholicismus fodere Glauben, ohne der Vernunft irgend Freiheit zu lassen; er suche Fanatismus und Aberglauben zu verbreiten, unter dem Vorwand zur Rechtgläubigkeit zu führen. Es ist Zeit, zu beweisen, daß diese Anklage so wenig als alle andere gegen den Catholicismus vorgebrachte auf Wahrheit beruhen. Nur indem man die Religion anders darstellt als sie ist, kann man sich von ihr entfernen. Es ist nöthig, alle die zu enttäuschen, welche sich durch die Worte des Hrn. v. Sct. Chamans in Irrthum führen lassen könnten.

Wir sprechen vielmehr ganz wie der Christianismus (!!) selbst. Die Apostel haben die Sendung erhalten, hinzugehen und alle Völker zu lehren; sie fodern auf, alles zu prüfen und nur das Gute zu behalten; Christus sagt den Jüngern: was Ihr höret in das Ohr, das predigt auf den Dächern; Paulus ermahnt, aber befiehlt nicht. Derselbe Apostel will (Röm. 12. 1.) daß der Gottesdienst vernünftig sey, und verlangt von den Corinthiern, sie sollten nicht Kinder[1] am Verständniß werden, sondern vollkommen daran; für die

Philipper betet er: ihre Liebe möge reich werden an Erkenntniß und Erfahrung, und dem Timotheus ruft er zu: der ungeistlichen und altvetterischen Fabeln entschlage dich. Eben so zeugt ja auch der Evangelist Sct. Johannes (Cap. 1. v. 9.) von dem wahrhaftigen Licht, welches alle Menschen erleuchtet, die in diese Welt kommen. Ueberall in der heiligen Schrift wird der Gott der Christen dargestellt, als sich herablassend zu den Menschen und mit ihnen sprechend. Er begegnet ihren Zweifeln, fordert sie auf, ihm solche vorzutragen, verschmäht nicht, sie zu lösen. Mein Wort — so hat der göttliche Stifter des Christenthums verkündet — ist die Wahrheit und das Leben. Und zu den Jüngern sagte er: »Ihr wißt, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt; so soll es nicht unter euch seyn, sondern so jemand will unter euch gewaltig seyn, der sey euer Diener.« — Die großen Grundsätze des Catholicismus sind: daß aller Despotismus, geistlicher wie weltlicher, den Dienern der Kirche untersagt ist; daß dem Glauben die Prüfung vorangehen darf; daß der Glaube dann erst Pflicht wird, wenn die Vernunft uns nöthigt, sein Ansehen zu erkennen; daß in der Kirche keine Willkühr erlaubt ist; daß das Apostelamt zur Lehre eingesetzt ward; daß den Aposteln von ihrem Meister anbefohlen worden ist, durch Geduld, Ueberredung und gutes Beispiel die Welt zu erobern. Hr. v. St. Chamans mag daraus sehen, daß freie Untersuchung und vernünftige Prüfung im herrschenden Character des Catholicismus (?) liegt.

»Die catholische Religion setzt unserm vernünftigen Nachdenken keine andere Grenzen, als die der Vernunft selbst. Sie will, daß wir uns in Religionssachen, wie in den Angelegenheiten des profanen Lebens, der Klugheit befleißen, daß wir vom Bekannten auf das Unbekannte schließen und uns nicht anmaaßen, alles verstehen und auslegen zu wollen. Sie er-

Digitized by Google

mahnt uns, die Wahrheit in ruhiger Gemüthssammlung, mit klarem Geist und redlichem Herzen zu suchen. In den speculativen Wissenschaften genügt es, wenn man den Vorurtheilen sich entzieht; im practischen Leben muß man aber noch außerdem gegen die Leidenschaften gewaffnet seyn. Sie sind die Vorurtheile des Herzens! — So lautet die Lehre des Christenthums, so ist sie zu allen Zeiten verkündet worden. Man hüte sich also, will man nicht den Vorwurf der Verläumdung verdienen, noch ferner zu sagen: das Christenthum (oder der römische Katholicismus?) fodere nicht zur Prüfung auf. Es fürchtet nichts, als das Dunkel. Es rufe denen, welche es bestreiten, zu: Gebt uns nur Tageshelle, dann scheuen wir den Kampf nicht. Der Glaube, den das Christenthum fodert, ist nur eine Schutzwehr gegen Fanatismus und Aberglaube. Treulos beschuldigt man den Catholicismus auch, er verdamme alle Nicht-Christen, während doch nach seinen Grundsätzen ein Jeder nach dem Gesetz gerichtet wird, das er erkannt hat. Wir schließen mit einer Bemerkung, die wohl die ganze Streitfrage durchschneidet: die christlichen Völker mit dem Princip des freien, prüfenden Glaubens, sind auf eine hohe Stufe der Intelligenz gekommen; die muhamedanischen Völker, unter der Herrschaft einer Religion, die blinden Glauben fodert, sind in viehische Dummheit (abrutissement) versunken; man wähle!« — — — So die offenbar vom römisch-päbstlichen zum protestantischen Catholicismus neu bekehrte Etoile! Und wer mag läugnen, daß noch Wunder geschehen?

Hr. v. St. Chamans — erzählt die Pandore — hatte sich schon vor 3 Jahren mit den Pariser Gewürzkrämern, bei Gelegenheit einer Bittschrift derselben an die Deputirtenkammer, abgeworfen. Als nun Jemand einen Gewürzkrämer aufforderte, die Rede des Herrn v. St. Chamans über das Preßgesetz zu lesen, fragte derselbe: Wird er sie drucken lassen? — Allerdings! war die Antwort. — Nun

Digitized by Google

wohl! erwiederte der Gewürzkrämer — Alles, was dieser Gelehrte drucken läßt, kommt nach 14 Tagen ohnehin in unsre Hände; ich kann also getrost bis dorthin warten, um seine Rede zu bekommen.

3.

Das beste Mittel, altes neu zu machen.

So weit hat es die providentielle *) Gesellschaft der bons livres in Paris schon mit der Ehre der großen Nation im Fach des guten Geschmacks gebracht, daß bereits auf dem Rednerstuhl der zweiten Kammer von dem »infamen« Voltaire gesprochen ist und der Wink gegeben wurde, einige seiner gelesensten Schriften (?) aus dem Buchhandel zu verbannen. Welche Erfindung, auch für die Litteratur der Vorzeit eine — rückwärtswirkende Censur aufzustellen!

Wird sie aber mehr würken, als damals, da diese Schriften neu erschienen? Bekanntlich wurden sie damals alle verboten und verbrannt. Und dennoch — — Es scheint, Voltaire, Rousseau u. a. fingen an, weniger gelesen zu werden. Man hat das beste Mittel gefunden, sie wieder unter die Novitäten zu bringen. Wird man nicht bald auch wieder zu Lucian, Tacitus, Seneca, Plutarch, Polybius ꝛc. neue Lust erwecken?

Wenn nur nicht am Ende die Noth entsteht, auch die meisten Kirchenväter und Heiligenlegenden, nebst Busenbaum, Sanchez, Berrüyer ꝛc. verbieten zu müssen, um sie wieder in Nachfrage zu bringen.

Wahrscheinlich war der Ausruf, Voltaire infame zu nennen, aus dem Ingrimm entstanden gegen das berüchtigte, ihm zugeschriebene: Ecrasez l'Infame.

---

*) Der allwaltende Orden pflegte sich auch la Providence zu nennen.

Digitized by Google

Darüber gab neuerlich die Allg. Kirchenzeitung 1827. Nro. 31. eine historische Berichtigung:

»Vor Kurzem ist das bekannte Feldgeschrei: »Ecrasez l'Infame!« z. B. in Carové von der Alleinseeligmachenden Kirche. Vgl. Heidelbg. Jahrbücher d. Lit. 1827. 2ter Monat S. 134. Nicht von den Robespierre's und Marats der französischen Revolution, sondern aus einem ganz anderen Munde, und von einer weit früheren Zeit, datirt der Feldruf: »écrasez l'infame!« (Zermalmt mir den Schurken!) Es war die Parole Sr. Maj. Königs Friedrich des zweiten von Preußen, in seiner Correspondenz mit Voltaire, d'Alembert, und anderen Vertrauten. Was er dabei dachte, läßt sich am besten aus den Briefen selbst erfahren. Freilich meinen Se. Maj. und ihre Freunde damit zunächst den fanatischen Papismus, dann aber auch den anderwärts von Pfaffen aller Farben oft so entstellten Christianismus! In diesem Sinn findet sich das »écrasez l'infame!« als Wahlspruch und Schiboleth in den Briefen der Freunde an hundert Stellen und in den verschiedensten Wendungen; besonders aber am Ende injunctiv und mahnend. So schließt Voltaire an d'Al. 31. Febr. 64: »écrasez l'infame, Vous dis-je!« Als man die Jesuiten aus Frankreich gewiesen, schreibt d'Al. an Voltaire: »Enfin le 6. du mois prochain nous serons délivrés de la canaille jesuitique, mais la raison en sera-t-elle mieux, et l'Infame plus mal? und in demselben Briefe (31. Jul. 62.) nennt d'Al. die Religion der Neuschateller Geistlichen, eine vieille ....., pour laquelle ils ont d'autant plus d'égards, qu'ils s'en soucient moins. —

Digitized by Google

4.

Liberalität mitten aus Rom.

Kölner und Achner Zeitungen enthalten folgendes*) — — — Schreiben aus Rom: »Wir lesen hier die französischen Zeitungen selten**), doch haben wir mit Betrübniß vernommen, was in Frankreich gesagt und gethan wird. Nichts hat unsre religiös-gesinnten Männer mehr betrübt als die neuerlichen Verfügungen derer, welche in Frankreich an der Spitze der Verwaltung stehen. Wie war es möglich, daß Männer, die bei uns für die eifrigsten Freunde der katholischen Religion und der Monarchie gelten, durch das Ministerium des allerchristlichsten Königs mißhandelt werden konnten? Wie konnte man das Gehässige eines Gesetzes-Entwurfs, den Jedermann tadet, der Religion und ihren Priestern zur Last legen? Es ist höchst beklagenswerth, daß einige Zeitungen dem gemeinschaftlichen Vater der Gläubigen die Idee eines Gesetzes zuschreiben mögen, das von den Gläubigen verworfen wird, weil es die Religion in dem, was sie Großes und Edles hat, verletzt. Der Katholicismus ist nach der innern Kraft ewig wie die Macht, welche ihn mitten unter den Menschlichkeiten aufgerichtet hat; er braucht nicht Stempelgebühren und die Proscription der Wissenschaften, damit seine göttliche Dauer gesichert bleibe. Unser Pabst Leo XII. hat ganz andere Ansichten von den Wissenschaften, die er achtet und schützt. — Die strengen Maaßregeln, welche man gegen Lacretelle, Michaud und

*) authentische? apokryphische?? römische???

**) Die Solicitudo omnium hat sie zum Heil der Seelen exterminirt.

Villemain genommen, haben den heil. Vater betrübt: diese Akademiker sind bei uns sehr geachtet; Michauds Geschichte der Kreutzzüge und Lacretelle's Geschichte der Revolution, welche so religiöse, so monarchische Grundsätze athmen, sind in den Händen aller unserer Prälaten, und der heil. Vater hatte mit Vergnügen vernommen, daß ein Mann wie Villemain die wundersamen Arbeiten der Kirchenväter in ihrer ganzen Schönheit strahlen läßt. Ich wiederhole, es ist sehr zu beklagen, daß man solche Handlungen im Namen der Sache der Religion und der Moral begeht; was haben solche Gewaltthaten mit der gesetzlichen Beseitigung des Mißbrauchs der Presse gemein? Ja die Religion will, daß man der Verbreitung schlechter Bücher Einhalt thue, allein die Religion will auch, daß man dem Geiste seine ganze Freiheit lasse: denn die Religion ist dem Geiste befreundet, wie der Atheismus der Materie verwandt ist.«

5.

Einschläferungen beim Einführen naher Uebel durch Hoffnungsaussichten in die ferne Zukunft.

Paris, 26 Febr. 1827. Obschon unter einer Repräsentativ-Regierung Vorfälle am Hofe ohne Einfluß auf unsere politik bleiben sollten, so sind wir doch dahin gebracht, die kleinen Pallast-Revolutionen beachten zu müssen, um zu erfahren, was wir zu hoffen und zu fürchten haben. In dieser Hinsicht ist zwar an sich vielleicht unbedeutend, aber doch in Beziehung auf die weitern Folgen wahrscheinlich von Wichtigkeit — — die gezwungene Reise des Hrn. Tharin, Bischofs von Straßburg und Lehrers der Herzogs von

Bordeaux. Bekanntlich war es der Kongregation gelungen, diesen Prälaten an die Spitze der Erziehung des Herzogs zu stellen. Er sowohl als der Gouverneur, Herzog von Riviere, waren eine wahre Eroberung für jene Partei. Was dem letztern bei allem Ehrgefühl und Religiosität an Gewandheit fehlte, konnte der erste durch Kenntnisse und Feinheit ersetzen. Der biegsame Geist des königlichen Zöglings konnte auf diese Weise für ein lebenslängliches Gängelband gewöhnt und vorbereitet werden. Die Form des Unterrichts war die ascetische. Fromme Uebungen und Gebete mochten sich häufen, so daß die Herzogin von Berry verlangte, den Unterrichtsstunden beizuwohnen, worüber sich Hr. Tharin bei seinem Freunde, dem Herzog von Riviere, beschwerte. Eine hohe Person, der die Sache vorgetragen wurde, entschied, daß die Herzogin in der Erziehung ihrer Kinder nach ihren Wünschen verfahren könne. Auch der Dauphin soll sich gegen Hrn. Tharin geäußert haben, er glaube nicht, daß eine solche Erziehungsweise »für einen französischen Prinzen« tauge. Der offene Bruch erfolgte bei dem Wunsche der Herzogin, den Prinzen in das Schauspiel zu Hrn. Comte zu führen. Hr. Tharin bot seine Entlassung an, die der König nicht annahm, sondern ihm —— eine Reise befahl. Die Partei der Kongregation, die größere Hoffnung auf Hrn. Tharin als auf den Herzog von Riviere setzte, ist dadurch sehr bestürzt.

Eine andere Anekdote giebt, bei Hofe sowohl als in den Pariser Salons, zu Bemerkungen Anlaß. Der König befand sich auf der letzten Reise von Paris nach Compiegne mit dem Dauphin und den Herzogen Duras und Mouchy in Einem Wagen. Er fragte letztern, ob er wohl errathen könnte, wer in seinem Königreiche die Mißbräuche der alten Regierungsart am meisten hasse. Da der Herzog dies verneinte, so nannte der König den Hrn. Dauphin. Dieser gestand nun offen, daß ihm aller-

dings die Rückkehr der alten Mißbräuche höchst schmerzhaft seyn würde. Der König beruhigte ihn mit der ihm eignen bezaubernden Freundlichkeit. Der Hr Dauphin hat auch bei andern Gelegenheiten ohne seine Mißbilligung mehrerer gegenwärtigen Maaßregeln der Minister an den Tag gelegt, besonders als von der Ernennung neuer Pairs die Rede war. Dabei ist er aber der folgsamste Sohn und gehorcht, so wie er seine Meinung gesagt hat, und den Willen des Königs erfährt, mit der größten Gewissenhaftigkeit. — Die Erörterung über das Preßgesetz geht sehr langsam.

6.

Ein edles Fürstenwort gegen unnütze Illuminationen und für wahre Denkmale.

»Zu Darmstadt hat der Commandant der Residenz, Generallieutenant v. Follenius, unterm 23. Januar 1827. auf Specialbefehl Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs, öffentlich bekannt gemacht, wie Se. k. H. von der treuen Ergebenheit und Liebe der Einwohner überzeugt, und die in Bezug auf die Feier des 19. Februars bereits geäußerten Gesinnungen derselben mit Dank erkennend, sich doch alle öffentliche Feierlichkeiten an gedachtem Tage, namentlich eine Illumination der Residenz verbitte, dagegen aber den Wunsch geäußert habe, daß der Betrag der Kosten, welche Jeder zu den beabsichtigten Feierlichkeiten bestimmt haben dürfte, zu einer bleibenden wohlthätigen Anstalt verwendet werden möge.«

— Wie viel besser ist dies in unserm bedürfnißvollen Deutschland, als der Oellampendunst oder das zerplatzende Schießpulver!

Digitized by Google

7.

Kreuze auf Erden und endlich auch Eines am Himmel.

Die Zeitung von Lyon sagt: Ist es erlaubt im 19ten Jahrhundert ein Wunder zu erzählen? Ist es erlaubt eins zu sehen? Die Sache scheint zweifelhaft. Inzwischen höre man, was aus Mans vom 29. Jan. geschrieben wird: »Der Pfarrer von St. Porcharius zu Poitiers und der Almosenier des Schulcollegiums derselben Stadt predigten eine Mission in dem Kirchspiel Minie und pflanzten ein Kreuz auf. Der Almosenier hielt bei diesem Anlaß eine Rede. Er erwähnte darin die wunderbare Erscheinung des Labarums, welche Constantin (i. J. 311.) gehabt. Da erscheint plötzlich in der Luft ein schimmerndes lichthelles Kreuz 80 Fuß lang, dessen einzelne Theile genau unterscheidbar waren. Die Sonne war untergegangen nnd das Firmament wolkenlos, so daß die Silberfarbe des Kreuzes, das horizontal über dem Kirchenplatz stand, gegen die Azurbläue des Himmels abstach. Das Kreuz blieb eine halbe Stunde lang an demselben Platze stehen und verschwand dann nach und nach ohne eine Aenderung der ursprünglichen Form. Dies Ereigniß, am 17. Dec. vorgefallen, hat 3 bis 4000 Personen zu Zuschauern gehabt, sowohl Einwohner von Poitiers als Leute aus der Gemeine, und es sind dadurch viele Bekehrungen veranlaßt worden.«

On lit ce qui suit dans le *Médiateur :*

»Un événement extraordinaire arrivé dans un village des environs de Poitiers, occupe tous les esprits du département de la Vienne. Nous nous sommes abstenus jusqu'ici d'en parler, parce que nous savions que les autorités de la capitale tant civiles que religieuses avaient fait prendre des renseignemens sur les lieux. Aujourd' hui que ces informations s'accordent à confirmer le pro-

Digitized by Google

dige dont on nous avait parlé, nous n'hésitons point à le publier tel que nous le rapporte un de nos correspondans.

Poitiers, le 24. décembre 1826.

»Monsieur le Rédacteur, le 17 du mois de décembre dernier, M. le curé de la paroisse de Minée (village à deux lieues de Poitiers), dirigeait la cérémonie d'une plantation de croix, par suite des exercises du jubilé. Le temps qui, depuis plus de quinze jours, était pluvieux, était devenu serein au moment de cette fête religieuse. Environ quatre mille personnes, venues de tous les environs, y assistaient, et parmi elles se trouvait un certain nombre de curieux et d'incrédules. Après la plantation de la croix, M. le curé de Minié prononça un discours analogue à cette touchante cérémonie; et il y rappela particulièrement le miracle de la croix apparue dans les airs devant l'empereur Constantin. Un instant après, on vit dans le ciel une *grande croix lumineuse* (croix latine), qui ne laissait point à douter qu'elle fût miraculeuse, puisqué le temps était fort serein, et que, par sa disposition et son éclat, elle ne pouvait nullement être considérée comme un météore. M. le marquis Courzan, matre de la commune de Minié, et les nombreux assistans aperçurent parfaitement la croix, et furent frappés d'un miracle aussi extraordinaire. Cette croix lumineuse parut dans le ciel pendant près d'une demiheure, et il n'est aucune personne présente à la cérémonie qui n'en ait témoiu. Un tel miracle fut suivi, comme vous pensez, de nombreuses conversions; depuis ce temps, beaucoup d'incrédules se sont empressés d'abjurer leurs erreurs et de rentrer dans le sein d'une religion, qui à toujours fourni des preuves éclatantes de sa divinité. Dieu a xoulou ainsi ramener à lui dans ce canton un grand nombre de chrétiens indifférens et égarés. Au surplus, je m'abstiens de toute autre réflexion,

Digitized by Google

et je n'entre pas dans plus de détais, car je suppose que ce fait vous est déjà connu. Je me borne donc à vous écrire cette note à la hâte.

»Agréez, etc.

»M..., *membre de plusieurs sociétés savantes.* (?)

Frankfurt, 12. Febr. Die von 3 bis 4000 Personen in einem kleinen Pfarrdorfe bei Poitiers nach Sonnenuntergang gesehene Erscheinung eines weißen Kreuzes am Himmel läßt sich sehr gut als eine optische Täuschung begreifen. Den hierher gehörigen, als einen Beweis dienenden Versuch kann Jedermann ohne Kosten leicht anstellen. Man schneide sich aus schwarzem Papier, das man mittelst Tinte selbst bereiten kann, ein Kreuz aus, lege dasselbe auf ein Blatt weißes Papier, sehe das schwarze Kreuz eine Zeit lang starr an und sehe dann auf eine andere weiße oder schwarze Fläche hin, so wird man auf dieser ein helles Kreuz von derselben Form erblicken. Die Erscheinung gehört in die Lehre von den sogenannten physiologischen Farben, worüber in Göthe's Farbenlehre ausführlich gehandelt ist. Blickt man von dem schwarzen Kreuze weg auf eine Fläche in größerer Entfernung hin, z. B. auf die Decke des Zimmers, so sieht man das helle Kreuz nach einfachen optischen Gesetzen vergrößert. Das von den Missionairen auf dem Platze vor der Kirche aufgerichtete Kreuz mag schwarz oder sonst von dunkler Farbe und die Kirchenwand dahinter weiß oder von heller Farbe gewesen und das Kreuz mit Wärme von den Zuhörern betrachtet worden seyn. Als nun von dem Redner die Erscheinung unter Kaiser Constantin erwähnt wurde, so war es natürlich, daß die Zuhörer nach dem Himmel sahen und daß diejenigen, die vorher das dunkle Kreuz stark angesehen hatten, nun ein helles Kreuz auf dem »Azur des Himmels« erblicken mußten. Günstige optische Verhältnisse in Hinsicht auf Beleuchtung, Reizbarkeit der Nerven bei Vielen der Zuhörer und die Stimmung der Gemüther mögen zusammen gewirkt haben, um die Erscheinung auffallender, bestimmter und dauernder zu machen.

Digitized by Google

Sophronizon

oder

unpartheiisch-freimüthige

Beiträge zur neuern Geschichte,

Gesetzgebung und Statistik

der

Staaten und Kirchen

Herausgegeben

von

Dr. Heinrich Eberh. Gottl. Paulus,

Großherzoglich Badischem Geheimen Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie zu Heidelberg.

Hauptfrage: Wie soll es besser werden?
Antwort: Werden wir besser —
bald wird alles besser seyn!

Neunter Jahrgang, Zweites

oder

Neunter Band, Zweites Heft.

Heidelberg,

Druk und Verlag von August Oßwald.

1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sophronizon.

Inhalt des IX. Bandes
Zweites Heft. 1827.

		Seite
I.	Wahres Bild der Klöster; nach Jäck, Hazzi u. a.	
II.	Tägliche Geistesnahrung des Priesters, nach dem römischen Brevier	15
III.	Das Priesterthum in seiner Würde und Bürde. Aus einer Fuldaischen Primizpredigt. Mit Anm.	47
IV.	Bemerkungen eines Evangel. Geistlichen über diese Priesterthums-Schilderung	61
V.	Der Bildungskampf in Belgien.	
	Nachrichten	75
	Berichtsauszüge über die Päbstl. Note an den Niederländ. Gesandten, Reinhold. 1825	91
	Päbstlich-römische Grundsätze nach dem Courrier de la Meuse	99
	Wem gebührt die Oberaufsicht über den allgemeinen Unterricht? Wem die constitutionelle, legitime Souveraimität?	103

Digitized by Google

Seite

VI. Scenen aus der Reformationsgeschichte zu Costanz 116

VII. Rechtsfragen über Folgen der Censur-Erlaubniß . 118

VIII. Die vom Bistum Basel sollen nicht reine Bibelschriften werden! 120

IX. Hoffnungen für Teutschland 124

Digitized by Google

I.

Wahres Bild der Klöster

nach Jäck (Bamberg 1827. 8.) Hazzi (Nürnb. 1801. — 1808.) und Andere.*)

Paßt gleich dieses Bild freilich nicht mit den Contrefaiten und Holzschnitten zusammen, die uns seit Kurzem einige Münchner und Nürnberger Blätter, wie der wohlbekannte Correspondent von und für Deutschland**) von den ehemaligen Klöstern in Baiern, besonders der Benedictiner, als den wahren Pflanzschulen guter Gymnasiallehrer, und überhaupt des ächten Patriotismus haben geben wollen; so möchten wir doch das hier von einem sachkundigen Mahler gelieferte für ein wahres und wohlgetroffenes schon darum halten, weil

*) Vgl. Sophronizon 1825. III. Heft. „Waren die Klöster Wohlthäter Deutschlands (?) durch irdischen Anbau — durch Anbau des Geistes — durch sonstige Klosterverdienste?“ (Ein Wort zur rechten Zeit) von H. G. Ritter von Lang. S. 1 — 40.

**) Dieser Correspondent läßt sich so verlauten: „Mit Freuden vernimmt man, daß S. M. sich entschlossen haben, die Klöster der Benedictiner, diese einzige Pflanzschule eines ächten Patriotismus und der Gelehrsamkeit wieder herzustellen. Wo ist heut zu Tag noch eine solche Anhänglichkeit der Schüler an ihre Lehrer, als damals an jene Benedictiner? an welche sich jetzt noch alle baierische Diener mit Dankbarkeit erinnern. Dem Mangel an geschickten Gymnasienlehrern, der jetzt in ganz Baiern herrscht, kann nur durch diese Institute wieder abgeholfen werden.“ — — Dies sind doch wohl nicht vorauseilende Ankündigungen des neuen Schulplans? —

er selbst als eingeweihter Ordensmann mit dem Original unter einem und demselben Dach (Langheim) gelebt hat. Man möchte sogar darauf wetten, daß die Geschichte des Pater Guthmanns, unter einigen absichtlichen poetischen Verzierungen, besonders der letzten herrlichen und holdseligen Abts-Regierung, als individuelles Porträt gelte.

Herr Jäck hofft, die höhern Geistlichen, die jetzt mit Vorschlägen zur bessern Einrichtung neuer Abteyen*) in Baiern beauftragt seyen, möchten hierinn Winke finden. Darüber müssen wir aber Herrn Jäck eines logischen Mißgriffs zeihen. Denn wie könnte das, was nicht schon im Positiv wenigstens Gut war, im Comparativ zu verbessern seyn? Auf diese Art dürfte es auch einem einfallen, mit Vorschlägen zur verbesserten Einrichtung des Faustrechts, der Ketzergerichte, der alten Vehme u. s. w. hervorzutreten.

Doch hören wir, wie uns der Herr Verf. (expertus Rupertus) das liebliche, gemüthliche, geistreiche, ganz den herrlichen Studien gewidmete Leben in den Klöstern schildert: (S. 19.) Der vorherrschende Charakter der meisten Layenbrüder war Stolz, Grobheit, Kekheit, Kriecherei und Völlerey, Falschheit und die schlaueste Ränkesucht. (S. 20.) Zu Beichtvätern wählten sich die jüngern Geistlichen alte, schwer hörende gute Herzensmänner, die der Welthändel ganz unkundig waren, und nicht einmal die Erinnerung festhielten, ob man ihnen im Jahr zwanzigmal oder nur ein paarmal gebeichtet. Desto weniger ließ man es an leiblicher Nahrung fehlen. (S. 26.) Im Kloster wurden alle 14 Tage 3 große Mastochsen geschlachtet; und täglich (S. 78.) 8 Eimer Bier, 1 — 2 Eimer Wein, in der Küche jährlich 70 Klafter Holz verbraucht. Das

*) Man nennt Ebrach, Waldsachsen, Weissenohe, Fürstenfeld und Metten für den Anfang.

Uebermaaß in Essen und Trinken war bei manchen Gelegenheiten so groß, (S. 53.) daß die Betäubten durch ihre andern muthwilligen Gesellen auf Todtenbahren angebunden und unter kindischen Leichengesängen durch die Gänge getragen werden konnten. Man war unerschöpflich, solche wüste Zerstreuungen herbeizuführen; Spieltrünke, Vespertrünke, Leichentrünke, und nach glücklich überstandenem Donnerwetter sogar Blitztrünke. (S. 46.)

Zum modischen Vergnügen gehörte auch die Jagd, (S. 46.) wo es sich nicht selten ereignete, daß von den jungen, aus Brillen glotzenden, hochwürdigen Herren Dilettanten, ein armer Beitreiber geschossen wurde.

Die Zeit der jungen Geistlichen wurde durch das zerstückelte Chorlaufen, dann Messelesen, dann Musiciren, dann Correspondiren, dann Conversiren, dann Meditiren rein vertändelt, (S. 46.) daß an ein ruhiges und zusammenhängendes und ungestörtes Studiren gar nicht zu denken war. Die meisten beschäftigten sich mit etwas Bücherlesen fast nur zum Zeitvertreib; (S. 47.) an ein ernstliches Studium dachten nicht einmal alle Professoren. Der Bibliothekar betrachtete die Bibliothek als sein Eigenthum, davon der Convent auszuschließen sey. (S. 69.) Bei dieser vorherrschenden Unlust zum Studiren trachteten die meisten jungen Geistlichen auf nichts weiter, als nur herauszukommen, als Gehülfen auf die Kloster-Pfarren. (S. 72.)

Die meisten dieses Schlags seyen praktische Freigeister gewesen; (S. 39.) der Pater Guthmann insonderheit verabscheute im Innersten den Fetischdienst, dem er sich äußerlich widmen sollte. (S. 30.) Besonders schädlich für außen würkten die Wallfahrten (S. 43.) durch die Versäumnisse und Entkräftung der Wallenden, wodurch sie sich den Samen zu Krankheiten holten. In ihrem fremdem pöbelhaften Dialect konnten die Leute im

Beichtstuhl nicht einmal verstanden werden, und erhielten daher nur die alleroberflächlichste allgemeinste Abfertigung; die junge Welt benutzte die Gelegenheit zu verliebten Zusammenkünften. Der dicke Aberglaube ging aber so weit, daß sich viele den Kehricht aus dem Kloster holten und damit, als Stärkungsmittel, ihre Augen rieben.

Merkwürdig ists, wie mit diesem neuesten Zeugniß über ein Neubairisches Kloster die — Schilderung zusammentrift, welche ebenfalls aus unserer Lebenszeit Hazzi, in seinen statistischen Aufschlüssen über das Herzogthum Baiern (5 Theile Nürnb. 1801 — 1808.) aus eigener Ansicht von den ehemaligen Klöstern in Altbaiern gemacht. Man höre:

Weiarn hat ein Seminar von 40 — 100 Studenten. Allein da ließe sich vieles darüber sprechen! Man bildet blos Rekruten für die Klöster, in den übrigen wissenschaftlichen Fächern geschehen keine Fortschritte.

Beiharding bildet blos einige sogenannte Singknaben; außerdem sieht es hier mit der Cultur aus, wie in Weiarn.

Tegernsee; die Klostergeistlichen vergeuden die meiste Zeit mit klösterlichen Verrichtungen, erziehen einige Singknaben und Ministranten — haben für die Bibliothek ein schönes Gebäude, aber von den neuern Schriften wenig darin; mehr verwenden sie auf physikalische Instrumente. Im Innern hat alles ein schmutziges Ansehen und — läßt allen Geschmack vermissen. Die grundherrlichen Dienste der Unterthanen sind drückend *), der Wohlstand gegen andere Bezirke weit zurück.

*) Das war fast immer der Fall bei den Klosterunterthanen, als wahre Parodie des sprüchwörtlich so gepriesenen Krumstabs; man sehe auch Herrn Landrichter Reingruber über die Landgerichtsverwaltung in Baiern.

Digitized by Google

Rosenheim; dort kommen die Betteleien der Kapuziner gewiß jedem etwas ansehnlichen Haus auf 150 fl. jährlich zu stehen; noch höher ist der moralische Schaden zu rechnen, da sie Kanzel und Kinderlehren besorgen.

Benedict-Beuern; mit den armen Unterthanen und der unkultivirten Gegend sticht freilich dieses prächtige Kloster besonders ab. Mittelst einer vortrefflichen Bibliothek hat es allerdings für die Wissenschaften, und durch seine schönen Gemälde und Instrumente für die Kunst viel gethan, auch hat es nie an geschickten jungen Leuten gefehlt. Doch sieht alles mönchisch, steif nach der Benedictus-Regel aus; — man ist überall ängstlich — das Kirchen- und Ordenswesen raubt fast die ganze Zeit, und so entarten die Menschen in diesem kolossalen Käfig. Von dem Seminarium gilt das nemliche, was schon von andern gesagt worden ist.

Schlehedorf; eine Bibliothek und andere gelehrte Sachen darf man hier nicht suchen — die 12 Geistlichen haben beinahe keine andere, als kirchliche Verrichtungen, und scheinen bei dem guten Bier und der guten Kost in Eintracht zu leben, wobei ihnen denn auch eine gute Musik manche fröhliche Stunden verschafft. Ihre Oekonomie ist nicht zum Besten bestellt.

Habach, ein Kapitel von 6 einzeln wohnenden Priestern, davon keiner zum andern geht — ungebildet, indolent; als hartherzige Grundherrschaft in der Umgegend bekannt.

Polling; faßt einen Schatz der vorzüglichsten und vollständigsten Bibliotheken und ein schönes Naturalienkabinett in sich. Sprache und Aufklärung sind hier wahrhaft zu Haus, was mit den übrigen klösterlichen Zeremonien, wozu sich die ältern Canonici müssen gebrauchen lassen, seltsam contrastirt. Doch ist das Seminarium eben so schlecht, wie das in Weiarn.

Digitized by Google

Andechs; dort findet man keine Bibliotheken, noch andere Bildungsanstalten; nicht einmal eine ordentliche Schule. Das Kloster gewährt einen schmutzigen bigottischen Anblick; der ganze Berg liegt unkultivirt und wüste, und ist blos für schwärmerische und lüsterne Wallfahrter hergerichtet. (Sonderbar, daß diese gepriesenen angeblichen Stammkultivirer von Deutschland meistens nicht einmal ihre allernächste Klosterumgebung kultivirten!)

Bernried; in einem sumpfigen Platz; ein altes Gebäude; Lebensart wie in Schlehedorf.

Ettal; das Kloster enthält noch wahre Waldbrüder, nach dem ältesten Schnitt; die Mönche bauen in einem fort an ihrem prächtigen Tempel und bekümmern sich nichts um die übrige Welt. Bibliothek dagegen ist schlecht. Ein Seminarium von 100 Jünglingen war sonst ausschließend eine Erziehungsanstalt der Adelichen, die man im Charakter des wilden Jägers und der Bigotterie erzog. Es erregt ein wahres Trauergefühl, junge Leute in solche Kasernen der widernatürlichsten Lasterschule gepreßt zu sehen. Die Mönche sind menschenscheu und haben ihre tiefe Schwermuth dem Bier- und Weinkrug gewidmet.

Schongau; ein Karmeliterkloster voller Unsauberkeit; doch fehlte es, wie sich der Prior berühmte, nicht an Zugang von Novizen, erstens, weil der Trunk kein Maas habe, zweitens die Kost keinen Unterschied, und drittens das Klosterthor keine Sperre.

Steingaden hatte sich durch Bauereien sehr ruinirt, durch seinen Prälaten Gilbert Mickel aber, der ein sehr verständiger Wirth gewesen seyn soll, wieder ungemein erholt.

Diessen; eine harte Grundherrschaft; das Kloster ist groß und massiv; die Bibliothek unbedeutend; aber gut wird für den Körper gesorgt.

Wessobrunn; dort ist, so viel die Benedictsregeln und Kirchenzeremonien gestatten, ein ziemlicher An-

Digitized by Google

fang mit Anschaffung physikalischer Instrumente, ordentlicher Bücher und Errichtung eines Observatoriums geschehen.

Rottenbuch; eine der schönsten und reichsten Abteien, die sich von jeher durch gute Wirthschaft und im Kontrast mit andern Klöstern, durch offenen, feinen und gesellschaftlichen Ton ausgezeichnet; mit einer beträchtlichen Bibliothek, Naturalienkabinet u. s. w. Demohngeachtet bleibt das Ganze doch nur Kloster und die würdigen Männer würden ohne Klosterhabit weit mehr Nutzen stiften können.

Kloster Tara oder Maria Stern; Barfüßer Mönche, die sich recht wohl befinden, außer Kirchendienst, Trunk und Bettel sich um nichts bekümmern. Ein Rausch heißt in der ganzen Umgegend Tara-Stern.

Altomünster; lebt in ewigen Prozessen mit seinen Unterthanen, die gleichwie jene des benachbarten Klosters Kübach lauter Bettelleute sind. In diesem Kloster Altomünster waren 38 Nonnen und 12 Patres und 7 Fratres, welche von den regierenden Nonnen wie Knechte gehalten wurden.

Thierhaupten, wo weder Bücher noch Gelehrte zu finden; hält steif auf die Benedictregel; martert seine Zöglinge in schmutzigen Käfigen ab.

Schrobenhausen; dort kommt einem jeden größeren Bürger die jährliche Bettelei der Franziskaner auf 100 fl. Dafür reichen diese den Bettlern die Hafensuppe.

Wemdingen hat Kapuziner, welche sind, wie alle Kapuziner.

Abensberg, Karmeliter; vereinigen mit ihrem geistlichen Gewerbe auch noch das der Lustigmacher; eine Stufe, wo nicht in den Himmel Gottes, doch in den Hofhimmel bisweilen zu gelangen.

Scheuern; alt, schmutzig, ganz aus der Zeit des Mittelalters — dessen Geist auch im Innern herrscht —

Digitized by Google

weder in Bibliothek noch wissenschaftlichen Anstalten mit der Zeit vorgerückt; die Gärten gut gepflegt.

Weihenstephan — Hier athmet alles nur im alten Mönchsgeist der finstern Zeit, wo Benedict seine Regeln schrieb.

Neustifft bei Freising, ditto.

Fürstenfeld — die Musen wenigstens haben sich bis dahin nicht verirrt, wo sie von lauter Psalmen und Jagdhörnern zurückgeschreckt würden.

Beyerberg; alt und schmutzig.

Dietramszell; hat weder in Künsten und Wissenschaften, noch in der Aufklärung je Vorschritte gethan; die Geistlichen leben unter eiteln Zeremonien von einem Tag zum andern und vergnügen sich herzlich an einer Kanne Bier, bei Gesang und Saitenspiel.

Scheftlain; ein schmutziges, veraltetes Gebäude, mit schöner Kirche; die Geistlichen, wegen ihrer Hartherzigkeit gegen ihre Gutsunterthanen verrufen, sind an Geist und Körpercultur unter allen vielleicht am weitesten zurück.

Vorstadt Au bei München beherrschen die Paulaner — mit ihrem Bier, genannt Vater-Oel.

Attl — fällt beim Eintritt durch seinen düstern, schmutzigen Anblick auf; überall gewahrt man die Spuren der finstern Benedictsregeln; die Kirche kramt lauter Wunderbilder aus; eine rühmliche Ausnahme macht die Bibliothek und Baumschule.

Roth — widmet den Wissenschaften etwas Zeit und Aufwand; Umgegend ist schlecht kultivirt.

Herren-Chiemsee, ein altes schmutziges Gebäude, dessen Bewohner von der Aufklärung, wie ihre Insel vom festen Land, entfernt sind. Die Insel selbst sieht höchst verwildert aus. 20 Singknaben werden im Kloster erzogen — unter aller Kritik — Man verläßt diese Insel nur mit Mitleiden.

Digitized by Google

Seon; gestiftet im Jahr 994 — und steht noch mit dieser Zeit in Reinlichkeit, Geschmack und Aufklärung auf gleicher Linie.

Baumburg; ganz schmutzig im Innern; die Geistlichen thun für Erziehung und Geistesbildung nichts — leben im Müßiggang — Zwietracht — Ausschweifung und Aberglauben. Ihr Klosterberg steht wüst und verwildert vor Augen.

Raitenhaslach ernährt 27 Priester, die wieder anfangen, sich den Wissenschaften und Schulen zu widmen; der Bibliothek fehlen die neuern Werke; das Naturalienkabinet ist nicht unbeträchtlich. Für die Einkünfte, welche das Kloster aus der Gegend bezieht, ist es derselben nicht wohlthätig.

Traunstein, Kapuzinerkloster, beherrscht die Gegend umher, und stiftet viel Unheil.

Reichenhall; St. Zeno, Korherren; die Welt hat ihnen nichts zu danken; aber sie ihr, das gute Futter.

St. Salvator; hier leben 10 Conventualen, meist junge Leute, denen man im ersten Blick ansieht, daß sie mehr für den Leib, als ihren Geist sorgen. Es fehlt hier ganz und gar an Büchern zu einer höhern Bildung.

Fürstenzell — liegt in einem Blumenkranz blühender Gärten — im Haus herrscht durchgängig Reinlichkeit — hat sich durch seine Industrie und Feiertagsschulen einen unsterblichen Namen gemacht.

Fahrenbach; da sieht es aber finster aus; die Mönche kümmern sich nicht viel um das Bayerische Vaterland, wohl aber um die Oesterreichischen Weine.

Aspach; lebt ganz allein für seine Benedictinerregel und den neuen Kirchenbau; für höhere Dinge ist keine Lust, nicht einmal für Oeconomie.

Aldersbach; prächtig an einer Anhöhe erbaut — inwendig reinlich — aber alles voller Möncherei — 30 Seminaristen werden hier zu den Studien gebildet, aber frei-

Digitized by Google

lich nach Klosterſitte. Die Mönche eſſen, trinken, pſalmiren — und verſchwinden wie die Sternſchnuppen.

St. Nicola bei Paſſau; hier herrſcht mehr Luxus und Freiheit, als irgendwo; moderne Literatur — ſchöne Wohnungen. Jeder Chorherr hat einen Studenten als Attaché.

Mallerſtorff. Seine Benedictiner leben für ſich, unterhalten einige Singknaben und Muſik — und kümmern ſich bei guter Koſt und Trunk um die übrige Welt nichts. Literatur und andere Anſtalten ſucht man hier vergebens.

Oſterhofen, dieſes Kloſter brachte der Gegend niemals einen Nutzen; nicht einmal für eine ordentliche Schule hat es geſorgt.

St. Veit nächſt Neumarkt. Die Prieſter ſorgen für ihren Körper; für die Gegend thun ſie nichts.

Au; hier ſieht es einſiedleriſch, düſter aus; keine Spur von Gelehrſamkeit oder andern Anſtalten; es herrſcht ein wahres Mönchsleben.

Gars; thut durch Herrichtung von Singknaben und Studenten etwas mehr; man findet auch da beſſere Bücher, ſchöne Gärten.

Landshut; dort ſpielten die Dominikaner die Hauptrolle; Wehe! denen, die mit ihnen zerfielen. Sie haben Schuld, daß Landshut lange Zeit noch ſo roh und fanatiſch blieb. Wo man in Landshut hinblickte, ſprach ſich das Pfaffenweſen aus. Es war hier ein wahres Inquiſitions- und Blutgericht, wo man nur vom Hängen und Köpfen hörte. Kein Menſch liebte den Aufenthalt in Landshut; man glaubte in Pluto's Todtenreich zu ſeyn. Schade, daß ſo viel alter perſönlicher Heldenmuth der Bürger durch die Mönchskutten erſtickt worden.

Rinchnach Probſtei; hat Geiſt und Geld der Unterthanen in ihrem Beutel; Schulen und andere öffentliche Anſtalten mangeln gänzlich.

Gotteszell; bedrückt ſeine Grundholden mit ſchwe-

Digitized by Google

ren Lasten; die Justiz ist in den Händen der Väter ein Ball; indirect zieht sie noch neue Opfer durch die Andächteleien und marktschreierischen geistlichen Umtriebe.

Cham. Franziskaner; mit ihrem Erscheinen verschwand aller Wohlstand der Stadt; sie haben allen Geistesschwung unterdrückt und den Thron des Aberglaubens von neuem errichtet.

Oberaltaich; eine der prächtigsten Abteien, wo sich's 50 Benedictiner wohl seyn lassen; auch Gäste finden hier gute Aufnahme, guten Tisch, und vortreffliche Bewirthung nach neuem Geschmack. Die beträchtliche Bibliothek hat besonders ältere wichtige Werke und einzelne ausgezeichnete Klostergeistliche, Scholliner, Gschall; (über des letztern schreckliche Mißhandlung im Kloster-Verließ sehe man aber Zschokke IV. 237.)

Windberg; 28 Mönche treiben sich in diesem schmutzigen schwärmerischen Kloster eben so schmutzig und bigottisch herum, als wahre Obscuranten der jetzigen aufgeklärten Zeit. Da bei ihnen jede Aussicht zum Besserwerden mangelt, so kann nur eine schleunige Auflösung sie und die Gegend retten.

Frauenzell; dessen 12 Benedictiner kommen in allem mit denen von Windberg überein.

Metten; mit 30 Benedictinern; das Kloster an sich wäre wohl gebaut, aber das schmutzige Aussehen erinnert an die alte Zeit. Man lebt, schmaust, singt und betet, kramt mit Zeremonien und Wundern, erzieht sich in den Singknaben ähnliche Nachfolger und bekümmert sich sonst um nichts weiter; ihrem angeblichen Stifter, Karl dem Großen, haben sie nie viel Ehre gemacht.

Niederaltaich; hat von außen ein majestätisches Ansehen; dieser Eindruck verliert sich aber, sobald man sich auf den sumpfigen und schlechten Wegen dem Innern naht, wo alles so düster und mönchisch anspricht. Weder Bibliothek noch andere Sammlungen sind mit dem Neuesten ihrer

Digitized by Google

Art versehen; in allen Stücken ist man noch weit zurück, ob sich gleich einzelne geschickte Männer darin aufhalten (das heißt: dahin verschlagen sind). 50 Mönche führen ein wahres Pflanzenleben und man glaubt in die Zeit vor 300 Jahren zurückversetzt zu seyn. Es werden hier 30 Singknaben unterhalten, aber wie? und unter welchen Auspicien?

Straubing, Karmeliter; ihr Gebäude ist schön und groß, spielen die Hauptrolle in der Stadt selbst und lassen auch die Umgegend durch junge rüstige Männer abbetteln, die dabei als Lustigmacher gut empfangen und beschenkt werden.

Priel, Karthäuser; man weiß nicht, soll man über den Zustand dieser Menschen lachen oder weinen.

Kelheim, Franziskaner; lassen sich für ihre Dummheit und Aberglauben reichlich bezahlen.

Weldenburg; haben ihren alten Waldbruder-Charakter auch im 18. Jahrhundert noch nicht abgelegt; Faulheit und vieles Trinken fördert sie alle früh ins Grab.

Priefening; es befindet sich hier wohl eine gute Bibliothek, und einzelne etwas thätige Benedictiner; im Ganzen aber sind die Verdienste um die Wissenschaften unbedeutend. Die Unterthanen werden von allen diesen Klöstern mit Scharwerken und andern Forderungen sehr geplagt.

Dietfurt, Franziskaner; setzen von hier aus das ganze Altmühlthal mit ihrem geistlichen Kram in Kontribution.

Abensberg, Karmeliter; sind lustige Brüder und die Spaßmacher in den Klöstern, bei Pfarrern und Köchinnen, Frauen und Jungfrauen.

Rohr; 20 Personen leben hier gut und lustig; den Wissenschaften wird nicht gehuldigt, aber der Musik; die Klosterbewohner werden nicht alt, hauptsächlich wegen der vielen Aderlässe und Purganzen. Podagra ist die allge-

Digitized by Google

meine Krankheit, woran wahrscheinlich — — — und der viele Zorn über Kleinigkeiten, die Schuld trägt. Man unterhält hier auch Singknaben, die man dann weiter in die Seminarien schickt. Im Flecken steht alles unter der Peitsche des Klosterrichters.

So!! ein naher, freimüthiger Zeuge aus der Zeit, wo man nicht rückwärts wollte. Man sieht, daß die wenigen rühmlichen Ausnahmen nur in denen Klöstern Statt fanden, die es wagten, sich über die uralte Benedicts-Regel hinwegzusetzen, die schon von Haus aus nicht auf Wissenschaft, sondern auf gemeine Handarbeit berechnet war, der man allmählig immermehr einen geisttödtenden Chordienst untergeschoben. Es wird schwer halten, aus diesen 66 Klöstern vom Urbeginn an 66 Köpfe herauszufinden, welche in der gelehrten Welt oder sonst Epoche gemacht; was ist das gegen die Zahl von etwa 100,000 Mönchen, die in eben diesen Klöstern spurlos untergegangen sind?

Wenn man sich die Mühe nähme, alle die berühmten oder merkwürdigen Leute zusammenzustellen, welche in armseliger Jugend das Vieh gehütet, und gleichwohl zu den höchsten Stufen im Staat und der Kirche emporstiegen; so würde man gewiß eine weit höhere Zahl herausbringen. Wer würde aber daraus folgern wollen, der Stand der Kuhhirten sey die wahre Pflanzschule der Geister; wiewohl aufrichtig gesagt, es heut zu Tag vorzuziehen wäre, seine Jungen ein paar Jahre im Gänsehüten körperlich erstarken als durch einen vorzeitigen, unreifen und übermäßigen Allerwelts-Unterricht geistig verkrüppeln zu lassen.

Doch lassen wir aus der ältesten Zeit die Todten selber reden, und nehmen die nächste beste Klosterchronik zur Hand, z. B. hier einmal den Catalogum

Praepositorum Diessensium in Oefele Scriptt. II. 648. Hier gehen in einem Zeitraum von weniger als 100. Jahren sechs der edelsten Kloster-Regierungen an uns vorüber; als

1) Henricus Praepositus, 1262. »vixit minus provide; bona distraxit; lasciviam sectabatur et otium.« Endlich stiegen nächtlicher Weile die ihm aufsäßigen Klostergeistlichen durchs Fenster in sein Zimmer, wo sie ihn mit einer Dirne im Bette liegend überraschten und beide grausam durchpeitschten; worauf bald die würkliche Absetzung folgte.
2) Otto, 1275. ambitiosus et lascivus, postponit Dei timorem et religionis studium; infamiae nota tandem deponitur.
3) Sifridus, 1285. dissolutae vitae, propinquorum semper turba stipatus, tanquam villicus iniquus deponitur.
4) Otto, 1290. der schon einmal abgesetzte abermals; rediit tamen velut canis ad vomitum.
5) Fridericus, 1294. supra modum pompatice processit; vir praesumtuosus, vanus, prodigus; macht sich heimlich aus dem Kloster davon.
6) Heinricus, (nach vorausgegangenen zwei leidentlichen Regierungen) 1351. homo vitae laxioris, praeceps, negligens, distractor, rigidus, crudelis.

Zum Schluß also zwei Fragen, denen wohl schwer zu begegnen seyn wird:

Erstens: Was mag das für eine Gesammtheit von Mönchen gewesen seyn, aus deren Genossenschaft durch freie Wahl fortwährend eine solche Reihe von unwürdigen Vorständen hat emporsteigen können?

Zweitens: Wie hat, wir wollen nicht sagen, bei der handgreiflichen Würklichkeit, sondern selbst nur der Möglichkeit eines solchen verworfenen innern Wesens, eine

Digitized by Google

Pflege der Wissenschaft und Sittlichkeit gedeihen und in so gestalteten Anstalten überhaupt gesichert seyn können? —

Wäre uns endlich noch eine dritte Frage erlaubt, so hieße sie: welch eine ungerechte Schätzung müßten wir von dem Stand der heutigen Cultur haben, um zu hoffen, ihr jemals wieder die verlebten Einrichtungen solcher Art anpassen zu können?

II.

Tägliche Geistesnahrung nach dem römischen Brevier.

»Die Religion ist Gebet.« Dieser bekannte, etwas paradoxe Ausspruch ist wahr, wenn man ihn sich so denkt, daß, wer sich zu der Gemüthsstimmung erhebt, immer in der Vergegenwärtigung Gottes zu leben, wer immer, wie es Gottes würdig ist, zu wollen und zu handeln strebt, ein solcher sein ganzes Daseyn zu einem Gebet, zu einem Gelöbniß gegen die Gottheit (Prosеuche), macht. In Gott leben, oder die Religion ausüben oder »Beten ohne Unterlaß« ist alsdann gleichbedeutend. Und nichts ist wichtiger, als daß — unser Leben ein thätiges Gebet sey.

Wie viel aber ist alsdann an einer Religionsverfassung oder Kirche zu tadeln, oder vielmehr »verbessert zu wünschen«, wenn sie alltäglich ihre Priester zu einem wenigstens immer anderthalbstündigen Gebet verbindlich macht, in welchem sie sich mitunter die ungöttlichsten, erdichteten, wahrheitwidrigen, geschmacklosen Vorstellungen als strenge Aufgabe der Andachtübung vorhalten sollen.

Wir Protestanten kennen gewöhnlich diesen Inhalt des römisch katholischen Breviers nicht. Man wirft uns oft vor, daß wir das Eigenthümlichste der römischen Kirche bei weitem nicht genau kennen. O, Wohl uns! Und desto

Digitized by Google

besser, dürften sie selbst hinzusetzen, auch für diese (fast unverbesserliche) uns fremdartige Verfassung oder Kirche. Sollen aber nicht endlich alle katholische Nationalkirchen den Muth fassen, in solchen kirchlichen Dingen oder vielmehr Verkehrtheiten durchaus nicht mehr römisch, d. i. vom Ritual der Stadt, die längst nicht mehr Welthauptstadt ist, abhängig seyn zu wollen?

Ein überhaupt sehr gründlicher Kenner derselben, ein sehr gesetzter, man möchte sagen, spanisch abgemessener, mit hohem Ernst, aber ohne Haß und Bitterkeit von ihr abgetretener Geistlicher, ehemals Hofprediger zu Sevilla, jetzt Mitglied der protestantisch-bischöfflichen Kirche in England, hat sie unter der Aufschrift: Beleuchtung des römisch-katholischen Glaubens, von mehreren Seiten her kennbarer gemacht. Vornehmlich aber ist höchst denkwürdig, wie er uns

den Inhalt des kirchlich vorgeschriebenen Gebetbuchs

kennbar macht, aus welchem jeder Priester Tag für Tag Abschnitte zu lesen verpflichtet ist, die, wenn er sich gar nicht säumt, immer anderthalb Stunden als Gebet und Andacht einnehmen und die doch sehr oft der andächtigen Seele die ungereimtesten Dinge, wie Religionsgegenstände, einprägen.

»Eine Kirche, schreibt Blanco-White, kann sich keines wirksameren Mittels bedienen, die Gemüther ihrer Mitglieder zu gestalten, als die Gebete und Andachtübungen, die sie zum täglichen Gebrauche vorschreibt. Das Brevier oder Gebetbuch der römisch-katholischen Geistlichen, in der Gestalt, worin es sich heutiges Tages befindet, ist das glaubwürdigste Werk der Art. Papst Pius V. gab gelehrten und geschickten Männern den Auftrag, das Brevier zusammenzutragen: er genehmigte es 1568 durch eine Bulle und schrieb es den römisch-katholischen Geistlichen in der ganzen Welt vor.

Digitized by Google

Als Klemens VIII. 1602 fand, daß das Brevier seines Vorgängers verändert worden war, gab er ihm wieder die ursprüngliche Gestalt, und befahl bei Strafe des Banns, daß alle künftige Ausgaben sich genau nach der vom Vatikan richten sollten. Zuletzt ließ Urban VIII. 1631 die Sprache des ganzen Werks und die Verse der Hymnen durchsehen.

Wer in einer geistlichen Pfründe ist, alle Personen beiderlei Geschlechts, die ein Ordensgelübd abgelegt haben*), alle Subdiakone, Diakone und Priester sind verpflichtet, öffentlich oder in der Stille alle für jeden Tag vorgeschriebene Stücke aus dem Brevier zu lesen. Die Auslassung eines der acht Stücke, woraus die tägliche Andacht besteht, wird für eine Todsünde erklärt; für eine Sünde, welche, wenn sie nicht bereut würde, allein schon den Anspruch an die Seligkeit vernichten könnte. Während mehr als zwölf Jahre, wo meine gelehrten Arbeiten auf der Hochschule eine ununterbrochene Aufmerksamkeit erforderten, hielt ich mich dennoch für verpflichtet, die vorgeschriebenen Gebete und Lesestücke herzusagen, eine Aufgabe, die trotz einer schnellen Aussprache doch täglich anderthalb Stunden erfoderte. Nicht ohne große Schwierigkeit erlangt man von Rom eine Erlassung dieser Pflicht. (Zu den Vorwürfen, die der Kardinal Consalvi im Namen des Papstes dem Freiherrn von Wessenberg machte, gehörte auch, daß er viele Priester seines Sprengels von jener Verpflichtung entbunden hätte.)

Man muß daher das Brevier als das wahre Richtmaas betrachten, wonach die römische Kirche die Hirten ihrer Heerde erzieht. Das echte Gepräge jener Tugenden, welche

*) Einige Orden haben mit Bewilligung des Papstes ihr eigenes Brevier; es ist jedoch kein wesentlicher Unterschied zwischen diesen mönchischen Gebetbüchern und dem Brevier, das die Mehrzahl der römischen Geistlichen gebraucht.

Digitized by Google

sie in ihren Mustern christlicher Vollkommenheit preiset, müssen wir in dem Brevier zu finden erwarten. Ihr liegt nichts daran, wenn sie sich sehr wenig um andere Schriften kümmern. Ja; sollte ein römisch-katholischer Priester, wie es oft der Fall ist, nicht im Stande seyn, dem Lesen täglich mehr als anderthalb Stunden zu widmem, so setzt seine Kirche ihn in die Nothwendigkeit, seine gesammten Kenntnisse aus dem Brevier zu schöpfen.

Köstlich muß fürwahr der Inhalt dieses bevorzügten Buchs seyn, wenn wir der Macht trauen wollen, welche die Lesung desselben so ernstlich einschärft.

Diese Andachtübungen waren ursprünglich so eingerichtet, daß die Psalmen auf die sieben Wochentage vertheilt waren. Stücke aus dem alten Testamente wurden auch abwechselnd mit den Legenden der Heiligen und den Schriften der Kirchenväter gelesen. Als aber der Kalender mit Heiligen sich anfüllte, deren Feste den Vorzug vor dem regelmäßigen Gottesdienst hatten, so blieb nur Raum für einige Psalmen, die immer wiederholt werden, für einen sehr kleinen Theil des alten Testaments und für bloße Bruchstücke der Evangelien und Episteln. Die einzige immer sich wiederholende Manchfaltigkeit besteht in kurzen Lebensgeschichten der Heiligen, wovon hier einige Proben folgen.

Die vielfachen und sinnreichen Martern, die hier wie ächte Tradition beschrieben werden, lassen sich nur mit den unzähligen Wundern vergleichen, welche die Absichten der Tyrannen vereiteln, wenn sie es versuchten, die Christen auf andere Weise als durch Enthauptung hinzurichten. Es wurden Häuser angesteckt, um die darin verborgenen Märtyrer zu verbrennen; aber das Brevier sagt, daß die Flammen einen ganzen Tag und eine ganze Nacht wüteten, ohne sie zu beschädigen. Die wilden Thiere verschlingen selten einen Märtyrer, ohne sich vorher vor ihm niederzuwerfen, und Löwen begleiten zarte Jungfrauen, um sie ge-

Digitized by Google

gen Beleidigungen zu schützen. Das Meer weigert sich, die Opfer zu verschlingen, die man in die Fluten wirft. Ein Papst wurde einst in das schwarze Meer geworfen, und die vorsichtigen Ungläubigen banden ihm einen Anker an den Hals, um das gewöhnliche wunderbare Schwimmen zu verhüten; es gelang und der Papst ertrank. Aber man sah das Meer bald drei Meilen weit vom Ufer zurücktreten, wo ein Tempel erschien, in welchem der Leib des Märtyrers mit einem marmornen Sarcophag versehen war. Es war ein Papst Klemens. Man fand auch den Anker neben dem Leichnam.

Die Geschichte Cyprians und Justina's ist romantisch anziehend. Jener war ein heidnischer Zauberer, der mit den höllischen Künsten ein noch abscheulicheres Geschäft verband. Er war bemüht, einem jungen Mann den Besitz der christlichen Jungfrau Justina zu verschaffen. In dieser Absicht wendete er die mächtigsten Beschwörungen an, bis der Teufel endlich gestehen mußte, daß er keine Macht über wahre Christen hätte. Cyprian zog daraus den verständigen Schluß, es wäre doch besser, ein Christ als ein Zauberer zu seyn. Der Romanleser kann nach diesem Vorfalle allerlei Begebenheiten erwarten, nur nicht eine Ehe, worein sich nur geringere Heilige begeben; denn wer seinen Weg in den Kalender finden will, muß sich davon los machen. Cyprian und Justina wurden vor dem römischen Richter angeklagt, und in einen Kessel mit geschmolzenem Pech, Fett und Wachs geworfen. Sie kommen aber so unbeschädigt wieder heraus, daß sie nach Nikomedia gebracht werden können, wo man sie durch das beinahe unfehlbare Mittel des Schwertes oder Richtbeils zum Tode bringt. — Ich sage beinahe; denn ein Fall, wo die Verfolger selbst mit diesem Mittel fast nichts ausgerichtet hätten, geschah bei dem Märtyrertod der heiligen Cäcilia. Diese als Tonkünstlerin berühmte Heilige, die gezwungen einen gewissen Valerius geheirathet hatte, warnte ihren

Bräutigam, sich vor der Rache eines Engels zu hüten, der ihre jungfräuliche Reinheit bewachte. Der gutmüthige Valerius versprach an Christus zu glauben, wenn er seinen himmlischen Gegner sähe. Cäcilia erklärte ihm, ein solcher Anblick könnte ihm nicht vergönnt werden, wenn er sich nicht vorher taufen lasse. Die Neugier ersetzte bei dem Bräutigam den Glauben. Er zeigte sich bereit, die Taufe zu empfangen. Nach der Feierlichkeit erschien ihm der Engel und später auch seinem Bruder, der um das Geheimniß wußte. Diese Cäcilia ist die Märtyrerinn, die sich vier und zwanzig Stunden lang in einem brennenden Hause befand, ohne beschädigt zu werden. Selbst als man zum Beile griff, versuchte der Scharfrichter vergebens seine Kräfte, den zarten Nacken zu trennen; sie lebte wunderbar noch drei Tage, als ihr Hals schon halb zerschnitten war, bis sie endlich ganz starb *).

Nächst den romantischen Wundern der Märtyrer leuchten Geschichten hervor, wodurch das Brevier die übertriebene Verehrung gegen die Päpste und den päpstlichen Stuhl einzuschärfen sucht, was zu allen Zeiten — Hauptzweck gewesen ist. In dieser Absicht heiligt der römische Hof in seinem Gebetbuch die bekanntesten Fälschungen. Der Umstand, daß diese Legenden oft mit den Worten derer erzählt werden, welche die römische Kirche Väter nennt, kann zugleich zeigen, wie schwach die Stützen sind, die das päpstliche Gebäude tragen!! So wird die Fabel von dem Streit zwischen dem heiligen Petrus und dem Zauberer Simon vor dem Kaiser Nero ganz ernsthaft mit den Worten des heiligen Maximus wiederholt: „Die heiligen Apostel, Petrus und Paulus, sagt er, verloren das Leben, weil sie unter andern Wundern auch durch ihre Gebete bewirkten, daß Simon aus der Luft herabstürzte. Simon hatte sich für Christus ausgegeben und sich anheischig ge-

*) Der Verf. hat immer die lateinischen Texte beigefügt.

macht, zu seinem Vater emporzusteigen, worauf er denn durch seine Zauberkünste plötzlich in die Luft erhoben wurde. Petrus aber kniete in diesem Augenblick nieder, betete zu dem Herrn und machte durch sein heiliges Gebet die Leichtigkeit des Zauberers zu Schanden; denn das Gebet kam eher zu Gott als sein Fluch, und die gerechte Bitte besiegte die boshafte Vermessenheit. Petrus erhielt auf Erden, was er begehrte, lange vorher ehe Simon den Himmel erreichen konnte, wohin er seinen Weg nehmen wollte. Petrus brachte daher seinen Nebenbuhler aus der Luft herab, als ob er ihn an einem Stricke gehalten hätte. Er schleuderte ihn gegen einen Felsen, daß er die Beine brach, und that dieß zur Verspottung der Handlung, damit der, welcher kurz zuvor zu fliegen versucht hatte, alsbald nicht mehr gehen, und er, der sich Flügel gegeben, seine Fußsohlen nicht mehr gebrauchen konnte."

Der Gebrauch, der von den untergeschobenen Briefen der älteren Päpste, die unter dem Namen der falschen Dekretalen bekannt sind, im Brevier gemacht wird, fällt nur denen auf, die beide kennen. Nach diesen Dekretalen, die um das achte Jahrhundert geschmiedet wurden, läßt das Brevier nie eine Gelegenheit vorbeigehen, die päpstliche Oberherrlichkeit durch eine stillschweigende Berufung auf diese unächten Urkunden zu begründen. Dieß würde indeß nur einen schwachen Eindruck auf den großen Haufen der Gläubigen gemacht haben. Man erzählt daher eine noch pittoreskere Geschichte in dem Leben des heiligen Papstes Johannes. Als er auf einer Reise nach Korinth eines ruhigen und bequemen Pferdes ermangelte, borgte er eines das die Gemahlin eines Edelmannes gewöhnlich ritt. Das Thier trug den Papst mit der größten Sanftmuth und Folgsamkeit. Als es aber nach vollbrachter Reise seiner Eigenthümerin zurückgebracht wurde, bemühte sie sich vergebens, ihren Liebling zu den gewöhnlichen Dienstleistungen zu bewegen. Das Pferd war so wildstolz geworden, daß

Digitized by Google

es die Edelfrau oft abwarf, „als ob es — setzt die beglaubigte Erzählung hinzu — verschmäht hätte, ein Weib zu tragen, seit der Statthalter Jesu Christi auf seinem Rücken gesessen hatte.“ Dem Plane treu, den Inhalt jeder Geschichte mitzutheilen, die je aus dem Gehirne müßiger Mönche entsprang, erwähnt das Brevier zu Ende der Lebensgeschichte des Papstes auch eines gewissen Einsiedlers, der nach dem Bericht des heiligen Gregorius gesehen, wie die Seele des Ostgothen-Königs Theodorich von dem Papste Johannes und dem Patricier Symmachus, den der König hatte tödten lassen, in den Vulkan auf den Liparischen Inseln hinabgeführt wurde.

Die stehenden Wunder der Stadt Rom, jene wunderwirkenden sündentilgenden Reliquien, die in frühern Zeiten ganz Europa in Bewegung brachten, um auf Kosten seiner andächtigen Neugier die Trägheit der Römer zu befördern, die aber 1825 nur noch ein so schwach besuchtes Jubiläum hervorbrachten, so daß man endlich es aller Welt zuzuschicken für räthlich fand — werden in dem Gebet-Brevier der römischen Kirche auch nicht vergessen. Ich erwähne nur der Ketten des heiligen Petrus, die noch jetzt in Rom verehrt werden. Eudoxia, die Gemahlin des jüngern Theodosius, erhielt auf einer Wallfahrt nach Jerusalem eine der Ketten zum Geschenk, die Petrus im Gefängnisse trug, als er von einem Engel befreit wurde. Diese mit Edelsteinen besetzte Kette schickte die fromme Kaiserinn ihrer Tochter, die in Rom sich aufhielt. Erfreut über das Geschenk, zeigte die Prinzessin die Kette dem Papste, der dagegen eine andere vorzeigte, die der heilige Apostel unter dem Kaiser Nero getragen hatte. Als man nun beide Ketten, um sie zu vergleichen, zusammenhielt, siehe da vereinigten sie sich so innig, als ob sie nicht zwei Ketten, sondern nur eine einzige gewesen wären *).

*) Der gegenwärtige Papst spricht in der Bekanntmachung des Jubiläums für 1825 von dieser Kette, als einem

Niemand wird, nach diesen Proben, sich wundern, in demselben beglaubigten Werke der tagtäglichen Priesterandacht, in dieser Aufgabe und Bildungsschule für römisch-glaubige Gemüther, auch alle andere vorgeblichen Wunder zu lesen, die in verschiedenen Gegenden Italiens den verständigen Reisenden täglich zum Lachen oder zum Aerger reizen. Die Versetzung des heiligen Hauses zu Loretto aus Palästina in den Kirchenstaat wird in der Collekte an dem Festtage behauptet, welche, da sie eine unmittelbare Anrufung der Gottheit ist, wohl mit aller Sorgfalt abgefaßt seyn muß *). Es sei durch päpstliche Bullen und eine, zum Gedächtniß jener Begebenheit von dem Papste Innocentius XII. verordnete eigene Messe und Andachtübung hinlänglich verbürgt, daß jenes Haus dasselbe sei, wo das Wort Fleisch geworden.

Merkwürdig ist es, den Unterschied zu bemerken, den man bei der Erzählung der italienischen und französischen Wunder macht; die sichere Zuversicht, womit man jene berichtet, und die überstrenge Eifersucht, die in dem Berichte über diese sich zeigt. Die Wanderung des heiligen

---

der Beweggründe, welche die Gläubigen nach Rom ziehen sollen.

*) Ipsius autem Virginis natalis domus divinis mysteriis consecrata, Angelorum ministerio ab infidelium potestate, in Dalmatiam prius, deinde in agrum Lauretanum Picenae provinciae translata fuit, sedente sancto Coelestino quinto; eandemque ipsam esse in qua Verbum caro factum est, et habitavit in nobis, tum Pontificis diplomatibus et celeberrima totius orbis veneratione, tum continua miraculorum virtute et coelestium beneficiorum gratia comprobatur. Quibus permotus Innocentius duodecimus, quo ferventius erga Matris amantissimae cultum fidelium memoria excitaretur, ejusdem sanctae Domus translationem anniversaria solemnitate in tota Picena Provincia veneratam, missa etiam et officio proprio celebrari praecepit.

Digitized by Google

Dionysius mit seinem abgehauenen Kopfe in der Hand, von Paris bis zu der, zweitausend Schritte entfernten Stelle, wo jetzt die Abtei St. Denis liegt, wird nur als eine wahrscheinliche Sage erwähnt *). Die Franzosen mit ihren gallikanischen Kirchenfreiheiten waren nie beliebt in Rom; aber in den Berichten von den italienischen Heiligen ist nichts als Gewißheit. Der heilige Januarius, dessen außerordentliche Wunder während seiner Lebzeit unter Diocletian und in unsern Zeiten mit gleicher Zuversicht und Bestimmtheit behauptet werden, wurde, heißt es, in einen glühenden Ofen geworfen, kam aber so unverletzt heraus, daß nicht einmal seine Kleider oder Haare versengt waren. Am nächsten Tage schmiegten sich alle wilde Thiere im Amphitheater vor seinen Füßen. Ich übergehe die andern alten Wunderthaten des Heiligen. Sein Leichnam dämpfte einst die Flammen des Vesuvs. Dieß ist keineswegs ein Wunder, das sich bloß auf ein unbestimmtes Gericht gründet, sondern ein solches, das nach dem Brevier besondere Erwähnung verdient. Dann kommt jenes „herrliche Wunder," das Schmelzen seines Blutes, das jährlich in Neapel gesehen wird. Der gewöhnliche Zustand dieses Blutes und seine Verwandlung in eine wallende Flüssigkeit werden genau beschrieben, wie sich von Geschichtschreibern erwarten läßt, die selbst von den Haaren und den Kleidern eines Märtyrers, der vor fünfzehnhundert Jahren starb, so umständlichen Bericht zu geben wissen.

Der Papst ladet uns ein, die Krippe zu beschauen, worin der Weltheiland als Kind in Bethlehem gelegen hat; aber es würde wohl barmherziger seyn, einem Chemiker zu

*) In den Lesestücken an seinem Feste, den 9. Oktober. Weniger bedenklich spricht das Brevier von den angeblichen Werken jenes Dionysius, — den schamlosesten Fälschungen, womit man je die leichtgläubige Welt hinterging. „Herrliche, wahrhaft himmlische Bücher schrieb er," heißt es hier.

Digitized by Google

gestatten, das Blut des heiligen Januarius und die Veränderungen desselben zu beobachten, ohne daß es von Priestern, Kerzen und Weihrauchdampf umgeben wäre, und uns auf diese Weise alle auf einmal zu bekehren.

Die Welt ist voll römischer Wunder und unversehrter Heiligenleichname, die in goldenen und silbernen Schreinen auf den Altären liegen. — Ich habe oft das Hochamt vor dem Leichnam des heiligen Ferdinand gehalten, der in der Königlichen Kapelle zu Sevilla aufbewahrt wird, und obgleich Mitglied des Kapitels, dem Spaniens Könige ihren heiligen Ahnherrn anvertraut haben, konnte ich doch nie zu einer genauen Ansicht des Leichnams gelangen, den die römische Kirche für unverweset erklärt. An gewissen Tagen wird die Vorderseite eines Sacrophags von gediegenem Silber geöffnet, wo man dann einen in Gold gefaßten gläsernen Schrein sieht, der etwas Menschenähnliches in einem prächtigen Gewande enthält; aber wegen der vielen Kerzen auf dem Altare und bei dem Mangel einer Beleuchtung von hinten kann man die Gegenstände im Innern nicht deutlich erkennen. Eines Tages war ein großes Gedränge in der Kapelle, und man hatte einer vornehmen Frau, die sich an mich wendete, um das Heiligthum genauer zu beschauen, als es dem gemeinen Haufen vergönnt wird, einen Schemel gegeben, auf welchen sie sich stellte, um mit dem Leichnam in gleicher Höhe zu stehen. Ich wollte ihre und meine Neugier befriedigen, und als ich eine Kerze vom Altare genommen hatte, ließ ich, um dem Wiederscheine des Glases entgegen zu wirken, das Licht schief einfallen. Einer unserer untern Geistlichen, der Sakristan, dessen Pflicht es war, in seinem Chorhemde neben dem Altare zu stehen, hatte kaum bemerkt, was meine Absicht war, als er mit einer Grobheit, die nur sein halb schelmischer, halb frommer Eifer ihm eingeben konnte, mir die Kerze aus der Hand riß. Er war angeblich für die Glasscheibe besorgt; aber wie ich vermuthe, mochte er

Digitized by Google

wohl wissen, daß die Unverweslichkeit des Heiligen eine genauere Untersuchung nicht vertragen konnte. Der Kopf, den ich deutlich sah, war nichts als ein Schädel, woran sich ein wenig bemahltes Pergament befand, das die untere Kinnlade empor hielt. Der rechte Fuß, der aus dem königlichen Gewande hervorblickt, schien eine ähnliche Bedeckung zu haben. Als das größte christliche Wunder geschah, die Auferstehung des Heilands, zeigte Christus selbst seine Wunden einem zweiflenden Jünger. Die römische Kirche aber handelt anders bei der Benutzung der zahlreichen Wunder, deren sie sich rühmt. Sie hat kein Mitleid mit Menschen, die nur ihren Augen und ihrem Gefühle trauen wollen. — Noch mehr!

Nichts kann merkwürdiger seyn, als die Erzählung, die das Brevier aus einem Berichte des heiligen Hieronymus über den ersten Einsiedler Paulus entlehnt. Paulus, erzählt man, begab sich in eine Höhle in der Wüste Thebais, wo er von seiner frühesten Jugend bis zu einem Alter von hundert und zehn Jahren lebte. Als er seinem Tode nahe war, besuchte ihn ein anderer ägyptischer Einsiedler, den ein Befehl des Himmels dazu trieb. Jedem war des Andern Nahme auf gleiche Weise geoffenbart worden, und sie benahmen sich bei der ersten Zusammenkunft traulich wie alte Bekannte. Während sie sich über geistliche Dinge unterhielten, ließ ein Rabe ein Brot zu den Füßen des Einsiedlers Paulus niederfallen. „Gott sei Dank, sprach der Vater der Einsiedler, seit sechzig Jahren bekomme ich auf diese Weise täglich einen halben Laib Brot, heute aber wird die Gabe verdoppelt.“ Am nächsten Morgen bat Paulus seinen Freund Antonius, wieder umzukehren, und einen Mantel zu holen, der einst dem heiligen Athanasius gehört hatte, und den er als Sterbekleid zu haben wünschte. Antonius kam mit dem Mantel zurück, und sah, wie die Seele des Paulus, von einer heiligen Gesellschaft von Patriarchen und Profeten

begleitet, zum Himmel empor stieg. In der Höhle fand er den Leichnam mit gekreuzten Beinen und aufgerichtetem Haupte, über welchem die Hände erhoben waren. Er wußte nicht, wie er ein Grab machen sollte, da er selber ein Mann von neunzig Jahren war, und weder Spaten noch andere Werkzeuge hatte. In dieser Bedrängniß sah er zwei Löwen aus der Wüste herbei eilen. Sie gaben ihm, so gut sie konnten, zu verstehen, daß sie ihm nichts zu Leide thun wollten, sondern über den Tod des Einsiedlers sehr betrübt wären. Sie begannen dann mit ihren Klauen zu arbeiten, und als sie ein Loch gegraben hatten, das groß genug für den Leichnam war, kehrten sie ruhig und anständig in die Wildniß zurück. Antonius nahm den Rock des verstorbenen Einsiedlers in Besitz, der wie ein Korb von Palmblättern gemacht war, und trug ihn regelmäßig als ein Festkleid zu Ostern und Pfingsten

Die Lebensgeschichte des heiligen Benedictus, des großen Beförderers des Mönchthums im sechsten Jahrhunderte, hat dem Brevier viele merkwürdige Wunder geliefert. Eines seiner ersten Wunder gibt keineswegs einen günstigen Begriff von dem Charakter der frommen Gesellschaften zu jener Zeit. Der Heilige war Vorsteher eines Klosters geworden, wo er eine strengere Zucht einführen wollte, als die Bewohner desselben zu befolgen Lust hatten. Die Mönche reichten ihm einen vergifteten Becher. Er würde ein Opfer ihrer Bosheit geworden seyn, wenn er nicht die Gewohnheit gehabt hätte, über alles, was er aß oder trank, das Zeichen des Kreuzes zu machen. Kaum hatte er dies hier gethan, als der Becher zersprang und sein Inhalt verschüttet ward.

Der heilige Benedictus erinnert an seine Schwester Scholastica, welche die Gabe besaß, eine gewisse Art munterer Wunder zu bewirken, welche die Franzosen vermuth-

Digitized by Google

lich Familienwunder nennen würden. Die heilige Nonne Scholastica, die ihren Bruder jährlich besuchte und in einem Hause außer den Klostermauern wohnte, wünschte einst, die ganze Nacht im Gespräche mit ihm zuzubringen, und da sie ihn nicht dazu bewegen konnte, zwang sie ihn, die Regel zu verletzen, die ihm gebot, in seiner Zelle zu schlafen. Die Art, wie sie ihre Absicht erreichte, war sehr einfach. Als ihr Bruder ihre Bitte rund abgeschlagen hatte, legte sie ihre Hände kreuzweise auf den Tisch, neigte ihr Haupt darauf und weinte unmäßig. Ihre Thränen trübten die Luft, die in jenem Augenblicke sehr heiter war, und alsbald erhob sich ein heftiges Ungewitter mit Regengüssen. In wenigen Minuten waren die Flüsse ausgetreten, und die ganze Umgegend war einem See gleich. Benedictus, mit Wundern vertraut, konnte die Ursache des Sturms nicht verkennen und machte seiner Schwester freundliche Vorwürfe. „Wie konnte ich anders — sprach sie mit einer heiligen Schlauheit, deren Daseyn niemand argwöhnen könnte als die Leser des Breviers — ich bat dich, und du wiesest mich ab, daher bat ich meinen Gott und er hat mich erhört. Nun, Bruder, gehe wenn du kannst; verlasse mich und laufe in dein Kloster.“ Diese Scherzhaftigkeit ist um so auffallender, da die gute Scholastica ihren nahen Tod voraussah. Benedictus sah nur drei Tage später ihre Seele in Gestalt einer Taube zum Himmel hinauf fliegen. — — Die lehrreichen Lesestücke, die dieß erzählen, kommen aus keiner gemeinen Feder; sie gehören zu den Gesprächen des Papstes Gregorius des Großen. Die Collecte für das Fest der heiligen Scholastica ist eine Probe der Zuversicht, womit die römische Kirche ihre Legenden verbreitet, und zugleich ihrer Lehrmeinung, über die Fürbitte der Heiligen: „Gott, der du die Seele deiner heiligen Jungfrau Scholastica, um die Wege der Unschuld zu zeigen, in Gestalt einer Taube in den Himmel fahren ließest, verleihe, daß wir durch ihre Ver-

Digitized by Google

dienste und Bitten so unschuldig leben, daß wir würdig wären, zur ewigen Freude einzugehen." Dieß ist fast unveränderlich die Form der Worte in den römisch katholischen Collecten.

Man findet kaum einen Heiligen, der nicht durch Wunder geehrt worden wäre, die ich Zierwunder nennen möchte. Himmlische Lufterscheinungen glänzten gewöhnlich über den Häusern, wo ein künftiger Heiliger geboren wurde, und die Glocken ertönten von selbst, wenn die Kinder das Weltlicht erblickten *); Bieneuschwärme setzten sich auf ihren Mund und bauten sogar Honigwaben auf ihre Hände, während sie in der Wiege lagen **). Das Gesicht eines heiligen Mägdleins ward in eine Rose verwandelt, damit sie nach dieser Blume genannt würde ***). Ein Engel in bischöflichen Kleidern erschien auf dem Taufsteine, wo ein künftiger Bischof getauft werden sollte †). Die Mütter dieser außerordentlichen Wesen hatten während ihrer Schwangerschaft gewöhnlich weissagende Träume ††). Einige Heilige wirkten Wunder, als sie noch im Mutterleibe waren, und die heilige Brigitta soll sogar in diesem unsichtbaren Zustand ihre Mutter vom Schiffbruch gerettet haben. Diese heiligen Kinder redeten oft, ehe sie fünf Monate alt waren, obgleich sie selten so wichtige Dinge sprachen, als der heilige Philipp Beniti, der in jenem Alter seine Mutter schalt, als sie einige Bettelmönche mit leeren Händen von ihrer Thüre gehen ließ. Der heilige Andreas Avellini z. B. hätte nicht zum Bischof von Fiesole geweiht werden können, wenn er nicht wirklich durch die Stimme eines Kindes wäre verrathen worden.

*) St. Johannes a Deo, Pater Celestinus und Andre.

**) Der heilige Ambrosius, Peter Nolascus, der heil. Isidor und viele Andere.

***) Die heilige Rosa a sancta Maria.

†) Der heilige Julian von Cuenca.

††) Z. B. die Mutter des heil. Andreas Avellini.

Digitized by Google

Als diese neuern Heiligen auf Erden lebten, wurden die Naturgesetze täglich gestört, und zwar oft bloß zu persönlicher Bequemlichkeit der Heiligen. Die römische Wittwe Francisca, die den freundschaftlichen Umgang ihres Schutzengels genoß, vermehrte einst einige Brotrinden so sehr, daß sie funfzehn Nonnen sättigen und mit den Ueberresten noch einen Korb füllen konnte. Bei einer andern Gelegenheit stillte sie den Durst derselben mit einer wunderbaren Traube, und mehr als einmahl wurde sie durch übernatürliche Mitwirkung von der Unannehmlichkeit befreit, im Regen oder selbst im Strom naß zu werden. Auch der heilige Andreas Avellini wurde gegen den Regen geschützt, als er während eines Ungewitters heim ging. Die Wohlthat dieses Wunders wurde nicht nur auf seine Gefährten ausgedehnt, sondern sie hatten auch den Vortheil, ihren Weg in einer pechfinstern Nacht bei dem, von ihm ausstrahlenden Glanze zu sehen.

Diese Phosphorescenzen und ein übernatürliches Streben, aufwärts zu fliegen, sind unter den Heiligen der letzten vier bis fünf Jahrhunderte so gewöhnlich, daß es langweilig seyn würde, einzelne Beispiele anzuführen. Der heilige Petrus von Alcantara, der wegen seiner, dem Gesetze der Schwerkraft widerstreitenden Eigenschaften sehr merkwürdig war *), zeigte bei einem andern Sturme eine höchst auffallende Erscheinung. Es fiel ein furchtbar tiefer Schnee, als er einst zur Nachtzeit in sein Kloster zurückkehrte. Er ging, um Schutz zu suchen, in ein Gebäude, das keineswegs dazu tangte, da es ohne Dach war, den Schnee abzuhalten. Die Mauern, die noch standen, ersparten der wunderthätigen Kraft, die bei dieser Gelegenheit wirkte, die halbe Mühe. Der Schnee gefror zu einem festen Dache, unter welchem der Heilige die Nacht

*) Oft in die Luft erhoben, sagt seine Lebensgeschichte, strahlte er in wunderbarem Glanze.

Digitized by Google

zubrachte. Die kühlenden Eigenschaften dieses Gebäudes mußten einem Manne sehr willkommen seyn, dessen christliche Liebe, wie das Brevier sagt, sein Blut so sehr entflammte, daß er aus seiner Zelle stürzen und wie wahnsinnig in's Feld laufen mußte *).

Die Wiederholung der Wunder ist ein ziemlich merkwürdiger Umstand, da man wohl erwarten könnte, daß Kräfte, welche die Naturgesetze aufheben, eine unerschöpfliche Manchfaltigkeit zeigen würden. Der ältesten Wunder viele kommen regelmäßig in dem Leben jedes Heiligen vor; das Leuchten ihrer Gesichter, die Vermehrung oder Erschaffung von Speise, das Leben ohne Nahrung, der Umgang mit Engeln, das Ausströmen süßer Gerüche aus ihren Leichnamen. Eigenthümlichere Erscheinungen übernatürlicher Wirkungen finden wir zuweilen in entfernteren Zeiten. Der heilige Gregorius, der Wunderthäter im vierten Jahrhundert, stieß seinen Stab in die Erde, der alsbald zu einem Baume aufwuchs, welcher die Fluten des Flusses Lycus hemmte. Der oben erwähnte Peter von Alcantara ließ seinen Stab zu einem Feigenbaume aufwachsen, den die Mönche seines Ordens durch Schnittlinge in ganz Spanien vervielfältigt haben. Dieß geschah noch im

*) Charitas Dei et proximi in ejus corde diffusa, tantum quandoque excitabat incendium, ut e cellae angustiis in apertum campum prosilire aërisque refrigerio conceptum ardorem temperare cogeretur. — Eine andre physische Wirkung der Liebe zu Gott kommt in dem Leben des heil. Philippus Neri vor, dessen Brust, zu enge für die ausdehnende Glut jener Tugend, durch den Bruch zweier Rippen wunderbar erweitert wurde. Charitate Dei vulneratus, languebat jugiter, tantoque cor ejus aestuabat ardore, ut cum intra fines suos contineri non posset, illius sinum, confractis atque elatis duabus costulis, mirabiliter Dominus ampliaverit. Die XXVI. Maii.

Digitized by Google

sechzehnten Jahrhundert. Wie ein Rabe den Einsiedler Paul mit Brod versorgte, so kam zu dem heiligen Aegidius täglich eine Rehkuh, um sich melken zu lassen. Der heilige Eustachius, ein Märtyrer, der unter Trajan Feldherr gewesen seyn soll, wurde bekehrt, als er auf der Jagd einen Hirsch sah, der ein Kruzifix zwischen seinen Geweihen trug. Der heilige Johannes von Matha stiftete den Orden der Trinitarier, als er gleichfalls einen Hirsch mit einem dreifarbigen Kreuze auf derselben Stelle gesehen hatte. Auch gibt es gewisse wunderbare Thaten, zu welchen die Heiligen eine besondere Neigung gezeigt haben. Drei Schifffahrten auf einem Mantel kommen im Brevier vor. Der heilige Franz von Paula fuhr auf einem Mantel über die Meerenge von Sicilien und nahm einen andern Mönch als Reisegefährten mit. Der heilige Raimund von Pennaforte fuhr auf dieselbe Weise von Majorca nach Barcelona. Der heilige Hyacinth, ein Pole, ist nicht minder berühmt durch die Geschicklichkeit, womit er auf einem solchen Fahrzeuge über die angeschwollene Weichsel fuhr, so schwer auch seine Begleiter waren*).

Die Erwähnung eines polnischen Heiligen erinnert mich an ein Wunder, das der heilige Stanislaus, Bischof von Crakau, wirkte, das aber wohl nicht oft vorgekommen seyn möchte. Stanislaus war in Gefahr, Ländereien zu verlieren, die er für seine Kirche gekauft hatte. Er konnte die Kaufurkunde nicht beibringen, und der ehemalige Eigenthümer war seit drei Jahren todt. Der Bischof hatte in dem König einen so erklärten Feind, daß niemand als Zeuge für ihn auftreten wollte. Der Reichstag war im Begriffe, den heiligen Stanislaus für den vermutheten Betrug zu strafen, als er zu nicht geringer Belustigung der anwesenden Edlen sich anheischig machte, den verstorbenen Eigenthümer binnen drei Tagen zu stellen. Am dritten

*) Warum glauben wir nicht ebenso an Dr. Faust's Mantel?

Digitized by Google

Tage rief der Heilige den Todten aus dem Grabe hervor. Peter, so hieß er, stand augenblicklich auf, und ging mit dem Bischof in die Reichsversammlung, und als er durch seine Aussage die Rechtsansprüche des Bischofs bestätigt hatte, starb er noch einmal. Der König aber war zu verhärtet, als daß dieses Wunder auf ihn gewirkt hätte. Wütend über den Bannfluch, den der Bischof bald nachher gegen ihn ausgesprochen hatte, tödtete er ihn mit eigener Hand, ließ seinen Leichnam viertheilen und die Gliedmaßen zerstreuen. Die wilden Thiere würden die heiligen Ueberreste verzehrt haben, wenn nicht wachsame Adler sie abgehalten hätten, die kein Thier nahe kommen ließen, bis die Stiftsgeistlichen aus Crakau, durch ein himmlisches Licht geleitet, die zerstreueten Glieder in der nächsten Nacht sammelten. Als man die verschiedenen Theile des Leibes zusammenfügte, vereinigten sie sich innig, wie verwandte Wassertropfen, und es war keine Spur der Wunden mehr zu sehen *).

„Ich darf wohl fragen, sagt Buttler **), ob es gerecht

*) Spondet episcopus, se Petrum, pagi venditorem, qui triennio ante obierat, intra dies tres in judicium adducturum. Conditione cum risu accepta, vir Dei toto triduo jejuniis et orationi incumbit, ipso sponsionis die, post oblatum missae sacrificium, Petrum e sepulcbro surgere jubet, qui statim redivivus, episcopum ad regium tribunal euntem sequitur, ibique rege et ceteris stupore attonitis, de agro a se vendito, et pretio rite sibi ab episcopo persoluto, testimonium dicit, atque iterum in Domino obdormivit. — Corpus membratim concisum et per agros projectum, aquilae a feris mirabiliter defendunt. Mox canonici Cracovienses sparsa membra nocturni de coelo splendoris indicio colligunt et suis locis apte disponunt, quae subito ita inter se copulata sunt, ut nulla vulnerum vestigia extarent. Die VII. Mai.

**) Buttler of the Roman catholick Church. Ed. II. London. 1825.

oder auch nur edel sei, die Katholiken unserer Zeit mit den Schwachheiten der frühern Schriftsteller ihrer Gemeinde zu plagen, und durch unabläßige und beleidigende Wiederholungen ihren Glauben und sie gehäßig zu machen." Diese Klage sollte man an den Papst und die römisch katholischen Bischöfe richten, welche die unabläßigen Wiederholungen dieser Schwachheiten genehmigen und selbst aufgeben, um die Glieder ihrer Gemeinde zu belehren. Ich kann die Gefühle des Verfassers mitempfinden; ich kann leicht begreifen, wie peinlich es für einen, durch den Zeitgeist gebildeten Römischkatholischen seyn muß, in diesem Lande immer in dem Verdachte zu stehen, ein echter römischer Katholik nach des Papstes Herzen zu seyn. Er ist in der bedauerlichen Lage eines feinsittigen Mannes, der sich gezwungen sähe, in den höhern gesellschaftlichen Kreisen mit einer alten, grillenhaften Mutter zu erscheinen, die sich täglich und stündlich lächerlich machte, trotz seinen kindlichen Bemühungen, ihre Abgeschmacktheiten zu verbergen. Das Wahre an der Sache ist, daß die Protestanten die erstaunliche Masse von Traditionen dieser Art, womit Rom seine Heerde nährt, beinahe vergessen haben. Aber sie werden in jeder römisch katholischen Kirche, in jedem Kloster von Mönchen und Nonnen gesungen, sie gehen in Volksbücher *) über, sie werden von dem großen Haufen schlichter Katholiken begierig angehört und gelesen. Vergebens würde das peinliche Gefühl des Gelehrten oder der geplagte Weltmann zwischen den Wunderthaten dunkler Zeitalter und den Wundern einer neuern Zeit zu unterscheiden versuchen; vergebens würde er es wagen, über die goldene Legende und den Simeon Metaphrastes **) zu lä-

*) In Großbritannien sind Volksbücher dieser Art, sagt der Verf., aber katholische Buchhändler hüten sich, unbekannten Personen sie zu verkaufen.

**) Simeon, einer der höhern Kleriker, oder Stellvertreter des Patriarchen zu Konstantinopel, lebte gegen die Mitte des

cheln. Die Mutterkirche hat ihren Mantel über sie geworfen, indem aus all diesen Quellen für ihr eigenes Buch, für ihr verbessertes Buch, für das Aufgabenbuch ihrer gesammten Geistlichkeit geschöpft wurde. Puttler also muß sich erinnern, daß die Schwachheiten, für welche er die Wohlthat der Vergessenheit erbittet, nicht länger auf Rechnung der ursprünglichen alten Quellen kommen, sondern auf Rechnung der Päpste, die sie 1631 im Vatikan wieder bekannt machten, und auf Rechnung der Kirche, die sie einstimmig den Gläubigen aller Länder und aller Zungen vorsagt.

Es würde jedoch für die Tugend der geistlichen Unterthanen Roms wohlthätig seyn, wenn ihre Kirche nur Schwachheiten, nur Ungereimtheiten, die den Verstand herabwürdigen, gebilligt hätte. Aber die Ansichten von sittlicher Vollkommenheit, die das Brevier verbreitet, sind eben so verderbt, als seine Erzählungen abgeschmackt. Die Zuneigung der römischen Kirche für mönchische Tugend hat zu allen Zeiten ihre verkehrten Ansichten von evangelischer Vollkommenheit verrathen. Man findet zwar in den meisten römisch-katholischen Heiligen viel von dem wohlthätigen Geiste des Evangeliums, den man immer in jedem Herzen erbli-

12ten Jahrhunderts. Er trug eine große Sammlung von Heiligenbiographien für die griechische Kirche zusammen, die aber auch in der abendländischen zu großem Ansehen gelangte. Er legte seinem Werke ältere Lebensgeschichten zum Grunde, die er neu einkleidete und umschmolz, woher er den Beinahmen Metaphrastes (Umschreiber) erhielt. Die sogenannte goldene Legende (Legenda aurea) wurde von dem italienischen Dominikaner, Jacobus de Voragine (Giacomo di Viraggio) zusammengetragen, der 1298 starb. Diese Sammlung von Lebensgeschichten der Heiligen ist die Quelle, aus welcher viele der ungereimtesten Erzählungen und Wundergeschichten geflossen sind. D. Uebers.

Digitized by Google

cken muß, das sich dem göttlichen Einfluß der Hauptwahrheiten des Evangeliums öffnet; christliche Milde aber ist bei ihnen so sehr mit wesentlichen und das Innere durchdringenden Irrthümern verschmolzen, daß sie gewöhnlich Böses hervorbringt.

Der erste verderbliche Bestandtheil, der diese Milde in dem römisch katholischen System der Heiligkeit vergiftet, ist Unduldsamkeit. Die Keime dieser bittern Pflanze sind von einem aufrichtigen Bekenntniß ihrer Lehren unzertrennlich; aber ihre reifere Frucht, Verfolgung, wird unter den Tugenden der Heiligen gepriesen, die in der Lage waren, gegen Heiden oder Ketzer Gewalt gebrauchen zu können. So werden in dem Leben des Dänen Kanut die Geschenke, welche die Kirche von ihm erhielt, kaum mehr gerühmt, als der Eifer, womit er die Barbaren unterjochte, um sie zum Christenthum zu bringen *). Der heilige Ferdinand, König von Castilien, wird als ein ausgezeichnetes Muster jener eigenen römisch katholischen Tugend dargestellt, welche Abweichung von Roms Glauben durch die milden Heilmittel des Schwertes und Feuers zu heben sucht. „Außer seiner Sorgfalt für die Verwaltung des Staates, sagt das Brevier, glänzte er durch die königlichen Tugenden, durch Großherzigkeit, Milde, Gerechtigkeit, und vor allem durch Eifer für den katholischen Glauben, und durch ein feuriges Bestreben, die Ausübung desselben zu verbreiten. Er that dieß besonders durch Verfolgung der Ketzer, welchen er nirgends in seinem Reiche Ruhe ließ, und bei deren Hinrichtung, wenn sie zum Scheiterhaufen waren verurtheilt worden, er das Holz

*) Religione promovendae sedulo incumbens, ecclesias reditibus augere et pretiosa suppellectili ornare coepit. Tum zelo propagandae fidei succensus, barbara regna justo certamine aggressus, devictas subditasque nationes Christianae fidei subjugavit.

Digitized by Google

mit eigenen Händen herbeitrug" *). Wer kann sich nun noch wundern, wenn Rom Ketzerrichter unter die Zahl der Heiligen aufnimmt, oder wenn es täglich den großen und barmherzigen Vater der Menschen bittet, er wolle durch die Macht seiner Rechten alle heidnische und ketzerische Völker zermalmen. Dieß sind die Worte, die Rom jedem spanischen Priester, der das Hochamt hält, in den Mund legt **).

Die Macht, andere im Großen zu verfolgen, welche die römische Kirche als eine königliche Tugend erhebt, ist nur sehr wenigen Menschen verliehen; aber jedermann kann sein eigener Quäler werden, wenn er die Gebräuche befolgt, welche jene Kirche als das Mittel darstellt, zu christlicher Vollkommenheit zu gelangen. Die Nonnenklöster rauben der menschlichen Gesellschaft manche schöne und tugendhafte weibliche Seele; Frauen, die in der Ausübung gesellschaftlicher Pflichten ein Segen für ihre Angehörigen und Freunde und Tugendmuster für ihre Nächsten seyn würden, um ihr Leben im glücklichsten Falle zu einer ewigen Wiederholung beschwerlicher und unnützer Uebungen zu machen. Die ruhigen und gelassenen Seelen werden zu Sklaven äußerer Gebräuche gemacht, die feurigen und reiz-

*) In eo, adjunctis regni curis, regiae virtutes emicuere, magnanimitas, clementia, justitia et prae ceteris Catholicae fidei zelus, ejusque religiosi cultus propagandi ardens studium. Id praestitit inprimis haereticos insectando, quos nullibi regnorum suorum consistere passus, propriis ipse manibus ligna comburendis damnatis ad rogum advehebat. Off. propr. SS. Hispan. die XXX. Mai.

**) Die Schluß-Collecte enthält zuerst ein Gebet für den Papst, dann für den Bischof des Sprengels und drittens für die königliche Familie, worauf um Frieden und Gesundheit gebetet wird, und endlich heißt es: Et ab ecclesia tua cunctam repelle nequitiam, et gentes paganorum et haereticorum dexterae tuae potentia conterantur.

Digitized by Google

baren Gemüther aber zu Schwärmerei oder Wahnsinn verurtheilt.

Es ist bekannt, wie sehr die römische Kirche die äußeren Gebräuche liebt; aber es gibt wahrscheinlich Wenige, die einen prüfenden Blick auf die besondern Musterbilder geworfen haben, wodurch diese Kirche jene eigenthümliche Art von Heiligkeit genehmigt und empfiehlt. Mögen wir einmahl denken, wir wären Zeitgenossen des heiligen Patrick, und Zeugen der täglichen Anwendung seiner Zeit. Der Heilige steht vor anbrechendem Tage auf, und bei den Schneestürmen und Regengüssen eines nordischen Winters beginnt er seine gewöhnliche Aufgabe, hundertmahl bei Tage und wieder hundertmahl bei Nacht zu beten. Dieß war, sagt das Brevier, seine tägliche Gewohnheit, als er noch ein Laie und ein Sklave war. Auf den Bischofssitz von Armagh erhoben, war seine Thätigkeit in äußeren Andachtübungen wahrhaft wundersam. Zuerst sprach er täglich alle hundert und funfzig Psalmen, nebst mehreren Gesängen und Hymnen und zweihundert Collekten. Die zweihundert Kniebeugungen, die er in seiner Jugend machte, stiegen nun auf dreihundert. Der heilige Patrick hatte jeder der acht kanonischen Stunden, in welche der geistliche Tag zerfällt *), hundert Zeichen des Kreuzes zugetheilt, und seine Rechte mußte daher diese Bewegung täglich achthundertmahl machen. Nach dieser verwirrenden Beweglichkeit und Hast, brachte die Nacht dem Heiligen nicht viel Ruhe. Er theilte sie in drei Abtheilungen. Zuerst sprach er hundert Psalmen, und kniete zweihundertmahl; in der zweiten Abtheilung stand er in kaltem Wasser und sprach funfzig Psalmen, Herz, Augen und Hände zum Himmel richtend; und in der dritten Abtheilung endlich schlief er auf dem Steinpflaster. Denkt Euch nun den

*) Metten, Laudes, Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesper und Completorium.

Digitized by Google

Schutzheiligen Irlands nicht als eine idealische und unbestimmte Legendengestalt, sondern als einen wirklichen Menschen von Fleisch und Blut. Malt Euch mit den lebendigen Farben der Fantasie die unruhige Geschäftigkeit, die stete Bewegung, das ewige Schnattern, das Eintauchen in das Wasser, die Bewegung der Hände zum Kreuzmachen, die steten Kniebeugungen, das Ausstrecken der Hände, das Aufschlagen der Augen, wie all dieß zu seinen Andachtübungen nöthig war, und dann wiederholt die denkwürdigen Worte des Heilands: „Aber es kommt die Zeit und ist schon jetzt, daß die wahrhaftigen Anbeter werden den Vater anbeten im Geist und in der Wahrheit; denn der Vater will auch haben, die ihn also anbeten. Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, die müssen ihn im Geiste und in der Wahrheit anbeten." Ich will nicht darüber streiten, ob die Andachtübungen, die man dem heiligen Patrick beilegt, wahr oder erdichtet, genau angegeben oder übertrieben sind. Die römische Kirche würde sie in ihrem beglaubigten Buche geistlicher Belehrung nicht aufgeführt haben, wenn nicht nach ihrer Meinung die Frömmigkeit ihres Heiligen dadurch erhöht würde. Die Helden des Breviers, mögen sie aus der Natur aufgegriffen, oder Fantasiegemählde seyn, müssen für treue Abbildungen des römischen Ideals christlicher Vollkommenheit gelten. Die dem heiligen Patrick zugeschriebenen Andachtübungen werden daher allen Söhnen der römischen Kirche als Muster vorgehalten, die sie nach ihren Kräften und Umständen nachahmen sollen, und der Grundsatz, daß solche Uebungen ein Theil der evangelischen Tugend sind, wird von keinem aufrichtigen Anhänger jener Kirche bezweifelt werden. Unter den Heiligen des Breviers werden die Meisten wegen solcher Andachtübungen gepriesen, und es gibt kein, von röm. Katholiken geschriebenes Andacht-

Digitized by Google

buch, das nicht körperliche Uebungen und Verdrehungen als ein wirksames Mittel darstellt, Gott zu gefallen *).

All dieß aber steht in einem innigen Zusammenhang mit den römisch katholischen Ansichten von der Buße.

Oeffnet jedes Blatt des Breviers, wo es Lebensgeschichten der männlichen oder weiblichen Heiligen enthält, und Ihr findet ununterbrochenes Fasten von Aschermittwoch bis Pfingsten **) — gleichviel, ob wirklich oder nicht. Es wird doch als Gegenstand der Bewunderung vorgestellt und durch die Erzählung der seinetwegen geschehenen Wunder geheiligt — halbjährige Beschränkung auf Wasser und Brot ***), vierjährige Einsperrung in einer Felsenhöhle †), und überall Geisselungen, zerreißende Binden, eiserne Ketten, die stets um den Leib getragen werden, Eintauchen in eiskaltes Wasser, und jede Art allmähliger und schmerzlicher Lebenszerstörung. Die Römischkatholischen sprechen

*) Der heilige Franciscus de Sales, der unter allen römisch katholischen Heiligen am wenigsten von Mursinn angesteckt war, trieb zwar jene Uebungen nicht so weit, als es gewöhnlich die Heiligen thun, empfiehlt jedoch diese geistliche Gymnastik eifrig seinen Freunden. So sagte er zu einem Manne, der sich aus der Welt zurückziehen wollte: „Ich rathe Ihnen, diese Uebungen für die nächsten drei Monate vorzunehmen. Sie stehen um 6 Uhr auf, mögen Sie gut oder schlecht geschlafen haben, wenn Sie anders nicht krank sind, wo Sie freilich dem Uebel nachgeben müßten. Um an den Freitagen etwas mehr zu thun, stehen Sie um fünf Uhr auf. Gewöhnen Sie sich, täglich vor und nach dem Gebete funfzehn Vaterunser und funfzehn Ave Maria zu sagen, mit ausgebreiteten Armen in Gestalt eines Kreuzes. Auch wollte ich, daß Sie zuweilen in jeder Woche in ihren Kleidern sich schlafen legten, und an den Festtagen könnten Sie wohl als Bußübung die heiligen Oerter der Kapuziner, Bernhardiner, Karthäuser, besuchen."

**) Leben der heil. Katharina von Siena.

***) Die heilige Elisabeth von Portugal.

†) Der spanische Heilige Dalmatius Monerius.

Digitized by Google

freilich von mäßigen Bußübungen, aber wo ist denn die Gränzlinie gezogen, ja wo kann sie gezogen werden, um den Anfang des Uebermaßes zu bezeichnen? Muß ich noch einmahl das Andenken der Opfer erneuern, die ich in der Blüte ihrer Jugend umkommen sah, weil es ihnen unmöglich war, den schwärmerischen Eifer zu mäßigen, den ihre Kirche ermunterte. Man findet besonders unter den zarten Weibern die vollen Wirkungen dieser Beispiele. Wie kann ein Beichtvater dem Eifer einer glühenden Seele, der man gesagt hat, daß sie durch das Quälen eines schwachen Leibes Gott gefällig werde, Maß vorschreiben? Sagt einer schwärmerischen Frau, daß sie sich durch freiwilligen Tod ihrem himmlischen Bräutigam theuer machen wird, und sie drückt Strick oder Messer an ihre Lippen. Eine entfernte Gefahr ist federleicht für Herzen, die einmahl von den wahnsinnigen Regungen frommer Schwärmerei ergriffen sind. Sprecht Ihr mit ihnen von der Pflicht, das Leben zu erhalten, so werden sie über den gutmüthigen Kasuisten lächeln, der ihren Eifer in der Erfüllung einer edleren und uneigennützigeren Pflicht, in der Pflicht, ihren Gott mehr als ihr Leben zu lieben, mäßigen will. Liest nicht das junge Opfer von seiner Musterheiligen Theresia, daß sie in ihrem Eifer, den Leib zu züchtigen, so weit ging, ein härenes Hemd, Ketten, Nesseln, Geisseln zu gebrauchen, und sich sogar auf Dornen zu wälzen, so kränklich sie war? Sagt man ihr nicht, daß die heilige Rosa, um dem Beispiele der heiligen Katharina zu folgen *), Tag und Nacht eine dreimahl um den Leib gewundene eiserne Kette, einen mit kleinen Nadeln besetzten Gürtel und eine eiserne, mit Stacheln bewaffnete Krone trug? Machte sie

*) Man bemerke hier die Wirkung der aufgestellten Muster. Das Brevier erwähnt vieler ähnlichen Nachahmungen, und wer mit Katholiken bekannt ist, muß solche Wiederholungen täglich gesehen haben.

Digitized by Google

sich nicht ein Bett von unbehauenen Baumstämmen, deren Zwischenräume sie mit Topfscherben ausfüllte? Sie that all dieß trotz der Schmerzen ihrer Krankheit, und durch dieses Mittel erlangte sie, daß Heilige und Engel sie oft besuchten, und Christus die Worte zu ihr sprach: „Rose meines Herzens, du sollst meine Braut seyn!" Wie könnte die schwache, schwärmerische Nonne an der Wirklichkeit der Auftritte zweifeln, die ihre Kirche bezeugt, oder die Rechtmäßigkeit eines langsamen Selbstmordes in Zweifel ziehen, den das Beispiel der glänzendsten Muster rechtfertigt, die man ihr vorhält!

Mache man das Wohl der Menschheit zu dem einzigen Grunde freiwilliger Schmerzerduldung, mache man die Gewöhnung an vernünftige Selbstverläugnung, ohne welche eine umfassende werkthätige Nützlichkeit unmöglich ist, zu dem Zweck gewisser Entbehrungen, die man sich auflegt, um Herrschaft über Leib und Seele zu erlangen. Aber man läßt Heilige nach dem Tode in ihrer Herrlichkeit erscheinen, damit sie die indische Lehre verkündigen, daß durch körperliche Qualen himmlische Freuden erkauft werden *).

Die Muster, die Rom zur Nachahmung aufstellt, sind eben so weit von der Einfachheit des Evangeliums als von dem ruhigen Andachtgefühle entfernt, das im neuen Testament lebt. Lese man die Nachrichten von den Heiligen, die seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts lebten, und man wird bei allen, männlichen oder weiblichen, eine verdächtige Art von Zärtlichkeit bemerken, welche die wahrhaft aufrichtigen Kinder der römischen Kirche zuweilen unter der gröbsten Gestalt andächtiger Sinnlichkeit beunruhigt hat. Es ist allerdings ein Unterschied zwischen den Ent-

*) So erschien, sagt das Brevier, der heilige Peter von Alcantara nach seinem Tode der heiligen Theresia, und rief aus: „O glückliche Bußübung, die mir solche Herrlichkeit erworben hat!"

Digitized by Google

zückungen der heiligen Theresia und den verzückten Träumen der Quietisten. Daß die heilige Theresia, welche durch die Wunde, die ein Engel ihrem Herzen mit einem feurigen Speere versetzt, ohnmächtig wird, mehr aus Liebe zu Jesus, ihrem Bräutigam, als an einer Krankheit gestorben sei, paßt eher in einen zweideutigen Roman, als in eine Sammlung von Lebensgeschichten, welche eine christliche Kirche veranstaltet hat, um die sittlichen Wirkungen des Evangeliums in Beispielen zu zeigen *).

Bringt denn nun das Brevier die Wirkungen hervor, die man von dem Charakter seines Inhalts erwarten muß, und die mit dem ausgedehnten Gebrauch desselben unter den Anhängern der römisch katholischen Kirche in Verhältniß stehen? Würdigt es überall den Glauben zu Leichtgläubigkeit, und Andacht zu Empfindelei herab? Es ist allbekannt, daß dieß unter den Römischkatholischen in Italien, in Spanien, in Portugal und in allen Ländern der Fall ist, wo Roms Glaube vorherrscht. Es würde der protestantischen Kirche einen neuen Ruhm verschaffen, wenn es dargethan werden könnte, daß sie die römisch katholischen Bewohner Großbritanniens und Irlands vor den verderblichen Wirkungen behütet habe, die das echte Buch ihrer Kirche unter ihren Brüdern in andern Ländern so weit verbreitet hat. Es ist möglich, daß Römischkatholische seit ihrer Kindheit nie einen Blick in die Andachtbücher geworfen haben, die in England „zum Gebrauch aufrichtiger Frommen" erschienen sind. Viele wissen nicht, wie vollkommen die Gesinnungen und die Gefühle mit den, aus

*) Tanto autem divini amoris incendio cor ejus conflagravit, ut merito viderit Angelum ignito jaculo sibi praecordia transverberantem, et audierit Christum data dextera dicentem sibi: Deinceps ut vera sponsa meum zelabis honorem... Intolerabili igitur divini amoris incendio potius quam vi morbi..... sub columbae specie purissimam animam Deo reddidit... Die XV. Oct.

Digitized by Google

dem Brevier angeführten übereinstimmen. Ich gebe nur ein Paar Proben aus der zwölften Londoner Ausgabe der Andacht zum heiligen Herzen Jesu.

Die Regel geht auf die Offenbarungen und Wunder, deren die römische Kirche in ihrem Brevier gedenkt. „Es gibt — heißt es in dem genannten Buche — viele Schriften heiliger Frauen, die dem Rathe und dem Geheiß ihrer geistlichen Führer folgsam gewesen sind. Sie enthalten die Erzählung von vielen Offenbarungen, himmlischen Erscheinungen und andern außerordentlichen Gnadenerweisungen, die sie von Gott erhalten haben. Nun sage ich, entweder sind diese Schriften von den Heiligen selbst geschrieben worden oder nicht. Sind sie von ihrer Hand, so machten sie entweder absichtlich eine Lüge bekannt, oder sie wurden selber getäuscht und gaben uns leere Träume. Aber vielleicht rührten diese Werke nicht von ihnen selbst her? Eine solche Annahme ist gegen alle Vernunft, gegen den gesunden Menschenverstand. Wer zu läugnen wagt, daß die heilige Theresia ihre Lebensgeschichte geschrieben habe, könnte eben so gut an ihrem Leben zweifeln. Aber, wird man sagen, sie wurde getäuscht und ihre Fantasie verblendete sie bei allem, was sie schrieb. Eine solche Täuschung müßte das Werk des bösen Geistes gewesen seyn, und doch kann kein Katholik glauben, daß dieser Gewalt über die keusche Braut Jesu Christi gehabt habe, die von der Kirche unter die Zahl der Heiligen versetzt wurde. Hatte die Fantasie das Uebergewicht, so war sie nicht eine Heuchlerinn, sondern eine Thörinn. Ich schaudere bei dem Gedanken an eine so gottlose, so ungegründete Beschuldigung. Wer kann glauben, daß diese Heiligen in steter Geistesverwirrung lebten? Ich sage in steter; denn wir reden hier nicht von vorübergehenden Anwandlungen, die Stunden oder Tage, oder auch während einer gewissen Zeit des Lebens dauerten, sondern von solchen Seelenstimmungen, welche die ganze Dauer des Lebens ausfüllten.“ Ich weiß,

Digitized by Google

daß dieser Beweis nach den Grundsätzen eines aufrichtigen Anhängers der römisch katholischen Kirche unwiderleglich ist, und ich sehe mit Schmerz, daß er bei Millionen in Britannien Gewicht hat. Dieß ist Roms echtes Werk unter dem denkendsten Volke in Europa! Sonderbar, daß ein Haufen italienischer Priester so viel Macht haben sollte, Geister zu entnerven, die mit Locke, Napier und Berkeley verwandt seyn wollen!

Eben liegt die Andacht zur heiligen Jungfrau vor mir, die jenes Buch mit folgenden Worten empfiehlt: „Wer diese Andacht zu Ehren der heiligen Jungfrau verrichtet, und jeden Punkt überliest, möge während der Dauer eines Ave Maria oder länger darüber nachdenken, und er wird durch Gottes Gnade in kurzer Zeit finden, daß er in der Liebe gegen die heilige Königinn des Himmels sehr zugenommen hat. Er wird in der Stunde des Todes durch eine so fromme Mutter als ihr theuerstes Kind aufgenommen werden. Ein solcher kann auch, wie der heilige Anselm und der heilige Bernhard sagen, unmöglich umkommen, sondern wird das ewige Leben erhalten und die Freuden der ewigen Seligkeit genießen."

Ich wähle die Andacht am Montage als eine Probe von dem unermüdeten Bestreben der Priester, junge Leute zu dem gefährlichen Gelübde ewiger Ehelosigkeit zu verlocken.

„Ich bin die Königinn der Jungfrauen, Regina Virginnm — sagt die glorreiche Mutter Gottes. Willst du, mein liebes Kind, eine Jungfrau bleiben dein Lebelang, und gleichsam leben wie ein Engel im Fleische, wie mein geliebter Sohn, Aloysius Gonzaga *), die heilige Agnes, die heilige Katharina, und tausend andere, meine ergebe-

*) Er wollte — wird in diesem Buche angeführt — nicht einmahl mit seiner Mutter allein sprechen, aus Furcht vor der mindesten Gefahr, Anstoß zu nehmen.

Digitized by Google

nen Kinder, gethan, die lieber ihr Leben verlieren wollten, als ihre Jungfräulichkeit? Ich will dich lieben, wie ich sie geliebt habe, und du sollst mir theuer seyn, wie mir die Engel theuer sind, ja wo möglich noch theurer als die Engel, und überdieß, mein Kind, will ich's erlangen, daß dein Nahme in das Buch der Seligen eingeschrieben werde, und ich versichere dir mit einem wahrhaft mütterlichen Herzen, daß du bei deinem Tode wünschen wirst, ganz keusch und heilig auf Erden gelebt zu haben. — Heil dir Maria!"

Darauf die Antwort: „Ja, meine theuerste Mutter, ich wünsche, rein zu seyn mein Lebelang an Leib und Seele, ich sage, demüthigst wünsche ich's, und bitte dich inständig, theure Jungfrau, du wollest für mich verlangen, was du mir so sehr empfiehlst. Ich verehre dich hier auf meinen Knieen, o heilige Jungfrau Maria, Mutter des Fleischgewordenen Wortes, und mit samt den heiligen Thronen und allen himmlischen Geistern segne und preise ich dich in Ewigkeit, dich den Morgenstern, Stella matutina, da du, das schönste aller Geschöpfe, die Erste warst, welche ewige Keuschheit gelobte, und so vielen jungfräulichen Seelen den Weg gebahnt hast, die dir schon gefolgt sind und künftig dir noch folgen werden in einem so hohen, so glorreichen und göttlichen Unternehmen. — Heil dir Maria!"

—— Im Nahmen des Vaters der Geister, dessen Auge auf die Wahrheit schaut, welches Gefühl der Beschämung müssen diese Stellen erwecken! Habt Ihr all dieß aufrichtig und redlich erwogen, so möget Ihr selber entscheiden, ob es nicht der beste Theil sei, den jeder offenherzige und freisinnige Katholik erwählen könnte, das Wort römisch aus dem Nahmen seiner Glaubenspartei wegzustreichen und dafür das edle Beiwort christlich, aber durch die That, zu setzen.

Welcher Vernünftige muß nicht einer solchen Kirche, deren Oberhäupter ihrer ganzen Geistlichkeit ein solches

Digitized by Google

tägliches Andachtsbuch vorschrieben, eine schleunige Totalreformation wünschen?

Wenn ein solches Andachtsbuch gottgefällig ist, dann sind freilich „die Stunden der Andacht" ein Werk des Teufels.

Wer aber hat noch ein Gewissen, wer noch Scheu und Ehrfurcht vor der Gottheit, und wagt es doch, mit einem Gebetbuch voll solcher Volkstäuschungen vor Gottes Allwissenheit hinzutretten??

P.

III.

Das Priesterthum in seiner Würde und Bürde.

Eine Primiz-Predigt, gehalten den 1. Jänner 1822,

und als Neujahr-Geschenk für das Jahr 1827 dargebracht *) den Priestern Gottes und denen, die es werden wollen, von einem Priester.

Fulda 1827, bei Müller. 44 S. in 8. **)

Text: Luc. 2, 21.

„Als die acht Tage erfüllt waren, daß das Kind beschnitten wurde ꝛc."

---

*) Seiner Hochwürden Gnaden dem hochwürdigsten Bischofe zu Würzburg, Adam Friedrich von Groß zu Trockau ꝛc. in tiefster Verehrung

Hünfeld, am Festtage des hl. Erzbischofs von Mailand, Karolus 1826.

der Verfasser Andreas Keller, Stadt-Kaplan,

**) Wir geben die Quintessenz — Kernstellen, aber in ihrer Reihefolge. P.

Digitized by Google

„O wie schön vergegenwärtiget uns, l. Chr., der heutige Tag das große Erlösungs-Werk des Herrn, das er „heute," wo Ihm, dem noch zarten Knaben, der hehre Nahme — Erlöser — gegeben wird, schon anfängt durch das in der Beschneidung vergossene Blut, dessen am Kreuz-Altare einst stärker strömende Fluthen die Sünden der ganzen Welt abwaschen und das große Erlösungs-Werk vollenden sollten! — —

„Ein neugeweihter Priester [1]) aus Eurer Mitte will heute zum ersten Male als Priester des Allerhöchsten auftretend, das hochheilige Opfer des neuen Bundes dem versöhnten Vater [2]) darbringen, — — auch für Euch, noch lebender Vater! und Ihr, aus seinen Geschwistern, Verwandten und Wohlthätern noch Lebende! will er auch als Priester des Herrn heute seine kräftige Fürbitte einlegen; er will eben auf dem Altare, von welchem herab er das Brod des ewigen Lebens zum ersten Male aus den Händen seines geistlichen Vaters empfieng, unter dessen thränenden Augen heute zum ersten Male selbst Brod und Wein verwandeln in den Leib und das Blut des Herrn. Doch, liebe Christen, wenn ich heute durch eine eigene Feierlichkeit veranlaßt werde, vom Priesterthume zu Euch zu sprechen; so lenke ich Eure Aufmerksamkeit keineswegs ab von der Betrachtung des großen Erlösungs-Werkes Jesu Christi, an welches uns der heutige Tag so

1) Herr Franz Schaum, Lehrer an der Vorbereitungs-Schule des Gymnasiums zu Fulda, geweiht von eben dem gegen die Fuldaische — leider! noch immer verwaiste — Nachbar-Diözese so überaus gnädig sich erweisenden hochwürdigsten Bischofe von Würzburg, Adam Friedrich.

2) Versöhnter V. — durch das Eine blutige Kreuz-Opfer, aber noch ferner „zu versöhnender" durch das unblutige Versöhnungs-Opfer der heiligen Messe. Hebr. IX und X. Trident. Sess. XXII. Can. 3.

Digitized by Google

feierlich erinnert, sondern vielmehr recht eigentlich dazu hin, und nur etwas weiter (!) denn was ist das von dem Heilande eingesetzte [1]) — für alle Zeiten [2]) eingesetzte Priesterthum in Seiner heil. kathol. Kirche anders, als die Fortsetzung und zwar die bis zum Ende der Tage andauernde Fortsetzung des Einen großen Erlösungs-Werkes? —

Ich stelle aber das Priesterthum von einer zweifachen, eben so für den „hochwürdigen" Herrn Primizianten, als für Uns alle höchst erbaulichen Seite dar, nämlich: 1) in seiner Würde; 2) in seiner Bürde — — —

I.

Priesterthum, göttlich eingesetztes Priesterthum, — Fortsetzung des großen Erlösungs-Werks Jesu Christi — wie kann ich es wagen, dich darstellen zu wollen in deiner Würde, da du, wie der heilige Ignatius, der Märtyrer, bezeugt, „hoch" erhaben über jeden Ausdruck; „unermeßlich" erhaben über jede Vergleichung, und „unendlich" erhaben über jeden Gedanken, da du bist ein erstaunliches Wunder *).

Wie kann ich es meinen geringen Kräften zutrauen, dein Lob würdig zu verkünden, o göttliches Priesterthum, da du nach dem Ausdrucke heiliger Väter „die edelste aller Würden auf Erden bist und selbst über jene der Könige" — die doch auch von Gott stammt — „so weit

---

1) Thut das zu meinem Andenken! Luc. 22, 19.

2) Du bist Priester in Ewigkeit nach Melchisedechs Weise! Psalm 109. Vergl. zu 1) und 2) 1 Cor. XI, 25, 26.

*) Omnium apex est sacerdotium; miraculum stupendum; magna, immensa et infinita sacerdotii dignitas. De sacerd. Excedit omnem cogitationem donum dignitatis sacerdotalis. S. Ephrem.

hervorragest, als das edle Gold über das weniger edle Blei;" ja nicht nur alle Hoheit der Könige und Fürsten, sondern selbst jene der Engel übertrifft, da du, obschon auf Erden und von Menschen ausgeübt, unter das Göttliche zu zählen bist *). Wie dich genug erheben in Gegenwart dieses neugeweihten Priesters, dem gewiß heute die hohe Würde des nun erhaltenen Priester-Charakters lebhafter noch als je in ernster Stunde der Betrachtung vor der Weihe sich darstellt — — —

Doch ich wage es, und betrachte das Priesterthum in seiner Würde als Fortsetzung und gleichsam Vollendung des hohen Amtes, welches Jesus, „der Sohn des lebendigen Gottes", auf Erden verwaltete in dreifacher Beziehung, da er als Jesus Erlöser und als Christus Gesalbter war α) ein Prophet, β) ein König, γ) ein Priester; denn die Priester sind als Nachfolger Jesu, des Erlösers — Fortbauer am großen Tempel Gottes zur Vollendung des Leibes Christi — Ephes. 4, 12; 11, 20—22; 1. Petri 2, 5; 1. Cor. 3, 9. — und als Nachfolger Christi des Gesalbten — „Diener Christi und Ausspender Seiner Heils-Geheimnisse — 1. Cor. 4, 1; 3, 5, also Stellvertre-

*) Hi (Angeli) assistunt Deo, illi (Sacerdotes) contrectant manibus, distribuunt et in se suscipiunt. S. Laur. Just. serm. de Euch. Nr. 27. „Licet assistant, praesidentis Sacerdotis imperium expectantes, nullus tamen eorum ligandi atque solvendi potestatem possidet. S. Petr. Dam. serm. 26 de S. Petr." Longe erit inferius, quam si plumbum ad aurum compares; aurum non tam pretiosius est plumbo, quam regia potestate altior est dignitas sacerdotalis. S. Ambr. de dign. sacerd. cap. 2, dist. 36. Praetulit vos sacerdotes regibus et imperatoribus, praetulit angelis. S. Bern. serm. ad Pastor. in syn. Sacerdotium in terris peragitur, sed in rerum coelestium ordinem referendum est. S. Hieron. lib. III, de sacerd. cap. 3.

Digitized by Google

ter des Herrn *), denn Jesus der Eine, ewige Hoheprie-ster, da er nicht immer auf Erden sichtbar verbleiben woll-te, ordnete ein immerwährendes Priesterthum in Seiner hl. kathol. Kirche — Hebr. 7, 24; 1. Cor. 11, 26, und hinterlegte in demselben alle Macht, die Er selbst auf Erden geübt hatte. Darum sprach Er auch vor Seinem Hin (Rück) gange zum Vater: „Mir ist gege-ben alle Gewalt im Himmel und auf Erden" — Mtth. 28, 18, und „wie" d. h. mit welcher Macht, mit wel-chem Ansehen und Auftrag „Mich der Vater gesandt hat; so, d. h. mit eben der Macht, mit eben dem Ansehen (!) und Auftrage sende Ich euch." (Joh. 20, 21.) Die Priester sind also:

A. Propheten, d. h. Verkünder des Wortes Got-tes, sie sind Jünger des Herrn, zu denen Er sprach: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker, Mtth. 28, 19—20. — Ich bin bei, mit und in euch zwar unsichtbar, aber doch kräftig durch Meine Gnade — — Ich habe euch auserwählt als Apostel des Friedens, in deren Herzen die hl. Nieder-lage des Glaubens hinterlegt bleibt bis auf den Tag Meiner Wiederkunft; ihr seid die, deren Ohren sich nicht abwenden sollen (!) von der Wahrheit; wer euch ver-achtet, verachtet Mich ꝛc.

B. als Stellvertreter des großen Königs, des Königs der Könige, Dessen Reich nicht ist von die-ser Welt und darum kein Ende haben wird, sind sie kö-nigliche Beamten und so zu sagen selbst Köni-ge; und so weit die unsterbliche Seele erhaben ist über den hinfälligen Leib, so weit sind die Priester an Würde erhaben über alle weltli-

*) Vos estis vicarii Christi, quia vicem ejus geritis. S. Augustst. serm. 36.
Sacerdos in altari vice Christi fungitur. S. Cypr.

che Fürsten und ihre Beamten [1]), welche, wie der heilige Marcellinus sagt [2]), wenn sie guter Art sind, darin eine Ehre suchen, daß sie die Priester Gottes ehren, vor denen die Könige ihr Haupt neigen, und Segen von ihnen verlangen [3]).

Götter seid ihr, ihr Priester Gottes, im höheren und eigentlicheren Sinne des Wortes, als die, so man gewöhnlich Erden-Götter nennt; denn euch ist göttliche Macht beschieden! *) —

Ihr seid die Haushälter Gottes, die Thüre der heil. Stadt; durch euch gehen alle in den Schafstall des Herrn, in die hl. Jerusalem, wenn ihr sie, die in Sünden Gebornen, im hl. Taufbade abwaschet und heiliget **).

---

1) Quanto anima corpore praestantior est, tanto est sacerdotium regno excellentius. S. Clem. libr. 2, cap. 34.

Habent principes vinculi potestatem, verum corporum solum, sacerdotes etiam vinculum animarum contingit. S. Chrys. hom. 5 in Isaiam.

2) Boni principis est, sacerdotes Dei honorare.

3) Reges flexis genibus offerunt vobis munera et deosculantur manum et ejus contactu sanctificantur. Petr. Bless, serm. 47.

Major est hic principatus, quam regis, propterea rex caput submittit manui sacerdotis. S. Chrys. hom. 4 in Isaiam.

*) O sacerdos Dei, si altitudinem coeli contemplaris, altior es; si Dominorum sublimitatem, sublimior es; solo Deo et creatore tuo inferior es. Cassianus. Qui sacerdotem dixit, prorsus divinum insinuavit virum. Angelica, imo divina est dignitas. S. Dionys.

In domo Dei divinorum bonorum oeconomos socios que Dei sacerdotes respicite. S. Ign. martyr.

Sacerdotes propter officii dignitatem Deorum nomine nuncupatur. Innoc. III. Papa. Post Deum terrenus Deus. S. Clemens. Dii excelsi, in quorum Synagoga Deus Deorum stare desiderat. S. Aug. serm. 36 ad Presb. Erem. (ps. 81.)

*) Ipsi (sacerdotes) sunt ecclesiae decus, columnae firmissimae, janua civitatis aeternae, per quos omnes

Digitized by Google

Ihr seid die Thürhüter, denen die Schlüssel des himmlischen Reiches sind übergeben worden, so, daß, wenn ihr schließet, Niemand öffne; wenn ihr öffnet, Niemand schließe.

„Euch hat der Heiland, dem alles Gericht vom Vater übertragen ist," das Gericht über die Gläubigen anvertraut, denen ihr nach eurem Ermessen (!!) jetzt erlasset die Schuld, jetzt vorbehaltet. —

O erhabene Würde des Priesterthums, ja du verleihest denen, die dich empfangen, göttliche Macht; denn der Herr selbst richtet sich nach dem Ausspruche des Dieners, und wie der Priester urtheilt auf Erden, so bestätiget der Herr im Himmel das Urtheil, den Richtspruch [1]); du nimmst Theil an der Allmacht Gottes, Priester des Herrn; denn wer kann Sünden vergeben, als Gott allein?" — Luc. 5, 21. — Und nach dem hl. Augustinus zeiget sich Gottes Allmacht [2]) in der

---

ingrediuntur ad Christum, ipsi janitores, quibus claves datae sunt regni coelorum; ipsi dispensatores regiae domus, quorum arbitris dividuntur gradus singulorum. S. Prosper L. I de vita contempl.

Oportet enim episcopum sine crimine esse sicut Dei dispensatorem. S Paulus ad Titum I, 7. Sic nos existimet homo ut ministros Christi et dispensatores mysteriorum Dei. 1. Corinth. 4, 1.

1) Tanta sacerdoti potestas est attributa judicandi, ut in arbitrio ejus poneretur coeleste judicium. S. Maximus.

Praecedit sententia Petri sententiam redemtoris: Dominus sequitur servum et quidquid in inferioribus judicaverit, hoc ille in supernis comprobat. S. Petr. Dam. serm. 27.

2) Majus opus est ex impio justum facere, quam creare coelum et terram. Dies bestätigt die Kirche, welche also betet: Deus, qui humanae substantiae dignitatem mira-

Digitized by Google

Entsündigung eines Sünders noch weit herrlicher, als in Erschaffung des Himmels und der Erde — und an dieser Macht nimmst du Theil, Priester des Herrn! zu dir spricht der Vater [1]): „Ich habe Himmel und Erde erschaffen, aber dir, Statthalter Meines Sohnes auf Erden, ertheile Ich die Gewalt einer edleren Schöpfung — zu schaffen nämlich aus einer befleckten Seele eine reine, und aus einem Sclaven des Satans — ein vor Mir gerechtfertigtes Kind! —; dich kleidet der Sohn Gottes mit dem Seinigen [2]) und mit dir theilt der h. Geist die Verwaltung Seines Amtes der Heiligung! [3])

C. Priester im eigentlichen Sinne des Wortes. Aehnlich ihrem hohen Urbilde stehen sie, die Gottgeweihten, in Mitte *) zwischen Gott und den Menschen, und erflehen vom Vater der Erbarmungen Gnade und Segen für die der Hülfe so sehr bedürftige Menschheit, erflehen Gnade und Segen und ertheilen ihn durch Auflegung ihrer Hände. —

---

biliter condidisti et mirabilius reformasti. Liturgie der heil. Messe.

Schaffen ist nur das Spiel, bekehren das Meisterstück Seiner (Gottes) Kraft; denn das Böse widerstrebet Ihm mehr, als das Nichts. Graf de Maistre vom Papst 2. B. S. 204, der Lieber'schen Uebers. Frankfurt 1822, Andreä.

1) Ego feci coelum et terram; verumtamen meliorem et nobiliorem creationem do tibi: fac novam animam, quae est in peccato. Hugo, Cardinalis.

2) Jesus de suo vestiens sacerdotes. Tertullianus.

3) Munus Spiritus Sancti officium sacerdotis. S. Ambrosius.

*) Sacerdos inter Deum et homines medius constitutus, minor Deo, sed major homine. Innocentius.

Sacerdos sacris vestibus indutus, Christi vices gerit, ut Deum pro se et pro omni populo suppliciter et humiliter roget. De imitat. Christi L. IV, c. 5.

Digitized by Google

Segen und Gnade spendet der Priester, wenn er als Diener der Kirche gerufen wird zum Kranken und über ihn bethet und ihn im Namen des Herrn salbet mit heiligem Salb-Oel *), oder wenn er mit unauflöslichen Banden zwei Herzen verbindet und Segen spricht dem heil. Bunde, gestiftet auf Christus und Seine Kirche." **)

Aber noch Größeres ist dir beschieden, göttlich eingesetztes Priesterthum des neuen Bundes, — Doch wer vermag es, auszusprechen das Erhabene deiner Gewalt, die dir gegeben ward von deinem göttlichen Stifter, dem Einen Hohenpriester nach Melchisedechs Weise, einer Gewalt, welcher der Herr selbst, dem Willen des Dieners sich fügend, so oft sich unterwirft ***)! O übergroße Gewalt des Priesterthums!" — ruft der heilige Laurentius Just. aus; nach dem Willen des Priesters wird der Leib Christi verschleiert in die Gestalten des Brodes; vom Himmel herab steigt das Mensch gewordene Wort und Christus findet sich ein am Hochaltare!" —

O Priester des Herrn, wie erhaben stehst du da in der Eigenschaft eines Opfernden! Du stehest vor dem Throne des Höchsten, vor dem die Cherubim ihr Antlitz verhüllen, und stehest da als Abgesandter †) der Kirche Jesu Christi, als Vertreter der Gemeinde, als Fürbitter

*) Jakobus 5, 14. **) Ephes. 5, 22.

***) O maxima potestas! Ad sacerdotum pene libitum corpus Christi de panis transsubstantiatur materia; descendit de coelo in carne Verbum et altaris reperitur in mensa. Hi-angeli-assistunt, illi sacerdotes contrectant manibus, distribuunt et in se suscipiunt. S. Laurent. Just. serm de Euch. Nr. 27.

†) Pro universo terrarum orbe legatus intercedit apud Deum. S. Chrys. de sacerd. l. 6. c. 4.

„Ne respicias peccata mea, sed fidem ecclesiae tuae. Canon Missae."

Digitized by Google

für alle Gläubigen; du hältst in deinen ehrwürdigen *), von heiligem Salb-Oel übergossenen Händen Den, Der da ist die Versöhnung für unsere Sünden. — 1. Joh. 2, 2. Du trägst das Lamm Gottes, welches hinwegnimmt die Sünden der Welt — Joh. 2. — und bringst dem himmlischen Vater das unblutige Opfer nach Melchisedechs Weise, und erneuerst so unblutiger Weise das Eine blutige Opfer am Kreuze; — erneuerst es, setzest dasselbe fort und hilfst es gleichsam vollenden!

O vierfach erhabenes Opfer des neuen Bundes, das du, Priester des Herrn, darbringest — Opfer der Versöhnung, der Bitte, des Dankes, der Ehre (der Anbetung!).

Die himmlischen Chöre der Engel und Heiligen können immer nur eine endliche Verehrung erweisen, aber unendlich ist die des Priesters — er opfert den Unendlichen dem Unendlichen **).

---

*) Qui pridie ... accepit ... in sanctas et venerabiles manus suas. Canon Missae. Ut Christi manus sanctae et venerabiles, ita et Sacerdotis ob consecrationem, licet ipse in orationibus missae confiteatur: „Se esse famulum indignum et manus suas esse immundas."

**) Obschon Christus sich selbst opfert — durch die Hände des Priesters — so kann doch auch von diesem gesagt werden, daß er opfere. Thut das zu meinem Andenken! Christus. — Placeat tibi sancta trinitas ... ut sacrificium, quod ... obtuli. Ecclesia. Weil darin Christus geopfert wird. Katech. der Diöjese Fulda, S. 166. Si Jesus Christus Dominus et Deus noster, ipsi est summus sacerdos Dei Patris et sacrificium patri se ipsum primus obtulit et hoc fieri in sui commemorationem praecepit, utique ille sacerdos vice Christi vere fungitur, qui id, quod Christus fecit, imitatur et sacrificium verum et plenum tunc offert, in ecclesia Deo Patri, si sic incipit offerre secundum quod ipsum Christum videat obtulisse. S. Cypr. epist. 36 ad Caecilium.

Digitized by Google

O erhabene Würde des in einem noch erhabeneren Sinne königlichen Priesterthumes — 1. Petr. 2, 9. — des neuen Bundes.

II.

Dir, neugeweihter Priester! war gewiß nicht unbekannt, daß unsere heiligen Vorfahren die Bürde des Priesterthumes als eine, selbst „englischen Schultern" zu schwere Last angesehen — — Ich spreche nicht davon, daß die hohe Würde des Priesterthums auch einen hohen Grad von Heiligkeit in dem Priester verlangt *) — —

Obschon dieß Alles eine Last, ja die drückendste Bürde

Ich kann nicht umhin, hier eine längere Stelle aus des höchstseligen Liguori vollkommenen Weltpriester hier herzusetzen: „Die ganze Kirche vermag nicht, dem Allerhöchsten so viel Ehre zu geben... als ein einziger Priester in der heil. Messe vermag; indem die ganze Kirche ohne Priesterschaft Gott keine andere Ehre erweisen könnte, als das Opfer des Lebens aller Gläubigen und des Gebetes! — allein was ist dieses Opfer gegen das heil. Meß Opfer, in welchem das theure Leben des göttlichen Sohnes dem himmlischen Vater geopfert wird und welches demnach von unendlichem Werthe ist? — Wenn ein Priester das hl. Meß-Opfer entrichtet, gibt er, weil er in demselben dem himmlischen Vater Seinen eingebornen Sohn opfert, Gott dem Herrn eine unendlich größere Ehre, als wenn alle Menschen ihr Leben durch den Tod Ihm opferten. Noch mehr, der Priester gibt Gott in einer Messe mehr Ehre, als alle Engel und Heiligen Gott geben können; da diese nicht vermögen, Ihm unendliche Verehrung zu erweisen, dergleichen der Priester in der hl. Messe Gott abstattet.

*) Grandis dignitas sacerdotum, sed grandis ruina eorum, si peccant. Laetemur ad adscensum sed timeamus ad lapsum! S. Hier. I, 3, in Ezech. ad cap. 44. Ne sit honor sublimis et vita deformis; deifica professio et illicita actio! Actio respondeat nomini! S. Ambr. de dign. sacerd. c. 2.

Digitized by Google

des Priesterthumes ist — spreche ich doch nicht sowohl Dir, als vielmehr meinen übrigen Zuhörern, damit sie, eben so erkennend die Bürde des Priesterthums, wie dessen hohe Würde anstaunend, diese ehren und jene nach Kräften zu erleichtern streben.

1) Du wirst, Priester des Herrn, tauben Ohren predigen und felsenhart werden die Herzen seyn, die du erweichen, rühren, bewegen sollst!

Zwar wirst Du Dich trösten mit dem Gedanken, daß unser Lohn nicht nach dem Gedeihen der Früchte wird bemessen werden, sondern nach dem Eifer des Arbeiters, wirst Dich trösten mit dem Heilande, der einem Feigenbaume nahte, Früchte suchend, aber keine fand; — allein die Worte des Herrn, daß jeder Baum, der nicht gute Früchte trage, abgehauen und in das Feuer geworfen wird, werden dein Gemüth beunruhigen und der verdorrte Feigenbaum — Matth. 21, 19. — Dein Inneres erschüttern!

Du wirst Dich bemühen, das Feuer, welches der Heiland auf Erden zündete — Luc. 12, 49. — nach des Herrn Willen anzufachen zur starklodernden Flamme, deren leuchtende Strahlen alle Finsternisse des Aberglaubens zerstreuen und alle Blendwerke des Unglaubens vernichten, deren erwärmende Glut alles Eis kalter Herzen zerschmelzen möge; — aber du wirst finden, Priester des Herrn, daß selbst jene das Feuer zu dämpfen suchen, deren heiligste Pflicht es ist, nach Kräften zu dessen Verstärkung beizutragen!

2) Du wirst als Beamter des großen Königs, des Königs der Könige, wohl erwägend die Worte des eifervollen David: „Herr, Deinem Hause geziemet Heiligkeit immerdar!“ — und nicht mit kaltem Herzen betend in der heil. Messe die Worte des Psalmes: „Herr, ich liebe die Pracht Deines Hauses!“ — und mit Schamgefühl hörend, was vom Heilande gesagt wird:

Digitized by Google

„Der Eifer für Deine Wohnungen hat mich verzehret!" — dem hohen Beispiele Deines Lehrers nachfolgen wollen; gleich Ihm auf Zucht und Ordnung im Hause des Herrn halten und vielleicht in hl. Eifer mit einer Peitsche die unheiligen Krämer, Vieh- und Tauben-Händler aus den geheiligten Hallen vertreiben wollen; — Du wirst, eingedenk der Mahnung des Herrn, die Er im alten Bunde schon gab, dessen Priester denen des neuen Bundes so weit nachstehen: „Habe Achtung vor den Priestern!" Eccl. 7, 31. auf eine der hohen Würde Deines Standes angemessene und die Erfüllung Deiner wichtigen Berufs-Pflichten erleichternde Achtung Anspruch machen; — aber Du wirst finden, wie man von Deinem Stande unwürdig denkt, verächtlich spricht, unanständig ihn behandelt u. s. w.

Zugabe des Sophronizons.

Wir können den Herrn Primizprediger (zu S. 52. 53.) leicht noch mit viel bedeutenderen Stellen unterstützen, nach denen die Priester, vermöge der Kanones, die in den neuen Concordaten wieder zur Norm eingeführt werden, und nach dem päbstlichen Kirchenrecht, welchem in der Confessio Fidei die vera obedientia geschworen wird, die Welt regieren; und zwar als „das große Luminare, gegen das die Obrigkeiten nur die kleine Leuchte, nur der Mond, sind. Wir nehmen diese Weisheit aus einer sehr authentischen Quelle, aus Lucii Ferrarii Encyclopaed. ecclesiastica Tom. VII. p. 6. (ed. noviss. 1784. 4.)

41. Sacerdotes superiores sunt Saecularibus. S. Clemens Epist. 1. cap. 5. lib. 2. Constit. Apostolic. cap. 33.

42. Immo Sacerdotes sunt praestantio-

Digitized by Google

res Regibus: lib. 1. Constit. Apost. cap. 34. ibi: Hos existimate vestros Praesides, hos putate Reges, his quasi Regibus vectigalia afferte; eos enim eorumque domesticos bonis vestris alere debetis. Ut enim Samuel in primo de Regibus libro de Rege alendo sanxit populo, et Moyses de Sacerdotibus in Levitico: Sic nos vobis de Episcopis sancimus ... Siquidem ille militaria tantum administrabat, bello et pace ad custodiam corporis susceptis, hic vero Sacerdotium ad honorem Dei administrat, ut pericula ab anima et corpore propulset. Quanto ergo anima corpore praestantior est, tanto est Sacerdotium Regno excellentius. Ligat enim, aut solvit supplicio, vel remissione dignos.

43. Et quod Imperium non praesit Sacerdotio sed subsit et ei obedire tenca-tur, habetur expresse in cap. Solitae 6 de majoritate et obedient. ibi: Potuisses autem praerogativam Sacerdotis ex eo potius intelligere, quod dictum est non a quolibet, sed a Deo, non Regi, sed Sacerdoti, non de Regali stirpe, sed de sacerdotali prosapia descendenti, de Sacerdotibus videlicet, qui erant in Anathot: Ecce constitui te super gentes et Regna, ut evellas et dissipes et aedifices et plantes *) ... et infra: Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna Luminaria in firmamento coeli; Luminare majus, ut praeesset diei et Luminare minus, ut praeesset nocti. Utrumque magnum; sed alterum majus. Ad firmamentum igitur coeli, hoc est, universalis Ecclesiae — fecit Deus duo magna Lu-

*) Eine Stelle Jeremiä, welche Gregor VII. immer zu nutzen wußte.

minaria, id est, duas instituit dignitates, quae sunt Pontificalis auctoritas et Regalis potestas; sed illa, quae praeest diebus, id est, spiritualibus, major est: quae vero carnalibus, minor, ut quanta est inter Solem et Lunam, tanta inter Pontifices et Reges differentia cognoscatur.

44. Sacerdotes enim sunt patres et magistri Regum et Principum. Textu expresso in cap. Quis dubitet. 6. dist. 96. ubi ex Gregorio VII. lib. 8. Epistol. 21 habentur praecisa haec verba: Quis dubitet Sacerdotes Christi Regum et Principum, omniumque Fidelium patres et magistros censeri? Nonne miserabilis insaniae esse cognoscitur, si filius patrem, discipulus magistrum sibi conetur subjugare, et iniquis obligationibus illum potestati suae subjicere; a quo credit non solum in terra, sed etiam in coelis se ligari posse et solvi? Et concordant Cap. Bene quidem 1. Cap. Satis evidenter 7. Cap. In Scripturis 8. Cap. Duo sunt. 9. Cap. Si Imperator 11. Cap. Nunquam 12 et Cap. Constantius 12 dist. 96 cum similibus.

Sacerdotalis potestas cum Regia semper rexerunt genus humanum et si istae duae non conveniunt, male regitur. Concil. Coloniens. II. part. 2. cap. 2. Cap. Duo sunt. dist. 96 cum similibus.

IV.

Bemerkungen eines Evangel. Geistlichen über die voranstehende Muster-Predigt.

Eine für alle! Eine Primiz-Predigt für alle gleichen Inhalts; gehalten zu Hünfeld im Königreich Baiern

Digitized by Google

am 1. Jänner 1822 (!) von dem Herrn Stadtkaplan Andreas Keller, und nach fünf-Jahren seit dem 2. Jänner 1827 (!) — mit Dedication an den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Groß zu Würzburg, also unter hoher kirchlicher Genehmigung — zu haben in der Müller'schen Buchhandlung zu Fulda. Wer sieht nicht, wie man zu stehen meint? — Durch dieses Proclama über die Würde des Priesters wird jeder Wankende, jeder Unmuthsvolle oder aus irgend einem Grund gegen den Protestantismus Eingenommene mit den von der priesterlichen Mittlerschaft und gottgleichen Vormundschaft freimachenden Grundsätzen unserer Kirche ausgesöhnt. Jeder ächte Protestant wird in der Werthschätzung aller Wohlthaten, die der Protestantismus über alles Volk, über alle, die gegen den priesterlich Geweiheten bloße Layen seyn sollten, verbreitet hat, und verbreitet, innigst bestärkt werden. Zugleich dient sie zum Beweis, daß der überspannteste und unchristlichste Papismus sein Haupt in Deutschland erhebt, und junge Geistliche ärger, als man nur immer erwarten sollte, davon angesteckt sind.

Sollte man glauben, daß eine solche Predigt zu unserer Zeit vor einer christlichen Gemeinde gehalten, und für Lehre des Christenthums dürfe ausgegeben werden?

Auch vor einer ungebildeten protest. Gemeinde dürfte ein evang. Geistlicher mit einer solchen Selbstruhmsucht nie auftreten. Man würde ihn der Blasphemie beschuldigen, und das mit Recht. O ihr alle, die ihr den evangelischen Protestantismus für Unchristenthum, für kalten Deismus und Athismus ausschreiet; leset und höret: wer hier nicht blos eure weit über euch erhabene Fürsprecher bei Gott, vielmehr selbst eure Stellvertretter Gottes, eure Götter werden sollen.

Der Meister-Predigt liegt der Text Luc. 2, 21 als Motto zum Grunde. Sie beginnt mit einer Vorrede, in welcher der Verfasser von dem Erzengel Gabriel und

Digitized by Google

von Joseph, dem wegen der unerwarteten Schwangerschaft seiner geliebten Braut Maria beängsteten Bräutigam, spricht, und dann übergeht zu dem Namen, der dem Erlöser am Tage seiner Beschneidung gegeben wurde, an dem Tage, „wo er schon anfängt, durch das in der Beschneidung vergossene Blut die Welt zu erlösen.“ Diesen Gedanken hat der Verfasser nach seinem eigenen Geständniß entnommen aus dem Fuldaischen so ächt kirchlichen und darum so vortrefflichen Gesangbuch, worin die dritte Strophe des ersten Liedes auf die Beschneidung des Herrn heißt:

Dein theures Blut, das Deine Glieder
Durch die Beschneidung schmerzlich färbt,
Versöhnt uns Gott und heilt das wieder,
Was Adams Sünd' an uns verderbt.
Ja, da du heut beginnst zu bluten,
Ertheilst du uns ein sichres Pfand,
Du werdest bluten Blutes-Fluthen
Dereinst, am Kreuzholz ausgespannt.

Nun kommt die Declamation auf den neugeweihten Priester, Herrn Franz Schaum, Lehrer an der Vorbereitungsschule des Gymnasiums zu Fulda, „der heute zum ersten Mal als Priester des Allerhöchsten auftretend das hochheilige Opfer des neuen Bundes dem versöhnten Vater darbringen will,“ und sagt in einer Anmerkung: „Versöhnter Vater — durch das eine blutige Kreuzopfer, aber noch ferner zu versöhnender durch das unblutige Versöhnungsopfer der heil. Messe. Hebr. 9 und 10. Trident. Sess. XXII. Can. 3.“ — Also der versöhnte muß noch immer versöhnt werden? Wie geht das zu? Ist unser Christen-Gott, unser Vater im Himmel, etwa wie ein Jupiter, daß er immer wieder erinnert werden müßte, wie er längst schon versöhnt worden sey? Auch ist Hebr. 9, 10. und 10, 1. 2. nur von dem Opfern des jüdischen Hohenpriesters die Rede. Und das Ungenügende jener Opfer wird gerade dadurch gezeigt, daß sie immer wiederholt werden muß-

Digitized by Google

ten. Die einige und ewige Aufopferung Jesu wird dagegen dadurch gepriesen, daß sie mit einem Mal die Gewissen reinigt: 9. 12. 10, 10, weil sie den Christen zum Heiligwerden selbst als höchstes Musterbild anleitet, auffordert und bewegt. Daß doch Priester, denen die Bibel zu lesen von ihrer Kirche selbst gestattet ist, solche Dinge in den Tag hinausschreiben können und sich über Vernunft und Bibel wegsetzen! Doch so lange sie das nicht unterlassen, darf man auch nicht aufhören, sie zu widerlegen, damit die armen Schafe, vor denen der Vf. hochherab redet, die Stimme Jesu aus der Bibel selbst hören zu müssen einsehen.

Auch im Widerspruch mit sich selbst steckt der Verfasser. Er sagt S. 6, daß Jesus das Werk der Erlösung vollendet habe, und hier, daß die Priester es durch das unblutige Opfer der h. Messe noch immer vollenden helfen. „Denn, heißt es S. 10, was ist das von dem Heiland eingesetzte, für alle Zeiten eingesetzte Priesterthum in Seiner heil. kathol. Kirche anders, als die Fortsetzung und zwar die bis zum Ende der Tage andauernde Fortsetzung des Einen großen Erlösungswerks"? Allegirt sind hier die Stellen Luc. 22, 19. und 1. Cor. 11, 25. 26. die kein Wort von der römischen Priester-Hierarchie enthalten, wohl aber von dem h. Abendmahl als einem Vergegenwärtigungs- und Gedächtnißmahl Jesu handeln.

Jetzt erst folgt das Thema und mit ihm sehr merkwürdige Dinge. Es handelt von des Priesterthums Würde und Bürde. Zuerst spricht der Redner von des Priesterthums Würde, bekennt aber sogleich, daß er nicht im Stande sey, das Priesterthum darzustellen in seiner Würde, weil es nach dem h. Ignatius hoch erhaben über jeden Ausdruck, unermeßlich erhaben über jede Vergleichung und unendlich erhaben über jeden Gedanken, ein erstaunliches Wunder sey. Er stützt sich dabei auf eine

Digitized by Google

Stelle, de sacerd.*) Omnium apex est sacerdotium; miraculum stupendum; magna, immensa et infinita sacerdotii dignitas. Nun erklärt er sich näher über dieses erstaunliche Wunder, indem er ausruft: Wie kann ich es meinen geringen Kräften zutrauen, dein Lob würdig zu verkünden, o göttliches Priesterthum! da du nach dem Ausdruck h. Väter die edelste aller Würden auf Erden bist und selbst über jene der Könige — die doch auch von Gott stammt — [dies ist, möchte man sagen, ein Compliment, um die Sache nicht gar zu arg zu machen!!] so weit hervorragst, als das edle Gold über das weniger edle Blei; ja nicht nur alle Hoheit der Könige und Fürsten, sondern selbst jene der Engel übertriffst, da du, obschon auf Erden und von Menschen ausgeübt, unter das Göttliche zu zählen bist. Und das muß wahr seyn, weil (die Bibel? nein) weil der h. Laurentius Justinianus **) sagt: Angeli assistunt Deo, Sa-

*) Schlechtweg nimmt Hr. K. seine erste kirchenväterliche Citation aus — einem h. Ignatius *de Sacerd.* Wo wäre denn eine solche Schrift des urheiligen Ignatius? Schon in den Briefen, welche diesem beigelegt wurden, vermag kein Kundiger zu bestimmen, welche Stellen alt, welche später und noch später interpolirt sind. Solchen Boden hat die ächte Tradition, aus welcher aber ein solcher Priester den Layen vorsagt, was er Lust hat. — Labia Sacerdotis, sagt Hieronymus zu Malach. 2. custodiunt *scientiam.* Discamus, Sacerdotem *doctum* esse debere. Dies wäre die wahre innere Weihung! P.

**) Und wer ist dieser Gewährsmann? Ein römisch-päbstlicher Patriarch von Venedig aus dem fünfzehnten Jahrhundert! Alles gut genug für die zuhörenden Layen, denen Hr. K. mehrmals den Schaafstall anrühmt. Solche Traditoren wissen besser, als das Neue Testament, was Jesus Christus und die Apostel lehreten, welche überall kein beson-

cerdotes contrectant manibus, distribuunt et in se suscipiunt, und der h. Ambrosius behauptet: aurum non tam pretiosius est plumbo, quam regia potestate altior est dignitas sacerdotatis, auch andere berühmte Priester sich auf ähnliche Weise über das Priesterthum ausgesprachen. Hier haben wir den Schlüssel zu den Anmaßungen solches römischen Priesterthums, gegen welche das Regentenamt kaum wie Blei ist, und das sich gleich bleiben will, wie in der Vergangenheit, so in der Zukunft. Welch ein Beweis, wie weit der menschliche Geist sich verirren kann, wenn er nur vom Eigendünkel und nicht von den klaren Aussprüchen der h. Schrift sich leiten läßt. Die Schrift des neuen Testaments weiß nur von Aufsehern, Aeltesten, Hirten und Lehrern, und hier, seit man aus Presbyter (einem Aelteren) Priester zu machen gewußt hat, ist die Rede von einem Priesterthum, dessen Würde die der Könige, ja selbst der Engel überstrahlt. Ein solches Priesterthum muß natürlich reich und mächtig seyn, muß Könige ein- und absetzen und überhaupt unumschränkt herrschen können. O Ihr, die ihr noch immer an die Demuth dieser Heiligen und an ihre Besserung glaubt, leset und denket.

Nun heißt es weiter: S. 14. »Die Priester sind als Nachfolger Jesu des Erlösers, als Fortbauer am großen Tempel Gottes zur Vollendung des Leibes Christi zu betrachten.« Angeführt sind die Stellen Epheſ. 4, 12, wo nur von Hirten und Lehrern und nicht von Priestern im jüdisch-römischen Sinne die Rede ist, und Eph. 2, 20—22. wo der Apostel sagt, daß die christliche Kirche auf den Grund der Apostel und Propheten (nicht: neuer Priester) gebaut sey; ferner 1 Petr. 2, 5, wo der Apostel alle, alle die

---

deres Priestertum, sondern ein Anbeten Gottes im Geist ohne Opferaltar und Opfertempel wollten und alle, alle wahre Christen das heilige Priestertum zu seyn auffordern. 1 Petr. 2, 3—6. P.

Gläubigen auffordert, sich zu einem heiligen Hause zum geistlichen Priesterthum zu bauen, zu opfern geistliche Opfer, die Gott angenehm sind.

Doch nicht genug. »Die Priester sind auch Stellvertreter Christi nach S. 15; denn Christus, der ewige Hohepriester, hat das Priesterthum angeordnet, und in demselben alle Macht, die er selbst auf Erden geübt hatte, hinterlegt.« Dabei stehen die höchst unpassenden Stellen: Hebr. 7, 24*) und 1 Cor. 11, 26. Daß Christus irgend ein besonderes Priesterthum angeordnet hat, ist nicht wahr; daß er aber Führer und Lehrer der Gemeinden bestellt hat, bezeichnen mehrere Stellen der h. Schrift.

Wenn nun das Bisherige schon zur Genüge beweist, wie hoch ein römisch geweihter Priester, ich will nicht sagen über einem evangelischen Pfarrer und Lehrer, nein! über Königen und Kaisern steht; so werden die Leser kaum noch staunen, wenn sie diese Behauptung ferner durch folgenden Ausruf S. 17 bekräftigt finden: „Götter seyd ihr, Ihr Priester Gottes, im höheren und eigentlicheren Sinne des Wortes, als die, so man gewöhnlich Erdengötter nennt; denn euch ist — göttliche Macht beschieden!“ Dabei stehen außer anderen Citaten auch die Worte des Pabstes Innocenz III., des Kanonisten, durch welchen die Inquisition kanonisch und die Transsubstantionslehre ein römisches Conciliumsdogma geworden ist —: Sacerdotes propter officii dignitatem

*) Christus bleibe immer Christus. Eben deswegen habe Er ein Priestertum, das auf keinen andern übergehen könne, απαραβατον! sagt das Citatum. Aber der Priester-Redner, der Mann der Tradition citiert es, wie wenn es gerade das Gegentheil sagte. — Deswegen soll der Laye nicht nachschlagen, nicht selbst lesen können, ausser glossierte und zweckdienlich übersetzte Bibeln. P.

Deorum nomine nuncupantur und der Ausspruch eines h. Clemens: *) Sacerdos post Deum terrenus Deus.

Ueber diese göttliche Macht geben uns S. 19. 20 und 21 noch näheren Aufschluß, wo wir die äußerst offenherzige Bekenntniß priesterlicher Machtvollkommenheit lesen: Euch hat der Heiland, dem alles Gericht vom Vater übertragen ist, das Gericht über die Gläubigen anvertraut, denen ihr nach eurem Ermessen jetzt erlasset die Schuld, jetzt vorbehaltet; die ihr jetzt bindet, jetzt löset, und was ihr bindet auf Erden, das ist gebunden auch im Himmel, und was von euch gelöset ward hienieden, ist gelöset auch im Himmel." Joh. 20, 20. Math. 18, 18.

„O erhabene Würde des Priesterthums, fährt der Verf. fort, ja du verleihest denen, die dich empfangen, göttliche Macht; denn der Herr selbst richtet sich nach dem Ausspruch des Dieners, und wie der Priester urtheilt auf Erden, so bestätigt der Herr im Himmel den Richtspruch; du nimmst Theil an der Allmacht Gottes, Priester des Herrn; denn wer kann Sünden vergeben, als Gott allein? — Und nach dem h. Augustinus zeiget sich Gottes Allmacht in der Entsündigung eines Sünders noch weit herrlicher, als in Erschaffung des Himmels und der Erde — und an dieser Macht nimmst du Theil, Priester des Herrn! Zu dir spricht der Vater: Ich habe Himmel und Erde erschaffen; aber dir, Statthalter Meines Sohnes auf Erden, ertheile ich die Gewalt einer edleren Schöpfung — zu schaffen nämlich aus einer befleckten Seele eine reine, und aus einem Sclaven des Satans — ein vor mir gerechtfertigtes Kind!

*) Citirt, wie man für Layen und Glaubige zu citiren hat, ohne alle Bestimmtheit: welcher Clemens? wo? wann? Aber die Schafe sollen ja nur glauben lernen, sagt der römisch-jesuitische Katechismus. P.

Digitized by Google

— dich kleidet der Sohn Gottes mit dem Seinigen und mit dir theilt der h. Geist die Verwaltung seines Amtes der Heiligung." So läßt Herr Keller den lieben Gott reden, so spricht er sich und Seinesgleichen die göttliche Macht des Priesterthums zu. Dabei stehen wieder als Stützen und unfehlbare Gewährsmänner eine Anzahl Stellen, wovon die meisten nicht einmal aus Kirchenvätern sind, sondern aus Päbsten, Kardinälen, und Herrn Graf de Maistre, welcher künftig wohl auch statt der Bibel gelten wird.

Solche Behauptungen, wie die des Herrn Keller, bedürfen keines weitern Commentars; sie beweisen hinlänglich, wie weit das Römische in dem Catholicismus dem biblischen Christenthum entgegen ist. Aber zugleich lassen sie auch außer Zweifel, welche Herrschaft das Römische im Priesterthum über die Gewissen zu üben, wie es Denken und Wollen so ganz von seinem Urtheil und Ermessen abhängig zu machen strebt. Man muß die Heerde wieder zu dem Glauben bringen, daß Seligkeit und Verdammniß von dem Urtheil des römischen Priesters abhängen; dann hat man sie ganz in seiner Hand, und kann, wie die Geschichte lehrt, sie zu Allem bringen.

Doch wir sind noch nicht zu Ende. Das Beste kommt noch. Aehnlich ihrem hohen Urbilde stehen die Priester S. 22, die Gottgeweihten, in Mitte zwischen Gott und den Menschen, und erflehen Gnade und Segen vom „Vater der Erbarmungen" für die der Hülfe so sehr bedürftige Menschheit." Das heißt für Gläubige: Niemand kann kräftiger beten, als die Priester; ihr Gebet wird hauptsächlich erhört. Am himmlischen Hof herrscht ganz dieselbe Ordnung, wie an einem irdischen, wo die nächsten Umgebungen viel vermögen; die Ministri Dei, die Priester haben dort den mächtigsten Einfluß. Da fällt mir ein, wie ein katholischer Pfarrer, der noch lebt und den ich recht gut kenne, seinen Schulkindern begreiflich zu machen suchte, warum man sich im Gebet an die Heiligen zu wenden habe.

Digitized by Google

Die Kinder wußten die Frage nicht zu beantworten, worauf er ihnen sagte: Wenn ihr eine Bitte an den Beamten bringt, so sprecht ihr zuerst mit dem Amtsdiener, und bittet ihn um seine Fürsprache, nicht wahr? Seht, wie der Amtsdiener zu dem Beamten, verhalten sich die Heiligen zu Gott; darum betet man zu ihnen. — Gut gegeben! Die Heiligen sind himmlische Amtsdiener, und Gott ist einem Amtmann ähnlich, der durch seine nächsten Umgebungen auf die Bitten Anderer aufmerksam gemacht werden muß. So erhebt man sich und die Gebilde seiner Phantasie, und zieht das Heilige in den Schlamm menschlicher Unvollkommenheit herunter.

S. 23. „Segen und Gnade spendet der Priester, wenn er als Diener der Kirche gerufen wird zum Kranken und über ihn betet und ihn im Namen des Herrn salbet mit heiligem Salböhl." Dabei steht die Stelle Jac. 5, 14. Und mit dieser habe ich es zu thun. Die Stelle heißt: „Ist Jemand krank unter euch, so lasse er die Aeltesten holen," nicht die Priester, wie Herr van Eß übersetzt, „und über sich beten und sich salben mit Oehl im Namen des Herrn." Oele gehörten zu den vorzüglichsten Heilmitteln im Orient und vertraten die Stelle unserer wohlriechenden kräftigen Wasser. Sie wurden bei vielen Krankheiten und öfters in Verbindung mit religiösen, zuweilen abergläubischen Gebräuchen angewendet. Es kam dabei vorzüglich an auf das sorgfältige und kunstmäßige Einreiben. War nun jemand krank, so hat man Männer herbeigerufen, die als Vorsteher der Gemeinde besonderes Zutrauen genössen. Und was war der Zweck dieses Salben-Einreibens? Sie, die Nichtpriester, die Gemeindeältesten, sollten durch ihr Gebet und den Gebrauch eines Heilmittels dem Kranken die Genesung oder doch Linderung zu verschaffen suchen, keineswegs aber, um ihm die letzte Oehlung, den Abschied zu geben, und ihm durch das Betupfen der Augen, Ohren u. s. w. mit Oehl für den Geist

Gnade und Vergebung der Sünden zu verschaffen. Das Sacrament der letzten Oehlung, wodurch wäre es also etwas biblisch Verordnetes? ist es nicht das Erzeugniß der späteren Superstition, die aus dem Einfachen etwas Besonderes gemacht hat?

Hören wir nun noch Einiges von der Würde des Priesterthums: S. 22. „Aber noch Größeres ist dir beschieden, göttlich-eingesetztes Priesterthum des neuen Bundes! — Doch wer vermag es, auszusprechen das Erhabene deiner Gewalt, die dir gegeben ward von deinem göttlichen Stifter, dem Einen Hohenpriester nach Melchisedechs Weise; einer Gewalt, welcher der Herr selbst dem Willen des Dieners sich fügend, so oft sich unterwirft!" Die Autorität ist der h. Laurentius: O maxima potestas! ruft dieser Heilige *) aus, ad sacerdotum pene libitum corpus Christi de panis transsubstantiatur materia; descendit de coelo in carne Verbum; et altaris reperitur in mensa, u. s. w. So der zu Rom geschaffene Heilige aus dem nächsten Jahrhundert, auf welches um solcher Abartungen willen endlich die Reformation folgen mußte; der neue Träger der Tradition, der es freilich besser wußte, als Christus und die Apostel, die davon nichts sagen.

„O Priester des Herrn, heißt es weiter, wie erhaben stehst du da in der Eigenschaft eines Opfernden! Du stehst vor dem Throne des Höchsten, vor dem die Cherubim ihr Antlitz verhüllen, und stehest da als Abgesandter der Kirche Jesu Christi, als Vertreter der Gemeinde, als Fürbitter für alle Gläubigen; du hältst in deinen ehrwürdigen, von heiligem Salböl übergossenen Händen den, der da ist die Versöhnung für unsere Sünden. 1. Joh. 2, 2. Du trägst

*) Justinianus, der erste, welchen Rom zum Patriarchen in Venedig gemacht hat. Eine Auctorität vom Jahr — 1435.

P.

das Lamm Gottes, welches hinwegnimmt die Sünden der Welt, 1. Petr. 2, und bringst dem himmlischen Vater das unblutige Opfer nach Melchisedechs Weise, und erneuerst so unblutiger Weise das Eine blutige Opfer am Kreuze; — erneuerst es und setzest dasselbe fort und hilfst es gleichsam vollenden!" So wird der jüdische, wegen der Nothwendigkeit des Wiederholens im Brief an die Hebräer verworfene, Opferdienst in dieser alleinseligmachenden Kirche forterhalten. Und durch Aeußeres soll bewirkt werden, was nur durch Inneres zu Stande kommen kann. Die Ruhe des menschlichen Herzens ist ein innerer Zustand; wird dieser innere Zustand, die Ruhe meines Herzens gestört, so kann sie auch nur ebenso durch einen inneren Vorgang, durch das glaubige Aneignen dessen, was die h. Schrift lehrt und fordert, wieder erlangt werden. Was sollen uns also die Opfer, d. h. Aeußeres, helfen? Nichts, als daß man aberglaubiger, dummer und folglich auch schlimmer werde.

Der Herr Primiz-Prediger setzt seiner Darstellung über die Würde des Priesterthums die Krone auf: „o vierfach erhabenes Opfer des neuen Bundes, das der Priester des Herrn darbringst — Opfer der Versöhnung, der Bitte, des Dankes, der Ehre (der Anbetung)! — der Versöhnung, die durch nichts besser bewirkt, der Bitte, die durch nichts kräftiger vorgebracht, des Dankes, der durch nichts würdiger, und der Ehre, die durch nichts, selbst nicht durch die himmlischen Chöre der Engel und Heiligen größer kann dargebracht werden; denn diese können immer nur eine endliche Verehrung erweisen, „aber unendlich „ist die des Priesters — er opfert den „Unendlichen dem Unendlichen."

Als Anerkennung ist diese Stelle, die das Höchste enthält, was das Mittelalter-Kirchenthum mit seinen Scholastikern in die christliche Kirche eingeführt hat, folgende

recht passende Stelle aus des höchstseligen*) Liguori vollkommenen Weltpriester beigefügt: die ganze Kirche vermag nicht, dem Allerhöchsten so viel Ehre zu geben, als ein einziger Priester in der Messe vermag; indem die ganze Kirche ohne Priesterschaft" (also auch die protest. Kirche, die keine Priester kennt) „Gott keine andere Ehre erweisen könnte, als das Opfer des Lebens aller Gläubigen und des Gebetes! — Allein, was ist dieses Opfer gegen das h. Meß-Opfer, in welchem das theure Leben des göttlichen Sohnes dem himmlischen Vater geopfert wird und welches demnach von unendlichem Werthe ist? — Wenn ein Priester das h. Meßopfer entrichtet, gibt er, weil er in demselben dem himmlischen Vater seinen eingebornen Sohn opfert, Gott dem Herrn eine unendlich größere Ehre, als wenn alle Menschen ihr Leben durch den Tod ihm opferten. Noch mehr. Der Priester gibt Gott in einer Messe mehr Ehre, als alle Engel und Heiligen Gott geben können; da diese nicht vermögen, ihm unendliche Verehrung zu erweisen, dergleichen der Priester in der h. Messe Gott abstattet." O des armseligen Gottes, dem Menschen eine Ehre und durch Opfer eine Ehre erweisen können! Und das Leben im Glauben, Liebe und Hoffnung ist nichts gegen eines der Millionen von sogenannten Meßopfern? Wo aber steht dergleichen etwas im Worte Gottes? in dem Evangelium dessen, der das Leben ins Leben einführen wollte. Sogar der Tod für Recht, Wahrheit und vernünftige Freiheit, für Gott und Menschenwohl soll nichts seyn gegen ein Meßopfer? O ihr armen Griechen! Ueberlaßt den Türken Grund und Boden, kommt und werdet römische Priester!

Wir wenden uns noch ein wenig zu dem zweiten Theil dieser Muster-Predigt. Er handelt von des Priesterthums Bürde und ist etwas leidlicher als der erste. Doch kennt

*) Des Stammhalters der versteckt gewesenen Jesuiten? P

der Herr Primizprediger, von seiner Höhe herab, die menschliche Natur nicht von ihrer edlen Seite. Er hat es nur mit unheiligen Männern, mit Vieh- und Taubenhändlern, mit Leuten, die dem Priester die ihm gebührende Achtung versagen, zu thun; er spricht von Schweinen und Hunden, denen der Priester das Brod des Lebens geben müsse, das nur den Kindern gebührt; auch erwähnt er der Schafe, die außer dem beseligenden „Schafstall" irren, und schließt mit einem: genug für euch, meine Zuhörer! genug für dich, neugeweihter Priester! u. s. w. Wir stimmen darin mit ihm überein, und haben ebenfalls genug, glauben aber noch fragen zu müssen: wie gegründet ist demnach die Behauptung mancher Katholiken und Protestanten, daß das alleinige, hohe Kirchenthum seine, seit es dunkel ward, aus Aberglauben und Herrschsucht geschöpften Grundsätze aufgegeben habe? Wahrlich, zu keiner Zeit that Wachsamkeit mehr noth, als in der jetzigen. Ueberall will man repristinixen und zwar auf eine methodische Weise, wie denn auch der neugeweihte Priester Lehrer am Pädagogium *) in Fulda ist.

*) Oeffentliche Blätter sagen: „Se. Maj. der König hat in dem Decrete über das Fortbestehen der Franciscaner Klöster Dorsten und Rietberg in Westphalen sich bestimmt dahin ausgesprochen, daß die an beiden Orten befindlichen Gymnasien ferner nicht nur fortbestehen, sondern auch daß die Professoren aus den dasigen Franciscaner-Conventen genommen werden sollen. Seit mehreren Jahren waren, wegen Mangels an jüngeren Geistlichen, auch einige Laien als Professoren dort angestellt worden, welche noch daselbst funktioniren. Indessen wird dem Mangel an tüchtigen Lehrern aus dem Franciskaner-Orden bald gesteuert werden, indem kürzlich mehrere talentvolle Novizen (darunter zwei Convertiten, wovon der eine schon als Amtsassessor gegen 6 Jahre lang angestellt war), in das Kloster zu Rietberg eingetreten sind.

Digitized by Google

Die Predigt ist dem Bischof zu Würzburg, Adam Friedrich von Groß, zugeeignet, also nicht sine permissione superiorum herausgegeben.

Neckargmünd im März 1827.

Arnold, ev. Pfarrer.

V.

Fortgesetzte Nachrichten über die kirchlichen Angelegenheiten Belgiens.

An den Redakteur des Sophronizon.

Sie haben im vergangenen Jahre unser Deutschland auf die kirchlichen Verhältnisse eines Landes aufmerksam gemacht, welches allzulange der öffentlichen Aufmerksamkeit entgangen war.

Einige andere Aspiranten werden nächstens das Ordenskleid ebenfalls anlegen."

Ich kann nicht glauben, daß diese Verfügungen unmittelbar und motivirt Sr. Majestät dem König vorgetragen worden sind. Allerdings soll die Regierungsmacht jeder Confession ihre kirchliche Ueberzeugung lassen. Aber der allgemeine Unterricht ist Staatssache. Und die Bettelorden hatten nie den Ruhm, nie die Anlagen, den Menschen für allgemeine Bibellehre, und den Bürger für den Staat zu unterrichten und zu erziehen. Irgend eine Kirche lehre den Unterthanen aufnöthigen darf die Regentenmacht nicht. Aber eben deswegen darf man auch den allgemeinen Unterricht nicht an Menschen binden, die nur an eine gewisse Kirchenlehre und Lehrart gebunden sind. Was würde Luther hiezu sagen und sagen müssen, wenn selbst durch Protestanten Bettelmönche wieder Volkslehrer und Volks-Erzieher würden? P.

Digitized by Google

Ihrem Wunsche gemäß erhalten Sie nun hier einige Mittheilungen, die, so hoffe ich, ferner Ihren Lesern nicht ohne Interesse seyn werden.

Der Kampf der Partheien, der seit den Königlichen Beschlüssen vom 14ten Juli 1825 begann, hat keineswegs aufgehört. Er ist bestimmter geworden, und in den letzten Monaten des Jahres heftiger. Die Gegner der Regierung, auf die Unwissenheit des Volkes rechnend, suchen jene heilsamen Maßregeln im verhaßtesten Licht darzustellen, und so Erbitterungen, wo möglich Gährungen, unter gewissen Volksklassen zu erregen.

Der Courrier de la Meuse ist das Organ dieser Parthey, geschrieben im Geiste von De Maistre, dessen Polemik und Sophistik sich in ihm ganz wiederfindet. In Holland erscheint ein ähnliches Blättchen, merkwürdig schon durch den Titel: de Ultramontaan, oder Zeitschrift für Obskuranten*), mit dem Holzschnitte eines Lichtalchens (Eteignoir) verziert auf dem Umschlag. Ich theile Ihnen die Hefte mit.

Man suchte zuerst alle (ultraisch obscurantische) Lehranstalten zu retten, die petits séminaires und Pensionate aufrecht zu erhalten. In Herzogenbusch mußte ein solches mit Gewalt gesprengt werden. In Lüttich wandte der Eigenthümer einer gleichen Schule, wo der belgische Adel seine Kinder erziehen ließ, List und Betrug an, um sich zu halten. Die Anstalt brachte jährlich über 30,000 Franken ein. Die Festigkeit der Regierung vereitelte die Versuche; aber man sah bald, welche Nester man zerstört hatte. Denn ein großer Theil der Schüler wurde von den

*) Redigirt im Haag von Le Sage Ten Broeke, einem bankerottirten Kaufmann, der katholisch wurde, und jetzt im Mémorial catholique Herrn Ludw. von Haller an die Seite gesetzt wird.

Digitized by Google

Eltern nach St. Acheul gesandt, wo über 150 Belgier aus den ersten Familien sich noch jetzt befinden.

Was mir von der innern Einrichtung dieser aufgehobenen Anstalten zu Ohren kam, bestätigt nur allzusehr die Maasregeln der Regierung: es war in denselben auf Unterdrückung aller Selbstständigkeit abgesehen und auf einen blinden Gehorsam unter die geistliche Gewalt, die eine ewige Vormundschaft über den ganzen Menschen auszuüben sich vermißt. Die Lehrbücher waren die der Jesuiten in Montrouge und Amiens; elende Catechismen und Compendien, auf die man in Deutschland mit Bedauern herabsehen würde. Zum Glück geschah es hier, wie es in St. Acheul auch ist; der Rigorismus, welcher täglich den gesunden Menschenverstand und das natürliche Gefühl mit Füßen tritt, macht die Zöglinge zu den heftigsten Gegnern der Lehrer, die so den Zweck größtentheils verfehlen *).

Die neuen königlichen Gymnasien in Alost, Ypres, Monin haben Mühe aufzukommen, da die Jesuitenfreunde die schmählichsten Verläumdungen gegen die jungen Lehrer (die tadellosesten Jünglinge der belgischen Universitäten) aussprengen. An andern Orten geht es besser, wie z. B. in St. Trond, wo das Collegium besuchter ist, als das, vorher unter der Leitung des Generalvikars von Lüttich stehende kleine Seminarium.

Der Ernst unserer Regierung wirkte (wenigstens, wie es scheint) vortheilhaft auf die Gesinnung des Pabstes. Graf de Celles, ein sehr feiner Diplomat, vorher zur Oppositionsparthei gehörend, hatte auf seiner Reise in Italien Gelegenheit, den Pabst zu sehen, bot sich als Vermittler an, und ging dann kürzlich als Bevollmächtigter nach Rom. So viel von seinen Instruktionen uns zu Oh-

*) Ich spreche nach Thatsachen, die ich größtentheils selbst gesehen.

Digitized by Google

ren kam, sind sie von der Art, daß unsere Regierung ihre Würde dem römischen Hof über fest behauptet *).

Während dieser Verhandlungen ist man in Belgien in gespannter Erwartung. Die Jesuitenparthei ergreift alle erdenkliche Maasregeln, um sich in der öffentlichen Meinung eine Gewalt zu verschaffen, welche durch die Gesetze ihr entrissen ist. Der traurige Zustand der allgemeinen Volksbildung, die Geneigtheit des Adels für die Priesterherrschaft, mit der er, dem Könige und dem gebildeten Mittelstande gegenüber, gleiches Interesse zu haben wähnt, erleichtert das Unternehmen. So erklärt sich die kühne Sprache des

*) Rom, 29. Nov. 1826. Der Graf von Celles, außerordentlicher niederländischer Botschafter, ist hier vor einigen Wochen angekommen, und vom heil. Vater mit Beweisen des ausgezeichnetsten Wohlwollens aufgenommen worden. Obgleich die eigentlichen Unterhandlungen, wegen welcher diese Sendung statt fand, kaum begonnen haben können; so versichern dennoch unterrichtete Personen, der vorhabende Zweck, nämlich, die kirchlichen Verhältnisse der Niederlande mit dem römischen Hofe zu ordnen, und ein diesfälliges Konkordat abzuschließen, werde diesmal unfehlbar erreicht werden, so umsichtig sich auch der König in seiner Rede bei Wieder-Eröffnung der Kammern darüber ausdrückte. Man ist geneigt, für diesmal um so mehr an einen günstigen Ausgang der Sache zu glauben, als beide Höfe von demselben Wunsche danach beseelt, und keineswegs geneigt seyn dürften, durch ein abermaliges Abbrechen so oft angeknüpfter Unterhandlungen ihre Würde zu kompromittiren. Uebrigens nimmt hier der Graf von Celles durch seine feine, ächt diplomatische Gewandtheit und liebenswürdige gesellschaftliche Haltung alles für sich ein. Als etwas Auffallendes ist bemerkt worden, daß er sich in seinen, an die übrigen Legationen gerichteten, Notifikationsschreiben, so wie auf den Visitenkarten, nicht allein außerordentlichen, sondern auch bevollmächtigten Botschafter nennt, ein Epithet, welches wohl bei dem Worte Ministre, aber nicht bei Ambassadeur gebraucht zu werden pflegt. [Allg. Ztg. Nro. 355. Beil.]

Digitized by Google

Lütticher Journals, das jetzt als heftiges Oppositionsblatt sich überall hin verbreitet. Die liberal geschriebenen Zeitungen sind der Regierung näher gerückt; die Zahl der Unzufriedenen ist jedoch noch immer nicht gering, freilich in einer andern Klasse als der des gebildeten Mittelstandes, da die Jesuitenparthei sich nun zu ihnen hält. Sie stellt ihnen das Blatt als Organ dar.

Die allgemeine Preßfreiheit begünstigt dieses Streben, und läßt noch andere Dinge zu*). Seit dem Ende 1825 kommen nämlich in Brüssel eine Menge sich liberal nennende Zeitungen heraus, von denen wirklich einige alles Maaß und Ziel überschreiten, und mit einer oft den guten Geschmack und alles Decorum beleidigenden Frechheit nicht allein den Fanatismus und den Aberglauben bekämpfen, sondern auch das Ehrwürdigste angreifen, wie z. B. die Sentinelle. Ob nun gleich diese Angriffe vorzüglich gegen Frankreich gerichtet sind, so erregen sie doch Unwillen und liefern täglich neue Präterte für die Anklagen des Courrier's, daß Begünstigung der Irreligiosität im Lande sei, um die katholische Religion zu vernichten.

Andere Blätter, als der Courrier des Pays-bas, und jetzt der von Frankreich aus gestiftete Constitutionnel des Pays-bas, schonen ebenfalls zu wenig die Vorurtheile eines so eben zur Bildung erwachenden Landes. Die Geistlichkeit ist schlau genug, diese Fehlgriffe zu benutzen, um die Lage der Kirche als verzweifelt vorzustellen. Man gibt der Regierung Schuld, daß sie diese Zügellosigkeit gerne sehe, während sie doch nur, der Verfassung getreu, die streitenden Elemente ihrem eigenen Kampfe und der alles rei-

*) Seit 1823 werden drei ultrakatholische Blätter Frankreichs in Lüttich, unter dem Titel: le Conservateur belge, nachgedruckt; nämlich: le mémorial catholique, les tablettes du Clergé, und l'ami du roi et de la religion; jetzt 12 Bände. 8.

Digitized by Google

fer machenden Zeit überläßt. Der Courrier de la Meuse versäumt es nie, Zeter zu rufen, wo einem Geistlichen oder Seminaristen etwas Schlimmes begegnete, um seine Behauptungen mit Beweisen zu belegen. Wenn jene Blätter das Collegium philosophicum loben, so findet man darin den Beweis für die Verwerflichkeit einer „so höllischen" Anstalt, deren Errichtung man kürzlich als la source des plus funestes revolutions bezeichnet hat. „Gutmüthige Leute" schenken daher jenem Partheiblatt einen blinden Glauben, lesen andere Blätter schon „aus Liebe zur Religion" nicht, und werden auf diese Weise ganz irre geleitet. Religion, Kirche, Pabst sind gleichbedeutende Ideen; den heiligen Stuhl als römischen Hof zu bezeichnen, ist Beweis der Kezerei. Denn die Worte philosophes, déiste, athée, janséniste, irréligieux, werden klüglich ausgetheilt, wenn es gilt, die Gegner des Ultramontanismus zu bekämpfen. Man hütet sich, die Jesuiten zu loben, allein man vertheidigt sie gegen die täglichen Angriffe, die von allen Seiten her auf sie einstürmen.

Auf diese Weise hat sich eine neue Oppositionspartei der Regierung ganz im Dunkeln gebildet (etwa auch durch den Beichtstuhl befördert), die zwar keinen positiven Gegensatz macht, aber einen negativen (gerade wie Mazio in seinem Briefe 1825 sie wünschte); sie warnt durch die täglichen Deklamationen ihres Blattes, das richtig in Rom ankömmt, den heiligen Stuhl preist, um ihn ja zur Festigkeit zu stimmen, damit er nicht anders unterhandle, als im Systeme, das man der Regierung gegenüber geltend machen will. Es wäre zu weitläuf, alle Grundsätze desselben hier anzugeben, die man auch nur so gelegentlich erfährt, während die Hauptsache im Dunkeln gelassen wird *). — Es

1) Diese ist — nichts weniger als der Umsturz der niederländischen Constitution, welche allerdings mit der Preßfreiheit,

Digitized by Google

gehören dahin, z. B., absolute Unterwürfigkeit unter den römischen Hof, dessen Bullen im Staate gelten sollen, ohne vom Regenten genehmigt zu seyn; Unabhängigkeit der Geistlichen von aller Staatsgewalt; daher nur erstere das Recht haben, geistliche Unterrichtsanstalten zu stiften, u. s. w. Der König erlaubte die Bekanntchung der päbstlichen Bulle über die Ausdehnung des Jubiläums, jedoch mit den in verschiedenen Staaten gemachten Restrictionen. Die Folge war, daß in dem so katholischen Belgien das Jubiläum nicht gehalten wurde. Diese und viele andere Thatsachen sind merkwürdige Belege für den gegenwärtigen Geist der Geistlichkeit dieses Landes. Mit Neid sieht sie auf Frankreich, Spanien, Piemont und Neapel. Hat man es doch gewagt, die Sardinische Kirchenverfassung mit 112 Klöstern dem Könige als Muster zu empfehlen! *) Je größer die Macht der Jesuiten in diesen Ländern wird, um so sicherer hoffen ihre belgischen Freunde, der römische Hof werde nicht nachgeben, und der König denn doch zuletzt in diesem Kampfe unterliegen.

Indeß ist es nicht die Regierung allein, mit der diese Parthei zu kämpfen hat; der gebildete Mittelstand, an die Freiheit und Unabhängigkeit vom Pfaffenthum gewöhnt, beobachtet zu klar den Gang der Dinge in Frankreich, Spanien und besonders jetzt in Portugall, um sich über den Zweck der belgischen Priesterschaft und ihrer Anhänger zu täuschen. Eine Menge, auf den neuen Univer-

---

dem Grundsatze der Toleranz, zu Rom ein Greuel seyn muß.

*) Im Ultramontaan. Auch da steht ein ehemaliger Commis einer Tabacksfabrik in Amsterdam an der Spitze der geistlichen Angelegenheiten. Er ging früher als Jesuit nach Rußland. Sein Name ist Roothaan. Der des Fabrikanten Mos.

stätten gebildete junge Leute sind in allen Provinzen verbreitet. In verschiedenen Städten herrscht ein entschieden entgegengesetzter Geist; namentlich in Brüssel und Lüttich.

Man erinnert sich noch zu gut der Zeiten vor der Revolution und jener furchtbaren Zerrüttung der wahren Religiosität. Man gesteht sich es frei, warum die Klöster zu den Zeiten von Joseph II. den Krieg geführt! Noch leben Augenzeugen jener Periode, wo die Mönche den Republikanismus predigten, wo sie Greuelthaten heiligten, denen in Spanien nicht unähnlich *). Wenn sie jetzt Vernunft, Philosophie, Bildung proscribiren und den blinden Glauben aufdringen wollen, so errathet man leicht, daß es nicht für die Religion, sondern für ihre eigene Herrschaft geschieht. Man sieht es täglich offner, daß ihr letzter Zweck ein totaler Umsturz der gesammten politischen Verhältnisse ist.

Dazu kommen Facta, die nur zu deutlich an schlimmere Zeiten mahnen und die Heuchelei aufdecken. So wurde im Juli 1826 ein höchst trauriger Prozeß vor dem Gerichtshofe in Lüttich verhandelt, über einen Vater mit vier Söhnen (Jehoulet), einige Stunden von der Stadt in einem Dorfe wohnend, die eine Frau auf die barbarischte Weise als Hexe auf einem glühenden Kohlenfeuer gebraten, das herunterhängende Fleisch mit den Händen abgerissen, und sie so sterbend auf die Straße gesetzt hatten. Die Frau lebte noch lange genug, um ihre Mörder zu nennen, die sie wirklich für eine Hexe gehalten hatten. Dies darf übrigens niemand wundern, wenn man die Bücher kennt, die im geistlichen Seminarium zum Lehren ge-

*) Man erzählte mir, daß man in Brüssel einen Mann, zwischen zwei Brettern gelegt, entzwei gesägt habe, mit Wissen des damals so wüthenden Abbé Feller, des bekannten Jesuiten und Schriftstellers.

Digitized by Google

braucht werden, wie z. B. ein Handbüchlein der Casus reservati, das vor etwa 4 Jahren ad usum juventutis mit Approbation des Generalvikars ausgegeben wurde; und dergleichen Bücher des Mittelalters auf ein Haar gleich, das von Hexereien, vom Incubus und Succubus ꝛc. gründlich handelt, und die empörendsten Obscenitäten mit einer Genauigkeit abhandelt, die Grausen erregt.

Um dieselbe Zeit wurde ein Geistlicher vor dem correctionellen Gerichtshof derselben Stadt zu fünf Jahren Gefängniß verurtheilt, der sich als Teufelsbanner im Land herumtrieb, und die Bauern betrog. Es war seine dritte Verurtheilung, er (sich vertheidigend) behauptete, nach den Grundsätzen der Kirche gehandelt zu haben!!! Andere Facta sind z. B. ein Auto da fe über das Gebetbuch von Ekartshausen *), und andere Bücher; das Ausschließen der Kinder von Beicht und Abendmahl, welcher lancasterische Schulen besucht hatten; das Verbieten der gemischten Ehen, die ohne guthezahlte Dispens und das vom röm. Hofe aus vorgeschriebene Versprechen, nicht eingesegnet werden u. dgl. mehr.

Aus allen diesen Thatsachen zeigt sich viel klarer, als aus ihren Deklamationen, was eigentlich der Zweck dieser Vertheidiger des Glaubens ist. Darum hat die Regierung auch ihre Freunde, die einsehen, daß das Vaterland nur dann glücklich werden kann, wenn es eine anders gebildete Geistlichkeit besitzt als die jetzige. Besonders theilen viele ältere Geistliche diese Ueberzeugung, die über die Arroganz der rohen Anhänger der Generalvikare, von denen jene zurückgesetzt und mißhandelt werden, nicht wenig kla-

*) Dies geschah im Monat Dezember 1826 in einem jesuitischen Mädchenpensionate zu Lüttich, rue de la fontaine. Schon lange ist das Buch proscribirt, weil es erlaube, für alle Menschen, welcher Religion sie seyen, zu beten!!

gen. Da sie aber vereinzelt und zerstreut sind, müssen sie einen Zustand der Dinge dulden, der im Augenblick nicht zu ändern ist.

Diese sind denn auch weder Freunde der Jesuiten noch der Mönche. Noch weiß man zu viel von der zügellosen Unsittlichkeit der letztern, besonders in den wallonischen Provinzen.

Eine Menge Anekdoten sind im Andenken, wie schrecklich in den Frauenklöstern Robermont *), Val-Benoît bei Lüttich, Herkenrode bei Hasselt gelebt wurde. Es ist hier der Ort nicht, von diesen, alle Begriffe von Schaamlosigkeit übersteigenden Thatsachen zu sprechen, deren ich von Augenzeugen, von alten Accoucheurs u. dergleichen eine Menge habe erzählen hören. Noch neuerdings hat man eine Menge Kinderskelette in dem Abtritte eines dieser ehemaligen Frauenklöster gefunden. Diese Fakta zeigen aber auch den religiösen Charakter des Volkes, das sich, da es so viele seiner Priester als bonsvivans, Dummköpfe und Heuchler verachtet, den Franzosen in die Arme warf, und in eine beispiellose Sittenlosigkeit verfiel, doch aber aus derselben unter der jetzigen Regierung erwachte, weil es sich selbst überlassen war und der Arbeitsamkeit und Industrie aus vollen Kräften lebte.

So groß nun im Grunde bisher die religiöse Indifferenz der Volksmasse war, die unter dem Schutze der freien Verfassung gesichert und nie beunruhigt nach ihren Gefühlen lebte, so regte sich doch zuletzt ein Unwillen gegen die Feinde der bestehenden Ordnung, die durch ihr Blatt alles tyrannisiren wollten. Mehrere Angriffe geschahen. So z. B. bei Gelegenheit der schmachvollen Beerdigung eines Unglücklichen in einem Dorfe bei Namur, der sich er-

*) Wenn man auf wallonisch einen kräftigen Burschen bezeichnen will, so nennt man ihn noch jetzt: un taurreau de Robermont.

Digitized by Google

mordet hatte. Der Pfarrer widersetzte sich allem Begräbniß, und als die Obrigkeit dieß befahl, ließ er den Leichnam ohne Sarg in einer Ecke des Kirchhofs, wo man sonst seine Nothdurft verrichtet, über die Mauern hereinwerfen, mit Spott und Lachen. Man wird es kaum glauben; als die Grube mit Schutt und Stein bedeckt war, stellte er sich darauf, sein Wasser abschlagend und zurufend seinen Pfarrkindern, wie sie auch künftig diesen Ort anzusehen hätten. Der Courrier de la Meuse suchte das Factum zu verdrehen; allein die Wahrheit desselben wurde dargethan. Die Blätter, die solche Dinge offenbarten, waren dann — Feinde der Religion, und wurden verdächtig gemacht.

Gegen das Ende des Jahrs 1826 trat nun aber ganz unerwartet im Journal de la province de Liège (6. Dezember), welches seit 60 Jahren im besten Rufe stand, ein Gegner auf, der dem Organ der Jesuitenfreunde auf eine neue gründliche Weise die Maske abriß.

Das Partheiblatt hatte nämlich seit Kurzem täglich die Lage der Religion als die kläglichste geschildert, und beständig von der Verzweifelung der Katholiken gesprochen, die ihre Kirche betrauerten. Ja zuletzt, um Rom Waffen in die Hände zu geben, erklärte es sich als den Repräsentanten der sämmtlichen Katholiken des Königreichs. Dagegen trat ein Gegner auf, um die Unverschämtheit einer solchen Anmaßung aufzudecken, indem der Courrier de la Meuse bloß dazu benutzt wurde, um den Ultramontanismus in Belgien aufrecht zu erhalten, und ein Concordat zu verhindern, welches den Absichten gewisser Grandvikäre und ihrer Anhänger entgegen wäre. Man hatte unter der Hand alle Katholiken gewarnt, die jungen Theologen in das Collegium philosophicum zu schicken, so lange die Unterhandlungen mit dem röm. Hofe währten, wogegen der König an alle Gouverneure Cirkulare zu erlassen befahl, daß die königlichen Arrêtés auf das festeste

Digitized by Google

aufrecht sollten erhalten werden *). — Nun zeigte der Verfasser der Artikel im Journal de la Province, was eigent-

*) Circulaire a Messieurs les commissaires de districts, aux régences des villes et des communes de la province. Je suis informé que dans cette province, ainsi qu'ailleurs, il a été fait des tentatives pour persuader aux parens catholiques romains, dont les fils se destinent à l'état ecclésiastique, qu'à cause de la reprise des négociations avec la cour de Rome, l'on ne tiendrait plus strictement la main à l'éxecution des arrêtés royaux du 14 juin et du 14 août 1825. (Journal officiel n. 55, 56 et 64), que par conséquent il était à propos de ne pas envoyer maintenant au Collége philosophique ceux d'entre leurs enfans qui auraient terminé les humaniora ou études préparatoires, et que l'on ne surveillerait pas aussi sévèrement, si les jeunes belges font ou non leurs études à l'étranger.

S. M. ayant fixé son attention sur cet objet, a manifesté sa surprise de ce que des bruits aussi dénués de fondement aient du trouver crédit auprès de quelques personnes, de tout tems on a considéré comme principe inviolable qu'un souverain ne peut, dans aucun cas, transiger avec qui que ce soit sur les droits inaliénables de la courronne; d'ailleurs l'obligation de maintenir sévèrement les dispositions de la loi fondamentale, en vertu desquelles la surveillance suprême de l'instruction publique appartient exclusivement au roi, s'oppose à ce que les arrêtés précités puissent former l'objet des délibérations qui auront lieu à l'occasion des négociations relatives au concordat. Cette circonstance ne pourra jamais donner ou motif de suspendre ou de modifier les dispositions dont il s'agit, et bien moins encore de les rétracter.

S. M. verrait avec peine que la jeunesse belge fut, à cause de ces bruits mensongers, détournée de son

Digitized by Google

lich die ultrakatholische Parthei wolle; daß sie nämlich den im Jahr 1815 begonnenen Plan fest verfolge, die geistliche Gewalt über die weltliche zu setzen. In dieser Absicht seyen die geistlichen Abgeordneten Belgiens auf dem Wiener Congresse erschienen; deshalb habe man den Eid der Constitution zu leisten sich geweigert, und solchen zu leisten allen Belgiern verboten, was manchen Familienvater unglücklich machte *). In demsel-

instruction et de sa vocation; qu'elle devint ainsi la victime de l'imprudence ou de l'ignorance des parens qui se seraient laissés persuader que leurs enfans peuvent encore, pendant quelque tems, étudier les humaniora à l'étranger, et qu'ensuit il leur serait permis de terminer leurs études dans des établissemens légalement reconnus du royaume.

C'est pour prevenir les suites funestes de ces erreurs, que j'ai été chargé par le departement de l'intérieur, en vertu d'un rescrit royal, de faire connaître au public que S. M. continuera de maintenir inviolablement ses arrêtés des 14 juin et 14 août 1825, et que les jeunes gens qui auraient suivi les cours des humaniora ou des études académiques ou théologiques à l'étranger, ne seront nommés par S. M. à aucun emploi, ni admis à exercer aucune fonction ecclésiastique.

Vous concevrez facilement, messieurs, combien l'intérêt de vos administrés exige que cette détermination royale ne leur reste pas inconnue, afin que le bien-être de leurs enfans ne soit pas sacrifié à des opinions ou à des croyances qu'on aurait tenté de leur inspirer.

Je vous invite, en conséquence, à faire en sorte que tout ce qui précède soit communiqué au public de la manière la plus convenable, afin que tous ceux qui auraient pu ajouter foi à ces faux bruits, soient promptement désabusés.

Anvers, le 6 novembre 1826. C. A. Memorede.

*) Durch das Jugement doctrinal der Bischöfe und Grandvikäre.

Digitized by Google

den Geiste habe man die Regierung und den ernannten Erzbischof von Mecheln in Rom verläumdet, um diese Ernennung zu verhindern *), deshalb habe man später gegen die Errichtung der Universitäten protestirt, u. s. w.

Der Courrier de la Meuse antwortete in einer Reihe von Artikeln mit der größten Bitterkeit und verbissenem Zorne; sich persönlich von allen Anklagen reinigend, suchte er den Gegner als Unkatholiken verdächtig zu machen und zu persifliren. Allein in der Replike setzte dieser sehr gedrängt die wahre Lage der Dinge auseinander und stellte das Streben der Regierung feindseligen Parthei in seinem klarsten Lichte dar, so daß auch die wenigst Unterrichteten sich überzeugen konnten **).

Nun traten eine Menge Gegner als Alliirte des Journal de la province auf; einige wiesen auf die Lage Deutschlands hin, wo man ohne Befolgung des Concilii Tridentini zum großen Heil der Religion die Unterrichtsanstalten der Theologen dem Bildungssystem der Regierung gemäß einrichte, wie in Preußen, Baiern, Würtemberg, Baden. Man zeigte das Betragen des Erzbischofs von Cöln und Bischofs von Trier, u. a. Ein anderer Artikel setzte die Frage staatsrechtlich auseinander auf eine sehr befriedigende Weise ***). — Kurz, zum ersten Male wurden in Belgien Stimmen vernommen, die zeigten, daß katholisch seyn und Päbstler seyn — zwei ganz verschiedene Dinge sind, und daß es den Vertheidigern des Glaubens weit weniger um die Religion zu thun sey, als

*) Wir theilen hierüber Auszüge aus einem interessanten Aktenstück mit, die Note des Pabstes an Reinhold, den niederländischen Gesandten, vom Jahre 1815. Beilage 1.

**) Wir theilen dieses interessante Akkenstück hier mit, als Beilage II.

***) Siehe Beilage III. wegen der allgemein anwendbaren Gründe wichtig.

Digitized by Google

um Wieder-Erlangung einer mit Recht verlorenen Herrschaft in einem Lande, wo der gutmüthige Volkscharakter, alte Sitten und die geringe Bildungsstufe, es so leicht machen würden, die Dinge wie in Spanien herzurichten, wenn nicht ein aufgeklärter König, der wahre Freund der Religion, um welchen Frankreich die Niederlande beneidet, einen festen Damm diesen Umtrieben entgegensetzte.

Und dieses ist nicht bloß ein Glück für Belgien, sondern für ganz Europa. Es ist leider nur zu wahr! Des römischen Hofs Freunde haben nichts andres zum Zweck, als einen gänzlichen Umsturz der freien europäischen Bildung [3]). Frankreich ist die große Stütze dieses weit ausgebreiteten Planes. Welches schon jetzt die Resultate des kühnen Unternehmens sind, zeigt jeder neue Posttag schrecklicher; der Krieg gegen die portugiesische Constitution, von der Quotidienne so heiß vertheidigt, und das versuchte Preßgesetz von Frankreich sind Wirkungen derselben Ursache.

---

3) Ich gebe hier die Stelle aus Chateaubriands merkwürdigem Brief aus dem Journal des débats vom 21,

[de la loi de l'amour où de Mr. Peyronnet sur la Presse.]

Je montrerai que le projet décèle une horreur profonde des lumières de la raison, de la liberté; qu'il manifeste une violente antipathie contre l'ordre des choses établi par la Charte: je prouverai qu'il est où opposition directe avec les mœurs, les progrès de la civilisation, de l'esprit du temps et la franchise du charactere national; qu'il respire la chaine contre l'intelligence humaine; que toutes ses dispositions tendent à faire considérer la pensée comme un mal; comme une plaie, comme un fléau. On sent que les partisans de ce projet anéantiroient l'imprimerie, s'ils le pouvoient, qu'ils briseroient les presses, dresseroient des gibets et élevèroient des bûchers pour les ecrivains ne pouvant retablir le despotisme de l'homme, ils appellent de tous leurs voeus le despotisme de la loi.

Digitized by Google

Man sey ja nicht zu sicher in unserm erleuchteten Vaterlande, und halte dieß nicht für Träume und Uebertreibungen. Ist jene finstere Gewalt einmal Herr von Italien, Frankreich, Spanien, Portugall, den Niederlanden, dann kann sie es leicht (so schmeichelt sie sich) von Deutschlands katholischen und wohl auch protestantischen Ländern werden. Was Verschmitztheit beginnt, kann die Gewalt der Waffen*) enden. Wer in einem Lande romanischer Zunge lebt, sieht die Lage der Dinge ganz anders, als der im Schooße unsers Vaterlands mit interessenlosem Eifer für das große Werk der Bildung sich opfert.

Man lasse ja nicht sinken, was seit dem Beginn des neunzehnten Jahrhunderts bei uns in den Staaten geschah, die früher Belgiens Provinzen nicht unähnlich waren, und verfolge genau die Schritte einer Macht, die nicht mehr fabelhaft, sondern nur allzu wirklich ist.

NS. Unter die Schriften, die seit Oktober in Belgien gegen den Ultramontanismus geschrieben sind, gehören besonders die Rede des Gereralprokurators am hohen Gerichtshofe zu Lüttich; du recours au prince oder de l'appel comme d'abus, der auf eine Lücke unserer peinlichen Gesetzgebung rücksichtlich der Ueberschreitung der geistlichen Gewalt aufmerksam macht. Ein Auszug davon steht in der Bibliothèque **) du Jurisconsulte et du Publiciste, Nro. 4.

---

*) Sie nennen nicht umsonst in ihren geheimen Instruktionen Teutschland das Herz von Europa, welches überwältigt werden müsse. Wie gerne würden sie alle Protestantisch-teutsche Fürsten mediatisiren lassen und dabei Frankreich bis an die Rheingränze vorrücken. P.

**) Einer interessanten philosophisch- und historisch-juridischen Zeitschrift, die, französisch geschrieben, sich ein desto größeres Publicum verschaffen wird. P.

Digitized by Google

Dann das äußerst merkwürdige Werk von de Potter: Lettres de St. Pie V. sur les affaires religieuses de son temps en France, suivie d'un catéchisme catholique romain, comprenant législation pénale écclesiastique en matière d'hérésie. Bruxelles, Tarlier. 1827. p. I—XL, und 1—328.

Das lateinische Original dieser Briefe an Carl IX. von Frankreich, den Cardinal de Guise, Philipp II., den Herzog Alba und andere Männer dieser Art ist erschienen zu Antwerpen im Jahr 1640. 1 Vol. 4°.

Man liest nicht ohne Grausen diese Briefe, welche aus den empörendsten Mordthaten jener Männer eben so viele Tugenden machen, und ihre Urheber schon lebend selig sprechen! Auch de Potter's Vorrede ist sehr interessant. (Vergl. Heidelberger Jahrbücher. 1827. Mai.)

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung. — Ihr ergebenster

L. A.

Berichtsauszüge über die päbstliche Note an den niederländischen Gesandten Reinhold, 1825.

Beilage I.

„Le cardinal, secrétaire de l'état, commence par dire que la Note de M. Reinhold a été mise de suite sous les yeux de S. Sainteté, et que le retard qu'a essuyé la réponse ne doit être attribué qu'au mûr examen, dans lequel il a été indispensable d'entrer pour une affaire de cette importance; puis il observe que la simple lecture de la note, qui lui avoit été remise, suffise pour faire comprendre combien l'ame du St. Pére a du en être affligée, et se plaint de ce

Digitized by Google

qu'elle ne contient guère les formes usitées entre souverains *) dans leurs communications officielles.

Suit une protestation de la reconnoissance du St. Pire, et de réciprocité pour la manifestation de la bonne volonté du roi, à relever et à protéger la religion **) catholique. Mais, ajoute S. S., malheureusemens, et sans doute contre les intentions de S. M. les faits n'ont pas répondu aux paroles; car ce n'est pas relever la religion catholique que de la privev de la prérogative d'être dominante dans la Belgigne, prérogative, dont elle a joui pendant tant de siècles; que de livrer au mépris les évêques et les prêtres; de les exclure des etats ***), dont ils avoient été le prémiere ordre: d'empêcher la libre communication avec le Saint siége; de confisquer les instructions des evêques, et de faire procéder d'office contre eux, pour des instructions données dans une matière qui est de leur ressort. Loin de favorisser cette religion, on la laisse attaquer par des libelles et couvrir de mépris, tandis que protection, honneur, récompense sont accordes à ceux qui sons refractaires aux ordres de leurs Supérieurs légitimes.

---

*) Der Souverain von Belgien iſt hier nicht in Beziehungen auf den Souverain von Rom, ſondern auf den Erſten Biſchof des römiſch-katholiſchen Kirchenweſens, welcher nicht ein Souverain iſt. P.

**) Die Religion iſt von der Kirchenherrſchaft ſehr unterſchieden. Die Religion beſteht nicht im être dominante. Mark. 10, 42—45. P.

***) Würden die Biſchöfe dann nicht, wie in Baiern, auch nur einen limitirten Eid auf die Ständiſche Verfaſſung zu übernehmen verlangt haben? während alle ächte Staatsbürger ganz darauf ſich verpflichten. P.

Digitized by Google

»On n'a pas plus d'égard pour le St. Siége.

»On le prouve par le traitement indigne de Mgr. Ciamberlani, et le refus de le reconnoitre, même après que le St. Pere lui avoit fait expédier des lettres de créance en dues formes, à défaut desquelles le roi et son premier ministre avoient attribué les désagrémens qu'il allait essayés. Puis on ajoute: Le saint siége aurait pu user de représailles, et toutefois le ministre de S. M pourrait lui même rendre témoignage des égards, avec lesquels il est traité. On se plaint de ce que S. S. n'a pas concouru aux bonnes volontés du roi, ce n'était pas sans doute à ces actes que le St. Pere devait concourir.

»On allegue que S. M. a voulu faire chose agréable au St. Siége, en procurant l'abdication de M. de Pradt, et qu'elle a demandé des bulles pour M. le comte de Méan; et on en prend occasion de reprocher au St. Pere de méconnoître les intérêts de la religion. S'il s'agissait d'un intérêt personnel, S. S. ne répondrait que par la patience et l'humilité, que l'évangile ordonne: mais puisqu'on attaque le chef de l'église catholique, il ne peut laisser de témoigner son étonnement de ce qu'un tel reproche lui est fait de la part d'un prince qui ne professe *) pas la religion catholique. ... Mais le St. Pere n'a pas manqué à ses devoirs. Dès le commencement il a voulu venir au secours de la Belgique; mais il fallait le seconder. — Il

*) Der nichtkatholische Staatsregent hat dennoch die Pflicht, darauf zu sehen, daß der Oberbischof der römisch-katholischen nicht bloß für die Domination, sondern für die Religion wirke, weil dem Staate an der Religiosität und an der sittlichen Geistescultur der Staats-Mitglieder gelegen ist, eben deswegen aber auch daran, daß nicht das Besondere und Partikuläre irgend einer Kirche dominire.

P.

Digitized by Google

ne connaîs ni évasions ni subterfuges .... et, pour ce qui regarde le comte de Méan, il n'appartient qu'à S. S. de le juger *).

»Quant aux évêques, le St. Pere ne peut avouer, qu'ils ons excité des troubles par leurs instructions. Ils étaient en droit d'espérer, surtout d'après l'arrêté du 7 mars 1814 et la proclamation du 18 juillet 1815, que la constitution ne serait pas contraire aux principes de la religion catholique; cependant elle contient des articles qui y sont contraire: le St. Pere a la confiance, qu'on les modifiera; mais aussi long-temps qu'ils seront en vigeur, ainsi que le décret du 26 Sept., la résistance des évêques ne peut être blamée avec justice; si M. de Méan en a jugé **) autrement, le St. Pere ne peut l'approuver.

»Pour se défendre, on a recours au concordat; mais c'est là même, qu'on trouve sa condamnation et un grand exemple; jamais Napoléon n'ayant pu obtenir qu'on parlât de constitution ***)

---

*) Der Oberbischof hat die Pflicht, die Orthodoxie eines zum Bischof Denominirten prüfen, und wenn Erweis des Gegentheils statt findet, erweisen zu lassen, nie aber de le juger — arbitrairement et sans conviction. P.

**) Wenn Herr Graf von Mean geurtheilt hat, daß jede Gesellschaft, die im Staate Schutz haben will, entweder sich den Fundamentalgesetzen unterordnen, oder auf den Rechts-Schutz desselben Staats verzichten müsse, so hat Er nach der Natur der Sache geurtheilt. Der Constitution resistiren, heißt, wenn es nicht durch Vorstellungen an die Behörden, sondern durch andere Mittel der Gewalt oder List versucht wird, — sich der Staatsbürgerschaft selbst begeben. P.

***) Der römische Oberbischof beharrt darauf, daß Aecht-römisch-katholische ihre Kirchenverordnungen (die aber selbst nie in Ordnung gebracht, nie von ihren Widersprüchen gegen sich

Digitized by Google

dans le serment. Au reste, il paraît qu'on ne fait pas attention que des lois organiques ne font pas partie du concordat; elles ont été ajoutées peu après, a l'insu du St. Père, qui les a condamnées dans un consistoire, et n'a cessé de réclamer contre elles près du gouvernement français.

»Le St. Père ne saurait reconnaître dans S. M. aucun droit de nomination. La bulle de Pie IV, qu'on invoque, a été donnée en faveur d'un catholique insigne, pour services rendus contre les hérétiques: comment le pontife aurait il pu vouloir faire passer ce droit à un successeur acatholique? D'ailleurs le droit n'etait plus en vigueur; la maison d'Autriche était obligée de présenter un candidat parmi ceux qui étaient élus par les chapitres; et dans le concordat avec Napoléon, il fut expressément stipulé que ce droit viendrait à cesser, dès qu'un de les successeurs ne professerait point la religion catholique *).

»On invoque le traité de Westphalie; mais le St. Siège ne l'a jamais reconnu; constamment **) il a réclamé contre ce traité,

---

ſelbſt gereinigt zu zeigen ſind) der allgemeinen Staatsordnung vorziehen, alſo einen status in statu contra statum machen, unter dem fremden oberbiſchöflichen Chef. P.

*) Ueber Nomination iſt kaum der Mühe werth zu ſtreiten. Nach der Natur der Sache ſollen Sachverſtändige das Wahlrecht üben; alſo ſolche durch die Diöceſane verſtärkte Capitel, die urtheilen können über die geiſtlichen Fähigkeiten. Aber daß der Staatsregent das Veto haben müſſe, verſteht ſich, und um Streit zu verhüten, laſſen ſich conventionelle Verabredungen treffen. P.

**) Deſto ſchlimmer. Entweder iſt die Reclamation des Statthalters Chriſti für ächte Katholiken ver-

et encore récemment au Congrès de Vienne. Les protestants même ne l'ont jamais étendu hors de l'Allemagne; témoin le prince de Nassau-Saarbruck, parent de S. M., dans sa lettre à l'évêque de Metz, du 3 août 1775. Mais indépendamment de la disposition des saints canons, puisque les protestans eux-mêmes réservent la nomination aux Consistoires *), n'y a-t-il pas parité de raisons?

»On s'appuie sur la jurisprudence de la France; mais on ne peut avoir en vue que l'exemple du juif, qui qui prétendait au droit de patronage, attaché à une seigneurie qu'il avoit achetée dans la Picardie. L'évêque d'Amiens s'opposa à ses prétentions. Il est vrai que l'évêque fut condamné par arrêt du parle-

---

bindlich; alsdann sollten sie alles dessen, was der Westphäl. Vertrag ihnen sicherte, nicht genießen, und alles, was er ihnen aufgab, nicht erfüllen — oder war das (vermeintliche) Annulliren des Westphäl. Friedens von Pabst Innocenz X. eine Anmaßung und Uebertreibung? — Allerdings ist der Oberste Bischof zu Rom, als Bischof und Oberhaupt des römischen Kirchenwesens, nicht ein Souverain, um mit Souverainen zu tractiren oder sich in ihre Staatsverhältnisse einzumischen. Souverain ist er nur als Regent des römischen Staats. Als solcher aber hatte er zu dem Westphäl. Frieden kein Verhältniß. Als erster römisch-katholischer Bischof konnte er, wenn er Rechte dieser Kirche gefährdet ächtete, Gegenvorstellungen machen. Aber zum Annulliren, zum immerwährenden Reclamiren gegen das staats- und völkerrechtlich bestehende europäische Pactum — woher sollte dem Obersten Vorstand einer geistlichen Schutzgesellschaft in den Staaten hiezu das Recht kommen gegen die Staatsobrigkeiten? P.

*) Die Consistorien aber sind durch Theologen besetzt, die Capitel oft nur durch Geweihte aus den Secundogenituren, ohne theolog. Studien. P.

Digitized by Google

ment; mais cet arrêt était nul *), et tous le corps épiscopal du royaume réclama contre.

»On prétend qu'il est indifférent, qu'elle est la personne qui nomme, puisque le spirituel et l'institution demeurent toujours à l'autorité ecclésiastique; mais cela n'est rien moins qu'indifférent; il faut à un évêque non seulement de bonnes moeurs, mais encore une parfaite orthodoxie. Un acatholique n'est aucunement habile à obtenir le droit de nomination **)...

»L'exemple du pape Symmaque, sur lequel on insiste, est faux, comme on peut le voir dans Lesueur, auteur protestant...; et quand même il serait vrai, il ne prouverait rien sinon qu'il aurait tiré sa légitimité, non par de la nomination du roi Arien, mais du consentement du clergé et du peuple, qui se serait soumis à cet acte.

»Il est vrai que le clergé et le peuple avaient autrefois voix aux élections; mais ce clergé et ce peuple étaient toujours catholiques. ... L'église n'a jamais accordé ce privilège à un acatholique, ni même ne lui a jamais reconnu de titre pour l'obtenir, ce qui toutefois n'empêche pas qu'on ne puisse convenir d'un mode de provision.

»Le Saint Père ne peut accéder au désir de S. M. pour l'institution de M. le comte de Méan. Une

*) Allerdings war es nach dem Wesen der Sache unrecht. Denn wer persönlich der Gegner eines Instituts seyn muß, kann nicht prätendiren, daß sich das Institut ihm zu unmittelbarer Besetzung seiner Lehrstellen anvertraue. P.

**) Auch der kathol. Laye kann Richter der Lehrrichtigkeit nicht seyn. Dadurch, daß der Nichtkatholische nominirt, wäre nicht gehindert, daß die Examinatoren die Nichtorthodoxie des Nominirten bewiesen. Aber — bewiesen! nicht blos etwa aus dem Glauben, daß es Gegenfüßler gebe und daß die Sonne feststehe, sie schließen wollten. P.

des premiéurs quantité que le saint apôtre requiert dans un évêque, c'est qu'il jouisse d'une bonne réputation: or: comment M. de Méan pourrait-il en jouir, après avoir scandalisé toute la Belgique par un acte public? Le S. P. peut encore moins désapprouver la conduite des évêques; la seule chose qu'il peut faire, c'est de les exhorter à contenir leurs sujets dans la soumission et la fidélité en toutes choses, qui ne sont pas contraires aux lois de Dieu et de l'église. [!!] *).

»On se plaint que les évêques n'ont point consulté le Saint Siége, ou le gouvernement, l'un d'eux n'a pas tardé à consulter le Saint Siége. Pour le gouvernement, ils ne devaient pas le consulter en matière religieuse. Du reste, ils n'ont pas omis de faire au gouvernement des représentations respectueuses, qui sont restées sans réponse; il est bien surprenant que M. le ministre n'ait pas eu connaissance de cette pièce, qui a été rendue publique par la voie de l'impression.

»S. S. veut faire tout ce qui dépend d'elle pour rendre la tranquillité à la Belgique; mais il faut du concours; il faut des égards pour les sentimens religieux de la très grande majorité; il ne faut pas empêcher la religion catholique dans le libre exercice de ses droits, privilèges, doctrines, communications avec le Saint Siége **). Il ne faut pas non

*) Die Gesetze einer Kirche, einer des Staatsschutzes bedürfenden Gesellschaft, können, dürfen also den Staatsgesetzen vorgehen?? Die Treue gegen den Beschützer darf der Schützling von seinen besondern Gesetzen, Kanones, Dekretalien ꝛc. abhängig machen? P.

**) Gerade dies ist der Weg, die tranquillité der Staaten zu gefährden. Was würde jeder Souverain mit Recht thun, wenn über seine innere Staatseinrichtungen seine Unterthanen erst mit einem andern Souverain zu communiciren unternäh-

plus des sermens qui sont contraires à la conscience.

»On dit que S. S. enverra un nonce, si S. M. en désire un; mais qu'il est indispensable de pourvoir à sa dignité. Satisfaction de s'affront fait à Monseigneur Ciamberlani; liberté de communication avec le Saint Siége, ainsi qu'avec les évêques du royaume*), sont les conditions qu'on exige.

»Quant aux menaces que renferme la fin de la note, la conduite précédente de S. S. est une preuve suffisante, que, ni les menaces ni les dangers ne peuvent rien sur elle, quand il s'agit de maintenir des principes. Forte de la force de Dieu, tout en poussant la modération aussi loin que possible, elle a résisté dans d'autres circonstances; elle en fera de même dans les conjonctures présentes; mais jamais elle ne sacrifiera son devoir à la crainte.«

Beilage II.

L'on s'était fait une habitude de voir le Courrier de la Meuse débiter des doctrines qui appartiennent à d'autres tems et à d'autres lieux que ceux où nous existons. Rarement on les a relevées et combattues.

---

men? Und hier ist nur ein Bischoff der Bischöffe, der sich von allen Staaten Communicationen vorbehalten will und dann dafür eine Menge Dispensationsporteln, Palliumsgelder, Annaten ꝛc. ausser Landes beziehen will. Selbst der Rath, den er gäbe, sollte doch nach dem Evangelium ein gratis datum seyn. P.

*) Wenn an Frankreich für den Ambassadeur von Rußland oder Oesterreich oder irgend einem großen Staat die Bedingung gefordert würde, daß er mit den Präfekten und Gouverneurs ꝛc. frei über Staatsverfügungen communiciren sollte, was würde ein Staat dem andern antworten: Ohne Zweifel dies: „Wir bedürfen solcher Ambassaden nicht! — Mögen nur die Monsignori jenseits ihrer Berge bleiben.“ P.

Digitized by Google

Enhardis par ce concours de circonstances, les directeurs du Courrier ont fini par ne plus garder de mesure, et ils vienent dans le n°. 278 de leur feuille, de pousser l'audace jusqu'à »se proclamer les organes et les mandataires de tous les catholiques du royaume des Pays-Bas.«

C'est contre cette prétention monstrueuse que je viens m'élever.

L'immense majorité des catholiques de notre royaume est loin de professer les doctrines du Courrier. Les personnes sages et clairvoyantes, et le nombre en est grand, savent discerner la nature des intérêts pour la défense desquels cette feuille a été créée, elles connaissent trop bien, pour s'y méprendre, les sources étrangères où elle s'alimente et le pouvoir occulte dont elle reçoit l'impulsion.

Elles savent d'ailleurs que parmi les hommes qui feignent aujourd'hui de souhaiter si ardemment un concordat, il en est qui n'ont jamais voulu la paix de l'Eglise, puisque, quand en 1801, elle était parvenue à la recouvrir, après de longues et cruelles tourmentes, ils ont fait partie d'une faction*) qui la repoussait et qui ne trouvait pas assez catholique le vénérable Pontife, qui l'avait conclu.

Ces personnes se rappellent trop bien aussi, que, lorsque la Loi Fondamentale qui nous régit, a été préparée, ces mêmes hommes l'avaient frappée d'anathème, et, après son adoption, d'excommunication les fonctionaires qui avaient juré de l'observer.

---

*) Les Stéphanistes.

Digitized by Google

Elles connaissent également les efforts, qui ont été répandus par eux, pour empêcher qu'un vénérable prélat arrivât au poste éminent qu'il occupe maintenant.

Elles n'ignorent pas non plus l'influence, que ces mêmes hommes ont exercé sur le dernier nonce apostolique pour faire échouer la mission dont le St. Siége l'avait chargé près de notre gouvernement, et elles savent que les insinuations n'ont pas été épargnées pour empêcher que les négociations fussent reprises.

Enfin, elles savent que ces hommes se sont placés sous l'influence d'un parti etranger qui, par l'abus des choses profanes, d'un parti qui, dans un pays voisin, est parvenu à remettre en question toutes les garanties sociales, et qui, dans un autre, répand à pleines mains sur la population, pour les prétendus intérêts du Ciel et du trône, toutes les misères, dont une nation puisse être accablée; d'un parti enfin, qui a tout mis et met tout en oeuvre pour déverser ces fléaux sur un royaume contigu.

Assurément, c'est faire un outrage sanglant à la population catholique de notre royaume, que de prétendre que de tels hommes puissent-être reconnus par la grande majorité, pour les interprêtes de ses sentimens et de ses opinions en matière religieuse.

Il n'est que trop vrai que les directeurs de la feuille en question sont parvenus à entraîner dans une fausse route un certain nombre de personnes de bonne foi, au moyen de la dialectique qui est propre à leur parti; mais il en est beaucoup qui désavouent les doctrines qu'elle cherche à propager. Il est du reste probable que ces Messieurs, quoiqu'ils

Digitized by Google

disent, ne se font pas illusion sur le nombre de leurs partisans.

Mais outre qu'il doit entrer dans leur plan, de proclamer ce nombre plus grand qu'il ne l'est, ils ont, afin de le grossir davantage, un motif encore plus puissant de se faire passer pour les mandataires de toute la catholicité des Pays-Bas; c'est celui de n'avoir pas un démenti près de certains hauts personnages, sur lesquels leurs insinuations peuvent avoir, dans le principe, produit quelqu'effet; mais qui paraissent s'être apperçus plus tard qu'ils ne sont que l'organe d'une cotterie et l'écho d'un parti étranger. Je me bornerai seulement à faire observer que, dans un pays voisin, les jeunes gens, qui se destinent à l'etat ecclésiastique, font leurs humanités à l'université et qu'il n'entre dans l'esprit de personne dans ce pays là, de croire pour cela la religion en danger; le Saint-Père même ne la assurément pas cru, puisqu'il a conclu un arrangement avec cette puissance.

J'ai rempli, en consignant ces observations, ma tâche de chrétien et de citoyen, la vérité parviendra également à percer les ténèbres dont on veut l'entourer.

Journal de Liége 1826. Nro. 288.

Digitized by Google

Beilage III.

Wem gebührt die Oberaufſicht und Errichtung des Unterrichts, welcher allen Staatsbürgern und allen Religionslehrern, vor dem beſondern kirchlichen, allgemeinhin nöthig iſt? und mit welcher Einſchränkung?

Réflexions sur l'opinion du parti dont le Courrier de la Meuse est l'organe, relativement à l'instruction ecclésiastique prescrite par notre Gouvernement.

Une matière importante a fait naître chez nous une scission d'opinion. Une feuille s'était jusqu'alors montrée ennemie de l'opposition au gouvernement: elle s'en va prêchant elle-même l'opposition comme un devoir pour tout bon catholique: on la voit ensuite se déclarer le représentant de toute la partie catholique du Royaume.

Jamais on ne voit le Courrier mettre en avant des principes, clairement énoncés qui puissent servir de base à ses raisonnemens. Il serait peu digne de celui qui s'est constitué le défenseur de la Religion, de se borner à déclarer nos opinions plaisantes, ridicules ou absurdes (expressions favorites du Courrier). Nous ne nous croirons pas suffisamment réfutés par ces grands mots de révolutionaires, d'impies ou de Jacobins dont on accable si charitablement ceux qui osent descendre dans l'aréne, avec les soi-disant défenseurs de la foi. La cause de la Religion veut être autrement défendue.

La grande question qui nous occupe est celle de savoir à qui, dans notre Royaume, appartient le droit d'organiser l'instruction publique en général et l'instruction publique du clergé en particulier. Le gouvernement prétend que ce droit entre dans ses attribu-

Digitized by Google

tions, et il organise. Le clergé en 1816 a réclamé ce droit, et il a protesté. (*Representations de évêques, grands-vicaires, etc., en 1816, réimprimées à Liége avec la lettre de M. Mazio sur le Collége philosophique, chez Ve. Divivier, en 1826.*)

Aujourd'hui l'on se borne à contester au roi le droit d'exiger qu'à l'avenir les prêtres, qui sont payés par l'état et à qui est confiée la direction morale du peuple, soient pourvus de certaines connaissances générales, aux quelles tout homme, à moins qu'il n'appartient à la dernière classe, rougirait de rester étranger, et de telles autres qui se rattachent plus particuliéremet à leur état. On s'éléva contre le gouvernement parce qu'il ne veut pas que les ecclésiastiques demeurent dans l'ignorance des devoirs qui leur sont imposés envers l'état conformément aux lois politiques et d'après les principes du droit canonique. Les arrêtés royaux sont accusés d'enlever à l'église un droit qui lui est acquis en vertu du concile de Trente, sess. 23, c. 18, et de violer ainsi la Loi Fondamentale qui garantit le libre exercice du culte catholique.

C'est plein de ces idées que le Courrier souhaite que la cour de Rome ne consente pas à un concordat avec notre pays. Il reconnait lui-même la nécessité urgente d'un concordat; mais il en repousse l'idée, parceque, dans l'état actuel des choses, il croit qu'il blesserait la conscience des catholiques belges.

En réfléchissant sur le fond du système du Courrier, nous avons trouvé qu'il repose sur la supposition de deux pouvoirs souverains existant dans l'état: le pouvoir du roi conformément aux lois politiques, et celui de l'église. Céci admis, les conventions, lois ou ordonnances de l'église deviennent lois politiques de l'état par cela seul qu'elles émanent d'elle. Le prince n'a plus même le droit d'y donner son assen-

Digitized by Google

timent pour qu'elles soient obligatoires. Par une conséquence naturelle de ce système le concile de Trente forme une loi des Pays-Bas, puisque le pacte fondamental reconnait l'existence de la religion catholique. Mais s'il se trouve une opposition entre les dispositions du concile et les lois de l'état, qui devrait l'emporter dans ce conflit? Le concile sans contredit. Dès lors, il faut admettre qu'une convention faite entre évêques lie par elle-même un gouvernement qui reconnait la religion catholique: d'où il résulte clairement qu'il y a un pouvoir politique au dessus du pouvoir souverain. L'église n'est donc plus dans l'état, mais bien l'état dans l'église.' Tel est le point auquel vient aboutir le système du Courrier. Je suis persuadé qu'il reculera lui-même devant cette conséquence; mais il ne peut se refuser à l'admettre du moment qu'il en a admis le principe.

Pour nous, nous fondant sur l'ancien ordre des choses établi dans notre Royaume et dans les autres pays catholiques, nous tenons pour certain qu'un concile n'a force de loi dans un pays que pour autant que le souverain y a donné son assentiment. Cette manière de voir est conforme aux vrais principes du droit ecclésiastique. Un concile, une bulle du pape etc., n'ont donc force obligatoire dans un pays que dans les points auxquels le pouvoir souverain a consenti. Par conséquent: le gouvernement demeure toujours libre de conformer son système d'instruction ecclésiastique aux dispositions du Concile de Trente ou de s'en écarter. Nous nous hâtons néanmoins de soumettre l'exercice de cette faculté à une condition nécessaire: celle que l'enseignement sera organisé de manière à ce que le clergé ait la garantie que les principes dogmatiques et la discipline immuable (?) de l'église ne seront jamais faussés ou altérés;

Digitized by Google

or, cette condition a été scrupuleusement remplie dans notre Royaume, et l'organisation actuelle de l'enseignement préparatoire ne laisse pas concevoir la moindre crainte aux amis de la Religion.

Il semble, à juger par l'opposition du parti, que le sort de la Religion soit nécessairement lié à l'observation rigoureusse du Concile de Trente. Mais est-ce à ce concile que la Religion doit la vie? Elle a existé avant lui. Les principes consacrés par la sess. 23, c. 18, n'ont pas toujours été universellement adoptés dans le monde catholique, et pourtant la religion existait. Aujourd'hui on vent, que ce concile soit la loi invariable dans un pays catholique sans même y avoir été reconnu comme tel par le pouvoir souverain! La cour de Rome le voudrait sans doute: mais il est tant de ces prétentions ultramontaines auxquelles on est d'accord de ne pas acquiéser. — Il est intéressant de remarquer ici cette prédilection toute particulière pour le Concile de Trente. Ce concile est-il plus loi de l'église que tout le corps de droit canonique? Depuis long-temps ce corps de droit a été aboli par les lois politiques. Eh! bien, voyons-nous qu'on réclame contre cette abolition? Pourquoi donc n'est-ce que le Concile de Trente avec certaines bulles que l'on veut mettre à l'abri contre toute atteinte? On ne cherchera pas long-temps la réponse, si l'on veut faire attention que ces derniers actes favorisent le pouvoir illimité du clergé et de son chef, tandis que le droit canonique renferme des lois, par lesquelles des devoirs sevères leur sont imposés.

Mais revenons à l'objet principal de nos réflexions. L'organisation actuelle de l'enseignement du clergé dans notre royaume offre-t-il un danger réel pour la Religion? Nous ne le pensons pas. Le clergé a toutes les garanties désirables pour être assuré qu'à l'avenir, les ordres ne seront

Digitized by Google

point conférés à des jeunes gens qui ne seraient pas dignes de la prêtrise.

1°. L'archevêque du Royaume est le curateur perpétuel de l'établissement du Collége Philosophique. Les professeurs n'y sont nommés que sur son avis. On pourrait donc dire qu'il a manqué à ses devoirs, tant envers l'état qu'envers l'église, en refusant cette inspection, pendant qu'il n'avait pas le droit d'empêcher le gouvernement d'ériger cet établissement.

2°. Les professeurs sont des prêtres ou des laïcs catholiques. On ne peut, sans blesser toutes les convenances, les tenir pour suspects aussi long-temps que leur hétérodoxie n'a pas été légalement étaiblie.

3°. La moralité des jeunes gens n'est exposée à aucun danger; ils sont confiés à des régens et sousrégens prêtres catholiques: ceux-ci peuvent toujours s'assurer de leur conduite et de leurs moeurs, et donner sur eux tous les renseignemens nécessaires aussitôt qu'ils en sont requis.

4°. L'admission des jeunes gens aux séminaires peut être précédée d'un examen de leurs principes et de leur conduite.

5°. Pendant leurs études dans les séminaires on peut encore les observer et rechercher si quelqu'empêchement canonique ne s'oppose pas à leur ordination.

Les professeurs peuvent être suspects! ... Mais où en sommes nous? Ce sont donc les principes de l'inquisition que l'on invoque.

N'est-ce pas flétrir la pureté de sa cause, que de prétendre que l'enseignement du grec, du hébreu, du latin, des sciences naturelles, de la philosophie professée par un prêtre catholique d'une réputation sans tâche, puisse compromettre ses hautes destinées? Peut-on sérieusement avancer que la connaissance du droit canonique et de l'histoire ecclesiastique enseignée pu-

Digitized by Google

bliquement, sous les yeux de toute la nation, par un catholique, mettent la Religion en péril?

En nous résumant, nous pouvons donc poser ces propositions:

1°. En droit, l'Eglise des Pays-Bas n'est nullement attaquée;

2°. En fait, son avenir n'est exposé à aucun danger.

Les assertions que nous avons précédemment avancées sont applicables aux arrêtés royaux qui ont formé les petits séminaires. La volonté du gouvernement ne pouvait être liée à cet égard par le Concile de Trente. Il pouvait retirer l'autorisation tacite qu'il était supposé d'avoir donnée à l'existence de ces écoles secondaires ecclésiastiques, dont l'origine et l'organisation se rattachent au gouvernement précédent. Car l'existence légale de ces écoles etait fondée uniquement sur l'autorisation qu'elles avaient reçues en France par les décrets de Napoléon du 9 avril 1809 et du 15 novembre 1811, tit. 4. Les statuts de ces écoles devaient être soumis à l'approbation de l'université de France qui était chargée d'examiner, s'ils ne contenaient rien de contraire au système général de l'instruction *).

*) L'art. 30 du dernier décret porte: Toutes les maisons et tous les meubles des écoles secondaires ecclésiastiques qui ne seront pas conservées, seront saisis par l'université pour être employés dans les établissemens d'instruction publique.

Art. 31. Nos préfets et nos procureurs-généraux près nos cours impériales tiendront la main à ce que l'université fasse exécuter les dispositions contenues dans les quatre articles, etc.

Ces articles sont maintenus en France par l'ordonnance de Louis XVIII. du 5 octobre 1814, art. 8. — Dans

Digitized by Google

Dernièrement encore nous avons entendu l'évêque d'Hermopolis lui-même proclamer que c'est au gouvernement, qu'est due l'existence légale de ces établissemens d'instruction publique.

1°. Nous ne voyons aucun inconvénient à ce que le gouvernement organise complettement l'enseignement de la théologie en demeurant dans la route qu'il a tenue jusqu'ici. On s'occupera dans les séminaires, comme cela se pratique ailleurs, de l'instruction qui tient an ministère sacre proprement dit. Par-là le clergé pourra s'assurer de l'orthodoxie des jeunes gens. On nous accordera que la théologie est une science; dans tous les tems elle a été considérée comme telle. Pourquoi donc l'état serait-il privé du droit de la faire enseigner? seulement, il est soumis à l'obligation de ne confier les chaires qu'à ceux qui seront reconnus capables de les remplir dignement. La preuve de cette capacité sera constatée.

1°. Par la qualité de prêtre et sourtout du grade de docteur en theologie conféré par une faculté catholique; 2°. Par la nomination faite sur l'avis de l'évêque ou de l'archévêque qui n'aura pas contesté l'orthodoxie du professeur.

Le concile de Trente, imposant aux évêques l'obligation d'entretenir un séminaire, pour l'instruction des jeunes gens qui se destinent au culte, a pris une mesure très-sage, commandée pour ainsi dire par les circonstances du temps où elle fut prise. Car le Concile de Trente se tenait après les orages du temps de la réformation qui, dans beaucoup de pays, avait, avant le rétablis-

notre pays, le clergé s'est permis d'organiser ces écoles d'une manière tout à fait contraire à ces décrets, qui cependant n'étaient pas révoqués par notre gouvernement.

Digitized by Google

sement de l'ordre, exposé la Religion au danger de ne plus avoir de ministres catholiques. Mais cette obligation imposée aux évêques de faire enseigner aux prêtres futurs, 1° les sciences et les lettres, 2° la théologie, devient sans objet, du moment où il existe dans l'état des établissemens qui remplissent le même but. L'article du Concile de Trente en question ne consacre pas un dogme ou un point de discipline immuable *).

2°. Les évêques ont-ils le droit de refuser l'entrée des séminaires et la collation des ordres sacrés à ceux qui ont fait leurs études préparatoires au collége philosophique? On ne s'est pas encore expliqué publiquement sur cette question. Il n'est pas impossible qu'une aveugle obstination entraine quelques chefs de diocèse dans une opposition, par laquelle ils croiraient faire triompher leur systeme. Mais une pareille conduite serait un véritable abus de pouvoir que l'Etat ne pourrait tolérer. Le refus d'un sacrement quelconque doit être motivé par un empêchement canonique; et ces empêchemens ne peuvent être établis que par les lois canoniques elles-mêmes; l'autorité du Pape ne va pas jusqu'à pouvoir en créer. (Nous n'ignorons pas cependant qu'il a été fait une tentative de ce genre relativement aux mariages mixtes). Eh! bien, que l'on fouille dans le corps de droit cannonique, que l'on consulte les auteurs les plus distingués même de nos jours, et nulle part on ne trouvera que celui qui a fait ses études à une Université quelconque, soit par ce

*) C'est Henri IV. qui, par un statut du 15 septembre 1598, a organisé l'enseignement de la théologie dans son royaume, sans suivre les dispositions du Concile de Trente, en exigeant beaucoup plus de connaissances des prêtres future, que l'on n'en exige aujourd'hui.

Digitized by Google

fait indigne de recevoir les ordres. Vous ne pourriez les refuser à celui qui serait parvenu à la connaissance de la théologie par une application privée, et vous repousseriez celui qui aurait puisé les principes de cette science dans un établissement fondé par un prince ami et protecteur de la Religion Catholique! Une telle conduite serait une désobéissance formelle à l'autorité légitime. Le devoir des magistrats serait de la réprimer.

Aussi, les prêtres ultramontains les plus prononcés n'ont jamais osé commettre un pareil attentat. Il y a quelques années, une aversion très-forte existait chez quelques grands-vicaires de la Prusse Rhénane contre la faculté de théologie établie à Bonn. Néanmoins, on admettait sans difficulté dans les séminaires et à la participation aux ordres les jeunes gens qui s'étaient formés dans cette faculté.

3°. La cour de Rome, dira-t-on, pense différement de nous sur la plupart des points en question, et il est du devoir d'un véritable Catholique de se conformer à l'opinion de la cour de Rome. — L'objection n'est pas neuve: C'est là précisément ce qui constitue l'Ultramontanisme, qu'une corporation toute puissante veut faire triompher dans un pays voisin. Il faut vouloir ce que veut la cour de Rome, rejeter ce qu'elle n'admet point! Mais, sait on à quoi l'on s'engage en adoptant un pareil principe? La cour de Rome ne veut pas les gouvernemens constitutionnels; elle ne veut pas la tolérance religieuse; elle a protesté contré la paix de Vienne et la confédération germanique en 1814; elle a mis à l'index le document de la paix de Westphalie. Heureusement qu'il a existé de tout temps des hommes trop imbus des vrais principes de la théologie et du droit canonique, pour ne pas reconnaitre et dévoiler l'illégi-

Digitized by Google

timité d'une puissance qui ferait du chef de l'Eglisé le maître absolu de tous les Catholiques: si un pareil systeme était admis, l'Evangile, la tradition, les lois canoniques n'auraient plus dans l'Eglise qu'une force précaire, puisqu'il dépendrait du Pape, de les changer selon ses opinions temporaires. Les prêtres, les évêques ne seraient plus que les instrumens aveugles, les jouets d'une puissance terrible, d'un despotisme qui s'exerce sur les consciences.

Il y a eu des pays assez malheureux pour faire l'expérience de ce système: pour l'y maintenir il ne fallait rien moins que des buchers qui dévoraient des milliers d'innocentes victimes, rien moins que l'exécrable inquisition. Et quels en ont été les résultats? Ils se montrent à découvert sur la terre classique de ce catholicisme. La misère, les crimes, un roi sans pouvoir, débile instrument des prêtres indépendans, fauteurs de ces guerres injustes, qui s'entreprennent dans le moment où nous écrivons.

Nous voulons tous le maintien de la Religion Catholique appuyée sur un clergé éclairé: nous voulons tous des institutions protectrices d'une instruction ecclésiastique fortement organisée; nous n'avons pas l'aveuglement de repousser ce bienfait parce qu'il émane d'un roi protestant; les chefs de notre clergé rendront un service signalé à la noble cause de la Religion en travaillant à l'oeuvre commencé epar notre auguste Monarque, et ici, nous pourrions citer plus d'un ecclésiastique respectable de la province de Liége et de celle de Limbourg, qui partagent notre manière de voir; mais nous nous refusons cette satisfaction dans la crainte de compromettre la tranquillité de ces hommes respectables. Ils souffrent assez en secret de l'animosité, avec laquelle d'autres s'opposent à des institutions qui, si elles peuvent se consolider, seront bénies de la postérité.

....g.

Digitized by Google

Nous sommes forcés de la dire: Si le Courrier de la Meuse a raison, notre Loi Fondamentale n'aura plus de force obligatoire que par suite d'une autorisation expresse du St. Siège. La liberté de la presse n'aurait pu être établie dans notre royaume. D'après son système, notre roi aurait dû demander auprès du Pape la permission d'ériger ses Universités et d'organiser les écoles. Les impôts même ne pourraient être perçus sur une partie de la nation qu'avec le consentement de Rome. Bientôt, lorsqu'il s'agira d'une organisation judiciaire, on devra lui demander très humblement la permission de rendre les membres du clergé justiciables de nos tribunaux et de nos cours de justice. Nous supposons le Courrier de la Meuse, trop instruit sur les demandes faites par la Cour de Rome depuis 1815, par rapport à notre pays et à d'autres états, pour qu'il puisse regarder nos hypothèses comme non fondées. D'ailleurs, le Concile de Trente et telles bulles dont on veut faire une règle pour tous les Catholiques, expliquent de pareilles prétentions. La société catholique n'a-t-elle pas eu soin de faire porter à la connaissance de tous les fidèles, ces principes de paix avec la Bulle In coena domini, si bien commentée dans l'ouvrage de M. De Maistre!

Confusion étrange d'idées! Le gouvernement qui crée des établissemens pour autoriser des prêtres et des docteurs en Théologie à enseigner cette science, empiéterait sur les droits des évêques. Il se mêlerait des affaires religieuses... Mais touche-t-il donc aux dogmes? Enseigne-t-il lui-même la médecine, le droit et la philosophie? Ces sciences sont-elles exposées à être altérées, parceque les Universités, où on les enseigne, sont créées par le Gouvernement? Ce dernier, qui a fait abstraction de Protestantisme et de Catholicisme, en réglant l'exercice du droit d'enseigner la

théologie que peuvent obtenir tous ceux qui cultivent cette science, touche-t-il au pouvoir spirituel des évêques?

Si nous reportons nos regards sur les principes mis en avant en 1823 par un cardinal archévêque de France *), nous retrouvons justement ceux que le Courrier de la Meuse a pris pour guides et qu'il mettrait au grand jour s'il avait la hardiesse du cardinal de Clermont-Tonnerre et de la Quotidienne **).

Nous avons observé avec attention la tendance de la politique de Rome depuis 1814, époque de la ré-pristination ***) de l'ordre destiné à replonger le monde catholique dans l'ultramontanisme.

Le public peut s'assurer que le Courrier est tout-à-fait dans le faux et déplorable système, où s'est engagé le St. Siége depuis cette époque, système qui ne peut manquer de nuire à la sainte cause de la Religion. ....g.

---

*) Dans la fameuse lettre pastorale du 15 octobre 1823, supprimée par l'ordonnance royale du 9 janvier 1824. Voyez le Moniteur du 11 janvier 1824.

**) Condamnée par arrêt du tribunal correctionnel du 5 août 1827.

***) Terme technique remarquable. On sait qu'avant de supprimer les jésuites, on leur proposait des modifications dans leurs statuts, s'ils voulaient être conservés. Le général répondit: Sint ut sunt, aut non sint. Nous sommes donc surs que l'ordre repristiné est réellement le même que celui, contre lequel l'Europe entière s'est levée dans le temps.

Digitized by Google

VI.

Scenen aus der Reformationsgeschichte der Stadt Konstanz.

In wörtlichen Auszügen aus handschriftlichen Chroniken dieser Stadt.

1.

Wie und us was ursach das Domstifft und alles Pfaffenthum von Constantz zogen. 1526. *).

Als sich im Jar 1525. die purisch Empörung in hochtütschen Landen erhub, und die Puren durch ir bottschafft bis an die vorstatt Petershusen herzu komen und die burger daselbst zu inen zu schweren angelangt hattent, ervordert die groß not, daß man die statt mit Gräben, Bolwerck, Werinen und starker wacht bewarete. Als aber solchs der statt seckel nit wol vermocht, legt ain ersamer Rath ain schatzung an, daß ain jeder burger und hinderseß, er wer gaistlich oder weltlich, rich oder arm, so offt in die ordnung beträff, ain halben tag im Graben zu Petershusen arbeiten, oder aber fünff crützer darfür geben, ain andern damit an sin statt ze versolden.

Do nun die thomherren und andere priester darumb angelangt wurdent, (wie dan vor Ziten in solchen fällen

*) Aus der handschriftlichen Chronik von Gregorius Mangolt, einem der angesehensten Bürger der Stadt, der im Jahr 1528, nachdem Constanz seine Freiheit verloren hatte und von seinem neuen Beherrscher, dem römischen Könige Ferdinand, wieder zur römischen Kirche zurückgeführt worden war, mit vielen seiner Mitbürger aus seiner Vaterstadt auswanderte und sich in Zürich niederließ. — — — — Sollte nicht diese so authentische Zeitgeschichte einen vollständigen Abdruck verdienen? P.

Digitized by Google

mer deschehen) warent wol etlich die gelegenhait und billichait ermessent und es gern gebent, Etlich aber gabens mit protestierung, sy werints nit schuldig, woltents aber geben. Darzu hat ain Rath der thomherren knecht und alle Consistoriales und Stifftsverwandten in burgerliche aidspflicht genomen. Item als sy spürtent, daß brieff und klainot vom Kirchenschatz durch die pfaffen ains thails us der statt entfürt wardent, verordnetend sy ain wacht darzu.

Item es verbotend die herren vom Rath alle Hurery und offenlichen bysäß, das die thomherren gar nit liden mochtent, us welchem y bewegt wurdent, und zugent us der Statt hinweg, der Hoffnung, in kurtzer Zit mit großem vortail wider hinin zekomen, wie dann och vormals zu Bischoff Otten Ziten beschehen was.

Es zugent aber erstlich hinus die thomherren *), darnach uff den 6. Augusti im 1527. Jar requiriertens und ervordertent durch bischöfflich Mandat alle andre Chorherren und Caplän im Münster zu Sant Steffan, zu St. Johann und zu St. Paul, ouch uß der Statt ze ziehen, by verlierung irer pfründen.

Als aber ain ersamer Rath solchs vernam, liessent sy alle priesterschafft beruffen in das Hochhus, so domals der bruderschafft im Münster Pfleg was, saudtent zu inen ain Raths botschafft und liessent sy ermanen und bitten, daß sy by inen zu Costantz bliben und nit den thomherren nach hinausziehen wöltind, so wöltent sy inen burgerlichen schutz und schirm geben nach all irem vermögen. Wo sy aber je hinausziehen wöltent, so soltents doch daby

*) Der Bischof (Hugo von Hohenlandenberg) war gleichzeitig mit den Domherrn (im August 1526) weggezogen und nahm seinen Sitz zu Mersburg.

wissen, daß wie das hinusziehen an inen stünde, also würde das wider inlassen nit an inen, sunder an aim ersamen Rath ston. Also blibent iren by zwantzig by der Statt in bürgerlicher trüw und gehorsame, unangesehen, was geferd inen daruff stund. Die aber hinus zugent, liessent sich nider die thomherrn und Caplön im Münster zu Überlingen, die Chorherren zu Sant Steffan zu Bischoffszell, ettlich zu Ratolffzell, dahin ouch das Consistory zog. Do sy nun us der statt kament, richtetens allerlay pratic an wider die statt, machtent schantliche lieder und schmachgeschrifften, verhetztent den Adel wider ain burgerschafft, daß sy nit mer sicher vor ain thor dorfftent kommen, Understundent sich ouch, die gmaine burgerschafft wider die Oberkait zu hetzen, erzelten inen, was großen abgang der gemain man us irem hinzug hette und noch mer haben würde, hofftent damit ain uffrur wider die Oberkait ze machen. Aber der gnedig Gott gab der Oberkait Wyshait und verstand und dem gmainen Man grosse gedult und der ganzen statt guten frid, und wuchs damit alle christliche Zucht und erbarkait.

Do sy nun dis ir hoffnung betrogen und durch fürgenommen mittel und weg in die statt nit komen mochtent, do rufftents umb hilff an Kaiser, Kunig, Fürsten, Herrn, Ritter und Adel, auch Stett und die Eidgnossen, mit fürtrag, die von Costantz hettind sy bi iren Frihaiten nit bliben lassen, sonder gwalt an sy gelegt und von dem Iren vertriben. By disen allen fandents vyl trosts, legtent sich ouch mit grossem ernst gantz unverdrossenlich darin mit Fürgeschrifften und taglaistungen. Do sy aber deren von Costantz vylfältig verantwurtung muntlich und schrifftlich vernamen, wie dann die nach der lenge im truck ist usgangen, lieffent sy

die sach ruwen *). Also sind die thomherren und alles pfaffenthum uß der statt Costantz kummen, Gott wöll sy ewiglich vor inen beschirmen.

(Noch eine Probe folgt.)

VII.

Rechtsfragen und Behauptungen,

einige Folgen der Censur-Erlaubniß betreffend.

1. Die Censurbehörde ist ebensowohl ein Zweig der allgemeinen Staatsgewalt, als jede andere gesetzliche Behörde.

2. Deshalb entspringen aus ihren Anordnungen für diejenigen, welche vermöge ihrer Stellung oder ihrer Gewerbe ihr untergeordnet sind, dieselben Verbindlichkeiten, aber auch dieselben Rechte, als wären ihre Anordnungen von der obersten Staatsgewalt selbst ausgegangen.

3. — Es ist hierbei ganz gleichviel, ob die Censur einem Einzelnen übertragen ist, oder einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Behörde.

4. Die Censurbehörde hat durch die der Natur der Sache gemäß ihr vorgeschriebene Gesetze die Pflicht und

*) Die hier angeführte, urkundenreiche und höchst denkwürdige Vertheidigungsschrift erschien zu Anfang des Jahres 1528 unter dem Titel: Ain Schrift der Kaiserlichen Regierung im hailigen Rich zugeschickt, darinn sich Burgermaister und Radt der Statt Costantz etlicher Hendel, deren sy verunglimpfft sind, entschuldigent, mit erschainung allerlay unrechtes, das inen begegnet, Ouch was sy verursacht hab, ettliche ort der Aidgnosschaft zu Burgen anzenemmen und hinwider iren Burger zewerden. Folio, 67 Blätter, ohne Seitenzahlen.

Digitized by Google

deswegen das Recht, die Erlaubniß zum Druck der ihr vorgelegten Schriften zu ertheilen oder zu verweigern.

5. Sie kann die Erlaubniß ertheilen entweder bedingt oder unbedingt.

6. Unter einer bedingten Erlaubniß kann nur verstanden werden, wenn sie Abänderungen oder Weglassung solcher Stellen vorschreibt, welche ihr bedenklich erscheinen. Diese Abänderungen zu bewirken, liegt demjenigen ob, welcher die Schrift zur Prüfung vorgelegt hat.

7. Doch steht es demselben frei, sowohl darüber als auch wegen gänzlich verweigerter Druck-Erlaubniß bei der Ober-Censurbehörde Beschwerde zu führen.

8. Durch ertheilte Druck-Erlaubniß dagegen erlangt derjenige, welcher die zu druckende Schrift zur Prüfung vorgelegt hat, das Recht, sie drucken zu lassen, und sie auf jede beliebige Art als Gedanken-Mittheilung zu verbreiten.

9. Eine ertheilte Druck-Erlaubniß kann nicht zurückgenommen werden, ohne daß der, welcher sie benutzen konnte, für allen dadurch entstehenden Nachtheil zugleich Entschädigung erhält.

10. Es kann aber eine Zeit festgesetzt werden, binnen welcher von der ertheilten Erlaubniß Gebrauch gemacht werden muß, wenn sie nicht ihre Gültigkeit verlieren soll.

11. Hat die Censurbehörde einer Schrift die Erlaubniß zum Druck ertheilt, deren Inhalt entweder im Ganzen oder theilweise auf irgend eine Art nachtheilig seyn könnte, so kann der Staat nur die Censurbehörde dafür verantwortlich machen.

13. Sollte dem Staate dennoch daran gelegen seyn, daß die Schrift entweder gar nicht, oder nicht in der Gestalt erscheine, wie sie die Druck-Erlaubniß erhalten, oder zu erhalten den Rechtsanspruch hat, insofern sie durch ihre Gedanken-Mittheilung keine Rechte verletzt; so kann auch der Staat die Publikation derselben nur durch eine freie

Digitized by Google

Uebereinkunft mit dem Eigenthümer verhindern. Dasselbe gilt auch von gewünschten Abänderungen, wenn sie nicht als Rechte verletzend gefordert werden können.

14. In diesem Falle aber ist der Staat als gerecht verbunden, auf das Mindeste jeden dem Eigenthümer dadurch entstehenden Schaden vollständig zu ersetzen.

15. Auf das Manuscript der Schrift, das nur unter der Bedingung, daß es abgedruckt werde, dem Verleger gegeben ist, hat das Censurverbot keinen Einfluß. Es muß dem Vf. ungehindert zurückgestellt werden.

16. Ist die Schrift schon gedruckt, mit Censur-Erlaubniß gedruckt, und wird erst später von der Staatsobrigkeit Unterdrückung oder Aenderung verlangt, so kann der Verleger deswegen über die von dem Verfasser ausbedungenen Freiexemplare nicht mit dem Staate wegen Entschädigung contrahiren, da sie schon rechtliches Eigenthum des Verfassers sind. Ob dieser sie dem Staate mit überlassen will, hängt von dem Verfasser ab.

17. Der Verleger wird seiner Verbindlichkeiten gegen den Verfasser auch durch eine erst nach erhaltener Censur-Erlaubniß begehrte Unterdrückung der Schrift nicht entbunden, indem der Verlagscontract ein schon an sich bestehender Vertrag ist, zu dessen vollständiger Erfüllung beide Theile rechtlich verbunden sind.

VIII.

Was gewinnen die Schweizerkantone dadurch, daß sie ihr Bistum Basel endlich wieder

ganz römisch-papistisch

werden ließen?

Antw. — Daß ihnen verboten wird, reine Bibelchristen zu werden!

Im März 1827 wurden die vieljährigen Unterhandlungen mit Rom wegen Reorganisation und neuem Um-

Digitized by Google

fange des Bisthums Basel vollendet. Der römische Hof ist auf seinen Anträgen beharrlich verblieben, die Kantone hatten zuletzt auf die ihrigen nach und nach verzichtet, die lange standhafte Opposition der Regierung des Kantons Aargau wurde zum Nachgeben gebracht, so daß auch sie auf die Wahl ihrer Domherrn verzichtet hat. Das für das renovirte Bisthum Basel in Solothurn aufzustellende Domkapitel erhält unbedingt römische Komposition. Und was ist nun die erste Frucht dieses Vorurtheils über unentbehrliche Abhängigkeit, nicht blos des Glaubens, sondern auch der Kirchenverfassung von Rom?? Ein von dem bischöflichen Provikar in Solothurn an die Pfarrer des unter seiner Verwaltung stehenden Bisthumtheils, welcher die Kantone Solothurn und Aargau befaßt, aus Offenburg unterm 15. Januar an die Geistlichkeit des ganzen Bisthums gerichtetes Rundschreiben des Herrn Fürstbischofs von Basel, welches hoffentlich von Seite mehrerer Regierungen Einsprache leiden, und die hoheitliche Genehmigung für seine Kundmachung nicht erhalten wird. Das lateinische ist folgenden Inhalts:

„Franz Xaver, durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Basel, des heil. vormals römischen Reiches Fürst — unserm gesammten Bisthums-Klerus Gruß im Herrn. Uns hat ein höchst schmerzliches Vaterleid betroffen, als Wir von vielen Seiten her inne wurden, wie in den Eurer Sorge anvertrauten Landschaften, zur größten Gefährdung der Seelen, Bücher religiösen Inhalts herumgeboten werden, die in vielfacher Gestaltung, als Katechismen, Unterrichts-, Gebet-, Andachts- und Lesebücher, Irrthümer verbreiten. Dieselben werden zwar nicht in Menge dem Volke ausgetheilt, hingegen von Privaten, von Neuerungssüchtigen und solchen Leuten, die zwar dem Munde, nicht aber dem Herzen nach der katholischen Lehre anhangen, heimlich eingeschwärzt, und wie ein schleichendes Gift von Haus zu Haus umgetragen. Eben so ist auch zu unserer Kunde gelangt, daß, hauptsächlich vom neuen Testamente, mehrere Uebersetzungen ausgetheilt werden, so wie dann ein anderes höchst verderbliches Werk verbreitet wird, das den schönen Titel: Die Stunden der Andacht führt, zu Aarau gedruckt, und innerhalb

weniger Jahre vielfach neu aufgelegt, jetzt zu niedrigen Preisen feilgeboten wird.

Uns ist zwar auch bekannt, daß von jenen Bibelübersetzungen manche mit vorgedruckten Genehmigungen versehen sind; allein auch Wir haben pflichtgemäß nicht unterlassen, dieselben durch Theologen prüfen zu lassen, und um mancherlei Gründe willen konnten und können Wir unsere bischöfliche Genehmigung nicht ertheilen, füraus schon wegen des vom heil. Stuhl bereits unterm 30. Sept. 1817 erlassenen Verbotes, demzufolge alle in lebenden Sprachen geschriebene Uebersetzungen der heil. Schriften, wofern dieselben nicht vom heil. Stuhl genehmigt worden, verboten und geächtet sind. Uebrigens weiß Jedermann, was die vierte Regel des vom tridentinischen Konzilium ausgegangenen Verzeichnisses verbotener Bücher hinsichtlich des Lesens der Bibel in lebenden Sprachen vorschreibt, wem und wie diese Lesung kann nachgesehen und gestattet werden, welche Vorsichten dabei geboten sind. Unser Papst Pius VII. glückseligen Gedächtnisses, hat oft und viel in Antworten, die von ihm aus Anlaß der sogenannten Bibelgesellschaften ertheilt wurden, (von denen die an den Erzbischof von Gnesen in Polen unterm 29. Jun. 1816 erlassene ziemlich bekannt geworden ist,) jene Vorschriften wiederholt und zur Nachachtung befohlen *).

Wir wissen auch recht gut, daß die zahlreich in mehr denn fünfzig Sprachen über den größten Theil der Erde bisher und allzeit noch ausgetheilten Bibel-Uebersetzungen den unverhehlten Zweck haben,

die Völker zu reinen Bibelchristen zu erziehen,

die außer der Schrift eine andere Quelle und Regel des Glaubens nicht kennen, und über Streitpunkte in Glaubenssachen und Sittenlehre die eigene Ueberzeugung und Gewissen einzig nur als Richter anerkennen, bei denen alles Ansehen der Kirche aber allmählig geschwächt und ausgetilgt werde.

*) Einer Heerde pflegt man allerdings das Futter so vorzuschneiden. Aber freien, mündigen Menschen von Menschenverstand ?? P.

Digitized by Google

Das Werk dann, welches betitelt ist: die Stunden der Andacht, das mit ausnehmender Geflissenheit (möglichst wohlfeil) allzeit in neuen Ausgaben vervielfältigt, und in öffentlichen Blättern hinwieder durch viele vom Wahnsinn der Neuerungen Befallene unsäglich gepriesen, und andern zu fleißigem Lesen empfohlen wird, setzte sich einen Zweck vor, den Niemand verkennen mag, der dasselbe je aufmerksam durchgangen hat, füraus in seinem siebenten und achten Band, und es wird dieses Buch um so gefährlicher, als dasselbe unter frommem Außenschein, durch seinen angenehmen und glänzend beredten Vortrag, ausnehmend geeignet erscheint, um die Leser anzulocken und die Gemüther zu gewinnen.

Weil demnachin dieser Sache pflichtmäßige Sorge uns selbst sowohl obliegt als allen Priestern, füraus den Seelsorgern, damit Wir, den Befehlen des Apostels 2. Tim. IV. 5. gemäß, wachen und arbeiten, um das Wort rein zu erhalten Tit. II. 8, den Glauben zu bewahren, und die gemeinsame Heerde vor Irrlehren und Gefahren des Heils zu schützen, auf daß die Gläubigen nicht jedem Wind der Lehre preisgegeben seyen, Eph. IV. 14; so wollen Wir hiemit allen Dekanen und Kuratpriestern nicht blos auftragen, sondern auch befehlen, daß sie ohne Unterlaß wachen, und nach dem Maaß ihrer Kräfte (mit aller Liebe, Klugheit und Vorsicht) durch Lehre und Ermahnung bestrebt und bemüht seyen, dem Besitz und Gebrauch ihrer Angehörigen jegliche schlechten und verdächtigen Bücher zu entziehen, und eine solche Ueberzeugung bei den ihnen anvertrauten Gläubigen hervorzubringen, darnach dieselben freiwillig und aus Besorgniß für ihr Seelenheil jenen Büchern entsagen, und einzig nur durch das Lesen ächt katholischer und von legitimer Behörde genehmigter Schriften, Geist und Herz Heil bringend, zu vervollkommnen streben.

Zu diesem Ende hin tragen wir dann auch durch Gegenwärtiges unsern geistlichen Generalvikarien auf, diese unsere encyklische Verordnung beförderlichst dem Gesammt-Klerus unserer Diöcese bekannt zu machen. Gegeben Offenburg unter bischöflichem Siegel und mit eigener Unterschrift, nebst der Unterschrift des General-Vikars und Offizials von jedem betreffenden Bezirk, am 15. Jan. 1827. (Unterz.) Franz

Digitized by Google

Xaver. (weiter unten) Gerber, General-Vikar und Offizial.

IX.

Hoffnungen für Teutschland.

Besetzung des Metropolitan-Erzbischöflichen Stuhls zu Freiburg in Baden.

„Karlsruhe, den 5. Jun. 1827. Nach den eingegangenen Nachrichten aus Rom vom 22. Mai hat der heil. Vater in einem den Tag zuvor gehaltenen geheimen Consistorium, nebst sechs andern Erzbischöffen und dreizehn Bischöffen, dem, von Sr. K. H. dem Großherzog designirten, Herrn Dr. Bernhard Boll, bisherigen geistlichen Rath und Münster-Pfarrer in Freiburg, die Bestätigung und Präkonisirung als Metropolitan-Erzbischoff des neuerrichteten erzbischöfflichen Sitzes daselbst ertheilt. Nach dem Se. päbstl. Heil. in Uebereinkunft mit den vereinigten Höfen zu der schon unterm 16. Aug. 1821 zur Regulirung der neuen Kirchen-Provinz erlassenen Bulle, Provida solersque, unterm 11. April d. J. eine ergänzende Bulle nachgetragen hat, so dürfte der Vollziehung dieser Angelegenheit in dem Großherzogthum Baden, welche Se. K. Hoh. seit dem Antritt der Regierung zum vorzüglichen Gegenstand Ihrer landesväterlichen Sorgen gemacht haben, in Bälde entgegengesehen werden können."

Digitized by Google

Sophronizon

oder

unpartheiisch-freimüthige

Beiträge zur neuern Geschichte,

Gesetzgebung und Statistik

der

Staaten und Kirchen

Herausgegeben

von

Dr. Heinrich Eberh. Gottl. Paulus,

Großherzoglich Badischem Geheimen Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie zu Heidelberg.

Hauptfrage: Wie soll es besser werden?
Antwort: Werden wir besser —
bald wird alles besser seyn!

Neunter Jahrgang, Drittes
oder
Neunter Band, Drittes Heft.

Heidelberg,
Druk und Verlag von August Oßwald.
1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des Sophronizons

IX. Bds 3tes Heft. 1827.

		Seite
I.	Was ist das Jesuitische Verbindlichmachen zu einer Sünde, obligatio ad peccatum	1
II.	Gründe, wegen welcher der Jesuiter-Orden in Beziehung auf Frankreich durch kön. Staatsgesetze für immer aufgehoben wurde	12
	Doctrine attentatoire à la sureté des Souverains. Parlamentsarret vom 6. Aug. 1761.	
	Edict Heinrichs IV. vom 7. Jan. 1595. .	38
	Edict Ludwigs des XV. Nov. 1764. . .	41
	Auszug aus der Aufhebungs-Bulle Clemens des XIV. vom 21. Jul. 1771.	43
III.	Bemerkungen von Dr. Paulus, zu den beyden vorhergehenden Aufsätzen	45

Digitized by Google

IV. In wiefern beruht die Evangelisch-Protestantische Kirche auf ihren symbolischen Büchern. Von Paulus 76

V. Deutsches Volk? und römisches Recht? eine Denkschrift von Johann Sartorius zu Würzburg . 76

VI. Warum eifert J. Görres gegen Voß nach dessen Tode? 115

Digitized by Google

I.

Was ist das Jesuitische „Verbindlichmachen zu einer Sünde"?

Unpartheilichkeit, die Tochter der evangelisch-protestantischen Wahrheitsliebe, veranlaßt mich, diese von einem wahrheitliebenden Forscher mitgetheilte mildernde „Erläuterung der streitigen Stelle in Constitutionibus Societatis Jesu: Superiores possunt obligare ad peccatum" zur weitern Prüfung gerne bekannt zu machen.

„Nicht bloß gelehrte und achtungswürdige, aber wegen ihrer Confession in Verdacht gezogene Protestanten, auch viele, durch Gelehrsamkeit und durch edlen Charakter geachtete Katholiken fühlten sich von Liebe der Religion und Tugend gedrungen, gegen die Ausartungen der Moral der Jesuiten zu schreiben. Die Schriften des Pascal, Nicole, Perrault, Arnauld sind bekannt. Französische Bischöfe und die Sorbonne traten öfter auf als ernste Gegner der ausgearteten Moral, besonders jene der Jesuiten, welche durch Schlaffheit und sophistische Beschönigung des Bösen die reine Lehre des Evangeliums verderbten. Bossuet erklärte sich in seiner Denkschrift an Ludwig XIV., welche er im Jahr 1700 vor dem Anfang der Versammlung der Bischöfe demselben überreichte *).

„Was die erschlaffte Moral betrifft, so liegt, schreibt der hochangesehene Retter des französischen Kir-

*) Bossuets Lebensgeschichte, verfaßt von Bousset, übersetzt von Feder. 4. Thl. S. 2.

chenrechts, sie offen da, in den Erzählungen neuerer Casuisten, die sich einander an Nachsicht übertreffen und zwar unter dem Vorwande einer angeblichen Wahrscheinlichkeitslehre (Probabilismus), die, obgleich ein Kind des erst vergangenen Jahrhunderts — so furchtbare Fortschritte macht, daß sie die Kirche mit einem gänzlichen Untergang bedroht, wenn Gott ihn zulassen könnte. Dieses Uebel ist um so gefährlicher, weil es Priester und Klostergeistliche von allen Orden und Trachten zu Urhebern hat, welche, wegen des Unvermögens, die in der Welt sich mehrenden Unordnungen auszurotten, auf den schlimmeren Einfall gerathen sind, dieselben zu entschuldigen und zu verlarven, so daß sie Gott dadurch einen Dienst zu leisten wähnten, wenn sie durch eine solche Sanftmuth die Seelen gewinnen konnten. Doch dem sey, wie ihm wolle; das Uebel ist unläugbar, und zweihundert Sätze, welche seit dreißig Jahren von der Sorbonne, von andern Universitäten, von Bischöffen und Päbsten verdammt worden sind, setzen es nur zu sehr außer Zweifel."

Ein großer Theil der verderblichen Sätze, welche aus den Schriften der Moralisten ausgezogen und der Versammlung der Bischöffe zur Censur vorgelegt wurden, war aus den Schriften der Jesuiten. Als der Erzbischoff von Rheims die mit einer Censur belegten Sätze dem König überreichte, rief dieser: Mir schaudert vor diesen Sätzen! (Bossuets Lebensgeschichte 4. Thl. S. 9.) Und doch waren mehrere Sätze über die Keuschheit und die Ehe, die durch ihren bloßen Ausdruck den der Versammlung der Bischöffe gebührenden Respect zu sehr verletzt hätte, und mehrere andere weggelassen worden.

Unter solchen Umständen mochte es nicht unwahrscheinlich dünken, daß auch die Gesetze dieser Gesellschaft Jesu

Digitized by Google

grobe Entstellungen der Moral enthielten. Die gröbste Irrlehre schien der Satz zu seyn: „Superiores possunt obligare ad peccatum in virtute obedientiae, quando id multum conveniat.“ Läge in diesen Worten der Sinn, daß die Obern das Recht hätten, Kraft des Gehorsams Sünden zu befehlen; so könnte man nicht mit Unrecht sagen, daß diese Gesellschaft das Gesetz der Unsittlichkeit schon an der Stirne trug. Eine religiöse Gesellschaft mit dem Rechte, Sünden zu befehlen, welch ein Ungeheuer!

Doch; sollte wohl ein so offenbarer und grober Verstoß gegen die Sittenlehre den Weltklugen zur Last gelegt werden können? Sind nicht jene Worte nach dem herrschenden (?) Sprachgebrauche der römischen Kirche und nach dem Zusammenhang der Stelle mit dem übrigen Inhalte des Buches auszulegen. Oft kommt der Ausdruck „obligare ad peccatum“ in den Schriftstellern des Klosterlebens, in den päbstlichen Bullen vor, wenn von der Verbindlichkeit der klösterlichen Statuten gesprochen wird. Dieselbe ist gleichbedeutend mit „obligare sub peccato, seu cum culpa peccati.

Die Statuten des Klosterlebens sind nicht als nothwendig vorgeschrieben, sondern freiwillig übernommen; sie sollen zwar beobachtet werden, aber die Beobachtung ist unter keiner Sünde, d. i. nicht mit der Androhung, bei der Unterlassung eine Sünde zu begehen, geboten. Aber alsdann, wenn der Obere die Statuten kraft des Gehorsams gebietet, wird die Uebertretung eine Sünde. Die angegebene Bedeutung des Ausdruckes „obligare ad peccatum“ kann aus folgenden Parallelstellen erkannt werden.

Thomas von Aquin (Summa Theolog. pars secunda secundae, quaest. 186. art. 9. p. 380. Lugd. 1738) sagt: Religiosum non semper peccare mortaliter, transgrediendo ea, quae sunt in regula. Si quaelibet trans-

gressio eorum, quae in regula continentur, religiosum obligaret ad peccatum mortale, status religionis (der Klostergelübde) esset periculosissimus, propter multitudinem observationum. Non ergo quaelibet transgressio eorum, quae in regula continentur, est peccatum mortale.

Thomas setzt die Ausdrücke „obligat ad peccatum mortale" gleich dem „est peccatum mortale".

Transgressio (eorum, quae pertinent ad actus virtutum), quantum ad ea, quae cadunt communiter sub peccato, obligat ad peccatum mortale; quantum vero ad ea, quae excedunt communiter necessitatem praecepti, non obligat ad mortale, nisi propter contemptum. Votum professionis respicit principaliter tria praedicta, scilicet paupertatem, continentiam et obedientiam; alia vero omnia ad haec ordinantur. Et ideo transgressio eorum trium obligat ad peccatum mortale. Aliorum autem transgressio non obligat ad peccatum mortale, nisi propter contemptum regulae. Sicut in lege civili non semper facit dignum poena mortis corporalis transgressio legalis statuti; ita nec in lege ecclesiae omnes ordinationes vel publica statuta obligant ad mortale, et similiter nec omnia statuta regulae.

Wir vergleichen im Bullario magno Cherubini P. I. Leonis X. Bulla 42 a. 1521 institutio tertiae regulae pro fratribus et sororibus tertii ordinis sancti Francisci assiss. cap. 9 de obligatione contentorum in regula.

Omnia et singula in praesenti regula contenta sunt consilia ad facilius solvendas animas viatorum. Et nulla sunt obligatoria ad peccatum mortale vel veniale, nisi humano vel divino jure aliquis alias (sonsther schon) esset obligatus. — Die Note dazu ist:

Digitized by Google

„consilia, non praecepta; ergo non obligant ad peccatum.“

In der „regula et testamentum Seraphici patris nostri, sancti Francisci“ folgt nach der Aufzählung der Ordens-Regeln die Classifikation derselben, welche unter einer Sünde verpflichten, und welche nicht. Verpflichtend sind die praecepta formalia, inhibitoria, habentia vim praecepti, et aequipollentia praeceptis. Bei der Classe „habentia vim praecepti“ wird beigesetzt: etiam obligantia ad mortale, ex declaratione pontificum. Eben so heißt die aequipollentia ex declaratione Clementis V. obligantia ad mortale

Zur Einsicht, welche christliche Weisheit in dem Testament des Vaters Franz herrschte, mögen einige Regeln der letzten Klasse, welche unter einer Todsünde verpflichteten, angeführt werden:

1) Quod fratres habeant unam Tunicam cum capucio, et aliam sine capucio, qui voluerint habere;
2) quod illi tantum, qui necessitate coguntur, possunt portare calceamenta;
3) quod clerici faciant divinum officium secundum ordinem sacrae romanae ecclesiae, et Laici dicant, pater noster;
4) quod fratres jejunent a festo omnium sanctorum usque ad nativitatem domini sanctam, quadragesimam resurrectionis et in sextis feriis totius anni.

So tief sank die Erkenntniß der Gesetze des christlichen Lebens in der Kirche, welche vorzugsweise die Erleuchtung des heiligen Geistes zu haben glaubt. Diese geistlosen Regeln, diese Fratzenbilder des geistigen Christenthums, wurden von den Stellvertretern Gottes als Wege zu einer höhern christlichen Vollkommenheit bestätigt, sogar unter einer Todsünde anbefohlen!

Einer der helldenkendsten Theologen des fünfzehnten Jahrhunderts war Johann von Wesel, der wegen

Digitized by Google

seiner Abweichung von der herrschenden Kirchenlehre im Jahr 1479 zu Mainz in die Inquisition verfiel und als Ketzer verurtheilt wurde (Schröckhs Kirchengeschichte, 33. Bd. S. 278 u. folg.). Das Ketzergericht, dessen Leitung zwei Dominikanern, Gerhard Elten und Jacob Sprenger, übertragen war, stellte unter andern die Frage, ob er an ein Recht der weltlichen und geistlichen Vorsteher glaube, Gesetze zu geben, zu deren Erfüllung man im Gewissen unter einer Sünde verbunden sey.

Interrogatus, an credat, scripserit, aut praedicaverit, quod papa, imperator et alii principes et praelati non habeant auctoritatem condendi et instituendi leges, subditos obligantes in foro conscientiae ad peccatum mortale, nisi ex consensu subditorum? Et an subditi consentientes in legem et eam assumentes, voveant servare legem? Et an subditi transgredientes legem sint voti fractores, et peccent mortaliter, et non alias contra agendo?

Respondet, et credit, quod habeant condere leges sine consensu subditorum, et quod praecepta ecclesiae obligant sub peccato mortali. Et credit, quod assumentes legem non voveant servare legem. Et credit, quod transgredientes legem humanam sic assumptam, peccant mortaliter. (Mainzer Monatschrift vom Jahr 1789, April, S. 348—352.)

Hat nun der Ausdruck „obligare ad peccatum“ nach dem ehemals (!!) herrschenden Sprachgebrauche der Klöster die Bedeutung des Verpflichtens unter einer Sünde, so muß diese auch bei der Auslegung der streitigen Stelle (Constitut. soc. Jesu p. 6. cap. V. Antwerp. 1625. pag. 256) angewendet werden. Der Zusammenhang der Rede und Parallelstellen eben desselben Werkes fordern dazu auf.

Es wird in dem 6ten Buche der Constitutionen die Art, die Gelübde des Gehorsams und der Armuth zu erfüllen, ausführlicher gelehrt und mehrere Handlungen der

Digitized by Google

klösterlichen Frömmigkeit, der nützlichen Beschäftigung, der Abtödtung werden angegeben. Zum Schlusse des Unterrichts wird im 6ten Capitel hinzugefügt, daß die Gesellschaft die treuste Erfüllung aller Vorschriften wünsche, aber zugleich Gewissensängstlichkeit wegen der Uebertretung derselben ferne halten wolle. Nach der Bestimmung dieses Zwecks wird fortgefahren: Es wurde von uns in dem Herrn gut befunden, daß die drei wesentlichen Gelübde, der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams und das besondere Gelübde der Gesellschaft für den jedesmaligen Papst ausgenommen, kein Gesetz, keine Erklärung oder Lebensordnung unter einer Tod- oder läßlichen Sünde verbinde, außer wenn der Obere diese im Namen Jesu Christi oder kraft des Gehorsams befühle. Dieses kann in solchen Zuständen oder bei solchen Personen geschehen, wo dieß als zuträglich zu dem Wohle des Einzelnen oder zum allgemeinen Wohle erkannt wird. Anstatt der Furcht eines Vergehens erwache dann Liebe und Eifer für jede Vollkommenheit, und das Bestreben nach größerer Verherrlichung und nach dem Lobe Christi unsers Schöpfers und Herrn."

Zur freien Prüfung der gemachten Auslegung wird der lateinische Text hieher gesetzt:

Cum exoptet societas universas suas Constitutiones, Declarationes ac vivendi Ordinem, omnino juxta nostrum institutum, nihil ulla in re declinando observari; optet etiam nihilominus, suos omnes securos esse, vel certe adjuvari, ne in laqueum ullius peccati, quod ex vi constitutionum hujusmodi aut ordinationum proveniat, incidant; visum est nobis in domino, excepto expresso voto, quo societas summo pontifici, pro tempore existenti, tenetur, ac tribus aliis essentialibus paupertatis, castitatis, et obedientiae, nullas constitutiones, declarationes, vel ordinem ullum vivendi, posse obligationem ad peccatum mor-

Digitized by Google

tale vel veniale inducere; nisi Superior ea in Nomine domini Nostri Jesu Christi, vel In virtute obedientiae juberet; qnod in rebus vel personis illis, in quibus judicabitur, quod ad particulare unius cujusque vel ad universale bonum multum conveniet, fieri poterit; et loco timoris offensae, succedat amor et desiderium omnis perfectionis, et ut major gloria et laus Christi creatoris ac domini nostri consequatur.

Der Zweck des 5ten Capitels war Beruhigung des Gewissens bei der Befolgung der klösterlichen Ordnung. Dieser Zweck wird erreicht, durch die Erklärung, daß die Constitutionen nicht unter einer Sünde verbinden, nur den außerordentlichen Fall abgerechnet, daß der Obere sie im Namen Jesu oder kraft des Gehorsams befähle; auch in diesem Falle sollte nicht Gewissensangst, sondern frohes Streben nach Vollkommenheit in der Seele seyn.

Der Zweck und das Mittel sind nach dieser Auslegung zusammenhängend. Wird hingegen das obligare ad peccatum als Anbefehlung einer Sünde ausgelegt, so ist das Mittel zu dem Zwecke nicht zusammenstimmend. Die Sünde ist, als Uebertretung des göttlichen Gesetzes, Gott mißfällig, und von Gott verabscheut; nun soll sie im Namen Jesu als gottgefällig befohlen werden und soll beseligende Liebe und eifriges Streben nach aller Vollkommenheit in ihrem Gefolge haben?

Nach eben diesen Constitutionen (pag. 124 und 233) durfte dem Obern kein Gehorsam geleistet werden, wenn der Befehl mit Klarheit als sündhaft erkannt wurde; nur sollen (S. 256) auch Sündenanbefehlungen befolgt und durch Befolgung eines solchen Befehles Gewissensskrupel verhütet, beseligende Ruhe und Heiterkeit des Gemüths gewonnen werden? Wie lassen sich diese widerstreitenden Dinge vereinigen?

Einige Moralisten des Jesuiterordens

lehrten allerdings eine philosophische Sünde, die vor Gott keine Sünde, keine Beleidigung Gottes sey, nicht die Höllenstrafen zuziehe; aber diese Sünde wurde nicht als eine gottgefällige fromme Handlung, nicht als eine Verherrlichung Jesu, nicht als Liebe aller Vollkommenheit angesehen. Die Jesuiten wollten diese Lehre nicht als eine Lehre ihres Ordens anerkennen, und die päbstliche Verdammungsbulle des Alexander VIII. wurde nicht in das bullarium romanum aufgenommen. Man fühlte das Unrecht, und suchte es zu verheimlichen; diese Verheimlichung fand aber bei den Constitutionen nicht Statt.

Auch der Sprachgebrauch der Constitutionen lehrt an mehreren Stellen, daß obligare ad peccatum dieselbe Bedeutung habe, wie das obligare sub peccato seu cum culpa peccati. Am Eingange der Constitutionen steht die Anordnung der allgemeinen Prüfung der Ordenscandidaten. S. 17 wird den Candidaten die Verbindlichkeit, die Wahrheit zu sagen, unter einer Sünde aufgelegt. Um diese Sünde zu entdecken, mußte sie dem Pater examinator oder seinem Stellvertreter gebeichtet werden, um den Orden nicht täuschen zu können (Obligatio, vera dicendi in examine, ad peccatum esse debet; et quidem eidem, cui quod celatum est, apperiendum erat, vel qui ejus locum teneat, reservatum, ut fraus evitetur). Wollte man in dieser Stelle die obligatio ad peccatum als Anbefehlung einer Sünde übersetzen, so hätte der Befehl keinen verständigen Sinn.

S. 344—45 wird von der Berufung des Praepositus generalis zu einer Würde, die mit seinem Amte nicht vereinbar wäre, z. B. von der Berufung zu einer bischöfflichen Würde gehandelt und gelehrt, daß dieser Gegenstand nicht in Berathung zu ziehen wäre, si non compulerit talis obedientia summi Pontificis, quae ad peccatum obligare posset. Soll diese Verordnung einen richtigen

Digitized by Google

Sinn geben, so können die Worte „obligare ad peccatum“ nicht wohl anders übersetzt werden, als unter einer Sünde verpflichten.

Der Ausdruck „obligatio ad peccatum jubente Superiore (S. 256) wird später (S. 361) umgeändert in die Wörter: „Superior, qui sub poena peccati potest praecipere.

Es wurden vor Aufhebung der Gesellschaft Jesu strenge Untersuchungen über die Constitutionen und die übrigen Bücher der Jesuiten von dem Parlement in Frankreich angeordnet und Auszüge derselben öffentlich bekannt gemacht (Extraits des assertions dangereuses et pernicieuses verifiés et collationés par les commissions du Parlement 1762). Es erschien Compte rendu des constitutions des Jesuites par M. Jean-Piérre — françois de Ripert de Montclar 1763; ferner Compte rendu des constitutions des Jesuites par M. Louis Rene de Caradeuc de la Chalotais 1762. — Diese Schriftsteller ließen bei der scharfen Prüfung der Constitutionen keine anstößige Stelle ungeahndet hingehen; einen so groben Fehler hätten sie gewiß gerügt; aber sie fanden diese angefochtene Stelle keiner Censur werth.

Es bleibt in Hinsicht der gemachten Auslegung noch die Einwendung zu heben: was war denn die Uebertretung der Constitutionen, wenn sie nicht Sünde genannt werden soll? Gab es keine Verbindlichkeit, die Ordensregeln zu befolgen? War die Uebertretung derselben etwas Gleichgültiges?

Von allen Mitgliedern des Ordens wurde eine vollkommen genaue Befolgung aller Constitutionen und ihrer Erklärungen (constitut. pag. 232, 256; Summarium constitutionum Nr. 1. 2. 15 etc.) gefordert, um das eigene und fremde Seelenheil zu fördern; jeden Monat sollte man die Ordensregeln zum Behufe der genaueren Erfül-

Digitized by Google

lung lesen. Bei der Erforschung des Gewissens sollte auch über die Beobachtung der Constitutionen und Regeln Prüfung angestellt werden (Regulae pag. 145—47). Wozu die eifrigen Ermahnungen zur Beobachtung, wenn die Constitutionen keine sittliche Verbindlichkeiten mit sich führten? wenn die Uebertretung derselben keine Sünde war?

Antwort: Die Jesuiten waren feine Casuisten und nannten nur die freiwilligen Uebertretungen der offenbaren Gesetze Gottes eine Sünde. Da nun die Constitutionen kein offenbares, von Gott gegebenes Gesetz waren, so hießen die Uebertretungen derselben bei ihnen nicht Sünden, sondern Unvollkommenheiten (imperfectiones), die zwar auch Gott mißfällig, aber noch keine Sünden wären. Man sollte auf die Erfüllung derselben bedacht seyn und das Gewissen darüber erforschen, aber nicht als Sünden, sondern als Unvollkommenheiten. Andere klösterliche Orden waren strenger und schrieben viele Regeln unter einer läßlichen, oder auch unter einer Todsünde vor.

Die geläuterte christliche Moral kennt solche Jesuitische Bestimmungen der Unvollkommenheit nicht. Das Christenthum fordert Liebe Gottes von ganzem Herzen, aus allen Kräften, eine Unterordnung alles Wollens und Handelns unter den heiligen Willen der Gottheit. Alle freien Uebertretungen des göttlichen Willens, welcher den Menschen ein unablässiges Streben nach fortschreitender, durchgängiger sittlicher Vollkommenheit des Geistes vorschreibt, werden Sünden genannt. Unvollkommenheiten sind die unvermeidlichen, schuldlosen Schwächen und Beschränkungen des endlichen Geistes der Menschen. Sittliche Strenge, durchgängige Lauterkeit des moralischen Urtheils war nicht der Ruhm der Jesuitenmoral. Man kannte allerlei bequeme Distinctionen, das Gewissen zu erleichtern, die Sünden abzuwaschen. Der Vorbehalt in Gedanken, die Richtung der Intention, die Wahrscheinlichkeitslehre (Probabilismus), die Erfindung mildernder

Digitized by Google

Normen waren sehr erwünschte Mittel, die Sinnlichkeit zu schonen und doch das Ansehen der Tugend zu behaupten.

Wegen der großen Kunst, die Sünden zu tilgen, sagte man daher von dem Jesuiten Bauney: ecce, qui tollit peccata mundi! Von dieser Seite, von der sophistischen Kunst, sittliche Fehler durch mildernde Namen zu waschen, sollte die streitige Stelle angesehen werden. Das angefochtene 5te Capitel des 6ten Buches der Constitution enthält allerdings unsaubere Lehren, aber nicht Sündenanbefehlung, sondern Einschwärzung des mildernden Namens von „Unvollkommenheit" bei freien Uebertretungen im Gebiete der sittlichen Vervollkommnung. Die Constitutionen und Declarationen schrieben jedem Mitgliede des Ordens die täglichen Geschäfte seines Berufs vor. Waren diese Vorschriften nicht als streng verbindendes Sittengebot anzusehen und ihre Uebertretung keine Sünde, sondern eine nicht sündhafte Unvollkommenheit, so wurde Anlaß zu einem lockern Gewissen gegeben, und die strenge Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung des Berufes gefährdet. Das Evangelium warnt vor der falschen Gewissensruhe und fordert dazu auf, „mit Furcht und Zittern das Heil zu wirken." (Philipp. 2, 12. 1. Petr. 1, 17.)

II.

Gründe,

wegen welcher der Jesuiter-Orden in Beziehung auf Frankreich durch Staatsgesetze aufgehoben wurde.

A.) *Arrêt de la Cour du Parlement rendu le* 6. *Août* 1761. *Contre la société des Jesuites en France.*

Vu par la Cour, toutes les Chambres assemblées, le Compte rendu en ladite Cour par l'un des conseillers en icelle le 8 Juillet dernier, touchant la Doc-

Digitized by Google

trine Morale et Pratique des Prêtres et Ecoliers, soi disans de la Société de Jesus; Arrêté dudit jour, portant que ledit compte seroit communiqué au Procureur Général du Roi; autre arrêté du 18. dud. mois de Juillet, qui sur le vû des conclusions prises par la Procureur Géneral du Roi, ordonne que, tant ledit compte, que ladite Doctrine Morale et Pratique seront vus et examinés par des Commissaires de la Cour; vérifications faites de ladite Doctrine meurtriere et attentatoire à la sûreté des Souverains sur les Livres imprimés de l'aveu et approbation de ladite Société, notamment:

Par Emmanuel Sa, Jésuite, en ses Aphorismes imprimés en 1590;

Par Martine-Antoine Delrio, Jésuite, en son Commentaire composé et imprimé à Anvers en 1593;

Par Robert Person, autrement nommé André Philopater, Jésuite, en son Livre imprimé à Lyon la même année;

Par le Livre de Jean Aqua-Pontanus ou Bridgwater, Jésuite, imprimé pour la troisiéme fois à Treves en 1594;

Par Robert Bellarmin, Jésuite, en ses Controverses, imprimées à Ingolstat en 1596;

Par Louis Molina, en son Livre De Justitia et Jure. imprimé à Mayence en 1602;

Par Alphonse Salmeron, Jésuite, en son quatriéme Tome, imprimé en 1602;

Par Grégoire de Valence, Jésuite, dans son Comentaire Politïque, imprimé à Ingolstat en 1603;

Par ledit Alphonse Salmeron, Jésuite, en son treiziéme tome, imprimé en 1604;

Par Jean Mariana, Jésuite, dans son Traité de

Digitized by Google

Rege et Regis institutione, imprimé en 1605, et condamné par Arrêt de la Cour, le 8 Juin 1610;

Par Charles Scribani, Jésuite, en son Amphitheatre d'Honneur, imprimé en 1606;

En l'année 1608, par Jean Azor, Jésuite, en ses Institutions Morales, imprimé à Lyon;

Par ledit Robert Bellarmin, Jésuite, en son Traité De Autoritate Summi Pontificis, imprimé à Rome 1610; et condamné par Arrêt de la Cour du 26 Novembre 1610;

Par Jacques Gretzer, Jésuite, en son Livre intitulé, Vespertilio Haereticus, imprimé à Ingolstat en la même année 1610;

Par Jacques Keller, Jésuite, en son Livre intitulé Tyrannicidium, imprimé l'année suivante 1611;

Par Gabriel Vasqués, Jésuite, en son Commentaire imprimé à Ingolstat en 1612;

Par François Suarez, Jésuite, en son Livre intitulé Defensio Fidei Catholicae, imprimé en 1614, condamné au feu par Arrêt de la Cour du 26 Juin de la même année;

Par Jean Lorin, Jésuite, en son Commentaire des Pseaumes, imprimé à Lyon en 1617;

En la même année par Leonard Lessius, Jésuite, en son Traité de Justitia et Jure, imprimé à Anvers; pour 4e Edition;

Par François Tolet, Jésuite, en son Instruction des Prêtres, imprimée à Paris en 1619;

En 1626, par le Livre d'Antoine Santarel, Jésuite, fletri par Arrêt de la Cour du 13 Mars audit an;

Par Adam Tanner, Jésuite, en sa Théologie Scolastique, imprimée à Ingolstat en 1627;

Digitized by Google

Par Martin Becan, Jésuite, en ces Opuscules Théologiques, imprimée à Paris en 1633;

Par autre Ouvrage dudit Martin Becan, Jésuite, imprimé à Paris en 1634;

Par Edmond Pirot, Jésuite, en son Apologie des Casuistes, imprimée en 1657;

Par Antoine Escobar, Jésuite, en sa Théologie Morale, imprimée à Lion en 1659;

Par Jaques Tirin, Jésuite, en son Commentaire sur l'Ecriture Sainte, imprimé pour seconde Edition à Anvers en 1668;

Depuis 1688, jusqu'en 1729, par les Editions multipliées jusqu'au nombre de 50, ainsi que l'attestent les Jésuites, Auteurs du Journal de Trevoux, du Livre d'Herman Busenbaum Jésuite:

Par Claude Lacroix, Jésuite, et par Colendall, Jésuite, Commentateurs et Editeurs dudit Busembaum;

Par Joseph Jouvency, Jésuite, en 1710, en son Histoire de ladite Société, condamnée par Arrêt de la Cour du 24. Mars 1713;

En Août 1729, par les Jésuites Auteurs du Journal de Trevoux contenant les éloges du Livre desdits Busembaum et Lacroix;

En 1738, par autre Edition de l'ouvrage de Gretzer, Jésuite, intitulé, Vespertilio Haereticus;

Enfin, par Montauzan, Jésuite, par Colonia, Jésuite, et par autres Jésuites, jusqu'à la derniere Edition dudit Livre desdits Busembaum et Lacroix, Jésuites, faite, en 1757;

Conclusions du Procureur Général du Roi: Ouï le rapport de Mr. Joseph Marie Terrey, Conseiller; tout confideré:

Digitized by Google

La Cour, toutes les Chambres assemblées, a ordonné et ordonne.

Que les Livres intitulés: Emmanuelis Sa, Doctoris Théologi, Societatis Jesu, Aphorismi Confessariorum; Coloniae 1590.

Martini-Antonii Delrii ex Societate Jesu syntagma Tragoediae latinae; Antuerpiae 1593;

Elisabethe Angliae Reginae haeresin Calvinianam propugnantis saevissimum in Catholicos sui Regni Edictum quod in alios quoque Reipublicae Christianae Principes contumelias continet indignissimas per D. Andraeam Philopatrum; Lugduni 1593.

Concertatio Ecclesiae Catholicae in Angliâ adversus Calvino-Papistas. Augustae-Trevirorum 1594;

Disputationes Roberti Bellarmini è societate Jesu, de controversiis christianae Fidei adversus hujus temporis haereticos, cui accesserunt ejusdem autoris Libri tres de Romani Imperii à Graecis ad Francos, Romani Pontificis auctoritate, factâ translatione; Ingolstadii 1596;

Ludovici Molinae, primarii quondam in Eborensi Academiâ sac. Theol. Professoris, è Societate Jesu, de justitia et jure; Moguntiae 1602.

Alphonsi Salmeroni Toletani, è Societate Jesu Theologi, commentarii in Evangelicam historiam et in acta Apostolorum Tom. IV. permissu Superiorum; Coloniae Agrippinae 1602;

Gregorii de Valentia Metimnensis, è Societate Jesu, sac. Theolog. in Academiâ Ingolstadiensi Professoris, commentariorum Theologicorum Tomi IV. Ingolstadii 1602.

Alphonsi Salmeronis Toletani è Societate Jesu Theologi, commentarii in omnes Epistolas B. Pauli et Canonicas; Tom. 13. permissu Superiorum; Coloniae Agrippinae 1604;

Digitized by Google

Clari Bonarscii Amphiteatrum honoris, in quo Calvinistarum in societatem Jesu criminationes jugulatae; Palaeopoli Aduaticorum 1606;

Institutionum moralium, in quibus universae quaestiones ad conscientiam recte aut prave factorum pertinentes breviter tractantur; Autore Joanne Azorio, Lorcitano, Societatis Jesu, Presbytero Theologo; Lugduni 1607;

Tyrannicidium, seu scitum Catholicorum de Tyranni internecione. Autore Jacobo Kellero Societatis Jesu; Monachii 1611.

Commentariorum ac disputationum in primam secundae sancti Thomae. Autore P. Gabriele Vasquez, Bellomontano, Theologo Societatis Jesu; Ingolst. 1612.

Joannes Lorini Societatis Jesu commentariorum in Librum Psalmorum; Lugduni 1617;

De justitia et jure, caeterisque virtutibus cardinalibus libri quatuor, autore Leonardo Lessio è Societate Jesu, S. Theologiae in Academia Lovaniensi Professore; Editio quarta auctior et castigatior; Antuerpiae 1617;

Francisci Toleti Societatis Jesu instructio sacerdotum; Lutetiae Parisiorum juxta exemplar Romae editum anno 1618, apud Barth. Zannetum 1619;

Adami Tanneri è Societate Jesu S. Theologiae Doctoris, et in Academiâ Ingolstad. Profess. Theologiae scholasticae; Ingolstadii 1627;

Opuscula Theologica Martini Becani societatis Jesu, Theologi Doctissimi, in Academiâ Moguntinâ Profess. ordinarii; Parisiis 1633;

Summa Theologiae scholasticae, autore Martino Becano Societatis Jesu Theologo Doctissimo, in Academiâ Moguntinâ Professore ordinario; Parisiis 1634.

Apologie pour les Casuistes, contre les calomnies des Jansenistes, Paris 1657;

Liber Theologiae Moralis viginti quatuor Societatis Jesu Doctoribus reseratus, quem R. P. Antonius de Escobar et Mendoza Vallisoletanus è Societate Jesu Theologus in Examen confessariorum digessit, addidit, illustravit; Lugduni 1659;

Jacobi Tirini Antuerpiani, è Societate Jesu, in S. Scripturam commentarius; Antuerpiae 1668;

Haereticus Vespertilio sub Bononiensis Epistolae Italo latinae velo de perfectione et excellentia Jesuitici Ordinis antea delitescens, nunc, quod benè vertat in lucem extractus per Jacobum Gretserum Societatis Jesu Theologum: Jacobi Gretseri Soc. Jesu Theologi operum Tom. XI. Ratisbonae 1783;

Hermanni Busembaum, Societatis Jesu, sac. Theol. Licentiati Theologia moralis; nunc pluribus partibus aucta à R. P. Claudio Lacroix, Societatis Jesu, Theologiae in Universitate Coloniensi Doctore et Professore publico, editio novissima diligenter recognita et emendata ab uno ejusdem Societatis Jesu Sacerdote Theologo, Coloniae 1757;

Seront lacerés et brûlés en la Cour du Palais, au pied du grand escalier d'icelui, par l'Exécuteur de la Haute-Justice, comme séditieux destructifs de tout principe de la Morale Chrétienne, enseignant une Doctrine meurtriere et abominable, non-seulement contre la sûreté de la vie des Citoyens, mais même contre celle des Personnes sacrées des Souverains; enjoint à tous ceux qui en ont des Exemplaires, de les apporter au Greffe de la Cour pour y être supprimés; fait très-expresses inhibitions et défenses à tous Libraires de réimprimer, vendre ou débiter lesdits Livres, ou aucun d'iceux, et à tous Colporteurs, Distributeurs, ou autres, de les col-

Digitized by Google

porter ou distribuer, à peine d'être poursuivis extraordinairement et punis suivant la rigueur des Ordonnances: Ordonne qu'à la requête du Procureur Général du Roi, il sera informé pardevant le Conseiller-Rapporteur pour les Témoins qui seroient en cette Ville, et pardevant les Lieutenants-Criminels des Bailliages et Sénéchaussées du ressort, et autres Juges des cas royaux, à la poursuite des Substituts du Procureur Général du Roi, contre tous ceux qui auroient contribué à la composition, approbation ou impression d'aucuns desdits Livres, ou qui les retiendroit entre leurs mains, ensemble contre tous Imprimeurs et Distributeurs desdits Livres, notamment de celui qui porte pour titre.

Hermanni Busembaum, Societat. Jesu, S. Theol. Licenciati Theologia moralis; nunc pluribus partibus aucta à R. P. Claudio Lacroix, Societatis Jesu, Theologiae in Universitate Coloniensi Doctore et Professore publico. Editio novissima diligenter recognita et emendata ab uno ejusdem Societatis Jesu sacerdote Theologo; Coloniae 1757.

Et pour statuer definitivement sur ce qui résulte desdits Livrer et du récit fait à la Cour le 8. Juillet dernier, au sujet de l'enseignement constant et non interrompu de ladite Doctrine dans ladite Societé desdits soi-disans Jésuites, ainsi que de l'inutilité de toutes déclarations, desaveux et retractations faites à ce sujet résultantes des Constitutions desdits Prêtres, Ecoliers et autres de ladite Société: joint la déliberation à l'appel comme d'abus cejourd'hui interjetté par le Procurenr Générel du Roi de la Bulle Regimini et de tous autres Actes qni s'en son ensuivis concernant ladite Societé; sauf à disjoinde s'il y échet.

Et cependant par provision, jusqu'à ce qu'il ait été

Digitized by Google

statué sur ledit appel comme d'abus et objets, qui y sont joints, ou autrement par la Cour ordonné, fait très-expresses inhibitions et défenses à tous Sujets du Roi, de quelqu'état, qualité et condition qu'ils soient, d'entrer dans ladite Societé, soit à titre de probation ou Noviciat, soit par demission de Voeux dits solemnels ou non solemnels; et à tous Prêtres, Ecoliers et autres de ladite Societé, de les y recevoir, assister à leur ingression ou emission de voeux, en rédiger ou signer les actes, le tout sous telles peines qu'il appartiendra.

Fait pareillement inhibitions et défenses ausdits Prêtres, Ecoliers et autres de ladite Société, de recevoir, sous quelque prétexte que ce soit, dans leurs Maisons aucun membre de ladite Société né en Pays Etrangers, même d'y recevoir tous membres de ladite Société naturels François qui seroient à l'avenir hors du Royaume les voeux dits solemnels ou non solemnels: le tout à peine d'être, les contrevenans, poursuivis extraordinairement, et punis comme perturbateurs du repos public.

Fait pareillement inhibitions et defenses, par provision, auxdits Prêtres, Ecoliers et autres de ladit Société, de continuer aucunes leçons puliques ou particulieres de Théologie, Philosophie ou Humanités, dans les Ecoles, Colleges et Séminaires du ressort de la Cour, sous peine de saisie de leur temporel et tous telle autre peine qu'il appartiendra; et ce à compter du premier Octobre prochain, tant pour les Maisons de ladite Société qui sont situées à Paris, que pour celles qui sont situées dans les Villes du ressort de la Cour, où il y aurait autres Ecoles ou Collèges que ceux de ladite Société; et du premier Avril prochain seulement pour celles qui sont situées dans les Villes du ressort de la

Digitized by Google

Cour où il n'y auroit autres Ecoles ou Colleges que ceux de ladite Société, ou dans lesquelles ceux de ladite Société se trouveroient remplir quelqu'une des Facultés des Arts on de Théologie dans l'Université qui y seroit établie: et néanmoins dans les cas où lesdits Prêtres, Ecoliers ou autres de ladite Société prétendroient avoir obtenu aucunes Lettres-Patents duement vérifiées en la Cour, à l'effet de faire lesdites fonctions de Scholarités, permet auxdits Prêtres, Ecoliers et autres de ladite Société, de les représenter à la Cour, toutes les Chambres assemblées, dans les délais ci-dessus prescrits, pour être par la Cour, sur le vu d'icelles et sur les Conclusions du Procureur Général du Roi, ordonné ce que de raison. Fait très expresses inhibitions et défenses à tous les Sujets du Roi, de fréquenter, après l'expiration desdits delais, les Ecoles, Pensions, Seminaires, Noviciats et Missions desdits soi-disans Jésuites: Enjoint à tous Etudians, Pensionnaires, Seminaristes et Novices de vuider les Colleges, Pensions, Seminaires et Noviciats de ladite Société dans les délais ci-dessus fixés; et à tous Peres, Meres, Tuteurs, Curateurs ou autres ayant charge de l'éducation dedits Etudians, de les en retirer ou faire retirer, et de concourir, chacun à leur égard, à l'execution du présent Arrêt, comme de bons et fideles Sujet du Roi, zélés pour sa conservation: Leur fait pareillement défenses d'envoyer lesdits Etudians dans aucuns Colléges ou Ecoles de ladite Société tenus hors du ressort de la Cour ou hors du Royaume; le tout à peine contre les contrevenans, d'être réputés Fauteurs de ladite Doctrine impie, sacrilége, homicide, attentatoire à l'autorité et sûreté de la Personne des Rois, et comme tels poursuivis suivant la rigueur des Ordonnances: Et quant auxdits Etudians, déclare tous ceux qui continueroient, aprés l'expiration desdits dé-

Digitized by Google

lais, de fréquenter lesdites Ecoles, Pensions, Colléges, Seminaires, Noviciats et Instructions desdits soi-disans Jésuites, en quelque lieu que ce puisse être, incapables de prendre ni recevoir aucuns dégrès dans les Universités, et de toute Charge Civile et Municipale, Office ou Fonction publique; se reservant ladite Cour de délibérer le Vendredi 8 Janvier prochain sur les précautions qu'elle jugera devoir prendre au sujet des contrevenans, si aucun y avoit.

Et désirant ladite Cour pourvoir suffisamment à l'éducation de la jeunesse, ordonne que dans trois mois, pour toute prefixion et délais, à compter du jour du présent Arrêt, les Maires et Echevins des Villes du ressort de la Cour où il n'y auroit autres Ecoles ou Colléges que ceux de ladite Société ou dans lesquelles ceux de ladite Société rempliroient les Facultés des Arts on de Théologie dans les Universités qui y seroient établies; comme aussi les Officiers des Bailliages et Sénéchaussées, ensemble lesdites Universités, seront tenus d'envoyer au Procureur Général du Roi, chacun séparément, Mémoires contenans ce qu'ils estimeront convenable à ce sujet; pour, ce fait, ou faute de ce faire, être par la Cour, toutes les Chambres assemblées ordonné, sur les conclusions du Procureur Général du Roi, ledit jour Vendredi 8 Janvier prochain, ce qu'il appartiendra.

Fait dès-à-présent, et par provision, très expresses inhibitions et défenses à tous Sujets du Roi, de quelque état, qualité et condition qu'ils soient, de s'aggréger ou affilier à ladite Société, soit par un voeu d'obéissance au Général d'icelle, ou autrement, ainsi qu'à tous Prêtres, Ecoliers ou autres de ladite Societé, de faire ou recevoir lesdits affiliations ou aggrégations; le tout sous peine d'être

Digitized by Google

poursuivis extraordinairement et punis suivant l'exigence des cas.

Comme aussi fait ladite Cour inhibitions et défenses à tous Sujets du Roi, de quelqu'etat, qualité ou condition qu'ils soient, sous telles peines qu'il appartiendra, de s'assembler avec lesdits Prêtres, Ecoliers ou autres de ladite Société en leurs Maisons ou ailleurs, prétexte de Congrégations, Associations, Confreries, Conférences ou autres Exercices particuliérs.

Défend auxdits Prêtres, Ecoliers, et autres de ladite Société, d'entreprendre de se soustraire directement ni indirectement, ni sous quelque prétexte que ce puisse être, à l'entiere inspection, Superintendance et Jurisdiction des Ordinaires.

Ordonne que le présent Arrêt sera signifié sans délai aux Maisons de ladite Société qui sont dans la ville de Paris, et dans un mois au plus tard à toutes les autres Maisons occupées dans le Ressort de la Cour par ceux de ladite Société. Leur enjoint de s'y conformer sous les peines y portées.

Ordonne que copie collat. du présent Arrêt, ains que de cela rendu ce jourd'hui par la Cour, sur l'appel comme d'abus interjetté par le Proc. Gén. du Roi, de la Bulle Regimini, et Actes concernans ladite Société, seront envoyées à tous les Baillages et Sénéchaussées du Ressort pour y être lues, publiées et registrées; enjoint aux Substituts du Procureur Général du Roi, d'y tenir la main, et d'en certifier la Cour au mois: Enjoint aux Officiers desdits Siéges, de veiller chacun en droit soit à la pleine et entiere execution du présent Arrêt, qui sera imprimé, lu, publié et affiché partout où

Digitized by Google

besoin sera. Fait en Parlement, toutes les Chambres, assemblées, le 8 Août 1761.

Collationné, LANGELE.
Signé, DUFRANC.

Et le sept Août audit an mil sept cent soixante un, à la levée de l'Audience du Rôle, les Ecrits mentionnés en l'Arrêt ci-dessus ont été lacerés et brulés dans la Cour du Palais, au pied du grand escalier d'icelui, par l'Executeur de la haute Justice, en présence de moi François-Louis Dufranc, l'un des trois premiers et principaux Commis servant à la Grand Chambre, assisté de deux Huissiers de la Cour.

Signé, DUFRANC.

B.) *Arrêt de la Cour du Parlement extrait de ses registres du 6. Août 1761.*

Vu par la Cour, toutes les Chambres assemblées, le compte rendu en ladite Cour, par l'un des Conseillers en icello, le 17. April dernier, au sujet de Constitutions, Regime et Institut des Prêtres et Ecoliers, se disant de la Société de Jesus; Arrêt de la Cour, toutes les Chambres assemblées, dudit jour 17. Avril, qui ordonne que lesdits Prêtres et Ecoliers de ladite Société seront tenus de remettre dans trois jours au Greffe de ladite Cour, un Exemplaire imprimé des Constitutions de ladite Société, notamment de l'Edition faite d'icelles à Prague en 1757, et citées dans l'Ecrit imprimé, ayant pour titre: Memoire à consulter, et Consultation pour les Jésuites de France, de l'Imprimerie de L. Cellot, rue Dauphine, 1761. signification fait à la Requête du Procureur Général du Roi, ledit jour 17. Avril 1761. dudit Arrêt, par Griveau,

Digitized by Google

Huissier de la Cour, aux Supérieurs des Maisons du Noviciat, du Collége, et Professe des Jésuites de cette Ville de Paris; Certificat de Saint-Jean, Greffier Civil des dépôts de la Cour du 18. Avril 1761, que deux Volumes intitulés: Institutum Societatis Jesu, Pragae, anno 1757, ont été déposés par le Frere Antoine de Montigny, de la Compagnie dite de Jesus, Procureur Général de la Province de France; Arrêté de la Cour du 30. Mai 1761, portant que par quatre Commissaires d'icelle vérification seroit faite, et Procés-Verbal de collation dressé d'un Exemplaire en deux volumes in fol. répresenté à la Cour, et intitulé: Institutum Societatis Jesu, Pragae, anno 1757. sur l'exemplaire ci-dessus représenté, par ledit Greffier des dépôts; Proces-Verbal dressé en la Chambre du Conseil de la Tournelle, ledit jour 30. Mai 1761, de relevée, en excution de l'Arrêt de la Cour du même jour, de la collation et examen dudit Exemplaire, sur celui précédemment remis au Greffe de ladite Cour; Autre Arrêté dudit jour 30. Mai 1761, de relevée, par lequel, en conséquence de la conformité desdits Exemplaires des Constitutions de ladite Société, de la même Edition faite à Prague en 1757. auroit été ordonné que l'Exemplaire précédemment apporté au Greffe de lad. Cour, seroit, suivant les intentions du Roi, remis ès mains dudit Seigneur Roi; Arrêté de la Cour du 2. Juin dernier, portant remise de la Délibération au 3. Juillet; autre compte rendu en la Cour les 3. Juillet; autre compte rendu en la Cour les 3, 4, 6. et 7. Juillet dernier, par les Gens du Roi, du contenu èsdits deux Volumes, en exécution dudit Arrêté, et de l'Arrêt de la Cour du 17. Avril précédent; autre Arrêté de la Cour du 8. Juillet dernier, portant que par des Commissaires d'icelle seront vûs et examinés, tant lesdits comptes rendus par l'un des Conseillers de la Cour, et par les Gens du Roi,

Digitized by Google

que ledit Exemplaire desdites Constitutions; Conclusions du Procureur Général du Roi; Oui le rapport de Mr. Joseph-Marie Terray, Conseiller: tout considéré:

LA COUR, toutes les Chambres assemblées, reçoit, en tant que besoin est ou seroit, le Procureur Général du Roi Appellant comme d'abus de la Bulle commençant par le mot Regimini, donné le 5. des Calendes d'Octobre 1540, par Paul III. portant pour titre: Prima instituti Societatis Jesu approbatio; d'autre Bulle commençant par ces mots: Injunctum nobis, donnée la veille des Ides de Mars 1543, portant pour titre, Facultas quosvis idoneos ad Soc. Jesu, sine restrictione numeri, admittendi, et Constitutiones condendi; d'autre Bulle commençant par ces mots, Exposcit debitum, donnée le 12. des Calendes d'Août 1550, portant pour titre: Confirmatio alia Instituti, cum majori, tum illius, tum aliorum Societatis Indultorum, declaratione; d'autre Bulle commençant par ces mots, Sacrae Religionis, donnée le 31. Decembre 1552, portant pour titre: Confirmatio privilegiorum Societati concessorum et aliorum nova Concessio; et généralement de toutes Bulles, Brefs, Lettres Apostoliques, concernant les Prêtres et Ecoliers de la Société se disant de Jesus, Constitutions d'icelle, Déclarations sur lesdites Constitutions, Formules de Voeux, Decrets des Généraux ou des Congrégations générales de ladite Société, et généralement de tous autres Reglemens ou actes semblables:

Notamment en ce que ledit Institut de ladite Société, seroit attentatoire à l'autorité de l'Eglise, à celle des Conciles généraux et particuliers, à celle du Saint Siége et de tous les Superieurs Ecclésiastiques, et à celle des Souverains; en tant que d'un

Digitized by Google

côté par lesdites Constitutions, le Général pourroit tout dans ladite Société, au préjudice des decisions desdits Conciles, des Bulles emanées du Saint Siége, des réglemens prescrits par tous Supérieurs Ecclésiastiques, et des Loix émanées des Princes temporels; et que d'un autre côté, aucune Puissance, ni spirituelle ni temporelle, ne pourroit rien dans ladite Société, à laquelle non seulement auroit été attribué la faculté de changer, casser et révoquer ses propres Constitutions, et de s'en donner de nouvelles, suivant la diversité des tems, des lieux et des objets, sans subir à cet égard aucune inspection, même de la part du Saint Siége, dont l'autorisation seroit censée attachée de plein droit à toutes les variations utiles à lad. Société: mais encore auroit été accordé, au cas qu'il intervînt, de la part de l'Eglise, du Saint Siége, ou de quelqu'autre Puissance que ce fût, quelque acte de révocation ou de réformation, de pouvoir en ce cas rétablir toute de sa propre autorité dans l'ancien état, et même sous telle date que voudront choisir la Société, le Général ou les Supérieurs d'icelle: le tout sans qu'il soit besoin d'obtenir même du Saint Siége, ni autorisation, ni consentement, ni confirmation [1]).

---

1) Non obstantibus.... Generalis Concilii hujusmodi aliisque Apostolicis, necnon in Provincialibus et Synodalibus Conciliis editis Generalibus, vel specialibus constitutionibus, et Ordinationibus. (Bulle Pastor. Offic. 1578. tome 1. Editio it: Pragae, pag. 64. col. 2.)

Decernentes ..... nullo unquam tempore per nos, aut sedem praedictam revocari, aut limitari, vel illis derogari posse... et quoties revocari, alterari, limitari vel derogari contingat, toties in pristinum, et eum, in quo ante praemissa erant, statum

Digitized by Google

En ce que sous le nom de ladite Société, un seul homme exerceroit une puissance Monarchique sur la Société entiére, repandue dans tous les Etats, et sur l'universalité de ses Membres, et des personnes vivantes sous son obéissance, même sur celles, qui seroient pourvues de facultés quelconques: et que cette Puissance s'étendroit non seulement sur l'administration des biens et snr le droit de passer tous contrats, et d'annuller ceux déjà faits, même en vertu de ses pouvoirs, mais seroit tellement une et entiere, que chacun de ceux qui composent ladite Société, seroit tenu de lui obéir aveug-

---

restitutas, de novo, et etiam sub posteriori datâ per..... Praepositum Genetaiem eligenda, et concessas esse et fore (Bulle Dum indefessae, 1571. tom. 1. pag. 43. col. 1.)

Et tam hactenus factas, quàm in postèrum faciendas Constitutiones ipsas, juxtà locorum et temporum, ac rerum qualitatem, et varietatem, mutare, alterare, seu in totum cassare, et alias de novo condere possint et valeant: quae postquam mutatae, alteratae, seu de novo conditae fuerint, eo ipso apostolica autoritate praefata confirmatae censeantur, eadem Apostolica autoritate de speciali gratia indulgemus. (Bulle Injunctum nobis 1543. tom. 1. pag. 10. col. 2.)

Nulla persona Societatis privilegium aliquod contra communia ipsius Societatis statuta postulare audeat, aut obtentum retinere.... si quae vero impetrabuntur hujusmodi a Sede Apostolica ... irrita sunt et inania ... nisi .. consentiente Societate sit derogatum. (Compend. verbo privileg. §. 3. tom. 1. pag. 327. col. 1.)

Et quoties emanabunt (litterae revocantes vel limitantes) toties in pristinam et eum in quo antea quomodolibet erant, statum, restituta, reposita, et plenarie redintegrata, ac de novo, etiam sub data, per Societatem illinsque Praepositum Generalem, et alios Superiores praedictos, quandocumque eligenda, de novo concessa, ac etiam confirmata .. absque eo quod desuper a dicta Sede illorum ulterior restitutio, revalidatio, confirmatio, seu nova concessio, impetranda sit. (Bulle Ecclesiae Catholicae, 1590, tom. 1. pag. 104. col. 2.)

Digitized by Google

lément comme à J. C. lui-même, quelque chose que commande ce Général, sans réserve, sans exception, sans examen, et sans hésiter même intérieurement: d'apporter à l'exécution de tout ce qu'il prescira, la même plénitude de consentement et d'adhésion qu'ils ont pour la créance des Dogmes mêmes de la foi Catholique: d'être dans ses mains comme un cadaver, ou comme un bâton dans celles d'un veillard, ou comme Abraham sous les ordres de Dieu qui commandoit d'immoler son Fils, en se pénétrant du principe, que tout ce qu'on commande est juste, et en abdiquant tout sentiment personnel et toute volonté propre [2]).

---

2) Universam gubernandi rationem... Ignatius fundator... Monarchicam tamen, et in definitionibus unius Superioris arbitrio contentam esse decrevit. (Bulle Ecclesiae Catholicae, tom. 1. p. 102. col. 1.

Plenam in universos ejusdem Societatis socios et personas sub ejus obedientia degentes, ubilibet commorantes, etiam exemptos, etiam quascumque Facultates habentes, suam Jurisdictionem exerceat. (Bulle Licet debitum, 1549. tom. 1. p. 14. col. 2.)

Et item penes Praepositum generalem omnis facultas agendi quosvis contractus emptionum aut venditionum. (Const. part. 9. tom. 1. pag. 436. col. 2.)

Et quamvis aliis inferioribus praepositis, vel visitatoribus, vel Commissariis suam Facultatem communicet (Generalis), poterit tamen approbare, vel rescindere quod illi fecerint. (ibid. pag. 438. col. 2.)

Singuli subditorum .... non solum Praeposito in omnibus, ad Institutum Societatis pertinentibus, parere semper teneantur; sed in illo Christum veluti praesentem agnoscant, et quantum decet venerentur. (Bulle Exposcit debitum, 1550. tom. 1. pag. 23. col. 2.)

Jubendi Jus totum penes Prapositum erit. (Bulle Regimini, 1540. tom. 1. pag. 6. col. 2.)

(Poterit Praepositus Generalis) in omnibus quod videbitur

Digitized by Google

En ce que ladite autorité absolue s'entendroit même sur le Contrat naturel, qui liant les Membres à la Société, doit lier la Société à ses Membres; que néanmoins ladite Société ne seroit aucunement engagée de son côté; et que tandis que tous ses Membres lui seroient définitivement liés, le Général pourroit en tout tems renvoyer chacun d'eux, sans être tenu de pourvoir à leurs besoins temporels, même les plus urgens [3]).

---

constituere; et semper ei obedientiam ac reverentiam, ut qui Christi vices gerit, praestare oportebit. (Const. part. 9. tom. 1. pag. 438. col. 2.)

Ut statuatis vobiscum ipsi, quidquid Superior praecipit, ipsius Dei praeceptum esse et voluntatem: atque ut ad credenda, quae Catholica fides proponit, toto animo assensuque vestro statim incumbatis; sic ad ea facienda, quaecumque Superior dixerit, coeco quodam impetu voluntatis parendi cupidae, sine ulla prorsus disquisitione feramini. Sic egisse credendus est Abraham filium Isaac immolare jussus. (Ep. Praepositi Generalis: tom. 2. pag. 165. col. 2.)

Sibi quisque persuadeat, quod qui sub obedientia vivunt, se ferri ac regi divina Providentia per Superiores suos, sinere debent, perinde ac si cadaver essent, quod quoque versus ferri et quacumque ratione tractare se sinit: vel similiter atque senis baculus, qui ubicumque et quacumque in re velit eo uti, qui eum manu tenet, ei inservit. (Const. part. 6. tom. 1. pag. 408. col. 1.)

Obedientia tum in executione, tum in voluntate, tum in intellectu fit in nobis semper omni ex parte perfecta, cum magna celeritate, spirituali gaudio et perseverantia, quidquid nobis injunctum fuerit, obeundo; omnia justa esse nobis persuadendo, omnem sententiam ac judicium nostrum contrarium caeca quadam obedientia abnegando (ibid. col. 1.)

3) Declaramus memoratam Societatem Jesu non teneri, nec obligatam esse ad ullam subministrationem, sive congruae sustentationis, sive alimentorum, sive alio quocumque titulo, et causa, illis faciendam, qui post triennium probationis, et emissionis votorum simplicium extra dictam Societatem a suis superioribus ejiciuntur, tametsi tum in ea permanebant, ad Sacros

Digitized by Google

En ce que pour d'autant plus, assûrer l'exercice de ce pouvoir absolu, l'esprit général dudit Institut suivi dans les Constitutions, seroit de n'établir différentes Régles apparentes, qu'en les détruisant en même tems, soit par d'autres Régles opposées qui se trouveroient dans d'autres endroits des mêmes Constitutions, soit par des distinctions et exceptions de tout genre, ajoutant que dans la pratique les Membres de lad. Société ne sont obligés même sous peine de péché véniel à aucun des points contenu dans lesdites Constitutions, à moins qu'il ne leur soit spécialement prescrit en vertu de la sainte obéissance, par le Superieur qui a droit de juger de ce qui convient aux occasions et aux personnes, ensorte que le seul point constant seroit de faire régler et décider tout par le seul Général de ladite Société [4]).

---

etiam Presbyteratus Ordines sine beneficio Ecclesiastico, ac patrimonio, et ad titulum Religiosae paupertatis promoti fuerint; sicque et non aliter in praemissis per quoscumque judices ordinarios et delegatos .... sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate, et autoritate, judicari, et definiri debere, ac irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis autoritate scienter, vel ignoranter, contigerit attentari, decernimus. (Bull. Injuncti nobis. 1728. tom. 1. p. 200. col. 2.)

4) Qui quidem Praepositus de consilio Consociorum, Constitutiones .... in concilio condendi autoritatem habeat, majori suffragiorum parte semper statuendi jus habente. Concilium vero intelligatur esse, in rebus quidem gravioribus, ac perpetuis, major pars totius Societatis, quae a Praeposito commode convocari poterit; in levioribus autem et temporaneis, omnes illi, qui in loco ubi Praepositus noster residebit, praesentes esse contingerit. (Bulle Regimini, tom. 1. p. 6. col. 2.) Concilium vero necessario convocandum ad condendas vel immutandas

Digitized by Google

En ce q'uil seroit accordé audit Institut toutes sortes de Priviléges, même ceux

Constitutiones, et alia graviora, ut alienare, vel dissolvere domos, ac Collegia semel erecta, intelligatur esse major pars totius Societatis professae, juxta Constitutionum nostrarum declarationem, quae sine magno incommodo potest a Praeposito generali convocari: in aliis, quae non ita magni momenti sunt, idem Praepositus, adjutus, quatenus ipse opportunum judicabit, fratrum suorum consilio, per seipsum ordinandi et jubendi jus totum habeat. (Bulle Exposcit debitum, 1550. tom. 1. pag. 22. col. 2.)

In vestitus itidem ratione tria observentur: primum, ut honestus ille sit; alterum, ut ad usum loci in quo vivitur, accommodatus; tertium, ut professioni paupertatis non repugnet. Videretur autem repugnare si sericis vel pretiosis pannis uteremur: a quibus abstinendum est, ut in omnibus humilitatis et submissionis debita ad majorem Dei gloriam ratio habeatur (Const. sexta Pars. cap. 2. §. 15. t. 1. p. 410. col. 1.) Hoc intelligendum est in iis, quibus Domus novas vestes providet: non tamen repugnat, quod qui Societatem ingrediuntur, si panno pretiosiore aut re simili induti venerint, eo uti possint: nec etiam si in occurente aliqua occasione vel necessitate suis vestibus melioribus, honestis tamen, indueretur: sed ad ordinarium vestiendi modum eis uti non debent. Et nihilominus considerandum quod non omnes eisdem viribus naturalibus; nec sanitate corporis, nec aetate ad eam convenienti pollent: atque ita juxta majus particulare bonum hujusmodi personarum, et universale aliarum multarum, id considerandum est; et, quoad ejus fieri poterit, ad majorem Dei gloriam providendum. (Decl. in cap. secundum ibid. p. 411. col. 2. et 412. col. 1.)

Omnia quae speciem habent saecularis negotiationis, in colendis videlicet agris, vendendis in foro fructibus, et similibus, intelligantur prohibita esse nostris. (Decreta secundae Congregationis, no. 61. ibid. 469. col. 1.) Cum postulatum esset quaenam essent illa quae negotiationis speciem habent, a quibus nostri juxta Canonem vigesimum quintum Congregationis secundae abstinere jubentur; censuit congregatio, varia illa esse, neque omnia recenseri posse. Inter alia tamen numerari haec posse: Primo, conducere agros alienos, ut ex iis lucrum et quaestum facias. Non tamen habere speciem negotiationis, eos conducere

Digitized by Google

qui seroient les plus contraires aux Droits des Puissances temporelles et spirituelles, à ceux des Ordinaires, des Pasteurs du second Ordre, des Universités et des autre Corps Séculiers et Réguliers; et que dans le cas où on voudroit attaquer lesdits Priviléges, molester où inquiéter tacitement ou

---

ad praediorum nostrorum administrationem, vel animalium nostrorum sustentationem. Secundo emere aliqua, ut nostra postea industria carius vendantur. Emeres tamen animalia ad praediorum pascua consumenda, quae postea divendantur; non censuit negotiationis speciem habere, sicut nec emere quae putantur usibus nostrorum necessaria, quae superflua postea vendantur. Tertio, Typographiae sumptus pro edendis nostrorum libris suppeditare, exemplaque damno lucroque nostro divendenda accipere: quae res, licet absolute negotiatio Clericis interdicta non sit, nostris tamen videtur omnino interdicenda, nec nisi gravissimas ab causas a P. nostro permittenda. Quarto, Typographiam in Collegiis habere, in qua libri excusi, externis divendantur. In utraque tamen India partibusque Septemtrionalibus, pro libris piis et ad religionem spectantibus, scholarumque nostrarum, cum vel Typographi desunt, vel Catholici desunt, judicio P. nostri rem totam committendam censuit. (Decreta septimae Congregationis. no. 84. ibid. pag. 607. col. 2. et 608. col. 1.) Studiose devitet (Procurator Provinciae) omnem speciem negotiationis, aut quaesiti lucri, emptione, aut venditione rerum aliunde acceptarum, aut alio mittendarum, permutatione pecuniarum, aliterve. Si tamen contingeret ex negotiorum gestione lucrum aliquod sua quasi sponte enasci, sciat non licere ipsi, de eo disponere, nisi ex judicio Provinciali, et illud omne deducendum esse in rationes, haud secus ac caetera accepta et expensa. (Regulae Procuratoris Provinciae: t. 2. p. 141. col. 2)

Ne in laqueum ullius peccati ... incidant ... visum est nobis ... nullas Constitutiones posse obligationem ad peccatum mortale vel veniale inducere; nisi Superior ea in nomine Domini nostri Jesu Christi, vel in virtute obedientiae juberet; quod in rebus, vel personis illis, in quibus judicabitur, quod ad particulare unius cujusque, vel ad universale bonum multum conveniet, fieri poterit. (Const. part. 6. tom. 1. pag. 414. col. 2. et p. 415.)

expressément ledit Institut, il lui seroit concédé de se nommer des Conservateurs avec faculté d'employer pour leur défense toutes les ressources opportunes de droit et de fait, même sans respecter la puissance Royale [5]).

---

5) Societas et universi illius Socii, ac personae, illorumque bona quaecumque, ab omni Superioritate, Jurisdictione, et correctione Ordinariorum sunt exempta ac libera .... ita quod praefati Praelati aut quaevis alia persona nequeat, etiam ratione delicti, seu contractus, vel rei de qua agitur, ubicumque committatur delictum, ineatur contractus, aut res ipsa consistat, Jurisdictionem quomodolibet exercere. Compend. verbo Exemptio, tom. 1. p. 296. et §. 297.

Generali ..... bona vendere ..... liti desuper habitae, ac actioni etiam in non possessorem cedere, et reum citare, utilitatemque venditionum, et aliorum hujusmodi, vel etiam necessitatem aut aliam causam propter quam fiant, simpliciter et absque figura judicii cognoscere, judicare, definire, et penitus terminare libere et licite valeant, ... concedimus ..... Necnon quidquid secus super his a quoquam quavis autoritate, scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et inane decernimus. (Bulle Ex debito, 1582. tom. 1. p. 70. 71. et 72.)

Universam Societatem omniaque et singula, illius ... ubilibet consistentia ..... a quibusvus decimis, etiam Papalibus, praedialibus, personalibus, quartis, medietatibus, et aliis fructuum partibus, subsidiis etiam caritativis, et aliis ordinariis oneribus .... Etiam.... pro defensione Patriae ac alias quomodolibet etiam ad Imperatorum, Regum, Ducum, et aliorem Principum instansiam, pro tempore impositis ... perpetuo liberamus, (Bulle Exponi nobis, 1561. tom. 1. pag. 32. col. 2. et p. 598. col. 1.)

„Definitum est ne quis Rex, Principes, Duces ..... Nostris se rebus seu personis audeant vel praesumant Gabellas, „Talias, Datia, Collectas, etiam pro pontium refectionibus, aut „viarum reparationibus .... inferre, indicere, vel imponere, „aut ,... exigere, sub excommunicationis et maledictionis aeternae poenis, quas nisi praesentium habita notitia, prorsus „destiterint, ipso facto incurrant. (Compend. verbo Exemptio. „§. 8. tom. 1. p. 298. col. 2.)

Digitized by Google

En ce que chacune des dispositions subdites, notamment l'obligation imposée a tous les mem-

---

„Nec (licet) ullis Praelatis contra aliquem de Societate, vel „contra alios eorum causa, aliquam excommunicationis, suspen„sionis vel interdicti sententiam ... ferre .... irrita esse cen„seatur. (Bulla Licet debitum 1549. tom. 1. p. 16. col. 2.)

Episcopi prohibere non possunt, ne a Dominica Palmarum usque ad Dominicam in Albis, administremus Sacramentum Poenitentiae. (Compend. verbo Confessarius, tom. 1. p. 285. col. 2.)

Christi fidelibus ipsis Eucharistiae et alia Ecclesiastica Sacramenta, sine alicujus praejudicio Ministrandi; Dioecesanarum locorum, Rectorum Parochialium et aliarum Ecclesiarum, aut quorumvis aliorum licentia desuper minime requisita. (Bulle cum inter 1545. tom. 1. p. 12. col. 1.

Episcopi .... non possunt tamen generatim prohibere ne nostri praedicent in Ecclesiis Societatis. (Compend. verbo Praedicatores §. 2. tom. 1. p. 325. col. 2.)

Omnes .... cujuscumque conditionis existant, qui ... Praedicationibus .... Fratrum Societatis .... in Ecclesiis ubi ipsi concionabuntur interfuerint, diebus hujusmodi Missas et alia divina officia audire, et Ecclesiastica Sacramenta ibidem recipere, libere et licite valeant, Nec ad id, ad proprias Parochiales Ecclesias accedere teneantur. (Bulle Licet debitum 1549. tom. 1. p. 16. col. 2.)

Societati singulisque illius personis ac eorum familiaribus ... ut in quibuscumque causis tam civilibus quam criminalibus ac mixtis .... omnes et singulos Archiepiscopos .... et Cathedralium Ecclesiarum Canonicos .... in suos possint assumere conservatores et judices ordinarios .... Ipsis sic electis ... aut uni eorum .... non permitterent Societatem .... a quibuscumque personis tam saecularibus quam Ecclesiasticis, ac quacumque autoritate et superioritate fungentibus, quoquo modo indebite molestari .... detentores .... injuriatores ... necnon contradictores quoslibet et rebelles, etiamsi alias .... qualificati existerent .... per sententias, censuras et poenas Ecclesiasticas, aliaque opportuna juris et facti remedia, appellatione postposita, compescendo. (Bulle Aequam reputamus, 1573. tom. 1. p. 45. col. 1.)

Non permittentes eos .... per quoscumque .... quacumque, etiam Pontificali, Regia vel alia autoritate fungantur, publice

Digitized by Google

bres de lad. Société d'une obéissance aveugle dans l'execution, comme dans l'acquiescement, envers toute, volonté du Général, sans examen sur la justice d'aucun ordre émané de lui, l'étendu des prohibitions portées par lesdites Constitutions, le genre des pouvoirs attribués auxdits soi-disans Conservateurs, tendroient à compromettre la sûreté même de la personne des Rois. Que des articles plus précis encore desdites Constitutions concourroient à porter atteinte à cette sûreté: et que d'ailleurs chacun des membres de ladite Société étant obligé de se soumettre aux definitions d'icelle, dans les objets même de leur Doctrine, sur lesquels ils auroient des opinions différentes des Sentimens de l'Eglise, il ne doit et ne peut y avoir qu'une créance, une doctrine et une morale uniforme dans ladite Société, sçavoir celles qu'elle jugeroit les plus accommodées au tems, les meilleures, et les plus convenables pour ladite Société [6]).

---

vel occulte, directe vel indirecte, tacite vel expresse, quovis quaesito colore .... molestari vel inquietari. (Bulle Salvatoris Domini, 1576. tom. 1. p. 68. col. 2.)

6) Praecipitur in virtute sanctae obedientiae et sub poena excommunicationis .... inhabilitatis ad quaevis officia, suspensionis a divinis, et aliis Praepositi Generalis arbitrio reservatis, ne quis nostrae Societatis, publice vel privatim, praelegendo, seu consulendo, multo etiam minus libros conscribendo, affirmare praesumat, licitum esse, cuique personae, quocumque praetextu tyrannidis, reges aut principes occidere, seu mortem eis machinari. Provinciales autem qui aliquid eorum resciverint, nec emandaverint, aut non praevenerint incommoda quae ex contrario sequi possent, efficiendo ut hoc Decretum sancte observetur, non modo praedictas paenas incurrere, sed etiam officio privari voluit P. Claudius. (Tom. 2. p. 5. col. 2. cap. 5. tit. de Tyrannicidio.)

In virtute sanctae obedientiae commendatur Provincialibus

Digitized by Google

Permet au Procureur-Général du Roi de faire intimer le Général et Société desdits soi-disants Jésuites cur ledit Appel comme d'abus sur lequels les Parties auront audience au premier jour; lors du Jugement duquel Appel comme d'abus, seront rapportés à la Cour tous Edits, Déclarations et Lettres-Patentes due-

---

ne in sua Provincia quidquam, quacumque occasione, aut lingua, evulgari patiantur a nostris, in quo de potestate summi Pontificis supra Reges et Principes, aut de Tyrannicidio agatur, nisi prius recognitum Romae et probatum fit. (ibid. col. 2.)

Iterum ordinamus .... ne quis in posterum hanc materiam tractet, aut Libris editis aut scriptis quibuscumque, nec publice disputet, aut doceat in Scholis: ut occasiones omnes offensionis et querelarum praecidantur. (ibid. p. 6. col. 1.)

Si quis aliquid sentiret, quod discreparet ab eo quod Ecclesia et ejus Doctores communiter sentiunt; suum sensum definitioni ipsius Societatis debet subjicere. (Decl. in const. tom. 1. p. 357. col. 2.)

In opinionibus etiam, in quibus Catholici Doctores variant inter se, vel contrarii sunt etiam ut confirmitas in Societate sit, curandum est. (ibid. p. 375. col. 2.)

Doctrinae igitur differentes non admittantur, nec verbo in concionibus, vel lectionibus publicis, nec scriptis libris, qui quidem edi non poterunt in lucem, sine approbatione, atque consensu Praepositi Generalis, qui eorum examinationem saltem tribus committat, sana doctrina et claro judicio in ea facultate praeditis; imo et judiciorum de rebus agendis diversitas... nec quae (confirmitati et unioni) adversantur, permittenda. (Const. part. 3. tom. pag. 372. et 373.)

Si aliqua Summa, vel liber Theologiae Scholasticae conficeretur, qui his nostris temporibus accommodatior videretur... (Declar. in Const. part. 4. t. 1. p. 397. col. 2.)

Omnes (ut plurimum) eandem Doctrinam quae in Societate fuerit electa, ut melior et convenientior nostris, sequantur. Qui autem studiorum cursum jam peregerit, advertat ne opinionum diversitas conjunctioni charitatis noceat; et quoad ejus fieri poterit, Doctrinae in Societate communiori se accommodet. (Decl. in Const. part. 8. cap. 1. tom. 1. p. 426. col. 1.)

Digitized by Google

ment verifiées en icelle, concernant ladite Societé, pour être, sur le tout, conjointement statué et ordonné ce qu'il appartiendra.

Ordonne que le présent Arrêt sera signifié sans délai aux Maisons de ladite Société qui sont dans la Ville de Paris, et dans un mois au plus tard à toutes les autres Maisons occupées dans le Ressort de la Cour, par ceux de ladite Société.

Et sera le présent Arrêt, lu, publié, imprimé, et affiché par-tout où besoin sera.

Fait en Parlement, toutes les Chambres assemblées, le 6. Août 1761.

Édit Henri IV., du 7 Janvier 1595, contre la Société des Jésuites.

»Henri, par la grâce de Dieu, roi de France et de Navarre, à tous ceux qui ces présentes verront, salut: De tous les moyens et instrumens desquels se sont servis ceux qui, de longue main, ont aspiré à l'usurpation de cet Etat, et qui maintenant ne cherchent que la ruine et dissipation d'icelui, ne pouvant parvenir plus avant, il s'est apertement reconnu, auparavant l'émotion et pendant le cours des présens troubles, le ministère de ceux qui se disent de la Société et Congrégation de Jésus, avoir été le mouvement, fomentation et appui de beaucoup de sinistres pratiques, desseins, menées, entreprises et exécution d'icelles, qui se sont brassées pour l'éversion de l'autorité du défunt Roi, dernier décédé, notre très honoré seigneur et frère, et empêcher l'établissement de la nôtre; lesquelles menées, desseins et entreprises se sont trouvées d'autant plus pernicieuses, que le principal but d'icelles a été d'induire et persuader à nos sujets secrètement et publiquement, sous prétexte de piété, la liberté de pou-

Digitized by Google

voir attenter à la vie de leurs Rois; ce qui manifestement s'est découvert en la très inhumaine et déloyale résolution de nous tuer, prise en l'année dernière par Barrière, confirmée et autorisée par la seule induction des principaux du collége de Clermont de cette ville, faisant profession de ladite Société et Congrégation, et récemment par l'attentat qu'un jeune homme de 18 à 19 ans, nommé Jehan Châtel, enfant de cette ville, a fait sur notre propre personne; lequel Châtel, nourri et élevé depuis quelques ans, et fait le cours de ses études au collége de Clermont, a donné aisément à connaître que de cette seule école étaient provenus les instructions, avertissemens et moyens de cette damnable volonté, comme il s'est depuis vérifié, par l'instruction du procès criminel fait à la requête et poursuite de notre procureur-général en notre cour de parlement, et par les interrogatoires et confessions dudit Châtel, et confrontation d'icelui avec Jehan Gueret, prêtre soi-disant de la Société, comme aussi de Pierre Châtel et Denise Husard, père et mère dudit Jehan Châtel, par lesquels ceux de ladite Congrégation se sont trouvés ès-mains de Jehan Guinard, l'un des régens dudit collége et de la même Société. L'on a reconnu qu'avec autant d'impiété que d'inhumanité, ils maintiennent être permis aux sujets de tuer leur Roi, avec l'approbation de la mort du défunt Roi, pour raison de quoi ledit Guinard a été exécuté publiquement; et reconnaissant combien pernicieuse et dangereuse est la demeure et séjour en notre royaume de ceux qui, par si exécrables et abominables moyens, en poursuivent et procurent la ruine avec la nôtre, après avoir mûrement, et avec l'avis des princes de notre sang, officiers de notre couronne, et plusieurs seigneurs et notables personnes de notre conseil, délibéré sur le fait dudit assassinat, et des causes, circonstances et dépendances d'icelui, sui-

Digitized by Google

vant l'arrêt de notre cour, nous avons dit, déclaré et ordonné, et par ces présentes disons, déclarons et ordonnons, voulons et nous plaît que les prêtres et écoliers dudit collége de Clermont et tous autres soi-disant de la Société et Congrégation, en quelque lieu et ville de notre royaume qu'ils soient, comme corrupteurs de la jeunesse, perturbateurs du repos public, nos ennemis, et ceux de l'état et couronne de France, en videront, dans trois jours, après que le commendement leur en aura été fait, et quinze jours après, de notre royaume, et que ledit temps passé, où ils seront trouvés, qu'ils soient punis comme criminels et coupables du crime de lèse majesté. Les déclarant, dès à présent, indignes possesseurs dés biens, tant meubles qu'immeubles qu'ils tiennent en notre royaume, lesquels nous voulons être employés à oeuvres pitoyables, selon que par les donateurs d'iceux ils sont été destinés.

»Faisons en outre très-expresses inhibitions et défenses à tous nos sujets, de quelques états et conditions qu'ils soient, d'envoyer des écoliers aux colléges de ladite Société, qui sont hors de notre royaume, pour y être instruits, sous la même peine de crime de lèse-majesté.

»Si donnons en mandement à nos amés et féaux conseillers, etc., etc., etc.

Donné à Paris, le 7 janvier, l'an de grâce 1595.

Signé, HENRY.

Et plus bas:

POITIERS.

Registrés à, etc., le jeudi 16 février 1595.

Signé,

PETIT, premier greffier.

Digitized by Google

C.) *Edit de Louis XV, concernant la Société des Jésuites. (Novembre 1764.)*

LOUIS, par la grâce de Dieu, roi de France et de Navarre, à tous présent et à venir, salut. Nous nous sommes fait rendre un compte exact de tout ce qui concerne la Société des Jésuites, et nous avons résolu de faire usage du droit qui nous appartient essentiellement, en expliquant nos intentions à ce sujet. A ces causes et autres, à ce nous mouvant de l'avis de notre conseil, et de notre certaine science, pleine puissance et autorité royele, nous avons dit, statué, ordonné, et par notre présent édit, perpétuel et irrévocable, disons, statuons, ordonnons, voulons et nous plait que la Société des Jésuites n'ait plus lieu dans notre royaume, terres et seigneuries de notre obéissance; permettant néanmoins à ceux qui étaient dans ladite Société, de vivre en particuliers dans nos Etats, sous l'autorité spirituelle des Ordinaires de lieux, en se comportant en toutes choses comme nos bons et fidèles sujets; voulons, en outre, que toutes procédures criminelles qui auraient été commencées à l'occasion de l'institut et Société des Jésuites; soit relativement à des ouvrages imprimés ou autrement contre quelques personnes que ce soit et de quelque état, qualité et condition qu'elles puissent être, circonstances et dépendances, soient et demeurent éteintes et assoupies, imposant, à cet effet, silence à notre procureur-général. Si donnons en mandement à nos amés et féaux conseillers, les gens tenant notre cour du parlement, que le contenu en notre présent édit ils aient à faire exécuter, nonobstant tous édits, déclarations, arrêts, réglemens et autres choses à ce contraires, auxquels nous avons, en tant que de besoin, dé-

Digitized by Google

rogé par le présent édit; car tel est notre plaisir; et enfin que ce soit chose ferme et stable à toujours, nous y avons fait mettre notre scel.

Donné à Versailles, au mois de novembre 1764, et de notre règne le 50.

Signé,

LOUIS.

Et plus bas:

PHELIPPEAUX.

Visa,

LOUIS.

Et scellé du grand sceau de cire verte en lacs de soie rouge et verte.

Registré, ouï, et ce requérant le procureur-général du Roi, pour être exécuté selon sa forme et teneur, et copies collationnées envoyées aux baillages et sénéchaussées du ressort, pour y être lu, publié et registré. Enjoint aux substituts du procureur-général du Roi d'y tenir la main, et d'en certifier la cour dans le mois. A Paris, en parlement, toutes les chambres assemblées, la cour suffisamment garnie de pairs: le 1. décembre 1764.

Signé,

DUFRANC.

D.) *Extrait des Registres du Parlement, du 1. Décembre 1764.*

Ce jour, la Cour, toutes les chambres assemblées, les princes et pairs y séant, délibérant sur les lettres-patentes en forme d'edit du mois de novembre dernier, registrées cejourd'hui.

Considérant qu'il importe à la tranquilité publique que ladite cour ne néglige rien pour prévenir toute occasion de trouble au sujet de la permission accordée

Digitized by Google

par ledit édit aux ci-dedevant soi-disant Jésuites de vivre dans le royaume.

A ordonné et ordonne que lesdits ci-devant soi-disant Jésuites qui seraient dans le cas de profiter de ladite permission, seront tenus de résider dans le diocèse de leur naissance, et néanmoins ne pourront approcher de la ville de Paris plus près que dix lieues; comme aussi de se présenter tous les six mois devant le substitut du procureur-général du Roi aux baillages et sénéchaussées dans l'étendue desquels ils feront leurs résidences, lequel en enverra certificat au procureur-général du Roi, le tout à peine d'être les contrevenans poursuivis extraordinairement. Enjoint aux substituts du procureur-général du Roi dans lesdits bailliages et sénéchaussées, de veiller chacun en droit soi, à ce que lesdits ci-devant soi-disant Jésuites se conforment aux lois du royaume, arrêts et réglemens de la cour, et se comportent comme bons et fidèles sujets du Roi; ainsi qu'il est prescrit par ledit édit; et d'en rendre compte au procureur-général du Roi. Ordonne que le présent arrêt sera imprimé, publié et affiché, et copies collationnées d'icelui, envoyées aux bailliages et sénéchaussées du ressort ensemble au conseil provincial d'Artois, pour y être lu, publié et registré. Enjoint aux substituts du procureur-général du Roi d'y tenir la main, et d'en certifier la cour dans le mois. Fait en parlement, toutes les chambres assemblées, les princes et pairs y séant, le 1. décembre 1764.

Signé, DUFRANC.

E.) *Extrait de la Bulle de Clément XIV, concernant les Jésuites.*

»Ayant acquis par l'examen le plus rigoureux une connaisance parfait de ce qui concerne l'origine, les

progrès et l'état actuel de l'ordre religieux communément appelé la Compagnie de Jésus, nous avons reconnu que, dès son origine, il s'était élevé divers germes de discorde et de contestation, non seulement dans le sein de ladite Société, mais encore avec d'autres ordres réguliers, avec le clergé séculier, les académies, les universités, les écoles publiques, les ordinaires des lieux et autres personnes constituées en dignité ecclésiastique et séculière, et enfin avec les princes mêmes; que tous les moyens employés pour réformer ces abus et faire cesser les cris et les plaintes formées de toutes parts contre ladite Société ayant été inutiles, il s'était élevé dans la suite des disputes encor plus fâcheuses sur sa doctrine, dénoncée comme contraire à la foi et aux bonnes moeurs; que ses dissensions et ces accusations s'étant multipliées à l'infini, quelques souverains l'avaient chassée de leurs Etats, et divers papes lui avaient défendu de recevoir des novices; qu'enfin, dans ces derniers temps, il s'était élevé des séditions si dangereuses, des tumultes, des discordes et des scandales si multipliés que les souverains même qui, par un sentiment héréditaire, avaient été les plus favorables à ladite Société, se sont trouvés réduits à la nécessité de la chasser de leurs Etats, et de demander à notre prédécesseur et à nous son extinction totale et absolue, comme de seul moyen d'assurer le repos constant de leurs sujets et le bien générale de l'Eglise; et que plusieurs evêques et autres personnages distinguées par leur rang, leur savoir et leur piété, avaient joint leurs instantes sollicitations à celles de ces souverains.

»A ces causes et autres dictées par les lois de la prudence et du bon gouvernement de l'Eglise; considerant après une mûre délibération, qu'il était très difficile, pour ne pas dire impossible, de procurer,

Digitized by Google

à l'Eglise une paix solide et durable tant que ladite Société subsistiterait, nous supprimons et abolissons ladite Société, abrogeons ses statuts, coutumes et constitutions; déclarons annullée et éteinte à perpétuité toute et quelconque autorité du général, des provinciaux, visiteurs et autres supérieurs de ladite Société; revoquons et annullons entièrement tous ses priviléges; voulons et entendons que ladite destruction ait son entier effet, sans délai et sans obstacle, sous peine d'excommunication majeure contre quiconque y mettrait empêchement.

Donné a Saint-Marie-Majeure, sous l'anneau du pécheur, le 21 juillet 1773, la 5. année de notre pontificat.

III.

Bemerkungen zu den beiden vorhergehenden Aufsätzen.

1.

Sehr zu unterscheiden ist in Hinsicht der Fortdauer des Jesuiterordens als Ordensgesellschaft die Aufhebung desselben für die ganze katholische Kirche von der Aufhebung dieser Ordensgesellschaft für Frankreich und überhaupt für die Staaten.

In beiden Beziehungen war von der kirchlichen und politischen höchsten Obrigkeit nicht willkührlich, sondern nach Beobachtung aller legitimen Formen, festgesetzt, daß alles, was den Orden zum Orden machte, alles, was aus

Digitized by Google

ihm eine Gesellschaft oder Congregation bilde, aufgelöst und zernichtet seyn solle.

Für die Kirche sollte, nach der Bulle des P. Clemens 14. Litt. E. diese Destruction vollständig seyn unter der Strafe von Excommunicatio major. Was also irgendwo (in Rußland, Schlesien, Neapel ꝛc.) von dem Orden dort noch gesellschaftlich fortbestand, war nach dem Kirchenrecht excommunicirt. Die Päbste, welche ihnen Fristen gaben und doch die Excommunication nicht aufhoben, setzten sich selbst allem dem aus, was das päbstliche Kirchenrecht gegen Unterstützung der Excommunicirten verhängt. Für den päbstl. Stuhl war der Orden, rechtlich betrachtet, nicht mehr. Wie konnte P. Pius 7. das, was Er für nichtseyend halten mußte, repristiniren? Wie konnte er dadurch billigen, daß das so feierlich von der Pabstmacht annullirte noch wider deren Gebot fortbestanden hatte. Genehmigte dadurch nicht der Pabst selbst dieses, daß man dem Gebot widerstanden hatte? Gab Er nicht das laute Beispiel, daß man Ihm widerstehen dürfe und wer glücklich genug seiner Auctorität widerstehe, am Ende von ihm selbst wieder gelobt und gepriesen werde.

Alles dieses ist dennoch geschehen. Ein weit wichtigeres Bellum Papale existirt dadurch zwischen Clemens 14. und Pius 7., als einst wegen der zweierlei Ausgaben der Vulgate, von denen doch jede authentisch seyn sollte. Doch — dies mag diejenige Kirche in Erwägung ziehen, welche durch ihre Einheit und Unveränderlichkeit als einzig-wahr erwiesen seyn will.

Den äußersten Fall angenommen, daß die, welche seit dem 21. Juli 1773 gar nicht mehr, ohne in dem größeren Bann zu seyn, eine Gesellschaft in der römisch-katholischen Kirche seyn konnten, dennoch vom P. Pius 7. als die, welche sie waren, behandelt und ohne Verbesserung wiederhergestellt werden durften, so ist diese Repristination

Digitized by Google

nur in Beziehung auf die römische Kirche durch die Kirchenobrigkeit geschehen.

In Beziehung auf die Staaten kann dieses nichts entscheiden. Wo, wie in Frankreich durch Staatsgesetze der Orden als Orden, Congregation ꝛc. nichtseyend gemacht ist, müßten erst diese Staatsgesetze gesetzlich aufgehoben seyn, ehe auch nur vom Namen Jesuiten als Ordensmerkmal die Rede seyn dürfte.

Die Restauration in Frankreich hat die vorher königlich gültig gewesenen, und in der Zwischenzeit gültig gebliebenen Gesetze nicht für den Staat von Frankreich ungültig gemacht. Das Edict Ludwig 15. vom Nov. 1764 ist fortdauerndes Staatsgesetz und ist um so unfehlbarer anzuwenden, weil P. Pius 7. nicht etwa eine neue Creation, sondern eine Repristination des Jesuiterordens für seine Kirche ausgesprochen hat und also was 1764 als französisches Staatsgesetz gegen die damalige Gesellschaft galt, ebenso gegen die jetzige gilt, weil sie, vermöge der Repristination die nämlichen wie damals seyn sollen.

Durch die päbstliche Wiederherstellung der Unverbesserten sind sie in der römischen Kirche. Die Kirche aber ist überall nur im Staate. Im Staate darf nichts, auch nichts Kirchliches seyn, was durch nicht-aufgehobene Staatsgesetze für nichtseyend, für annullirt erklärt ist. Wer sich Jesuit nennt, erklärt sich für einen Theil eines Ordens, der nach Frankreichs Staatsgesetzen nicht im französischen Staate seyn darf. Schon durch den Namen ist er staatsgesetzlich aus Frankreich ausgeschlossen. Die Repristinations-Bulle, sobald sie Wirkung im Staate erhalten soll, gehört unter die Bullen, gegen welche der Appel comme d'abus, nach den oben S. 19. 26. angeführten Beispielen, von selbst eintritt.

Digitized by Google

2.

Wegen der ersten Abhandlung: ob der ehemalige und der jetzt für die Kirche unverbessert repristinirte Jesuite eine Verbindlichkeit zu einer Sünde, wenn der Ordensobere im Namen des Gehorsamgelübdes befiehlt, auf sich habe, findet ebenfalls eine Unterscheidung statt.

Alles, was der Superior unter der höchsten Gehorsamsformel befiehlt, ist er verbunden zu thun, ohne Selbsturtheil wie ein Todter, wie der Stab in der Hand des Starken (s. oben S. 29. 30.) kann er nun dadurch zu einer Sünde verbunden seyn?

Die Antwort ist: Ja! und: Nein! zugleich. Er ist verbunden, alles so Befohlene zu thun, wenn es gleich für Andere eine Sünde wäre. Er selbst ist es verbunden zu thun, aber nicht als eine Sünde. Denn für Ihn soll es nicht Sünde seyn, weil er, sobald der Obere auf jene Art befiehlt, nicht erwägen und selbsturtheilen soll. „Omnia justa esse nobis persuadendo, omne judicium nostrum coeca obedientia abnegando.“ Ihm ist alles, was er nach seinem Gelübde, ein Stock in der Hand des Obern zu seyn, sobald dieser es ihm als Obedienz befiehlt, nicht recht und nicht unrecht, nicht gut und nicht Sünde, sondern nur — das, was er ohne Weiteres thun soll. Für sein Gewissen ist gesorgt. Er darf es gar nicht fragen. Deswegen sind drei Stufen des Gehorsams, nicht nur executionis und voluntatis, sondern selbst obedientia intellectus!! Er soll gar keine Furcht mehr haben, daß er anstoße (timor offensae), sondern nur daran denken, daß es die höchste Vollkommenheit sey, sich ganz dem Ordensgehorsam zu opfern. Succedat amor et desiderium summae perfectionis. Den vollständigen Commentar hiezu geben folgende Stellen aus der kanonischen

Epistola S. P. N. Ignatii de virtute obedientiae.

Digitized by Google

Obedientia sola virtus est, quae virtutes ceteras menti inserit, insertasque custodit.

Superiori, nec si prudentia, bonitate, ceterisve quibuslibet Divinis donis ornatus instructusque sit, propterea obtemperandum est; sed ob id solum, quod vices gerat Dei, ejusdemque auctoritate fungatur, qui dicit: Qui vos audit, me audit, et qui vos spernit me spernit nec contra, sive consilio aut prudentia minus valeat, quidquam idcirco de obedientia remittendum, quatenus ille superior est; quando illius personam refert, cujus sapientia falli non potest.

Atque propterea in sacris litteris legimus, Melior est obedientia, quam victimae: Siquidem (ut S. Gregorius docet) per victimas aliena caro, per obedientiam vero voluntas propria mactatur.

Quocirca voluntates vestras, fratres carissimi, quoad ejus fieri potest, omnino deponite: libertatem Conditori vestro, quam vobis ipsemet elargitus est, in ejus ministris libere tradite ac dicate.

Itaque diligenter illud etiam cavendum est, ne Superioris ullo unquam tempore voluntatem (quam ducere pro divina debetis) ad vestram detorquere nitamini: idenim esset non vestram divinae conformare, sed divinam vestrae voluntatis norma regere velle, ejusdem divinae sapientiae ordinem invertentes.

Quisquis ad obedientiae virtutem velit pervenire, oportet ad hunc secundum obedientiae gradum ascendat, ut Superioris non solum jussa exequatur, sed etiam ejus voluntatem suam faciat, seu potius suam exuat, ut divinam à Superiore expositam induat. Qui vero se totum penitus

Digitized by Google

immolare vult Deo, praeter voluntatem, intelligentiam quoque (qui tertius, et summis est gradus obedientiae) offerat necesse est; ut non solum idem velit, sed etiam ut idem sentiat, quod Superior; ejusque judicio subjiciat suum, quoad potest devota voluntas intelligentiam inflectere. Quae vis animi tametsi non ea, qua voluntas pollet, libertate praedita est; atque ipsa natura fertur ejus assensus in id, quod sibi veri speciem praebet; tamen multis in rebus, in quibus videlicet cognitae veritatis evidentia vim illi non infert, potest voluntatis pondere in hanc potius, quam in illam partem inclinari. Quae res cum incidunt, debet, quisquis obedientiam profitetur, inclinare sese in sententiam Superioris. Etenim cum obedientia sid quoddam holocaustum, quo totus homo sine ulla prorsus imminutione conditori suo ac Domino per manus ministrorum in caritatis igne immolatur; cumque sit eadem renuntiatio quaedam integria, per quam omni suo jure sponte decedit religiosus, ut divinae providentiae Superioris ductu gubernandum ac possidendum ultro sese addicat ac mancioet; negari non potest, quin obedientia comprehendat non solum executionem, ut imperata quis faciat et voluntatem, ut libenter faciat, sed etiam judicium, ut quaecumque Superior mandat ac sentit, eadem inferiori et recta et vera esse videantur, quatenus, ut dixi, vi sua potest voluntas intelligentiam flectere.

Sicuti ne voluntas erret, cum Superioris voluntate conjungitur; sic intelligentia, ne fallatur, ad Superioris intelligentiam conformanda est. Ne innitaris prudentiae tuae, Prov. 3, 5. sacrae Litterae monent.

Ebendeswegen, weil auch das Verstandes-Urtheil ganz

in das Urtheil des Oberen resignirt seyn soll, hat das Cadaver oder der Baculus in der Hand des Meisters (oben S. 29. 30.) keine Sünde zu thun, was immer ihm befohlen werden mag. Ohne Selbsturtheil gibt es keine Sünde. Man kann daher immer sagen: dem Jesuiten kann der Obere keine Sünde gebieten; denn sobald der Obere gebietet, soll der Jesuite nichts anderes denken, als was der Obere denkt und urtheilt. Aber ebendeswegen kann der Obere alles gebieten, weil dem Untern kein Urtheilen, ob es Sünde wäre, zustehen soll. Er soll, dies wird daher gerne zum Muster citirt, wie Abraham den Sohn, so sich und seinen Verstand opfern, sobald der Obere als sein Stellvertreter Gottes ihm sagt, daß er jetzt als solcher sein Gebot gebe.

Was nun aber den Ausdruck betrifft: Obligatio peccati oder ad peccatum, so steht es denen, welche so vortreffliche Erzieher und Sprachlehrer seyn wollen, sehr übel an, wenn sie sich auf eine scholastische Barbarei berufen, nach welcher jene Ausdrücke eine Verbindlichkeit bedeuten, deren Nichterfüllung eine Sünde wäre. Will denn der Jesuiter-Orden Lehrer einer scholastischen Cabinität seyn? Setzt er nicht darein seinen Stolz, daß es keine bessere Sprachlehrer gebe, als die Nostrates? Wer wird als solcher einen Sprachunterricht einführen, nach welchem die Phrasis: Obligare ad peccatum, so viel seyn sollte, als obl. ad non faciendum peccatum oder oblig. sub poena peccati.

Muß man nicht wenigstens voraussetzen, daß der Ausdruck obligatio ad peccatum nicht ohne Absicht gewählt sey. Der junge Ordensbruder lernt denken: Ich bin zu allem verbunden, sobald der Superior meine Obedienz auffordert. Alsdann ist es, wenn es mir auch sonst eine Sünde geschienen hätte, keine Sünde mehr. Die

Digitized by Google

dritte und höchste Stufe der Vollkommenheit ists, auch dem intellectus gang geopfert zu haben. Auf dieser Stufe bin ich auch verbunden ad peccatum, zu dem, was sonst für gemeine Menschen eine Sünde wäre, für die vollkommnen aber es nicht ist. Wird aber anderswoher eine Einwendung gemacht, so treten die vortrefflichen Sprachlehrer in die scholastische Barbarei zurück und versichern, nach dem, was dort üblich geworden sey, zu reden. Darf man denn voraussetzen, daß die Schüler dieser musternasigen Philologen — an den scholastischen Sprachgebrauch und an eine wahre Ausartung desselben gewöhnt seyen? oder wie wird ein jeder unbefangene Jesuitenschüler sich es auslegen, wenn er liest, daß um höherer Vollkommenheit willen er, ohne Furcht anzustoßen, dem Superior, mit Aufopferung des Verstandes, zu gehorchen habe, auch wenn dieser ihm eine obligatio ad peccatum vorhalte? Solche Zweideutigkeiten — gehören sie nicht gerade am meisten zum Moralsystem des Probabilismus?

Allem diesem aber und allen den evidenten Gründen, wegen welcher Frankreich und alle Staaten die Jesuiten annullirten, will ein Theil unserer gegen das Intollerante am meisten tolleranten Zeit nur deswegen nicht mehr Gehör geben, weil — die Regenten nicht mehr am Leben Gefahr zu befürchten hätten. Vorerst ist auch dies nicht entschieden. So lange die Regenten machen lassen wollten, was der Orden will, wird er ihnen alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit vom Berge aneignen. Aber können sie einst nicht ferner alle die steigenden Anmaßungen zugeben, werden alsdann nicht wieder auf die Châtels auch Ravaillacs und Damiens folgen können? Fürs zweite sind ja die Jesuitischen Ordensgrundsätze nicht um der Regenten allein willen detestirt worden. Ist nicht der Orden überall der Ruhestörer, der Usurpator gewesen

Digitized by Google

gegen alle andern Orden — gegen den besten Theil der Clerisey, gegen die Seelsorger oder die bischöffliche Weltgeistlichkeit — gegen die sogenannten Jansenisten und Protestanten — und in der That gegen alle Staatsgenossen, dieser Universaldespotie nicht schmiegen und fügen wollten? Haben Layen und Nichtlayen dieses alles so ganz vergessen, daß man es erst wieder Jahrhunderte hindurch erfahren muß, um die, welche jetzt nur abgehalten werden sollten, alsdann, wenn sie jetzt repristinirt wären, mit äußerster Anstrengung wieder einmal annullirt zu machen? P.

IV.

Inwiefern beruht die Evangelisch-Protestantische Kirche auf ihren symbolischen Büchern?

I.

Man erzählt, bei irgend einer unsrer deutschen Ständeversammlungen habe ein Antrag wegen der symbolischen Bücher der Evangelisch-Protestantischen Kirche gemacht werden sollen.

An sich ist dies nicht glaublich. Wie viele von den Mitgliedern irgend einer Hochansehnlichen Ständeversammlung würden, aufs Gewissen gefragt, im Augenblick sagen können, daß sie je die symbolischen Bücher gelesen hätten? Wie viele würden sich nur angeben können, aus welchen Theilen sie bestehen? Was Steuern und Abgaben, Mauth oder Gränzsperre sind, weiß freilich jeder zu ständischen Berathungen Berufene. Aber symbolische Bücher? Höchstens mag bei diesem Namen eine dunkle Ahnung umgehen, daß dadurch gewissermaßen von einer Gedankensperre die Rede werden möchte. Und dazu werden ohne Zweifel Ständeversammlungen, ohne genaue Sach-

Digitized by Google

kenntniß und Entdeckung der Nothwendigkeit nicht die Werkzeuge seyn wollen. Auf jeden Fall würde also dem Antrag eine Vertheilung etwa der Walchischen oder Tittmannischen Ausgabe der librorum symbolicorum vorangehen und eine nicht allzukleine Frist, sich hinein zu versetzen, gestattet werden müssen. Und müßte dann nicht auch von den symbolischen Büchern der Reformirten die Rede seyn? Und müßte in diesem Fall nicht, außer dem Concilium von Dortrecht, auch noch eine Austheilung mehrerer nichtgesammelten ähnlichen Schriften an jedes Ständemitglied geschehen? Somit wäre das Weitere etwa auf eine künftige Zusammenberufung wohlbedächtlich zu vertagen.

Träte zu seiner Zeit diese ein, so würde ohne Zweifel zunächst die Rede davon werden, ob und inwiefern eine Ständeversammlung über einen solchen Gegenstand der innern Kirchenverfassung sich eine Competenz zutraue? Der Staat und folglich auch die Gesetzgebung, wenn sie in konstitutionellen Staaten aus der Regierung und den Ständen hervorgeht, hat unstreitig die Pflicht und das Recht, Alles, was im Aeußern oder Innern eines Kirchenwesens dem wesentlichen Zweck der Staatsgesellschaft entgegen seyn könnte, zu hemmen und ihm den Schutz zu versagen: aber weiter geht dieses Veto nicht. Und so gewiß nun in der angenommenen Zwischenzeit sämmtliche Ständemitglieder mit der symbol. Schriftensammlung sich bekannt gemacht haben würden, so gewiß würden sie nach der Vertagung die Ueberzeugung mitgebracht haben, daß darin nicht leicht Etwas dem Staatswohl Bedenkliches aufzufinden und zu verbieten seyn möchte.

Die Competenz einer Ständeversammlung oder sonst einer politischen Behörde im Staat für oder wider den Lehrinhalt kirchlicher Schriften hebt sich überhaupt schon durch den Gedanken, daß eine jede solche Behörde ohne Rücksicht auf Kirchen-Confession aus Mitgliedern aus den verschiedensten Kirchen bestehen kann und darf. Soll also

Digitized by Google

wegen symbolischer Schriften einer Kirche irgend ein Gesetz gemacht werden, so können dazu nur Generalsynoden aus sachkundigen weltlichen und geistlichen Mitgliedern ebenderselben Kirche zusammengesetzt eine dafür competente Behörde seyn.

Dies vorausgesetzt, möchte um so mehr die Hauptfrage einige vorbereitende Worte verdienen: inwiefern namentlich die Evangelisch-Protestantische Kirche Teutschlands auf ihren symbolischen Büchern beruhe, das ist, inwiefern sie ohne dieselbe eine bestimmte Kirche zu seyn aufhören würde.

Zwei Partheien treten hier in neuerer Zeit eifrig und in Extremen gegen einander. Nach der einen würde die Kirche nicht mehr seyn, wenn sie nicht unbedingt an die symbolischen Bücher gebunden wäre: — die andre besteht heftig auf Freiheit von .. oder wenigstens neben den symbolischen Büchern. Gewöhnlich, wenn in redlicher Meinung zwei Extreme sich so gegen einander stellen, haben beide Recht und Unrecht zugleich. Der Gegenstand nämlich pflegt dann ein zusammengesetzter und verwickelter zu seyn. Wenn seine Theile nicht genauer unterschieden werden, so hat man, ob man das Ganze annimmt oder verwirft, zu viel gethan.

II.

Worauf beruht denn die Evangelisch-Protestantische Kirche? Ihr zusammengesetzter Name sagt dies sehr gut; aber auch nur alsdann, wenn er eben so zusammengesetzt bleibt und verstanden wird. Das Evangelium wollen beide Kirchen, die katholische und die protestantische, als ächte Quelle der Christuslehre. Aber um das Evangelium ohne vorgefaßte und vorgeschriebene ältere oder spätere Vorurtheile verstehen zu können, mußten mehrere Reformatoren mit dem Protesti-

ren gegen alle zum Voraus gebotene Schriftauslegung ihr großes Geschäft anfangen. Denn

Worin besteht das Unterscheidende der katholischen Kirche? — — Nach dem obersten Grunde nur darin, daß das Evangelium nicht anders verstanden werden dürfe, als wie es gewisse respectirte Kirchenlehrer und Concilien ausgelegt haben, deren Auctorität durch allerlei Nebenumstände mehr als die Auslegungen vieler Andern mit der Zeit allgemeingültig, d. h. katholisch, geworden seyen. Erst durch das Protestiren wider diese Auslegungsautoritäten, welche von Menschen an Menschen, ja von unwissendern Zeitaltern an offenbar unterrichtetere und des Interpretirens viel Kundigere aufgenöthigt seyn sollten, konnten unsere Voreltern der Anwendung verständiger und vollständigerer Auslegungskunst auf die schriftlichen Quellen des Urchristenthums und der ersten Jahrhunderte den Weg eröffnen.

Ob nun die Auslegung eines Menschen aus dem vierten oder aus dem fünfzehnten Jahrhundert zur bleibenden Vorschrift gemacht würde, wäre gleichviel. Katholisch oder dem Auctoritätsglauben voriger Zeitalter hingegeben ist oder wird, auch, wenn er evangelisch oder blos von den Religionsgrundsätzen des Evangeliums abhängig seyn will, ein jeder, welcher nicht gegen alles bindende Auslegen der Schrift protestirt. Evangelisch ist nur, wer nicht durch ein Gesetz, sondern nur durch Beweise der Auslegung zu der Ueberzeugung geführt seyn will, was der ursprüngliche Sinn des Evangeliums sey, insofern er das Wesentliche der Religionseinsichten betrifft. Wie Luther immer sagte, beruht die Kirche, die er veranlaßt haben wollte, auf der nichtgebundenen Schriftauslegung. Das Nichtgebundene ist aber dadurch durchaus nicht ein freches, ein willkührliches. Wenn die Philologen dunklere Stellen ihrer Klassiker zuerst sehr verschieden erklären, so wird doch nie

Digitized by Google

durch ein Gesetz, sondern durch das freie Gegeneinandertreten der verschiedenen Gründe da, wo entschieden werden kann, in nicht langer Zeit gewöhnlich eine freie Entschiedenheit. Denn in den Sachkundigen (unter welche freilich die Lautsprecher häufig nicht zu rechnen sind) ist die Auslegungskunst ein sehr bestimmtes Erzeugniß der Verstandesregeln, welche die Furcht vor Willkürlichkeit weit entfernen. Nur die vielen Nichtkenner meinen: Es giebt kein Drittes. Wenn die Schriftauslegung und deren Folgen, die überlieferten Religionsgrundsätze, nicht wie ein Gesetz vorgeschrieben sind, der exegesirt und dogmatisirt nach Willkühr und Laune (pro lubitu). Nein! Er thut beydes vielmehr, wie der Jurist, der Mediciner, der Philosoph, nach dem Grade der Kenntnisse seiner Zeit, mit redlicher Anstrengung seiner Geistes- und Willenskräfte.

Wie aber entstund nun in der That durch jenes Protestiren wider alle vorgeschriebene Schriftauslegung unsre evang. protestantische Kirche. Würden die Ständemitglieder, oder wer sonst gründlich urtheilen möchte, auch nur die Augsburgische Confession, (auf deren wesentlichen Inhalt glücklicher Weise, weil sie nicht allzu abgeschlossen ist, Reformirte und Lutheraner sich uniren konnten und können) genau ins Auge fassen, so finden sie vorerst 21 Artikel, in denen der friedfertige Melanchthon alle Kunst der Bescheidenheit anwendete, um, zum guten Ende, im Artikel 21 sagen zu können: „Dies ist die Summa der Lehre bei Uns, in welcher, wie zu ersehen ist, Nichts von der Schrift oder von der katholischen Kirche, oder von der römischen Kirche abweicht, insofern diese aus Schriftstellern bekannt ist.“

All dieses Nichtabweichende also, — und dies bitten wir alle scholastische oder mystische Zeloten und Kirchentumseiferer so hell, wie möglich, zu bedenken! — hätte unsre Kirche zu einer getrennten und zur Absonderung genöthigten nicht gemacht und nicht machen

Digitized by Google

können." Nicht auf diesen 21 Artikeln demnach beruht das Eigenthümliche, das Charakteristische, das für immer Entschiedene unsrer evangelisch-protestantischen Kirchenlehre.

Aber, fährt Melanchthon fort, Nichtübereinstimmung ist über gewisse Mißbräuche, die ohne eine ächte Autorität in die Kirche sich eingeschlichen haben. Diese Mißbrauchsartikel also sind es, welche, weil sie nach der einmal vorgeschriebenen Schriftauslegung in der päbstlich-katholischen Kirche nicht wohl verbessert werden konnten, unsre Reformatoren und Alle, welche den Sinn ihres Protestirens verstanden, zum Austreten aus einem Kirchenzustand nöthigten, der durch eine gebotene Schriftauslegung irgend welche Aussprüche der Vorzeit zur unabänderlichen Vorschrift für alle Nachwelt gemacht hatte.

Auf diesem eigenthümlichen Theil der symbolischen Bücher und besonders der Augsburgischen Confession beruht also in Wahrheit unsre evangelisch protestantische Kirche.

Durchaus erscheint es also nicht überdacht genug, wenn man irgendwo das Unentbehrliche unsrer symbolischen Bücher zu wenig anerkennt. Sie sind recht sehr nöthig und werden von Zeit zu Zeit wieder nöthiger, insofern wir eben dadurch von so vielen wegen des Autoritätzwangs unverbesserlichen Mißbräuchen, welche großentheils sittenverderblich wirkten, geschieden und frei geworden sind und um so eifriger uns frei zu erhalten die Pflicht haben. Recht nachdrücklich vielmehr wollen wir also uns für diesen eigenthümlichen Bestandtheil der symbolischen Bücher immer aufs Neue erklären. Er allein schuf unsre Kirche; durch ihn wird sie fortdauern, frei von dem, was ehedem schädlich war und was immer wieder Verderblichkeit mit sich bringt, wenn die Religionsüberzeugungen nicht von Darstellung des lichten

Digitized by Google

Sinns des Evangeliums, sondern von gebotenen Auslegungen abhangen sollten.

Allerdings gründeten sich jene Mißbräuche, deren Ausscheidung unsre Kirchen konstituirt hat, auch auf Lehrbehauptungen oder Dogmen. Und als unsre Reformatoren die verderblichen Folgerungen abschüttelten, so war ihr gesunder Verstand allerdings auch genöthigt, die dogmatischen falschen Voraussetzungen derselben zu prüfen und zu verwerfen. Daher beruht auch unsre Kirche auf beträchtlichen dogmatischen Reformen, in den Artikeln von der Lehrautorität der Kirche selbst und ihrer leicht zu weit gehenden Vormünder, der geistlichen und (noch leichter) der weltlichen Bischöfe und geltend gewordener Kirchenlehrer oder anderer Hierarchen.

Verschwinden mußte das Dogma von Heiligen-Verdiensten, von der Möglichkeit, daß einem die Rechtschaffenheit aus Gnade mitgetheilt werden könnte von den geheimen oder mystischen Wirkungen der Priesterweihe und mehr dergleichen. Von den Folgerungen waren die Reformatoren zur Untersuchung ihrer unstatthaften dogmatischen Ursachen getrieben. Auch daran haben wir also folgerichtig festzuhalten: auch auf diesen mit den Mißbräuchen verwandten Dogmenberichtigungen beruht das Entstehen unsrer kirchlichen Selbstständigkeit.

Aber nicht zum Unterscheidenden und Wesentlichen unsrer Kirche gehören alle diejenige, wenn auch wahre, Lehrbehauptungen, welche bei der großen Reformationsunternehmung einer eigenthümlichen Prüfung nicht unterworfen oder wenigstens bis zu einer vollendeten Untersuchung nicht durchgeführt werden konnten, weil eben die Mißbräuche, welche zum Reformiren nöthigten, zunächst damit nicht zusammenhingen und überhaupt auch ein viel ruhigeres Menschenalter dazu nicht hingereicht haben würde.

Seyen wir dankbar für das Geleistete und für die

Digitized by Google

durch das Protestiren geöffnete Bahn, auch über dasjenige weiter nachzudenken, was man damals aus dem Ueberlieferten gar gerne schonend beibehielt oder nicht einmal berichtigen konnte, weil soeben erst die Besten sich selbst aus der tiefsten Unwissenheit, der Folge des langen Autoritätzwangs, sich neu emporgearbeitet hatten.

Wer aber lieber auch diesen blos dogmatischen Theil der symbolischen Bücher (wo man manches Herkömmliche zugab, weil alles durchzuprüfen die Zeit und die Kraft noch nicht zureichte) für eine damals auf immer entschiedene Autorität auch jetzt noch geltend machen wollte, müßte dieser nicht unsern Reformatoren die schreyende Unbesonnenheit aufbürden, daß sie gegen den Autoritätszwang aller Vorzeit nur in der Absicht protestirt hätten, um abermals das, was sie selbst nicht einmal aus durchgreifenden eignen Untersuchungen hatten erforschen können, ihrer Nachwelt als ein non plus ultra zu hinterlassen. Aus dem einen Catholicismus wären sie dann ausgegangen, blos um ihre Nachkommen wieder in einem ähnlichen, nur etwas verbesserten und vereinfachten, zu verwickeln.

Ist nun nicht durch dieses Distinguendum est! die Hauptfrage, inwiefern unsre Kirche auf ihren symbolischen Büchern beruhe, historisch und pragmatisch klar zu machen? Bleibt uns der eigenthümliche Theil jener muthvollen Bekenntnisse der kirchenverbessernden Theologen und ihrer Regenten nicht ein gewonnener theurer Schatz, den wir uns durch Nichts verkümmern lassen wollen!? Dennoch lassen sich allerdings über diesen vielseitigen Gegenstand auch noch viele nicht einflußvolle Nebenbemerkungen beifügen. Wir wollen uns nur auf die nächsten beschränken.

III.

1) Historischwahr und unläugbar ist's, daß, abgesehen von dem Allem, was man papistischen Mißbräuchen entgegengestellt hatte, auch die protestantischen Theologen in den

Digitized by Google

übrigen Dogmen und deren metaphysischer Entwicklung gar zu schnell das Alleinrichtige wie in einem festen Besitz zu haben sich beredeten. Zuvörderst hatte man in vielem das Richtigere, was mit Grund nach Schrift und Verstand und Vernunft zu glauben sey, gefunden. Zum Beispiel, daß man nicht durch Verdienste heiliger Mitmenschen, nicht durch Ablaß ꝛc. rechtschaffen in Gottes Urtheil werden könne, daß aber der Christ durch Christus und zwar namentlich durch dessen Tod rechtschaffen vor Gott, von Sünden frey und gereinigt werde. Aber nun wollte man auch hierin über das Was hinaus auch das Wie bestimmen, und weil man bey dem Scholastiker Anselmus dieses Wie durch den Erklärungswunsch (die Hypothese) von genugthuender Stellvertretung für alle Sündenstrafen aufgelöst zu sehen glaubte, so eilte man dem schriftmäßigen Was oder der Hauptsache auch die vermeintlich allein richtige Lösung des Wie gleich zu stellen. u. dgl. m.

Das ausschließende Rechthabenwollen, besonders wenn der Kampf mit Irrthümern Mühe gekostet hat, ist eine gar zu leicht zurückkommende menschliche Unart. Noch war man gar nicht frei geworden von dem altkatholischen Vorurtheil, daß das Fürwahrhalten oder Glauben all jener subtileren Schriftauslegungen und Folgerungen, über welche die Herren Bischöfe im Namen der Kirche das Unfehlbare ausgemacht zu haben meinten, auch bei der Gottheit die unerläßliche Bedingung des Seligwerdens sey. Auch viele nur einseitig protestantische Theologen hielten die ihnen eigen gewordenen Schriftauslegungen und Folgerungen allzufrühzeitig für die einzig möglichen. In der besten Meinung, das ewige Heil der Ihrigen zu sichern, umgingen sie deßwegen den ersten Grundsatz ihrer Kirche, das Protestiren gegen jedes Attentat, wodurch die Ueberzeugung des Einen für alle Uebrige bindend gemacht werden könnte. Nicht abzuläugnen ist deßwegen, was soeben

in einer kleinen klug berechneten Flugschrift (Was hätte eine deutsche Fürstin auf das von einem Souverain an sie gerichtete Schreiben wegen ihres Uebertritts zur katholischen Confession antworten können" von Dr. Fridolin Huber, Rothweil 1826.) durch eine geschickte Wendung als protestantischer Katholicismus bezeichnet ist, von welchem man (besser?) zum vollständigeren römischen Katholicismus sich zurückwenden sollte. Hr. Huber läßt seine Fürstinn sagen:

„Was mir bei eigener Prüfung des Fehlerhaften im protestantischen Religionssystem zuerst auffiel, ist die schnelle Veränderung des Hauptcharakters, wodurch der Protestantismus vom Katholicismus sich unterscheidet. Die einzige Erkenntnißquelle ist die Bibel, freier Gebrauch derselben, freie Erklärung des Inhalts und, was nothwendig daraus folgt, Glaubensfreiheit."

In diesen kurzen Sätzen ist der Geist des Protestantismus enthalten und allerdings hat der Verfasser ihn so treffend als kurz hier dargestellt.

„Wie bald aber," läßt er nun seine Fürstinn ausrufen, „haben die Protestanten diesen Geist wieder verlassen! Nicht lange nach der Reformation gab es die Erfahrung, daß allen Thorheiten und Irrthümern die Thüren geöffnet würden, wenn man Jeden nach seinen Fähigkeiten und Einsichten die heilige Schrift erklären ließe." Von dem höchsten Schiedsrichter über Glaubensmeinungen, von dem (scilicet) authentischen *) Ausleger der

*) Eine Deduction, wie die Päbste die Schrift, besonders die loca classica auslegten, ist der sprechendste historische Beweis, wie authentisch diese Kirche exegesire. Ein kleines Beyspiel davon gab ich in Meinem Privatgutachten über die Köthensche Rechtsfrage: Darf der erklärte Gegner der evangelischen Kirche ihr beförderender Vorstand seyn wollen? — aus der einzigen Bulle: Unam Sanctam.

Digitized by Google

göttlichen Gesetze hatte man sich losgerissen: wie sollte nun dem Uebel abgeholfen werden? Man setzte fest, die heilige Schrift müsse so erklärt werden, daß die Auslegung mit dem Glaubensbekenntniß des Protestantismus und den symbolischen Büchern übereinstimme. *) Durch diese Maasregel aber wurde der protestantische Grundsatz der Glaubensfreiheit förmlich aufgehoben und der katholische Grundsatz nur unter einem neuen Namen wieder eingeführt. Sogar die Beschwörung **) der symbolischen Bücher

---

So versteht der im Glauben indefectible die Bibelgründe dieses Glaubens! Und dennoch kann man Ihn zum genügenden, authentischen Führer wählen?

*) Ebendieses ist, Gottlob, nicht festgesetzt. Wer es festsetzen wollte, wäre nicht mehr evangelischer Protestant. Die Formula Concordia hat, durch Irreleitung einiger sächsischen Churfürsten zum Gebot gemacht, dieses festsetzen wollen. Aber eben deswegen war diese Zwangsformel nie von der evangelischen Kirche als solcher acceptirt, oft ausdrücklich ausgeschlossen. Und wo man eine Union will oder schon ausgeführt hat, muß sie — wie in Baden geschehen ist — stillschweigend beseitigt werden und bleiben!

**) Das Unterschreiben und Beschwören war nur einzelner Staaten Localsache, nie Beschluß der protestantischen Kirche. Es war überhaupt nur Folge der Meinung, man könne über alles, auch über Gründe so gut wie über Besitztümer, Gesetze machen. In Baden hat auch die Regierung, schon unter dem Vater unsers Großherzogs, durch die Kirchenraths-Instruction dieses aus Mißverständnissen entstandene Beschwörungs-Statut für immer" annullirt und dagegen immer nur auf das, was im Bibelsinn klar und für alle Zeiten gesagt ist, verwiesen. Und hiezu war nicht etwa der Rationalismus, sondern der nach Rechtgläubigkeit sehr strebende Geheime Rath, Brauer, der Rathgeber gewesen. Uebrigens schwört der Unterthan dem Staat, der Richter den Gesetzen, jede Staatsverwaltungsbehörde ihren Instructionen. Aber von keinem wird vorausgesetzt, daß er

Digitized by Google

hielt man in der Folge für nothwendig, weil entweder eine geschloßne Schriftauslegung seyn muß oder soviele Schrift-Auslegungen als Köpfe entstehen können. Wer sich dem unprotestantischen Eidschwur widersetzte, wurde von denen, die sich wieder halb zur Katholicität zurückgeflüchtet hatten, unter die ketzerischen Protestanten gezählt."

Nun, so läßt endlich Hr. Huber seine Neubekehrte die Folgerung ziehen, — „nun dachte Ich, warum sollte ich immer ein Glied jener Kirche bleiben, die ihrem Geiste nach längst aufgehört hat, nur dem Namen nach noch fortbestehen will." — — „Man soll die Bibel frei lesen dürfen, aber so, daß man ja keine vom Katechismus abweichende Auslegung mache. Sind solche sogenannte Protestanten nicht dem Wesen und dem Geiste nach wahre Katholiken, nur mit etwas wenigeren Glaubensartikeln, Zeremonien und Kirchengebräuchen?"

Wie inconsequent dieses alles wäre, hat Hr. Huber sehr richtig hervorgehoben. Eben durch diese Gedankenreihe aber achtet Er den Entschluß für gerechtfertigt, daß es wohl besser sein müßte, abermals ganz und nicht blos halbkatholisch oder autoritätsglaubig zu werden.

Gegen das Letztere scheint eine kleine Instanzantwort hinreichend. Die Menschen haben nach der Natureinrichtung beyde Hände frey. Gesetzt es seyen nun Manche in der guten Absicht, daß sie die Hände zu Nichts Schlimmem gebrauchen könnten, viele Jahre lang gebunden gewesen,

---

damit alles vorgeschriebene billige und für unabänderlich halte. Wie oft wird lange in Praxi anders gerichtet, anders administrirt, als die alte Ordnung von anno X. es vorzeichnet, und spät oder gar nicht wird diese Tradition ausdrücklich aufgeschoben. Kann es, so lange Menschen Menschen sind, anders seyn?

Digitized by Google

hätten sich aber endlich nach der Einsicht, daß man auch mit ungebundenen Händen sich dennoch des Misbrauchs der Hände enthalten könne und solle, von den ohnehin morsch gewordenen Banden frei gemacht; — sollten nun wohl Diese ihre Hände wieder zum Binden hinbieten, weil einige Freigewordene ihre Freiheit zur Frechheit mißbraucht haben?

Einer einsichtreichen Frau möchte, dünkt uns, viel eher der Gedanke einleuchtend gemacht werden können: Wenn gleich unläugbar manche protestantisch-Freygewordene wieder dem Grundsaz nach halb-katholisch wurden, müßte es doch nicht das Gerathenste seyn, ganz und gar zu dem Grundsaz des ganzen Protestantismus zurückzukehren. Ist doch dieser allein das Mittel gewesen, durch welches sie, gegen allen Autoritätszwang protestirend, desto lieber aber durch das Erwägen frei entwickelter Gründe und Gegengründe eine eigene Ueberzeugung sich herausfindend, zu einer Glaubensfreiheit gelangt sind, welche Hr. Huber selbst „als eine in den Glaubensartikeln einfachere, durch Zeremonien und Kirchengebräuche weniger gebundene" anzuerkennen die Billigkeit hat.

Wir stimmen Ihm ganz bei, insofern seine Argumentation auf den Grundgedanken hinführt. „Nur Nichts Halbes!" Entweder ganz und gar, mit voller Resignation der selbstthätigen Intelligenz, nur der Autorität hingegeben! Oder ganz dem Entschluß, — zu wissen, warum man glaube, und das aus guten Gründen Geglaubte treu zu befolgen.

2) Aber das Letztere, befürchtet man gewöhnlich, ist gerade das Unausführbare. Soviel Köpfe, soviel Schriftauslegungen, sagt man gerne den Machthabern. Folglich unendlich viele Verwirrungen der Gewissen, wenn nicht Ihr, in Eurer Weisheit, die alte Grenze wieder setzet.

Kommt es denn aber nicht auch hier wieder auf eine unverkennbare Unterscheidung an?

Ueber was in der Schrift sind denn so unendlich verschiedene Auslegungen denkbar? Etwa über Jesu Rede vom Berge? etwa über den Grundsaz: Gott ist ein Geist! und zwar ein heiliger Geist! ein vollkommen-wollend und wissendes Wesen, das nicht durch Nichtwollen und Nichtwissen, vielmehr nur durch wahre Heiligung, das ist, Freywilligkeit und Selbsteinsicht des Geistes verehrt werden kann? Oder ist Ungewißheit über den Ausspruch Jesu, (Joh. 17, 3.) von der auf ewige, religiöse Selbstthätigkeit gegründeten Hofnung der Geistesfortdauer, daß nämlich die Geister ewig leben, damit (ἵνα) sie den göttlichen Vater als den alleinwahren Gott anerkennen?

Kurz alle zur Religion innigst auffodernde und wahrhaft nothwendige Andeutungen der Bibel sind der Verschiedenheit der Auslegung nicht unterworfen. Die Schrift sagt nicht, daß Gott habe versöhnt werden müssen; aber sie, wie unser Gewissen selbst, sagt uns, daß der Mensch sich mit der Gottheit versöhnen solle. Das positiv-hinzukommende christliche ist dann, daß wir uns zur Versöhnung durch Christus und die Apostel hinleiten lassen, ja, daß Gott selbst durch Christus und dessen Apostel zu diesem Versöhntwerden auffodere und hinleite, damit die Rechtschaffenheit und Heiligung Jesu im Leben und Tod, die ihm Nachfolgende von Sünden befreie.

Wenn nun aber manche Theologen seit der Zeit der Scholastiker mit diesen Schriftworten sich nicht befriedigten, wenn sie ergrübelt haben wollten, auf welche Weise der Tod Jesu, gerade insofern er martervoll gewesen ist, der Strafgerechtigkeit Gottes, als ein Quälen des Unschuldigen statt der Schuldigen, genugzuthun bestimmt gewesen sei, ist alsdann eine solche kunstvolle Ausdeutung nicht sogleich von der Schrift selbst, in welcher sie nicht ausgesprochen ist, gar leicht unterscheidbar? ist sie nicht ohne Weiteres, dem grübelnden Schulgelehrten oder dem nach äußerer Absolution begierigen Sündendiener, der sie nach seiner

Digitized by Google

Geistesrichtung zu bedürfen meint, solange zu überlassen, bis er selbst in seinem Gemüth für das Einfachere, was die Bibel wörtlich und deutlich ausgesprochen hat, einfach und empfänglich genug werden mag?

Alle Besorgnisse vor den unendlich vielen Schriftauslegungen fallen deßwegen gar leicht weg, sobald man durch herzlich-andächtiges Bibellesen gefunden hat, daß gerade nur die Stellen allgemein nothwendig sind, welche in Wahrheit keiner künstlichen Auslegung bedürfen, keine Verschiedenheit der Deutung zulassen. Nicht um die Offenbarung, d. i. um das in der Schrift Offenbare, wird gestritten; nur ihre Auslegungen des Nicht-Offenbaren wollten die Machthaber, die Hierarchen, wie Offenbarung geltend machen und Andern als unabänderlich aufbürden.

Dabei ist ohnehin dem freien Bibelleser Nichts klarer, als daß Alles das, worauf unsre symbolische Reformatoren die Befreiung unsrer Kirche von Misbräuchen und Lehrirrtümern gegründet haben, keiner verschiedenen Schriftauslegung ausgesetzt ist. Zum Beyspiel: daß der Abendmahlskelch Allen mitgetheilt wurde, selbst denen, die sich zu wenig vorbereitet hatten; daß ein Verbot der Ehe für die Kirchenvorsteher nirgends, vielmehr selbst ein verheiratheter Kephas in der Bibel zu finden ist; daß in allen Geschichten und Briefen der Apostel, auch wo sie ausführlicher von den Gottesverehrungen der Gemeinden reden, von einem Messelesen, das ist, von einer Nothwendigkeit, die Gottheit unendlich oft an das Opfer Christi zu erinnern und dadurch einzelne irrdische und himmlische Gnadenbezeugungen zu erbeten, kein Wort zu lesen steht; daß von eines ursprünglichen Universalbischoffs umfassender Würksamkeit in der Apostelgeschichte und den Briefen allen keine Spur nachzuweisen ist; daß ebenso alle übrige in der Augsburgischen Confession gerügte Misbräuche neuer als die Bibel und in Wahrheit antibiblisch sind.

Digitized by Google

Alles Dies hängt nicht etwa von verschiedenen Schriftauslegungen, sondern einzig von dem christlichen Vorsaz ab, Nichts als was die Bibel deutlich und als Religionswahrheit ausgesprochen hat, zum Gegenstand der allgemeinen kirchlichen Belehrung und Erbauung zu machen. Und so sind unsre evangelisch-protestantische Gemeinden von dem oft so crass und terroristisch geschilderten Unfug, daß jeder Lehrer ihnen ein anderes Christenthum vorpredigen würde, zum voraus geschüzt, wenn nur der Grundsaz geltend gemacht wird, daß der Lehrer nichts, als wovon er auch eine gemischte Gemeinde überzeugen kann, also nur das in der Schrift deutlich als Religionssaz gelehrte zu lehren und anzuwenden habe, daß er demnach gerade von den theologisch gelehrten Auslegungen und Hypothesen — deswegen, weil darüber die Gemeinde nicht urtheilfähig zu machen ist — nichts in seine allgemeine Vorträge aufzunehmen, durch die Idee Lehrer verbunden sey.

3) Aber den Streitigkeiten unter den Theologen selbst, diesen für die Nichttheologen so anstößigen, oft auch bedenklichen Oppositionen könnte doch durch Erneuerung aller in den symbolischen Büchern enthaltenen Lehrbehauptungen mit einem Male die Entscheidung gegeben werden!?

Wer so spricht, beweist gerade, wie wenig er selbst die symbolischen Bücher kennt. Man frage sich selbst: Worüber sind, seit man wieder dem protestantischen Grundsaz der Untersuchungsfreiheit gemäßer sich erklären durfte, neuere Forschungen angestellt worden, von denen eine jede zuerst den Herkömmlichkeitsfreunden unwillkommen und verdächtig war, dennoch aber, gerade weil man Gründe und Gegengründe schnell und klar durchsprechen konnte, auch bald zu einer Ueberzeugung der Aufmerksamen geleitet hat,

Digitized by Google

Durch die unerträglich gewordenen Misbräuche, welche von einer ununterbrochenen (?) mündlichen Kirchentradition geschüzt sein sollten, und daher auch seit Jahrhunderten troz aller Sehnsucht nach der „Reform in Haupt und Gliedern" durch versammelte Concilien und Päbste doch nicht reformirt wurden, waren Luther und Zwingli mit Ihresgleichen zu der schriftlichen Tradition des Urchristenthums oder zur Bibel selbst zurückgetrieben worden. Aber weder Zeit noch Kenntnisse hatten damals zugereicht, was denn Alles sicherlich zur Schrift zu rechnen sei, mit historischer Genauigkeit zu erforschen. Und als nun nach dem Tode dieser Freisinnigen Alles vollends nur aus dem polemischen Gesichtspunkt betrachtet zu werden pflegte, so blieben bekanntlich die protestantischen Systemmacher (welche aber nicht die Kirche sind) sogar über die Fragen von den ächten Bestandtheilen und der Entstehungsart biblischer Bücher blos bey dem Nothdürftigsten stehen. Tiefer auch den Zweifelhaften auf den Grund zu sehen, wurde als gefährlich vermieden; ebenso, wie man auch die Perspicuität der Bibel, um nur den päbstlichen Glaubensrichter ganz abweisen zu können, mit geschloßnen Augen über Vieles vom biblischen Nebeninhalt ausdehnte, was doch der Gutmüthigste nicht für entschieden deutlich anzuerkennen vermöchte.

Erst also, da man von diesen polemischen Nebenrücksichten ungefähr um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, durch Friedrich des Großen Zulassung ächt protestantischer Untersuchungsfreiheit, losgeworden war; entstunden die rücksichtloseren Entdeckungen über den Kanon des alten und neuen Testaments, wodurch das Erweisliche von dem Wahrscheinlichen oder blos Möglichen strenger gesondert wurde. Mancherlei Hypothesen mußten hier zum Wort kommen, weil jeder denkbare Erklärungsversüch immer erst durch Gründe und Gegengründe bis aufs Aeußerste getrieben und durchgesprochen werden muß, ehe die par-

Digitized by Google

theilosen Beobachter über seine Zulässigkeit oder Unmöglichkeit entschieden sein können.

Ungeduldig und harmvoll sind dann gewöhnlich die, welche indeß in einem sichern Besiz des Hergebrachten sich mit Wenig-Wissen wohlbefunden hatten. Diese eifern, daß sie gestört würden; und sogar die Gewalt fodern sie auf, damit sie ihnen und Ihresgleichen die eingelernte Meinung wie ein wohlhergebrachtes Besizthum mit Macht schüzen möchte.

Wie aber nun? Hätte zum Beyspiel denn in der That die ganze Untersuchung über den Kanon, in welcher man jezt durch freie Mittheilung der Gründe und Gegengründe ohne Vorschrift so ziemlich übereinstimmend und sogar orthodoxer, als man irgend anfangs vermuthen konnte, durch Ueberzeugung geworden ist, etwa durch Verweisung auf die symbolische Bücher, schleuniger zur Entscheidung bringen können?

Keineswegs. Denn wo ist in unsern symbolischen Schriften über die Aechtheit der biblischen Bestandtheile irgend Etwas Bestimmendes? Und ist es nicht ein Glück, daß man sich hierüber zu bestimmen damals Nichts herausnahm, zu einer Zeit, wo die Reformatoren noch nicht einmal so viel historische Kritik haben konnten, daß selbst Melanchthon*) in der Augsb. Confession Art. 3. noch nicht

*) Wer es wagen sollte, ein neues Beschwören auch nur der Augsburgischen Confession vorzuschlagen, den frage man doch: ob er denn das symbolum apostolicum für apostolisch zu halten? ob er das Athanasianum für athanasisch zu halten beschwören wolle. Dafür hielten es noch die Reformatoren und hielten eben dadurch sich für gebunden. Wer will, beschwöre das Anathema jenes Pseudoathanasianischen Symbolum. Aber ist der alsdann nicht schon mehr als halb — unevangelisch?

Digitized by Google

von dem traditionellen Vorurtheil losgemacht hatte, als ob es ein ächtes Symbolum Apostolorum gäbe?

Auch unter den übrigen Citationen der Kirchenväter sind in eben dieser Confession die meisten aus unächten Schriften, wie aus ächten angeführt, weil freilich erst vielerlei Vorübungen, besonders durch die Magdeburgischen Centuriatoren und andre Scharfsichtige gemacht werden mußten, ehe eine zuverläßige Anwendung der Aechtheitsbeurtheilung diese Schlaken des mittelalterlichen Autoritätglaubens wegschaffen konnte.

Ebenso mußte erst in der neuern, weniger gehemmten Untersuchungszeit die eigentliche Schriftauslegungskunst als Folgerung aus der Logik und Rhetorik, an den Klassikern, und endlich auch an der Bibel, zu einem überzeugenden System von Regeln erhoben und sofort als Entdeckung des ursprünglichen, wenn auch mit späterer Einsicht nicht übereinkommenden, Sinns geübt werden. Auch dieses fanden die, welche ihre dicta classica mit dem Lexikon außerhalb des Contextes nothdürftig zu analysiren eingelernt hatten, sehr unbequem und deßwegen heterodox oder gar kirchenverderblich. Aber auch diese Beschwerde der Auctoritätgläubigen hätte ja doch durch alles Aufnöthigen der symbolischen Bücher nicht gehoben werden können und wird nie dadurch gehoben, weil in diesen selbst über die wissenschaftlichen Gesetze der Hermeneutik kein Wink zu finden ist.

Durch die symbolischen Bücher ist nicht einmal irgend etwas entschieden über die Art, wie die Entstehung der Religionsoffenbarung zu denken sei, wieviel hierinn dem Verstand, was der Vernunft zukomme? ob die Inspiration oder „heilige Begeisterungskraft“ welche die Apostel, wie Petrus und Paulus, gegenseitig einander gewiß zutrauten, ebendieselbe zugleich nach ihrer Ueberzeugung infallibel gemacht habe? Gerade das Alles also, was den Bequemlichkeitsfreunden gegenwärtig noch unwillkommen ist, würde doch nicht wie ausgemacht erscheinen, wenn sie auch je eine

Digitized by Google

Regierungsgewalt oder Gesezgebungsbehörde auf eine Zeitlang zu dem unprotestantischen und rechtswidrigen Versuch bewegen könnten, die Bekenntnißschriften unsrer Voreltern, denen wir so viele Befreiung von Unwissenheit und Aberglauben zu danken haben, wieder umgekehrt in das Gegentheil, in Glaubensrichter und Lehrnormen verwandeln zu wollen; da sie nach ihrer Entstehung und ursprünglichen Bestimmung vielmehr Bekenntnisse und Rechtfertigungen sind, warum wir eine von jenen gerügten schädlichen Misbräuchen und Lehrirrtümern abweichende Kirche werden mußten und daß wir alle gerade durch das Festhalten an dem Zweck und Geist jener Unterscheidungsschriften eine solche reinere, aller Geistesbildung offenere Kirche bleiben wollen.

4. Aber die evang. protestantische Kirchengemeinden, sagt man, verlangen doch dergleichen Entscheidungen. Jede im Staat anerkannte Gesellschaft darf ihre bestimmte Statuten haben und die Staatsmacht ist schuldig, klagende Mitglieder gegen diejenige zu schüzen, welche von der Gesellschaft seyn und doch die Statuten verlezen wollen.

So erkünstelt man manchmal Kläger, wo doch nirgends welche auftreten. Ist es denn wahr, daß irgendwo die Verständigen einer Gemeinde erklärten, oder wünschen, ihr Religionslehrer solle nicht mehr die freie Wahl über das Thema und die Ausführung ihrer Predigten haben? Alsdann würde das Gerathenste seyn, immer über die symbolischen Bücher predigen zu lassen oder noch besser, etwa ein halb Duzend Predigtjahrgänge, nach der Formula Concordiae entworfen, überall zur abwechselnden stabilen Vorlesung auszutheilen und den Geistlichen in einen Schullehrer zu verwandeln, Und — die Hand aufs Herz! — ist es denn wahr, daß die Mystiker unsrer Tage, welche durch Lehrfesseln das ihnen selbst fremde Selbstdenken und Benuzen aller jezt möglichen Kenntnisse für die Theologie gebieterisch hemmen möchten, mit dem Geist und

Digitized by Google

dem Buchstaben der symbol. Schriften mehr übereinstimmen? Luthers Geist war das Fragen: Warum? Ihr Geist ist, daß ein jeder sein sogenanntes Gefühl fragen und dieses für alle Andere zur Autorität machen will. Jeder von ihnen will inneres Licht zur Auctorität machen und ist daher in noch schlimmerem Sinn ein Auctoritätsgläubiger, als die Mittelalterskirche, welche doch wenigstens erst ganze im heiligen Geist deliberirende Versammlungen zur Auctorität machen will. Wie diese auf dem Einen Extrem des Glaubens an die Meinung Anderer steht, so sind sie auf dem noch schlimmeren Extrem, das Aufbrausen ihres einzelnen dunklen Bewußtseyns zur Auctorität für alle machen zu wollen.

Was aber die gewöhnlich juridisch scheinende Einwendung betrifft, daß, wer den Statuten einer Gesellschaft nachzukommen nicht im Sinn habe, von ihr austreten sollte oder mit Recht auszuweisen wäre, so ist dies allerdings, und zum größten Glück für die Untersuchungsfreiheit, sehr wahr. Das Grundstatut der evangelisch-protestantischen Kirche nämlich ist kein anderes, als dieses, daß sie gegen jede äußerlich vorgeschriebene Norm der Schriftauslegung protestiren mußte, um, wie Luther sagte, ein „ungebundenes" Evangelium sich zu erhalten. Deßwegen nannten sich auch die symbolischen Bücher selbst in späterer Zeit nie eine norma normans, sondern eine normata, welche nämlich selbst durch die jedesmal möglich-beste, gewissenhafte und durch Kenntnisse begründete Schriftauslegung zu reguliren sey. Gerade also wer den protestantischen Grundsaz ausübt, ist mehr ein wahres Mitglied dieser Kirchengesellschaft, als ein jeder Andrer, welcher ihn nur auf die Zeiten der Reformatoren einschränkt und zur Hälfte wieder traditionell-katholisch d. i. in der Schriftauslegung autoritätsgläubig oder sogar gebietend werden möchte.

Dr. Sartorius (jezt zu Dorpat) hat das Paradoxon aufgestellt, Rationalismus und Papismus

stünden auf einerley Princip. Nein! Der Rationalismus fordert den freyen Gebrauch der Einsichten Aller, aus allen Zeitaltern; der Papismus beruht auf den Einsichten einer gewissen Mehrheit von Kirchenvorstehern eines gewissen Zeitalters; der Mystiker aber möchte gar seine Einzelnheit und die, welche mit ihm sich verschmelzen, zum Pabst aller andern und und aller Zeiten machen. Der Rationalismus führe, so meint Hr. Sartorius, zum Katholicismus. Mag Er vielmehr fragen, warum eifrige Katholiken (wie Fr. Stolberg als lutherischer Kirchspielvogt) immer die evangelischen Protestanten auf den Buchstaben der symbolischen oder irgend einer Autoritäts-Dogmatik zurück zu bannen suchen. Sollten die Rathgeber zu Cöthen nicht wissen, warum man Lutheraner und Reformirte auseinander halten und jeden auf den herkömmlichen Ritus zurückweisen müße, dagegen aber Wegscheiderischen Vorlesungen die Seelen zu entziehen suche.

5) In Frechheit oder Willkürlichkeit aber soll allerdings auch die Freiheit nicht ausarten. Niemand sollte sagen: wir wollen gar keine Norm! Auch die Schriftauslegung beruht vielmehr auf Gesezen, aber auf solchen, welche aus der Urtheilskraft und Redekunst des Menschen abgeleitet und überzeugend gemacht werden müssen. Normen also wollen auch wir evangelische Protestanten, aber solche Normen, welche durch ihre Gründe überzeugen. So vereinigt sich bedachtsame Freisinnigkeit selbst mit der Autorität. Gebieterische Vorschrift soll die Autorität nicht seyn; aber was Männer, die offenbar in Vielem recht sahen und besonders durch religiösen Freimuth zu diesem klaren Rechtsehen wider vieles Verderbliche innig erhoben waren, etwa auch in andern weniger selbst erforschten Artikeln für wahrscheinlich oder gewiß achteten, — auch dieses wird dem Besonnenen sehr beachtungswürdig, nur nichts bindendes und die Vervollkommnung beschränkendes, seyn.

Digitized by Google

Mit ächter Bescheidenheit wird auch der Forscher sich selbst nicht so leichtweg das Richtigere zutrauen, außer wenn er sich genau anzugeben weiß, warum jenen Vormännern Etwas Unrichtiges unentdeckt geblieben war und durch welche Gründe er sie selbst, diese wahrhafte Protestanten, wenn sie wiederkommen und in die jezt mögliche Kenntnisse eintreten könnten, von der nöthigen Nachbesserung, als einer Folge ihres Reformirens, zu überzeugen sich zutrauen könnte.

6) Und verfährt man denn nicht in allen andern Fächern nach dieser wohlgeordneten und nicht anmaßlichen Rationalität? Ueber wieviele Gesezе ist die Rechtsgelehrsamkeit in controversen Auslegungen! Aber glücklicher Weise sind diese Gegenstände nicht so metaphysisch, daß irgend Einer darin zum alleinigen Rechthaber sich stempeln könnte oder daß etwa symbolische Schriften über die einzig erlaubte Auslegung der Gesezе vorzuschreiben den Regierungen je räthlich scheinen möchte. Oder wo hat man etwa der Staats-Oekonomie, der Finanzwissenschaft, der Politik ꝛc. wegen der vielen darin vorkommenden Meinungsverschiedenheiten symbolische Vorschriften für nun und immer gegeben? Ist das Staatswohl dadurch gefährdet, daß man in diesen Dingen weder theoretisch noch praktisch Concilien-Canones, Decretalien oder Concordienformeln und Concordate zu unterschreiben und zu beschwören hatte? Woran liegt uns mehr, als an der Gesundmachungskunst? Und doch hat noch kein Machthaber *) für verständig gehalten, zu gebieten, ob nach Brown oder nach Stahl in seinem Lande kurirt werden solle.

Paulus.

---

*) Man spricht von einem Souverainetätsland, wo homöopathisch zu curiren symbolisch gemacht worden sey. Ich kenne das Actenstück nicht. Aber consequent wäre es. Wenn über das Wichtigste, das Seeligwerden, irgend eine

Digitized by Google

V.

Deutsches Volk und römisches Recht.

Eine Denkschrift

von Johann Sartorius zu Würzburg.

§. 1.

In der Wissenschaft, wie im Leben, wiederholt sich in allen Zeiten und unverkennbar das Gesetz der Weltgeschichte, daß die Menschheit allmälich sich nach allen Seiten hin vervollkommne, und so die Tiefen, welche in ihrem Innern geborgen sind, in Licht und Wahrheit herauswinde und veröffentliche. So hat uns der lange Zug der Jahrtausende, unter Stürmen und Umwälzungen aller Art, und nicht ohne Rückfälle im Einzelnen, auf unsern jetzigen Standpunkt gestellt, wo die Kraft unseres Zeitalters aus dem Tode zahlloser vorhergegangener Gestaltungen hervorgewachsen erscheint. Ernst sinnend steht des Lebens Schutzgeist an dem Grabe hingestürzter Herrlichkeiten, um aus der Verwesung der Alterthümlichkeit neue Blüthen und Früchte für Gegenwart und Zukunft hervorzurufen.

§. 2.

Die Allseitigkeit in allem Leben und in aller Bildung, das Zertrümmern des vermoderten Aussenwerks, Volksthum und Oeffentlichkeit, Freiheit des Geistes und Gewissens, Selbstbildung durch Stände und Verfassungen — gehören

---

Autorität ausschließend gültig werden kann, so gehört es zur Uniformität der Principien, daß auch Leib und Leben und Eigenthum, daß wie Verstandescultur, so der Ackerbau ꝛc. unauflöslich an die Tradition geknüpft werde.

Digitized by Google

nicht diese Hauptpunkte unter die allerwesentlichsten Züge unserer Zeit? und wenn es gleich immerhin auf der einen Seite nur tolles Marktgeschrei verkümmerten Halbwissens ist, daß wir Leben, Wissen und Kunst schon so tief, wie möglich entschöpft hätten, so ist es doch auf der andern Seite eben so unwahr, daß die Menschheit nur im Sinken begriffen sei, und durchaus Alles sich zum Schlimmsten neige. Die geläuterte Erfahrung aller Völker und aller Zeiten bezeugt deutlich den immer höheren Aufschwung der Menschheit im Ganzen ihrer Verhältnisse, und unsere Gegenwart begeht die herrlichste Siegesfeier über tausendfache bezwungene Irrsale grauer Vorzeiten.

§. 3.

Auch dieses ist bei allem Streit gewiß, daß Europa den wahrhaftigen Mittelpunkt der jetzigen Menschengeschichte bildet, und daß in Europa Deutschland ein tiefer Born anwendbarer Kräfte, ein unerschöpfliches Füllhorn des allgemeinen Lebens, das schlagende Herz des Ganzen ist. Deßwegen, steht auch, trotz feindlicher Urtheile, Deutschland edel und zu allem vervollkommlich da auf dem Schauplatze der Welt, voll Anstrebens zu der menschlichen Vortrefflichkeit. —

Aber dennoch gereicht es dem Deutschen immerhin zum Vorwurfe, daß er, obgleich hochgeartet in seinem ganzen Wesen, in vielen Stücken seine eigene Kraft verkennt, und nur allzu oft fremden Einflüssen sich hingegeben hat. Dies war und ist namentlich der Fall mit seiner Rechtsbildung, wo er sich ganz den Römern in die Arme warf, und die Blüthen seines eigenen volksthümlichen Lebens aus Vorurtheil verkümmerte.

Darüber ein Wort vom Herzen zum Herzen zu sprechen, ist hier unser Zweck und Streben.

Digitized by Google

§. 4.

Die alten Völkerstämme, welche das heutige Deutschland bewohnten, traten als ein gewaltiges, weit gefürchtetes Kämpengeschlecht riesig aus dem geheimnißvollen Dunkel der uralten Mährengeschichte hervor. Woher sie seit Urbeginn gekommen, und wie sie sich zusammengefunden zu ihren kriegerischen Gesamtverbindungen, dies lehren uns die so dürftigen Quellen der Vorzeit kaum mit einem Fingerzeige. Da finden wir denn nun die Deutschen Stämme beinahe wie Kinder der Erde aus den Schollen gewachsen, in roher Kraft und Einfalt dastehend, und vor den geweihten Eichen uranfänglicher Forste die Gottheit in der Dämmerung des unmündigen Gemüthes ahndend.

Diese Nachrichten gewinnen erst, von der Zeit an, einige ausgemahltere Deutlichkeit, da die Römischen Quellen der Deutschen erwähnen. In ihrem Urbeginn selbstständig, und als Jäger und Krieger noch feindlich abgeschlossen von den verfeinerten Römern und Griechen, bildeten die Deutschen sich „Kür und Recht" selbst aus. Und als die Umwälzungen späterer Zeiten diesen Stämmen eine wichtigere Stellung in der Weltgeschichte gaben, erblicken wir auch bereits den hoffnungsvollen Aufwuchs alterthümlicher Deutscher Rechtsgewohnheiten und Rechtsgesetze, denen aber schon der Giftwurm wälscher Sprachwut am Keime nagte. *) Das Recht werdender Staaten lebt anfänglich mit volksthümlicher Frische in Gefühl und Gewohnheit; Lieder und Sagen erben es auf die Enkel fort, bis bei weiterer Fortbildung demselben — leider auf Kosten seiner Lebendigkeit im Volke — in den ge-

*) Die alten Volksrechte wurden, mit Ausnahme des Angelsächsischen, alle in Lateinische Sprache aufgefaßt. Vgl. Rogge über das Gerichtswesen der Germanen. Halle bei Gebauer, 1820. S. 86.

Digitized by Google

schriebenen Gesetzen fester Heerd und ständiges Haus gegeben wird. Die Gesetze der Salier, Ripuarier, Bajuvarier, Allemannen, Friesen, Sachsen, Angeln und Anderer, die Kapitularien der Fränkischen Könige, die vielen alten Rechtssprüche, wie sie noch itzt im Deutschen Volke leben, sind die sprechendsten Beweise, wie glücklich die alte Deutsche Rechtsmutter, statt adoptirter, eigene Kinder unter ihrem Herzen trug.

§. 5.

Aber allen diesen so günstigen Verhältnissen trat das Römische Recht um das 14te Jahrhundert zerstörend entgegen. *) Die Deutschen, welche die zarten Ausgeburten hätten treulich pflegen sollen, indem sie schon damals so viele Bürgerlichkeit aus sich selbst herangebildet hatten, verkannten, allzu gutmüthig das Fremde anstaunend, die eigene Kraft. Sie ließen die halberwachsenen Sprößlinge, die Früchte langer mühsamer Strebungen, unbeschützt unter auswärtigen Einflüssen erstickt werden, und gaben sich mit einer bequemen Verkehrtheit dem Römischen Rechte auf Gnade und Ungnade hin. So war und ist immer in der Menschheit diese krankhafte Schwäche, dem großen Zuge zu folgen, die Handlungsweise der aufgeregten Mehrheit als ihr Sollen anzuerkennen. Da, wo alles auf eigene Entwicklung der Lebenskräfte angekommen wäre, hat in der Finsterniß der Zeit der Deutsche über der trüben Gegenwart seine reiche Zukunft allzu leicht vergessen. Allzu oft ist er gefallen als ein Götzenopfer auswärtiger Truggebilde.

*) Schon im ersten Jahre der Stiftung der damals in Deutschland berühmtesten hohen Schule zu Ingolstadt, im Jahre 1472 trat Mendel von Stainfels als Lehrer des Römischen Rechts (Institutionum professor ordinarius) auf. S. Mederer Annales Acad. Ingolstad.

Digitized by Google

§. 6.

Das Römische Recht ist allerdings in Bezug auf sein Volk ein großes unsterbliches Werk, welches durch alle Zeiten hin die Größe und Hochartigkeit seiner Stifter bewähren wird. Diese markige Fülle des Lebens, dieser Alles erwägende und das Wesentliche erschöpfende Ernst, diese Bündigkeit und dieser große Sinn, welcher aus dessen zusammengelesenen Bruchstücken entdeckt werden kann, gebietet uns Ehrfurcht, und wir sehen eben den Geist wieder in Roms Gesetzen, der uns aus seinen versunkenen Palästen, Tempeln und Städten, aus seinen Erobern, Dichtern, Rednern und Geschichtschreibern wunderbar anspricht. Wie hätte das Römische Recht die Prüfung sovieler Jahrhunderte ausgehalten, wie hätten soviele treffliche Männer Kraft und Leben daran gesetzt, wie hätte es noch jetzt seine so treuen Verfechter und Anhänger in Rede, Schrift und That, auf dem Lehrstuhle, in den Gerichtssälen und unter dem Volke selbst, wenn in ihm nicht Höheres und Herrlicheres läge, als in manchen Misgeburten und unreifen Gebilden unserer Zeit? Und ist es nicht eben das Zagen und die Furcht jetziger Geschlechter, kein ähnliches Meisterwerk für sich selbst zu Stande bringen zu können, wenn sie mit sehr seltenen Ausnahmen ihre sonst unversiegbare Neuerungssucht nicht an der Umgestaltung der Gesetze zu sättigen suchen, vielmehr immerhin dieses Stück Arbeit als das schwerste für die Nachwelt liegen lassen wollen; fast so wie ein fauler Knecht nur die leichten Geschäfte vorzieht, und größere Mühen auf Morgen verspart? In Folge dessen meinen auch wirklich Viele, hier stehe der menschliche Geist am Ziele, und das Römische Recht sei das unverbesserliche und unerreichbare Musterbild für alle Zeiten und Völkerarten.

§. 7.

Der Römische Rechtskörper ist im Grunde nicht nur ein Gesetzbuch, er ist zugleich eine Schule der vielseitigsten

Digitized by Google

Erfahrung, ein körniges Buch der Weisheit und Lebens-Klugheit. Da das Römische Gesetzbuch selten allgemeine Aussprüche thut, die Rechtstheile nicht trocken skeletiert noch die Gesetze mit ernster Abgezogenheit einzeln aneinander kettet, sondern vom Leben ausgehend in das Leben fortleitet; so findet der Geist des Forschers sich in tausend Nebenbeziehungen angesprochen, und ermüdet nicht leicht in diesem angenehmen Irrgarten der vielseitigsten Lebensverhältnisse. Die Rechtsbolde von Fleisch und Bein verlieren sich mit Leib und Seele in der ungeheuern Ausdehnung dieser Gesetzgebung; und sie verlangen ihre ganze Lebenszeit hindurch nicht mehr nach Erlösung aus ihren süßen Banden. Die Institutionen, als die blumenloseste Ausbeute für Verstand und Gedächtniß der Jugend bearbeitet, haben eigentlich noch am meisten die Gestalt einer dürren Lehre. Sie sind reich an Erörterungen, Eintheilungen, Erklärungen der Kunstsprache und schlichten Rechtssätzen. Schon die kaiserlichen Verordnungen beginnen von dieser Sitte nachzulassen. Wir hören da in mehr schlechter Sprache den Vortrag einzelner Fälle, und dann den Kaiser, die ganze Gewichtigkeit seiner Römischen Erhabenheit in einer prunkenden Einleitung auszusprechen, und das Machtwort geben, welches sich selbst geheiligt und vergöttlicht zu nennen nicht erröthet. In den Pandekten (Wrackgesetzen) treten nun vollends die alten Römischen Rechtsgelehrten, wie sie leibten und lebten, selbst auf. Sie tragen die Streitfälle vor, sie wägen die Gründe, sie belehren uns aus diesen, und entscheiden in Uebereinstimmung mit ihren entwickelten Ansichten. Dergleichen Bearbeitungen ließ Justinian in großer Menge unter die Rechtssätze der Pandekten vertheilen und die Römischen Rechtsgelehrten entwickeln einen Scharfsinn und eine Meisterschaft, welche uns oft zur Bewunderung hinreißen, indem sie uns zugleich bilden und nützlich unterhalten. Das Römische Volk war in der Blüthezeit

seines Rechtes bei seiner regen Thätigkeit und Kraftentwicklung dieser Frische, die noch bei aller Steifheit und Ueberladung darin lebt, bedürftig; dieses Volk, dem unser trockenes Geschäfts- und enges Stubenleben Gräul gewesen seyn würde, und das in allen Verdältnissen Lebenskräftigkeit und Freiheit vorherrschend sehen wollte, konnte nur durch ein so lebenreiches Gesetzbuch zufrieden gestellt werden. Die der reinen Vernunft *) noch gar nicht mächtige Zeit wäre ganz aus ihrer Art und Gewerkschaft gefallen, wenn sie sich eines allgemeineren Gesetzbuches vermessen hätte.

§. 8.

An diese Lebensfülle des Römischen Rechts reihet sich nothwendig die Betrachtung seiner Vielseitigkeit, worin das alte Deutsche Rechtsleben weit zurück war. Die Deutschen Stämme, durch ihre so plötzlichen und häufigen Berührungen mit den südlichen Völkerschaften in ihrer ursprünglichen Einfalt zerrüttet, und durch die Macht der Weltereignisse hineingeworfen in den stürmischen Strudel verwickelter Staaten- und Volksverhältnisse, konnten in der Armuth ihrer ursprünglichen Gesetze nicht mehr Heil und Genüge finden. Vor ihnen war das große Schauspiel einer gährenden Welt, hinter ihnen unmündige Erfahrungslosigkeit, eine allzu schlichte Staats- und Rechtsordnung, dem kleinen

*) Auch der Verf. erkennt ohne Zweifel in dieser Vernunft das geistige Räte Hinblicken und Streben nach dem, was in einem Gegenstand — seiner Natur gemäß — das Vollkommene ist, als das eigentlich Wesentliche, wodurch im Menschengeiste Vernunft vom Verstand unterscheidbar wird, so aber, daß das Vernünftige, oder das allgemeinhin der Vollkommenheit Entsprechende, alsdann von der Verständigkeit oder dem sich selbst verstehenden Geiste, zu erfassen und zu beurtheilen ist. P.

Digitized by Google

Umfang der Bedürfnisse, den Bewegungen und Gährungen des Volkslebens angepaßt. Da eben mußte das fremde Recht, bei seiner Vielseitigkeit und Erschöpfung seines Lebens, den Deutschen Völkern höchst willkommen seyn. Sie machten es beinahe wie der Hund in der Thiermähre, welcher von dem leicht erreichbaren Ramler absprang, um den entfernteren größeren Fang einzuholen, am Ende aber keinen erlangte. Sie blickten verächtlich auf das edle Erbe ihrer Vorväter, sie haschten nach diesem fremdartigen Rechte, und wähnten bewunderungsvoll, dadurch alle ihre Lücken glücklich auszufüllen. In dieser Beziehung ist ihnen nun auch — hier noch abgesehen von tausend überwiegenden Schäden — wirklich das Römische Recht hilfreich zu gut gekommen, und unser Volk ist dadurch wenigstens in der Zunftbildung seiner Buch- und Rechtsgelehrten vielleicht um Jahrhunderte vorangeschritten.

§. 9.

Will man klauben und zusammenlesen, so gibt ferner das Römische Rechtsbuch eine sehr reiche Ausbeute für die eigentliche Wissenschaft des Rechts. Die vielen Entscheidungsgründe, allgemeinen Grundsätze, Sach- und Wort-Erörterungen und andere Beiwerke des großen Gebäudes führen die Wesenheiten des Rechtes selbst im Einzelnen auf, und rechtfertigen die Gesetze aus Gründen der Vernunft und Klugheit. Spätere rechtsgelehrte Hintersassen im heiligen Römischen Reich haben in ihren Ausführungen diese Sitte vielfach nachgeahmt. Wir treffen sogar häufig Römische Gesetze in naturrechtlichen Werken angeführt, und Manche, um Alles mitzunehmen, was sie sich im Leben erhascht hatten, machten ihre Werke zu Betten des Prokrustes, in die sie alle Wissenschaften einzupassen wußten. Besonders that dies der bekannte Stryk, welcher, ein wahrer Held in gelehrten Abschweifungen, den dürren Pfad Rechtens mit den anmuthigsten Blumen be-

streut, wie er denn z. B. in seinem Werke: de jure sensuum, mit großem Scharfsinn die Kunst des Küssens an den Mann bringt. *)

Bei so bewandten Umständen nun, da die Schätze der Wissenschaft theils untereinander zerstreut, theils in geheimnißvollem Dunkel verborgen lagen, fand der Scharfsinn und die Gelehrsamkeit ein großes Feld sich zu zeigen. Indem man suchte und sichtete, wählte und verwarf, muthmaßte, bewies, und Gegenbeweis führte, wurden Alpenberge und Gletscher von schriftstellerischen Werken aufgeschichtet. Unter dieser Vermummung hat unvermerkt, als Erläuterin des Römischen Rechts, die Wissenschaft selbst lange ihr Leben an den Straßenecken so durchgebettelt, und zur selbstständigen Thätigkeit besseren Zeiten aufbewahrt.

§. 10.

Wenn wir nun noch als einen weiteren Vortheil des Römischen Rechtes die Beförderung der Lateinischen Sprache angeben, so gehen wir nur davon aus, daß auch jedes Uebel eine gute Kehrseite habe. Die auf den hohen Schulen zu Bologna und Paris in den Römischen Gesetzen unterwiesenen Jünglinge brachten das fremde Recht in das Land, und mit ihm die fremde Sprache in alle Wissenschaften der Zeit. Sie bildeten so eine gemeinnützige Zunge für den Forschungsgeist, durch welche die Gelehrten, erhaben über die vorherigen Hindernisse, untereinander in Verbindung kamen. Sie tilgten in ihrer Zunft den langen Fluch des Babelthurmes, und ihre Werke wurden ein zugängliches Gemeingut der ganzen gelehrten Welt. Die Lateinische Sprache war schon in den ersten Schulunterricht aufgenommen, und so machten

*) Diss. 7. sap. 5. N. 17.

Digitized by Google

die Schüler in einem Zeitalter, wo sich noch Alles in den steifsten Formen engte, und Einseitigkeit in allen Ständen herrschte, leichter Bekanntschaft *) mit den alten mustergültigen Schriftstellern, wodurch sie sich geläuterte Begriffe über die höchsten Aufgaben der Erkenntniß aneigneten. Auf diese Art rundeten sie sich in ihrer Bildung, und wurden darin vielseitig; woher so manche hohe Gesinnung und That ihren Ursprung nahm. Ja, wir dürfen es uns als ein Glück anrechnen, daß wir eben den Römern in die Hände gefallen sind; denn das Römische Volk stand durch seine Fülle und Kraft dem Deutschen ungleich näher, als die übrigen Völker, und seine errungene Bildungsstufe war anerkannt von solcher Höhe, daß der Deutsche dadurch in seiner Erkenntniß viel gewinnen konnte, und wirklich gewonnen hat. Daher wäre es denn auch Thorheit und schielender Volksdünkel, wenn man der Vorzeit die Hinneigung zu den Römischen, und durch sie dann zu den Griechischen Mustern unbedingt

*) Von welch wichtigem, wenn gleich nicht beabsichtigtem Einfluß war es, daß auch für die Diplomatie die lateinische Sprache lange die gemeinschaftliche blieb, weil noch keine Nation so demüthig seyn wollte, in solchen Unterhandlungen, wo sie mit gleicher Rechtswürde souverain einander gegenüber stehen, die Sprache der Andern wie eine herrschende oder vorherrschende anzuerkennen. Indem also für alle officielle Verhandlungen die Gesandschaften und was mit ihnen zusammenhieng, die alte Weltherrscherin, die lateinische Sprache, sich angeeignet haben mußten, hatten sie zugleich — wie zufällig, aber nur um so nützlicher — auch den Schlüssel des geschmackvolleren, des vorurtheilfreyen einstigen Römertums und konnten mit Cicero, Virgil und Tacitus, sobald sie wollten, bekannter werden, während jezt im Gegentheil all das Französisch-Parlieren, wovon Cabinete, wie Promenaden wiederschallen, höchstens zur Henriade und Pucelle, oder zu Bossuets Universalgeschicht-Skizze (in usum Delphini) vorbereitet. P.

Digitized by Google

zum Vorwurfe machen, und die herrlichen Früchte nicht anerkennen wollte, welche dadurch auf Deutschem Grund und Boden gewonnen worden sind.

§. 11.

Alle Zeiten haben ihre Thorheiten, und so hat bei unsern Altvordern die Wut einer verkehrten Verbesserungssucht, und zwar als einer Sucht, das Eigentümliche durch fremdartiges und nach fremdartigem Maasstab umzubessern, das fremde Recht in Land und Leute eingeteufelt, unter Mitwirkung von Gründen, worüber damals noch keine Erkenntniß aufsicht iggeworden war. Bei dieser Verkehrtheit ist sohin das Römische Recht, so sehr es auch in mancher Hinsicht unsern Dank und unsere Achtung verdient, für uns verderblich geworden. Der in dem gepriesenen Mittelalter herrschende Wahn, daß der Deutsche Kaiser ein Nachfolger des Römischen Kaisers, und daß das Deutsche Reich auch zugleich ein heiliges Römisches sey, hat bei seiner anscheinenden unerheblichen Lächerlichkeit doch die wichtige Folge gehabt, daß nun Herr und Knecht, wie vom Tarantelstich getroffen, nach Römischen Gesetzen riefen. Der Deutsche Kaiser bedünkte sich höchlich wegen dieses Ehrennamens, und setzte ihn mit freudigem Stolze oben an zur langen Kette seiner Prunkworte, *) woher dann Deutschlands wälsche Erzfeinde wieder zu Gnaden aufgenommen worden sind. Es war dies eine Kuppelehe der Würden, wobei man eben nicht auf innere und wahre Vorzüge achtete, und wobei der Kaiser einen großen Brautschatz gewann, indem er nun Justinians Federn rupfen durfte, und mit dem Im-

*) Verkünd. Patent der peinl. Halsgerichts-Ordnung Karls des Fünften.

perator Cäsar auch *) den Allemannicus, Gothicus, Francicus etc. mit dem geliebten semper Augustus (allzeit Mehrer **) des Reichs) erlangte.

§. 12.

Dazu kam noch eine Hauptsache, daß die Römischen Gesetze die Vorrechte der weltlichen Gewalthaber sowohl, als die der damals so mächtigen Geistlichkeit vielfach unterstützten. ***) Justinian, seiner und seiner Lieben und Ge-

---

*) Bonifacius der VIII., da er den römisch-teutschen Kayser, Albrecht, gegen Philipp le Bel sich zum Hülfs-Organ bereiten wollte, deducierte kräftigst daher, daß: sobald der Vicarius Christi den erwählten Romanorum Rex zum Imperator „promoviere," wie eben derselbe als Successor Petri das Kayserthum von den Griechen auf die Lateiner übergetragen habe, sofort der Imperator der Sol et Monarcha werde omnium Regum et Principum terrenorum, welcher diese . erleuchten und dabey vornemlich die Ecclesia d. i. die Hierarchie, namentlich gegen die superbia gallicana zu beschüzen habe, die keinen Höheren anerkennen wolle. S. Bonifac. Epa ad Albert. vom 30. Apr. 1303. bey Raynald ad a. 1333. nr. 2. Und selbst auf den Concilien zu Costanz und Basel ließen sich die Nationen gefallen, daß der vom Pabst gekrönte röm. Kayser der Präsident unter ihren Regenten allen wäre, quia, wie Bonifaz schrieb, de jure sunt et esse debent sub Rege romano et Imperatore. Man lese wenigstens die excerpierte Kraftstellen in Dr. Gieselers inhaltsschwerem Lehrbuch der Kirchengeschichte. X. Bds. 2te Abth. (1826.) S. 193.

**) Schade nur, daß, solange diese Imperatores nur von Rom aus creirt seyn sollten, die leidige Erfahrung jene der Mittelalters-Gelehrsamkeit würdige Uebersezung des Augustus-Titels fast immer factisch in „Verminderer" umänderte. P.

***) §. 6. J. de jure nat. gent. et civ. (1. 2.) l. 31. D. de leg. (1. 3.) tit. Cod. de summa trinit. (1. 1.) et

treuen wohl eingedenk, gab mit vollen Händen dem Kaiser, was des Kaisers seyn sollte; und die goldene Petersangel blieb vor ihm auch nicht leer hängen mit all ihrem Köder. Bei solchen wichtigen Vorarbeiten mußten es wohl alle die Gewaltigen für räthlicher halten, sich auf der fetten Pfründe gütlich zu thun, als im Schweiße ihres Angesichts Deutsche Gesetze zu schmieden. Die Drude des Deutschen Rechtes setzte sich behaglich auf den Alttheil, und die undeutschen Kinder trieben ihr Unwesen mit den Fremdlingen.

Hiebei kam die auswärtige Sprache allen in der Sache Betheiligten vortrefflich zu Statten, indem sie das wohlbewährte Mittel war, dem für die Rechtsgeheimnisse nicht ordentlich eingezünfteten Volke Einsicht und Aufklärung unzugänglich zu machen. In den Zeiten der Selbstsucht festet sich dadurch der Gelehrte seine Herrschaft über den Haufen, und läßt ihn mit Absicht blind seyn, um ihn zu sehen. — Also lag das ganze Recht im Argen; dem daher die wächserne Nase zur beliebigen Gestaltung geworden ist. Gottesgesetz und Staatsgesetz mußte seyn, was man eben dazu deuten und stempeln wollte, und da stand nun der schlichte Bürgersmann mit dem abgezogenen Deckel in der ganzen Erbärmlichkeit seiner Unkunde, vor Bäumen den Wald nicht sehend, vor dem hochweisen Gelahrten, und Ihro rechtskluge Gnaden fanden sich in Hirn und Herz gekitzelt, wenn der Bedauernswertheste dann sagte: dies sei ein grundgelehrter Herr, den man gar nicht verstehen könne ob seiner Lateinischen Weisheit.

---

seqq. — Welch einen schönen Gegensatz bildet die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Baiern vom Jahre 1818. Tit. 8. §. 3. 4. 5. Tit. 10. §. 1. ꝛc.! Der Vf.

§. 13.

Der alterthümliche und ausländische Wortschwall, womit die römischen und selbst die alten Deutschen Gesetze umschanzt wurden, diente vielfach als ein allbekanntes Steckenpferd unserer Vorfahren, sich dadurch hoch zu brüsten, den sinnlichen Haufen zur Achtung hinzureißen, und einen Deckmantel für den Mangel an innerem Gehalte zu gewinnen. Die hohen Schulen bildeten die jungen Männer in fremder Sprache, die Gelehrten selbst änderten sogar ihre Namen in Lateinische Zerrworte um, die Wut der Wälschheit war wie Pest unter die Völker gerathen; mit Riesenmacht verbreitete sich der fremde Staats- und Kirchen-Dünkel. —

§. 14.

Auch selbst das geistliche Recht hat dem Römischen auf Deutschem Grund und Boden die Hand gereicht. Geistliches (kirchlich-kanonisches) Recht konnte ohne Römisches nicht gründlich verstanden und geübt werden; dies gab nun einen neuen Hebel des Unwesens. Kurz — die ganze lange Zaubernacht des Mittelalters war reich an tausend und tausend Poltergeistern, die dem wälschen Unwesen dienstlich zuhalfen, und unersetzliche Kleinode des Volksthums im südlichen Pfuhle zur Undeutschen Herensalbe Römischer Zwitter verschmorten. Das wälsche Recht wurde verdeutscht, und das Deutsche Recht verwälscht; es sollte nichts bei seinem Wesen bleiben. Der Eichbaum sollte Feigen und der Feigbaum Eicheln tragen; da verdorrten aber die aufgesetzten Pfropfreiser, nur Wasserzweige grünten, und trugen verkümmerte Frucht. Welt- und Gottesfrieden waren gewichen. Das fremde Recht zog übermächtig und übermüthig in das verblendete Vaterland. Und auf alle Fälle wurde der Verbote und Vergehungen, also auch der Dispensationstaxen, der Sporteln und der Strafansäze desto mehr.

Digitized by Google

§. 15.

Wohl setzten sich Einzelne mit Kraft der allgewaltigen Fluth entgegen; insbesondere zeigte sich der Adel stets dem Römischen und geistlichen Rechte abhold. *) — Allein die Wenigen waren dem Sturme der Zeit nicht gewachsen, und predigten nur tauben Ohren. Dadurch krankte der Deutsche Volkslebensbaum im innersten Kerne, die Weiterbildsamkeit der vaterländischen Rechte war erstorben, und was bereits vorhin erwachsen und erzogen war, wurde durch die fremden Einflüsse so durchdrungen und zerrissen, daß ihm weder Farbe und Leib, noch Wesen und Seele geblieben sind. Traurig blicken die Ueberbleibsel des volksthümlichen Rechtslebens dem Forscher entgegen, und er hat Mühe, die zerstreuten Blumen in spärliche Kränze zu ordnen, so daß schon Viele nicht ganz mit Unrecht das Dasein eines allgemeinen Deutschen Rechtes aufgegeben haben. Deutschland hat nie zu einer vollkommenen äußern Einheit reifen können; ihm barg sich die allgemeine Gediegenheit und volksthümliche Lebenskräftigkeit nur vereinzelt in den Herzen seiner Söhne.

§. 16.

Wir fühlen uns nothwendig berufen, bei aller Ehrfurcht für die Altvordern ihr Verhalten gegen das Römische Recht zu tadeln. Sie sollten allerdings dieses Kleinod nicht mit Eigendünkel von sich stoßen. Der Weise sucht Belehrung, wo immer sie zu finden ist und er kennt seine Schwächen wohl; allein sich so blindlings dem Fremden an den Hals zu werfen, und das eigene Pfund zu vergraben, scheint uns sündig und meindeutsch. Das Römische Recht

*) Wurde aber der Adeliche selbst auch ministerial, so mußte in der Regel der Standesgeist dem Amtseifer für Ausdehnung der Herrscherrechte ohnehin weichen. P.

Digitized by Google

hätte benützt und verarbeitet, aber nicht mit allen scharfen Ecken und Kanten, wie es war, schonungslos in das Deutsche Mutterherz eingekeilt werden sollen. Der geschlossene Rechtsstaat ist allerdings ein Unding; die Völker sollen zusammenhelfen im ewigen Bunde, von einander lernen, und ihre Schwächen kräftigen; allein was dem Volke von außen kömmt, das soll man ihm erst verarbeiten nach seinem eigenen Geist und Sinn. Denn nur was ihm also ordentlich verkocht ist worden, wird verdaulich und rollt als gesundes Blut in seinen Adern.

Ragten die Völker jedesmal über den Nebel empor, welcher ihnen das Licht der Wahrheit verhüllt, so hätte gewiß Deutschland das Römische Recht nicht so unbedingt als sein eigenes geltend machen lassen, sondern sich nur dieser unschätzbaren Quellen weise bedient, um die häufigen Lücken seiner damaligen Gesetzgebung allmählich, aber rastlos und bedachtsam auszufüllen, in sein eigenes Urthum alle brauchbaren Gesetze der Römer überzubilden, und sie darein zu verwesentlichen. Aber eben die höher Gebildeten im Volke, auf denen diese Obsorge gelegen wäre, die Rechtsgelahrten, wollten nun einmal das Recht ihres geliebten Auslandes in der, viele Jahre hindurch im Schweiße ihres Angesichts erlernten, Lateinischen Sprache zu Ehren gebracht wissen. Sogar Deutsches Recht deutsch zu behandeln, schien ihnen widrig. Das Kind, welches dem Haufen unter die unbarmherzigen Hände gerathen war, erhielt in der Taufe der Juris utriusque Doctoren, zur großen Freude der zum Pathenschmause geladenen Advocaten und Notarien, seinen Lateinischen Namen, und nur mit den Hadern des Römischen Purpurs umwickelt, wurde es auf dem Markte der gaffenden Menge feil geboten.

§. 3.

Es scheint aber überhaupt, als seyen die Deuschen zu schnell, wie durch einen Sprung, mit der Römischen

Digitized by Google

Rechtsgelehrsamkeit bekannt geworden, ehe sie noch in ihrer Bildung die nöthige gediegene Selbstbeherrschung gewonnen hatten, um das Guten mit weiser Mäßigkeit zu genießen. So ist es gerade bei den rohen Völkern, wenn sie die gegohrnen Getränke kennen lernen; sie vergessen sich selbst dabei, und sterben zu Tausenden über dem unvernünftigen Genusse dahin. Es ist freilich auch jezt noch immerhin der Fall, daß den Völkern oftmals schwindlich wird, wenn neue Gestirne in der Geschichte aufgehen; aber der Taumel verflüchtigt sich wieder, und im Haufen sondert sich ein Kern der Verständigsten, welche das Licht der Wahrheit fortpflanzen. Doch die alten Deutschen Völker, ungebildet, und mehr des Schwertes, als der Wissenschaft mächtig, konnten in dieses neue Leben sich durchaus nicht finden, und erlagen begreiflich dem schnellen und anhaltend mächtigen Eindrucke nie sonst geahneter und gehoffter Dinge. Diese wesentliche Richtung, welche dadurch der Deutschen Wissenschaftlichkeit in ihrer ersten Jugend gegeben wurde, hinterließ ihre Spuren unverkennlich und leider beinahe unaustilgbar bis auf unsere Zeiten.

§. 18.

Doch endlich spricht der Weltgeist *) auch hier: „es werde Licht!“ Jetzt, da beinahe die ganze europäische Menschheit zu einer allgemeinen Aufklärung emporsteigt, wo sich die Völker in allen Beziehungen näher kommen, und der Sturm großer Weltbegebenheiten die dumpfschwüle Luft mehr gereinigt hat, als je, ist es wirklich einmal Zeit, mit Ernst daran zu denken, unsere Verhältnisse zeitgemäß und menschlich umzubilden, und das lang Versäumte

*) Oder — der von den Folgen der Erfahrungen lange genug unabweislich aufgeregte, unverlierbare Menschenverstand! P.

Digitized by Google

gut zu machen. Ist es noch nicht deutlich genug geworden in dem Hergange der Geschichte, daß es unser Zeitalter in der That ganz ernstlich mit dem Uebertritt zum Bessern meine, daß alle die Stützen der alten Uebel anfangen, morsch und wankend zu werden, während die geistig ohnmächtigen Finsterlinge vergebens streben, die gewichenen Fugen des zerfallenden Trümmerwerks mit dem Geifer ihrer Wut zu verkleben, und mit dem Spinnengewebe der Argliſt zusammen zu halten? Sicher ist es eine Ansicht, die nur Thoren ziemt, daß es in jeder Zeit zwar anders zugehe, daß aber alle diese Veränderungen blos zufällig seyen, und in ihnen keine höhere Bedeutung liege, daß Vor- und Nachwelt in den Bedürfnissen und Gebrechen sich gleich bleiben, und daß der Haushalt auf Erden immer und ewig derselbe gewesen, und auch fernerhin seyn werde.

§. 19.

Wir haben lange genug unsere Verirrungen gebüßt. Was sollen noch in unsern Tagen diese alten zerfressenen Rechtsbücher, die bei all ihrer tiefen Gründlichkeit und Particular-Erfahrung, bei der gediegenen Meisterschaft in ihrer Art, doch immer nur die Vorschriften für ein altes auswärtiges Volk vor vielen Jahrhunderten darstellen? Was sollen diese zerstückten Stellen, die immer ein unbestimmtes Recht für einzelne Fälle statt einer ungetrübten gesetzlichen Deutlichkeit bieten? Was sollen diese verzerrten Fratzenworte, die im gemeinsamen Fluche feindlicher Sprachsünden erwachsen sind, und trübe Nacht statt des Lichtes geben? Längst schon hat der Zeitgeist über solche Anwendungen des Römischen Rechts den Stab gebrochen; allein noch in den Gewohnheiten knechtisch festgehalten gebricht Vielen der Muth, den kühnen Gedanken einer Verbesserung und Verjüngung des Rechtslebens vom tiefsten Grunde auf in seiner ganzen Großmächtigkeit durchzudenken. Ja, Klüglinge, in ihren Bedenklichkeiten versteift, halten ihn wohl

Digitized by Google

gar für ein Hirngespinst, welches die seßhaften Gelehrten hinter dem Ofen auf dem Pfuhle ihrer flüßigen Goldader ausgeheckt hätten. Aber wie! Allzu lange hat der rege gewordene Menschengeist sich in seinem unwesentlichen Streben noch niemals niederhalten lassen. Zudem ziemt es gar nicht freien Leuten, das Leben blos zu leiden, sondern vielmehr thätig darzustellen, sich und Alles um sich in die Wahrheit umzubilden. Deßwegen ändern sich mit des Menschen Fortschritten in seiner Vervollkommnung nothwendiger Weise auch alle seine Staats- und Rechtshülfen. Bis auf die kleinsten Außenglieder seines Weltlebens geht die Verwandlung durch, auf Kleidung, Geräthe, Speise und Trank. Lächerlich stehen alte Steiflinge, wie schildhaltende Wappenlöwen, mürrisch knurrend an den Gesetztafeln der Römer. Dem allgemeinen Geiste der Dinge konnte noch keine Menschenmacht trotzen, und selbstwillig stößt die Natur ihre Auswüchse ab.

§. 20.

Traurig ist es in aller Hinsicht für unsere Rechtsbildung, wenn hochgeehrte Männer, die durch Schrift und That sich vor der ganzen gelehrten Welt als gediegene Meister der Wissenschaft bewährten, in Kleinmuth und Zweifelsucht und aus einer zu fest eingewurzelten und zu lange angewohnten Liebe für das alte Treffliche den Glauben an die Kraft der Zeit zu neuem Besseren öffentlich abläugnen. Dies that namentlich der verdienstvolle Savigny,*) welcher unsrer Mitwelt die Mündigkeit zu einer neuen Gesetzgebung geradezu abspricht, und erst vorher die Quellen des

*) Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. — (Heidelberg 1814.) S. 45. ff. — Vgl. hiezu Thibaut über die Nothwendigkeit eines allgem. bürg. Rechtes für Deutschland. Heidelberg 1814. —

Digitized by Google

Römischen Rechtes nach allen ihren Beziehungen, Glossen und Varianten, insbesondere geschichtlich, durchgearbeitet wissen will, bis wir denn endlich auch einmal im Stande wären, etwas selbstständig denkend zu Stande zu bringen. (Der reiche Mann scheint sich nie reich genug werden zu können?) Es hat sich daher eine eigene geschichtliche Schule gebildet, welche aber *) bis zum heutigen Tage dem Rechtsleben noch keinen wesentlichen Nutzen brachte.

Da die Sache überhaupt von höchstem Belange für die Zeitbildung ist, und Savigny selbst äußert, daß es nicht Anmaßung sondern recht und gut sey, wenn Jeder, der ein Herz habe für seinen Beruf und eine eigene Anschauung von demselben, diese Anschauung öffentlich mittheile,**) so können wir uns hier weniger Worte für das Bessere nicht enthalten.

§. 21.

Die Behauptung, daß die Zeit solchen Thaten, wozu sie von Gottes und Rechts wegen verbunden ist, durchaus nicht gewachsen sey, enthält schon in sich selbst einen Widerspruch. — Denn Sollen und Können stehen sich niemals entgegen, wo von wahren Pflichten die Rede ist. Wenn der Drang der Verhältnisse zu unserer Zeit unverkennbar spricht: „du sollst (aus Vernunft und Nationalerfahrung) freischaffend werden in deinem Rechte," so kann ihr auch***) nicht die nöthige Kraft mangeln; außerdem würde das Gebot in das Lächerliche fallen. Wollen wir nur, so können wir Alles, was wir sollen, und wie jedes Land seine Eingebornen nährt, so kann

*) — — je mehr sie sich selbst und die studierende Nachwelt von der Rechtsphilosophie absondert. — P.

**) A. a. O. S. 1.

***) Wenn sie ihr nur nicht durch Zweifelmuth verkümmert oder aus Nebenabsichten gebunden wird. P.

Digitized by Google

auch jede Zeit ihre Bedürfnisse hinlänglich befriedigen.*) Savignys Kleinmuth übertreibt offenbar den Wahn von Unersetzlichkeit des Römischen Rechtes und von der unsäglichen Beschwerlichkeit der Umgestaltung selbst. Bringt unsere Zeit nicht gleich wichtige und wichtigere Dinge zu Stande? Für alleinseeligmachend können wir, ohnedies mit Ihm, das Römische Recht durchaus nicht anerkennen. Gerade da ist bisher immer die Deutsche Kraft selbstthätig gewesen, tiefe Wissenschaftlichkeit zu Tage zu bringen, und mit mühseligem Forschen das Zweckmäßige zu finden. Die eigentliche Wissenschaft und die Verstandesbildung war dem Deutschen immerhin holder, als die künstlerische Vollendung, weil nie die öffentlichen Verhältnisse, der Geschmack am freien Leben im Gebiete der Einbildungskraft und ihre Bilder den nöthigen Würkungsraum in Deutschland erreichten. Aber war nur endlich der lange verborgene Keim rege geworden, so trug er auch noch nie gesehene Früchte. Wie? sollte das Vaterland der Kante, Fichte und Göthe nicht auch Justiniane**) und Triboniane zeugen können? Wunderbar! Die gesezgebende Kräfte werden da von Savigny hingehalten, wie unmündige Kinder, und zum erschlaffenden Glauben an die Unfehlbarkeit des heiligen Römischen Gesetzbuches hingewiesen, um daran unsere Selbstständigkeit zu Tode zu peinigen, nachdem man schon so viel des Schweißes daran verschwendet, Jahrhunderte hindurch die fremden Quellen bearbeitet, und mit breiter Hochgelahrtheit leider mehr verschlämmt, als ergiebig gemacht hat.

*) Wenn gleich niemals, so lange Menschen Menschen sind, mit vollendeter Vollkommenheit! Aber ebendeswegen sollte die Möglichkeit des Bessern nicht die Verwürklichung des jezt erreichbaren Guten aufhalten. P.

*) Ja wohl leicht weit etwas besseres als den geheiligten Justinian, über welchen wenigstens Gibbon den Blinzelnden die Sehekraft längst gestärkt haben sollte. P.

Digitized by Google

§. 22.

Kein Weissager gilt etwas in seinem Lande, meint ein alter Spruch. Die alten Schriften der Römer wurden von jeher mit Lob überhäuft, und in jedes Wort wissen Ausleger Schönheiten und Vorzüge zu legen, an die wohl keiner der Verfasser dachte. Nur dürftig widerfährt aber diese Ehre den einheimischen Werken der Wissenschaft und Kunst. Wann werden wir denn einmal des fremden Römerwesens satt? Wann wird der harten*) Kost schwere Verdauung beendigt seyn? Und — soll denn während der langen Wiederkäuungs-Zeit unsere Gesetzgebung stille stehen? Sollen sich einstweilen die Rechtsbildner auf das Polsterbett des Schlendrians legen, um wie Siebenschläfer nach 40 Jahren zu erwachen? Nur in der Fortbewegung ist das Leben, und wo sie mangelt, da ist Eis und Sumpf.

§. 23.

Mag man immerhin hindeuten auf die drei Gesetzbücher der neueren Zeit, das Oesterreichische Gesetzbuch, das Preussische Landrecht und das

*) Und in wie weit ist sie, genauer betrachtet, die altrömische? Ist sie denn nicht aus dem republicanischen Rechtssinn erst durch die imperatorisch-despotische Zeitübel verkümmert und endlich mehr als zuviel mit Byzantinischen Trübern unter einem auf des Kayserthron gekommenen, pfäffisch dictatorischen Völkerhirten gemischt, welcher alles, auch den Glauben an die Dreyfaltigkeit und an die Unverweslichkeit des Leibs Christi ꝛc. aus hochheiliger Machtvollkommenheit zum Gesez machen zu können meinte? Man denke nur daran, wie Er den römischen Bischoff Vigilius mißhandelte, da der göttlich absolute Gesezmacher der Orthodoxie sich beredete, orthodoxer als der Bischoff seyn zu können! s. Meine Auszüge von Spittlers Vorles. über die Geschichte des Pabstthums. 1826. S. 55—59. P.

Digitized by Google

Gesetzbuch Napoleons. *) Aus ihren etwaigen Mängeln folgt keineswegs eine übergroße Ohnmacht der Zeit. — Wachsen Wälder über Nacht? Ist seit der Verfassung dieser Gesetzbücher nicht unser Volksthum auch schon wieder weiter gediehen und hoffnungsvoller gereift? Nicht jedes Erzeugniß einer Zeit ist das der ganzen Zeit, sondern oft nur weniger Zeitgenossen. Nur Volksstimme ist Gottesstimme; aber sie wird dieses nur allmählich, wenn sie ungestörter Ausdruck der unpartheiischen Mehrheit wird.

§. 25.

Wahr ists leider, — wie Savigny andeutet, — daß die zur Zeit lebenden deutschen Rechtsgelehrten in ihren Ansichten und Meinungen höchst abweichend, und nicht so leichtlich unter Einen Hut zu bringen sind. Allein ist dies nicht eben wieder eine Folge unserer rechtswissenschaftlichen Verkümmerung, daß wir Jahrhunderte lang die Römergelehrten aus dem alten dürren Holze Nürnberger Spielwerk drehen ließen, und uns dadurch die Unbestimmtheit der Wissenschaft furchtbar über die Häupter gewachsen ist? Es war und ist noch in vielem andern Wissen so, das noch nicht im Reinen steht; je mehr Kampf, je mehr Verschiedenheit der Meinungen, desto sicherere Anzeichen, daß die Sache erst in ihrer Entwicklungsarbeit liegt, die Gährungskrankheit noch fortwürkt, und der Most sich noch nicht zum reinen Weine geläutert hat. Je mehr uns gemeinsam die ächte Wahrheit in einem Wissen erstritten wird, desto gleich-

*) In Bezug auf Baiern finden sich schon in den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 2. S. 5. Spuren von einem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs vom Jahre 1811.

Digitized by Google

förmiger wird auch die Ansicht der Aufmerksamen. *) Schade, wenn man in das Vergangene, in die Geschichte der Rechtswissenschaft so lange hineinschaut, daß man darüber die Kenntniß seiner Zeit, seines Volkes und die Kraft beider anzuschauen versäumt.

Wie sehr wir inzwischen mit all unserm fremden Rechte im Argen liegen, und welcher nicht zu berechnende Nachtheil uns aus diesem Misstande erwächst, zeigen kurz die nächstfolgenden Absätze.

---

*) Wenn man in menschlichen praktischen Dingen nicht jedesmal die möglichbesten Einsichten und Kenntnisse der Gegenwart zur Regel nehmen wollte, wenn man erst auf eine Regel, von deren Unverbesserlichkeit man gewiß wäre, warten müßte; wann und wie würde gehandelt werden dürfen? Faßt man, was jezt als das möglichbeste zu erkennen ist, fest auf, gerade alsdann findet die prüfende Mit- und Nachwelt um so leichter, was davon alle Denkende noch ferner befriedige und worin dagegen Manches nachzubessern sey. Durch endloses Materialiensammeln entsteht kein Gebäude. Ist ein wissenschaftliches Gebäude aufgestellt, so entdeckt man desto leichter, wo es Lücken habe. Werden alle Balken und Steine noch so lange einzeln gezimmert und behauen, so sieht doch niemand, wie sie als Ganzes taugen, ob jeder Theil an seinem rechten Plaz dem Zweck diene, ob anderes hie und da eingefügt werden solle, das dem Princip des Ganzen mehr genüge. — Gute Materialien, wenn sie lange ungebraucht liegen, vermodern auch und verfaulen. Was dem jezigen Zeitalter angemessen wäre, kann, wenn man es jezt nicht geltend macht, etwa im nächsten Jahrhundert aber ins Gesezbuch aufnimmt, alsdann gerade den Bedürfnissen und Sitten unentsprechend geworden seyn. Ein Gesezbuch aber für die Ewigkeit und Unabänderlichkeit können alle Statthalter Gottes auf Erden, weltliche und geistliche zusammen, nicht hervorbringen, weil die Erde, und was darauf ist, mit ihnen selbst veränderlich und nur durch die Aenderlichkeit verbesserlich ist. P.

Digitized by Google

§. 25.

Zu erwägen ist vor Allem, daß das Römische Recht für uns Deutsche ein ganz fremdartiges ist. Zur Vervollkommnung und Glückseligkeit eines Volkes gehört ohne Zweifel dessen Freiheit und Selbstständigkeit in seinem ganzen Wesen, wie dieses ihm die Natur durch Landeslage, Stammeseinheit und Verjährung durch den Lauf unvordenklicher Zeiten angewiesen haben. Eben hierin besteht jedes Volkes Volksthum, — ein Wort voll Gehalt und Wahrheit, welches erst in neueren Zeiten mit dem Wiederaufleben der niedergedrückten deutschen Freiheit aus der bildsamen Sprache für den an sich nothwendigen Sinn hervorgegangen ist. Haben sich die Völker in diesem ihren heiligen Urthume in allen Beziehungen fortgebildet, so wird es keine Noth haben, sich auch dem allgemeinen Weltbürgerthume zu fügen. Ja, es würde dann offenkundig werden, daß eben die Vollkommenheit des Weltbürgerthums nur durch die Uebereinstimmung reiner Volksthümlichkeiten unter sich zu erreichen ist. So bringen ja auch bei einer tonkünstlerischen Darstellung die verschiedenen Theilnehmer ganz eigene Spiel-Werkzeuge bei, oder haben eigene Stimmen, und kommen doch am Ende in das schönste Ebenmaaß, wenn sie nur in ihrer Stimmung und ihrem Geiste gleich sind. In diesem Gedanken ist auch Uhlands Gedicht gemacht, wo einige junge Gesellen, von denen keiner des andern Person und Kunst kennt, ganz von Ungefähr auf einer Wasserfahrt zu spielen beginnen, und in ihrer Zusammenstimmung sich zum harmonischen Wechselleben aufschließen. Also sey es auch unter den Völkern.

§. 26.

Im Grunde wiederholt sich in dem Gebote, vor Allem das eigenthümliche Volksthum durchzubilden, nur

Digitized by Google

das alte Sprichwort: kehre zuerst vor deiner Thüre! und wo je immer die Staaten in ihren uralten natürlichen Gränzen geblieben sind, da wird auch im Volke leicht dessen Ursitte und Ureinheit unter allen fremdartigen Prunk-Lappen hervor dennoch zu erkennen seyn. Seitdem Deutschland den Rhein, die Nordsee und die Süd- und Ostgebirge wieder als Gränzen hat, seitdem in den Deutschen Staaten der verderbliche Gedanke zu Grabe gegangen ist, eine einzige Macht zur Weltherrscherin zu erheben, und dieser Alles hinzuopfern, seit dieser Zeit erst wieder ist der Glaube *) an ein Deutsch-

*) Und was würde endlich aus diesem, jezt freylich nur erst hoffenden Glauben auch für eine gemeinsame teutschgedachte Gesezgebung und Gerichtspflege möglich werden, wenn nur zuvörderst ein gemeinsamer teutscher Verkehr geworden wäre.

Dieser scheint mir — um einen einflußreichen Gedanken kurz zusammenzufassen — nicht möglich, so lange die indirecte Steuern als Consumtionsabgaben (nach den jezigen Systemen) noch ehe die Consumtion geschehen und also nach der Warheit zu besteuern ist, schon an den Gränzen bey dem Einführen erhoben wird. Sollte nicht vielmehr schon das Wort und Princip der Consumtionssteuer dahin leiten, daß die Abgabe nur von dem wirklich consumierten zu erheben sey, daß also, wer mit Consumtibilien handelt, nicht schon während er sie in Vorrath kauft, sondern erst von dem was er davon zur Consumtion verkauft hat, die dennoch zum voraus bestimmte Consumtionssteuer zu entrichten habe. Geht man von diesem Gedanken aus, so fallen alle die so kostbaren Einzugswachen an den Gränzen weg, jeder Staat aber zöge innerhalb seiner selbst von dem, was in ihm wirklich verbraucht wird, die nöthige und gerechte Gebühr für die dem Consumtionsverkauf und dem Transito geleisteten Schuz, und ganz Deutschland wäre in Hinsicht des Verkehrs Ein Ganzes, ohne 39 Gränzzerstücklungen. Sobald aber der Verkehr gemeinschaftlich frey wäre, würde auch eine gemeinsame Gesezgebung als

thum rege geworden, und hat Wort und That gezeugt. So war die Fehde mit allem Auswärtigen unvermeidlich, das man uns aufgedrungen hatte, und das sich uns nie völlig anzwingen konnte, die Fehde mit fremder Sprache und mit fremdem Rechte.

§. 27.

Die Sprache eines Volkes enthält in sich dessen Treiben und Leben selbst; warm, wie das Wort der Brust entsteigt, führt es Sinn und Seele des Sprechers an die nach Wahrhaftigkeit strebende Hörer mit sich. Darum ist auch der Mord der Sprache der Mord des Volksthums selbst. „Die Deutsche Sprache, sagt einer ihrer tiefsten Kenner und wärmsten Schutzredner, ist ein Werk aus einem Guß und Fluß, anschaulich gebildet, und lebend im Anschaun; sie hat kindliche Einfalt treu bewahrt, ist bündig in der Darstellung, erbaulich in der Rede, erwecklich im Liede, und kernig und körnig im Spruch. Wälschen ist Fälschen, Entmannen der Urkraft, Vergiften des Sprachquells, Hemmen der Weiterbildsamkeit, und gänzliche Sprachsinnlosigkeit.“ Daraus geht hervor, wie sehr wir uns durch vielfache Fremdsucht an unsrem theersten Kleinode versündigen, indem wir in so mancherlei Beziehungen des Lebens, Krieg, Recht, öffentlichen Geschäften und Wissenschaft, unsere Sprache durch Annahme von Fremdwörtern in das Arge legten, so daß es uns schwer, ja oft unmöglich wird, in Wort und Schrift rein Deutsch zu bleiben, wenn wir von Deutschen ganz verstanden seyn wollen. Schon in dieser Hinsicht ist und bleibt das Römische Recht immerhin ein Verderbniß für uns, und rückt uns in jedem Worte unsere Schuldhaftigkeit vor das Gewissen.

Rechtsschuz des veränderlichen Eigentums, mit weit wenigeren Hindernissen ein- und ausgeführt werden können. P.

Digitized by Google

§. 28.

Indessen liegt der wahre rechtswissenschaftliche Beweis, daß das vaterländische Recht durchaus in keiner ausländischen Sprache verfaßt seyn darf, darin, daß dasselbe Jedem im Volke müsse zugänglich und im ganzen Umfang erkennbar seyn. Eine Gesetzgebung, die sich in das Dunkel einer fremden Sprache hüllt, und dennoch fordert, daß sich der Bürger nach ihr achten, und für allen Verstoß dagegen haften solle, ist widersinnig und ächt Türkisch. Diese wissen nicht um des Staates Willen, noch um die Gründe ihrer Schäden.

Wir sind ein Deutsches Volk, warum soll nun die Sprache des Gesetzbuches *) die Römische seyn? Dem Volke gehört das Recht und nur um des Volkes willen sind die Rechtsgelehrten und Rechtsbildner da. Diese aber scheinen von jeher in unserm Vaterlande leider von dem Wahne ausgegangen zu seyn, als gehöre das Recht nur ihnen an, und an dem Volke hätten sie blos ihre Uebungsstückchen (periculum in anima vili) zu machen. In diesem ihrem vermeintlichen Alleineigenthum wollten sie denn nun auch ungestört schalten und walten, von Niemand belauscht, durchschaut und zur Rede gestellt seyn. Ihnen kam zu solchem Geheimzweck die fremde Sprache ganz trefflich zu Statten, und verdeckte alle Mißgriffe und Widerrechtlichkeit den Augen des Volkes, (der Nichteingeschulten). Nebenbei dachte sich auch wohl der alberne gemeine Mann ein Wunder von des Römischen Gesetzlers ungeheurer Gelehrsamkeit, welcher da in einer

*) Hat es doch der teutsche, gesunde Verstand durchgesezt, daß die Sprache des göttlichen Gesezes und seiner erbaulichen Anwendungen (großentheils!!) immer mehr teutsch werden konnte und das römisch-barbarische, nur noch sogenannte, Latein den Neurömern und Römlingen eigen bleiben mag. P.

Digitized by Google

fremden Sprache denken, sprechen und schreiben konnte, und Tausende von pomphaften Namen und Stellen, wie Flaumfederchen, aus dem Ärmel schüttelte. Der Dünkel findet bey dem Dummwerden des Pöbels immerhin reichlich seine Rechnung, und stolze, wichtige Geheimnißkrämerei hat über kleine Seelen ihre wundersame Herrschaft.

§. 29.

Schon selbst die älteren Deutschen Gesetze, besonders die in Lateinischer Sprache, krankten an solcher Fremdsucht, und können also keineswegs als Muster der Urthümlichkeit gelten. Ja, fremde, unverständliche Kunstwörter konnten bis auf den heutigen Tag weder aus neuen Gesetzbüchern, noch rechtswissenschaftlichen Werken gebührend ausgetilgt werden. Die Gelehrten Deutschlands glauben keinen Waidspruch und keine wissenschaftliche Bezeichnung bilden zu können, wenn sie dabei nicht eine fremde Sprache zum Nothanker nehmen, auf daß es tiefsinnig und hochweise klinge, und ferne sey von der gemeinen Verständlichkeit. (!)

Davon aber, daß das bürgerliche Recht dem Bürger bekannt sey, kann bey uns, solange wir Römisches Recht und Deutsche Volkssprache haben, gar keine Rede seyn. Die streitenden Theile erhalten von den Gerichten Entscheidungen, in die sie, sobald es über Erklärung des Streitverfahrens hinausgeht, keine klare Einsicht gewinnen können. Man glaube ja nicht, daß die Entscheidungsgründe, welche die Vernunft der Zeit eingeführt hat, diesem Mangel immer gründlich abhelfen. Denn eben diese Entscheidungsgründe geben dem Richter Gelegenheit, seine wissenschaftliche Bildung an den Tag zu legen, und sie sind daher oft so voll fremdsüchtiger Ausführungen und Sprüche, und müssen es bey der jetzigen Lage der Dinge so oft seyn, daß sie nur für den wirklichen Rechtsgelehrten

Digitized by Google

Aufklärung geben. Darum müssen wir uns immerhin mit halben Behelfen und Nebendingen plagen, solange wir nicht darauf eingehen wollen, die Haupthindernisse der rechtswissenschaftlichen Aufklärung wegzuräumen, und, wie es die Vernunft gebietet, das Recht zum vaterländischen Gemeingut zu machen. Zur Zeit kann der Staat weder seine Gesetze gehörig verkünden, noch ohne Voraussetzung gelehrter Sprachkenntnisse Unterricht ertheilen lassen, noch kann der Bürger selbst unmittelbar davon sich Kenntniß verschaffen. Alles steht sich feindlich entgegen. Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Selbstvertretung sind hohle Worte bey dem Fortbestande dieser leidigen Verkümmerung und Rechts-Entfremdung.

§. 30.

Wenden wir die Blicke auf den Zustand unseres Strafrechtes, so werden wir leicht erkennen, um wie viel erfreulicher dieses sey, indem wir seit längerer Zeit auf dem mehr selbstständig betretenen Wege fortgeschritten sind. Daß Karl der Fünfte seine Halsgerichtsordnung in der vaterländischen Sprache verfaßte, war unverkennbar von den wohlthätigsten Folgen. Dieses Gesetzbuch ist bekanntlich aus einer Deutschen Quelle, der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, *) einem Werke des geheimen Rathes Johann von Schwarzenberg entnommen. In diesen Deutschen Gesetzen erstarkte daher das Volksthum immer eher, und während unser bürgerliches Recht in Deutschland größtentheils noch unbehilflich darniederliegt, haben wir in Hinsicht auf das Strafrecht weit mehr geordnete und reife Gesetzbücher, die in der Kunde des Volkes leben, und mit dem Zeitgeiste fortgeschritten sind.

*) Koch instit. jur. crim. §. 15.

Digitized by Google

Es soll nicht behauptet werden, daß an der Ausbildung des Deutschen Strafrechts durchaus keine ausländischen Einflüsse Antheil gehabt hätten. Die Halsgerichtsordnung weist selbst mitunter auf die Römischen Rechte zurück, und ein Ungenannter im Hermes (Jahrgg. 1821. St. 3. S. 14. Not. 3.) will bei Durchlesung der Instruktionen des Großinquisitors Torquemada im zweiten Theile von Llorente's Geschichte der Spanischen Inquisition eine so auffallende Aehnlichkeit mit der Halsgerichtsordnung Karls des Fünften gefunden haben, daß er überzeugt wurde, Schwarzenberg, geheimer Rath des Bischofs Georg von Bamberg, könne zunächst nur aus jenen vom Jahre 1483 an, und also nur einige zwanzig Jahre vorher erschienenen Instructionen geschöpft haben. „Ein gesetzgebender Prälat, sagt er, und sein Minister werden gewiß zuerst die Prozeßordnung des strengsten geistlichen Gerichts zur Norm ihrer Nachbildung genommen haben; dies ist schon für sich höchst wahrscheinlich. Da nun vollends die Uebereinstimmung jener Instructionen mit der Halsgerichtsordnung auffallend groß ist, so dürften sie wohl die eigentliche Quelle unseres wichtigsten Deutschen Kriminal-Gesetzes seyn, dieses mithin eben keinen sonderlichen Ursprung haben." Allein auch zugegeben, daß fremde Vorschriften als Grundlage benützt worden seyen, so fand hier doch diejenige wahre und kluge Benützung Statt, welche wir, leider, bey dem bürgerlichen Rechte weit mehr vermissen, nur das Brauchbare sich anzueignen, und volksthümlich zu verarbeiten. Darum wollen wir nicht lange tadeln; wir haben den Glauben, daß Fehler und Mißgriffe in Deutschen Gesetzen um so leichter und gewisser wegfallen werden, wenn es eben Deutsche Fehler sind, gegen welche derselbe Sinn der Einheimischen, welcher das tadelhafte entdeckt, auch die Arzneien in sich selbst finden werde.

Digitized by Google

§. 31.

Die Vortrefflichkeit der Lateinischen Sprache gegen die geforderte Volksthümlichkeit des Rechts als Einrede vorzuschützen, ist völlig unbehülflich. Denn vor Allem können wir gewiß mit größtem Fug und Recht unsere bildsame Deutsche Sprache der Lateinischen an die Seite, ja sogar noch vorsetzen, und ferner entwickelt die Lateinische Sprache in den Römischen Gesetzen keineswegs ihre volle Tugend, am wenigsten in den kaiserlichen Verordnungen, in denen wir so vieles Kunterbunt und mitunter das sogenannte Küchen-Latein finden. Bey Gesetzbüchern ist die Schönheit des Ausdrucks immerhin Nebensache, und, wenn sie zu eifrig angewendet wird, gar nicht am rechten Platze. Deutliche und umfassende Kürze, mit Würde und Ernst ohne Pedanterey und Kriecherey gepaart, bleiben stets das Wahre. Die Deutsche Sprache kann aus eigenen Quellen mit ihren zahllosen Worthilfen leicht alle nöthigen Ausdrücke schaffen. Kunstwörter müssen überhaupt in Gesetzbüchern so viel als möglich vermieden werden, um dadurch dem gemeinen Manne nicht unverständlich zu seyn; in den Lehrbüchern aber, und wo sie sonst noch unvermeidlich sind, sollen sie aus der Muttersprache gebildet werden. Jedes Wort, das neu gebildet wird, soll überhaupt sprachthümlich seyn, d. h. der Sprache angemessen, und für die Zunge seines Volkes gesetzt, insbesondere aber auch sprachbürtig, d. h. aus der Sprache selbst gezeugt und geboren. Es gibt viele Worte, die Deutschen Klang gewonnen haben, aber doch offenbar nicht sprachbürtig sind. Gemeinhin heißt es in einem solchen Falle, das Wort habe das Deutsche Bürgerrecht erhalten; allein beinahe immer findet eine Zurücksetzung oder Vervortheilung bei dieser Einbürgerung Statt. Man läßt die Fremdlinge ansiedeln, die Urworte aber können sich nicht in Enkeln vermehren, noch lebend

Digitized by Google

erhalten, weil ihnen durch jene Amt und Brod genommen werden. Die ganze Vorliebe für Fremdwörter beruht auf Vorurtheil. Es erregt sogleich Aufsehen und Spott, wenn die Schriftsteller neue Deutsche Kunstwörter bilden, wogegen die mit dem Auslande gezeugten Blendlinge besonders den Gelehrten ohne Anstand willkommen sind. Man soll aber nirgends halb seyn, und nirgends achselträgen, weder mit Wort noch mit der That. Die Sprache des Deutschen Gesetzes sey die reine Deutsche Sprache!

§. 32.

Nun kömmt noch dazu, daß unser Gesetzbuch nicht nur Römisch geschrieben ist, sondern auch nur für Römer geschrieben und nur für sie einseitig berechnet*) war. Es ist augenfällig, daß ein für andere Zeiten, andere Bedürfnisse, andere Völker berechnetes Recht für uns mehr eine mühselige Last, als eine Quelle des Heils seyn muß. Wir haben zwar vieles dürre Holz aus diesem Baume gänzlich ausgeästet; allein es ist doch noch immer unmöglich geblieben, aus den andern Ueberbleibseln ein zweckmäßiges Ganze zu gestalten, indem nichts für und alles gegen uns ist. Wahrlich das altsittige Häubchen der Römischen Themis ist für uns verloren, und an ein Ausstutzen der verzerrten Stoffe nicht mehr zu denken.

§. 11.

Vorwärts! ist das allgemeine Losungswort, welches uns die ganze Natur auch in ihrem kleinsten Treiben zu-

*) Und berechnet zu einer Zeit und für eine Zeit, wo der in byzantinisches Neurömertum ausgeartete Hellenismus von Neurom her die so tief gesunkene Oekumene dominierte und auch die Gesetzsammlung dieses Dominieren über ein vielförmiges, theils wildes, theils schlaffes Völkergemisch stützen sollte. P.

Digitized by Google

ruft, und wir dürfen uns daher bey Umbildungen nie zu blinden Nachahmern der Vorzeit erniedrigen, nie in den Fehler veralteter Greise verfallen, die nur immer das Vergangene als das Beßte anerkennen. Zugegeben immer, daß die Vorzeit in manchem Einzelnen trefflicher war, müssen wir doch bedenken, daß die Menschengattung im Ganzen auf einer höheren Bildungsstufe steht. Wenigstens was man als Quark erkennt, soll man auch abzuwerfen den Muth haben. Die Zeit zu erkennen, und demgemäß zu handeln, ist die Aufgabe. Wer möchte uns rathen, in die Vorzeit rückzuschreiten? Das Römische Recht steht überdies seit dem Untergang des Römischen Reiches in seinem Leben stille; die Gelehrten haben durch ihre Verstümmelungen und Verdrehungen nur gestümpert; als Ganzes hat es den Tod in sich, weil vieles ihm eigene im offenbaren Widerspruch *) mit dem Zeitgeiste steht.

§. 34.

Zudem, wenn sich auch viele Grundgelehrten des Römischen Rechtes als eines uralten Nachlasses dieses weltberühmten Volkes bedünken, ist doch dieses keineswegs rein auf uns übergegangen; der Römische Rechtskörper ist auf so vielerlei Art verbrämt und verzettelt, daß kaum ein wie-

*) Wenigstens hatte der Römer, weder in seiner besten Zeit, wo das Bessere des römischen Rechts aufgefaßt worden ist, noch unter den ersteren gebildeteren Despoten bis Commodus, noch während all der folgenden immer verschlimmerten Ausartungen, von vielem gar keinen Begriff, wofür wir jezt einen von der Rechtsphilosophie geforderten Rechtsschuz verlangen. Warum gilt innerhalb der röm. Rechtssprengel der Nachdruck nicht für furtum? Weil der römische Prätor an ein solches Erwerbmittel, wie Druckschriften (gedruckte, im Verkauf bedingte Gedankenmittheilungen) sind, zu denken und also seine Definition von furtum bestimmt dahin auszudehnen keinen Anlaß hatte. P.

Digitized by Google

dererstandener Römer darin seines Volkes Eigenthum erkennen könnte. Justinians Hauptwerk war nichts weniger, als selbstständiges Schaffen; die Pandekten sind an sich ein Rumpf, wie denn auch schon ihr Name das Verstückeltseyn und die Halbheit bezeichnet; sie sind aus den Werken der älteren Rechtsgelehrten in einen ziemlich losen Zusammenhang herausgerissen und oft wesentlich verändert. Selbst das Deutsche Recht, welches bereits zu sehr erstarkt war, als daß es sich ganz hätte niederhalten lassen, verband sich in vielen Stücken mit jenem Römischen Rechte, und aus zusammengemischten, verschiedenartigen Eigenthümlichkeiten gestaltet sich ein Zerrbild. Hiezu kamen die von Zeit zu Zeit nachgetragenen fremden Anhängsel, z. B. die Authentiken, die Verordnungen Friedrichs des Ersten und des Zweiten, und besonders die Bücher vom Lehenrechte, in denen ein völlig Deutsches Rechtswesen, das Lehen, mit aller Gewalt unter die Römische Fahne gezogen wird.

§. 35.

Daß das Römische Recht immerhin für uns unsicher und schwankend ist, folgt auch aus dessen Dunkelheit und den Streitigkeiten (Controversen) darüber. Der erste wesentliche Vorzug eines Gesetzbuchs muß seyn dessen Klarheit und Einheit. Nur eine Fratze steht vor unsern Augen, wenn es erst zu seiner Verständlichkeit weitläufiger Erforschungen bedarf, oder wenn gar die Gelehrten feigohrige Fanten genug sind, um in absichtlichen Streitereien glänzen zu wollen. Streit über die Bedeutung, über das Wesen eines Gesetzes, sollte nach der Natur der Sache ganz unerhört seyn; hiezu soll der Gesetzgeber keinen Anlaß geben. Der Buchstabe muß für sich klar und offen, keiner Verschraubung bedürftig noch fähig, dastehen. „Ein Kaiserwort, sagt Bürger, soll man nicht drehen noch deuteln.“ Ungewißheit in den gesetzlichen Bestimmungen und Willkühr in der Auslegung, sind

aber immer die nothwendige Sünde gewesen, seit der römische Nachlaß über die Alpen gekommen ist. Eben jene Zeit, welche man blind genug die Blüthezeit unseres Rechtes nannte, und die sich erst in dem vorigen Jahrhunderte, mit dem Aufkommen der deutschen Sprache in der wissenschaftlichen Welt, schloß, glänzte nur in der Rechtsforschung und heftigem Streit der Gelehrten, über den Sinn und Umfang der Gesetze selbst. Darum war diese Zeit, bei dem Lichte betrachtet, in Hinsicht auf das wahre, volksthümliche Rechtsleben, welches immerhin die Hauptsache ist, erbärmlich; die Gelehrten gaben sich Wichtigkeit mit hochtrabenden Federkriegen, und das unter diesen zerknickte Volk fand weder Heil noch Rath.

§. 36.

Man denke sich nun bei diesen vielen Mißverhältnissen des Römischen Rechtes noch die ungeheure Menge der bei uns geltenden Gesetze überhaupt, die Theile des Römischen Rechtes, Kodex, Pandekten, Institutionen und Novellen nebst den späteren Anhängseln, das ganze geistliche Recht, wozu auch gewissermassen die heilige Schrift gezogen wurde, den großen Schwall von besonderen Landes- und Ortsgesetzen, die Gewohnheitsrechte, die Gerichtsgebräuche, das gesetzliche Ansehen vieler Schriftsteller und unsere neuesten Verordnungen; man denke sich, daß alle diese Vorräthe ohne Einheit der Grundsäze und ohne Ordnung daliegen; so läßt sich das gerechte Urtheil über das Bedürfniß eines besseren Rechtszustandes leicht fällen. Was das geistliche Recht insbesondere angeht, diesen Affen des Römischen, wie es schon die Alten nannten, so theilt es alle Mängel, aber keineswegs alle Vorzüge des Römischen Rechts, und ist ein höchst unseeliges Gemisch von Polizei- Sitten- und Rechtsgesetzen, dem man es wohl ansieht, daß es von

Digitized by Google

halbgelehrten Mönchen und denen dem rechtlichen Volksleben entwöhnten Hierarchen zusammengelesen worden ist.

§. 37.

Die Schrift sagt: „Wenn dich dein Auge ärgert, so reiß es aus, und wenn dich deine Hand ärgert, so hau sie ab; denn es ist besser, daß du eingehest mit Einem Auge und Einer Hand in das Himmelreich, als daß du mit beiden verdammt werdest.“ Deutsches Volk! wenn dich daher dein fremdes Recht ärgert, (und wer widerstreitet dies?) so vertilge *) es; denn es ist besser, daß du mit dem einfachen vaterländischen Gesetze lebenskräftig dastehst, als daß dich die fremde, ungeheure Last erdrücke! Wir müssen unsern Kräften, indem wir sie umsichtig genug üben, nur fest vertrauen, so werden wir auch zum Ziele gelangen. Selbstdenken, Selbstwirken, Selbstzerstören, Selbsterschaffen und so seines eigenen Glückes eigener Werkmeister seyn, dünkt uns wohl mit Recht der beßte Ruhm.

---

*) Oder vielmehr: fasse ohne Zwang alles Zweckdienliche daraus zusammen, erforsche vornehmlich überall die Grundsäze und Ursachen woraus das Gute einst floß, frage aber, was passend ist, auf die teutschen Verhältnisse und Bedürfnisse und übertrage alles in teutsche Form und Anwendbarkeit. Trefflich ist vieles in den Römischen Rechtsammlungen aufbewahrte, um durch einzelne Beyspiele und Anordnungen auf die Philosophie des Rechts, auf das was vor allen Gesezen Recht ist, hinzuleiten. Dieses „Recht an sich“ = das durch die Natur der Sache bestimmbare, ist dann wahr und obenan zu stellen, wenn es auch aus Römischen Beyspielen erlernt und erkannt wird, nicht wegen der Auctorität dieser alten Beyspiele, sondern wegen der innern Allgemeingültigkeit, deren freylich so mancher nur daraus sich bewußt wird, weil er dazu eine lex mit Titel und Numer allegiren kann. P.

Digitized by Google

§. 38.

Daß dem Uebel ganz und an der Wurzel abgeholfen werden müsse, wird wohl Niemand bezweifeln. Das fremde Recht als solches muß ganz, nicht etwa nur theilweise abgeschafft werden, und dabei muß nothwendig auch allen denen neueren Gesetzen zu Grabe geläutet werden, die unserer Zeit und unserem Volke nicht entsprechen. Der Phönix muß sich verbrennen, um verjüngt aus der Asche wieder zu erstehen.

§. 39.

Eine neue zeitgemäße, volkstümliche Gesetzgebung erschaffen, ist freilich kein leichtes Stück Arbeit; allein nur um so schwieriger wird sie werden, je länger wir sie verschieben. Wir kommen durch solchen Saumsal gegen die übrigen Fortschritte der Zeit in einen ungeheuern Rückstand. Ohne allen Zweifel kann wohl mit dem Augenblick der beginnenden Arbeit an diesem großen Werke nicht sogleich die ganze bezweckte Vollkommenheit des bürgerlichen Lebens auf einmal eintreten; im Gegentheil wird bis zum vollendeten ersten Bruche der gegenwärtigen Verhältnisse der Drang müheseligen Wirkens stärker werden, als je. Allein wie könnten wir auch jetzt schon mit Recht verlangen, zu ärndten, da wir die Bearbeitung und Besamung der fruchtbaren Scholle so lange verabsäumt haben? Wahrer Genuß will errungen und erstritten seyn. Konnte doch auch der Römische Staat zu Justinians Zeiten sein von dem Menschengeschlechte für unausführbar gehaltenes Werk *) vollenden, und den ungeheueren Wust der

*) C. Deo autore, §. 2. de vet. jure enucl. C. dodit nobis Deus. pr. de confirm. Dig.

Digitized by Google

Pandekten *) in der kurzen Zeit von drei Jahren **) bearbeiten, warum wollten wir uns schwächer fühlen? Zeit bringt Rosen.

§. 40.

So festet sich bei ernstlicher Betrachtung die Hoffnung auf den Umsturz des alten Unwesens immer mehr; und es mag darum mit diesen Worten genug gesagt seyn, um den Drang und die Kraft zur Erringung des Bessern hervorzurufen, und die Möglichkeit eines glücklicheren Zustands vorstellig zu machen. Die Lehre, wie ein neues Gesetzbuch abgefaßt, wie dessen Inhalt, Gestaltung und Anordnung beschaffen seyn müsse, wird hier billig unterlassen; genug einstweilen, wenn in uns Wille und Werk reife geworden sind, den Weg werden wir schon finden, wie es in dem Strafrechte wirklich geschehen ist, und die Erfahrung und Uebung wird unsere Gesetze immer mehr entsündigen und vervollkommnen. Nur dann! wenn der Staat in seinen Anstalten und Bildungen mit seiner Zeit und seinen Bürgern in vollendeter Uebereinstimmung ist, nur dann, wenn er selbst frühere Irrsale nach Möglichkeit getilgt hat, erwächst sein Lebensbaum in freudigem Gedeihen, und hegt in seinem Schatten glückliche Geschlechter. Kräftiges, gerechtes Wollen und beharrliches Wirken überwinden alle Schwierigkeiten, und ein schöner Sieg ist des Schweißes der Edlen werth.

Würzburg im Juni 1826. ***)

---

*) C. tanta circa, §. 1. de vet. jure enucl. C. tanta circa. §. 1. dedit nobis Deus. §. 1. de confirm. Dig.

**) C. tanta circa. §. 12. de confirm. Dig.

***) Briefliche Notiz des Verfassers: „Diesen Aufruf habe ich im vorigen Sommer ursprünglich für die neuen Beyträge zur Gesetzgebung von Freiherrn von Zu Rhein bearbeitet.

Digitized by Google

VI.

Miscellen.

Als Schlosser, Tiedemann und Ich unsere Empfindungen bey der Todesfeyer des verehrten und verehrungswürdigen Bekämpfers mancher philologischen, wissenschaftlichen und hierarchischen Falschwindungen, auch theilnehmenden Freunden und der urtheilenden Oeffentlichkeit als Lebens- und Todeskunden über J. H. Voß. (Heidelb. 1826.) mittheilten, beeilte sich in dem Strasburger Katholiken, J. Görres, allerley hochtrabendes, bombastisches, factisch unrichtiges dagegen ertönen zu lassen.

Ich bedauerte den Mann, daß Er, immer noch unter der kopfleeren Genossenschaft bey weitem der kräftigere

---

Indeß ist in mir die Ueberzeuguug rege geworden, daß ein so patriotisches und dem Zeitgeiste so nahe liegendes Thema in einer Zeitschrift, die nicht blos der Rechtswissenschaft, sondern der ganzen Gegenwart in allen ihren menschlichen und bürgerlichen Anliegen zur Belehrung offen steht, würksamer werden, und den aufrichtig gemeinten Zweck eher erreichen könne. Es ist das Erzeugniß meiner lebhaftesten Ueberzeugung und meines gerechten Unwillens, daß unser Jahrhundert noch Römisches Recht dulde, und selbst in jenen Staaten, wo man auf selbstständige Gesetzgebung denkt, alle Anstalten auf schläfrige Weise und ohne ernsten Willen eingeleitet werden. Zugleich habe ich gewagt, von der trocknen Juristensprache und gelehrten Zitirwut entfernt zu bleiben, und durch faßliche, lebendige Schreibart meinen Gegenstand für Leser aus allen gebildeten Ständen gleich anziehend und wichtig zu machen. Dringende und hochwichtige Angelegenheiten der Menschheit können nicht oft und nicht lebendig genug besprochen werden, damit die frommen Wünsche endlich zur Wirklichkeit reifen. Der Verf.

Digitized by Google

und von ihr selbst nicht einmal nach dem, was seine Phantasie, Sophistik und Redekühnheit vermag, geschätzte, sich einer solchen Exjesuiterey hinzugeben und um ein Linsengericht zu verkaufen genöthigt gewesen seyn sollte. — Auch in einzelnen Abdrücken wurden jene Blätter umgetrieben. Dennoch schwieg ich.

Was er gegen mich besonders eingestreut hatte, war gesucht, erkünstelt, zum Theil historisch unwahr. Was liegt aber der Hauptsache, und auch dem selbstsehenden Publicum, an solchen Einmischungen und Nebendingen? Mögen, dachte ich, die lose Blätter flattern und zerflattern.

Jezt aber kommt mir unter die Augen, daß ebendieselbe in „Vermischte Schriften von J. Görres (Speyer im Verlag des Katholiken *) 1827.) aufgenommen, also abermals erneuert sind und gleichsam aufbewahrt seyn sollen. Vorgelegt muß deswegen auch der allgemeineren Lesewelt werden: woher von J. Görres diese Erbitterung gegen des Warheitfreundes Manen und Andenken? Meist nur Gelehrte vom Fach mögen im II. Th. der Antisymbolik, und mehr im Vorbeygehen, gelesen haben, wie Voß — Er, der überhaupt Teutschland frühe genug auf die schleichende Paradies-Schlange der Proselytenmacherey aufmerken lehrte und welchem die jezige Zeitentwicklung oft ungerne, daß Er doch sehr recht hatte!! nachruft — auch die mancherley Masken, unter denen einen großen Theil seines Lebens hindurch J. Görres zu täuschen suchte, abgezogen und zur Schau

*) Nämlich im Verlag dieses — nicht teutschen — nicht einmal blos römelnden — sondern Exjesuitischen Katholiken, der, wie der Titel es rühmt, nun von Strasburg nach Speyer (also unter teutsche, bayrische Censur?) wieder rückwärtsgehend eingewandert ist und desto mehr unter wachsamer Aufmerksamkeit gehalten werden muß. P.

Digitized by Google

gestellt hat. Lesen dieses hier auch die, welche sonst die antimystische Antisymbolik nur für eine Gelehrtenschrift ansehen mögen, so wissen sie ohne weiteres, warum J. Görres die Grabstätte unsers Voß umschwirrt. Kautze fliegen aus, wenn sie meinen, es sey Nacht geworden.

Nacht?? Es kann keine Mittelalters-Nacht mehr werden, seitdem das nämliche Sonnlicht auch über die „Gegenfüßler" (die von den Untrüglichen einst umsonst geläugnete!) vorherrschend waltet und jenseits des Oceans römische Intoleranz mit Nationalregierungen unvereinbar bleibt.

Die Seiten 252—262 in der Antisymbolik zweytem Theil geben folgende allgemein verständliche Enthüllung eines sehr belebten Bildes, das, voll wälscher Schatten, in teutsches Licht gestellt worden zu seyn großen Abscheu gefühlt haben muß.

„Um aber zugleich wissenschaftliche Anschauungen vom Gange der Sonnenreligion zu fördern, kam zu der romantischen Neckarschaar im Herbst 1805 der Papist Görres, Professor an der Secondärschule in Koblenz, und gab bis 1809 Vorlesungen, aus welchen er seine Mythengeschichte der asiatischen Welt, Heidelberg 1810, bildete.

„Auf einer Mythentafel der alten Welt wird gezeigt, wie die Religion ausgeht vom Meru bei Kaschmir in alle Weltgegenden. Alle Wege, die Kreuz und Quer, sind mit anschaulichen Linien vorgezeichnet, wie sie dorther und daher, gradaus und im Zickzack, auf Rom zugehn. Im Buche selbst wird noch ein vergessener Hauptweg, von Ägypten längs Syrien und Kleinasien zu den Orsikern, nachgeholt. Sie wandert, heißt es am Schluß, „durch „Persien nach Babylon, durch Sabäerland nach Meroe „und Ägypten, durch Phönizien, Judäa, Syrien und „Kleinasien herauf, hinüber nach Thrazien und Griechen„land und Rom, bis sie zulezt in jenen wundersamen, „tiefsinnigen, kunstreichen gothischen Domen eingekehrt."

„In der Vorrede tönts: „Hoch und höher müßt ihr

„am Fluß der Zeiten steigen, bis ihr zuletzt am Berge „die ehrwürdige silbergraue Gestalt gefunden, die an der „Quelle von jedes Volks Geschichte sinnend ruht, und mit „Lotos das sonnenbeglänzte Haupt umwunden, die goldene „Urne hält, aus der sich der Völkerstrom ergießt.“ Am Schluß erscheint diese Religion im Kupferstich. Aus Lotosgewässer ragt die hohe Gestalt empor: unten ist ihr mystisches Gewand von indischem Lotos überdeckt, weiter hinauf von ägyptischem; über der Brust im Priesterschmuck hebt sie das umherstralende Sonnen-Antliz, indem die rechte Hand unter indischem Lotos einen Dolch bis zum Heft hervorzuckt. Der gescheite, der gute Görres!

„Dies in jesuitischem Sinn ersonnene Bild ist die Religion Hildebrands, der die geistliche Macht als Sonne, die weltliche als abhängigen Mond bezeichnete. Sie, der gothischen Dome Bewohnerin, deckt nun den Priestertalar mit Indiens Lotos und Ägyptens, versteckt anzudeuten die braminische Obergewalt, und die des Hierarchen in Meroe, der den König zum dienstbaren Priester weihete, und, wenn er ungehorsam war, sterben hieß.

„Hildebrand, als er die Pabstmacht über Kaiser und Könige hob, hatte sich des Gegensazes von Leib und Seele, Weltlich und Geistlich, Mond und Sonne, bedient, — sagt ein ehrwürdiger Katholik, D. Franz Berg zu Würzburg, im Sophronizon V, 6. S. 12. Gleichsinnig ist bei Görres (Mythengesch. S. 30.) der Gegensaz, Geist und Materie, Weltseele und Welt, Sonne und Planeten. Endlich habe man, sagt er, anerkannt die Herrschaft des Geistes über die Materie durch alle Welt hindurch; aus der Absonderung einer Weltseele von der Welt habe zulezt das Christenthum sich sein Reich gegründet. Er fügt hinzu: „Alle „die großen mythischen Weisen, Brahma, ..., Menu, „Manes, Minos, ... Hermes, Thaut, ... Moses, Chris„tus, haben in diesem Geist gewirkt.“ Er betrachtet als das Leben dieser Epoche bis zu Christus „Jene altindische

„Weltansicht, in der die Sonne als Meister, die Planeten „als Schüler und Büßer sie im Kreise umgebend, betrach„tet werden; jene Staatssysteme, diesem Weltsysteme nach„gebildet, in denen eine speculative Priestercaste alle ande„ren, auch Könige und Soldaten, beherrscht."

„Im Urstaat, sagt er (S. 16. 17), war Theokrat Brahman, der dann die Caste der Könige und die anderen schuf; so wurden Lehrstand, Wehrstand, Nährstand die einfachen Umrisse der Verfassung; das war die goldene Zeit vor den profanen Verfassungen, wo das Weltliche zu herrschen begann. Aber, heißt es S. 659, die Gottheit, d. i. die Theokratie, steht ruhig; „von ihr sind die Zeiten ausge„flossen, zu ihr müssen sie im unendlichen Kreislauf keh„ren. — Das ist die letzte Zeit, die Abendröthe der Jahr„hunderte."

„Wir verstehn nun, was Görres später gemeint, als er zum Vorbild einer Verfassung dem Fürsten Hardenberg einfache Proben von Lehrstand, Wehrstand, Nährstand vorzuführen sich erdreistete. Weniger verblümt empfahl Görres seine Theokratie in der bekannten Schrift, die seine Obrigkeit strafbar fand. Er wünscht Eine Religion, vom römischen Oberpriester besorgt, und Ein heiliges römisch-deutsches Reich, mit Einem weltlichen Oberhaupt, und folglich mit abhängigen Reichsämtern, wie der römische Stuhl sie anerkannt. Deutsche Könige von Gottes Gnaden hat Gottes Statthalter noch nicht bestätigt; er hat gegen Deutschlands neue Anordnung, wie gegen den westfälischen Religionsfrieden, feierlich protestirt.

„Lange vernahmen wir Andersdenkenden in des Päbstlers Görres dunkeler Bildersprache nur unschuldig verirrte Fantasie, nur arglosen Aftersinn; und was wie asiatische Urmythen sich geberdete, schien gleich arabischen Mährchen unverfänglich. Mancher sogar lobte die Gefälligkeit, daß ein Schullehrer zweiter Art aus Koblenz mit mehrjährigem Urlaub, wie verlautete, hier an der erneueten Universität

eine Gastrolle übernahm, um der Jünglinge wissenschaftlichen Ernst durch etwas poetischen Schwung aufzumuntern.

„Den Wohlwollenden unter uns bot nach der Heimkehr Görres sein Mythenbuch in der Vorrede zum Gastgeschenk. „Nicht klein ist, was hier begonnen, nicht unwürdig das „Begonnene ausgeführt:" so sprach er, und verhieß Größeres. Ein edler Stolz, gegründet auf das edle Bewußtsein, immer das Wohlwollen der Besseren verdient zu haben! „Das ist, sagt er, meines Lebens schönster Stern „von je gewesen, daß die Besseren sich vertrauend immer „um mich her gesammelt, wie auch ich nur zu den Guten „mich gehalten."

„Wenn Görres seiner vormaligen Genossen sich treu erinnert, so benennt er Gute die, bei welchen jedesmal er was Gutes zu gewinnen denkt. Er, jezt Schwärmer für hildebrandische Priestergewalt, war vorher Schwärmer für jakobinische Pöbelherrschaft; von jeher Feind der wahrhaft Guten, denen heilig ist Gottes Lichtreligion, Menschenwohl und gesezliche Fürstenmacht. Was er hier seit 1805 als heilige Religion bekannte: Roms Hierarchie über Fürsten und Volk! das war ihm wenige Jahre zuvor ein Abscheu.

„Als dem Gestaltwechsler in dem Kriege der Begeisterung gegen Zwangherrschaft, die Maske des Rheinischen Merkurs was Gutes eintrug, da ward ihm die ehemals gute Jakobinerei vorgehalten in der Schrift: Görres, als Verfasser des rothen Blattes und des Rübezahls, Allemanien 1815. Seine ganze Lebensgeschichte zu liefern, enthält sich der Wohlkundige, weil er (S. 50) „mit ihr das „Würdige der öffentlichen Presse nicht misbrauchen und „besudeln will." Dies rothe Blatt, welches Görres 1798 und 1799 herausgab, bekennt in rothkappigem Knotenwiz Grundsäze, wie folgende, S. 13—49 ausführlich schmähende, mit mehreren solcher Art.

„Auch wir arbeiten für Fürsten, indem wir ihre Ent-

„behrlichkeit zu beweisen suchen, um ihnen die Regierungs-
„sorgen vom Hals zu wälzen. — Der Pfaffheit (die dem
„Pabst anhing) werden wir die Larve abziehen, Heuchler
„und Hypokriten verfolgen, gesunde Ideen in Umlauf brin-
„gen, um dem Republikanism einen vollständigen Sieg
„über seine lichtscheuen Gegner zu erkämpfen."

„Das heilige römische Reich macht sein Testament,
worin dieses: „Die kaiserlichen Majestätsrechte werden un-
„ter die Reichsbauern vertheilt. Die Reichsritterschaft
„wird beritten gemacht, und in russischen Sold übergeben.
„Der Reichstag, nach gemachtem Inventarium über Kur-
„fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Herzoge, Pfalz-
„grafen, Markgrafen, Landgrafen, Reichsstädte und Gan-
„Erben, wird geschlossen und versiegelt. Sr. Preussischen
„Majestät wird zum Ersaz der Planet Jupiter zugetheilt.
„Der König von Sardinien erhält freien Sardellenfang,
„der K. von Neapel eine Schachtel voll bleierner Solda-
„ten, die K. von Portugal vollkommenen Ablaß; wogegen
„die drei Majestäten das Muttergottesbild zu Loretto von
„Kopf bis zu Fuß neu kleiden werden. Das Reichswap-
„pen wird auf dem Grabe aufgehangen, und der doppelte
„Adler zu todt gefüttert. Zum Executor wird ernannt
„Bonaparte."

„Dann, heißt es, wird man allen Adlichen die Sterne
„und Ordensbänder abreissen, die Wappenschilder zerbre-
„chen, alle Güter der Kirche werden profanen Händen an-
„heim fallen, alle Mönche werden entkuttet. f. f."

„Zum Verkauf bietet das Rothe Blatt allerlei Waare
feil, die, sagt Görres, „meines Wissens weder Kontre-
„bande, noch auch irgend von schädlichem Einfluß auf
„Staat oder Kirche ist." Er benamt unter anderen Ar-
tikeln diese: „Saamen vom Freiheitsbaum mit rothkappi-
„ger Blüthe, bei Barras und Compagnie. Drei Kurkap-
„pen von Büffelsfell, weit für dicke Köpfe, mit Ohrfut-
„teralen; dabei Krummstäbe voll Blei, mit Dolchen ver-

Digitized by Google

„sehn, und umwunden mit Schlangen. Zwei Bischofs-
„mützen von Kokliko-Sammet, brauchbar als rothe Mützen
„auf Freiheitsbäume. Ein Herzogshut aus Hasenfell.
„Mehrere Abt- und Äbtissinnenhabite, wie man zur Zeit
„Christi sie trug, mit Geruch der Heiligkeit zum Austrei-
„ben der Teufel. Ein Stück von Zepter: oben geschnizt
„ein Mark-Aurelskopf; mitten Nebukadnezar, wie er Gras
„frißt; unten Friedrich Wilhelm II, über dem sich ein Ra-
„be und eine Dohle schnäbeln. Vier Reichsstädte, wo die
„Kirchen häufiger sind, als die Dummköpfe in Wien. Or-
„densband, womit man Thron und Altar an einander
„ketten und sichern kann. Erblichene Sterne, wurmfräßige
„Adelsdiplome auf Eselsfell, Stammbaumholz und Wap-
„pen mit allerlei Unthieren."

„So der ohnhosige Fanatiker, der bald den Mantel der Religion umnahm, immer er selbst! Schlamm wollt' er aufrühren, demokratischen zuerst, dann theokratischen. Und auch diesen aus dem Pfuhle der rohesten Unmenschlichkeit! Seiner Gottheit Theokratie erscheint mit Abzeichen der Theokraten am Ganges und am königmordenden Nil; sie erscheint mit jesuitischem Meucheldolch.

„Jezo, nachdem er der Verantwortung vor seinem Könige durch Flucht sich entzogen hat, treibt er sein Aufrührungsgeschäft in der jesuitischen, aus Deutschland geflüchteten Zeitschrift, die den ehrwürdigen Namen, der Katholik, mißbraucht. Hier wagt der Ohnhosige, verbuzt als Glaubensheld des dreißigjährigen Kriegs, als Kurfürst Maximilian I, den König Ludwig von Baiern an seine Pflicht gegen die Kirche Deutschlands, die von der Welt bestürmt werde, zu erinnern, und den König von Belgien des Eingriffs „in die Rechte der Kirche," und „jeglicher Gewalt-
„that gegen die Diener des Altars," zu beschuldigen. Alle Edleren, sagt er, selbst Protestanten, stehn der verfolgten Kirche bei, im ungleichen Kampf mit dem Hochmut der

Welt; bald kommt nach der Marterwoche das Fest der Auferstehung; mit Macht hebt sich die neue Sonne."

Von Jakobinern, die ein Starker gedämpft, kam der struppige Lauscher Görres zu Romantikern; er kam von gesunkener Hefe zu aufbrausender. Durchtrieben in Erregungskünsten, sann er, die vorgefundene Gärung zu vermehren durch Sonnen-Wärme der indisch-ägyptischen Urreligion.

„Weder Mythologie, noch andere Frucht des klassischen Alterthums, zeigt der verwahrloste Görres; überhaupt keine Spur von sokratischer Menschenbildung, welche nie zu Volkstaumel und Barbarei, immer zu Gesez und Ordnung leitet. Angestellt als Lehrer der Secondärschule, trieb er, wie es scheint, ein wenig Naturwissenschaft, Himmelskunde, Erdkunde, Welthändel, und wovon sonst einiger Vorgeschmack anwachsenden Knaben zum bürgerlichen Bedarfe dienen mag. Meist in solchen Gehegen treibt er die Bilderjagd; und meist durch solche Kunstwörtelei ist sein bombastischer Styl gedunsen. Als ihn Justus Gruner von der Vorschule zur General-Direction des Erziehungswesens, das heißt, wie der Wohlkundige sagt, von 1400 Franken zu 10000 erhob; da schien etwas ganz Anderes zeitgemäß, als Beförderung alter Weisheit. — — Bald kam die Zeit, da der hochherzige König dem erdunkelten Lande Schulen des wohlthätigen Lichtes gab, für welche der Papist Görres sich selbst unbrauchbar erklärte durch die Flucht aus Deutschland.

So entlarvte Voß, wie aus der Geisterwelt herüber noch warnend vor — „Wälschtum = Falschtum" — den Geisterspuck eines Mannes, um den es Schade ist, daß sich seine Phantasie der Phantasterey und dem Umherschwärmen bey allen Partheyen, bey trägen Humeln und Wespen ergeben hat. Zum Wundern ist es dann

Digitized by Google

freylich nicht, daß derselbe gegen den schonungslosen Enthüller den Stachel schärfte. Ein unerwartetes schweres Schicksal hat den Mann nach Strasburg getrieben und auf eine, vielleicht zu harte Probe gestellt. Der schlimmste aller Zeitdämonen hat ihn auf eine Bergspitze geführt, wo, aber über einen Abgrund hin, Reichtum und Herrlichkeit entgegen schimmern mochten. Der kühne Fuß ist ausgeglitten. Möge er noch einen Haltpunct finden, von dem Er sich mit Kraft erhebe auf den Standpunct, wo die Bessern von Katholischen und Protestanten Ihn als einen vom Absturz Geretteten begrüßen können. Aber — schauerlich klingt das Wort der Warheit Hebr. 6, 4—8.

Paulus.

Digitized by Google

Sophronizon

oder

unpartheiisch-freimüthige

Beiträge zur neuern Geschichte,

Gesetzgebung und Statistik

der

Staaten und Kirchen

Herausgegeben

von

Dr. Heinrich Eberh. Gottl. Paulus,

Großherzoglich Badischem Geheimen Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie zu Heidelberg.

Hauptfrage: Wie soll es besser werden?
Antwort: Werden wir besser —
bald wird alles besser seyn!

Neunter Jahrgang, Viertes
oder
Neunter Band, Viertes Heft.

Heidelberg,
Druk und Verlag von August Oßwald.
1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Der Bauernkrieg von 1525 *)
um Heilbronn und der nächsten Umgegend.

(Nach einer handschriftlichen Quelle.)

Vorwort.

Wie hier folgende Darstellung ist eine nicht mühelose Zusammenstellung, theils aus den nun mit dem Staatsarchiv zu Stuttgardt vereinigten Acten des schwäbischen Bundes, theils aus den in dem Stadtarchiv liegenden in drei Folianten bestehenden Untersuchungsacten über den Bauernkrieg, so weit er Heilbronn und seine Umgebung betraf.

Der Deutschmeister hatte wegen Beschädigung, namentlich in dem Deutschen Hause in Heilbronn, Klage ge-

*) Die folgende sorgfältige Detailbeschreibung, da sie ganz actenmäßig ist, versetzt in die Anschaulichkeit der Erfolge und ihre Ursachen, in die ganze Sitte, Unsitte und Noth der Zeit, wodurch auch die Möglichkeit und der Gang der gleichzeitigen Kirchenreformation in Manchem begreiflicher wird. Die Gruppe von Erfahrungen in und um die einzelne Stadt Heilbronn ist das Bild von allen diesen Zeitereignissen überall. Verachtungsvoller Druck gegen die Bauern, übermäßige Frohnen und Lieferungen, höhnisches Verprassen der Abgaben vor den Augen der armen Leute durch solche Nachkommen der alten Ritter, die nicht mehr sich selbst, noch weniger Schützlinge schützten, sondern bei der ersten Gefahr emigrirten,

Digitized by Google

führt, und das Kammergericht sah sich genöthigt, auf Befehl K. Carls V. (dat. Speyer d. 23. Jan. 1531. Msc.), Zeugen vorzuladen, und ein ordentliches Verhör einzuleiten. Das erste und zweite Verhör wurde durch den Kammergerichts-Commissarius Hunkel am Montag nach Michaelis 1531 in der offenen Herberge zu Wimpfen, und am Montag nach Quasimodogeniti 1532 im Heiligen-Geisthof zu Heilbronn vorgenommen, wozu die Stadt sowohl als der deutsche Orden Gewaltsboten schickten (der Heilbronnische Gewaltsbrief für Jacob Rübsamen ist dat. Donnerstag nach St. Peterstag ad Cathedram. 1531 Msc.). Die Abhör der Zeugen aus der Stadt geschah durch den Kammergerichts-Advocaten Ludwig Wetzel an St. Peter

---

nachher aber dennoch Entschädigung als Rechtsschuldigkeit erzwangen, während der Städtebürger und ihre Obrigkeit, von jenen verlassen, doch noch durch einigen Widerstand und durch milderndes Nachgeben nach Rathhausklugheit Ungebühr und Schaden mäßigten. Uebrigens allgemeiner lauter und geheimer Widerwillen gegen diejenige Geistlichkeit und Mönchere, welche, von Pfründen, Stiftungen und Geschenken schwelgend, immer mehr Land und Gut in die todte Hand hinüberzog, während die Handarbeitenden sie in Abgaben und Leistungen desto schwerer übertragen mußten und doch weder aus den Sitten noch aus dem bloßen Ceremoniengepränge dieser Nährlinge der Kirche einen Beweis, daß eine solche Klerisey ihnen geistig nützlich und unentbehrlich wäre und das Leibliche durch Geistliches ersetzten, finden konnten; wogegen viele von den sogenannten Neuerern oder Reformatoren, indem sie auf das Urchristliche des Evangeliums zurückführten, statt der äußerlichen gutgenannten Werke für die innere gute That gottglaubiger Rechtschaffenheit herzlich und mit Würkung auf das Leben aufforderten, da sie, durch Selbstausübung des Geforderten, besonders durch fortdauernden Eifer unter Verfolgungen ihre Ueberzeugung sichtbar machten. Dies sind die Züge des Zeitgemäldes, welche aus diesen detaillirten Erfolgen hervorleuchten.

P.

und Paul 1533. Gegen 100 Zeugen aus Heilbronn, Wimpfen, Neckarsulm, Oehringen, Sindringen, Kochendorf, Niederhall, Brettach, Oedheim, Neuenstein, Nordheim, Böckingen, Gros- und Neckar-Gartach, Kirchhausen, Sontheim und Flein, darunter sehr angesehene Leute, Schultheißen und Geistliche, so wie auch solche, die an dem Aufruhr selbst Antheil genommen hatten, Freunde und Feinde der Reformation, ja sogar der Reformator der Stadt, Dr. Johann Lachmann, ein Freund von Melanchthon, Brenz und Schnepf, wurden abgehört. Aus dieser Darstellung mag daher berichtigt und ergänzt werden, was in bereits gedruckten Schriften über die Entstehung und den Verlauf des Bauernaufruhrs am mittlern Neckar gesagt ist. — Daß hier das Ereigniß bei Weinsberg nur flüchtig berührt ist, wird nicht befremden, da in Betreff desselben durch Herrn Dr. Körners Schriftchen das Wahre von dem Unwahren gesichtet ist.

Acten-Auszug.

Nicht selten macht der Geschichtschreiber die Bemerkung, daß, wenn einmal irgend ein bedeutenderes Ereigniß durch den Geist vorbereitet ist, es oft nur eines kleinen Anlasses bedarf, um den noch kaum bemerklichen Funken zur hellen Flamme aufzutreiben. So im Bauernaufruhr. Es war ein Unglück für die Reformation, daß mit dem Enthusiasmus für Geistes- und Gewissensfreiheit zugleich die Sehnsucht nach politischen und finanziellen Erleichterungen im Herzen des Volkes erwachte; denn auch die, denen die Sache des lauteren Evangeliums eben nicht sonderlich am Herzen lag, schoben doch jenes als eine geschickte Decke ihrer sehr irrdischen Absichten vor, und es

Digitized by Google

wird daher von manchem Uebelwollenden oder Unverständigen seit drei Jahrhunderten vielfach wiederholt, daß das Princip des Protestantismus ein der Ruhe der Staaten gefährliches Princip sey.

Schon waren in der Stadt Heilbronn durch Melanchthons Freund und Jugendgenossen, Dr. Johann Lachmann, die ersten Schritte zur Reformation gethan, als ein anscheinend geringfügiger Streit in dem zur Reichsstadt gehörigen Dorfe Böckingen den Bauernaufruhr am Neckar veranlaßte.

In Böckingen lebte ein sehr unruhiger, aber kluger und von der Natur mit der Gabe der Beredtsamkeit ausgestatteter Kopf, Jäcklein Rohrbach, der eben gerade damals, als der Bauernaufruhr begann, sehr verschuldet war. An unruhigen Köpfen scheint es damals weder in der Rohrbach'schen Familie, noch in Böckingen überhaupt gefehlt zu haben. Jäcklein und sein Bruder schickten, angeblich wegen verweigerten Rechts gegen Rimy und Kollin von Dürrenzimmern, dem Schultheißen und der Gemeinde zu Dürrenzimmern ohne weiteres einen mit den heftigsten Drohungen angefüllten Fehdebrief zu.*) Jäcklein selbst mußte nach Aussage mehrerer über ihn abgehörten Zeugen vielfach zu Recht stehen, und lag selbst klagend den Gerichten beständig in den Ohren. Hans nnd Georg Schad von Böckingen erschlugen um diese Zeit den Schultheißen von Böckingen, Jacob von Olnhausen.**)

Dieser Jäcklein Rohrbach war dem Stiftsvicar Wolf Ferber***) zu Wimpfen im Thal, von einem Hofe,

---

*) Auf Sixti 1519. Msc.

**) Untersuchungen des Heilbronnischen Stadtgerichts darüber. 1524. Msc.

***) Dies und das Folgende ist die Aussage Wolf Ferbers selbst

der Ferbern zugehörte, mehrjährige Gülten *) schuldig, die er aber von Jäcklein nicht erhalten konnte, so oft er ihn auch darum angehen mochte. Nachrichten von unruhigen Bewegungen unter dem Volke machten Ferbern um seine Schuld noch besorgter, und er belangte daher Jäcklein vor dem Vogt des Dorfs Böckingen, welche Stelle damals Caspar Berlin, ein Rathsmitglied von Heilbronn, bekleidete. Dieser trug die Sache dem Schultheißen von Böckingen zur Entscheidung auf, und vor diesem war somit die Sache rechtlich erwachsen. Der Schultheiß befahl Jäcklein die Bezahlung zu einer Zeit, als Jäcklein eben mit sich selbst darüber zu Rathe gehen mochte, wie es wohl wäre, wenn er sich an die unruhigen Bewegungen seiner Zeit anschlösse, um auf einmal aller seiner finanziellen Verlegenheiten überhoben zu seyn?

Der Befehl des Schultheißen scheint seinen Entschluß zur Reise gebracht zu haben. Um Zeit zu gewinnen, erbat er sich eine achttägige Zahlungsfrist. Diese Frist ging vorüber, und Jäcklein dachte noch nicht an das Zahlen; worauf ihm auf Montag nach Mitfasten 1528 ein Rechtstag angesetzt wurde. Während dieser Zeit versuchte Wolf Ferber noch einmal den Weg der Güte; er ging nach Böckingen und drang in Jäcklein's Vater, er möchte seinen Sohn zur Bezahlung seiner Schuld anhalten. Dieser aber erwiederte Ferbern, sein Sohn sey »ein böslicher Mann.« Beim Nachhausegehen sprang ihm Jäcklein mit drei anderen seiner Genossen nach, und schrie: »Pfaff, spare dich nit; ich will mich auch nit sparen; und rufe alle die an, die dir nütz und gut seyn, denn ich will mich auch nit säumen.«

---

und seines Stiftsdechanten, Hans Hellmanns, die bei dem Zeugenverhör ebenfalls abgehört wurden. Andere Zeugen bestätigen dieselbe.

*) Gülten — meist Ursache des Bauernaufruhrs.

Digitized by Google

Wolf erschrack über diese Worte, und kehrte um, Jäcklein zu begütigen. Allein Jäcklein erwiederte ihm lachend: »es müsse alles anstehen bleiben bis zu dem angesetzten Rechtstag,« worauf Wolf nach Hause ging.

Als der angesetzte Rechtstag herbeikam, begab sich der Stiftsvicar persönlich nach Heilbronn. Als er mit seinem Anwald in die offene Herberge kam, bemerkte er ein ungewöhnlich lebhaftes Hin- und Herlaufen auf der Gasse, und wie immer der eine den andern fragte: »wo willt du hin? willt du auch gen Böckingen?« Wolf fragte hierauf den Wirth, der ihn nicht kannte: was denn das zu bedeuten hätte, daß die Leute nach Böckingen laufen? — Der Wirth entgegnete: »es hat Herr Jäcklein Rohrbach mit einem Pfaffen*) zu Böckingen eine Rechtfertigung, und ist die Sach die, der Pfaff hat Jäcklein beschissen, und mehr gefordert, denn er ihm schuldig ist, und wird wohl dem Pfaffen nit gut gehn.«

Wolf entsetzte sich dessen nicht wenig, und ging mit seinem Fürsprecher, dem Stadtschreiber zu Neckarsulm, und dem Wirth, dem er sich indessen zu erkennen gegeben, zu Rathe, was nun zu thun seyn möge, da er es unter diesen Umständen nicht wohl räthlich finde, selbst nach Böckingen zu gehen. Der Wirth rieth ihm besonders, er solle nicht nach Böckingen gehen, er besorge: »er werd's nit gut haben,« aber eben sey der Rath in Rathsweise versammelt, den solle er deßhalb angehen. Auch ein Bürger, der eben von Böckingen kam, sagte Wolfen: er werde todt geschlagen. Wolf ging daher auf das Rathhaus, wo ihm auf seine Anzeige weiterer Bescheid zugesagt wurde, dessen er in der Herberge gewärtig seyn soll. Indessen wurde Caspar Berlin, als Vogt von Böckingen, dahin abgeschickt, um sich des Nähern zu erkunden.

---

*) Ein diplomatischer Ausdruck, der erst nach dieser Zeit in Folge der Reformation eine gehässige Bedeutung erhielt.

Digitized by Google

In Böckingen fand er Jäcklein Rohrbach nicht — denn dieser war indessen nach Löwenstein entwichen — dagegen eine nicht unbeträchtliche Anzahl bewaffneter Bauern,*) die Rohrbach unter dem Vorwand, es geschehe ihm von dem Stiftsvicar Unrecht, aus den Unzufriedenen der benachbarten Orte, vielleicht der Stadt selbst, an diesem Tage zu sich erforderte, »ihm Beistand gegen den Priester zu thun.« Ihm konnte es nicht entgehen, daß es sowohl für seine persönliche Sicherheit als auch für das, was er vor habe, gerathener seyn möge, seine neuen Freunde, deren Muth und aufrichtige Gesinnungen für ihn er noch nicht kannte, die erste Probe ihrer Treue an diesem Tage ohne seine persönliche Gegenwart bestehen zu lassen. Berlin wagte nun unter diesen Umständen keine Schritte, sondern hinterließ blos dem Schultheißen, man solle sehen, wie man die Aufrührer wieder abtheidige, auch wachsam seyn, und den ersten, der sich rühren würde, gebunden in die Stadt schicken. Wolf Ferbern rieth der Rath, er solle, der Zeit, der Sache stille sitzen, indem es wirklich keine gelegene Zeit zu solchen Dingen sey. Dagegen beschied der Rath Schultheiß und Gericht von Böckingen zu sich, um Auskunft über den Stand der Dinge in ihrem Ort zu geben.

Auf die Klage des Stiftsvicars bei seinem Stiftsdechanten, Hans Heilmann, schrieb der letztere an Jäcklein selbst einen Brief, worin er ihn zu gütlichem Austrag des Handels mit seinem Vicar ermahnte. Allein Jäcklein, dem dieser Brief erst nach einigen Tagen zukam, ließ ihm darauf mündlich erwiedern: »er Hans und alle Stiftspersonen sollen ihn für dem Hintern lecken, und sich die Weile nicht lang werden lassen; denn er wollt sie bald

*) Die Anzahl wird von den Zeugen verschieden angegeben. Unbeträchtlich muß sie nach der Aussage des Schultheißen von Böckingen auf keinen Fall gewesen seyn.

Digitized by Google

ſuchen, und ſollt ihm dann kein Vertrag ſchmecken, denn der, den das Stift mit den Bauern gemacht habe.«

Jäcklein ſaß nämlich ungehindert in dem Löwenſteiner Bad, that ſich in der Hoffnung eines baldigen großen Reichthums von dem letzten Pfenning, den er noch hatte, gütlich, und zettelte dort erſt den Aufruhr eigentlich an. Mit einer Menge unzufriedener Unterthanen des deutſchen Ordens, namentlich aus Neckarsulm, Erlenbach und Biesswangen zog er Samſtags vor Judica nach Flein, verſtärkte ſich auch dort, und führte 300 Aufrührer, deren Hauptmann er ſich nannte, ſeinen Brüdern in Böckingen zu. Der Schultheiß von Böckingen, als er von ſeinem Anzug Nachricht erhielt, ermahnte ſeine ihm noch getreu gebliebenen Bürger zur Standhaftigkeit; für dieſe Predigt ſetzte ihn Jäcklein, als er einmal mit den Seinigen im Dorfe war, gefangen.

Indeſſen war man doch in der Stadt über Jäckleins Unternehmen in ſo weit ins Klare gekommen, daß man, als Jäcklein unfern der Mauern vorüberzog, und die Zäune der Gärten zu zerſtören und zu verbrennen begann, mit kleinen Büchſen nach ihm und ſeinem Haufen ſchoß.

Von Böckingen ging Jäcklein abermals nach Flein zurück, und machte dieſen Ort mehrere Tage hindurch zum Sammelplatz aller Unzufriedenen. Bei dem erſten Nachtſchmaus, den die Aufrührer in Flein hielten, begannen ſie ihre rühmliche Laufbahn als nunmehrige Herrn der Welt mit unnatürlichem Freſſen und Saufen, und ſchmiedeten vom Wein erhitzt Plane für die Zukunft.

Noch in der Nacht wurde ein Bote nach Sontheim geſchickt, der den dortigen Bürgern die Wahl zwiſchen anſehnlichem Zuzug oder Mord und Brand noch in dieſer Nacht ſtellen ſollte. Der Schultheiß von Sontheim berief ſogleich ſeine Bürger zuſammen, ermahnte ſie beim Schein der Fackeln zur Beſtändigkeit, und ſchickte Boten an den Herrn des Orts, der Commenthur zu Heilbronn. Keuchend

Digitized by Google

kamen diese um Mitternacht vor das Fleinen-Thor, und baten um eiligen Einlaß: es gelte Leib und Gut. Allein der Commenthur kam mit dem Bürgermeister auf die Mauer, und fragte die Boten um ihre Werbung. Nachdem ihm diese ihren Bericht erstattet, antwortete er ihnen mit zitternder Stimme: »sie sollten sich halten, wie es frommen Leuten zieme; wo sie sich aber nicht halten könnten, so sollten sie thun, wie andere Leute, er wolle sie nit verderben, doch sollten sie sich noch behelfen, bis es Tag sey.« Zwar ging die Nacht ohne Erfüllung der Drohung vorüber, aber auch der Tag brachte keinen besseren Rath, und als Jäcklein seine Drohung noch in bestimmteren Ausdrücken wiederholen ließ, so gab Sontheim nach, und schickte seinen Zuzug, um damit seinen Beitritt zu Jäckleins Sache kund zu thun.

Durch dieselbe Drohung nöthigte Jäcklein beinahe sämmtliche Dörfer der Umgegend in einem Umkreise von 10 Stunden zu einem Contingent, durch dessen Stellung sie sich gegen Gewaltthätigkeiten sicherten.

Nach Gros-Gartach wollte Jäcklein mit einem Theil seines Haufens selbst kommen; die Gemeinde scheint aber eine drohende Stellung angenommen und dadurch Jäcklein vor der Hand zum Rückzug genöthigt zu haben. Dennoch kam er einige Tage nachher zu ihnen, und vermochte auch sie zum Zuzug; gelegenheitlich wollte er dort auch den Frucht- und Weinzehnten, der den Herrn von Bruchsal gehörte, in Empfang nehmen, überließ jedoch denselben um ein billiges Geld den Einwohnern.

Von Gartach aus hatte Jäcklein im Sinn, den Stiftsherrn zu Wimpfen im Thal den längst versprochenen Besuch abzustatten; allein die von Gartach sandten noch in der Nacht einen Boten nach Wimpfen, und ließen den Herrn sagen: sie möchten sich mit Leib und Gut vorsehen. Mit schwerem Geld kauften endlich die Stiftsherrn die Ehre dieses Besuchs ab, und Hans Heilmann dachte, es wäre

Digitized by Google

vielleicht besser gewesen, er hätte damals an Jäcklein nicht geschrieben.

Die Gemeinde zu Kirchhausen blieb lange standhaft, und nur wenige der Unzufriedenen aus derselben gesellten sich zu Jäcklein. Die Drohbriefe, die letzterer dahin schickte, verfehlten ihre Wirkung, weil der Aussage eines Zeugen zufolge damals niemand in Kirchhausen lebte, der »des Lesens und Schreibens« kundig war. Die Briefe mußten nach Grosgartach geschickt und dort gelesen werden; natürlich hatten sie, bis die mündliche Verdollmetschung nach Kirchhausen zurückkam, ihr erstes Feuer verloren.

Der Deutschmeister, Walther von Cronberg, hat daher, weil »Schultheiß, Gericht und Gemeine zu Kirchhausen in angeregter Bäurischer Aufruhr sich fest, wohl, ehrlich und wie treuen Unterthanen gezieme, bei ihrer Herrschaft gehalten, und sich erboten, ihr Weib, Kinder, Haab und Gut zu verlassen, und seinem Vorfahren zuzuziehen,« der Gemeinde Kirchhausen und ihren Nachkommen folgende Rechte verliehen: Wenn es sich zutragen sollte, daß des Ordens Unterthanen zu Feld ziehen müßten, oder sonst gebraucht werden sollten, es sey im Ernst oder im Schimpf, so sollten allwegen die von Kirchhausen den Vorzug vor den andern haben, item soll ihnen alle Jahr ungefähr auf Weyhnachten vier Gulden gegeben werden, welche sie fürter die drey Faßnachttäge, Sonntag, Montag und Dienstag mit ihren Weibern verzehren, und sich fröhlich und ergötzlich machen sollen in Angedächtniß der Ursach, warum ihnen solches folge; auch soll den Kirchhäusern, so lange er Deutschmeister sey, so oft sie in eigenen Geschäften gen Horneck kommen, im Schloß daselbst jedesmal ziemlich und nothdürftig Essen und Trinken vergeblich und gutwillig gereicht, sie von seinen Amtleuten zuerst gehört, und wenn sie bauen

Digitized by Google

wollen, mit einem halben Theil des Bauholzes versehen werden.« *)

Mit einem Haufen von 900 Mann zog Jäcklein auch gegen die Grafen von Hohenlohe. Er kam nach Oehringen auf Ersuchen mehrerer dort wohnenden Aufrührer. Georg Hamm, der Anführer der Oehringer, öffnete ihm die Thore, und zwang vereint mit ihm die Bewohner der Stadt, sich anzuschließen. Auch dem Kloster Schönthal stattete er mehrere Besuche ab, und knüpfte dort neue Bekanntschaften an. In Lauffen, wohin Jäcklein von Flein aus mehreremal kam, vereinigte er sich mit dem würtembergischen Haufen. Immer kehrte er von seinen Streifzügen neugestärkt nach Flein zurück. Dort hielt er gewöhnlich auf einer Wiese Versammlung, zu der er mit Trommeln und Pfeifen zusammenrufen ließ. »Er hätte den Leuten etwas Neues zu sagen,« gab er gewöhnlich an. Bei solchen Versammlungen nahm er die Neueintretenden in Eid und Pflichten.

Auf diesen Zügen befanden sich gezwungen in Jäckleins Gefolge die Grafen von Löwenstein und Hohenlohe, auch ein Chorherr von Bruchsal. Als einst die Bauern den Grafen von Löwenstein durch Weinsberg führten, erzählt einer der Zeugen, so habe der Graf mit ihm, dem Zeugen, geredet, als er aber nun, wie billig, sich gegen den Grafen geneigt, hab sich »ein altes Päuerle mit einer großen rostigen Hellparten seltsam gegen ihn gestellt, und gesagt: was meinst du Dich, ich bin so gut, als er?« Ja die Grafen mußten den Bauern zum Spaß mehrere Male die Hüte vor ihnen abnehmen. Auch erzählt ein Zeuge: er habe die Grafen von Heilbronn mitten unter den Bauern in einem Garten sitzen sehen, die also erschrokken gewesen, als ob sie todt seyen.

*) Geben zu Kirchhausen Donnerstags nach dem heil. Ostertag 1527. Msc. im Archiv zu Mergentheim.

Digitized by Google

Auch einen Priester, Veltin von Massenbach, hatte Jäcklein bei sich, der mehreremal, unter anderem auch vor den Thoren Heilbronns, mit der heftigsten Beredtsamkeit Aufruhr predigte. Ein Wendel Hipler war Jäckleins und des Haufens aus dem Neckarthal Schreiber. Nach Jäckleins Vereinignng mit dem odenwäldischen Haufen sah man unter seinen Umgebungen den berühmten Georg Mezler von Ballenberg, Peter Hans von Bieringen, Wendel Kreß, Reinhard von Oehringen, Hans Müller, Nisius Schmid, Thomas Kerben, Kühnlen Mumpf, Claus Sallo, Andreas Rimy von Zimmern und Ulrich Vischerlin. Welche Rolle Jäcklein unter diesen Hauptleuten gespielt, ist aus dem Zeugenverhör nicht ersichtlich. Doch scheint es ein coordinirtes Verhältniß gewesen zu seyn, in welchem er zu ihnen stand. *)

Endlich näherte sich die Osterzeit, in welcher auf den in Weinsberg versammelten Adel von den Bauern der Hauptschlag geführt werden sollte. Nach Aussage eines der Zeugen sey am Charfreitag ein Bote (der Bauern) vor die Thore von Weinsberg mit einem Brief gekommen, den man dem Bürgermeister und dem Grafen von Helfenstein eilends habe übergeben müssen; er, der Zeuge, hätte aber für besser gehalten, man hätte den Bauern gar nicht geantwortet. Denn sogleich darauf seyen die Bauern vor die Stadt gekommen. Als ein achtbarer Bürger von Heilbronn vernommen hatte, daß die Bauern zu Neckarsulm sich darüber berathen, Weinsberg zu stürmen, und alle vom Adel umzubringen, so ließ dieser den Grafen von Helfenstein durch einen Wächter warnen, dessen ihm auch nachher die Gräfin selbst geständig war.

*) Doch scheinen die übrigen Hauptleute nicht immer mit Jäcklein zufrieden gewesen zu seyn. Jörg Mezler u. A. verwiesen ihm einmal in einem drohenden Schreiben, daß er ihre Paßporte so wenig respectire. Msc.

Digitized by Google

Um so unbegreiflicher war die Sorglosigkeit der Weinsberger Besatzung. Die That bei Weinsberg selbst ist schon vielfach erzählt worden. Die Wut der Bauern ging hier so weit, daß z. B. einer derselben noch Haut und Haare von Ermordeten auf seinem Spiese trug. Matthias Ritter von Böckingen hatte drei der Weinsberger Besatzung von dem Thurme zu Weinsberg herabgestürzt, Brücker Hans von Böckingen den jungen Dieterich von Weiler, der sein Leben um acht Goldgulden erkaufen wollte, mit der Büchse niedergeschlagen. Ein Weib von Böckingen, die schwarze Hofmännin genannt, sprach über die Bauern den Seegen, damit ihnen die feindlichen Büchsen nicht schaden; mit einem Messer wühlte sie in dem Leichnam des ermordeten Grafen von Helfenstein, und schmierte mit dem herausrinnenden Fett ihre Schuhe. Willmar Hans von Neckargartach schlug die Trommel zu dem Spiesjagen.

Jäcklein hatte sich den Panzer des ermordeten Grafen umgeschnallt; überhaupt scheint er bei Weinsberg eine Hauptrolle gespielt zu haben. Von Weinsberg aus ging es nun geradezu nach Heilbronn. Der Schrecken der That bei Weinsberg ging dieser wütenden Horde voraus.*)

Seit der Böckinger Zusammenrottirung war der Saame des Aufruhrs auch in die Stadt gekommen. Unter den Bauern bei Weinsberg waren bereits viele Bewohner der Stadt. Ein Bürger, Hans Flur, kündigte dem Rath ohne weiteres den Gehorsam in sehr derben Ausdrücken auf, und zog mit einem eigenen aus Heilbronnern bestehenden Fähnlein, das nach Aussage eines der Zeugen der Bäcker Fähnlein gewesen seyn soll, da es weder Wappen noch Kriegszeichen gehabt habe, den Bauern zu;

*) Einer der Zeugen sagt: er hätte schon bei der ersten Versammlung der Bauern in Klein Jäcklein und seine Freunde wüten und schäumen sehen.

Digitized by Google

einige Zeugen wollten wissen, er habe sich zu den Gundelsheimern gehalten.

Mehrere Bürger der Stadt hatten Georg Mezler von Ballenberg und Jäcklein Rohrbach aufgefordert, vor die Stadt zu kommen: »wo sie der Rath nicht einließe, wollten sie die großen Köpf über die Mauern hinauswerfen.«

Bei Annäherung der Bauern legten die Bürger dem Rath folgende Artikel vor: 1) Sie wollten zwar dem Rath treu und gehorsam seyn, aber 2) sollte man die Bauern, wenn sie eines ehrbaren Fürnehmens wären, nicht hindern, 3) wenn fremd Volk in die Stadt käme, die Bürger nicht überlegen lassen, 4) den Bürgern nicht zumuthen, den Bauern zu wehren, wenn sie die Geistlichen schädigten; weil die Geistlichen keine bürgerlichen Beschwerden trügen, könnten sie sich ihrer nicht annehmen. 5) Wenn die Geistlichen bürgerlich werden wollten, so solle es nicht ohne Vorwissen der Gemeinde geschehen, damit ihnen auch die Beschwerden dem Vermögen nach auferlegt würden. 6) Briefe, die an gemeine Stadt gerichtet seyen, sollen ihnen eröffnet werden, 7) der Rath und die Gemeinde sollen zusammen geloben.

Den zweiten Artikel nahm der Rath unter der Bedingung an, wenn die Bauern nichts Ungebührliches gegen Kaiser und Bund vorhätten. Der dritte Artikel stehe nicht in des Raths Macht. Den vierten Artikel betreffend, so sey die hiesige deutsche Commende ein Bundesglied, die übrigen Geistlichen seyen privilegirt, und könnten zu keinen Abgaben gezwungen werden; man wolle es aber bei dem Kaiser dahin zu bringen suchen. Was die Briefe betrifft, so sollen diese der Gemeinde mitgetheilt werden, so weit es die kaiserliche Ordnung gestatte. Der siebente Artikel enthalte etwas Unnöthiges. In Bezug auf den fünften Artikel ließ der Rath den Bürgern noch besonders bekannt machen, daß man mit den Mönchen,

Digitized by Google

Nonnen, der Präsenz und allen fremden Höfen handeln werde, daß sie bürgerliche Beschwerden übernehmen; sonst könnte man sie nicht schützen.

Unter den Bürgern, die mit diesen Erklärungen des Raths gar nicht zufrieden waren, nahm die Gährung von Stund zu Stund zu.

Als der Rath diese Stimmung seiner Bürger inne ward, ließ er mehreren der Ungehorsamen auf dem Marktplatze die Köpfe abschlagen, andere verweisen und anspeitschen. Einer der Ungehorsamen, den der Rath mit Ruthen hatte streichen und vor die Stadt hinauswerfen lassen, ging geradezu zu den Bauern, und sprach zu ihnen: »wartet, ich will euch weisen, wo das Geld im Rathhaus liegt. Mehreremal wollte der Rath seine Bürger auf die Probe stellen, und befahl ihnen, gegen die Aufrührer auszuziehen. Allein die meisten riefen: »sie wollen nit wider die Bauern thun; mancher habe einen Vater, Bruder, Vetter und Verwandten darunter, und es seyen alle christenliche Brüder.« Andere dagegen riefen: »es thue kein gut, man werfe denn den Rath über das Rathhaus herab, und handle mit ihnen, wie zu Weinsberg, und jage sie durch die Spieß.«

Ja, Jäcklein war in der Woche vor Ostern mehreremal mit den Seinen durch Heilbronn gezogen, und nicht einmal dahin konnte es der Rath bringen, daß die bereits 500 Mann starke Bürgerschaft, die in Harnische gekleidet und mit Karchbüchsen und Gewehren versehen in der Stadt umherzog, Jäcklein angriff. Doch kamen auf eine ernstliche Abforderung des Raths viele aufrührerische Bürger, die sich zu Jäcklein gesellt hatten, wieder zurück. Auch hatte es der Rath einmal wenigstens dahin gebracht, daß ein kleiner Theil der Bürgerschaft aus den Thoren ziehen und Jäcklein angreifen wollte; allein der Pfleger des würtembürgischen Zehenthofs warnte sie, sie sollten zu Hause

Digitized by Google

bleiben, sonst könnten die Bauern bald die ganze Stadt erobern, und so kehrten sie wieder um.

Die Gährung im Innern stieg immer höher; die Bürger riefen: »sie wollten aufs Rathhaus und die Schlüssel zu den Thoren und zu den rechten Stuben nehmen; denn sie wollten auch wissen, was da wäre, und die Rathsherrn über das Rathhaus hinabwerfen.« Wirklich stürmten sie auch auf die Rathsstube.

Da ließ sich der Reformator der Stadt, Dr. Lachmann, den der Rath herbeigerufen hatte, unter ihnen blicken. Er war längst Meister geworden über die Herzen Aller, sein Anblick, und der Ernst wie die Kraft seiner Rede besänftigte für diesmal noch die Gemüther. *)

Dies war der Zustand der Dinge in der Stadt von dem Sonntage Judica bis Ostermontag, noch ehe die Bauern vor der Stadt angekommen waren. Am Ostertag Morgens ritt der Bürgermeister Rieser selbst mit Hans Berlin zu den Bundesräthen und Georg Truchseß, um Hülfe zu erlangen. Allein die Stadt erhielt weder vom Bunde noch von dem Pfalzgrafen, der durch Schirmseinung mit der Stadt dazu verpflichtet gewesen wäre, der aber eben seiner Leute selbst bedurfte, irgend eine Hülfe.

---

*) So wenig wollte die Gewissensfreiheit der Reformatoren dem gewaltsamen und wilden Streben nach der — an sich gerechten — bürgerlichen Freiheit förderlich seyn!! An sich war diese gerecht, als Anspruch auf menschlichere und rechtlichere Behandlung von Oben. Die Reformatoren aber waren ihrem protestantischen obersten Grundsatz getreu: Auch das Gerechte, wie das Wahre, soll nur durch Gründe gesucht werden, in sofern die Darstellung der Gründe nicht gehindert, nicht unterdrückt würde. P.

Digitized by Google

Die Abwesenheit jener beiden einflußreichen Männer an dem entscheidenden Tage, da die Bauern den Einlaß in die Stadt begehrten, und die Uneinigkeit der übrigen Rathspersonen, welche durch den Schrecken der Weinsberger That noch vergrößert wurde, scheint in Verbindung mit dem Verrath der Bürger selbst das Eindringen der Bauern erleichtert zu haben. Aus Furcht vor der Weinsberger That, sagt einer der Zeugen, habe der Rath gethan, was er sonst nicht gethan haben würde. Der Altarist Heinrich Langmann sagte: »Wäre der Rath einig gewesen, so hätte man die Stadt wohl erhalten mögen, und wenn es der lausigen Bauern dreymal so viel gewest wären.« Auch Dr. Lachmann, der die Vertheidigungsschrift gegen die Anklage des Deutschmeisters wegen des Betragens der Stadt im Bauernkrieg aufsetzte, sagt dennoch in einem Handschreiben an den Rath: »es seyen die Bauern eingelassen worden, weil sie (die Rathsherrn) spältig gewesen.«

Als nämlich die Bauern von Weinsberg herkamen, schickte der Rath Kundschafter aus, ihre Stärke und ihre Absichten zu erfahren. Zu nicht geringem Entsetzen der Rathsherrn brachten die Kundschafter die Nachricht zurück: daß die Bauern 3 halbe Schlänglein, 2 ganze Schlangen, die sie den Grafen von Hohenlohe abgenommen, 4 Falkonettlein und viele Doppelhacken mit sich führen, (daß sie aber kein Pulver dazu hatten, erfuhr man erst lange nachher), und ein Crucifix in ihrer Mitte tragen, und gesagt haben: sie wollten vor die Stadt, und wo man sie ihnen nicht öffne, wollten sie das Kind in Mutterleib verderben.

Schon in den Vertheidigungsanstalten, die der Rath nun traf, war Mangel an Uebereinstimmung und Besonnenheit. Während einige Rathsglieder vor den Thoren der Stadt mit den Hauptleuten unterhandelten, wobei namentlich Jäcklein einem der ihm wohlbekannten Unterhändler zurief: »lieber Junker, ihr seyd zu mir kommen

in guter Freundschaft; wir begeren niemand nichts zu thun,« und da man von ihnen das Versprechen erhalten, die Bauern wegzuführen, wurden von andern in der Stadt die Sturmglocken angezogen, wodurch natürlich aller Unterhandlung ein Ziel gesetzt wurde. Dies veranlaßte die Bauern, das außen vor der Stadt stehende Carmelitenkloster, dem sie gegen eine Brandschatzung Schonung zugesagt hatten, dennoch einzunehmen, und auszuplündern.

Auf dem Marktplatz wurde Gemeinde gehalten, wobei der Rath verkünden ließ: wer bei ihm bleiben wolle, der soll auf die Seite stehen. Da blieben aber die Meisten auf der Seite der Bauern. Einige der Bürger dagegen begaben sich auf die Stadtmauern, und schossen nach den Bauern; worauf aber zwei Rathsherrn an die Mauer heranritten, und ihnen bei Kopfabhauen alles fernere Schießen niederlegten.

Noch scheint der Rath der Schlüssel zu den Thoren nicht mächtig gewesen zu seyn, namentlich zu dem Fleiner Thor, das von den Bauern nicht gesperrt war, gingen viele der unruhigen Köpfe hinaus. Unter diesem Thor saß der ehrwürdige Alt-Bürgermeister Hans Diegel mit silbergrauen Haaren, in tiefem Kummer, daß die alte Treue der Bürger gewichen, und niemand dem Rath mehr gehorchen wolle. Weinend und mit aufgehobenen Händen ermahnte er die Bürger, die zu dem Thor hinausgehen wollten, doch umzukehren, und die Vaterstadt zu vertheidigen, während ein Anderer aus dem kleinen Häuflein derer, die dem Rath getreu geblieben, den Verräthern zurief: »daß euch Gottes Marter schändt, wollt ihr heut treulos an eurem Rath werden?« Wirklich vermochten auch die Bitten des ehrwürdigen Greises Manche zur Umkehr.

Heinrich Hinderer hatte vom Rath den Befehl erhalten, »die Thore zu verkeraſſen und zu verwahren.« Er kam aber zurück, und erzählte im Beiseyn des Raths »mit

Digitized by Google

wässerigten Augen:« »ob es nicht zum Erbarmen, er könne die Porten nit verwahren, die Weiber wollten ihn todt schlagen, und hätten zu eines ehrbaren Bürgers Tochter, die Mist und Erde zugetragen, gesagt: der Schmaladel soll sich heim machen, und Baumwolle spinnen. Auch haben die Weiber auf Dietzens Ermahnungen erwiedert: »sie wollten den Bauern vor der Stadt lieber helfen.« In Dietzens Haus klagten auch mehrere Rathsglieder darüber: »daß ihnen die Büchsen auf den Mauern und Thürmen mit Klötzen verschlagen, und mit Wasser gefüllt, auch das Pulver theils genetzt, theils verstreut worden.«

Als man endlich doch die Thore geschlossen, so schrien die Bürger, sie hätten weder zu essen, noch zu trinken. Der Rath ließ hierauf den Schreiern ein Mahl von gemeiner Stadt Kosten wegen geben, und weil er keinen Gemeinde-Keller hatte, so beschloß er, im Deutschen Haus, dessen Commenthur indessen entflohen war, etwa drei Fässer Wein vor der Hand zu nehmen, um den ärmern Bürgern Wein zu geben, und die Murrenden zu stillen; man könnte sie ja nachher dem Commenthur bezahlen.

Der Schlüssel zu den Thoren war nun zwar (nach Dr. Lachmanns Zeugniß) der Rath mächtig geworden; aber die Bauern vor den Thoren wiederholten ihre Aufforderung, die Thore zu öffnen, mit immer ernstlicheren Drohungen. Einem von Hall her reisenden Kaufmann, der die Bauern fragte: was es hier gebe, und wo sie hin wollten? antworteten sie: »zum Tanz auf die Heilbronner Kirchweyh.« »Sie würden die Mauern stürmen, und die Weinberge aushauen, wenn man ihnen die Thore nicht öffnen sollte,« ließen sie in die Stadt sagen. Um dieser Drohung willen begannen auch die bisher Ruhigen, ungehalten zu werden; und den Rathsherrn wurde es dabei so übel zu Mut, daß es einen der Zeugen däuchte, »er wollt ir einen mit einem Finger umbgestoßen haben.«

Digitized by Google

Jörg Mezler schickte während der Verhandlungen mehreremal in die Stadt: man solle ihm Brod und Wein liefern. Der Rath, der sich anfänglich weigerte, sah sich am Ende doch genöthigt, durch zwei seiner Mitglieder 50 kleine Fässer Wein in's Lager hinauszuführen; ein geschworener Eicher begleitete den Transport, und sollte das Geld dafür einnehmen, es möchte jedoch daran zu zweifeln seyn, ob er viel Geld mit nach Hause gebracht. Auch befahl der Rath den Bäckern, Brod zu backen für die Bauern, nur »damit man das Volk beisammen draußen behalte.«

Dieser Beweis von Nachgiebigkeit machte die Bauern immer kecker, und sie bestanden nur um so mehr auf der Oeffnung der Thore: »Sie suchen nur die Geistlichen, ihre Feinde, man soll den christenlichen Brüdern das Beste thun und mittheilen, oder sie wollten das unterst zu oberst kehren; lasse man sie aber ein, so wollten sie ein gütlich Gespräch halten.«

Immer lauter wurde das Murren der Bürger, die ohnedies vielfache Klagen, namentlich gegen die Geistlichen und Klöster, hatten, die ihnen nicht hoch genug besteuert zu werden schienen — Klagen, zu deren Abhülfe, trotz aller Versprechungen des Raths noch keine Aussicht vorhanden war.

So schickte endlich der Rath drei seiner Mitglieder in das Lager der Bauern. Als diese zurückkamen, erklärte der Stadtschreiber auf offenem Markte: »Die Bauern hätten gesagt, sie wollten das Beste thun; sie die Bürger der Stadt sollten auch das Beste thun.« Mehrere Zeugen wollten wissen, die Rathsherrn hätten einige der Bauernhauptleute mit in die Stadt gebracht, sie aber nachher wieder hinausführen lassen. Von wem nun die Thore geöffnet worden, ob von dem Rath, oder den unruhigen Bürgern? darüber sind die Zeugen nicht einig. Einige

Digitized by Google

sagten: »die von Heilbronn hätten ihr klein Thörlein an der großen Pforte gegen Unser Frauen zu geöffnet, und die Bauern eingelassen.« Kurz die Bauern kamen in die Stadt, und fröhlichen Muthes kam der Wachtmeister derselben in das Lager zurück, und rief: »ihr Brüder, nun haben wir wieder eine Stadt gewonnen!«

Vier von dem Rath und Vier von der Gemeinde wurden verordnet, mit Vieren aus der Bauerschaft zu unterhandeln. Beim Gang auf das Rathhaus rief ein ehrbarer Bürger den Unterhändlern der Bauern zu: »Schultheiß und ihr Hauptleut, das ist eines ehrbaren Raths Meynung, daß ihr den Bauernhaufen von der Stadt wegführet.« Worauf aber Georg Metzler von Ballenberg erwiederte: »wir müssen vor — den Rechten haben.« (Hier meinte er den Commenthur.)

Der Bauern-Schultheiß Hans Müller von Bietingen und Jäcklein Rohrbach, neben welchen der Stadtschreiber von Heilbronn, Hans Baldermann, stand, erhoben hierauf ihre Stimme vor der Gemeinde, und erklärten: »daß sie ausgegangen seyen, nit dem Kaiser zuwider, sondern nach dem Saz Pauli, nach Vermag des heyligen Römischen Reichs zu handthaben das heilig Evangelium. Welcher es dann mit ihnen zu halten gedenke, der soll ein Hand ufrecken.« Dies letztere soll denn nun von den Meisten geschehen seyn. Ueberhaupt, als einmal alle Bande der Ordnung aufgelöst waren, so überließ es der Rath einem Jeden, was er thun wolle.

Auf dem Rathhaus ersahen sich die Hauptleute der Bauern eine eigene Stube. Dort verlangten sie vorerst: es solle die ganze Gemeinde zu ihnen halten! ferner: man soll ihnen ein Fähnlein Knechte, einen tüchtigen Hauptmann aus der Mitte der Bürger geben, die Stadtfahne, Büchsen und Pulver einhändigen, ja der Rath sollte sogar zu ihnen schwören. Dies alles aber lehnte der Rath in bestimmten Ausdrücken ab: »er möchte das nicht thun, übri-

Digitized by Google

gens müßten sie es geschehen lassen, wer frei und williglich aus der Stadt ziehen wolle.«

Von dem Clarakloster forderten sie 5000 Gulden, von dem Carmelitenkloster hatten sie schon 3000 eingenommen, von dem Billigheimer Hof verlangten sie 200, und von den Präsenzherrn 300 Gulden.

Abermals rief der Rath den beredten und furchtlosen Dr. Lachmann herbei, der die Bauern auch wirklich zur Milderung ihrer allzugroßen Forderungen vermochte; zugleich brachten die Abgeordneten der Stadt Wimpfen mit, die unter Lachmanns Fürsprache einen »leidentlichen Vertrag« mit den Bauern abschlossen. Mehr aber konnte Lachmann nicht von ihnen erhalten.

In Bezug auf das deutsche Haus behaupteten die Bauern unumwunden: dieses gehöre nun ihnen. Die Unterthanen des deutschen Ordens scheinen überhaupt die gereiztesten und wütendsten gewesen zu seyn.

Als am Sonntage Judica der Rath seine Besorgnisse über die Zusammenrottung der Bauern dem Commenthur mitgetheilt hatte, so tröstete sie dieser, und sagte unter Anderm: »er wolle bei ihnen bleiben, und Leib und Gut bei ihnen lassen.« Ja, Lachmann selbst sagt: der Commenthur hätte sich in jenen Augenblicken zu der Stadt verpflichtet. Allein er entwich bei der ersten Gefahr*) nach Heidelberg, ohne jedoch der Stadt Haus und Hof zu übergeben. Auf dem Scheuerberg, wo ein Hauscommenthur in dem durch die Bauern nachher zerstörten Schlosse saß, wurden die deutschen Herrn dergestalt in Angst gejagt, daß sie jählings davon liefen,

*) So weit war die Ritterlichkeit in sich selbst herabgekommen. Die Vortheile der alten Tapferkeit wollte man genüßen, aber für die neue Zeit nicht nach ihrer Art ebenso nützlich und vorzüglich seyn, als die Alten es für ihre Zeitgenossen und deren Verhältnisse gewesen waren. P.

Digitized by Google

und auf dem gedeckten Tisch die silbernen Becher stehen ließen.

Einige der Zeugen sagten wohl: der Commenthur wäre erschlagen worden, wenn er da geblieben wäre; dagegen sagten andere: wäre er da geblieben und hätte zu rechter Zeit Hülfe an sich gezogen, so würde es in Heilbronn gar nicht so weit gekommen seyn. Der Rath hatte dem Baumeister der Commende sagen lassen: er solle flüchten, was er könne, und was dem Commenthur angenehm sey, dazu wolle er behülflich seyn. Nachdem aber der Baumeister mehreremal hatte erwiedern lassen: er hätte deßhalben von dem Commenthur keinen Befehl — so ließ er doch endlich den Rath um Pulver bitten, dessen ihm dieser auch durch den Pulvermacher einhändigen ließ, so viel er entbehren konnte. Ein früheres Schreiben des Raths an den Commenthur zu Scheuerberg, worin er ihm Pulver und Steine zusagte, war von Jäcklein aufgefangen worden, wofür dieser dem Boten sein Pferd nahm.

Lange widersetzte sich der Rath der Plünderung des deutschen Hauses; allein die deutschmeisterschen Bauern riefen! »Commmenthur, wir haben lange Zeit hereingeführt, wir wollen nun auch eine Weile hinausführen,« und ihre Weiber schrien: »sie wollten auch eine Weile in der Stadt hausiren, und die Bürger sollten auf die Dörfer ziehen.« Als der Rath endlich die Sache nicht mehr hindern konnte, und auch die Bürger nicht für gut fanden, Gut und Blut zu wagen für Einen, der sie schmählich verlassen hatte, so schickte der Rath wenigstens eine Wache mit, der etliche Rathspersonen beigegeben wurden, die darauf achten sollten, daß (wie Lachmann sagt) kein Schade, Zank, Hader und Feuer entstehe, auch der Unfug nicht weiter sich erstrecke. Diese Wache ließ zwar einen Jeden in's deutsche Haus hinein, aber keinen ohne Paß wieder heraus. Dies letztere deutete freilich nachher der Anwald des deutschen

Digitized by Google

Ordens gegen die Stadt so: es sey geschehen, damit niemand nichts bei der Plünderung hinaustrage, dem nicht zu plündern erlaubt sey, und damit die darin plündern, von Niemand gehindert würden.

Mit vandalischer Wut brachen nun die Bauern, vor allen Albrecht Eisenhut, ein toller Fanatiker, in die Commende, zerstreuten die Rechnungen und Papiere des Ordens,*) und warfen sie in den Bach; und als es an's Plündern ging, mögen auch Bewohner der Stadt dem Reiz der guten Gelegenheit nicht widerstanden haben. Einer der Zeugen giebt den Deutschherrischen das Zeugniß: »sie hätten im Stehlen sonderlichen Fleiß angethan.« Weiber und Kinder trugen Wein und Haber fort, einiges gestohlen, anderes erkauft. Man will Bürger der Stadt auf dem Fruchtkasten der Commende gesehen haben, die Korn und Haber mit dem Stadtmaas gemessen haben. Jäcklein Rohrbach zog das Geld für die um jeden Preis verkauften Früchte ein.

Noch ehe man das Geld theilte, ging es an's Fressen, Saufen und Zutrinken; einer der Zeugen sagte: er sey der Bauern Küchenmeister im deutschen Haus gewesen; wo er das nicht hätte seyn wollen, so hätte er ihr Henker werden müssen. Die Ordensherrn, so viel ihrer noch da waren, mußten, neben der Tafel stehend, mit abgenommenen Hüten dem gesunden Appetit der Bauern zusehen. Einer der Bauern schrie einem der zunächst stehenden Ordensmänner zu: »heut, Junkerlein seyn wir Deutschmeister!« und schlug ihn dazu dergestalt auf den Bauch, daß er jählings zurückstürzte.

Nach dem Essen ließ der Kassenmeister, Jäcklein Rohrbach, allen Hausrath und alle tragbare Haabe

*) Ein unersetzlicher Verlust für die Geschichte der Vorzeit Heilbronns.

hinaustragen, und das erlöste Geld gab er dem Beutemeister.*) Den größesten Theil des Geldes, so wie der Beute überhaupt, sprachen die Unterthanen des deutschen Ordens an: »die Deutschmeisterischen hätten den mehren Theil hineingeführt; darum sollt man auch niemand billiger, was im Hof wäre, geben, denn ihnen.«

Georg Mezler von Ballenberg empfing zu seinem Theil einen Sack mit 1300 Gulden. Kaum einige Tage vorher war für den Commenthur von Winnenthal eine Geldtruche mit 4000 Gulden in dem deutschen Haus deponirt worden; auch diese wurde weggenommen. Ein in der Eichgasse wohnender Bürger trug auf dem Rücken 1400 Gulden in sein Haus, wo er das Geld mit 4 andern Aufrührern theilte.

Das an Wein, Früchten, Silbergeschirr und Baarschaft Gestohlene belief sich nach Angabe des Anwalds des deutschen Ordens auf 20,703 Gulden. Unerachtet fast alle Zeugen mit einander darüber übereinstimmten: »daß der Rath Etliche aus seiner Mitte zu der Plünderung des deutschen Hauses geschickt habe, nicht zur Beschädigung der Geistlichen, sondern zu theidigen, damit der mildere Weg gegen die Hauptleute gefunden würde,« und daß, wären die Rathsglieder nicht gewesen, das deutsche Haus und sämmtliche Klöster bis auf den Grund niedergerissen worden wären! führte der Deutschmeister doch bittere Klage gegen die Stadt, die um so unbilliger war, da in Folge des deutschmeisterlichen Mandats, das von Stuttgardt ausging, der Rath in Heilbronn hatte verkündigen lassen, daß ein Jeder, der etwas genommen habe im deutschen Hause, dasselbe bei Gelübden und Eiden wieder zurückgeben solle; wie auch vieles zurückgegeben wurde, und, nach der Aussage meh-

*) Kassenmeister? Beutemeister? unter den Bauern. Das Volk wußte sich Aemter zu schaffen. P.

rerer Zeugen der Deutschmeister seine eigene Unterthanen um seinen Verlust in Heilbronn und andern Orten bereits tüchtig geschätzt hatte.

Der Commenthur Eberhard von Ehingen sagte: der Deutschmeister stehe als Glied des deutschen Reichs unter der goldenen Bulle, den Ordnungen und dem Landfrieden; die Commende Heilbronn gehöre dem schwäbischen Bund an, und die Stadt sey somit Bundesgenossin. Dessen vergessend, daß er, der Commenthur, noch Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, Hülfe nach Heilbronn zu schaffen, behauptete er gegenüber von der Stadt: Bundesgenossen seyen einander Schirm und Schutz schuldig, keiner aber soll den Beschädigern des andern Vorschub thun. Jede Stadt sey noch überdies schuldig, ihr Gebiet von Mördern und Räubern frei zu erhalten; und Heilbronn sey so wenig genöthigt gewesen, die Bauern einzulassen, als die Städte Hall und Gmünd. Zudem seyen beständig Abgeordnete der Bauern in Heilbronn gewesen, die Jedem, der es gewünscht, im Namen der Bauerschaft Auskunft ertheilt haben; Heilbronn soll daher dem Deutschmeister seinen Schaden ersetzen. Die Unvorsichtigkeit, das schlechte Regiment und die Administration der Stadt sey Schuld an dem Schaden.

Ein Endurtheil über die Klage ist bei den Acten nicht zu finden.

Auch Lachmann entging bei dieser Klage des Deutschmeisters der Verläumdung nicht. Unerachtet Lachmann selbst im Jahr 1525 drei Ermahnungen an die Bauerschaft*) gedruckt Heilbronn in 4.)

*) Der Catalogus Bibl. Raym. Kraft de Delmensingen VI. B. (Büttingshausens Beyträge zur pfälzischen Gesch. III. 163.) führt diese Schrift, als unter dem Jahr 1522 gedruckt an, allein damals ließ sich keine Veranlassung zu derselben denken. Es ist also wahrscheinlich die Jahreszahl 1522 Druckfehler für 1525.

Digitized by Google

hatte ergehen lassen, so sagte der Commenthur dennoch: es sey im Jahr 1525 ein Prediger Johann Lachmann in Heilbronn gewesen, »der aufrührerische und lutherische Predigten und Materien wider die Ordnung der christenlichen Kirchen und derselben Sacrament gethan und gepredigt habe,*) ungeachtet des kaiserlichen Edicts, durch welches solche Lehre verboten sey; er habe den Papst, Kaiser und andere Obrigkeiten in ihrem christlichen Glauben und ihrer Regierung schmählich angetastet, als ob der gemeine Mann bisher betrogen worden wäre. Die Stadt habe Lachmann gelitten, und die übrigen Prediger damals abgeschafft; ein großer Theil der Leute aus den umliegenden Dörfern und Flecken sey hereingelaufen, und habe Lachmann predigen hören; daher sey der Aufruhr gekommen.«

Zur Ehrenrettung Lachmanns gereichte es, daß im weiteren Verlauf der Untersuchung die Zeugen auch über die Anschuldigung gegen Lachmann vernommen wurden. Ihr einstimmiges Zeugniß war: »sie hätten nie gehört, daß Dr. Lachmann kaiserlicher Majestät und der weltlichen Obrigkeit übel geredet habe; denn einer, der aufrührerisch predige, und anders, denn er mit der heiligen Schrift erhalten möge, der würde zu Heilbronn nit lang predigen; daran laß der Rath des Jahrs öfters erinnern. Dagegen hab Er allerdings dem Papst und seinem Anhang dermaßen zugeschossen, daß er oder sie die geistliche Obrigkeit uff ihr Müle gewant haben.«

---

*) Aus den Untersuchungsacten ergiebt sich, daß jener Prediger, der den Bauern auf einem Wagen predigte, nicht Lachmann (s. Pfisters Denkwürdigkeiten der schwäb. Reform. Gesch. I. 173.), sondern der Priester Veltin von Massenbach war, unerachtet man in Heilbronn selbst das Gerücht verbreitet hatte, Lachmann sey es gewesen.

Digitized by Google

Auch der Schönthaler Hof entging der Brandschatzung nicht. Die Schwestern zu St. Clara fürchteten eine zweite Beunruhigung von den siegtrunkenen Bauern, welche drohten, die Nonnen aus dem Kloster zu jagen; sie wandten sich daher flehentlich an den Rath um Hülfe, zumal »da sie elende Kinder und der mehr Theil der Stadt Kinder seyen,« gaben auch zugleich in diesem Schreiben ihre Ansicht von dem Verdienst guter Werke und dem ehelichen Stand Preis. *) Der Rath antwortete ihnen, sie sollen weltliche Kleider anthun, und zur Predigt hinab in die Kirche gehen, und, wenn sie wollen, so mögen sie auch zu einem Freund gehen; dann wolle der Rath sie schützen.

Ehe die Bauern aus der Stadt wegzogen, mußte sich der Rath auch noch entschließen, den Geldwagen, den die Bauern nach Wimpfen schickten, mit städtischen Büchsenschützen begleiten zu lassen. Etliche Bürger von Wimpfen seyen, sagte man, mit großer Freude dem Geldwagen entgegen gegangen, haben darauf bei der Priesterschaft zu Wimpfen im Thal geschmaust und getrunken, und den Wagen nach Horneck geleitet.

Als die Bauern endlich die Stadt verließen, und etliche Bürger nachliefen, sah dies Hans Müller von Bieringen, rannte wieder in die Stadt, und rief unter heftigen Flüchen: was man mit bloßen Leuten thue? Da gab man ihm zu den Leuten noch 10 Spieße, damit ferneres Ungemach verhütet würde.

Vor den Thoren der Stadt schickten die Bauern auch einen Boten an »ihre Brüder in Christo,« an Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Mergentheim mit der Nachricht von der Plünderung des deutschen Hauses in Heilbronn.

---

*) Dienstag nach Jubilate 1525. Msc. und Rathsprotokoll, Mittwoch nach Jubilate.

Digitized by Google

Als die Bauern schon zu Würzburg waren, schickten sie Wendel Hipler, den Schreiber von des Neckarthals Haufen, mit einem Obersten wieder nach Heilbronn zurück, »um im Namen der Bauern eine Reformation zu machen, ein neu Regiment anzustellen, und zu articuliren.« Wirklich wurden auch mehrere Artikel, eine künftige Reformation betreffend, aufgesetzt. Ein Hans Berlin (dem Namen nach ein Heilbronner?) verkündigte in der Kirche einige dieser Artikel, wie die Bauern künftig eine Ordnung haben wollten. Als aber die Nachricht von der für die Bauern so unglücklichen Schlacht bei Böblingen und dem Anzug des schwäbischen Bundesheeres nach Heilbronn kam, sollen die Reformatoren so schnell abgereist seyn, daß sie sogar die Sättel dahinten gelassen. Doch soll Hipler von Neckarsulm aus noch einen Boten nach Wimpfen geschickt, und dem dortigen Rath vorgeschlagen haben: da nun der Würzburgische Haufe sich mehren werde, und sie Brod und anderes bedürfen, so sollen die von Wimpfen es liefern; es werde ihnen zu gut kommen, indem sie »die That, so mit ihren Brüdern im Würtembergischen geschehen sey, nit ungerochen lassen werden.« Ob die von Wimpfen auf den Antrag eingegangen, ist nicht bekannt.

Da die Bauern bei ihrem Abzug den Carmelitern gedroht hatten: wenn sie wieder kämen, wollten sie das Kloster niederreißen; so ließ der Rath dasselbe bald darauf abbrechen, damit sich die Feinde aus demselben nicht wehren möchten gegen die Stadt.

Jäcklein's Ende war sehr kläglich. In dem Korbschen Zeugenprotocoll sagt Peter Stoßer, Thorwart zu Adelsheim: »ich war im Bauernkrieg 9 Jahre alt, denkt mir selbiger gar wol, und sonderlich, daß Jäcklein von Böckingen als Schultheiß daselbst, welcher unter den

Räthlensführern, so den Grafen von Weinsberg (Helfenstein) durch die Spieß jagen helfen, zu Neckargartach im Weidach an einem Baum lebendig gebraten worden, allwo ich meinem Vater auf den Achseln gestanden, und solches alles gesehen.«

Nach Beendigung des Bauernkriegs wurde nicht nur Heilbronn mit seinen Dörfern vom schwäbischen Bund gestraft, sondern auch Erzherzog Ferdinand, als Regent von Würtemberg, forderte einen Ersatz des großen Schadens, den die Bauern der 4 städtischen Dörfer, namentlich zu Weinsberg, Neuenstadt, Maulbronn und Lichtenstern (dessen Bewohnerinnen nach Heilbronn geflüchtet waren, s. Crusius II. 209.) angerichtet hatten; ja, die österreichische Regierung zu Stuttgardt verlangte sogar von dem Rath: er solle die Schuldigen aus den Dörfern nach Stuttgardt schicken.*)

Die Gemeinde Böckingen bevollmächtigte hierauf Jacob Dörzbach, die von Flein Peter Ulmar, die von Neckargartach Wendel Ramicken, und die von Frankenbach Wolf Thormare, um sie mit der würtembergischen Regierung dieses Schadens halben zu vergleichen.**) Nach langem Hin- und Herreden glaubte endlich die Regierung eine sehr gemilderte Forderung zu machen, wenn sie für den Schaden, den die reichsstädtischen Unterthanen zu Weinsberg angerichtet hatten, mit Verbrennung des Schlosses, Plünderung der Rüster und Keller 500 Gulden, ferner Beihülfe zur Abbrechung der Mauern und Gräben von Weinsberg, und Frohnleistungen zur Wiederaufbauung des Schlosses Weinsberg forderte.***)

---

*) Mittwoch nach Quasimodogeniti. 1826. Msc.

**) Die Gewaltsbriefe sind am Montag nach Joh. Bapt. 1526 Msc.

***) 10. Sept. 1526. Msc.

Digitized by Google

Namentlich die von Böckingen beschwerten sich bitterlich über diese Zumuthungen; sie könnten eine so große Summe nicht erschwingen, seyen über dem Aufruhr völlig verarmt, und vom schwäbischen Bund und der Stadt schon genug gestraft.*) Der Rath versprach zwar Beistand, rieth aber zu gütlichem Vergleich. Die entehrenden Artikel, die Beihülfe zur Abbrechung der Mauern Weinsbergs, und Frohnleistungen zur Wiedererbauung der Burg wies der Rath mit gebührendem Ernst zurück.**) Doch nahm die Regierung nur den letzten zurück, und milderte den ersten dahin, daß nur sechs Bauern Beihülfe leisten, auch sämmtliche Dörfer dem Kloster Lichtenstern 200, Maulbronn 110, und dem Regiment in Stuttgardt 500 Gulden bezahlen sollen.

Bei dem Bund suchte die Stadt die Auftritte in Heilbronn damit zu entschuldigen, daß die Bauern, ohne die Stadt an ihren Rechten zu turbiren, nur die Geistlichen heimgesucht haben, und es der Stadt nicht möglich gewesen sey, ihnen zu widerstehen, auch haben wider Willen der Stadt etliche böse Knaben ihnen Vorschub gethan und seyen ihnen nachgezogen.

Dennoch hat die Stadt die Folgen dieses Ereignisses noch lange empfunden.

Carl Jäger.
Pfarrer in Bürg bei Heilbronn.

---

*) Nach Medardi. 1526. Msc.

**) Nach Kreutzerhöhung. 1526. Msc.

Digitized by Google

II.

Ist es wahr, daß nach der Lehre des Cardinals Bellarmino der Katholik dem Papste Gehorsam schuldig ist, wenn dieser auch Sünden befiehlt?

Und was lehrt die Erfahrung von diesem Sündenbefehlen?

Es wurde in der Zeitschrift (Katholik 1824) als eine muthwillige Verläumdung und unchristliche Lästerung verrufen, als behauptet worden war, daß der berühmte Apologet der katholischen Kirche, der Cardinal Bellarmin gelehrt habe: die Katholiken seyen dem Papste in ihrem Gewissen Gehorsam schuldig, wenn dieser auch die Tugend verböte und die Sünde befähle.

Nicht Neigung zur feindseligen Polemik führt hier zur Berichtigung des gehässigen Streits. Die Sicherstellung der Wahrheit und die Beseitigung des Truges und Irrthums ist mir heilige Pflicht. Paulus trug die christliche Wahrheit vor, ungeachtet er einsah, daß er dem Einen Aergerniß gebe und von dem andern als Thor verspottet werde. Frei und unbefangen, ohne Besorgniß ungünstiger Beurtheilung, soll daher die Lehre des Cardinals Bellarmin aus dem bekannten Werke: De Romano Pontifice lib IV. Cap. 5. (Oper. Tom. I. pag. 814 — 815 Colon. 1620), dargelegt; dann sollen aus der Geschichte zuverlässige Thatsachen beigefügt werden, um zu prüfen, ob diese Lehre des Bellarmin für die Praxis der römischen Kirche Geltung gehabt habe, oder noch habe. Die Resultate ergeben sich dem redlich forschenden Denker von selbst.

Digitized by Google

Der berühmte Cardinal lehrt, daß der Papst in seinen Entscheidungen über Gegenstände des Glaubens und der Sitten unfehlbar sey. Bei sittlichen Vorschriften kommt dem Papste Unfehlbarkeit zu, wenn die Sittenvorschriften sich auf die ganze Kirche beziehen, und solche Gegenstände, welche zu dem ewigen Heile gehören, und überhaupt das Gute und das Böse betreffen. Die von Bellarmin angeführten Gründe sind:

Probatur propositio; et primo, quod non possit papa errare in praeceptus morum ad salutem necessariorum, quia tum tota ecclesia graviter laederetur et erraret in rebus necessariis, quod est contra promissionem domini. Joann. XVI. Cum venerit ille spiritus veritatis, docebit vos omnem veritatem, quod intelligitur, (ut minimum) de veritate necessaria ad salutem. Secundo, quia tunc deesset ecclesiae suae in necessariis, quandoquidem praecepit illi, ut sequatur pontificem, et permittit pontificem errare in necessariis. Ut certe si deus nulli rei deest in necessariis, quanto minus ecclesiae suae?

Quod autem non possit pontifex errare in moribus per se bonis vel malis, probatur. Nam tunc ecclesia non possit vere dici sancta, ut in symbolo Apostolorum vocaretur. Nam sancta dicitur potissimum ob sanctam professionem, quia nimirum legem et professionem sanctam profitetur, quae nihil docet falsum, nihil praecipit malum.

Secundo, quia tunc necessario erraret etiam circa fidem. Nam fides catholica docet, omnem virtutem esse bonam, omne vitium esse malum. Si autem papa erraret praecipiendo vitia vel prohibendo virtutes, teneretur ecclesia credere, vitia esse bona et virtutes mala, nisi vellet contra conscientiam peccare. Tenetur enim in rebus dubiis ecclesia acquiescere

judicio summi pontificis, et facere, quod ille praecipit, non facere, quod ille prohibet. Ac ne forte contra conscientiam agat, tenetur credere, bonum esse, quod ille praecipit; malum, quod ille prohibet.

Aus der angeführten Stelle ist einleuchtend, daß Bellarmin zur höchsten Leitung der Kirche ein infallibles Institut annahm und dieses zunächst in die Person des Papstes setzte. Die Concilien sind eine zu schwerfällige und zu kostbare Anstalt, die dem Bedürfnisse der Kirche nicht zureichend Genüge leistet. Die Concilien erhalten, nach Bellarmino, ihre Autorität, ihre Infallibilität erst durch die Bestätigung des Papstes. Die Päpste werden von dem heil. Geist erleuchtet und verkündigen den Gläubigen die Glaubens- und Sittenlehre auf eine untrügliche Weise. Um nicht gegen das Gewissen zu handeln, muß denselben ein unbedingter Glaube und unbedingter Gehorsam geleistet werden. Das von den Päpsten Gebotene ist von Gläubigen für gut und das Verbotene für böse zu halten, damit das Gewissen eines Jeden sicher gestellt sey.

Zu demselben Resultat führt die tridentinische Glaubensformel, indem sie vorschreibt: romano pontifici, beati Petri, apostolorum principis, successori ac Jesu Christi vicario veram obedientiam spondeo ac juro. Ist der Papst als der Nachfolger des Petrus und Stellvertreter Jesu Christi zu ehren und demselben wegen dieser erhabenen Amtswürde wahrer Gehorsam zu leisten, so darf von allen andern Gläubigen, die weit weniger sich zutrauen dürfen, bei seinen Vorschriften nicht erst geprüft und untersucht werden, ob die päpstliche Vorschrift gut oder böse, daher zu befolgen oder nicht zu befolgen sey. Der Nachfolger des Petrus und der Stellvertreter Gottes hat es befohlen; also muß gehorcht wer-

Digitized by Google

den, nicht wegen der geschehenen Prüfung und freien Anerkennung der Vernunftgemäßheit des Befehls, sondern aus Unterwerfung unter den apostolischen Stuhl und unter die göttliche Institution. Nach dieser Ansicht handelten die Päpste in der katholischen Kirche und verlangten von den Gläubigen einen ehrerbietigen, pünktlichen Gehorsam.

Wie nun? wenn das Befohlene nun ein Laster und das Verbotene eine Tugend ist? Welche Gräuel müssen aus dieser Lehre des unbedingten Gehorsams entspringen? Sittlich gute Handlungen können das Unglück haben, diesem und jenem der Päpste zu mißfallen und werden verboten; böse können als sittlich gute vorgeschrieben werden. Bellarmin, welcher für die päpstlichen Vorschriften über das Gute und Böse einen unbedingten Gehorsam predigte, selbst wenn der Papst Sünden befähle, setzte voraus, daß der Papst unfehlbar sey, und aus diesem Grunde diese üble Folgen nicht eintreten könnten. Allein die Voraussetzung war falsch. Die Geschichte hat uns nur zu oft und zu fühlbar große Irrthümer und Laster der römischen Bischöfe zu Tage gebracht. Die Lehre von dem unbedingten Gehorsam gegen die Päpste ist daher eine sehr fühlbare Quelle unsittlicher Handlungen geworden. Noch jetzt fließt dieselbe; und stiftet manchfaltiges Unheil. Nach der Geschichte sollen hier einige merkwürdige Thatsachen dargelegt werden, zum Beweise, daß das Sündenbefehlen der Päpste nicht eine erdichtete Voraussetzung oder Lästerung, sondern kategorisch gewisse Wahrheit sey.

1.

Die Päpste fordern nach der Anordnung des Concils von Trient seit Pius IV. bei Beschwörung der tridentinischen Glaubensformel, daß die bepfründeten katholischen Geistlichen, die Bewerber um akademische Würden,

Digitized by Google

Vorstände und Lehrer in den Gymnasien u. s. w. Alles als wahr anerkennen, was die allgemeinen Concilien und heiligen Canones überliefert, erläutert und als bestimmte Kirchenlehre entschieden haben. Alle diese Erklärungen der allgemeinen Concilien sollen so wahr und treu geglaubt und beobachtet werden, als der Katholik an Gott und das heilige Evangelium glaubt. Die allgemeinen Concilien schrieben aber viele gegen die allgemeine Religions- und Sittenlehre und gegen den ruhigen Bestand der Staaten streitende Lehren als nothwendig anzunehmen vor (s. Abfall der irländischen und französischen Bischöfe von den ökumenischen Synoden der katholischen Kirche. Sophronizon VIII. Jahrg. 5—6. Heft. Kirchenbeleuchtungen von Paulus. 1. Heft S. 17 flg.).

Dieselben lehrten, daß außer der katholischen Kirche Niemand selig werde (Symbol. concil. lateran. IV. can. 1. Concil. constant. contra Wiclef Sess. 8.).

Daß man Ungläubige und Ketzer (d. i. von dem katholischen Lehrbegriff beharrlich abweichende Christen) verfolgen und ausrotten soll; (Concil. lateran. IV. Can. 3. Concil. constant. contra Hus. Sess. 15., Bulla Martini V. de erroribus Wiclef et Hus.)

Daß man Ketzern Treu und Glauben nicht zu halten schuldig sey, wenn dadurch dem katholischen Glauben ein Schaden geschehen könnte (Concil. constant sess. 19.). (Das Concil konnte bei dem Urtheil und der Auslieferung des Huß zum Verbrennen eines gewissenlosen Treubruches beschuldigt werden, weil der Geleitsbrief des Kaisers als geltend für alle geistliche und weltliche Behörden ausgestellt worden war. Das Dekret der 19. Sess. war eine nothwendige Ergänzung der Dekrete der 8 — 15. Sess. und eben so

Digitized by Google

unfehlbar richtig und gerecht als die Verdammung des Huß als Ketzers.)

Daß die Regenten, welche in Ketzerei verfallen, oder dieselbe nicht gebührend unterdrücken, durch die Concilien oder Päpste des Thrones entsetzt werden sollen (Concil. lateran. IV. Can. 3. Concil. lugduneus. I. Constantiens. sess. 14. 15. 17. 20. 28. 37. 38. Concil. basil. sess. 9.).

Daß dem Clerus Immunität von der weltlichen Herrschaft gebühre, wozu die Steuerfreiheit gehört (Concil. lateran. IV. Can. 46. Constant. sess. 19. Tridentin. sess. 25. cap. 20.).

Die Bischöfe von Irland und Frankreich erklärten diese und andere durch allgemeine Concilien sanctionirte Lehren für Irrlehren; ja einige derselben wurden dort als ganz unchristlich und ruchlos bezeichnet. Da der Papst, als höchster Aufseher der Kirche, verpflichtet ist, für die Fortdauer der reinen Lehre zu wachen, so war es seine Amtspflicht, bei solcher öffentlichen Abweichung der Bischöfe einzuschreiten und die Abweichenden, welche der orthodoxen Kirche ein großes Aergerniß gaben, zurechtzuweisen und nach den Canones zu bestrafen. War es denn nicht zu wagen, der fortgeschrittenen Helle der Einsicht entgegen zu handeln? und hielt man es für das Klügste, zu schweigen? Dieses Stillschweigen war ein sprechender Beweis, daß man mehrere Entscheidungen der allgemeinen Concilien nicht mehr vertheidigen könne, sondern der Zeit nachgebe, sie fallen lassen wolle. Aber bei eingehaltener Consequenz muß alsdann das ganze System von der Infallibilität der Concilien aufgegeben werden. Wenn Eine feierliche Entscheidung der Concilien falsch ist, so ist das ganze System der Infallibilität vernichtet. Und dennoch, ungeachtet der factisch zugegebenen Falschheit mehrerer Entscheidungen der allgemeinen Concilien, fährt man fort, die bepfründeten katholischen Geistlichen und Convertiten alle Ueber-

Digitized by Google

lieferungen, Erläuterungen und Entscheidungen der Concilien als unfehlbar gewisse Wahrheiten beschwören zu lassen!? Ist ein solches von dem Papste und von den Bischöfen gefordertes feierliches Beschwören anerkannter Irrlehre nicht Meineid? Ist es bei einem solchen Verfahren falsch, daß die Päpste den Katholiken Sünden befehlen und von diesen strenger Gehorsam gefordert wird, selbst dann, wenn nach dem Befehle Sünden begangen werden müssen?

2.

Auf dieselbe Art wird dem Gewissen der Katholiken ungerechter Zwang angelegt bei der Forderung des Papstes, daß seine Bullen über Glaubens- und Sittenlehren, und über Disciplinargegenstände unbedingt angenommen werden, ohne Rücksicht auf das Gewissen der Gläubigen, ob diese sich von der Wahrheit und Zweckmäßigkeit der Verfügung überzeugen können oder nicht. Unbedingte Unterwerfung wurde von dem katholischen Clerus gefordert bei den Bullen über den ketzerischen Sinn der fünf Lehrsätze des Jansenius, bei den Bullen »Unigenitus«, Autorem fidei etc. Viele französische Bischöfe, den Cardinal und Erzbischof Noailles an der Spitze, die Sorbonne, das Parlament, waren gegen die Bulle »Unigenitus«. Um dem Papste Bereitwilligkeit zum »wahren Gehorsam« zu beweisen, wurde die Anerkennung desselben unter der Bedingung zugesichert, daß solche Beschränkungen gestattet würden, die der redlichen Ueberzeugung wegen gemacht werden müßten; denn die Bulle enthielt fürchterliche Irrthümer, eine Verdammung von Grundwahrheiten des Christentums als Irrlehren. Allein der Papst gestattete keine Beschränkung und bestand auf der unbedingten Annahme. Den Widerstrebenden wurde 1718 die Excommunication angekündigt.

Digitized by Google

Da mit dem Papste sich auch die zu Hülfe gerufene weltliche Macht verband, so gaben Viele nach, und unterschrieben — gegen Ueberzeugung. Andere, die sich hierzu nicht verstanden, wurden des Amtes entsetzt, in Kerker geworfen oder aus dem schmählich mißhandelten Vaterlande verjagt. Selbst der Cardinal Noailles, der so lange standhaft widerstrebt hatte, ließ sich endlich durch die Uebermacht besiegen und unterzeichnete. (Historia religionis et ecclesiae a Schmalfus ord. fr. eremit. s. Augustini T. V. p. 258—75.)

Ebenso wurde dem Bischof Scipio v. Ricci, welcher viele Verdammungen in der Bulle »autorem fidei« mit seiner Ueberzeugung nicht vereinigen konnte, von Pius VII. keine Beschränkung, kein Vorbehalt erlaubt, sondern eine unbedingte Anerkennung aufgenöthigt (Jahrschrift für Katholiken 1. Bd. S. 367 flg. Ulm 1806. Memoiren des Scipio von Ricci. 3. Bd. S. 94 flg. Stuttgart 1826.) Auch Leo XII. eifert in seiner epistola encyclica ad omnes patriarchas, primates, archiepiscopos et episcopos vom J. 1824 gegen den Tolerantismus, welche jedem Christen die Freiheit gestattet, nach seiner Ueberzeugung zu glauben. Er fordert Unterwerfung unter die Auctorität der Kirche und besonders des römischen Stuhls. Zur besseren Ermunterung wird den Kirchenvorständen auch der Beistand der weltlichen Gewalt (epistol. encyclica, abgedr. im Sophron. v. J. 1824. 4. St.) im Prospectiv gezeigt.

Ist Gewissenszwang gegen Christen, welche frei prüfen und nach ihrer Ueberzeugung glauben sollen, sittlich erlaubt? oder ein Sündenbefehl? Der Geisteszwang ging bei dem römischen Hofe bekanntlich so weit, daß selbst der berühmte Astronom Galilei seine hellere Einsicht von Bewegung der Erde, als Irrlehre, abschwören, als 70jähriger Greis die Kerkerstrafe dulden und drei Jahre nacheinander wöchentlich die 7 Bußpsalmen beten sollte.

Digitized by Google

Erst vor wenigen Jahren erlaubte der römische Hof, dem Astronomen Settele, das Kopernikanische System zu Rom, aber nur hypothetisch, vorzutragen.

3.

Ein vorzügliches Mittel zur gründlichen Kenntniß der christlichen Wahrheiten ist das fleißige Lesen der Bibel und das fromme Nachdenken über die biblischen Lehren. Die Apostel sagen in ihren Briefen ausdrücklich, daß dieselbe allen Mitgliedern der Gemeinde bekannt gemacht werden sollen. (Röm. I, 7. 1 Korinth. I, 2. 2 Korinth. I, 1. Galat. I, 2. Ephes. I, 1. Kolosf. I, 2. 1 Petr. I, 1.) Die Kirchenväter dringen mit dem lebhaftesten Eifer auf das Lesen der heil. Schrift, weil die Unkunde in derselben auch die Unkunde von Christus zur Folge habe (van Eß Auszüge aus den Kirchenvätern über das nothwendige Bibellesen 1816. — »Ihr Priester, gebet und erkläret dem Volke die Bibel!« von demselben Verfasser 1825).

Da die Bibel Dunkelheiten enthält und ein unweiser Gebrauch derselben zum Aberglauben und zur Schwärmerei verleitet hat, so ist es weise, wenn die Geistlichen zur gewissenhaften Auslegung der Bibel aufgefordert und dieses Geschäft als eine nothwendige Amtspflicht eingeschärft wird. Diese Pflicht aber erkannten die Päpste so wenig, daß sie sich das angelegenste Geschäft daraus machten, den Händen des christlichen Volkes die Bibel zu entreißen, oder ihren Gebrauch so zu erschweren, daß eine reine, unbefangene Kenntniß des ursprünglichen Christentums nicht daraus erworben werden kann. Mehrere Artikel in der Verdammungsbulle »Unigenitus« (Nro. 79—86.) sind gegen den Gebrauch der Bibel gerichtet. Dieser Tadel des Bibellesens ist auch in der Bulle »autorem fidei« Nr. 67. ausgesprochen. Pius VII. erließ im Jahr 1816

Digitized by Google

an den Erzbischof von Mohilew in Rußland und an den Erzbischof von Gnesen in Polen sehr scharfe Verbote gegen das Lesen der Bibel in den Volkssprachen, zumal ohne römisch-katholische Noten und ohne päpstliche Approbation. Das Verbreiten der Bibeln durch Bibelgesellschaften nannte Pius vaferrimum inventum, pestem, fidei labem, gravissimumque animarum periculum, conceptum ex novo genere Zizoniorum, quae inimicus homo superseminat, — impias novatorum machinationes, sanctissimae religionis nostrae perniciem ab ejus hostibus paratam, nefarii consilii malitiam, perennem ruinam — —.

Und doch waren die Uebersetzungen der Bibel, gegen welche Pius VII. so sehr eiferte, die Uebersetzungen des Neuen Testaments vom Jesuiten Jacob Wuyeck, die zu Krakau auf Befehl des Papstes Gregor XIII. und mit Gutheißung des Papstes Clemens VIII. erschienen. Diese Uebersetzungen waren sogar auf erzbischöflichen Auftrag dnrch Jesuiten wieder durchgesehen und umgedruckt. (van Eß: »Ihr Priester gebet und erklärt dem Volke die Bibel,« und »die Bibel, ein Buch für Fürst und Volk.« 1818. S. 154 flg. 213. Sophronizon 1819. II. Stück.)

Mit solcher Einsicht in den Zustand der katholischen Kirche erläßt der apostolische Stuhl seine Bullen und Breven an die untergeordneten Kirchen! Papst Leo XII. erklärt sich in dem sehr merkwürdigen Circulare an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe vom Jahr 1824 für die Beibehaltung derselben Grundsätze gegen die Bibelgesellschaften. Leo XII. sagt: Non vos latet, venerabiles fratres, societatem quandam dictam vulgo biblicam, per totum orbem audacter vagari, quae spretis sanctorum Patrum traditionibus, et contra notissimum tridentini concilii decretum (Sess. IV. de edit. et usu sacr. libr.) in id collatis viribus ac modis omnibus intendit, ut in vulgares nationum omnium linguas sacra

Digitized by Google

vertantur, vel potius pervertantur biblia. Ex quo valde pertimescendum est, ne sicut in aliquibus jam notis, ita et in ceteris interpretatione perversa de evangelio Christi, hominis fiat evangelium, aut quod pejus est, diaboli. Ad quam pestem avertendam praedecessores nostri plures ediderunt constitutiones, et extremis diebus sanctae recordationis Pius VII. duo dedit brevia, alterum Ignatio, archiepiscopo gnesensi, alterum Stanislao Mohilaviensi, in quibus multa ex divinis literis et ex traditione accurate ac sapienter excerpta inveniuntur, ut ostendatur, quantopere fidei et moribus noxium sit. Vos quoque pro nostro apostolico munere hortamur vos, ut gregem vestrum a lethiferis hisce pascuis amovere omnimode satagatis. (Leonis XII. epistola encyclica, abgedruckt in Sophronizon 1824. IV. St.)

4.

Die Folgen der Unterdrückung des freien Strebens nach heller Erkenntniß des Christentums sind unvermeidlich. Schändliche Unwissenheit, Verunstaltung der christlichen Religion.

In den auf Befehl des Großherzogs Leopold herausgegebenen Akten der Kirchenverhandlung von Florenz im J. 1787 wird von der Unwissenheit des Clerus im Großherzogthum erzählt: »die nur zu berüchtigte Bulle Unigenitus, die in Frankreich so viel Widerstand gefunden hat, wurde zu Toscana ohne Widerspruch angenommen. Es ist hinreichend, um die Unwissenheit und den Sklavensinn des toscanischen Clerus zu beurtheilen, wenn man daran erinnert, daß die Bulle in der Synode von Pistoja im J. 1721 gleich hinter ein kurzes Glaubensbekenntniß gesetzt wurde.

Digitized by Google

Alamanni, Bischof in Pistoja im 18ten Jahrhundert, der zweite Vorfahr des Ricci, gab sich große Mühe, um in Pistoja und Prato Aufklärung zu verbreiten. Die Unwissenheit aber war so eingewurzelt und so groß, daß mehrere Priester dieser Diöcese nicht einmal Latein verstanden und lesen konnten. Der Vicar Alamanni's, der für den unterrichtetsten Geistlichen des ganzen Sprengels galt, widersetzte sich mit Wärme dem Plane, einen theologischen Lehrstuhl zu errichten, unter dem Vorwand, es sey gefährlich, wenn man den jungen Geistlichen erlaube, die Beweise der Religion zu prüfen und sie von den Gründen zu unterrichten, mit welchen man dieselben angegriffen hat. (Memoiren des Scipio von Ricci, von Potter 4. Bd. S. 164. flg. Stuttgart.)

An den Bischof Gregoire schrieb Ricci im J. 1796: Ihr seyd in Frankreich noch zu gute Christen, als daß Ihr einen richtigen Begriff von dem römischen Hofe und seine Zusammensetzung haben könntet. Der Eigendünkel und die Unwissenheit dieses unseligen Hofes sind zu groß, als daß man hoffen könnte, eine Uebersendung der (von Gregoire zugesandten, bischöflichen) Encyclique bringe eine gute Wirkung hervor. Ich glaube dadurch, daß ich die Uebersendung unterließ, Ihrer heiligen Kirche einen bessern Dienst geleistet zu haben. Verlassen Sie sich darauf, daß man zu Rom nicht weiß, was Religion ist, und man würde sich betrügen, wenn man Pius VI. für einen Theologen hielte. Als er nach Wien ging, behauptete er, daß er in Allem nachgegeben haben würde, wenn Joseph die Decrete in Betreff der Bulle »Unigenitus« zurückgenommen hätte. Das war der einzige Grund, der ihm am Herzen gelegen, und ihn nach Wien geführt hatte. Dies hat mir Leopold zu jener Zeit erzählt. Sie sehen hieraus, was man von diesem Papste zu hoffen hatte. (Memoiren des Ricci, 3. Bd. S. 332—333.)

Was ist von der Vernachlässigung der gründlichen Re-

Digitized by Google

ligionsstudien in dem Lande und in der Stadt, aus welcher Licht und Wahrheit in alle katholische Länder verpflanzt werden soll, zu halten? Kehrt da nicht die alte Zeit der Juden zurück, welche deswegen bessere Leute zu seyn glaubten, weil sie von Abraham abstammten? Die römischen Kirchenvorstände glauben auf eine ähnliche Weise, ohne große geistige Anstrengung und ohne mühsame gründliche Studien im Christenthum erleuchteter zu seyn, weil sie die ausschließlichen Nachfolger des Petrus und Statthalter Christi sind und dorther durch eine außerordentliche Beleuchtung begnadigt werden müßten. Ist nun das heftige Streben gegen die Bibelgesellschaften sittlich gut? oder auch zu den päpstlichen Sündenbefehlen zu rechnen, zumal wenn den katholischen Bischöfen und Pfarrern nicht das Zutrauen bewiesen wird, daß sie die befürchteten Nachtheile des Bibellesens durch kluge Leitung verhüten werden?

Es wird in der katholischen Kirche den katholischen Geistlichen befohlen, das römische Brevier, voll von abgeschmackten Fabeln, falscher Mönchsmoral, und ungereimten Andächteleien (Sophronizon 1827. 2tes Heft) als Mittel der Erbauung zu gebrauchen. Das Christentum lehrt Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubeten, und alles eitle Formengepränge und den Religions-Mechanismus zu meiden. Durch das römische Brevier wird der Geistliche in dem Gebrauch der besseren Erbauungsmittel gehindert und falsches Christentum vorgeschrieben. Das bloße Recitiren des vorgeschriebenen Formeln-Gebets erfodert täglich 1 oder $1\frac{1}{2}$ Stunden; bei langsamer Betrachtung würden halbe oder ganze Tage durch das Brevierbeten verschlungen. Der gebildete Geistliche wird durch ein solches Gebet zur Uebertretung des Kirchengebots, zum Ungehorsam gegen die Kirche gereizt und der Ungebildete in der Bigotterie und Stupidität bestärkt. Ist eine solche Leitung der Geistlichkeit in ihrem Gebete vereinbar mit der christlichen Weisheit, oder vielmehr ein neuer

Digitized by Google

Beweis, daß von der römischen Kirche Sünden befohlen werden?

5.

Das Christenthum will reine Tugend unter den Menschen durch den Glauben an Gott und Christus herstellen. Nur unter der Bedingung der Sinnesänderung und eines tugendhaften Lebens wird die Vergebung der Sünden verheißen. Aus den Früchten, lehrte Jesus, werdet ihr sie erkennen. Nicht jeder, der sagt: Herr! Herr! (o Gott, es reut mich, gesündigt zu haben; ich nehme mir vor, nicht mehr zu sündigen u. s. w.) wird in das Himmelreich eingehen; sondern wer den Willen meines himmlischen Vaters thut. (Matth. VII, 16 flg. Luk. VI, 43 flg. Röm. II, 13. 1 Johann. III, 7. Jakob I, 22). Diese Grundwahrheit von der Nothwendigkeit der christlichen Gesinnung und des christlichen Wandels wurde ehemals und wird noch jetzt durch den Ablaßkram des Papismus entstellt. Päpste verhießen auch denjenigen, welche die Waffen gegen die Feinde des Christentums, gegen die Saracenen, Ketzer, oder gegen die Feinde ihrer eigenen Person ergriffen, Nachlassung der Sündenstrafen. An die Stelle dieser religiösen Handlungen wurden später Geldzahlungen als Bußwerke gesetzt und eigene Sündentaxen eingeführt; z. B. Absolutio pro eo, qui virginem defloravit, Gross. IV.; absolutio pro eo, qui matrem, sororem, aut aliam consanguineam, vel affinem suam, aut commatrem carnaliter cognovit, Gross. V. (Taxae Cancellariae apostol. juxta exemplar Leonis X. pontif. Romae 1514 impressum. Sylvae-ducis 1706 p. 54.)

Daß durch eine solche ruchlose Entweihung des Christentums und niedrigster, selbst den Heiden unbekannter

Digitized by Google

Geldspeculationen der angeblichen Stellvertreter Christi das größte Verderben in der christlichen Kirche gestiftet wurde, beklagen selbst angesehene katholische Theologen. Claude d'Espence, Doctor der Sorbonne, Rector der Universität Paris, ein vom P. Paul IV. sehr hochgeachteter Theolog, bekennt (Comment. in Paul. Epistol. ad Tit. Cap. I. Opp. pag. 479 sqq.):

Prostat, et in quaestu pro meretrice sedet, liber palam ac publice hic impressus, hodieque ut olim venalis, taxa camerae seu cancellariae apostolicae inscriptus, in quo plus scelerum discas licet, quam in omnibus vitiorum summistis et summariis, et plurimis quidem licentia, omnibus autem absolutio empturientibus promissa. Parco nominibus, nam quod ait, nescio quis:

Nomina sunt ipso pene timenda sono.

Mirum hoc tempore, hoc schismate, non suppressum tot tamque foedorum, tamque horrendorum scelerum velut indicem adeo infamem, ut non putem, in Germania, Helvetia et ubicunque a sede romana defectum est, opus prostare majore hujus scandalo. Adeo tamen non supprimitur ab ecclesiae romanae favissoribus, ut tantorum ac talium facinorum licentiae et impunitates in facultatibus legatorum illinc huc venientium, bona ex parte innoventur atque confirmentur adversus, si deo placet, quaecunque fatalia restituendi, ac etiam quoscunque spurios, manseres, bastardos, ex quocunque illicito coitu, et cum his, qui se per adulterium polluerint, ut connubere possint, perjuros, simoniacos, falsarios, item, raptores, usurarios, schismaticos, haereticos, sed ad cor reversos, non absolvendi tantum, sed et ad ordines, honores, dignitates et beneficia quaecunque, quotcunque, qualiacunque, dispensardi, homicidas quoque, seu casuales seu involuntarios, nam

Digitized by Google

nec voluntarios quidem excepit Taxa superior, presbytericidas, parricidas, matricidas, fratricidas, sororicidas, uxoricidas, infanticidas, veneficos, incantatrices, concubinarios, adulteros, incestos cum affinibus aut consanguineis, denique contra naturam, cum brutis etc. Habeat jam Roma pudorem et tam nullios frontis criminum omnigenum catalogum prostituere desinat. Paulo post citat ex Mantuano:

Heu! Romae . . . nunc sola pecunia regnat.

Da der Ablaß der Sünden für Geldzahlung zu sehr gegen alles moralische Gefühl und gegen die Heiligkeit des Christentums anstößt; so wurde wohl auch eine Reue und Leid über die Sünden, eine reumüthige Beichte verlangt und mancherlei willkührliche Bußwerke, Abbetung einer bestimmten Zahl von Vater Unser, Litaneien, Besuch bestimmter Kirchen u. s. w. vorgeschrieben; aber wie leicht ist die Erweckung von Reuempfindungen an den Ablaßtagen, die Beichte, und die andern geringen Bußwerke, welche in Ansehung der Verblendung des Sünders aber sehr wichtig sind!

Ein neues Mittel, die Lockerheit des Lebens zu überkleistern, war die Vorspiegelung des unendlichen Gnadenschatzes aus den Verdiensten Jesu und der Heiligen, welcher den Päpsten zur Ausspendung anvertraut und den Ablaßgewinnenden zum Ersatz ihrer vielen Unvollkommenheiten zugemessen wird!

Die richtigen Begriffe von der Sündenvergebung werden auch in dem Ausschreiben des Papst Leo XII. über den neuesten Jubelablaß sehr vermißt. — Die Nothwendigkeit der Besserung der Gesinnung und des Lebens ist auch da als unerläßliche Bedingung des Sünden- und Strafnachlasses nicht in das erforderliche Licht gestellt; sondern die richtige Erkenntniß durch

die willkührlichen Beiwerke, die sich mit dem Pharisäismus sehr gut vertragen, verwirrt.

Da ein deutscher Diöcesankatechismus die Bekehrung des Gemüths und die thätige Sorge für das Seelenheil als nothwendige Bedingung des Ablasses angab, so ertheilte man aus Rom unter der Auctorität Leo des XII. im Jahr 1827 die reformirende Vorschrift: Rectius omitteretur haec conditio (ut quis per constantem conversionem curam suae salutis gerat) aut alio modo exprimeretur; nam ea verba indicare videntur, effectum indulgentiae ab eventu futuro pendere. Ist eine solche Verfälschung der Grundwahrheiten des Christentums eine sittlich gute Handlung? oder eine schwere Sünde gegen Gott, Christus und gegen das christliche Volk?

6.

Von hoher Wichtigkeit für die christliche Kirche ist die Wahl tugendhafter, einsichtsvoller Kirchenvorstände. Wenn das Salz taub geworden ist, wie soll die Fäulniß abgehalten, und der Kirche Würze und Wohlgeschmack zu Theil werden? Ein würdevoller, vom christlichen Geiste erfüllter Clerus ist das erste Erforderniß zum moralisch guten Zustande der christlichen Kirche. Die Geschichte lehrt, wie sehr aus Rom das Gegentheil sich verbreitete. In den Concilien zu Constanz und Basel wurden über die Simonie des päpstlichenn Hofes schwere Klagen geführt. Ein Hauptpunkt in den Reformationsartikeln war die Unterdrückung der Simonie, die sich in der Verleihung der geistlichen Aemter, der bischöflichen und erzbischöflichen Würden zeigte. Nicht der Würdigste, sondern der beste Bezahler wurde befördert.

Digitized by Google

Der Cardinal Peter von Ailly, welcher bei dem Concil zu Constanz zugegen war, klagte: Per pessimas reservationes totus status ecclesiasticus a capite usque ad membra turbatur et pervertitur. Fiunt enim mercaturae possimae et excluduntur electores ordinarii; Ita, ut aliquando alicui praepositurae vel alteri dignitati ecclesiasticae, quae indiget potenti et nobili rectore, ad gubernandam ipsam bene in spiritualibus et temporalibus, illo excluso praeponatur aliquis modicae scientiae, vel simplex homo propter viles pecunias, ut illam qualitercunque obtineat, et gubernet, placeat etiam aut displiceat cuicunque. Sicut est gaudium angelis dei super uno peccatore poenitentiam agente, sic est gaudium in romana curia de praelatis huic cathedrae morientibus. Cum auditur mors illorum, tunc dicunt illi, qui ex hoc lucra consequi sperant: serenata est conscientia nostra. Et si aliquis sanctorum de coelo descenderet, seque alicui cathedrae, praefigi peteret, in curia, praedicta nequaquam ille super hoc audiretur, nisi paciscereturet solveret ante omnia pecuniàs. Et sic virtutes et scientiae non habent ibi locum in talibus per se, tantum, nisi eis adsit pecunia copiosa.

Der englische Rechtsgelehrte, Paulus anglicus, der im 15. Jahrhundert zur Zeit der Concilien von Constanz lebte, giebt in einer Schrift, die er den Cardinälen, allen Kirchenvorständen, und dem ganzen römischen Hofstaat widmete, über das Kirchenverderben, diesen Aufschluß: Totum hoc (sc. corruptum ecclesiae statum) sua venalitate tota curia romana propagavit, cum sic exorbitantes promoventur episcopi inutiles, idiotae, scandalosi, ambitiosi, subditis violenti; aliisque beneficiis ecclesiasticis tam curatis, quam non curatis, serie differentia discretionis personarum et inaniter praesi-

Digitized by Google

ciuntur lenones, coci, stabularii equorum, et pueri. Tot ibi fiunt pactiones, tot quotidie interveniunt solutiones seu mediatores, simoniae quasi forum constituentes publicum. Jam pro signatura papae super tali beneficio vel gratia debes tantum! jam pro dispensatione super talibus incompatibilibus tantum! pro tali indulto, tantum! pro absolutione a tali excommunicatione vel irregularitate tantum! pro talibus indulgentiis tantum! etc. publica paciscuntur et forisant. — — Tot et tantae fiunt etiam exorbitantes gratiae, sed revera multo verius dicerentur mercaturae, quae nunc fiunt, et appellantur de die obitus, nunc dies obitus cum declaratione, nunc, perpetuum silentiam, nunc clausula anteferri vel antelationis, nunc de proprio motu papae, nunc de clausula ceterorum, quae tollit jus quaesitum. Nunc fiunt anticipationes datarum, nunc datae cardinalium conceduntur, nunc datae papae, jam revocantur, jam immutantur, jam ad certum tempus duraturae limitantur, jam renovantur, jam praelati de una ecclesia ad aliam transferuntur, jam beneficiis suis propter pecuniam spoliantur. In omnibus his tota devotio consistit, ut denarius acquiratur. (Concil. constant. ab Hardt T. I. p. VII. pag. 286. p. IX. pag. 495.

Der Abgeordnete der Universität Paris bei dem Concil zu Constanz, Benedict Gentiam, giebt von der Simonie des Papstes Johann XXIII. diese Schilderung: Animadvertite et considerate, quis unquam ecclesiam dei magis scandalisaverit, quam iste Joannes papa et sui fautores cum eorum sequacibus mercatoribus; qui tam enormiter et publice, veluti porcos in foro, dignitates archiepiscopales, episcopales, abbatiales, canonicalus et praebendas ac ecclesias parochiales pretio appretiato vendiderunt. Immo bullae expediuntur non in cancellaria apostolica, sed

Digitized by Google

in banco nummulariorum seu mercatorum, ut puta, florentinorum maxime. Christus, deus noster, ementes et vendentes de templo ejecit; illos autem iste papa et sui in templum introducere nisi sunt, et mensas nummulariorum in templo erexerunt, quas Christus subverterat. Et ista sunt notoria et manifesta; Nam in omnem terram exivit sonus eorum (Hardt T. II. pars xii. p. 282 sqq.).

Johann XXII. hinterließ bei seinem Tode die ungeheure Summe von 25 Millionen Goldgulden, die er aber von 1317 — 1319 aus den Reservationen gesammelt hatte. Und die Ursache, warum er sich die Verleihung aller Collegialbeneficien vorbehielt, war, um die Simonie der andern Gläubigen zu verhüten! (Royko Gesch. der Kirchenverf. zu Costnitz. 4. Bd. S. 482 — 83. Joann. Villani histor. lib. 9.)

Martin V. eiferte in den bekannt gemachten Artikeln der Reformation sehr gegen die Simonie, ließ aber doch die Annaten, servilia communia, reservationes beneficiorum etc. stehen (Royko Geschichte der Kirchenversammlung von Kostnitz 4. Bd. S. 567). Die Abgeordneten der spanischen Nation, welche die Geldbegierde des römischen Hofes kannten, machten im Unwillen über die Zögerungen des Papstes Martin V. in Ansehung der Bekanntmachung der Artikel der kirchlichen Reformation, zu Kostnitz eine Messe wider die Simonie, in welcher die Collecte vorkam: Deus, qui propter peccata populi et propter venalitatem falsae examinationis bonorum et malorum, simoniam in tantum exaltari permisisti, ut, ubi major sanctitas esse debet, ibi major simonia regnet; quod etiam ecclesiae taxarentur, beneficia reservarentur, electiones cassarentur, sacramenta venderentur et emerentur: Quaesumus — purifica ecclesiam ab his sordibus, dans simoniacis gratiam convertendi, qui si resipisci noluerint, eodem maledictionis gladio

Digitized by Google

feriantur, quo beatus Petrus Simonem magum et Eliseus Gehasi, tantarum gratiarum emtores et venditores, percusserunt. (Hardt T. IV. p. 1504. Royko 4 Bd. S. 518.)

Diese heftigen Angriffe auf die Simonie aber hatten dennoch so wenig gewirkt, daß in den spätern Zeiten dieselben Klagen wiederkehrten. Unter den Ursachen, wegen derer die Väter zu Basel den Papst Eugen in der 34. Session absetzten, ist die Simonie desselben hervorgehoben. Wer über diesen Gegenstand noch mehrere Data kennen lernen will, findet sie in reichen Massen in den Acten der Concilien von Constanz und Basel. (Handt acta concil. constant. Gersonis tractat. de simonia, Theodor. Vrie, Nicol. de clemangis, Petrus de Alliaco. Orationes in concilio constant. et basileensi de corrupto ecclesiae statu a viris summis coram toto christiano orbe dictae in histor. Reformat. ab Hardt.)

7.

Der Umschwung der Zeiten hat mehrere Beschränkungen der päpstlichen Herrschaft und Gefälle herbeigeführt; doch bleiben den Päpsten auch in der neuesten Zeit noch große Vorrechte; die man nach dem Sprachgebrauch des canonischen Rechts nicht zu den wesentlichen Rechten zählt, und die ohne Umstoßung des Primats wieder aufgehoben werden können. Dahin gehört in unsere Zeit die Confirmation der Bischöfe, die Ernennung der Dompröpste und der Domherrn für die Stellen, welche in den Papalmonaten erledigt werden. Die katholische Kirche hatte bei der Verwaltung dieser außerwesentlichen Rechte leider! die traurige Erfahrung zu machen, daß die Päpste dieselben nicht nach den reinen Grundsätzen des Besten der allgemeinen Kirche, sondern nach den Vortheilen des römi-

Digitized by Google

schen Hofs verwalteten. Wäre es den Päpsten zuvörderst um die Erhaltung und Belebung der christlichen Tugend zu thun gewesen, so würden sie, frei von Herrschsucht und Geldbegierde, der deutschen Kirche die erforderliche Selbstständigkeit, um die würdigsten Männer zu Kirchenvorständen zu wählen, und den Cultus und die Disciplin nach dem gegenwärtigen Zustand der deutschen Bildung einzurichten, nicht gestört haben. Seit mehreren Decennien strebt die deutsche Kirche nach einem höhern Grade der freien Bewegung, der zur vollkommneren Ausbildung des Kirchenwesens nothwendig ist. In den Punktationen des Emser Congresses, die von den angesehensten deutschen Erzbischöfen festgesetzt wurden, geschah die Erklärung: der römische Papst bleibe zwar Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, und die hierzu erforderliche Jurisdiction werde nicht verletzt; allein die Vorzüge und Reservationen, die in den ersten Jahrhunderten mit dem Primate nicht verbunden waren, sollten aufhören. Christus habe den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, eine unbeschränkte Gewalt zu binden und zu lösen für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit ihrer Kirchen oder der zu denselben gehörigen Gläubigen immer erfordern mag; daher sollte allen Diöcesanen der Recurs nach Rom, mit Vorbeigehung der unmittelbaren geistlichen Oberhirten, verboten seyn. Keine Exemtionen könnten ferner vorher Platz finden, die rechtlich anerkannten ausgenommen; die Klostergeistlichen sollten keine Verordnungen von ihren Generalen oder Obern außerhalb Deutschlands Grenzen annehmen. Ein Bischoff könne vermöge der von Gott ihm verliehenen Gewalt Gesetze geben und dispensiren. Er kann und soll kennen die Bedürfnisse seiner Gemeinde und die erforderlichen Mittel, dieselben zu heben. Er ist

Digitized by Google

berechtigt zur Dispensation in den allgemeinen Abstinenzgeboten und in den Ehehindernissen; er kann die Verbindlichkeiten, welche aus den heiligen Weihen entspringen, aufheben; die Ordensgeistlichen von ihren Gelübden lossprechen. Auch die römischen Bullen, Breven und andere päpstliche Verfügungen verbinden, ohne gehörige Annahme der Bischöfe, nicht. In Hinsicht der Präbenden, Stifter und geistlichen Beneficien verwahrten die Bischöfe ihre vollen Rechte. — Alle, die nicht geborne Deutsche sind, und sich als fähige, würdige und verdienstvolle Männer nicht legitimirt haben, werden zur Erhaltung einer Pfründe als unfähig erklärt. Endlich sollen auch über die Statuten der deutschen Kirche keine römischen Dispensationen mehr Statt finden (Planks neuste Religionsgeschichte 1. Bd. S. 335 flg. Schröckhs Kirchengesch. seit der Reformation 6. Bd. S. 504 flg.

Diese, von den angesehensten deutschen Erzbischöfen zu Mainz, Cöln, Trier und Salzburg aufgestellten Grundsätze der Kirchenverwaltung, wurden in der neuesten Zeit von deutschen Regierungen in der sogenannten neuen Kirchenpragmatik wieder aufgenommen und die Organisation der katholischen Kirche nach demselben herzustellen versucht. Wie Papst Leo XII. gegen diese Grundsätze des Kirchenrechts gesinnt sey, erhellt aus seiner Anrede an die Cardinäle vom 21. May 1827:

Haud silentio praetereundum censemus, venerabiles fratres, nonnulla de dilecto filio Jacobo Brand, ad Limburgensem episcopatum designato, delata fuisse, quae curam nostram et angorem animi non mediocrem injecerunt, eo etiam molestiorem, quo gravioribus ex causis ad episcopalem dignitatem eidem decernendam deveneramus. At eo moerore levatos nos sensimus ob peramplam ipsius declara-

Digitized by Google

tionem, qua humiliter cum juramenti religione adjecta testatus est, nunquam se ab orthodoxa fide neque verbis neque scriptis deflexisse, ac nunquam consensisse propositionibus illis, quae in germania tunc circumferebantur, et quas praedecessor noster anno millessimo octingentesimo decimo non tanquam schismaticas improbavit (!!!) imo vero illorum, qui eos defendere audebant, notasse temeritatem at insaniam. Hujus declarationis veritatem homines etiam spectatae virtutis confirmarunt nobis, adeo, ut certam in spem erigamur, eundem sedulo laboraturum, ut, si qua minus recta de ipso opinio invaluerat, evellatur omnino, et quae verbis scriptoque juravit, ipsum fide, obsequio obedientiaque in apostolicum apprime praestaturum esse, ac demum ea, qua apud suos valet gratia, ecclesiae utilitates assidue esse quaesiturum (Religionsfreund 1827. Nro. 49. Würzburg).

Papst Leo XII. fordert also von deutschen Bischöfen die Verwerfung der wohlgemeinten Beschlüsse der deutschen Erzbischöfe zu Herstellung der deutschen Kirchenfreiheit und erklärt die Unterwerfung unter den römischen Stuhl als die vornehmste Obliegenheit eines deutschen Bischofs, wodurch er sich in Rom empfehlen und die Confirmation verdienen könne.

In dem Vasallen-Eid der Bischöfe gegen die Päpste heißt es allerdings: Jura, honores, privilegia, et autoritatem sanctae romanae ecclesiae, Domini nostri papae et successorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio, vel facto, seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum, vel eandem romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur; et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam pro

Digitized by Google

posse; et quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire.

Wenn deutsche Bischöfe die unabweisliche Pflicht haben, für die Bedürfnisse der anvertrauten deutschen Kirche zu sorgen, die Lehre, den Cultus, die Disciplin nach den Vorschriften des unverfälschten Christentums zu leisten; wenn die Abhängigkeit von dem römischen Stuhl sie in der Ausübung ihrer bischöflichen Pflicht hindert, und viele offenbare Mißbräuche von Rom in Schutz genommen werden; wie kann bei einem solchen Zustande der Dinge, mit gutem Gewissen, ein solcher unbedingter Vasallen-Eid gefordert und geleistet werden?

Die katholischen Erzbischöfe von Deutschland erklärten im J. 1786, daß die Vorzüge und Reservationen, die mit dem Primat in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden waren, sondern aus den nachherigen Isidorianischen falschen Decretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe flossen, jetzt nach der anerkannten Falschheit jener Decretalen nicht mehr in den Umfang der Jurisdiction gezogen werden können.

Wie kann noch jetzt die römische Päpstlichkeit nach dieser Erklärung der katholischen deutschen Erzbischöfe, nach der bekannten Kirchenfreiheit der ersten Jahrhunderte und bei unläugbarer Pflicht der deutschen Bischöfe, die anvertraute Kirche nach den Bedürfnissen der gegenwärtigen Cultur zu leiten, es wagen, die Grundsätze deutscher Katholiken in Ansehung der Kirchenfreiheit, zumal wie sie schon im J. 1786 von den Erzbischöfen ausgesprochen worden sind, schismatisch zu nennen? Und was soll man denken, wenn sie gar als verwegen und unsinnig (temeritas et insania) gebrandmarkt werden?! Wer ist der Störer der alten, freieren Kirchenordnung? wer der Schismatiker? Wer ist der Usurpator wesentlicher Rechte, die den bischöflichen Kirchen zukommen?

Digitized by Google

Wenn die Herstellung des unverfälschten Christentums in der deutschen Kirche, und nicht der Vortheil des römischen Hofs, die rechtmäßige Norm der deutschen Kirchenverwaltung ist, so kann ein solches heftiges Widerstreben gegen die deutsche Kirchenfreiheit und die Forderung romanistischer Declarationen als Bedingung der päpstlichen Confirmation nicht zu den sittlich guten Handlungen, sondern muß zu den Sündenbefehlen gerechnet werden, wovon schon mehrere Belege vorkamen. Bei solchen Confirmationen leidet die religiöse Bildung in den untergeordneten Kirchen den größten Schaden; sie kann nicht nach den Bedürfnissen der Zeit besorgt werden.

Der berühmte Paulus anglicus sagte von der Kirchenverwaltung in dem 15. Jahrhundert: Proh dolor, functiones ecclesiasticae non officia sed beneficia nuncupantur, ex eo, quod unus quisque communiter quaerit, quae sua sunt, non quae Jesu Christi; ad amplius temporalia obtinenda, quam divina ministeria exercenda. (Hardt T. I. pars IX. p. 494.)

Claude Espence klagte: Nusquam pejus se habent ecclesiae, quam in patriis, quas vocant, Obedientiae, episcopis eorum a papa, hoc est, a Petri successore, plenitudine potestatis non contento, apostolorum successoribus fratribus suis et coepiscopis nulla, vel certe admodum parva solicitudinis cura relicta. Tammultis sedis apostolicae juribus summis, hoc est summis injuriis, privilegiis, hoc est, abusibus, consuetudinibus, hoc est, corruptelis, expectativis nimirum, regressibus, mandatis, reservationibus, praeventionibus et id genus inventiunculis . . . . gravari se quiritantur locorum Ordinarii, ut praeter pedum et mitram nihil eis pene reliquum sit. Nec est, quod speret pontifex Galliam nostratem adeo deformem reformare, adeo nutantem continere, nisi sua primum piet ac repurget, suis primum, quod est in proverbio, medeatur et taxas illas αισχροκερ-

Digitized by Google

διας nomine multis merito maledictis multorum taxatas, reliquamque camerae cancellariaeque apostolicae — nihil minus quam apostolicam, quam Paulinam aut Petrinam — negotiationem nundinationemque, quasi quoddam Augiae stabulum tandem repurget. (Opp. pag. 479. 483.)

Es ist Pflicht eines jeden Christen, die von Christus zum Heile der Menschen getroffenen Anordnungen in Ehren zu halten, und zu ihrer Aufrechthaltung nach seinen Kräften einzuwirken. In sofern aber die Papstmacht nicht die christliche Religion fördert, sondern aus erwiesenen Gründen beschuldigt werden muß, der katholischen Kirche Sünden zu befehlen, so kann derselben nicht, als einer Macht der von Christus zur Leitung der Kirche eingesetzten Oberhäupter, Zutrauen und Gehorsam erwiesen werden. Es entsteht für den Christen, welcher Gott und Wahrheit redlich liebt, die Alternative: entweder von Gott, Christus und der christlichen Tugend abzufallen, oder das Papsttum, welches unsittliche Vorschriften giebt, zu verlassen.

Oder streitet es nicht unläugbar gegen das Gewissen des gebildeten Christen,

1) daß er in der tridentinischen Glaubensformel alle Entscheidungen der allgemeinen Concilien, deren einige offenbar gegen die Vernunft anstoßen, so beschwöre, wie den Glauben an Gott und an das Evangelium;

2) daß er außer den Concilien auch die von den Päpsten erlassene Bullen als wahr und dem Seelenheile ersprießlich anerkenne, obschon ihr Inhalt noch so sehr gegen das wahre, unverfälschte Christentum streitet, wie z. B. die Bulle Unigenitus dei filius, die in Coena domini, Autorem fidei, die päpstlichen Ausschreiben gegen die Bibelgesellschaften, für den Jubelablaß u. s. w.

Digitized by Google

3) daß er den mit Ceremonien überladenen Cultus in lateinischer Sprache nicht nach den Bedürfnissen der Zeit umändere, und Alles beseitige, was Gedankenlosigkeit, Zerstreuung, Einschläferung des Gewissens, Bigotterie befördert;

4) daß er solche Disciplinargebote beibehalte, wodurch die Unsittlichkeit, nicht sittliche Reinheit, befördert wird;

5) daß die christlichen Völker solche höchste Kirchenvorstände annehmen müsse, welche von den Päpsten mit Rücksicht auf das römische Interesse bestätigt werden und nicht jene Männer erhalten sollen, welche von den Regierungen, von dem Clerus und den Repräsentanten des Volks als die würdigsten erkannt werden;

6) daß an eine solche Kirchenbehörde, welche den Religionsmechanismus, Aberglauben und Gewissenszwang begünstigen, und den für das lautere Christentum thätigen Religionslehrern die Confirmation zu den höchsten Kirchenämtern versagen will, noch schwere Summen Geldes außer Land geschickt werden.

Eine höchste Behörde mit solchen Eigenschaften, als von Christus eingesetzt zu erkennen, und derselben Gehorsam zu leisten, ist dieses immer noch mit dem Gewissen des vernünftigen Christen vereinbar?

Die römische Päpstlichkeit erscheint als die Förderin der Unheiligkeit, als sündenbefehlend, indem dieselbe der katholischen Geistlichkeit durch die Beschwörung aller Ueberlieferungen, Erläuterungen und entschiedenen Lehrsätze der ökumenischen Concilien einen Meineid zumuthet, da doch in den symbolischen Lehren der allgemeinen Concilien Intoleranz gegen die Ketzer und Thronentsetzung der Fürsten, welche den verschiedenen Confessionen rechtlichen Schutz gewähren, vorschreibt. Ferner: indem sie, diese Curialgewalt, offenbare Mißbräuche und Verunstaltungen

Digitized by Google

des Christentums gegen alle Vorstellungen der vernünftig denkenden Christen unwandelbar festhält; indem sie die zweckmäßige und für das Heil der Gläubigen ersprießliche Ausbildung des Kirchenwesens durch die schmähliche Unterwerfung unter vermeintlich infallible Geistesvormünder im Papal- und Episcopalsystem unmöglich macht.

Wollte man zur Entschuldigung der Päpste sagen, daß dieselben als Menschen trüglich seyen, dem Irrthum unterliegen, so wäre dadurch zur Vertheidigung wenig geleistet. Die Päpste machen Anspruch auf eine höhere Einsicht, welchen alle übrigen Christen zur Leuchte dienen soll. Will man sie auf den allgemeinen Standpunkt der übrigen Menschen, auf den Standpunkt der allgemeinen Fallibilität herablassen, so ist diese Entschuldigung sehr schmählich. Eine kirchliche Behörde, welche die zu Constanz und Basel gemachten, von geistlichen und weltlichen Rathgebern eingesehenen nützlichen Reformationsartikel allein nicht einsähe; welche die vom Kaiser Ferdinand I. zu Trient vorgeschlagenen, mit Berathung der würdigsten Männer abgefaßten Reformationspunkte allein nicht zu fassen vermöchte; welche die auf der Synode zu Pistoja zur Verbesserung der Kirche gefaßten vielen trefflichen Beschlüsse nicht begreifen könnte, wahrlich eine solche Behörde wäre zur höchsten Leitung der Kirche nicht tauglich. Es kann Gottes Wille nicht seyn, daß eben die Ungelehrigsten zu den höchsten Kirchenvorständen gewählt werden.

Noch schlimmer wäre es, wenn die Päpste zwar die zur Verbesserung des Kirchenwesens nöthige Wahrheiten einsähen, aber aus Uebermacht des irdischen Interesses vorsätzlich die gute Sache der freien christlichen Geistesbildung und Sittlichkeit zu hintertreiben, und die katholische Kirche in der Macht des Mittelalters zurückzuhalten suchten. Dieses hartnäckige Widerstreben gegen die Wahrheit wäre wie

Digitized by Google

die von Christus den Pharisäern vorgeworfene Sünde gegen den heiligen Geist, welcher das schwerste Gericht Gottes angedroht wird. Doch Gott allein kann das Innere der Absichten richten. Es mag das Eine oder das Andere gelten; in jedem Fall kann eine Behörde mit solchen Mängeln nicht als die von Gott angeordnete Anstalt zur Aufrechthaltung des christlichen Glaubens und der christlichen Tugend als unverbesserlich geachtet werden. Der auf Gott vertrauende Christ lebt des festen Glaubens, daß ein Institut, welches der Endzwecke der Menschheit, der freien geistigen Entwicklung derselben durch ungehinderten Gebrauch seiner Geisteskräfte, diesem wahrhaft göttlichen Zweck widerstrebt, entweder seine große Fehler bei Zeiten und von Grund aus bessern, oder wegen der Verkehrtheit seines Strebens eben so durch den bessern Geist der Zeit aufhören werde, wie es nur in der dunkelsten Zeit, aus zeitlichen, vergänglichen und längst verworfenen Ursachen, entstanden ist.

Aus einer Zuschrift an den Herausgeber.

Unwillkührlich wurde ich in meinen Nebenstunden zur Ausarbeitung der beigelegten Aufsätze über das Mysterium iniquitatis, wie Mornay es längst nannte, hingezogen. Die neuen Bewegungen in Schlesien fordern Unterstützung von Gleichgesinnten. Wie ich den Gang der Menschenkultur kenne, ist die Unverbesserlichkeit des Papsttums ein großes Uebel für die Ausbildung vieler Völker. Die intellectuelle und moralische Bildung wird bei Vielen gehindert, auch großes Sittenverderben dadurch gestiftet. Der Unterrichtete ist daher vor Gott und vor den vernünftig denkenden Menschen verpflichtet, das Verderben aufdecken und heben zu helfen.

Digitized by Google

Professor Brendel zu Würzburg behauptete: Bellarmin habe gelehrt, daß die Katholiken den Päpsten Gehorsam schuldig sind, auch wenn sie die Tugend verbieten und das Laster gebieten. Römische Theologen in der Zeitschrift »der Religionsfreund,« und in dem »Katholiken« (Katholik 1824 1. Heft S. 82, 3. Heft S. 373, 6. Heft S. 383, 9. Heft S. 384) erhoben sich mit der größten Bitterkeit gegen den Prof. Brendel. Weil derselbe die Stelle nicht zugleich nachgewiesen hatte, so wurde er ein Verläumder und Lästerer ausgezeichneter Männer gescholten. In meinem Aufsatze ist die betreffende Stelle in den Werken des Bellarmin nachgewiesen und zugleich sind aus den Thatsachen der römischen Kirche mehrere Thatbeweise, daß päpstliche Auctorität wirklich Sünden befohlen habe und noch befehle, angegeben. Die Sache ist wichtig — wenn sich aus Thatsachen darthun läßt, daß die römische Kirche Unheiliges gebiete, so ist die Verfassung derselben eine von Gott gebotene Pflicht, weil man zur Unsittlichkeit nicht einstimmen darf. Ihre Unpartheilichkeit hat neuerlich einen Aufsatz, welcher über das Sündenbefehlen bei den Jesuiten mildernd spricht, bekannt gemacht. Man kann zugeben, daß die Worte in den Constitutionen der Jesuiten nicht das Sündenbefehlen bezeichnen. — In sofern aber ein unbedingter Gehorsam gefordert wird, ist es allerdings richtig, daß die Jesuiten gehorchen mußten, wenn die Obern Böses befahlen. Nur bei offenbaren Sünden war kein Gehorsam zu leisten. Aber wann war die Sünde offenbar? Wie leicht konnte der hochverehrte Obere durch Scheingründe, denen aus Obedienz besondere Achtung gebührte, nach der laxen Jesuiten-Moral täuschen? Zur Auffindung der anstößigen Stelle in den Werken des Bellarmin leitete mich der 20ste Band von dem Leben der Heiligen und Märtyrer, übersetzt von Räß und Weiß. Maynz 1826. In diesem

Bande ist in dem Monat September eine Lebensbeschreibung von Bellarmin und eine Notiz von der anstößigen Stelle in libro IV. de Romano Pontifice.

III.

Einfache
Rechts- und Verstandes-Ansichten
über den
Rechtsstreit wegen der Erbfähigkeit
der von
Joh. Fried. Städel
zu Frankfurt a. M. den 15. März 1815 gestifteten
Kunstanstalt.

---

§. 1.

Vor Jahren erregte der Fonkische Criminalproceß meine ganze Aufmerksamkeit, weil durch künstliche Rechtsformen und derer vieljähriges Verwirren mir das Recht offenbar in Unrecht verwandelt erschien. Die richtigere Darstellung der Sache hatte viele beistimmenden Urtheile derer für sich, die in ihren ganzen Umfang sich hineindenken wollten.

Nach den sorgfältigsten weiteren Erwägungen entschied der in jener höchsten Stellung eines zur obersten Entscheidung bestimmten Staatsoberhaupts unbeschreiblich wichtige Rechtssinn Seiner Majestät des Königs von Preußen gegen die unglaublich weit getriebene Verwicklung der dort eingetretenen zum Theil fremdartigen Rechtsformen. Und

der König konnte die Confirmation des vom Geschwornengericht gefällten Todesurtheils zurückhalten, weil bei dem Uebergang der Rheinprovinzen an Preußen die Nothwendigkeit dieser Confirmation vorbehalten war.*)

Es ergab sich durch genaue Betrachtung dieser am Ende in der rechtlich-freien Oeffentlichkeit behandelten Gerichtssache durchaus nicht, wie Manche folgern wollten, dieses, daß die öffentlichen geschwornen Gerichte an sich zweckwidrig und zur Ungerechtigkeit führend seyen. Ihr wesentliches Verdienst ist, 1) daß, was in den schriftlichen Untersuchungen versteckt und unbeachtet bleiben könnte, hier vor aller Richter Ohren laut werden muß, und dadurch die ganze Proceßleitung entweder sich rechtfertigen oder beschämt werden kann; und dann 2) daß zur Beurtheilung jedesmal eigene, durch das allgemeine Vertrauen (nicht blos der Beamten) ausgezeichnete, verständige, nicht an einen gewissen Gerichtsbrauch und Schlendrian gewöhnte Männer aufgefordert sind (oder seyn sollen!!); auch daß 3) eben dadurch die Gerechtigkeit mehr zur Gewissenssache, als zu einem Kampf künstlicher Gesetzauslegungen, gemacht wird und mehr die Anwendung des geraden Menschenverstandes zuläßt, als die gelehrt-subtilisirende Hindeutung und Anwendung unvollständiger Ge-

*) Indem ich noch immer mit Freude mich an den Augenblick, wo mir diese Verweigerung der Kön. Urtheilsbestätigung bekannt wurde, zurückerinnere, habe ich nie die Hoffnung unterdrücken können, daß die Königliche Gerechtigkeit und Milde auch dem gewiß durch nichts überwiesenen, vielmehr nach allen Spuren und Forschungen Unschuldigen, der durch Misgriffe einiger untern Justizbehörden so unglaublich viel gelitten hatte, eine schickliche indirecte Entschädigung als Milderung seines Unglücks gewährt werde. Was von dieser Art geschah, ist mir unbekannt. Vielleicht findet ein redlicher Wunsch noch den Zugang zu dem Ohr des höchsten Entscheiders.

Digitized by Google

setzfragmente auf Fälle, die von dem Gesetzgeber nicht vorausgesehen oder zu wenig erwogen seyn möchten, häufig nicht zulassen möchte.

Die in dem Einzelnen des Fonkischen Prozesses dennoch das schreiendste Unrecht nahe herbeiführende Einrichtungen beruhten nicht auf der öffentlichen Behandlung, vielmehr auf dem, was dem Oeffentlichwerden des Prozesses voranging, daß nämlich nach Französisch-Napoleonischen Formen die einzelne Meinung des Generalprokurators auf die langwierige geheime Verhaftung und Vernehmung der Beschuldigten (au secret), auf ihre harte Behandlung in solchem hülflosen Zustand, dann auf die Wahl und die Thätigkeit des Untersuchungsrichters, endlich selbst auf das Auffordern und schriftliche Verhör der Zeugen, einen allzu willkürlichen, gesetzlich nicht beschränkten Einfluß haben konnte, und daher die Sache schon auf dem vorläufigen Untersuchungswege in eine sehr verkehrte Richtung und in eine fast unübersehbare Verworrenheit gebracht war.

Dagegen gewährte nur die doch, zum Glück! unvermeidlich gebliebene Oeffentlichkeit der nachfolgenden Gerichtsverhandlung eine solche umständliche Kenntniß alles dessen, was vorher — gelesen oder ungelesen? erwogen oder unbeachtet? — nur in den Protokollen gelegen hätte. Dazu kam hauptsächlich die noch vollständigere Oeffentlichmachung durch den Druck aller der publiken Verhandlungen, so daß alsdann die Aufmerksamen in der allgemeinen Lesewelt Data genug vor sich hatten, um großentheils die Verkehrtheiten zu entdecken, die in die vorhergegangene geheime Untersuchungsart eingeschlichen waren.

Es ergab sich, daß die endlich unabwendbar gewesene Oeffentlichmachung der Gerichtsverhandlungen das einzige Mittel ward, durch welches ein Justizmord verhütet wer-

Digitized by Google

den konnte. Bei allen Nachdenkenden mußte dadurch der Preis der Veröffentlichung, ja die Einsicht von ihrer Unentbehrlichkeit, und die Sehnsucht nach derselben, besonders in schwierigeren Gegenständen, hoch steigen.

Nur dies ward zugleich einleuchtend, daß eine blos mündliche Veröffentlichung der Rechts-Verhandlung nicht zu Berichtigung der Hauptsache ausgereicht und den Beschuldigten zu retten nicht vermocht hätte, weil alle die schnell verhallten Worte nur etwa bei manchen Anwesenden Zweifel über die Richtigkeit dieses Rechtsganges erregt haben würden, zu einer strengen Beleuchtung desselben aber keine feste, nachher noch für jeden nachweisbare Grundlage gegeben hätten.

Deswegen ergaben sich, aus dem einzelnen wichtigen Beispiel, die Hauptresultate, wie förderlich und nothwendig es für die Gerechtigkeit ist, daß, besonders wichtige und schwierige, Untersuchungssachen aus der geheimeren Vorbereitung baldmöglichst zu einer öffentlichen Verhandlung zu bringen seyen, daß aber, wenigstens bei verwickelten Fällen, eben diese Oeffentlichkeit gesteigert und alles zur Sache Nothwendige auf das genaueste und unter öffentlicher Verantwortlichkeit durch von Amtswegen angestellte Geschwindschreiber und nach Abschriften, welche bei großer Strafe keiner unfaktischen Abänderung ausgesetzt seyn dürfen, dem Druck übergeben werden müßte, weil die blos mündliche Behandlung in die leere Luft verhallt und zu einer überweisenden Berichtigung vorhergegangener Irrthümer nicht hinreichen könnte.

Nur der glückliche Fall, daß der Fonkische Prozeß theils auf Kosten der vermöglichen Familie, theils durch einige Verleger, welche die Neugierde des Publicums, mit wahrscheinlichem Privat-Vortheil, zu befriedigen suchten, ausführlich im Druck erscheinen konnte, gewährte die Data, durch welche man einem Justizmord zuvorzukommen vermochte.

Digitized by Google

Allerdings ist der Weg des Drucks mit bedeutenden Kosten verbunden. Schon an sich aber darf der Staatsgesellschaft die Erhaltung der eigentlichen Gerechtigkeit nie zu kostbar scheinen. Und, was noch wichtiger ist; die vorhergehenden Untersuchungen werden unfehlbar auf eine ganz andere, viel-bestimmtere und kürzere Weise geleitet und vollendet werden, wenn die Untersuchungsbehörden voraus wissen, daß ihre Behandlungsart durch die vollständigere Oeffentlichkeit nicht blos der vorübergehenden Beurtheilung mancher, zwar moralisch wirkender, aber juridisch nichts beweisender Zuhörer, sondern dem Urtheil aller antheilnehmender Sachkundigen ausgesetzt seyn werden, von denen besonders die Entfernteren sich leicht über alle persönliche Rücksichten wegsetzen können. Da durch Veröffentlichung im Abdruck, so vieler Sachkundigen Aufmerksamkeit geweckt und zu Prüfung aller Fehler aufgeregt werden kann, so wird die vorläufige Untersuchung und die Beschleunigung der Processe dadurch so sehr an Tadellosigkeit und Förderung gewinnen, daß selbst die Druckkosten dem Staate, wenn man alles sogar blos nach dem Geldwerthe schätzen wollte, vielfach ersetzt werden.

Gerade durch Vervollständigung der Oeffentlichkeit würde deswegen eben das sicher berichtigt werden können, was bei dem Fonkischen Prozeß sich als das Verkehrteste gezeigt hatte, die Behandlungsart nämlich der vorhergehenden geheimen Verhaftungen und das so vieler Willkührlichkeit ausgesetzte Geheime in der Untersuchung richterlicher Vorbereitung. Nicht das, wogegen nicht selten gestritten wird, das Oeffentliche in dem rechtlichen Verfahren, entdeckte sich als verwerflich; vielmehr lag darin allein der Anlaß und das Mittel, Heil und Rettung möglich zu machen. Der Verbesserung bedarf vornehmlich die unvermeidliche vorhergehende Untersuchungsform, welche, nach der französischen Anordnung, den Fehlgriffen einer einzelnen Person einen allzu eigenmächtigen Einfluß gestattet und

Digitized by Google

dadurch, wenn einmal die Einzelne Person eine falsche Fährte genommen hätte, leicht alles von ihr mit fortgezogen werden läßt.

An dem, was alsdann nachfolgt, an dem Geschwornen-Gericht selbst, scheint hauptsächlich dieses der Verbesserung zu bedürfen, daß, wenn erst wieder die Wahlen der Geschwornen überhaupt von dem Vertrauen der Mitbürger mehr, als von der Lenkung der Beamten oder ihrer Subalternen abhangen werden, doch für schwierige Gegenstände besonders auf solche Personen Bedacht genommen werden könnte und sollte, die an sich die nicht allzu gewöhnliche Fähigkeit und so vielen guten Willen haben, um ohne Scheu vor Langweile und Ermüdung, auch ohne daß sie in vorgefaßten blos sogenannten Ueberzeugungen*) allzu frühe erstarren, von Verhandlungen, welche mehrere Tage und Wochen hindurch dauern, sich selbst einen genauen Ueberblick und eine wirkliche Ueberzeugung zu verschaffen vermögen, so daß sie nicht am Ende großentheils nur von dem Resumé des Präsidenten abhängig sind.

Sehr erleichtert wird solchen gutgewählten Geschwornen ein solcher, in der That schwieriger, Ueberblick auch dadurch werden, wenn die öffentlichen Verhandlungen um des Drucks willen durch geübte Geschwindschreiber wörtlich aufgefaßt werden müssen; wo dann aus diesen authentischen Papieren auch den Geschwornen erlaubt seyn muß,

*) Jedem Gewissenhaften muß klar gemacht werden, daß er in Rechts- wie in Religionssachen, und überhaupt überall sich niemals eine „Ueberzeugung“ zuschreiben darf, wenn ihm nur eine Art von Meinen und Fühlen im Gemüth vorschwebt; sondern nur alsdann, wenn er sich selbst die Beweisgründe deutlich vorsagen kann, welche Ihm selbst im Innersten und vor Gott das Zeugniß geben, warum er, ohne das Gegentheil für möglich zu halten, seine Behauptung ausspreche.

Digitized by Google

das, was aus dem mündlich Vorübergegangenen dem Gedächtniß entgangen seyn könnte, wörtlich genau wieder zu finden und dadurch sich zu einem Urtheil vorzubereiten, das den heiligen Namen Ueberzeugung verdiente. Denn welchem auch geübteren Gedächtniß wäre es möglich, wenn 50 Zeugen ohne Sachordnung über mancherlei Puncte öffentlich abgefragt sind, ohne ein sicheres Nachschlagen sich des Wörtlichen der Antworten, worauf es oft ankommt, mit Zuverlässigkeit zu erinnern oder dieses sich durch selbstgemachte kurze Noten zu vergegenwärtigen?

---

§. 2.

Auch die Städelische bürgerlich streitige Rechtssache hat, ohne irgend eine persönliche Veranlassung, erst neuerlichst meine besondere Aufmerksamkeit erregt, einzig in sofern auch hier durch unpassende Anwendung willkührlicher Rechtsformen das eigentliche Recht gefährdet werden zu können scheint.

Ich kenne meist nur diejenige Rechtsschriften in dieser Sache, welche gegen die Erbfähigkeit der Städelischen Kunstanstalt gerichtet sind. Aber gerade diese veranlaßten mich, das Gegentheil für rechtlich-richtig und verständig-wahr anzusehen.

Jene Schriften selbst sind die Quellen, aus denen ich meine Data schöpfe; und zwar:

I. Das Gutachten der Juristen-Facultät zu Kiel von 1826: »Rechtliche Belehrungen in Sachen der Frauen Catharina Sidonie Burguburu und Charlotte Salome Lasplace, beide geborne Städel zu Strasburg, Kläger, Appellanten, jetzt Oberappellanten und des königlich französischen Rittmeisters Ludwig Sigismund Städel zu Paris, jetzt Carl Wilhelm Celarier daselbst, als Universal-Erben desselben, Kläger, Appellanten, modo, Ober-

appellanten wider die Administratoren des sogenannten Johann Friedrich Städelischen Kunstinstituts zu Frankfurt am Main, Beklagte, Appellaten, modo Oberappellaten, Testamentsanfechtung betreffend. (Gedruckt. Folio. 28 Seiten.)

II. Rechtliches Gutachten der Juristenfacultät zu Göttingen, über eben diesen Rechtsstreit vom September 1826 (Straßburg. Fol. 31 S.).

III. Pro Memoria in Sachen — — —.— als Manuscript gedruckt. Eine Rechtsschrift, durch welche dem hanseatischen Oberappellationsgericht zu Lübeck, von denen die Erbschaft ansprechenden Verwandten dasjenige vorgelegt werden sollte, was sie gegen die Exceptionshandlung der Administratoren des Städelischen Kunstinstituts in Form einer Replick darzustellen noch gewünscht hätten; in dieser Form aber (nach einem abschlägigen Oberappellationsdecret vom 6. Nov. 1826) deswegen nicht darstellen konnten, weil »nach der unbedingten Vorschrift der provisori»schen Oberappellationsgerichts-Ordnung die Verhand»lungen mit der Vernehmlassung des Appellaten ge»schlossen seyn sollen und dem Gerichte, oder auch dem »Spruchcollegium, an welches die Akten verschickt »werden, nur das Erfordern einer Erklä»rung über bestimmt aufzugebende Punkte »freigelassen ist.«

Diese 3 Rechtsschriften sind wider die Erbfähigkeit des Instituts. Von den Urtheilen und Gutachten, welche auf der andern Seite für diese Erbfähigkeit gesprochen haben, ist mir nur eine Einzige bekannt:

IV. Die in Form einer Recension von meinem verehrten Collegen, Herrn Geh. Rath Zachariä, dargestellte Rechtsansicht dieser Sache, nach welcher »die freie »Stadt Frankfurt aus drei verschiedenen Gründen die

Digitized by Google

»gerechte Hoffnung hegen dürfe, das Städelische »Kunstinstitut ihren übrigen artistischen Schätzen hinzu»zufügen.« s. Heidelberger Jahrbücher der Literatur 1827. Nro. 27 u. 28.

---

§. 3.

Die Sachwalter für die Erbfähigkeit der Kunstanstalt, ihre Schriften und selbst ihre Committenten sind mir bis jetzt gänzlich unbekannt. Der Rechtsanwalt, der die Erbschaft ansprechenden Verwandten hat, wie besonders Nr. III., das Pro memoria beweist, eine bei seinem patriotischen Gefühl schwere Pflicht erfüllt, allen seinen eigenthümlichen Scharfsinn und seine längst erprobten Geschäfts- und Rechtskenntnisse dafür anzuwenden, um das Rechtliche und Rechtlich-Scheinbare in den Ansprüchen seiner Clienten möglichst geltend zu machen. Das Pro memoria selbst enthält deswegen, wie es soll, gewiß alles Denkbare, was zum Besten der Ihm anvertrauten Angelegenheit ins Licht gestellt werden kann.

Auf der andern Seite aber hat Ebenderselbe auch seinen Patriotismus, und mit diesem das Innere seines Rechtsgefühls, auf eine der achtungsvollsten Anerkennung würdige Weise dadurch beurkundet, daß er (nach fol. 5.) das Möglichste gethan hat, um diesen Prozeß durch einen billigen Vergleich zu verschiedenen Zeiten, sowohl anfänglich, als zunächst vor Einlegung der Oberappellation, seiner geübten Voraussicht gemäß, zum Besten beider Theile zu beendigen. Indem ich, bei meinen schüchternen Versuchen, über eine solche Rechtssache meine Gedanken aus allgemeiner Rechtsliebe vorzutragen, mein Fach als Theologe nicht vergesse, denke ich an die große Klugheitsregel Jesu, welcher nach seiner Rede vom Berge Matth. 5, 23 — 25. so nachdrücklich zu bald möglichsten Ausgleichungen solcher Rechtsstreitigkeiten

Digitized by Google

gerathen hat. Nachdenkend-religiöse Männer wissen, daß nach jener nachdrücklichen Ermahnung das reine Urchristenthum dergleichen baldige Streitauflösungen selbst dem Opfern, oder aller äußerlichen Gottesdienstlichkeit, bei weitem vorgezogen hat. Und gewöhnlich ist dann auch das Christlich-Gute, als das Sittlich-Wahre, zugleich das Klügste, die wahrhafte Lebensklugheit!! Denn in diesem Sinn ist »die Gottseeligkeit auch zu allen andern Dingen nütze,« so daß ihre Rathgebungen selten ohne Schaden und Reue zurückgewiesen werden.

Die Kläger und ihr umsichtiger Rechtsfreund haben — die endliche juristische Entscheidung möchte fallen, wie sie könnte — den Ruhm und den Schutz des öffentlichen gerechten Urtheils für sich, die Billigkeit gesucht und Erbitterung zum voraus vermieden zu haben. Und wie viel hätte die Kunstanstalt selbst gewonnen, wenn sie, statt einer Hemmung von mehr als zehn Prozeß-Jahren, durch eine moralisch sehr gerechtfertigte Nachgiebigkeit die volle Benutzung der wohlthätigen Anstalt beschleunigt erhalten hätte, und der freien Stadt Frankfurt, als der bestimmt benannten Nutznießerin, baldmöglichst die Freude des ruhigen, und auch durch die bewiesene Billigkeit gesegneten Genusses gesichert worden wäre.

---

§. 4.

Soll und soll aber dennoch nur richterliche Gerechtigkeit entscheiden, so wird sie dies zu thun haben ohne Haß und ohne Vorliebe. Von irgend leidenschaftlichem Haß oder unreiner Vorliebe kann ohnehin gar keine Rede seyn.

Eine Vorliebe aber, wider die Erbfähigkeit der Kunstanstalt das Urtheil zu fällen, wäre jedoch vielleicht auf die nämliche Weise möglich, wie nach jetziger Zeitmode Mancher, um sehr tolerant, um höchst unpartheiisch zu er-

Digitized by Google

scheinen, recht sehr partheiisch handeln kann. Wie erwünscht eine reichgestiftete Kunstanstalt durch eine mit Kosten fortzusetzende Vereinigung von Musterbildern aus den verschiedensten Kunstschulen, nicht blos zur Sammlung und Erhaltung der Kunstwerke und zur Beschauung und Geschmacksbildung aller Wißbegierigen, sondern auch zur freien Benutzung von Bildern sowohl als literarischen Werken, noch mehr aber auch durch die wohlthätige Erziehung nicht allein für höhere, sondern hauptsächlich für allgemein nutzbare Künstlerbildung auf alle Folgezeit hinaus in einer der bedeutendsten Städte von Deutschland werden könnte, und wie selten eine ähnliche, gegen den Mangel (nicht: an Kunstschwatzerei, aber) an Kunstsinn so nöthige Anstalt unter uns auf andre Weise zu hoffen wäre, fällt in die Augen. Nur durch Unrecht soll sie nie erworben, aber auch ja nicht durch Rechtsverkünstelungen und Uebertreibungen verloren werden.

Gerade im Hinblick auf die geistige Wichtigkeit der Rechtsentscheidung in dieser Sache kann wohl streng-rechtliche Gemüther, besonders manche Männer der Theorie, welche an das Recht der ausgesprochenen Gesetze mehr, als an alles, was aus der Natur der Sache als das Gerechte folgt, kunstmäßig zu denken gewohnt seyn können, leicht eine gewisse Furcht anwandeln: ob nicht der Wunsch, eine so nutzbare Anstalt begründet zu sehen, sie vielleicht unvermerkt in ihrer Rechtserforschung partheyisch machen könnte.

Um übermäßig tolerant zu seyn, ist man bekanntlich in unserer aus Politik abergläubischen und aus Mattherzigkeit empfindsamen Zeit oft gegen das Intolerante duldsamer, als gegen die Selbstüberzeugungs-Freiheit. Gegen diese, weil sie List und Gewalt verschmäht, werden die Grenzlinien so enge, wie möglich, abgesteckt; während man die Vorschritte und Anmaßungen der Intoleranz damit entschuldigt, daß dies nun einmal die herkömmliche Ueberzeugung, die unantastbare Glaubenslehre des Gegentheils

Digitized by Google

sey, die man (allerdings) nicht verfolgen, (folglich?? sogar) befördern solle. Man wähnt sogar das geltender, fester, ausgebreiteter und glänzend machen zu müssen, was man doch selbst für Vorurtheil und Irrthum hält, was man folglich (!) blos der Gewissensfreiheit der Andern, doch aber ohne Vorliebe und Nachhülfe, ungestört zu überlassen hätte.

Eben so könnte etwa eine mehr buchstäbliche, als geistige Gerechtigkeitsliebe leicht für nothwendig halten, daß sie, um übermäßig unpartheiisch zu seyn, desto sorgfältiger Alles, was irgend wider die nützliche Anstalt rechtlich scheinbar gemacht werden könnte, nicht nur aufzusuchen und zu erwägen, sondern ihm auch das möglichste Uebergewicht zu gönnen habe; auf jener Waage, die, wie bekannt, von der Gerechtigkeitsgöttin mit verbundenen Augen dem Allem hingehalten wird, was die Partheyen darauf zu legen belieben. So wenig für eine noch so wohlthätige Anstalt irgend eine Gunst wider das Recht Anderer je zu begehren ist, so gewiß ist auch vor derjenigen geheim würkenden Ungunst zu warnen, die aus einer übermäßigen Scheu vor dem Schein von Partheylichkeit, oder aus dem Gedanken an das erstaunensvolle Rühmen einer überpünktlichen Rechtspflege, welche den geringsten Mangel in der Rechtsform und Gestalt an dem wesentlichen und unverkennbaren Inhalt räche, unbeabsichtigt sich vordrängen könnte. Ist es nicht genug, daß das klare Recht recht habe? muß es erst übermäßig und siebenmal recht haben, um gegen das Unrechte Recht zu behalten?

---

§. 5.

Eine vielleicht noch allgemeinere Veranlassung zur Ungunst wider die Erbfähigkeit einer Anstalt könnte aus der Abneigung entstehen, die bei manchem Rechts-

Digitized by Google

kundigen gegen Testamente überhaupt und besonders gegen solche vorherrscht, die ein bedeutendes Vermögen, wie man sagt, an die todte Hand bringen wollen.

Bei noch roheren Völkern verschwindet der Mensch, sobald er nicht mehr sichtbar ist. Sein Andenken wird bloßer Schatte, (die jetzige Zeit mag es eine leere »Idealität« nennen!) Man eilt, in seinen Erwerb, in alles, woran seine Mühe und Freude sichtbar wäre, ohne Ihn, sich zu theilen. Man haßt die Testamente, die Möglichkeit, daß der ihm allein zukommende Wille über seinen Besitz, auch noch nach seinem Unsichtbarwerden etwas verfüge. Deswegen umgab die Rechtsformalitätenkunst die letztwillige Erbbestimmungen mit so manchen Künstlichkeiten und Fallstricken, daß unter Zehn kaum Ein bedeutendes Testament unverkümmert bleiben kann. Der lebende Eigennutz möchte es sogar belachenswerth machen, daß der Dahingegangene doch noch durch seine (keiner anderen Pflicht unterworfene) Hinterlassenschaft durch irgend ein eigenthümliches, nützliches Denkmal, nicht vergeblich da gewesen zu seyn, beweisen und auf ferne Geschlechter hinaus fortleben möchte.

Je mehr dagegen die Achtung vor dem Eigenthumsrecht und der Erwerbsamkeit unter gebildeten Menschen zunimmt, desto achtungswürdiger muß auch der Wille des Eigenthümers gehalten werden, wenn er über das, was er erworben und besessen hat, für die Zukunft wohl bedachte, freiwillige und an sich nicht ungerechte Verfügungen, der übrigen Staatsgesellschaft, zur Beschützung, als an Seinesgleichen, überläßt.

Jeder Mensch hat die Pflicht, für das Leben und die Ausbildung derer aus allen Kräften zu sorgen, deren irrdisches Daseyn er veranlaßt hat, von denen er selbst sein Daseyn abzuleiten hat, oder die Ihm selbst ihr Daseyn redlich gewidmet oder treue Anhänglichkeit bewiesen haben.

Digitized by Google

Wer hingegen ohne solche Notherben ist, sollte in der Erklärung der Wahl, wie sein Eigenthum und Erwerb noch nach seinem Tode wirken solle, durch den Schutz der ganzen Gesellschaft weit mehr gefördert als gehindert werden.

Selbst zu Erweckung der Erwerbthätigkeit, diesem großen Zweck der Staatsgesellschaft, besonders in einem freien Handelsstaat, liegt in dieser fortdauernden Achtung des Eigenthums ein mächtiger Antrieb. Auch der Kinderlose wird unter den andern Erwerbenden desto regsamer mitwürken und dadurch das Ganze der Gesellschaft fördern, wenn er sicher ist, daß sein Besitz auch nach seinem Tode noch seinem Willen gemäß in seinem Namen fortwürke, nicht aber blos die, welche er gerne bedenken möchte, in die verfängliche Gefahr verderblichen und erbitternden Prozessirens stürze.

Erschlichene, unfreiwillige Willenserklärungen soll die Staatsgesellschaft allerdings theils durch rechtliche Zernichtung, theils durch moralische Verachtung und Gegenwürkung seltener zu machen suchen. Aber würken denn die mancherlei Prozeß verursachende Rechts-Künstlichkeiten für diesen Zweck, oder nicht gewöhnlich nur gegen den an sich unverkennbaren Sinn des Erblassers?

Gegen unnütze oder gar gemeinschädliche Verwendungen bleibt ohnehin der Staatsoberaufsicht ihr Veto, nur daß es nie auf Willkühr oder persönliche Meinung, sondern auf evidente, kundbare Gründe gestützt seyn soll. Wo Gegengründe zu einem Veto nicht vorwalten, da soll, besonders in einer freien Staatsverfassung, der Grundsatz obenan stehen: »was nicht (an sich und nach der Natur der Sache, oder nach bestimmt-sprechenden, allgemeinverständlichen Gesetzen) verboten ist, das ist erlaubt, ohne einer besondern Erlaubniß oder Formalität zu bedürfen!«

Jede allgemein-verständliche Willenserklärung des Eigenthümers über sein Eigenthum ist, wenn sie des

Digitized by Google

Schutzes der Gesellschaft nicht nach ihrer Entstehung oder Bezweckung unwürdig ist, den hinterbliebenen Mitmenschen allen, wie ein Heiligthum der Pietät gegen das nützlich gewesene Mitglied, anvertraut. Wozu solche erkünstelte Formeln, welche nicht dazu beitragen, um den Sinn der Willenserklärung klarer zu machen? Barbarische Ueberreste sind sie einer Vorzeit, wo man den gewöhnlichen werthen Menschenverstand als »Layenverstand« durch allerlei Netze der Gelahrtheit (juridisch nicht weniger, als theologisch) oft zu verstricken suchte. Nichts wird dadurch gewonnen, als daß gegen die unläugbarste Willensmeinung dessen, der auch in seinem Nachwort als Eigenthümer zu respectiren und zu beschützen wäre, fast über jede Hinterlassenschaftsverfügung unabsehbare Unrechtsstreite erweckt werden können; sogenannte Gerechtigkeits-Erkenntnisse, bei denen der Geübteste dafür nicht bürgen kann, daß nicht am Ende das Gegentheil von dem offenbaren Sinn des Eigenthümers »zu Recht« erkannt werden möchte.

Wie große Ursachen hat die gesammte Staatsgesellschaft nnd jedes Mitglied, lebhaft und mit Würksamkeit zu denken: Was heute Dir, das begegnet morgen mir! Sollte nicht jeder in einem der rechtlichen, moralischen und christlichen Bildsamkeit und Fortbildung sich rühmenden und deswegen frei zu nennenden Staate mit der Gewißheit sterben können: »Mein von andern Verpflichtungen freies Eigenthum wird vom Augenblick meines Todes an so behandelt, wie es behandelt werden müßte, wenn ich es den Augenblick vorher, mit oder ohne Bedingungen, unmittelbar verschenkt hätte.*) Das von mir Besessene oder

*) Es mag wohl das bessere seyn, auch einen Juristen für mich reden zu lassen: Facultas testandi est quoad formam solennitatum juris civilis; nam hoc talem formam.. instituit. Quoad substantiam est juris gentium.. immo et ipsius juris naturae, supposita sal-

Digitized by Google

Erworbene repräsentirt auch mich selbst noch unter den Hinterbliebenen. Jeder wesentlich Rechtliche ehrt und achtet über alle künstlich ersonnene Nebenrücksichten meine klar dargelegte Absicht, mit der fortdauernden Nutzbarkeit meiner Besitzthümer auch die einzige irdisch mögliche Unsterblichkeit, ein dankbares Nennen meines Namens, eine fromme Rückerinnerung an meine gute zweckmäßige Gesinnungen, eine fortdauernde Aufmunterung, mir auch zum Besten der Nachkommenschaft in nützlicher Verwendung des Nachlasses nachzumahmen, verbunden zu haben.«

Abermals mag ich als Theologe nicht unbemerkt lassen, wie auch der reine Sinn des Urchristenthums der fortdauernden Achtung gegen letztwillige, über den Tod hinausreichende Verfügungen eben deswegen, weil er mit dem sittlich reinen, gesunden Menschenverstand der Gebildeten harmonisch zu seyn pflegt, sehr geneigt ist. Man lese Gal. 3, 15. Hebr. 9, 16. Wir sind Christen. Dabei suppliren wir mit endloser Mühe unsern künstlich gesetzgeberischen Verstand aus den fremdartigen römischen Rechten, zum Theil aus dem Codex eines byzantinischen, weder römischen noch griechischen, in seinem Hang, Alles (auch Dogmen, auch Ketzereien) in Gesetze zu schmieden, oft bis zur Absurdität

---

tem divisione bonorum.. Et ratio est, quia potest quis ex jure naturali de re, cujus habet plenum et perfectum dominium, quin alteri sit ullo modo obligata, disponere pro suo libito .. dummodo eo tempore faciat dispositionem, quo adhuc habet dominium et disponat in tempus, quo res nulli alteri sit obligata. . Ergo etiam potest jure naturae disponere per ultimam voluntatem etc. Baumgærtner Conclusiones Lib. II. tit. 26. de Testam. Allerdings hat demnach der Jurist zu fragen: Sind die Förmlichkeiten u. s. w. beobachtet? Aber noch vielmehr sollte darauf geachtet werden: Ist auf jeden Fall die Willensmeinung klar? und betrifft sie nichts Unerlaubtes?

Digitized by Google

eigenmächtigen Despoten. Wir nennen jene — wenigstens Subsidiargesetze und la Raison Ecrite. Und uns, Christen, sollten nicht so manche, der Natur der Dinge, der reinen Sittlichkeit und Religiösität weit mehr entsprechende gesetzgeberische Winke unsers Christencoder, ja selbst manches noch anwendbare von Mose's großer Gesetzgebungsklugheit nicht noch weit geltender eine raison écrite seyn? Nur patristische und kanonische Misdeutungen der Bibel machen, daß Justinian in alle unsere Legislation mehr Einfluß hat, als der biblisch sittliche, oft viel geradere Rechtssinn.

---

§. 6.

Diese und ähnliche Betrachtungen sollen nicht etwa (was für den gegenwärtigen Fall nicht einmal nöthig ist) dahin wirken, daß die gerichtliche Rechtspflege einen wirklichen Verstoß gegen die vorhandene, wenn gleich unsers Zeitalters meist nicht sehr würdige, Testamentsgesetze nachgiebig übersehen möchte. Nur dies möchten sie verhüten helfen, daß nicht, wie in den vorliegenden Gutachten zum Theil geschehen ist, blos scheinbare Schwierigkeiten, die selbst dem Buchstaben, noch viel mehr dem unverkennbaren Sinn der Erblassungsurkunde entgegen sind, wie unübersteigliche Berge aufgethürmt werden, die das Zusammentreffen der buchstäblich strengen Rechtspflege mit dem unabläugbaren Menschenverstand unmöglich machen sollen.

Darin bestünde doch gewiß nicht die Aufgabe des Richters, hin und her zu sinnen: ob denn nicht irgend eine scheinbare Einrede zu machen wäre? Dies ist an dem Rechtsfreund jeder Parthey nicht zu tadeln. Dem Richter hingegen muß es darum zu thun seyn, daß das Wesentliche, klar erkennbare, geltend werde, wenn es nichts will, was verboten seyn muß. Der Richter spricht im Namen der ganzen Gesellschaft, nicht blos der Rechtskünstler; der

Digitized by Google

Staatsgesellschaft aber ist nothwendig daran gelegen, daß das Wesentliche im gerechten Willen jedes ihrer Mitglieder geschützt sey, auch wenn irgend eine fictio juris klüger hätte evitirt werden können, der Laye an einen je nachdem der Seitenwege der Gesetzlichkeiten mehr kundigen oder ängstlicheren Schriftverfasser gekommen wäre.

---

§. 7.

Allerdings hingegen ist der Widerwille gegen Stiftungen, welche das durch Arbeit nutzbare Vermögen in eine todte Hand bringen, gerecht und so gerecht, daß er bei mancher Staatsobrigkeit noch viel wirksamer seyn sollte.

Was ist aber eine todte Hand? Wenn irgend ein Besitz nach Ueberredung oder freiwillig an Menschen, welche durch Beschäftigung nützlich werden könnten, als Stiftung so abgegeben wird, daß sie dadurch entweder ganz träge oder wenigstens viel unnützer als sonst, im unverdienten Ueberfluß in den Tag hinein leben können; alsdann hat man ein Stiftungsgut in eine todte Hand gebracht, selbst wenn jetzt nach den allmählig verbesserten Finanzbegriffen die Besitzungen solcher todten Hand, wenigstens durch Abgaben, für die allgemeinen Staatsbedürfnisse mitarbeiten müssen.

Eine wahrhaft lebende Hand hingegen ist z. B. eine reichlich dotirte Anstalt, welche theils Muster für die thätige Kunstbildung vieler, theils vielfachen Unterricht der Unbemittelten und Fähigen auf ferne Generationen hinaus gewähren will und selbst zum voraus so sehr auf die Vervollkommnung bedacht ist, daß ihr Stifter nicht nur die Vermehrung aller Hülfsmittel, sondern sogar den gelegenheitlichen Austausch der vorhandenen schlechteren und mittelmäßigen Stücke gegen bessere und vollkommnere mit einer rühmlichen Vorurtheilsfreiheit vorgeschrieben hat.

Digitized by Google

Hier ist es demnach nicht auf einen trägen Genuß, nicht auf Luxus und Zeitvertreib, nicht auf ein Zusammenkaufen aus Laune oder Gunst, nicht einmal auf Einseitigkeit oder auf eine stockend bleibende Stabilität abgesehen. Auch jedes sprachlose Bild oder Buch, zu welchem der Gebrauch und die Ansicht ganz frei und unentgeltlich geöffnet seyn soll, ist nicht todt, nicht einmal blos für Liebhaberei oder Kunstluxus lebendig. Alles soll, vermöge der Stiftungsurkunde, leben und wirksam seyn für die Empfänglichen aller Klassen.

Lebendige Beförderung geschickter Arbeitsamkeit ist ohnehin der belebende Zweck einer Verfügung, wo Kinder unbemittelter Eltern ohne Unterschied des Geschlechts oder der Religion für Bauprofessionen und für die bildenden Künste aller Art durch vielfachen Unterricht, durch Reisegelder u. dgl. m. unterstützt werden sollen. Belebt ist die Anstalt vornehmlich auch dadurch, daß in die Stelle des Stifters selbst fünf Kunstfreunde, die ihre Zahl in der Folge gleichartig ergänzen sollen, aufgestellt sind. Von wem kann eine Anstalt mehr erwarten, daß sie im nützlichen Leben erhalten werde, als von Männern, denen ein inneres Interesse dafür zugetraut werden kann und auf die im Gegentheil, wenn sie eine solche ganz der Oeffentlichkeit hingegebene Anstalt vernachlässigen würden, von Hunderten, welche dieselbe frei besuchen und beurtheilen, in allen öffentlichen Blättern mit den Fingern hingedeutet werden würde? Nach dieser Ansicht ist die Städelische Kunstansicht noch viel weniger in eine todte Hand gegeben, als wenn sie unmittelbar einer obrigkeitlichen Verwaltung überlassen worden wäre, die nicht so sehr, wie jeder Privatmann, auf das öffentliche Urtheil, auf Lob oder Beschämung Rücksicht nehmen muß, zur Besorgung selbst aber doch auch im besten Fall nur Männer von eigenem Interesse für die Sache, und dann doch mit beschränkteren Vollmachten, aufstellen könnte.

Digitized by Google

Wenn demnach das Kunst- und Geldvermögen der gestifteten Städelischen Kunstanstalt an sich auch nur eine Masse wäre, so ist doch, so viel möglich, für ihr Belebtseyn gesorgt, wenn die nie aussterbende Vorsteher des Instituts, als Administratoren des zur Erhaltung und Vervollkommnung damit vereinigten Geldfonds für sie eben das seyn wollen, wofür der Besitzer, so lange er lebte, als der natürliche Curator seiner selbst-eigenen Stiftung bei derselben gegolten und gewürkt hat. Sie, diese Real- und Personal-Societät, da sie nie aussterben soll, giebt der Anstalt durch eigenes Leben, eine moralische, in dieser vorsichtigen Einrichtung selbst gegründete Persönlichkeit.

Ueberdies wird die Anstalt auch dadurch so viel möglich vor einem zweckwidrigen und unrühmlichen Todtwerden gesichert, daß die übrigens unabhängige Vorsteher und Administratoren dennoch die ganze Einsicht in ihre jährliche Einnahmen und Ausgaben vorausbestimmten obrigkeitlichen Personen von vorzüglichem Ansehen nicht vorenthalten dürfen, folglich, wenn gleich die Administratoren keiner juridischen Verantwortung gegen den Staat unterworfen sind, doch jede Vernachlässigung oder zweckwidrige Verwendung offenkundig werden und ihre Ehre gefährden müßte. Ehrgefühl aber erhält unstreitig jede nicht blos mechanische Anstalt weit eher in thätiger Lebendigkeit, als irgend buchstäbliche Zwangsvorschriften, wo der Controle immer wieder eine Controle gegeben zu werden pflegt, aber, je mehrere für eine nicht einträgliche Gemeinschafts-Sache zu sorgen haben, sie zuverlässig desto weniger besorgt ist.

---

§. 8.

Um den Ueberblick der Hauptsache nicht zu erschweren, kann fast ganz übergangen werden, daß Städel schon 1793 und alsdann, nachdem er 1811 um französischer Gesetze

Digitized by Google

willen von dem damaligen Großherzog von Frankfurt eine Genehmigung zu Stiftung und Dotirung seiner Kunstanstalt erhalten hatte, 1812 eine Erblassungsurkunde zum Vortheil derselben errichtet hatte. Sein den 15. März 1815 niedergeschriebener letzter Wille hat jene frühere Dispositionen ausdrücklich cassirt und zernichtet. Daß durch das Cassiren dieser Testamente sich der Erblasser dennoch der von dem Regenten erhaltenen Genehmigung, ein Kunstinstitut überhaupt zu stiften, nicht beraubt oder begeben habe, wäre leicht auszuführen. Mein Zweck aber, alles auf die einfache Natur, oder wesentliche Beschaffenheit, der Sache zurückzuführen, mahnet mich, dies als durch einen Sachkenner *) abgemacht zu umgehen.

---

§. 9.

Zur Beurtheilung des Rechtsstreites enthält daher das letztgenannte Testament die eigentliche Grundlage. Gegen die Abfassungsform desselben ist keine Einwendung gemacht worden. Die beiden ersten Paragraphen sind für die streitige Rechtsfragen die entscheidenden. Der wörtliche Inhalt ist folgender:

»Nachdem ich, der hiesige Bürger und Handelsmann Johann Friedrich Städel, seit langem den Entschluß gefaßt habe, meine beträchtliche Sammlung von Gemählden, Kupferstichen und Kunstsachen, nebst meinem gesammten dereinst zurücklassenden Vermögen, in so weit letzteres nicht durch besondere Legate eine Verminderung erleidet, der Stiftung eines besonderen, für sich bestehenden und meinen Namen führenden Kunstinstitutes zum Besten hiesiger Stadt und Bürgerschaft zu widmen, auch zu dem Ende bereits

---

*) Heidelberger Jahrbücher. May 1827. S. 444—447.

Digitized by Google

früherhin und namentlich unterm 26sten Jänner 1793 und 18ten Januar 1812 testamentarische Verordnungen von mir errichtet worden sind, inzwischen aber meine geliebte Vaterstadt in ihre Selbstverwaltung, und nach Abschaffung der Französischen Einrichtungen und Gesetze, in den Genuß der vorhin dahier gegolten habenden gemeinen und statutarischen Rechte zurückgetreten ist; so habe ich mich entschlossen, unter Cassir- und Annullirung der obgedachten und aller früheren letztwilligen Dispositionen, mit Beobachtung der Förmlichkeiten des gemeinen Rechts, bei, Gott sey Dank! noch genießenden vollen Seelenkräften, wie es nach meinem Ableben mit meinem rücklassenden zeitlichen Vermögen gehalten werden soll, hiermit zu verordnen.«

»Ich will und verordne solchemnach, wie folgt:

§. 1.

»Meine Sammlung von Gemählden, Handzeichnungen, Kupferstichen und Kunstsachen, sammt dazu gehörigen Büchern, soll die Grundlage eines zum Besten hiesiger Stadt und Bürgerschaft hiermit von mir gestiftet werdenden Städelischen Kunstinstitutes seyn.«

»Dieses Städelische Kunstinstitut setze ich zu meinem Universal-Erben in meinen gesammten dereinstigen Nachlaß an beweglichem und unbeweglichem Vermögen, mit alleiniger Ausnahme der von mir in der Testaments-Beilage für meine Verwandte, Freunde und andere Personen gestifteten und noch fernerhin, durch von mir ge- und unterschriebene, oder auch nur unterschriebene Zettel gestiftet werdenden Legaten, in bester Rechtsform hiermit ein.« [Diese Vermächtnisse betrugen zusammen ohngefähr 90000 fl.]

Digitized by Google

§. 2.

»Da meine Absicht dahin gerichtet ist, daß dieses von mir gestiftete Städelische Kunstinstitut der hiesigen Stadt zu einer wahren Zierde gereichen und zugleich deren Bürgerschaft nützlich werden möge; so will ich, daß nicht nur meine vorräthige Sammlung an Gemählden u. s. w. vermehrt, Handzeichnungen und Kupferstiche nebst den in das Kunstfach einschlagenden Büchern, auch sonstigen Kunstsachen erhalten und von Jahr zu Jahr vermehrt, bei vorkommender Gelegenheit durch Austausch der vorhandenen schlechtern und mittelmäßigen Stücke gegen bessere vervollkommnet, — sondern auch angehenden Künstlern und Liebhabern, an bestimmten Tagen und Stunden, unter gehöriger Aufsicht zum Gebrauch und Ansicht ganz frei und unentgeltlich geöffnet werde.«

»Zugleich aber verordne ich, daß Kinder unbemittelter dahier verbürgerter Eltern ohne Unterschied des Geschlechts und der Religion, welche sich den Künsten und Bauprofessionen widmen wollen, zur Erlernung der Anfangsgründe des Zeichnens, durch geschickte Lehrer, oder in dem dahier bereits bestehenden Städtischen Zeichnungs-Institute — und wenn sie ihre glücklichen natürlichen Anlagen und Fähigkeiten bei diesem ersten Unterricht erprobt, auch durch Fleiß und gute Aufführung sich einer weitern Unterstützung würdig gemacht haben, durch andere Meister in der historischen und Landschaftsmahlerei, im Kupferstechen in allen Manieren, in der reinen und angewandten Mathematik, ganz besonders aber in der

Digitized by Google

Baukunst, und denen in das Kunstfach einschlagenden Wissenschaften unentgeltlich unterrichtet werden, — und die nöthige Unterstützung dahier, auch wohl, nach befindenden Umständen und den sich bei einem oder dem andern Individuum zeigenden eminenten Fähigkeiten und guter Aufführung, in der Fremde, — um sich zu nützlichen und brauchbaren Bürgern und Künstlern zu bilden, aus diesem meinem Kunstinstitut erhalten sollen.«

Der Testator trifft hierauf §. 3—8. wegen der Verwaltung des Instituts diejenige Verfügungen, welche er seinen Absichten und seinen Ansichten nach für nothwendig oder für zweckmäßig erachtete. Diese Verfügungen gehen im allgemeinen dahin, daß das Institut schlechthin eine für sich bestehende Stiftung seyn und bleiben — auch unter einer eignen von der Obervormundschaft der Obrigkeit unabhängigen Administration stehen solle. Er verordnet zu diesem Ende z. B. (§. 5.), daß das Institut mit keinem andern, ja selbst mit keinem andern Kunstinstitute, verbunden werden solle.

Das Testament ernennt §. 5. fünf dortige Einwohner zu

Vorstehern und Administratoren

des von ihm

»zum Universalerben eingesetzten Städel»schen Kunstinstituts«

mit dem Rechte, den Abgang Eines oder des Andern durch freie Wahl zu ergänzen. — Sie sollen »als Repräsen»tanten des von ihm zum Universalerben eingesetzten Stä»delschen Kunstinstituts, um Einweisung in den Besitz sei»ner Hinterlassenschaft nachsuchen, die ausschließliche Ver»waltung des Instituts mit »unbeschränkter« Macht und »Gewalt, ohne irgend eine obrigkeitliche Rücksprache oder

Digitized by Google

»Genehmigung einholen zu dürfen, führen und für ihre Ver»waltung auf keine Weise verantwortlich gemacht werden.«

In der ersten Testamentsbeilage ersucht der Testirer die Administratoren des »zum Universal-Erben eingesetzten Städelschen Kunstinstituts« als Testamentsvollzieher die von Ihm gemachten Vermächtnisse zu berichtigen. — —

Jedoch stellt das Testament auch eine die Administration in gewissen Beziehungen kontrolirende Behörde, (man darf sie wohl mit Grund eine öffentliche nennen,) in folgenden Worten auf: »Doch will ich — §. 8. — so viel nämlich die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, die desfalls zu führende ordentliche Buchhalterei, und was dahin gehörig ist, belangt, zu beständigen Stiftungs-Rechnungs-Revisoren hiermit ernannt haben: 1) den zeitigen Herrn Stadtschultheißen, 2) den jedesmaligen Herrn Syndicum primarium, 3) den zeitigen Herrn Seniorem des löblichen Bürger-Ausschusses und 4), zwei von letzterm aus seiner Mitte zu wählende des Rechnungswesens verständige Mitglieder.«

Der Testator schließt sein Testament mit der Clausula codicillaris, indem er (§. 9.) verordnet, daß, daferne sein letzter Wille wider Verhoffen als ein solennes Testament nicht bestehen könnte, derselbe dennoch als Codicill und auf jede andere Art und Weise, als den Rechten nach am besten geschehen könne und möge, aufrecht und bei Kräften erhalten werden solle.«

---

§. 10.

Der Urheber dieser Erblassungsurkunde starb, ohne dieselbe zu verändern, den 2. Dezember 1816. Die Hinterlassenschaft belief sich über eine Million Gulden. Sogleich den 3. Dezember wurde das Testament publicirt; die darin benannten Vorsteher des Städelischen Insti-

Digitized by Google

tuts, als Administratoren des für dasselbe hinterlassenen Vermögens erklärten schriftlich dem Stadtgericht, daß sie (als Repräsentanten des Instituts) die ihm bestimmte Universalerbschaft unbedingt anträten, doch um eine Ediktalladung bäten, in sofern irgend Jemand einen Anspruch an den Nachlaß zu haben glaubte.

Es ist nicht umsonst, wohl zu unterscheiden, daß sie als vom Stifter bestellte Vorsteher seines Instituts mit dem Augenblick seines Todes dieses selbst persönlich repräsentirten, indem sie dabei in die Stelle des verstorbenen natürlichen Curators der Kunstanstalt eintraten; wozu seine Verfügung auch ohne Testament hinreichte. Als Vorsteher und Repräsentanten der Stiftungsanstalt traten sie sodann auf, um für dieselbe den ihr hinterlassenen Vermögens-Nachlaß in die durch die Erblassungsurkunde verordnete Administration zu nehmen.

Sie baten deswegen zugleich, in die Besitznahme des Nachlasses für das Institut stadtgerichtlich eingewiesen zu werden. Das Stadtgericht machte ihnen zwar die Aufgabe, die Genehmigung des Senats (als Staatsregierung) und die Gewißheit, daß die errichtete Stiftung eines Städelischen Kunstinstituts als eine moralische Person »von Staatswegen« anerkannt werde, dem Gerichte vorzulegen. Indeß berichtete das Stadtgericht selbst über den Inhalt des aufzubewahrenden Testaments an den Senat und dieser ertheilte von selbst den 10. Dezember seinen obrigkeitlichen Beschluß auf folgende Weise:

»Auf Bericht löblichen Stadtgerichts das von dem verstorbenen hiesigen Bürger und Handelsmann Johann Friedrich Städel zum Besten hiesiger Stadt und Bürgerschaft gestiftete Kunstinstitut betreffend, wird diese von u. s. w. — — — zum Besten der hiesigen Stadt und Bürgerschaft mit einer dessen Andenken auf

Digitized by Google

eine ruhmvolle Art verewigenden Liberalität errichtete Stiftung hiermit förmlich angenommen u. s. w.«

Ueber den Gehalt und Sinn dieser Staatsregierungs-Entschließung späterhin (§. 29. 30.) noch mehreres.

---

§. 11.

Die Ediktalen wurden hierauf erlassen und, da sich in der bestimmten Frist noch Niemand mit Erbansprüchen gemeldet hatte, die Kunstanstalt vermittelst ihrer bestimmten und unmittelbar mit dem Tode des Stifters activ gewordenen Vorsteher durch stadtgerichtliches Dekret vom 10. März 1817 in den wirklichen Besitz der Universalerbschaft unter Administration der bestehenden Vorsteher eingewiesen. Diese Einweisung (Immission) in das Possessorium wurde rechtskräftig geschützt, da in der Folge die oben (S. 69.) in der Aufschrift des Kieler Gutachtens genannte Intestaterben bei dem Stadtgericht zu Frankfurt das Recht des Kunstinstituts auf den Besitz der Vermögens-Erbschaft zu bestreiten anfingen. Dieses Recht des Besitzes gründet sich auf die Rechtmäßigkeit der Erbeinsetzung wie der Willenserklärung des zu nichts anderm verbunden gewesenen Eigenthümers; 2) auf die Rechtmäßigkeiten der Erbantretung, das ist, auf die Willenserklärung der Staatsregierung, daß von ihrer Seite das Fortbestehen und das würkliche Erben dem durch seine Vorsteher repräsentirten Institut nicht untersagt werde.

---

§. 12.

In dem darauf begonnenen Petitorium behaupteten die Intestaterben, als Kläger, daß die Erblassung selbst nichtig sey, aus zwei ihr entgegengesetzten, Gründen:

Digitized by Google

1) weil das zum Universalerben eingesetzte Kunstinstitut zur Zeit der Testamentserrichtung nicht wirklich existirt habe, und weil es

2) sowohl bei der Einsetzung, als bei dem Tode des Erblassers nicht der Erbeinsetzung empfänglich gewesen wäre, da es dazu nicht eine ausdrückliche vorhergegangene Genehmigung der Staatsregierung gehabt hätte.

Man sieht also von selbst, daß es auf folgende Hauptpunkte ankomme:

1) Besitzungen eines Eigenthümers werden würklich eine bestimmte Stiftungsanstalt, eben dadurch (eo ipso actu), daß ihr Eigenthümer sie, als einem solchen Zweck gewidmet, förmlich erklärt und durch seinen freien Willen als hiemit gestiftete behandelt. Was anderes, als die förmliche Willenserklärung macht, daß seine Realitäten von da an eine bestimmte Anstalt realisiren?

2) Eine solche Anstalt, als eine Sache, die mit einer sie wollend leitenden Person vereinigt bleibt, ist eben dadurch das, was die Rechtsgelahrtheit eine persona moralis nennt.

3) Um in ein Testament eingesetzt werden zu dürfen, bedarf eine persona moralis dieser Art nach keinem Gesetz eine Genehmigung, noch weniger eine vorausgegangene Genehmigung der Staatsregierung. Nur bei dem würklichen Antreten des Vermächtnisses muß gewiß seyn, daß die Staatsregierung nichts dagegen habe. Wenn die persona moralis (die personificirte res oder Anstalt) eine licita oder unverbotene ist, ist sie fähig, zu besitzen, was ein Eigenthümer ihr zum Besitz vorher bestimmt und zugesagt hat.

Digitized by Google

Dies sind die den zwei Einreden zur Auflösung dienende drei Hauptpunkte, welche im Folgenden hinreichend erwiesen und klar gemacht, ganz einfach das Gerichtsurtheil herbeiführen müssen. Je einfacher, desto wahrer und für alle Uneingenommene überzeugender! Weder Richter noch Partheien dürfen vergessen, wie sehr

Juris scrupulositas et nimia subtilitas gemisbilligt wird, schon von Ulpian. D. L. 28. tit. 3. de injusto, rupto, irrito testamento. l. 11.

---

§. 13.

Man hat sich in der Folge auf einen Umweg eingelassen, der schon um der Einfachheit der Sache willen und weil er in Schwierigkeiten der Worterklärung verwickelt, eher zu meiden wäre. Aus dem Zweck der Anstalt entstand die Frage: ob nicht eigentlich und hauptsächlich die Stadt Frankfurt und die dasige Bürgerschaft, weil die Kunstanstalt ausdrücklich zu ihrem Nutzen und für die Stadt zur Zierde gestiftet ist, als der eingesetzte Erbe anzusehen sey? Dieser, ich weiß nicht von wem? gewählte Umweg gab Veranlassung, daß durch eine weitläufige Widerlegung dieser fingirten Substitution die Aufmerksamkeit der Beurtheilenden von der Hauptsache abgelenkt werden konnte.

Daß der Erblasser die Bürgerschaft von Frankfurt in die directeste, örtliche Nutznießung alles dessen, was er durch seine Stiftungs-Anstalt selbst und durch den ihr zur steigenden Erhaltung angeeigneten Nachlaß für immer bewirken wollte, ausdrücklich eingesetzt habe, daß er sie als etwas örtliches und in der Benutzung von ihr nicht trennbares festsetzte, ist nach Wort und That nicht zu bezweifeln. Als Erklärer aber vermöchte ich nach der historisch-philologischen Interpretation nicht zu erkennen, daß Er den Gedanken, die Stadt und Bürgerschaft eigentlich zum

Digitized by Google

Erben zu machen, beabsichtigt habe, in sofern der eigentliche Erbe und der ausdrücklich und ausschließend ernannte Nutznießer von einander zu unterscheiden sind. Erbe ist genannt das Kunstinstitut, aber nur mit der Bedingung, daß Stadt und Bürgerschaft (Ort und Einwohner) allein den Erben innerhalb ihres Bezirks haben und davon Zierde und Nutzen erhalten sollen.

Gehen wir auf die Worte der Erblassungsurkunde zurück, so enthalten sie zuvörderst die unmittelbare Verwirklichung der Städelischen Kunstanstalt selbst, die, weil sie ganz innerhalb des Besitzes und des Willens dieses Erblassers lag, auch an sich gar nichts Anderes, als seine feierliche Willenserklärung bedurfte.

Da sie nun, als sein unläugbarer mit einem bestimmten Zweck belegter Besitztheil, eben dadurch sogleich als solches sein Kunstinstitut existirte, so konnte sodann auch sofort in den nächstfolgenden Zeilen derselben Urkunde die Willenserklärung damit verbunden werden, daß er auf den Fall seines Todes (wenn er diesen seinen Willen nicht zurückgenommen habe) eben dieser von ihm gestifteten und daher theils bis zu seinem Absterben durch seine eigene Leitung, theils durch vorausbestimmte, sich selbst ersetzende, permanente Vorsteher zur Persönlichkeit belebten und repräsentirten Kunstanstalt all seine übrige Hinterlassenschaft zu ihrer Erhaltung, Verbesserung und Verwendung als ihr mitbestehendes Eigenthum angeeignet haben wolle.

---

§. 14.

Lesen wir noch einmal mit uneingenommenem Verstande die erste Festsetzung, mit welcher der Erblasser seine förmliche Willenserklärung beginnt. Sie enthält die unmittelbare Stiftung des Städelischen Kunstinstituts durch die dafür unmittelbar in der Würklichkeit vorhandene

Digitized by Google

und von Niemand als dem besitzenden Stifter abhängige Kunst- und Bücherſammlung.

Die feierlichen Worte lauten also:

»Ich will und verordne solchemnach, wie folgt:

Erstlich: meine Sammlung von Gemählden, Handzeichnungen, Kupferstichen und Kunstsachen sammt dazu gehörigen Büchern soll die Grundlage eines zum Besten hiesiger Stadt und Bürgerschaft hiemit von mir gestiftet werdenden Städelischen Kunstinstituts seyn.«

Die Verordnung spricht bestimmt für die damals gegenwärtige Zeit. Sie sagt nicht: »es soll früher oder später ein Kunstinstitut werden!« sie spricht im Präsens: »meine Sammlung soll die Grundlage des nach mir genannten Kunstinstituts seyn, welches (Kunstinstitut selbst) hiemit von mir gestiftet wird.« Hier ist nicht eine Gedankenschöpfung, eine Idealität für die Zukunft, wodurch oft ex nihilo nihil fit. Die Kunstanstalt wird hiemit, hoc ipso actu, gestiftet. Und die vorhandene reelle Sammlung soll »seyn«, ist also hiemit die Grundlage einer dadurch sehr sichtbar verwürklichten Realanstalt. Trennt man klüglich die Worte: eines gestiftet werdenden Instituts, von dem hiemit, so kann man freilich einen, der Ein Aug oder beide zuschließt, bereden, es sey von einem Futurum, von etwas das erst einst werden solle die Rede. Aber klar ist, daß das, was hiemit gestiftet wird, von nun an ein inpraesenti gestiftetes ist. Das »hiemit gestiftet werdende« ist, so lange deutsch deutsch ist, nicht: — ein zu stiftendes, oder was »nach meinem Tode« errichtet werden soll; wie das Gutachten von Göttingen S. 17. interpretirt und das — »hiemit werden« bei Seite rückt.

Und dieses konnte sie, die feierliche Urkunde, so sprechen und durch das gegebene Wort verwürklichen; denn

Alles, was dazu erforderlich war, hing ja nur von dem unverbotenen Wollen dessen ab, der sich so eben als Stifter erklärte. In dem Augenblick, da Er, der Eigenthümer, es wollte, war die deutlich benannte Sammlung die Grundlage des von ihm »hiemit gestiftet werdenden« Städelischen Kunstinstituts. Das nicht in Schatten zu stellende Wörtchen hiemit macht das Präsens des Werdens unverkennbar.

---

§. 15.

Das Gutachten aus Göttingen beruft sich fol. 17. auf die Rechtsregel, daß alle letzte Willens-Verfügungen erst mit dem Tode des Erblassers zu Kraft und Würkung gelangen. Keineswegs. Es sey erlaubt, zu distinguiren. Das auf den Tod ausgesetzte, auf dorthin vermachte? Ja! Aber das im Augenblick hiemit von dem, welchem das faire zukam, gestiftete oder gemachte? Dies existirt alsdann sogleich. Und als etwas so eben von ihm gestiftetes behandelt es der folgende erblassende Inhalt des Testaments.

— Wohl konnte eben derselbe Stifter, wie das Testament, so auch das Institut noch, weil er gegen Niemand sich verbindlich machte, wieder défaire, wie sein Wille es gemacht hatte. Gegenwärtig aber, so lange er es gemacht seyn ließ, existirte es so unter seiner Gewalt. Und selbst, daß er das défaire (das Entmachen oder Zernichten) dagegen hätte wollen können, beweist, daß es war, daß er es gemacht (nicht blos: zu machen gedacht oder versprochen) hatte. Allerdings war es also ein Ens, welchem Prädicat und Name zukam. Es war existirender, als ein erst zu erwartender Postumus. Sonderbar! Eben dieses lesen wir im nämlichen Gutachten zugestanden, auf der folgenden Seite 18. »Auch hat Städel das Kunstinstitut keineswegs als etwas Künftiges, son-

Digitized by Google

dern als eine von Ihm gestiftete Anstalt betrachtet und eingesetzt. Allerdings. So ists. Das Institut stiftete er hiemit und — es war; weil dieses Seyn nur von Ihm abhing. Es war als eine nicht (S. 19.) blos ideale, sondern zunächst eine concrete, aus allen seinen Kunstrealitäten fühlbar vereinbare Masse. Ein Institut existirt, wenn alles, was für sein reelles Daseyn nöthig war, da ist. Ob es sogleich ganz benutzt wird, davon ist das Daseyn nicht abhängig. Nur zur Erbschaft hat Städel das, was Er so eben für gestiftet und seyend erklärt hatte, erst auf die Zukunft, auf seinen Tod hin, eingesetzt. Es war aber eben deswegen nicht erst (S. 18.) ein zu errichtendes, nicht (S. 19.) ein blos wörtlich gestiftetes: Der eigene Fall war so, daß das Wort die That machte, wenn gleich als etwas, dessen Existenz der Macher auch wieder hätte aufheben können — mit oder ohne Testament. Sobald und so lange das förmliche Willenswort sein Daseyn machte und gemacht seyn ließ, war es, und zwar der Analogie nach vergleichbar mit einem Corpus, cui licebat coire,*) weil das coire nicht verboten war, dies nicht seyn konnte, ein ausdrückliches Erlauben aber der res non illicita nicht nöthig war.

---

*) Das Gutachten allegirt selbst (S. 19.) L, 20. de rebus dubiis (34, 5.)

»si corpori, cui licet coire, legatum sit, debeatur.«

Ist das Institut gleich nicht ein corpus personarum, sondern rerum et personarum, so waren es doch solche, res et personae, quibus licebat coire. Kein Verbot ist dagegen, daß diese Sachen (Kunstsammlungen) zu dem deutlich bezeichneten Zweck mit den ihnen vom Eigenthümer beigegebenen leitenden Personen ein Ganzes von Anstalt ausmachen.

Digitized by Google

Für das unmittelbare Bestimmen dieses Instituts, welches hiemit gestiftet wurde und nunmehr war, bedurfte der Sprechende keines Menschen Erlaubniß. Er durfte in der freien Stadt Frankfurt von keinem Menschen gehindert werden, seine Sammlung von diesem Augenblick an als die Grundlage seiner hiemit gemachten Stiftung (nicht nur etwa idealisch zu denken, sondern) so weit er wollte, sie so zu behandeln. Und eben so*) behandelte er sie sogleich, indem er ihr künftige Erhaltungsmittel zusagte. Die Staatsobrigkeit allein hätte gebieten können, daß er einen Theil seines Eigenthums nicht so als Anstalt gebrauchen und behandeln dürfe (wenn sie darin etwas Staatswidriges befunden hätte). Sie verbot es nicht. Und, wenn wir alles auf diese Nadelspitze einer ultra-juridischen Pünktlichkeit stellen, — welcher Verständige könnte aussinnen, unter welchem Titel es zu verbieten denkbar gewesen wäre? Wo wäre ein Gesetz, daß ein Eigenthümer nicht einen Theil seines freien Eigenthums auf kurze oder lange Zeit als ein Institut zur freien Benutzung Anderer aufstellen dürfe?

*) Der gegenwärtige Fall, daß in der nämlichen Urkunde das Institut creirt, und dann sogleich zum Erben des übrigen Hauptvermögens eingesetzt wird, ist dem analog, daß ein Sclave erst für frei erklärt und dann zum Erben eingesetzt werden konnte. D. L. 28. tit. 5. de hered. instit. l. 9. §. 14. Si quis ita scripserit: Stichus liber esto, et posteaquam liber erit, heres esto; Labeo, Neratius, Aristo opinantur, verbo medio postea detracto, simul ei et libertatem et hereditatem competere. Quae sententia mihi (Ulpiano) quoque vera videtur. So giebt in unserm Fall der erste Satz der Urkunde dem Städelischen Kunstinstitut die Existenz, der zweite die Erbschaftseinsetzung. — Zu behaupten, das ein Testament (mentis testatio) nur Erbeinsetzungen und gar nichts anderes enthalten dürfe, wäre die willkührlichste »Scrupulositas.«

§. 16.

Die Benennung Institut könnte vielleicht einen Anstoß veranlassen. Die Institute sind mancherlei. Wenn irgend Etwas als ein Institut aufgestellt wird, welches in die Pflichten und Rechte Anderer einen Einfluß bekommen will, so muß allerdings der Staatsgesellschaft und in ihrem Namen der Staatsobrigkeit das Recht zustehen, wenn das Institut den Staatszwecken hinderlich werden kann, dasselbe vorsichtlich ins Aug zu fassen und auch, wenn es intra privatos parietes besteht, es zu beschränken oder nicht bestehen zu lassen. (Eine positive Genehmigung ist auch sogar in einem solchen Fall nach der Natur der Sache nicht nothwendig, wenn nicht die Staatsobrigkeit auch eine Art von empfehlender Aufsicht und von Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen im Sinn hat.)

Da der Eigenthümer seine eigene Sammlung als Grundlage einer hiemit (oder: so eben) von ihm gestiftet werdenden Anstalt erklärt, so ist diese; aber sie ist als ein solches Institut, welches durchaus nur geben, Nichts nehmen will und selbst die Benutzung seines Gebens von dem freiesten Willen eines Jeden abhängen läßt. Hier war also, da dieses Geben ganz unmöglich schädlich seyn konnte, nach teutscher rechtlicher, nicht verstandeswidriger Freiheit, nicht einmal eine Vorfrage, ob es die Staatsobrigkeit nicht etwa verbieten möchte? nöthig.

Würde es nicht sogar lächerlich und einem undenkbaren Pedantismus ähnlich seyn, wenn ein Eigenthümer aus freiem Willen die Erklärung machte, daß in seinem Hause jeden Tag eine wohlbesetzte gesunde Mahlzeit den freiwillig Kommenden öffentlich offen stehe, und wenn dann die Rechtsgelehrsamkeit consultissime dazwischen treten wollte, mit der Behauptung, daß ein solches Institut nicht, sobald

Digitized by Google

und so lange der Besitzer will, als seine Anstalt existire, weil er es nicht, schwarz auf weiß, gegen das Veto der Staatsobrigkeit zum voraus gesichert habe. Und in unserm Fall ist von einer geistigen Speisung die Rede, bei welcher nicht einmal die Vorfrage einträte, ob nichts Ungesundes gekocht werde.

Wollte man sagen, die Aufsicht der Staatsregierung sey doch nöthig gewesen (etwa damit nicht geschmackwidrige oder sittlich verderbliche Bilder in dem Institut aufgestellt wären?) so hat allerdings die Staatsoberaufsicht alles, was sie schützt, auch, damit es nicht schade, unter sich. Aber daß alles solches einer vorläufigen Genehmigung bedürfe, und ohne diese nicht existire, sagt doch kein Menschenverstand.

§. 17.

Wenn in dem Augenblick nach Verfertigung der Erblassungsurkunde der Erblasser gestorben wäre und wenn er im Uebrigen irgend Jemand anderes (nach Römersitte sogar einen Sclaven) zum Universalerben seines sonstigen Vermögens eingesetzt hätte, mit der Auflage oder Bedingung, daß der (künstlich gemachte) Erbe sogleich alles den Vorstehern des Kunstinstituts zu Erhaltung desselben übergeben müßte, würde nicht alle Welt einsehen, daß es seine klare Willensmeinung gewesen sey: seine benannte Kunstsammlungen bestünden vermöge seines Worts und eigenthümlichen Besitzes als Grundlage eines Städelischen Kunstinstituts, welches von ihm hiemit, d. i. gerade durch diese urkundliche Willenserklärung, ohne weiteres gestiftet worden sey? Würde nicht jeder solcher Universalerbe die rechtliche Pflicht haben, auch von der Staatsobrigkeit, als der höchsten Aufseherin über Testamentserfüllungen, dazu genöthigt werden, jene Sammlung als die Grundlage eines solchen Kunstinstituts nicht in der Idee,

Digitized by Google

sondern in der Wirklichkeit, abgesondert von der übrigen ihr zukommenden Erbschaft, unter den dafür bestimmten, nicht aussterbenden Vorstehern fortbestehen zu lassen? Denn so bestehend war es von jenem Augenblick an wirklich, weil der rechtmäßige und unabhängige Wille des Besitzers die einzig erforderliche Basis seiner realen Existenz war.

§. 18.

Dies, wird man wohl sagen müssen, wäre unläugbar der Fall, wenn das übrige Vermögen einem andern mit einer solchen Bedingung belasteten Erben überlassen worden wäre. An solcher Subtilität und bloßen Formalität sollte also das Wesentliche hangen? Ohne solche zur Sache unnütze Subtilität sollte das Wesentliche des testirenden Willens nichtig seyn? Auf solche Nadelspitzen sollten Recht und Gerechtigkeit in Teutschland zu stellen seyn? Will doch auch Justinians Gesetzgebung, daß mehr auf den Willen, als auf die Worte des Testators Rücksicht genommen werde: Nostra constitutio, quam cum magna fecimus lucubratione, defunctorum voluntates validiores esse cupientes, et non verbis, sed voluntatibus eorum faventes, disposuit, ut omnibus legatis una sit natura et quibuscunque verbis sit relictum, liceat legatariis id persequi, non solum per actiones personales, sed etiam per in rem et per hypothecariam, Instit. L. 2. tit. 20. §. 2. — C. L. 6. tit. 43. l. 7. Voluntatis defuncti quaestio in aestimatione Judicis est.

Und selbst, wer zugeben muß, daß eine solche leere Formalität allen Streit abgeschnitten hätte, der giebt wenigstens zu, daß die Städelsche Kunstsammlung, ehe noch über die weitere Erbschaft in der Urkunde verordnet wurde, durch die zum Besten der Stadt und Bürgerschaft

zu Frankfurt als etwas Gegenwärtiges von dem Besitzer ausgesprochene Stiftung ihre reale Existenz hatte. Wäre die übrige Erbschaft durch die nächstfolgende Zeiten der Urkunde andern Erben zugesagt worden, so würde unstreitig die Stadt und Bürgerschaft, zu deren Nutzen und, weil sie eine wahre Zierde für sie seyn sollte, auch in deren Orts-Umfang die Stiftung reell bestand und bestehen soll, das vollkommene Recht gehabt haben, von dergleichen Erben das Fortbestehen der durch die Urkunde gewordenen Stiftung, als eine sehr betheiligte Nutznießerin davon, rechtmäßig zu verlangen. Ist gleich die freie Stadt und Bürgerschaft von Frankfurt nicht die directe Erbin, so ist sie doch die bestimmteste erklärte Nutznießerin. Ihr ist aller usus fructus des Instituts und der zu dessen Erhaltung verordneten Erbschaft testamentarisch bestimmt, folglich legirt. Civitatibus legari potest etiam quod ad honorem ornatumque civitatis pertinet. Ad ornatum, puta quod ad instruendum forum, theatrum. Ad honorem, puta quod ad ludos Scenicos, Circenses. Hoc amplius, quod in alimenta infirmae aetatis, puto senioribus, pueris, puellis relictum fuerit, ad honorem Civitatis pertinere respondetur. D. L. 30. de legat. et fideicomm. L. 1. l. 122.

§. 19.

Gut! sagt man nun noch subtiler: Sonstige Erben würden zur Anerkennung der Würklichkeit dieser Stiftung, als einer für einen bestimmten Nutznießungs-Ort und Zweck durch das Verfügungsrecht des Eigenthümers über sein freies Eigenthum reell existirenden, und zum bedingten Abgeben des Fideicommisses an sie und deren Vorsteher rechtmäßig zu nöthigen gewesen seyn. Nur dieses Kunstinstitut selbst durfte nicht zum Univer-

salerben der übrigen Hinterlassenschaft eingesetzt werden!

Und warum dies nicht?

Die Antwort ist: weil nach der alten Eintheilung aller Rechtsgegenstände in die zwei Rubriken, Personen und Sachen (personae et res), nur die Personen, nicht aber die Sachen willensthätig (moralisch) genug sind, um als Erben, d. i. als thätige Fortbesitzer der für die ganze Gesellschaft wichtigen Nachlässe, zugelassen werden zu dürfen. Nach den Rechten, sagt man, können nur ein für allemal nur Personen Erben werden.

Das Wahre ist: Nur Personen, und — Personificirte Sachen!!

Todte Sachen oder blos materielle Massen sollen allerdings nicht erben, das heißt, mit den blos unthätigen Dingen dürfen und können nicht etwa aus dem Ganzen des menschlichen Verkehrs auch noch andere der besten Mittel der Arbeitsamkeit so verbunden werden, daß diese dadurch auch für den allgemeinen Umlauf und Gebrauch todt werden müßten. Dieses darf die übrige Gesellschaft, und in ihrem Namen die Staatsobrigkeit, nicht ohne besondere Gründe zu einer Ausnahme zu haben, unverboten lassen. Dagegen darf und soll ein gesetzliches Veto seyn. Und gegen dergleichen todte und nichtmoralische (nichts wollende) res dürfen vorhandene Gesetze dieser Art gedeutet und gewendet werden.

---

§. 20.

Dagegen aber giebt es auch personificirte Sachen. Und wie?

Die gesetzgeberische und juridische Kunst mußte sie zugeben, weil das natürliche Handeln der Menschen, die würkliche Erfahrung, sie — trotz der Theorie hervorbringt. Höchst einfach meinte die uralte Rechtsklugheit Alles, was

für sie ein Gegenstand ist, durch ihre Zwey-theilung in res und personas mit Macht gefaßt zu haben. Unabweislich aber trat doch das wirkliche Leben oder die Erfahrung dazwischen und nöthigte den künstlichen und doch noch nicht genug umsichtigen Rechtsverstand, eine dritte, mittlere Rubrik, wiewohl ungerne und (wie man bisweilen nachhülfsweise andeutet) gleichsam nur Fictionsweise, gelten zu lassen. (Theoretiker bekanntlich, es sey nun, daß sie Alles schlechthin in zwei oder in drei, oder ins Quadratische einzutheilen einmal für gut gefunden haben, pflegen alles Andre, wenn gleich eben so natürliche, wie eine kaum zuzulassende Anomalie zu behandeln.)

Gegen die theoretische Dichotomie nun, welche Alles unter personas oder res gezwungen haben wollte, zeigte die Erfahrung vornehmlich zweierlei: Vorerst, daß öfters mehrere Personen dem Willen nach nur für Eine anzusehen sind — und dann, daß auch öfters Sachen, nämlich fixirte Massen, oder auch Einrichtungen und Anstalten mit Personen so verbunden sind, daß der Wille dieser, sie, die res, gleichsam, wie der Geist den Körper, belebt. Für diese beiderlei, aus der Wirklichkeit nicht zu verbannenden, Fälle erfand nun (um möglichst Recht zu behalten) die Theorie einen neuen Namen.

Wenn irgend eine große oder kleine Vielheit von Personen (Gesellschaft) etwa durch Stimmenmehrheit oder eine andere vereinigende Einrichtung, nur Einen gültigen Willen hat, so ist dafür der (auch nicht gar schickliche) Kunstname erfunden, daß jene Viele, für die juridische Theorie, eine persona moralis seyen, das ist, nur als Eine wollende Person (so zu reden: monotheletisch) betrachtet werden müssen. Moralis nämlich bedeutet hier (nicht das sittlich-gute, sondern) überhaupt etwas Willensthätiges; und der Sinn ist: Wo (wie in einer Corporation oder Collegialität der gemeinschaftliche

Wille nach gewissen Formen zur entscheidenden, gültigen Einheit gebracht wird) wesentlich nur Ein gültiger Wille ist, da ist es, wie wenn nur Eine Person da wäre.

Mit den Sachen war die Theorie noch mehr in Verlegenheit. Sachen (Massen oder materielle Einrichtungen) wären allerdings todt, wenn nicht ein Wille des Besorgers, des Vorstehers u. dgl. mit ihnen innig verbunden wäre. Soll nun eine Sache, ein materieller Vermögenstheil, eine durch Eigenthum constituirte Privateinrichtung, (z. B. eine dem allgemeinen Gebrauch bestimmte Bibliothek u. s. w.) bestehen, wirken, gedeihen, etwas acquiriren u. s. w.; so geschieht dies natürlich nicht anders, als durch die damit verbundene wollende (und hoffentlich denkend-wollende) Person der Personen.

Weil denn aber doch die an sich todte Sache, die res, bei einer solchen Vereinigung mit den Wollenden das Hauptforderniß war, so konnte sich die theoretische Zweytheilung nicht anders helfen, als daß sie der res gleichsam zu einer Person, d. i. wie zu einem wollenden Wesen, (persona moralis) zu werden vergönnte, oder sie personificirte.

Der Sinn ist richtig und gehört gerade zu unserm Gegenstand. Die Fälle sind häufig und unentbehrlich, wo besonders reell existirende Einrichtungen mit Personen, die sie durch ihren Willen beleben und leiten, so vereint sind, daß nun die Sache gleichsam wollend wird und wegen dieser unläugbaren Beschaffenheit selbst (nicht aus Erlaubniß oder Willkühr) wie eine willensfähige Person, persona moralis, selbst handelt und behandelt werden muß. Daher entsteht nun auch für eine an sich nicht wollende Anstalt der Charakter einer in diesem Sinn moralischen, das ist, überhaupt wollen-könnenden Person immer dadurch, wenn ein wirklich wollender, die bloße

Sache durch sein Wollen zu beleben und thätig zu machen die Macht hat.

Sobald demnach Städel, seine Kunstsammlung einem bestimmten Stiftungszweck hingebend und weihend, sie durch seine, des Eigenthümers, förmliche schriftliche Erklärung hiemit oder von nun an reell *) zu einer freien, wohlwollenden Anstalt machte, für welche er als der Besitzer der belebende Wille war und blieb, so war sie eben dadurch an sich selbst und für alle, die mit ihr in Verkehr treten wollten, eine persona moralis. Eben so blieb sie es, wenn Er zu gleichem Zweck Vorsteher für sie verordnete, besonders mit der vorsichtigen Maßregel, daß dieselbe, sich selbst ergänzend, nie aussterben konnten. In allen solchen Fällen sind dann dergleichen Sachen als durch die Personen repräsentirt, selbst wie Personen. Auch wenn ein Privatmann Sachen, über welche er Herr ist, mit Personen, die dieses wollen, vereinigt, wird seine Sache (Anstalt, Einrichtung, Fabrik u. s. w.) eine durch die Personen belebte Realität, welche durch die

*) Existirt etwa eine Erziehungs- und Lehr-Anstalt nicht reell, wenn alle Geräthschaften, Gebäulichkeiten und Erhaltungsmittel dafür vorhanden sind, und auch der Director als Eigenthümer da ist, von dem die ganze weitere Leitung abhängt. Muß sie nicht so existiren, ehe sie wirklich geöffnet und besucht ist? Oder existirt sie etwa deswegen nicht, weil der Director, wenn er zugleich Eigenthümer ist, sie auch wieder aufheben könnte? — Gäbe ich schriftlich, daß hiemit meine Bibliothek zum öffentlichen Gebrauch von mir unter meinem Familiennamen gestiftet sey, daß ich aber für sie, ihre Benutzung und Vermehrung auf den Fall meines Todes einen Bibliothekar bestimme, wer würde zweifeln, zu sagen: 1) Diese Bibliothek existirt von jetzt an als eine gestiftete Anstalt, 2) daß ihr aber noch ein Bibliothekar und Mehrung zugesagt ist, dies ist testatio mentis in casum mortis.

selbige repräsentirt wird. So weit geht der eigentliche Begriff von persona moralis.

Derselbe darf aber nicht allzu unbesorgt mit dem Begriff persona juridica verwechselt werden. Wenn sehr vorzügliche Rechtslehrer angeführt werden können, welche schrieben: »Anstalten dieser Art (fromme und milde Stiftungen) sind nur dann als moralische Personen zu betrachten, wenn (?) der Staat sie genehmigt oder nach ihrer Errichtung bestätigt hat. Außerdem fehlt ihnen Rechtsfähigkeit u. s. w.« (Mafeldey Lehrb. des heutigen röm. Rechts. VI. Ausg. §. 133. Gießen 1825.), so entsteht diese Fassung des Richtigen nur, wenn man persona moralis und juridica nicht bestimmt unterscheidet. Eine Sache mit einer ihretwegen wollenden Person verbunden, wird dadurch personificirt, repräsentirt, einer wollenden Person gleich. Solcher persona moralis, wenn sie unverboten ist, kann eine an sich richtige Zusage gemacht werden. Aber wenn die persona moralis das Zugesagte wirklich antreten, also den Anspruch unter dem Rechtsschutz des Staates verwürklichen will, alsdann muß gewiß seyn, daß der Staat sie als unverboten im Staate erkenne. Dadurch ist sie persona moralis im Staate, d. i. auch im äußern gesellschaftlichen Zustand des Rechtsschutzes, oder persona juridica, fähig zum Rechtgenusse. Wird sie ausdrücklich genehmigt (sogar belobt), so steigt sie zur legitima und bene meritoria.

Wir wollen diesen Unterschied durch das vorliegende Beispiel selber klarer zu machen suchen.

§. 21.

Wenn Städel vorerst als Eigenthümer durch die Grundlage seiner Kunstsammlung die »Städelsche Kunstanstalt« gestiftet und unmittelbar verwürklicht hatte und

entweder sofort er selbst oder nach seinem Willen Andere als Vorsteher sie belebten und repräsentirten, so gab er, der Privatmann, ihr dadurch den Charakter einer durch einen Willen gesetzten Privatperson. So weit war nichts Anderes, auch keine Anfrage bei der Staatsgesellschaft und Staatsobrigkeit nöthig. Nichts konnte den Privatbesitzen hindern, diese gestiftete Anstalt, entweder verbunden mit seinen übrigen Besitzungen oder abgesondert, als das zum freien Gebrauch für andere gewidmete, existiren zu lassen. Niemand durfte ihm Eintrag thun, ob er viel oder wenig darauf verwenden und damit in Verbindung setzen wollte. Er hätte lebend schon sein ganzes Vermögen als mit diesem Kunstinstitut vereinigt behandeln und dasselbe sogar für etwas Abgegebenes und für sich Bestehendes erklären können, etwa mit dem Vorbehalt, lebenslänglich bei demselben der wirksame Wille zu bleiben, nachher aber die von ihm bestimmte Vorsteher eintreten zu lassen.

Wo wäre ein Gesetz gewesen, welches ihm diese Behandlung seines Eigenthums untersagt hätte? oder verständiger Weise untersagen konnte? Hätte er nicht sogar unter dem Namen: Städelisches Kunstinstitut, Ankäufe dafür machen dürfen? wie für jede Privatperson, von welcher, so lange sie nicht Rechte gegen andere geschützt haben will, es den Staatsregierungen allen genug ist, daß man *nichts wider sie* zu verfügen Ursache hat.

§. 22.

Bei einer solchen oder ähnlichen Behandlung hätte der Erblasser allerdings über allen je denkbaren Schein-Widerspruch sich zum voraus wegsetzen oder ihm zuvorkommen können, wenn er die von ihm hervorgebrachte Existenz der Anstalt, sie hätte nun blos die Sammlung oder schon sein ganzes Vermögen umfassen mögen, der Staatsregierung förmlich angezeigt hätte, um eine ent-

scheidende Veranlassung zu geben, daß dieselbe zeigen könnte, wie gewiß sie gegen eine solche der Stadt nützliche Einrichtung kein Veto haben könne und wolle. Dadurch wäre die moralische Person seiner Anstalt damals schon eine juridische geworden, wenn die Staatsregierung kein Veto dagegen erklären zu wollen gezeigt hätte.

Hätte der Stifter der Anstalt eine solche Anzeige an die Staatsregierung gemacht, und hätte diese ausdrücklich erklärt, kein Veto dagegen zu haben, je nun! so wäre die Kunstanstalt (ohne jedoch eigentlich genehmigt oder bestätigt geworden zu seyn) über allen Schein von möglicher Bestreitung hinaus nicht nur eine wollend-fähige (moralis), sondern auch zum Rechtsschutz für Rechtsansprüche fähige (juridica) gewesen. Schade, daß der Erblasser eine solche Staatserklärung: daß sein Institut unverboten eine persona moralis auch im Staate selbst, also juridica sey! — die er unfehlbar hätte erhalten müssen — nicht veranlaßt hat. Somit wäre freilich dieses (wer weiß, ob alles?) Prozessiren abgeschnitten gewesen. Aber daß er dies so zu verhüten verbunden gewesen wäre, kann nicht nachgewiesen werden.

Niemand kann aus einem Gesetz beweisen, daß Er, der Hervorbringer jener persona moralis oder des durch Wollende belebten und repräsentirten Instituts, eine solche Anzeige an die Staatsregierung ausdrücklich zu machen schuldig gewesen wäre, wenn er auch mit einem Male sein ganzes Vermögen in solches Städelische Kunstinstitut verwandelt hätte, das von dem Staate keinen andern Schutz verlangte, als den dieses Vermögen ohnehin hatte.

So lang die persona moralis, das durch eine Persönlichkeit repräsentirte Institut, kein Recht zu haben begehrte, war die Frage nicht nöthig: ob sie persona juridica sey. »Versprochen« konnte ihr die Erbschaft werden, weil sie, vereint mit leitenden Wollenden, per-

sona moralis war. Erst da sie das äußere Recht, den Erbschafts-Verspruch anzutreten, ansprach, konnte die Frage seyn (und ward auch): ob die Staatsregierung sie schon als etwas, das an sich Rechtsschutz haben muß, ansehe, oder ihr erst das Nichtverbotenseyn zuzusichern für nöthig halte. Daß dieses Nichtverbotenseyn oder Rechtsschutzes-genießen-dürfen, schlechterdings ausdrücklich erklärt seyn müsse, ist auch nirgends geschrieben. Was so ganz und gar als nicht anders denkbar anzusehen ist, wie das Nichtverbotenseyn einer solchen Anstalt, dieses dennoch nicht als etwas, das sich von selbst versteht, seyn zu lassen, wäre doch, man verzeihe das Wort — höchster Pedantismus.

§. 23.

Daß der Erblasser der Staatsregierung der jetzigen freien Stadt, für welche Er viel mehr Zutrauen bekennt, als für die französirt-gewesene, dennoch gar keine Anzeige machte, erklärt sich zuvörderst daraus, daß er sich die Veränderlichkeit seines Willens vorbehalten, und also nicht durch eine laute Erklärung sich selbst binden, oder kompromittiren wollte. Er unterließ das, wozu er nicht verbunden war. Sucht man nicht gewöhnlich den Inhalt der Testamente geheim zu erhalten?

Indeß behandelte Er die von ihm gestiftete Kunstanstalt ohne Hehl als eine solche. Wäre von der verwirklichten Anstalt eine Schädlichkeit denkbar geworden; unstreitig würde die jetzige, der Sache so unmittelbar nahe, Staatsregierung alsdann gehörige Nachforschung verfügt und sie durch ihr Veto für rechtsunfähig und für illegitim erklärt haben, worauf sie, des Staatsschutzes verlustig, aufgelöst hätte werden müssen.

Da dieses, wie offenkundig ist, nicht geschah, auch nach allem Staats- und Menschenverstand nicht als mög-

lich zu denken war, so bestund die seit dem 15. März 1815 von dem Erblasser gestiftete und zur moralischen Person gemachte Kunstanstalt bis zu seinem Tode, unter der gerechtesten Präsumtion, daß die Staatsregierung ihre Existenz zu verbieten keinen Grund und keinen Gedanken habe oder haben könne.

§. 24.

Machen wir die Anwendung. Eine Sache (res) wenn sie geeignet seyn soll, daß man ihr etwas verständiger Weise vermachen könne, das heißt, wenn sie receptiv für eine Erbschaft oder Erbeinsetzungsfähig seyn soll, muß personificirt, muß mit Wollenden würklich verbunden, das ist, einer willensthätigen Person gleich (kurz, eine persona moralis) geworden seyn. Dem Todten oder Willenslosen kann nichts vermacht werden. Erbe, nämlich der Erbeinsetzung empfänglich, kann nur der seyn, der die Person des Erblassers somit vorstellen kann, als nöthig ist, um dessen Verbindlichkeiten zu erfüllen und dessen Rechte geltend zu machen.*) So liegt der Begriff in der Natur der Sache, aber auch in dem geschriebenen Gesetz, L. Quoties. Cod. de hered. instit. Diese Erfordernisse hatte das Städelsche Kunstinstitut, weil durch die Willenserklärung des Eigenthümers, welcher die Sache hatte und als Person selbst damit wollend verbunden war, auch durch Bestimmung wollender Vorsteher dafür sorgen wolle, daß dieses nie ohne wollende Leiter, also immer eine persona moralis bleiben konnte und sollte.

*) Heres proprie dictus Defuncti personam tam quoad jura et commoda, quam quoad onera et debita repraesentare debet.

Als einer solchen mit Persönlichkeit verbundenen Sache vermacht Er nun sogleich im nächstfolgenden Satz der Urkunde, auf den Fall seines Todes, zu ihrer Erhaltung und Vervollkommnung bei weitem das meiste seines Vermögens, nicht, damit sie erst zu werden anfinge, sondern damit sie als sein Institut fortbestehen, und zwar zur directesten Nutznießung in und für die freie Stadt Frankfurt fortbestehen könnte und sollte. Er sprach dies nicht aus wie ein unmittelbares Schenken, um noch freie Willensänderung sich zu erhalten. Er hätte es unlängbar sogleich zu einer donatio mortis causa machen können. Er wählte die gewöhnlichere, aber mehr den Kunsttheorien von der Testamentmachung ausgesetzte Form, seiner personificirten Anstalt diese freie Schenkung auf den Fall seines Todes als Erbvermächtniß zuzusagen, das heißt, sie zur Erbbesitzerin vorauszubestimmen. Niemand kann gesetzlich beweisen, daß dies nicht von ihm schriftlich zugesagt, also, so weit es von seinem Willen abhing, festgestellt werden durfte, ehe seine persona moralis auch von der Staatsregierung für etwas, das sie nicht verbiete, also für eine nicht unzulässige, unverbotene Personification, für persona juridica wörtlich erklärt war.

An dieses hatte der Staat sowohl als die persona moralis, die Anstalt selbst, erst alsdann zu denken, wenn die Erbfähigkeit (Erbeinsetzungs-Empfänglichkeit*)) in das würkliche Besitzergreifen des ihr Versprochenen, in die Erbantretungs- (Immissions-) Fähigkeit übergehen sollte. Für den Staat war es dann Zeit genug, wenn er das Fortbestehen oder vermehrte Gedeihen der

*) — Was man (abermals sehr unbehülflich und unwissenschaftlich) testamenti factio passiva zu nennen der Rechtswissenschaft angewöhnt hat und zumuthet!

Ansicht für staatswidrig halten konnte, das Veto dazwischen treten zu lassen. Geschah dieses nicht, so war eben damit die für Erbeinsetzung empfängliche persona moralis, und auch persona juridica, eine als unverboten anerkannte, folglich zur Immission in die vorherbestimmte Erbschaft im Staat geeignete.

§. 24.

Der allgemeine Grundsatz ist: Haeres potest esse omnis, qui non prohibetur. *) Dies ist communis ac certa sententia juris ff. de hered. instit. et princ. Instit. et Cod. Wem ausdrücklich verboten ist, Erbe zu werden (haeres esse prohibitus) der darf allerdings weder durch sich selbst, oder durch einen andern zur Erbschaft gelangen. So spricht sehr natürlich und richtig das Recht in L. 6. C. tit. 24. de haered. inst. et quae personae haeredes institui non possunt. L. ao. de his, cum quibus testamenti factio [passiva] non est. So war unter K. Hadrian gegen Collegien (Societäten, Sodalitäten und dergl.) das ausdrückliche Verbot, wenn sie nicht auf ein specielles Privilegium sich stützten, sollten sie nach a. 290. nicht Erbschaft erfassen, haereditatem capere, dürfen. Alle zusammenhaltende Societäten machten den Imperatoren in jener früheren Zeit träge, selbst einem Trajan, (wie aus Plinius Briefen be-

*) Haeredes institui possunt omnes, etiam personae fictae [morales] uti Communitas, Ecclesia, pauperes, aliaque Collegia licita. Ita l. 1. C. de 55. Eccles I. 24. C. de Episc. et Cleric. L. 36 ff. ad s. c. Trebell., l. 12. de haered. Inst. modo non specialiter prohibeantur! Baumgärtner Conclusiones. p. 389.

kannt seyn kann.) Aber a. ein so einfaches Institut, wie die Städelische Kunstanstalt, ist nicht ein Collegium, auf alle Fälle nicht in der Classe jener Collegia. Und b. selbst für die Collegia verbesserte Justinian die Gesetzgebung; und bestimmt so, daß sie kein besonderes Privilegium der Erbfähigkeit mehr bedürfen, sondern jedem licitum collegium, also jedem unverbotenen, gültig hinterlassen werden dürfe.

Eben deswegen aber wurden bestimmte Gebote gegeben, wem das Erben verboten seyn sollte, weil es dagegen Grundsatz war und seyn mußte:

Jeder, der die Qualitäten eines heres überhaupt hat, ist, wenn nicht ein Verbot gegen ihn ist, an sich fähig, als Erbe eingesetzt zu werden.

Gegen Institute von der Art, wie ein solches freies Kunstinstitut, ist gar nirgends ein Gesetz, daß nicht gültig sey, was ihnen hinterlassen werde. Es ist durchaus ohne rechtlichen Beweis in dieser Prozeßführung gesagt und nachgesagt worden: daß sie an sich

Genehmigung und Bestätigung haben müßten, um gültig zu Erben eingesetzt werden zu können.

Sie bedürfen nicht einmal Erlaubniß, sondern nur, daß sie nicht verboten seyen, weder bei der Erbeinsetzung, noch beim Tode des Erblassers, noch beim Antreten der Erbschaft. Das Verbieten ist der Staatsregierung immer vorbehalten, ohne daß dazu ein Gesetz nöthig wäre. Aber selbst das Nachfragen, ob der Staat nicht verbiete, ist nicht befohlen. Nur wenn in ein Recht eingewiesen zu werden, von dem Staate verlangt wird, versteht es sich von selbst, daß entschieden seyn muß: er habe es nicht verboten und verbiete es nicht!

Als persona moralis hatte das Städelische Institut die zu einem heres überhaupt nöthige Qualität. Sie war wie ein Individuum. So wenig irgend ein Individuum, um zum Erben eingesetzt zu werden, eine Erlaubniß bedarf,

Digitized by Google

so wenig das Institut. Nur Individuen oder Corporationen, welchen ein allgemeines oder besonderes Gesetz, das Erben durch letzte Willen verbietet, sind unter den Personen, quae heredes institui non possunt.

Man hat deswegen eigentlich nicht einmal die Verbesserung Justinians L. 6. C. tit. 48. de incertis personis nöthig, hieher zu erklären und anzuwenden.

Eine persona incerta (= quam ne quidem testator novit) war das so eben gestiftete Kunstinstitut für den Testator gewiß nicht; noch viel weniger, als für jeden von uns, der den gewöhnlichen Menschenverstand zuläßt. Jede persona moralis, das ist, jede mit einer für sie wollenden Person verbundene Sache, ist durch diese Personificirung wie ein Individuum. Ist die Sache und die Person bestimmt genug angegeben, so ist das Individuum ein certum.

Und selbst die incertae, das heißt, Zusammensetzungen, deren Bestandtheile und Mitglieder wechseln mochten oder zum voraus nur durch einen Gesammtbegriff (wie artifices, pauperes, captivi etc.) benannt werden konnten, erhielten doch von Justinian die Verbesserung:

> valere, quod relinquitur licito collegio, vel corpori, vel clericis, . . vel ejusdem artificii opificibus vel artificibus, vel sacerdotibus, vel cuiquam alii corpori.

Ist hier nicht das Städelische Kunstinstitut ein corpus, durch welches die ejusdem artificii opifices et artifices erhalten sollen, was alles der Erblasser zu Beförderung der feineren und allgemeineren Kunstbildung hinterlassen haben will?

Auch ist hier nicht blos von Legaten, sondern überhaupt von dem, quod relinquitur, die Rede.

§. 25.

Auch aus den besondern Gesetzen des Frankfurter freien Stadtwesens konnte kein Gesetz angeführt werden, daß

Institute, als personae morales, erst ausdrücklich bestätigt oder genehmigt seyn müßten, ehe ihnen Erbschaften zugesagt oder hinterlassen werden.

Nur daß sie unverboten seyn müssen, sagt das Statut:

»Gleich anfangs sind die Testamenta unkräftig, wenn ... der Instituirt-Erb von Rechtswegen nicht erbfähig ist.« (Reformation der Stadt Frankfurt. IV. Theil. Tit. IX. §. III.)

Der Sinn ist: Wenn ein Recht oder Gesetz ihm die Erbfähigkeit abspricht, kann es ihm nichts nützen, daß er ins Testament gesetzt ist. Er ist schon wegen eines Rechts nicht fähig, eingesetzt zu werden.

Der Sinn ist nicht: Es gebe Personen (eigentliche oder personificirte), die erst durch ein Recht oder rechtliche Verordnung erbfähig gemacht werden müßten.

Der Unterschied ist entscheidend. Der, welcher wegen eines Rechts (Gesetzes) erbfähig ist (= wem das Erben verboten ist), bleibt so. Aber niemand bedarf eines besondern Rechts oder Gesetzes, um erbfähig zu seyn, wenn nur sein Daseyn im Staate unverboten ist. Das Statut heißt nicht so:

Gleich anfangs unkräftig sind Testamente, wenn der Instituirte Erbe nicht von Rechtswegen erbfähig ist.

Wäre dies das Statut, so müßte jeder Instituirte vorerst durch ein Recht erbfähig gemacht seyn. Quod esset absonum!

Digitized by Google

§. 26.

Die Einwendungen, durch welche das Testament nichtig gemacht werden soll, beruhen auf L. 49. §. 1. D. de hered. inst. (28. 5.)

»In extraneis heredibus illa observantur, ut sit cum eis testamenti factio. Et id duobus temporibus inspicitur, testamenti facti, ut constiterit institutio, et mortis testatoris, ut effectum habeat.

Der Sinn dieser mit musterhafter Unklarheit ausgedrückter Gesetzstelle ist:

Wer, als Nicht-Notherbe, durch ein Testament Erbe soll werden können, muß die Eigenschaften, um eingesetzt werden zu können, gehabt haben zu zweierlei Zeiten, zuerst damals als das Testament gemacht ward, damit die Einsetzung feststand, und dann, als der Testator starb, damit die Einsetzung ihre Würkung habe.

Nun besteht die Eigenschaft oder Habilität, um eingesetzt werden zu können, darin, daß, wenn das einzusetzende Subject eine res ist (wie — Anstalt, Institut, Schule, Akademie u. s. w.) sie nicht bloße res, sondern als eine mit einer leitenden, sie repräsentirenden wollenden Person vereinte res und eben dadurch eine persona moralis sey, und zwar zweitens eine unverbotene, nicht prohibita, vielmehr in se licita.

Eben dies muß sie seyn beim Tode des Testators. Denn da die Einsetzung eine doch widerrufliche Zusage ist, welche erst durch jenen Tod unwiderruflich wird, so ist nun der Effect da, als unverbotene Personification die Würkung der Zusage oder Einsetzung zu ergreifen. Hier aber muß von Seiten der Staatsregierung die Gewißheit da seyn, nicht blos daß die res personificata bis dahin unverboten war (was als geschehene Sache bekannt seyn muß), sondern auch daß der Staat sie auch jetzt, wo sie ein Recht

Digitized by Google

anspricht, unverboten lasse und als rechtansprechend in seinem Rechtsschutz bestehen lasse. Wenn dies von Seiten des Staats gewiß ist, so ist sie als persona juridica zur dritten fähig, zur aditio und immissio in effectum testamenti.

Gerade so ist auch dieser Gang des gerechten Verfahrens vom Stadtgericht und Senat würklich eingehalten worden.

---

§. 27.

Unmittelbar darauf, nachdem die Urkunde des Besitzers jene nur von seinem Willen abhängige Kunstanstalt auf die deutlichste Weise, auch mit Anzeigung ihres Zwecks, wer die directeste und ausschließende Nutznießerin davon seyn und bleiben solle, zur wirklichen persona moralis gemacht hatte, behandelte er sie dann in derselben Urkunde sofort auch als solche und erklärte voraus, daß, sobald Er selbst sein Vermögen nicht mehr für sie verwenden könnte, dieses dennoch das bleibende Mittel für ihr Fortleben und steigende Nutzbarkeit werden sollte. Denn dies, und nichts Anderes, ist doch der wahre Sinn des Satzes:

»Dieses Städelische Kunstinstitut setze ich zu meinem Universalerben in meinen gesammten Nachlaß mit alleiniger Ausnahme der für meine Verwandte u. s. w. gestiftet werdenden Legate in bester Rechtsförm hiemit ein.«

Immer ist wohl, für den unverkünstelten Menschenverstand, etwas Auffallendes und nicht so ganz geschickt Gesagtes in der Formalität, eine personificirte Sache einen Universalerben nennen zu hören. Wer kann aber dafür, daß uns Laien statt anderer leicht denkbarer, der Verständigkeit genügender Willenserklärungsformeln, welche über den Tod hinaus den Eigenthümer

Digitized by Google

der Hinterlassenschaften bestimmen könnten, eine veraltete Theorie an diese Form des Testamentmachens und daran, daß dieses nicht ohne heredis institutio seyn soll, gebunden hat und gewöhnt oder hindrängt, so, daß das Testament nicht mehr blos überhaupt eine Sinnerklärung, was einer nach seinem Tode geschehend haben wolle, sondern jederzeit eine Erbeinsetzung seyn müsse.

Der Sinn, des Erblassers, ist auf alle Fälle deutlich. Dieses*) (Nb. dieses so eben von ihm, dem die Macht dazu habenden Disponenten, hiemit) verwirklichte Städelische Kunstinstitut sollte alles übrige von seinem Willen abhängige Hauptvermögen als eine Lebensquelle für alle Zukunft mit sich vereinigen dürfen. Möge nun immer die etwas unfügsame Benennung: Erbe, wo ein Institut als Subject ausgesprochen ist, diesen Sinn einigermaßen unbequem ausgedrückt haben; die Sache selbst, der unverkennbare Sinn und Begriff seiner Willenserklärung, darf durch die dem Laien gleichsam aufgenöthigte Einkleidung nichts verlieren, nicht verändert werden.

Eben deswegen setzen die, welche nicht alle Dornwege der Theorie durchwandelt haben können, die Verwahrung hinzu, daß sie es »in bester Rechtsform« gethan haben wollten. Dies bedeutet doch unstreitig so viel, daß, wenn irgend in der Einkleidung (z. B. in dem Begriff, ein Institut einen Erben zu nennen) etwas auf den ersten Anblick nicht ganz schickliches läge, der deutliche Sinn und Zweck des Ausgesprochenen mehr als der gewählte Ausdruck oder die Einkleidung gelten solle. Wie sehr der Natur der Sache gemäß und verständig ist es, daß die gemeine Mei-

*) Verglichen werden kann mit diesem „Dieses“ die Gesetzstelle:

Nemo dubitat, recte ita heredem nuncupari posse »hic« mihi heres esto! cum sit coram, qui ostenditur. D. L. 28. tit. 5. de hered. instit. l. 58.

nung der Rechtslehrer und auch die Gesetze (L. Si quis. 8. Cod. de Codicillis. L. Saepissime 1. ff. de jure Codicillor.) dafür sind, den Willensausspruch zu respectiren: Wenn je meine Disposition nicht gültig genug wäre, als Testament, so will ich, daß sie gelte omni meliori modo, quo potest. Daher sagen die Gesetze so verständig, quod nihil hominibus debeatur magis, quam ut Supremae voluntatis liber sit stylus. L. 1. C. de ss. Eccles. in fin. C. Communia de Legat. Quod voluntati testatorum per omnia sit satisfaciendum l. 13. C. de Usufructu. Ein solcher melior modus ist bekanntlich, daß eine letztwillige Erklärung als ein Codicill gelten kann, also in einer Form, wo nicht einmal eine directa institutio heredis nöthig ist, also auch über dessen Erbeinsetzungsempfänglichkeit (testamenti factio passiva) nicht zu streiten wäre, weil es nicht ein durchaus förmliches Testament seyn müßte.

Hierauf paßt, was auch ohne Gesetz, gottlob, dem Verstandesgesetz gleich wäre:

> Lex. 24. de rebus dubiis: »Cum in testamento ambigue aut etiam perperam scriptum est; benigne interpretari et secundum id, quod credibile est, cogitatum credendum est.«

Das perperam scriptum möchte ich im weitläufigeren Sinn hier darin finden, daß der Erblasser als Laie sich zur Wahl der auf wörtliche Einsetzung eines »Erben« drängenden Testamentsform bestimmen ließ, wodurch allein er den künstlichen Fragen von persona moralis, juridica licita, ausgesetzt werden konnte. Verständlicher hätte leicht die freie Willensmeinung gefaßt werden und sagen können: »Nach meinem Tode gehören mein Kunstinstitut und mein übriges Hauptvermögen ganz und gar zusammen, so daß die sich selbst ergänzenden Vorsteher jenes durch dieses, so und so, als eine geistig fromme Stiftung ewig nach ihrer

Digitized by Google

gewissenhaften besten Einsicht erhalten sollten, unter der Voraussetzung, daß die Staatsregierung die Fortdauer einer solchen Stiftung nie staatswidrig finden kann und daher gewiß nie verbieten wird.« Dürfte denn nun aber die Form je die Sache selbst unterdrücken, so lange der klare Sinn mehr ist, als der etwas ungeschickte Buchstabe, an welchem nur die liebe Herkömmlichkeit und der mechanische Buchstabenverstand der Meisten schuld ist. Der Erblasser wollte seinem Institut sein ganzes Vermögen aneignen. Er wollte diese seine testatio mentis (= testamentum) in der besten Rechtsform gethan haben.

Die Willenserklärung ist deutlich. An dem Wort Erbe ist wenig gelegen. Wie das Gesetz sagt:

»Nemo axistimandus est dixisse, quod non mente agitaverit.« L. 7. §. 2. D. de supell. leg.

so gewiß ist auch das Umgekehrte ein Gesetz: »Das, was Einer offenbar gedacht hat, soll auch als der Sinn seiner Worte genommen werden.« Und keine Gerechtigkeitslehre darf dagegen so handeln, wie wenn es Rechtsgrundsatz wäre: »Wenn der Laie nicht alles so ausgedrückt hat, daß unsre Grübler es durchaus nicht misdeuten können, so gilt das Umkünsteln und Umdeuten mehr, als die offenbarste Darstellung, die der Wollende von seinem Sinn und Zweck hinterlassen hat. — Mag Städels Zweck und Sinn auf das unläugbarste erkennbar seyn; dennoch ist uns die Anstalt ein non-ens und ein unerlaubtes Gewesenseyn. Warum? Weil man für ihr Existiren nicht schon längst, ehe sie in die äußere Rechtswelt einzutreten hatte, in forma einen Erlaubnißschein vorzuzeigen gesucht hat.« Müßte nicht solcher Streit dadurch wegfallen, daß der Laie das, was offenbar sein Sinn und Zweck war, auch nicht anders als in der besten Rechtsform, oder in irgend welcher Form der Sinn und Zweck am besten erreichbar wäre, hingegeben haben wollte.

Digitized by Google

§. 28.

Indem nun durch den Ersten Satz seiner Willensurkunde dem Erblasser dieses Städelische Kunstinstitut als Etwas vor Augen war, das hiemit so eben von ihm zum Besten für Frankfurt gestiftet worden sey, keineswegs blos beabsichtigt (intendirt) werde; war es ihm als eine durch Willenskraft für immer belebte Sache, als persona moralis, mit Recht gegenwärtig. Und so konnte er mit Recht aussprechen, daß er ihm (seinem bleibenden Denkmal, gleichsam seinem fortwährenden Nachkommen) ein künftiges Erben vorausbestimmen wolle; unter der unvermeidlichen, also von selbst zu verstehenden Voraussetzung: wenn die Staatsregierung einst das wirkliche Eintreten in die Erbschaft und überhaupt das Fortbestehen des Instituts nicht als staatswidrig betrachten und verbieten würde.

---

§. 29.

Daß dieses nicht geschehen werde und könne, war an sich unzweifelhaft. Kein für eine freie Stadt Frankfurt irgend passendes Gesetz sagt oder kann sagen, daß die Staatsregierung zum voraus, ehe der Fall des Erbantretens da ist, schon darum gefragt oder zu einer Erklärung des Nichtverbietens veranlaßt seyn müßte. Und noch weniger kann irgend ein verständiges Gesetz die Strafe, daß eine Schenkung auf den Todesfall oder die feierliche Zusage eines auf die Zeit des Todes vorausbestimmten Besitzanspruchs (Testament genannt) eben dadurch null und nichtig seyn solle, darauf gesetzt haben, wenn nicht die persona moralis zum voraus in eine juridica verwandelt worden sey.

Nicht davon ist die Frage: ob es nicht wünschenswerth wäre, daß der Erblasser allen auch nur ersinnlichen

Gegenstreit durch Einholung eines Diploms gegen alles Veto, ja durch eine Belobung, die Ihm nicht hätte entgehen können, zum voraus abgewendet hätte. Rechtlich kann nur die Frage seyn, ob Er dazu verbunden war? und ob das Nichteinholen einer Zusicherung gegen das (an sich unmögliche) Verbieten all seine Willenserklärung vernichtigen könne?

---

§. 30.

Zwischen dem Datum der Erblassungsurkunde und dem Tode des Erblassers vergingen nur ungefähr anderthalb Jahre. Ohne Zweifel hat Er in dieser Zeit eben dieses Institut, das Er durch die Urkunde als hiemit gestiftet*) erklärt hatte, auch als solches behandelt, wenn gleich in dieser seiner letzten Lebenszeit vielleicht (denn die Umstände sind mir unbekannt) der Alternde nicht so lebhaft thätig seyn konnte. Sachkundige mögen dies ins Licht zu setzen nicht unterlassen.

Wenn man das Aeußerste nachgeben und die Sache nach den Gesetzen de postum haered. instituendis metaphorisch ausdrücken wollte, so müßte die Anstalt durch den ersten Satz der Erblassungsurkunde wenigstens als ein Embryo gelten und zwar schon als ein recht wohl mit reeller Lebenskraft ausgestatteter. Bekanntlich aber kann

---

*) Die ipsa verba der Urkunde: „Ich will und verordne, daß meine Sammlung von Gemählden — soll die Grundlage seyn eines ... hiemit von mir gestiftet werdenden Städelischen Kunstinstituts“ können unmöglich so umschrieben werden: „Ich verordne hiedurch, daß nach meinem Tode ein Kunstinstitut errichtet werden soll.“ Was Städel selbst hiemit als das was von ihm gestiftet wird, erklärt, will er nicht erst „nach seinem Tode“ errichtet haben; wozu er auch nicht Auftrag giebt.

Digitized by Google

auch selbst nach gesetzgeberischer Subtilität ein Embryo, wenn er nachher als posthumus erscheint, zum voraus zum Erben eingesetzt seyn. Der Embryo des Städelischen Kunstinstituts war sichtbarer da, als jeder embryo nasciturus. Er war in rerum natura, de facto und durch den Willen des Eigenthümers und Stifters auch de jure.

Hat man Lust, die Metapher, um der Analogie willen, fortzusetzen, so war die am 15. März 1815 gestiftete Anstalt, selbst wenn sie damals nur ein lebender Embryo (ein vivus nasciturus) geworden wäre, doch ein für Erbeinsetzung (die nur förmliche Zusage ist) empfängliches Subject. So lange nun des Erblassers Wille noch als abänderlich lebte, hätte das Leben des Embryo durch diesen selbst noch zernichtet werden können, nach dem bekannten: voluntas hominum est ambulatoria usque ad mortem. Daraus aber ist gewiß von Niemand in Ernst zu folgern, daß das Institut nicht wirklich als die von dem Eigenthümer creirte persona moralis lebend existirte. Sie war der schon sichtbar lebende Embryo, der aber noch, so lange der Erblasser lebte, sterblich gewesen wäre.

---

§. 31.

Eben dieser sichtbar existirende Embryo erfüllte auch schon das Statut der Frankfurter Reformation Thl. IV. Tit. 2. §. 7. daß »in dem Testamente allewege Ein oder mehrere namhafte Erben gesetzt und ernannt werden; dieweil solche Einsetzung und Benennung des Erben das alleinige rechte Hauptstück und Grundfest eines jeden Testaments ist.« Der als persona moralis schon sichtbar lebende Kunst-Embryo ist in dem Testament (so oft, daß man es für Ruhmbegierde ansehen wollte) das Städelische Kunstinstitut benannt. Daß der Name ein bestätigter seyn müsse, sagt kein Gesetz. Sind doch auch unser aller Namen nichts ausdrücklich Bestätigtes.

Digitized by Google

Auch hier hatte der Vater dem Kinde den Namen geschöpft, und so daß ihn jeder versteht. Allerdings sagt D. L. 28. tit. 5. de hered. instit. l. 62. Quoties non apparet, quis heres sit institutus, institutio non valet. Daraus folgt der umgekehrte Grundsatz: Wenn deutlich genug erhellt, wer als Erbe eingesetzt sey, ist die Einsetzung gültig.

Daß aber nur Individuen benannt werden könnten, ist abermals nirgends gesetzlich; eben so wenig, daß die personae morales erst Staatserlaubniß erhalten haben müßten, um zu existiren und mit passenden, deutlichen Namen zu existiren! Wer dieses zum Schaden des Instituts behaupten wollte, müßte die Rechtsregel beobachten: Semper necessitas probandi incumbit illi, qui agit. Inst. L. II. tit. 20. de legaris. §. 4. Ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat. D. L. 22. tit. 3. de probationib. nach Paulus L. 2. Was nicht gesetzlich geboten ist, kann, wenn es nicht geschah, nicht durch rechtlichen Nachtheil belegt und gestraft werden.

---

§. 32.

Genug! Der Embryo lebte, ward nahmhaft, und blieb, wie er benannt war, lebend, bis durch den Tod des Stifters den 2. Dezember 1816 eben der Wille aufhörte, welcher ihm das Leben gegeben hatte und bis dahin noch das Leben zu nehmen vermocht hätte. Von da an hörte die Stiftung auf, widerruflich zu seyn, oder — um die Allegorie fortzusetzen — sie war jetzt ganz, und sogar als eine nun nicht mehr sterbliche persona moralis ausgeboren, weil durch die sich selber ersetzende Vorsteher die gestiftete Sache mit einer wollenden Persönlichkeit für immer verbunden war.

Digitized by Google

§. 33.

Nur Eine Macht war noch, die sie vor dem wirklichen Antreten der Hinterlassenschaft sterblich hätte machen können, wenn nämlich nunmehr ein Veto, eine reprobatio, der Staatsregierung dagegen möglich und wirklich geworden wäre; nämlich ein förmlicher rechtsbeständiger Beschluß, daß sie als staatswidrig nicht fortleben, nicht zum Antreten der Erbschaft kommen, sich hiezu des allgemeinen Staatsschutzes nicht erfreuen dürfe.

---

§. 34.

Hievon aber geschah, wie nicht anders denkbar war, gerade das Gegentheil; und zwar auf eine recht vorsichtige und bestimmte Weise. Als durch das Stadtgericht dem Senat, als der Staatsregierung, die amtliche Anzeige gemacht wurde, daß diese Städelische Anstalt, die bisher innerhalb des Privateigenthums des Besitzers ohne weitere äußere Ansprüche existirte, jetzt zu einem Rechtsanspruch auf die ihm testamentarisch zugesagte Erbschaft in den Kreis der äußeren Gerichtsbarkeit (in den modus additionis et immissionis) hervortrete; so antwortete der wohl überlegte Senatsbeschluß nicht etwa in solchen Ausdrücken, als ob er jetzt erst hintennach das Städelische Institut zu einer persona moralis »machen« wollte, nicht einmal so, als ob er für nöthig hielte, zur Existenz und Fortdauer des Instituts eine kategorische »Genehmigung« zu geben. Es war genug, daß an keine Reprobation oder Veto zu denken war.

Wer, als der Senat, mußte besser wissen, ob eine affirmative Genehmigung nach den Gesetzen der freien Stadt Frankfurt nothwendig sey? Nach der Antwort des Senats aber hat vielmehr diese höchste Regierungsbehörde die Unverwerflichkeit der Existenz des Instituts schon ganz vor-

Digitized by Google

ausgesetzt. Sein Beschluß war, daß »hiemit die zum Besten der Stadt und Bürgerschaft errichtete Stiftung, welche zugleich das Andenken des Erblassers ruhmvoll verewige, förmlich angenommen werde.« Die förmlich von Staatswegen angenommene »Stiftung« bestand in diesem Zeitmoment aus zwei Bestandtheilen, 1) aus dem schon im ersten Satz der Erblassungsurkunde den 15. März 1815 gestifteten Kunstinstitut, 2) aus dem übrigen, jetzt erst den 2. Dezember 1816 durch den Tod erledigt gewordenen, mit jenem Institut zu seiner Fortdauer durch die nicht mehr widerrufliche Willenserklärung des Eigenthümers zur untrennbaren Vereinigung bestimmten Hauptvermögen desselben. Wie wäre es denkbar, daß die Staatsregierung Etwas förmlich angenommen hätte, das nach den Gesetzen entweder gar nicht oder nur unrechtmäßig eine scheinbare Existenz gehabt hätte? Allerdings also gab dem Institut der Staatsbeschluß nicht erst die Existenz oder die moralische Personalität; denn wohlbedächtlich spricht der Beschluß nicht erst von einer »Genehmigung«, sondern von »Annahme«. *) Einzig dies war

*) Die Vorsteher und Administratoren des die Immission begehrenden Instituts gebrauchten, als der Senatsbeschluß vom 10. Dezember ihnen bekannt war, in der Bitte um Immission (14. Dezember 1816) den Ausdruck, daß jetzt durch den Senatsbeschluß

„das Kunstinstitut zu einer persona moralis „im Staate“ erhoben worden.“

Der Nachdruck des Satzes liegt auf den Worten: im Staate. Denn nicht erst jetzt wurde das Institut eine persona moralis; wohl aber jetzt, weil sie für unverboten, für non reprobata, amtlich anerkannt ward, wurde sie, im Staate dafür geltend und daher durch Rechtsschutz in Rechte wirklich einzutreten fähig. Eine persona moralis „im Staate“ anerkannt, ist dann eine persona juridica; was sie vorher, ehe sie in Rechte einzutreten sucht, zu seyn nicht nöthig hat.

Digitized by Google

im damaligen Augenblick noch zu erfahren nothwendig, daß die Staatsregierung wider das Institut kein Veto (wenn wir so sagen dürfen, kein Todesurtheil gegen den posthumus nunc natus als gegen etwas Staatswidriges) aussprechen wolle und könne. Darüber sich zu erklären, war ihm durch die stadtgerichtliche Anzeige, daß der jetzt Ausgeborne ein Recht im Staate zu haben anspreche, die amtliche Aufforderung gegeben. Und, wenn je ein solches Veto unter diesen Umständen hätte denkbar werden können, so hätte es nun als reprobatio des Instituts und als prohibitio des Erbschaftantritts ausgesprochen werden müssen.

Mit Einem Wort; der einzig mögliche »zweite Tod« für das Institut, das Verbot der Staatsregierung, war eben dadurch für eine Unmöglichkeit erklärt, daß sie, die doch von einem Unrechtmäßigen gewiß amtlich Nichts »angenommen« hätte, die Rechtmäßigkeit im Bestehen des Instituts oder in seinem erbschaftfähigen Leben als Etwas, das auch von ihrer Seite her nicht zu stören sey, voraussetzte und also wußte, daß dieses ausdrücklich zu erklären nicht einmal nöthig war.

Eben deswegen war jener Staatsbeschluß eine staatsobrigkeitliche Erklärung, die gar keine Rückwürkung beabsichtigt, weil nur eine unmittelbare Jetztwürkung nöthig war, daß das nicht reprobirte, nicht prohibirte Institut jetzt das erbschaftlich Zugesagte unter Rechtsschutz würklich mit sich vereinigen, oder ererben könne.

---

§. 35.

Somit wäre also Jedem, der nicht in Künstlichkeiten sich zu verwickeln sucht, angenscheinlich:

1) Daß, da Städel sein Kunstinstitut urkundlich zu seinem Universalerben einsetzte, dieses durch seine nächstvorhergegangene Stiftung als eine persona moralis im

Digitized by Google

Augenblick der nächst darauf urkundlich ausgesprochenen Erbeinsetzung lebend existirte, weil hier die Sache mit dem wollenden Eigenthümer vereinigt, also als persona moralis,*) lebte, so daß er auch zugleich durch die Bestimmung der künftig wollenden Vorsteher für die Fortdauer dieser moralischen Persönlichkeit des Städelischen Kunstinstituts bestimmt sorgte.

2) Daß um so gewisser, weil die im ersten Satz geschehene Stiftung bis zum Tode dessen, der ihr das Leben gab, nicht zurückgenommen war und dann ohnehin nicht mehr zurückgenommen werden konnte, das gestiftete Kunstinstitut auch bei dem Tode des Erblassers in jener wollenden Persönlichkeit existirte, welche sogleich durch die schon ernannte Vorsteher fortgesetzt wurde und daher sogleich durch diese ihre Repräsentanten um Immission hat.

3) Daß nach den allgemein geltenden **) Ansichten der Rechtslehrer nicht der, dem es ausdrücklich erlaubt ist, sondern jeder, der kein Verbot gegen sich hat, erbfähig ist und daß daher auch die Staatsregierung dieses Leben des Kunstinstituts oder die sogenannte moralische Persönlichkeit als etwas weder prohibirtes noch zu prohibirendes, folglich als etwas Rechtmäßiges amtlich betrachtete, dem sie

*) Wie viele Privatinstitute wissenschaftlicher und anderer Art treten sogar unter dem Namen und der Firma, die ihnen der Errichter beilegt, Verkehr, ohne daß sie eine Erlaubniß zu suchen haben, so lange sie als unschädlich, für unverboten, für licita, gelten. Ueberhaupt ist sehr auf den Unterschied zu achten, a. daß nach römischen Recht nur Collegia reprobata (förmlich verbotene) nicht erben sollten, die nichtverbotenen — aber keiner besonderen Genehmigung bedurften; — b. daß ein solches Kunstinstitut nicht einmal ein Collegium in diesem Sinn wäre.

**) Qui non prohibentur heredes instituí, existimantur habiles.

zu keiner Zeit ein Veto, d. i. ein Aufheben seiner moralischen Persönlichkeit, entgegen zu stellen gedacht habe; so, daß sie vielmehr annahm, was sie von einem Unrechtmäßigen amtlich anzunehmen nie fähig gewesen wäre; nämlich dies, daß das jetzt wohl dotirte Kunstinstitut zur Zierde und zum Nutzen der Stadt und Bürgerschaft Frankfurt so fortlebe, wie der Stifter dieses Lebens es deutlich bestimmt habe.

---

§. 36.

Diese Verhältnisse nun liegen in dem einfachsten Gang der Sache und entscheiden, so viel ich einsehe, das gerichtliche Urtheil. Nulla juris ratio, aut aequitatis benignitas patitur, ut quae salubriter pro utilitate hominum introducuntur, ex nostra duriore interpretatione contra ipsorum commodum producamus ad severitatem. D. L. I. tit. 3. §. 25. Daß noch Etwas mehr hinzukäme, ist an sich nicht nöthig. Das Institut existirte zur Zeit der Errichtung des Testaments und bei dem Tode des Testirers in einer solchen Form, daß es repräsentirt durch seine Vorsteher, sofort, wie eine Person, fähig war, dem Begriff eines heres zu genügen, nämlich als successor in jura et obligationes defuncti um die würkliche Zulassung vom Staate zu bitten und sie zu erhalten. Die Staatsregierung, welche allein dieses durch ein Veto hätte negiren können, hat bestimmt zu erkennen gegeben, daß sie niemals es negirt habe oder negiren wollte, daß folglich diese persona moralis auch eine licita*) und juridica war und blieb. Auch nach der Stadt Frankfurt erneuerter

*) Das licitum esse hängt nicht davon ab, daß eine Einrichtung einen ausdrücklichen Erlaubnißschein zum Existiren habe, sondern daß sie unverboten, d. i. weder allgemeinen noch besondern Gesetzen entgegen sey.

Reformation (1611) Tit. IX. Ges. IV. ist ein aufgerichtetes Testament gleich anfangs unkräftig und nichtig »wenn darin gar kein Erbe weder ausdrücklich noch sonst merklich und verständlich instituirt und benennt ist.«

Dies ist aber im Städelischen Testament gewiß nicht der Fall. Und nur wegen dieser und anderer im Titel IX. angegebener Fehler wird ein Testament zu Frankfurt so unkräftig und nichtig, daß es (XV.) zugleich mit aller Erbsatzung, Legaten u. s. w. zu Grund fällt. Keiner von all jenen Fehlern aber trifft das Städelische Kunstinstitut.

Die entgegengesetzte Behauptungen kommen eigentlich alle auf den Satz zurück:

Wer vermöge entgegenstehender Gesetze kein Erbe seyn kann, ist = gar kein Erbe. Das Kunstinstitut ist nach den Gesetzen, weil es nicht vorläufige Genehmigung erhalten hatte, kein Erbe. Folglich ist das Testament, das keinen Erben, welcher Erbe seyn kann, eingesetzt hat, als Testament nichtig.

Sehr wahr wären diese Behauptungen und Folgerungen:

wenn ein Gesetz nachzuweisen gewesen wäre, daß ein Institut, gerade dieser Art, nicht durch Willenserklärung des Eigenthümers zur existirenden Stiftung gemacht und Erbe genannt werden durfte.

Weil nun aber kein solches Gesetz, römisch oder deutsch, nachzuweisen ist, so verschwindet der Nerv der Gegengründe und das Testament bleibt, als von Anfang an, in sich gültig. Es fällt nicht unter den Rechtssatz:

Quae ab initio inutilis (untauglich) fuit institutio, ex postfacto non potest convalescere. D. L. 50. tit. 17. l. 210.

Die beiden Gründe, durch welche die Erbeinsetzung wie etwas Nichtiges angegriffen worden ist, sind in der Wirklichkeit nicht vorhanden. Wo keine Vernichtung ist, da besteht das Bestehende von Rechtswegen.

§. 37.

Doch! weil bei streitigen Dingen auch nichtunentbehrliche Gründe nicht übersehen werden sollen, so bemerken wir mit Grund noch ferner, daß sowohl die ursprüngliche nächst vorhergehende Stiftung und unmittelbare Verwürklichung des Kunstinstituts, als die darauf testamentarisch bestimmte Vereinigung des übrigen Hauptvermögens mit demselben als Erhaltungs- und Vervollkommnungsmittel, ganz offenbar den Charakter einer pia causa haben, für welche ein Erblasser nicht blos nach der Natur der Sache und laut des natürlichen Menschenverstands, sondern auch weil keine lex scripta dagegen ist oder mehr fordert, weder vor Errichtung der Erblassungsurkunde, noch vor seinem Absterben bei der Staatsregierung etwas anzuzeigen nöthig hat, da derselben dennoch gegen unzulässige oder staatswidrige Stiftungen und die ihnen testamentlich gemachte Erbschaftzusagen, ehe die Erbschaft angetreten wird, immer noch, wenn sie es für nöthig hält, das Verbot bald genug offen bleibt.

Wer aber könnte nun noch in unserer Zeit, welche sich vor sich selbst schämen müßte, wenn sie einzig das Kirchliche für fromm, für christlich-heilig, erklären wollte, einer Stiftung, wie die Städelische, in Ernst den Charakter einer pia causa absprechen, welche doch

1) so ausdrücklich die besondere Pietät des Erblassers gegen seine Vaterstadt und Mitbürgerschaft wörtlich und thätig als einen Hauptzweck

und Entstehungsgrund*) darstellt, also schon durch ihren Ursprung eine pia res, ein monumentum pietatis, ist.

2) Ferner; der andere offenbare Zweck sowohl des Instituts als des zu seinem Fortbestehen mit ihm vereinigten Vermögens ist: daß der Eigenthümer und Stifter sich selbst dadurch ein soviel möglich unvergängliches **Grabmal oder Monument errichtet haben wollte.** Hätte Er sich mit einer halben Million ein Mausoleum gebaut und die andre halbe Million dazu ausgesetzt, daß dieses immer durch ernannte Vorsteher erhalten und verschönert werden sollte; welche Impietät dürfte es wagen, eine solche Grabstätte anzutasten, selbst, wenn man sehr wünschen müßte, daß der Verstorbene sich eine andere Art von Verewigung gestiftet hätte. Expedit enim reipublicae, ne sua re quis male utatur. Inst. L. I. tit. 8. l. 2.

Und nun! Hat er denn nicht würklich eine sehr würdige Art, unvergeßlich zu bleiben, vorherbestimmt? Ist es denn nicht ein viel zweckmäßigeres **Todtendenkmal**, daß der Erblasser seines Namens-Gedächtnisses durch etwas so Fruchtbringendes der auch Pietät der Nachkommenschaft ehrwürdig und heilig machen wollte. Wie könnten selbst die Intestaterben, gegen die Er zu keinem Einsetzen in seine Hinterlassenschaft verbunden war, gegen den verstorbenen Verwandten die Impietät haben, das was er sich zu einem so würdigen Ehrendenkmal gemacht und bestimmt hatte, durch Umstoßung seines letzten Willens zernichten zu wollen? Würden sie nicht eben dadurch, daß sie nicht seiner Legate oder eines freundlichen Andenkens von Ihm würdig wären, beweisen? Kaum verzeihlich würde es seyn, wenn sie dieser so würdigen und nützlichen Art, den

*) Auf jeden Fall sagt auch die alte Jurisprudenz: Si quis ad opus Reipublicae faciendum legavit, puto, valere legatum. D. L. 30. de Leg. et Fideicomm. I. 41. Ulpian.

Digitized by Google

Städelischen Namen bei so vielen Dankbaren zu verewigen, den Makel eines kleinlichten Ehrgeizes andichten wollten. Ehrliebe ist eine große Tugend; und wie hoch haben die feinempfindenden, edlen Alten das Bestreben geachtet, auch noch durch dankswerthe und erfreuliche Anstalten nach dem Tode und in die ferne Zukunft hinaus in nicht zu berechnenden Folgen irdisch-geistig fortzuwürken! Der Geist ist das Heilige. Und nicht nur der denkende und wollende, sondern auch der empfindende Geist, in seiner Empfänglichkeit für Kunstsinn aller Art, für Geschmack und Begeisterung durch das Nützlich-Schöne. Selbst die Kirche, selbst die Wissenschaften, bedürfen unläugbar in Deutschland nicht so sehr, als der verbesserliche Geschmack in höheren und niederen bildenden Künsten, bedeutender Hülfen. Um so ehrenvoller ist die Wahl, daß Städel durch dergleichen sehr ansehnliche Mittel (deren immer vollkommnere Anwendung von den Zeitgenossen und der Nachwelt abhangen und für sie zu allen Zeiten eine wichtige, öffentliche Aufgabe bleiben wird!!) sich ein Mausoleum bestimmt hat, das jedem Geistig- und Christlich-Frommen ein unverletzliches Sacrarium seyn soll.

Müßte dann aber

3) auch den Buchstäblichsten, welche etwa mehr Gesetzmänner, als Rechtsmänner, zu seyn sich gewöhnt haben mögen, diese causa als eine pia vorgehalten werden, so ist die Einsetzung des Städelischen Instituts in das übrige Hauptvermögen des Eigenthümers unläugbar auch eine causa quam maxime pia durch ihre angelegentlich ausgedrückte Bestimmung zu Unterstützung der Armuth und zwar nicht durch bloße Gaben und Geschenke, — diese (wohlthätigen?) Verbreitungsmittel der durch Schmeichelei und Heulen sich empfehlenden Trägheit und des Himmels Seegen versprechenden Bettel-

Digitized by Google

haftigkeit, sondern durch ausgedehnten Unterricht in vielerlei gemeinnützigen Kunstkenntnissen. Wenn es immer schon für eine pia causa geschätzt werden mußte, sobald nur überhaupt *) für pauperes Unterstützungen eingesetzt wurden, wie vielmehr hier, wo die Unterstützung mit Beförderung vielfach nützlicher Arbeitsamkeit und mit einem erziehenden Unterricht dafür wahrhaft wohlthätig verbunden wird.

Ueberdies ist unbestimmt und unbestimmbar, wie viel von den Einkünften für diesen Hauptzweck des Unterrichts der Unvermöglichen verwendet werden solle. Dies hängt von der Menge der Fähigen und dem Urtheil der administrirenden Vorsteher ab. Ja, da selbst das Erhalten und Vervollkommnen der Sammlung hauptsächlich für diesen Unterricht dienen soll, so ist klar, daß schon hierdurch die ganze Stiftung in der eigentlichsten Bedeutung pia causa ist und alle Rechte der milden Stiftungen haben muß; vornehmlich auch dieses, von der Staatsregierung keine vor-

*) Dahin gehört dann die Gesetz-Verbesserung, welche gemacht zu haben, Justinian (nach Inst. de legatis §. 25—27.) sich mit Recht erfreute:

Si semel, aut annuum quid in pios usus relictum sit, aut ecclesiis, ... aut ad captivorum redemtionem, aut ipsis pauperibus vel captivis, valeat defuncti voluntas. C. tit. 48. de incertis personis. in fine.

Die angeführten unbestimmten Personen sind beispielsweise angeführt, nicht so, daß die nichtangeführte ausgeschlossen wären. Der letzte Wille soll respectirt werden! Dies sagt Vernunft, Verstand, und sogar der byzantinisch-römische Gesetzgeber in mehreren angelegentlichen Wiederholungen: Incivile est, scripturae ordinem sequi, sperni autem Testatoris voluntatem. Inst. L. II. tit. de legatis §. 34. Ueberhaupt: Ex subtilitate hominum voluntates cadere non debent. C. L. 8. tit. 38. l. 13.

läufige Erlaubniß zu bedürfen, um als persona moralis behandelt zu werden und zu handeln.

Ein (wie die Gesetze oft diese Rücksicht bezeichnen) unserer Zeit höchst unwürdiges Vorurtheil würde es seyn, zu meinen, offenbar fromme Anstalten oder milde Stiftungen könnten von dem Namen und den Rechten einer pia causa ausgeschlossen werden, wenn sie nicht Buchstabe für Buchstabe in den überlieferten Gesetzen namentlich aufgefunden werden. Und Richter, welche die Gründe für beide Partheien gleich sehr erwägen und sogar, wo es nöthig wäre, ergänzen und vervollständigen sollen, können unmöglich eine Buchstäblerei, wenn durch sie nicht der Sinn, Zweck und Geist der geschriebenen Gesetze, vielmehr das Gegentheil davon, aufgefunden und geltend gemacht würde, für das eigentliche und einzige Recht halten, da doch die geschriebenen Gesetze nur dadurch ein Recht enthalten, daß sie das, was an sich Recht ist, bestimmt aussprechen; was sie dann aber doch meist nur theilweise thun, indem sie an das viele Mögliche, das in ihrem Zeitalter nicht, oder nicht als hervorstechend, da war, nicht denken konnten.

Unstreitig gehört hieher, daß der Richter jene obersten Rechtserklärungs-Grundsätze beachte, welche schon die raison écrite der angesehensten Rechtsforscher angegeben hat: Neque leges, neque senatus consulta ita scribi possunt, ut omnes casus, qui quandoque inciderint, comprehendantur; sed sufficit, et ea, quae plerumque accidunt, contineri. D. L. I. tit. 3. l. 10. Non possunt omnes articuli singillatim aut legibus aut senatusconsultis comprehendi. Sed cum in aliqua causa sententia eorum manifesta est [wie z. B. bei den letzten Willenserklärungen die Gesetze so sehr dafür sind, daß der Sinn des Erblassers verwürklicht werde] is, qui juris dictioni praeest, ad similia procedere atque ita jus dicere debet. ibid. l. 12. Nam quoties lege aliquid,

unum vel alterum, introductum est, bona occasio est, cetera, quae tendunt ad eandem utilitatem, vel interpretatione vel certe juris dictione suppleri. ibiid. l. 13. Utpian. Principes censuerunt, ea, quae in certis negotiis statuta sunt, etiam similium causarum fata componere. C. L. 1. tit. 14. l. 5.

Geben demnach die Gesetze auch nur Beispiele, und bestimmen sie besonders über das nichts, woran nach alten Sitten oder Zeitbegriffen noch wenig oder gar nicht gedacht war, wie soll dadurch bestimmt, oder ausgeschlossen seyn,*) was nach unsern Zeitbegriffen uns weit nothwendiger oder wichtiger geworden ist?

Universitäten, um ein einziges Analogum zu berühren, nahm man nicht Anstand, als eine pia causa zu achten, weil das Oberhaupt der Kirche im Mittelalter sich die Erlaubniß und die Bestätigung derselben zuzueignen gewußt hat; ungeachtet sie und ähnliche Lehranstalten aus mehreren gar nicht kirchlichen Bestandtheilen zusammengesetzt sind. Sind denn aber nun dergleichen meist nicht-kirchliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten weniger piae causae geworden, weil sie jetzt von den Staatsregierungen allein entweder Genehmigung oder wenigstens Zulassung (das Nicht-Veto) zu erhalten haben.

*) Divinae quidem res perfectissimae sunt. Humani vero juris conditio semper in infinitum decurrit et nihil est in ea, quod stare perpetuo possit. Multas enim formas edere natura novas deproperat. So Justinian selbst. C. L. 1. tit. 17. l. ult. §. 18.

§. 38.

Doch — hören wir den Rechtslehrer!*)

„Das gemeine deutsche Recht (das römische und das kanonische Recht) enthält zwar einzelne Beispiele von Stiftungen, die es zu den milden rechnet, nirgends aber eine vollständige Aufzählung der unter diesem Begriff enthaltenen Fälle oder eine Regel, nach welcher man die unter diesen Begriff zu bringenden Fälle zu beurtheilen und zu bestimmen hätte. Die Wissenschaft, welcher also die Bestimmung dieses Begriffs anheimfiel, hat unter einer milden Stiftung oder pia causa von jeher, eine jede gemeinnützige Stiftung (quodlibet institutum in commune utile) verstanden, sie mag übrigens mit einem besonderen kirchlichen Zweck oder Interesse in Verbindung stehn oder nicht. Vergl. F. H. Böhmer J. E. P. III, 26, 12. 17. 18. G. L. Böhmer princ. j. can. §. 462. Rechenberg de eo quod in piis causis impium est. Wittenb. 1710. 4. Sect. 1. §. 2. Salig de larva pietatis detracta causis piis quoad condictionem indebiti. Hal. 1722. 4. Cap. 1. §. 4. Und wie hätte sie diesen Begriff auf eine andere Weise bestimmen können?

Wenn auch der Begriff einer pia causa sowohl im römischen als im kanonischen Rechte einen christlich-religiösen Ursprung hat, so macht doch das Christenthum seinem innersten Wesen nach dem Menschen alle die Handlungen zur Pflicht, welche das Wohl der Menschheit und insbesondere das Gemeinbeste des Staates befördern.

*) Geh. R. Dr. Zachariä in den Heidelberger Jahrbüchern dieses Jahrs Nr. 27. 28.

Digitized by Google

Das römische Recht stellt noch überdies in mehreren Stellen die Stiftungen oder Angelobungen, welche zum Besten des Staates gemacht werden, denen, welche sich auf die Kirche oder auf kirchliche Anstalten beziehn, ausdrücklich gleich. Denn so beurtheilt es z. B. Gelübde zur Ehre Gottes (dei vota), nach denselben Grundsätzen, wie die pollicitationes d. i. wie die Gelübde zum Besten des Staates. Vgl. l. 2. D. de pollicit. So zählt es ferner in der l. 19. C. de SS. eccl. in welcher es die donationes ad pias causas bis zu einer gewissen Summe von der Förmlichkeit der Insinuation (der Protokollirung) befreit, unter diesen Schenkungen ausdrücklich die donationes ad civitatem auf. Es braucht aber nicht erst nachgewiesen oder dargethan zu werden, daß das Städelsche Kunstinstitut, vom Augenblick seiner Entstehung an, eine milde Stiftung oder eine pia causa in diesem Sinne ist.

Sogar noch buchstäblicher — auch für pedantische Buchstaben-Menschen — zeigt das Städelsche Kunstinstitut den Charakter einer milden Stiftung. Hat man nicht Anstalten, welche den Unterricht oder welche die Unterstützung der Armuth betreffen, einstimmig zu den milden Stiftungen — selbst in jener beschränkteren kirchlichen Bedeutung — gerechnet. Nach dem zweiten Paragraphen des Testaments hat das Kunstinstitut nicht blos die Bestimmung, überhaupt zur Bildung des Kunstgeschmacks und zur Bildung angehender Künstler zu dienen (welcher Zweck schon für sich hinreichend würde, die Stiftung unter den Gattungsbegriff der milden Stiftungen zu bringen), sondern neben der unbestimmbar großen, gewiß auch mit moralischer Geistesbildung, Erhebung und Veredlung zusammenhängender Würksamkeit, welche dadurch entsteht, daß den Liebhabern und Künstlern die Ansicht und der Gebrauch der Kunstsammlungen ganz frei und unentgeltlich offen stehn soll, ist ein ausgesprochener, unüber-

sehbar wichtiger Hauptzweck des Instituts der, — daß Kinder und junge Leute, durch eigene Lehrer und mit Benutzung der Sammlungen des Instituts, unentgeltlichen Unterricht in den Künsten und in deren Hülfswissenschaften erhalten sollen. Bei diesem Zwecke verweilt der Erblasser mit besonderer Vorliebe und Ausführlichkeit. Er stiftete zwei Unterrichtsanstalten, die eine für kleinere Kinder, die andere für die reifere Jugend. Beide sollen nicht etwa Kunstinstitute blos höherer Art seyn, sondern wahre Bürger- und Gewerbsschulen für Kinder unbemittelter Eltern. Sie sollen der Stadt Frankfurt den Mangel an einem polytechnischen Institute in dem Umfang ersetzen, welchen der Erblasser mit Rücksicht auf die Schätze und die Ausstattung des Instituts seiner Stiftung geben konnte. In demselben Geiste stiftet der Erblasser auch Reisestipendien, macht es ferner der Administration zur besondern Pflicht, bei der Austheilung der Wohlthaten zugleich die Sittlichkeit der Zöglinge zu berücksichtigen. — Nun ist zwar behauptet worden, daß die Stiftung einer Unterrichtsanstalt oder eines Stipendiums für Lernende, wenn die Stiftung als eine kirchliche oder als eine pia causa in jener beschränkteren Bedeutung zu betrachten seyn solle, unmittelbar auf den Religionsunterricht oder auf die Bildung für einen besonderen kirchlichen Zweck berechnet seyn müsse. Aber selbst unter dieser Voraussetzung sind Kunstanstalten und Stiftungen für den Kunstunterricht noch immer als piae causae und zwar um deswillen zu betrachten, weil sie mit den Interessen der Religion und der Kirche in der That in einem unmittelbaren und wesentlichen Zusammenhang stehn. Denn von der christlichen Kirche ist die Kunst in allen Europäischen Staaten Deutschen Ursprungs ausgegangen; in der ganzen christlichen Kirche

greift die Kunst in den öffentlichen Kultus auf das mannichfaltigste und kräftigste ein.

Allerdings zählt das römische und kanonische Recht unter den piis causis nicht ausdrücklich die Kunstanstalten auf. Aber das eine und das andere Recht macht nur beispielsweise einzelne Fälle der piarum causarum namhaft; auch hat ein jedes Zeitalter seine besondern religiösen Bedürfnisse und Interessen. Wie könnte oder wollte man nun engherzig genug seyn, um das Zeitalter Justinians zum Maßstab für die religiösen oder kirchlichen Bedürfnisse und Interessen des unsrigen zu machen? Es darf wohl befremden, welche Mühen in der vorliegenden Rechtssache angewendet worden sind, um den Begriff einer pia causa möglichst zu beschränken und so das Städelsche Kunstinstitut von dem Gebiet dieses Begriffs auszuschließen. Entspricht diese Maxime der Auslegung aber den Forderungen der Billigkeit? dem Interesse des Staates? dem Geiste des römischen und dem des kanonischen Rechts?

Zwar hat man sich, um diese Maxime der Auslegung zu rechtfertigen, auf die Endworte der l. 19. C. de SS. ecclesiis berufen. Aber man hat dieses Gesetz blos seinem ganzen Inhalte nach zu lesen, um sich zu überzeugen, daß es zur Rechtfertigung einer solchen Maxime keineswegs gebraucht werden könne. So wie das Recht stand, als jenes Gesetz erschien, mußten alle Schenkungen, wenn sie bindend seyn sollten, von einer öffentlichen Behörde zu Protocoll genommen worden seyn. (D. erant actis intimandae s. insinuandae.) Jedoch hatte die Praxis, gestützt auf einige in den Gesetzen gelegentlich vorkommende Aeußerungen, die donationes ad pias causas von dieser Regel ausgenommen. Justinian beschränkt nun in der l. 19. C. diese Ausnahme theils auf Schenkungen, welche nicht ultra quingentos solidos betragen würden, theils auf genisse namhaft gemachte pia causas, zu deren Vortheile allein die Förmlichkeit der Insinuation, auch was

die Schenkungen unter diesem Betrage betreffe, erlassen seyn solle. Er fügt ausdrücklich hinzu, daß alle andere piae causae, die in dem Gesetze namentlich aufgeführten ausgenommen, in Beziehung auf die Insinuation der Schenkungen (!) nicht bevorrechtet seyn sollten. (»Nulli danda licentia, quacunque alia causa, quasi pietatis jure subnixa, praeter eas, quas specialiter exposuimus, introducenda, veterum scita super intimandis (!) donationibus permutare«.) — Da liegt nun sofort am Tage, daß in diesem Gesetz überall nicht von dem Begriff der piarum causarum im allgemeinen oder von einer allgemeinen Regel für die Bestimmung oder Deutung dieses Begriffs die Rede sey. Das Gesetz sagt nur, daß ein bestimmtes Vorrecht (das übrigens in dem vorliegenden Rechtsstreite nicht in Frage steht), nur gewissen in den Gesetzen namhaft gemachten piis causis zustehn solle. Kann man daraus mit irgend einem Scheine Rechtens folgern, daß man auch andere Gesetzstellen, welche von den piis causis handeln, im Zweifel von den in der l. 19. I. ausdrücklich aufgeführten Arten zu verstehn, oder daß man den Begriff der piarum causarum überhaupt durch die Auslegung möglichst zu beschränken habe? Dann würde man a specie ad genus, ab exceptione ad regulam schließen!«

---

§. 39.

— Ist demnach das Städelsche Kunstinstitut nach der umfassendsten und hauptsächlichsten Bestimmung, welche ihm der Eigenthümer und Stifter gegeben hat, in mehreren Beziehungen und nach all seinen Theilen eine pia causa, so »ist die Frage so zu stellen: Ist nach dem römischen Rechte die Einsetzung einer pia causa unter der Regel begriffen: Persona incerta heres institui nequit — oder (durch besondere Gesetze) von dieser Regel ausgenommen?

Digitized by Google

Eine Erbeinsetzung ist 1) ungültig, wenn sie so gefaßt ist, daß man nicht weiß, wen der Erblasser zum Erben einsetzen wollte; Sie ist 2) ungültig, wenn sie nicht ein bestimmtes physisches Individuum zur Erbschaft beruft, welches zur Zeit der Errichtung am Leben und erbfähig ist. In dem ersteren Sinne genommen kommt die Regel in dem vorliegenden Rechtsfall nicht in Betrachtung, nach der Voraussetzung, daß der Erblasser sein Kunstinstitut zum Erben eingesetzt hat. Dagegen ist die Regel in ihrem zweiten Sinn eine dem römischen Recht eigenthümliche, welche in den vorliegenden Rechtsfall wesentlich eingreift.

»Das älteste römische Recht befolgt diese Regel in ihrer ganzen Strenge. Da konnte man also weder einen posthumus, noch eine Stadt, noch eine andere Körperschaft zum Erben einsetzen. Jedoch nach und nach entfernte man sich von der Strenge des ältern Rechts — als die Regel fast nur noch eine geschichtliche Grundlage hatte, als mit der Einführung der Fideikommisse den Testatoren überhaupt eine dem älteren Recht unbekannte Freiheit, über ihr Vermögen durch letzte Willenserklärungen zu verfügen, gestattet war; als sich die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens nach und nach gar sehr verändert hatten.

»Aber nur sehr langsam und immer nur durch einzelne Ausnahmen beschränkte man die Gültigkeit des älteren Rechts. In den Pandekten kommen nur wenige Bruchstücke vor, die sich auf die Milderung der Regel beziehn, abgesehn von denen, welche die Einsetzung der posthumorum betreffen. l. 26. D. ad Sct. Trebell. l. 20. D. de rebus dubiis. Noch unter den späteren Kaisern konnte eine Körperschaft nur kraft eines ihr ertheilten besonderen Privilegiums zum Erben eingesetzt werden; und erst der Kaiser Zeno scheint allen Städten (civitatibus) die Erbfähigkeit ertheilt zu haben. Vgl. l. 6. 12. C. de hered. instit. Weiter aber gingen die Neuerungen, welche Justinian

in dieser Lehre einführte. Sie scheinen hauptsächlich die Erbfähigkeit der mit Staatsbewilligung gestifteten Körperschaften, so wie die Erbfähigkeit der piarum causarum betroffen zu haben.

»Kaum war nämlich die christliche Religion die Staatsreligion des römischen Reichs geworden, als auch jene Rechtsregel zum Vortheil der christlichen Kirche und ihrer Anstalten und Interessen gemildert wurde. Zuerst wurde den Kirchen die Erbfähigkeit ertheilt. L. 1. C. de SS. ecclesiis. Dann ging man immer weiter und weiter. Das endliche Resultat dieser theilweisen Umgestaltung des älteren Rechts war das, daß alle piae causae überhaupt schlechthin und unbedingt von jener Regel ausgenommen d. h. für erbfähig kraft Gesetzes erklärt wurden. Die Hauptstelle, auf welcher die unbedingte Erbfähigkeit aller piarum causarum (das Endresultat des Einflusses, welchen das Christenthum auf das römische Recht in dieser Beziehung hatte) beruht, ist zugleich für den vorliegenden Rechtsfall entscheidend.

»Die angedeutete Stelle ist die l. 46. C. de episc. et clericis, eine Konstitution des Kaisers Justinian vom J. 530 — insbesondere der Eingang. Wir verordnen, sagt hier Justinian, daß, wenn ein Erblasser eine milde Stiftung macht, sey es mittelst einer Erbeinsetzung (die Worte der griechischen Urschrift sind: ἢ κατὰ ἐνστάσεως τρόπον), oder mittelst eines Legats oder Fideikommisses, oder mittelst einer Schenkung auf den Todesfall, oder auf irgend eine andere in den Gesetzen nachgelassene Weise, so sollen die Bischöfe, sie mögen darum von dem Erblasser ersucht seyn oder nicht, die (in dem Gesetze genauer bestimmten) Vorkehrungen treffen, damit das, was der Erblasser verfügt hat, in Vollziehung gesetzt, z. B. ein Kranken- oder ein Armenhaus erbaut und seinem Zwecke gemäß

eingerichtet werde. Hat der Erblasser seine Erben mit der Einrichtung der Anstalt beauftragt oder zur Auszahlung einer Summe Geldes verpflichtet, so ist das Verfahren von dem Bischoff gegen die Erben zu richten; hat dagegen der Erblasser andere Personen mit der Vollziehung seines letzten Willens beauftragt, so hat der Bischoff gegen diese zu verfahren (§. 3.). Sollten die Bischöffe in der Erfüllung dieser Pflichten säumig seyn, so haben die Staatsbehörden einzuschreiten (§. 6.).

»Da steht es also mit klaren Worten geschrieben, daß man eine milde Stiftung nicht etwa blos mit einem Legate oder Fideikommisse bedenken, sondern auch zum Erben einsetzen könne. Und wenn schon das Gesetz vorzugsweise die Maaßregeln bestimmt, welche gegen die mit einem legato oder fideicommisso ad pias causas beschwerten Erben zu ergreifen sind, so erwähnt es doch (§. 3.) auch des Falles, da andere Personen mit der Vollziehung des letzten Willens beauftragt seyn würden. Und eben so klar ist, daß in dem Falle, da eine pia causa selbst zum Erben eingesetzt worden war, die Vollziehung des letzten Willens von dem Bischoff an die Curatoren, Vorsteher und Administratoren (durch deren Vereinigung mit der an sich nicht wollenden Anstalt sie eine willensfähige, oder persona moralis ist) zu fordern und bei ihnen zu betreiben war.

»Das Gesetz spricht nicht einmal blos von der Einsetzung einer schon bestehenden Anstalt oder blos von Vermächtnissen an schon bestehende Anstalten. Es handelt sogar ausdrücklich auch davon, daß der Erblasser eine allererst zu errichtende Anstalt bedacht haben könne und von den zur Begründung dieser Anstalt zu treffenden Vorkehrungen.

»Eben so wenig enthält es die Vorschrift oder die Andeutung, daß der Erblasser, wenn er eine wohlthätige Anstalt stiften wolle, zuvor bei dem Kaiser oder bei den Ob-

Digitized by Google

ren der Kirche um die Genehmigung oder Bestätigung seiner Stiftung einzukommen habe. Es ist überhaupt eine völlig unrömische Ansicht, daß es einer solchen Genehmigung oder Bestätigung bedurft hatte, um eine wohlthätige Stiftung zu errichten und zu bedenken. Die Körperschaften wurden in Beziehung auf die Erbfähigkeit in corpora licita und illicita eingetheilt, nicht die wohlthätigen Stiftungen!

»Alle diese Sätze kann man auch aus der Novelle 139. Kap. 9. ableiten oder auch durch diese Gesetzstelle bestätigen. Wenn es nach diesem Gesetz erlaubt war, die Gottheit zum Erben einzusetzen, so mußte es auch erlaubt seyn, eine wohlthätige Stiftung zum Erben zu ernennen. Man hatte alsdann nur den besondern Zweck bestimmt, zu welchem das der Gottheit gewidmete Gut verwendet werden sollte.

»Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß das kanonische Recht ganz von denselben Grundsätzen ausgehe. Und eben so wenig enthält das geschriebene Recht der Stadt Frankfurt (namentlich die Frankfurter Reformation) irgend eine Vorschrift, welche frommen Stiftungen die Erbfähigkeit entzogen, welche namentlich festgesetzt hätte, daß ein Erblasser nicht eine wohlthätige Anstalt stiften und diese nicht zum Erben einsetzen dürfte, wenn er nicht vor seinem Tode die Erlaubniß des Raths erhalten habe. Das geschriebene Recht der Stadt Frankfurt begünstigt sogar die Vermächtnisse ad pias causas, indem es (mit andern deutschen Stadtrechten) verordnet, daß Testamente nur in sofern zu Recht bestehen sollen, als sie gewisse Vermächtnisse dieser Art enthalten. (Statut vom J. 1583. S. Orth's Anmerk. über die Reformation der Stadt Frankfurt. II. Forts. S. 229.) Kaum zu bemerken ist es, wie ein anderweitiges Gutachten in diesem Statute den Satz findet: nur den in der Stadt bestehenden milden Stiftungen und dem Aerarium in den letzten Willen dürfe hinterlassen werden, und zwar blos Legate. Man braucht

das Statut nur zu lesen, um sich von dem Irrthum zu überzeugen.

»Indem, wie oben gezeigt worden ist, das römische Recht den piis causis schlechthin die Erbfähigkeit ertheilt, ertheilt es zugleich einer jeden milden Stiftung, auch denen, welche der Erblasser selbst allererst gründet und verwürklicht, eine rechtliche Existenz. Es verwandelt, mit andern Worten, eine jede milde Stiftung aus einer persona incerta in eine persona certa.

§. 40.

»Die Gesetze, welche man unter dem Namen der Amortisationsgesetze begreift, — die Gesetze, welche die Bereicherung der todten Hand untersagen oder beschränken, — waren dem römischen Rechte gänzlich fremd. Es erklärt Körperschaften und öffentliche Anstalten für erbunfähig, nicht um den Gefahren vorzubeugen, welche mit der Bereicherung der todten Hand für den Staat verbunden sind, sondern ganz allein deswegen, weil Körperschaften u. s. w. als personae incertae nicht zu Erben eingesetzt werden konnten. Dagegen sind es gerade diese Gefahren, gegen welche die besonderen Rechte der einzelnen deutschen Staaten in dieser Lehre gerichtet sind.

»Daher dürfte man kaum irgend ein deutsches Landrecht nachweisen können, welches Körperschaften oder öffentliche Anstalten für unerbfähig erklärte, d. h. welches verordnete, es solle eine letzte Willenserklärung zum Besten einer erst zu errichtenden Körperschaft oder Anstalt nur in sofern gültig seyn, als die Körperschaft oder Anstalt bereits vor Errichtung des Testaments obrigkeitlich bestätigt worden sey. Dagegen fordern dieselben Rechte, daß auch diejenigen Verfügungen, welche zum Vortheil einer schon bestehenden und schon von dem Staate aner-

kannten Körperschaft getroffen werden, nicht ohne Genehmhaltung der Obrigkeit in Vollziehung gesetzt werden sollen. Woher diese Verschiedenheiten zwischen dem römischen Recht und den deutschen Landrechten? Daher, daß diese Rechte, nicht aber die römischen Gesetze, von dem Princip der Amortisationsgesetze ausgehn, d. h. den Zweck haben, Körperschaften und Anstalten in Beziehung auf die Erwerbung neuer Güter der Kontrole des Staates zu unterwerfen. Warum aber sollte sich der Staat ohne Noth die Hände binden? Indem er die Vollziehbarkeit aller Stiftungen von seiner Zustimmung abhändig macht, hat er das öffentliche Interesse schon sattsam wahrgenommen.

»Auch nach dem C. N., dem Gesetzbuch, auf welches in dieser Rechtssache so oft Bezug genommen worden ist, sind milde Stiftungen schlechthin erbfähig; man kann z. B. eine milde Stiftung zum Erben einsetzen, ungeachtet sie überall noch nicht existirt und ohne daß man bei seinen Lebzeiten irgend eine obrigkeitliche Bestätigung auswirkt. Dagegen ist nach demselben Gesetzbuch eine jede Erbeinsetzung, ein jedes Vermächtniß zum Vortheil einer milden Stiftung, nur in sofern wirksam, nur in sofern vollziehbar, als sie nach dem Tode des Erblassers von der Regierung genehmigt wird. (C. N. Art. 910.) Und der C. N. enthält in sofern nicht etwa neues Recht; sondern von jeher bekannten sich die französischen Rechtsgelehrten, mit den deutschen Schriftstellern über die Amortisationsgesetze zu denselben Grundsätzen. Vergl. Le nouveau Furgole ou traité des testamens etc. Nou. éd. par Desquiron. Par. 1810. 4. I, 148.

»Was hätten demnach die Kläger zur Begründung des in Frage stehenden Klagegrundes zu erweisen gehabt? Antwort: nicht bos,

daß, so oft in Frankfurt ein Erblasser eine öffentliche Anstalt mittelst eines letzten Willens gestiftet und bedacht habe, von ihm vor Errichtung des Testaments

die obrigkeitliche Bestätigung ausgebracht worden sey;

— denn Fälle dieser Art (deren übrigens von den Klägern nur einige wenige angeführt worden sind) kann man sich auch so erklären, daß die Erblasser nicht »opinione juris vel necessitatis«, sondern nur, um ihr Testament gegen einen jeden möglichen Widerspruch zu sichern, die obrigkeitliche Bestätigung nachsuchten; — sondern sie mußten beweisen,

daß man, wenn die obrigkeitliche Bestätigung von dem Erblasser nicht ausgebracht worden sey, die ganze Verfügung eben aus diesem Grunde in einem oder in mehreren Fällen für nichtig erachtet habe.

Aber zu einem solchen Beweise haben sich die Kläger nicht einmal erboten.

---

§. 41.

Nach diesen Rechtseinsichten durfte auf jeden Fall der Erblasser, und wer als Jurist sein Testament abfaßte, zum voraus auch überzeugt seyn, daß er sich die durch die sogleich würksame Willenserklärung über sein Eigenthum verwürklichte Stiftung auch als eine pia causa und mit denen daraus entstehenden Vorzügen im Staatsschutz mit Recht zu denken habe.

Mit dieser Qualität einer pia causa hängt sodann von selbst die Folgerung zusammen, daß die Erbeinsetzungsfähigkeit des Städelischen Instituts auch wegen dieser Eigenschaft um so weniger einer vorausgehenden Anerkennung der Staatsregierung nöthig hatte, diese vielmehr erst alsdann, wenn von der Erbschaftsantretung die Rede war, frühzeitig genug an die Frage, ob dem Fortleben des Instituts kein Veto entgegen zu setzen sey, denken mochte. Aus den Anführungen aber, welche ich mir von Hrn. Geh. Rath Zachariä zu borgen erlaubte, mache ich noch gerne

ausdrücklich darauf aufmerksam, wie seine tiefere Rechtskenntniß ein gemissdeutetes Gesetz Justinians aufhellt und eine falsche Anwendung des Frankfurter Lokalrechts, welche sogar in einem Fakultätsgutachten begangen worden ist, auflöst und von der gegenwärtigen pia causa abwendet.

---

§. 42.

Unbegreiflich, ich gestehe es, wäre es, wenn nicht jede, den Lebensverstand mit der juridischen Theorie und Gelahrtheit verbindende, Gerichtstelle, die einfachen Gründe mit denen nur künstlich scheinbaren Gegengründen zusammenhaltend, und den Hauptpunkt von Nebenumständen gereinigt betrachtend, die Rechtsentscheidung fällen müßte:

1) Das Städelische, durch die im ersten Satz der Erblassungsurkunde deutlich benannte Sammlungen aus Kunstsachen und Büchern, als Eigenthum des Stifters bestehende, Kunstinstitut war in dem Augenblick, da der Eigenthümer es für das hiemit von ihm gestiftet werdende erklärte, auch die würkliche, reelle Stiftung, weil, um dies zu seyn, nichts als des Eigenthümers verständiger, freier Wille erforderlich war.

Dies Alles, was Städel reell besaß und feierlich als Grundlage des Instituts nannte, war wahrhaftig nicht mehr eine »Phantasiegeburt«, sondern eine nahmhafte und mit der nöthigen Persönlichkeit vereinigte Realität, welcher derselbe, weil dies von seiner Willkühr abhing, zuvörderst das Daseyn gab und sie sodann auch auf weiter hinaus zum Erben einsetzte oder ihr Fortleben sicher stellte. Allerdings betrachtete Städel das Kunstinstitut keineswegs als etwas Künftiges, sondern als eine von ihm wirklich ipso actu gestiftete Anstalt! Und Er durfte sie vollständig so betrachten, weil der Stoff dazu ganz in seiner Gewalt war und Er diesem so eben durch seinen feierlichen Ausspruch,

Digitized by Google

daß sie hiemit von ihm gestiftet werde, die ebenfalls von ihm abhängige Form gegeben hat. Allerdings creirte er hiemit, und so, daß die Creation weder ex nihilo, noch ein nihil war. Und zu belächeln ist wohl eine solche Creation nicht; fast Jeder möchte eher wünschen, ein solcher Schöpfer seyn zu können.

2) Eben diese durch die feierliche Willenserklärung in der unmittelbaren Zeitgegenwart (im Präsens) bestimmt realisirte res war zugleich eine wollensfähig gemachte, das ist, eine persona moralis, weil sie als gestiftete Sache sofort mit der wollenden Person des Stifters als ihres Vaters, Vorstehers und von nichts anderm abhängigen Besorgers vereinigt war, auch für den Fall, daß er sie nicht mehr repräsentiren könnte, zum voraus zu dem gleichen durch Wollende geleiteten Fortleben nicht aussterbenden Vorstehern und Repräsentanten als seinen Vorstehern verbunden wurde. Schon der Begriff einer »Anstalt« ist, daß sie nicht eine bloße willenslose Sache, sondern eine durch Absicht und Willen entstehende und etwas bezweckende, folglich mit irgend einer Persönlichkeit, welche Zweck und Mittel denken und wollen kann, als Bestimmerin und Leiterin in eine Einheit verbunden existire.

3) »Dieser« (ausdrücklich: dieser) reellen Anstalt, deren Grundlage die ganze Kunstsammlung des Eigenthümers »seyn« (nicht erst: werden) soll — konnte und durfte sodann durch den zweiten Satz der Urkunde ein sicheres Mittel des Fortlebens und der ferneren Vervollkommnung bestimmt von dem freien Eigenthümer auf den Fall, wo er sie selbst erhalten zu können aufhöre, zum voraus zugesagt werden, ohne daß vor diesem bloßen Zusagen oder Erbeinsetzen die ausgesprochene Gewißheit vorausging, daß die Staatsregierung jenes Fortleben der persona moralis verbieten werde.

Sind diese drei Einsichten unläugbar, so wäre es unbegreiflich, wenn nicht die Themis eines jeden auf beide

Wagschalen gleich scharf blickenden Gerichts urtheilen müßte:

Diese persona moralis war, als der Erbeinsetzer ihr ein künftiges Erbe zusagte, so erstirrend, daß ihr zu diesem Eingesetztwerden nichts nothwendiges abging; sie war der Erbeinsetzungszusage empfänglich.

4) Zur Verstärkung dieses Resultats wirkt alles das, was im obigen die gestiftete Anstalt zugleich als pia causa darstellte und ihr die Erbeinsetzungsfähigkeit einer pia causa vindicirte.

5) Eben dieselbe Receptivität für die Erbeinsetzungszusage hatte eben dieselbe persona moralis im Augenblick, da der Erblasser, ihr Willensrepräsentant (mit welchem vereint sie personas moralis war) aufhörte, weil Er schon andere (sogar nicht aussterbende) Wollende für sie, an seine Stelle, zu ihren Repräsentanten bestimmt hatte.

6) Die einzige Möglichkeit, durch welche der Anstalt das zugesagte Fortlebensmittel, und sogar ihr eigenes Leben und Bestehen hätte rechtlich genommen, das ist, die Fortdauer und die Erbantretungsfähigkeit abgesprochen hätte werden können, ein Verbot der Staatsregierung gegen das Antreten des rechtmäßig Zugesagten, ist so gar nicht da gewesen oder geworden, daß vielmehr die Staatsregierung nicht einmal davon sprach, nicht einmal die Nichtdenkbarkeit eines solchen Verbots auszudrücken nöthig fand, sondern, die Rechtmäßigkeit der Stiftung als evident behandelnd, sie als wohlthätig für Stadt und Bürgerschaft (als pia causa) und als ehrenvolles Todtendenkmal und Gedächtniß-Verewigung des Stifters annahm, also auch des vollen Staatsschutzes sie thätlich versicherte, kurz, — die erbeinsetzungsfähige wohlthätige persona moralis auch als erbantretungsfähig, ohne allen Gedanken an ein Veto oder an eine nöthig gewesene Genehmigung, amtlich behandelte.

§. 43.

So wie es nach der Natur der Sache nothwendig scheint, hat es sich auch bisher vor den Gerichten ergeben. Das unverbotene, von der Staatsregierung folglich zum voraus als gestattet behandelte, unter seinen Vorstehern als persona moralis reell fortlebende Städelsche Kunstinstitut ist nicht nur, nachdem die Frist der Ediktalen abgelaufen war, durch stadtgerichtliches Dekret vom 10 März 1817 in den Besitz des ihm als Erbschaft Zugesagten eingewiesen, sondern auch im Possessorium, und zwar nach ausführlicher rechtlicher Verhandlung durch mehrere Instanzen, rechtskräftig geschützt worden. Eben dies geschah auch im Petitorium durch die Gerichte der ersten und zweiten Instanz, so daß jetzt die Oberappellation bei der dritten Instanz zu Lübeck vorliegt.

Neben diesen Urtheilen allen die das possessorium und das petitorium betrafen und die in Anerkennung der rechtlichen Gültigkeit der Erbeinsetzung übereinstimmten, sind auch drei Rechtsgutachten, gesprochen von der Juristenfacultät zu Landshut, zu Jena und zu Bonn, eben dieselbe anerkennend.

§. 44.

Dagegen, wird man wohl sagen, liegen dreierlei Rechtsgutachten gedruckt vor, die nach (der Stimmenmehrheit der) Facultäten zu Kiel, zu Göttingen und zu Leipzig dem durch den Anfang der Willensurkunde vom 13. März 1815 »hiemit« oder unmittelbar vom Eigenthümer gestifteten Städelschen Kunstinstitut bei der eben daselbst darauf folgenden Erbeinsetzung 1) die reelle Existenz, 2) die wollensfähige Persönlichkeit und 3) die zum wirklichen Antreten einer Stiftungserbschaft hinreichende Eigenschaft, vom Staat unverboten zu seyn, absprechen.

Dies heißt: Sie haben wenigstens die für das Absprechen irgend denkbare Gründe möglichst dargestellt.

Aus diesem Gesichtspunkt nämlich, daß dergleichen Rechtsbelehrungen dem sie Begehrenden über die Gründe, welche für ihn seyn könnten, das möglichste nachweisen wollen, müssen wohl alle Freunde der öffentlichen Gerechtigkeit die nichtrichterliche Gutachten dieser Art ansehen dürfen. Denn wie würden sonst in Deutschland Regenten und Regierte, da den Gerichtsbehörden die nothwendige Unabhängigkeit garantirt ist, auf gültige Gewährung des wahren Rechts hoffen und vertrauen können, wenn es in der That möglich wäre, daß von den rechtsgelehrtesten Kollegien drei das Nämliche für Recht erklären könnten, was auf der andern Seite drei wie gesetzwidriges Unrecht darstellen? Die Justitia ist allerdings »Constans et perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi« §. 1. J. de Justitia et Jure. Aber, o du theure Gerechtigkeit! Wer sagte Dir alsdann für Jeden das »jus suum«? Würde es, wenn das rechte Recht der deutlichsten Willensmeinung aus denen wegen der Formalitäten möglichen Subtilitäten kaum herauszufinden wäre, nicht offenbar besser seyn, aller gelehrten Civil-Jurisprudenz entbehren zu lernen, und, wenn Streitsachen nicht durch gütlichen Vergleich oder nach dem Rath des christlich-klugen Apostels 1 Korinth. 6, 1—8. durch Schiedsrichter, (so, wie sie auch im Codex den Juden noch zugelassen waren) aufgelöst werden könnten, am Ende lieber durch das nicht kostbare, und schnell wirkende Würfel-Loos, als eine wenigstens partheilose Zufälligkeit, geduldig abmachen zu lassen?

Deswegen sind wohl in der That dergleichen Gutachten, auch wenn sie in der Form rechtlicher Meinungen abgefaßt sind, als Hülfsleistungen der theoretischen Rechtsgelehrten zu achten, durch welche die möglichen Gründe bald der einen, bald der andern Parthei und

Ansicht, so weit es seyn kann, getrieben und hervorgehoben werden können. Der Erfolg soll seyn, daß die in der Mitte ruhig überdenkende Justitia der Gerichte um so leichter, was irgend in die beide Wagschalen gegen einander zu legen war, betrachten könne, aber alsdann auch selbst noch auf das unbefangenste die Sache an sich und, wie sie in ihrer Einfachheit beschaffen sey, ganz zu enthüllen und zu entwirren suche.

Auf diese Weise nun haben die drei dem Kunstinstitut entgegenstehende rechtliche Belehrungen eigentlich gezeigt, was abzuleugnen seyn müßte, wenn das Kunstinstitut nicht im Erbbesitz rechtlich bleiben sollte. Es müßte nämlich a. als nichtexistirend oder b. als nicht wahrhaft personificirt und dadurch für Erbzusagen empfänglich, oder c. als nicht unverboten und vielmehr als staatswidrig — angegeben und überwiesen werden können.

---

§. 45.

Selbst aber die bloße Möglichkeit, zu versuchen, ob das Kunstinstitut nicht unter diese Verwerfungsrubriken zu bringen sey, geht gar nicht aus der Sache selbst, sondern nur aus der leidigen und willkührlich hergebrachten Form hervor, daß das Kunstinstitut den Namen eines »Erben« bekommen mußte, weil es der alten Rechtsgelehrsamkeit gefallen hat, von dem ursprünglichen Begriff Testament als testatio mentis (über das Leben hinaus reichende Willenserklärung überhaupt) abzugehen und der Testamentsform die Beschränkung aufzunöthigen, daß darin durchaus der künftige Besitznehmer »qua Erbe« benannt seyn müsse.

Untergelegt wird alsdann, nach dieser Voraussetzung, die unerweisliche Behauptung, daß jeder Erbe entweder eine individuelle Person oder eine vorerst durch ausdrückliche Staatsgenehmigung gemachte persona moralis seyn müsse. Der letztere, hier angewendete Satz ist

nur Behauptung, ohne daß ein Beweis, weder aus einem die Staatsgenehmigung für Entstehung einer solchen personificirten Sache fordernden Gesetz, noch aus dem Begriff einer persona moralis, möglich war. Ist es nicht überall in der natürlichen Freiheit der Staatsbürger, daß sie als Privatpersonen sogar Fabriken und andere Erwerbsanstalten errichten und wenn sie nur als nichtschädlich unverboten bleiben, unter deren Namen und Firma kaufen, borgen, Accorde machen u. s. w., so, daß die durch eine wollende Person repräsentirte Sache dafür tenent ist. Und wäre es nicht sehr natürlich, daß Jemand mit der Erklärung stürbe, alle seine Hinterlassenschaft solle für immer durch gewisse Besorger zu Erhaltung einer Fabrik, die seinen Namen fortsetze, verwendet werden. In Testamentsform zu reden genöthigt, müßte ein solcher sagen: Ich mache diese Fabrik so und so zu meinem Universal-Erben.

Ich glaube gezeigt zu haben, daß das Institut a. als reell, und b. als persona moralis erbeinsetzungsfähig und c. als von der Staatsregierung für unverboten und rechtmäßig anerkannt auch erbantretungsfähig war und demnach auch den Namen Universal-Erbe annehmen konnte. Gesetzt aber auch (was nie zuzugeben ist) daß der Name Erbe einem mit wollenden Personen vereinten Institut nicht zukommen könne, gesetzt, daß überdies die klaren Gründe, nach denen diese wohlthätige Stiftung auch alle rechtliche Achtung einer pia causa anzusprechen hat, in dem Mittelaltersbegriff von pium nicht ganz handgreiflich enthalten wären, so wäre es doch wahrhaftig betrübt, wenn die offenbarste Willensmeinung des Eigenthümers,

daß seine Kunstinstituts-Stiftung durch sein übriges Hauptvermögen vermittelst gewissenhafter und öffentlich nachweisbarer Administration der nie aussterbenden Vorsteher innerhalb der freien Stadt Frankfurt und

vornehmlich zu ihrem Besten fortleben, vervollkommnet werden und sein Gedächtniß erhalten solle, nur wegen der Künstlichkeit, daß über den Begriff Erbe als persona moralis oder aber als genehmigungsbedürftig einigermaßen gestritten werden kann, nicht als die entscheidende Hauptsache geachtet werden sollte. Das Wesentliche sollte null seyn, weil sich in dem Gemisch von Gesetzcollectionen nicht eine lex scripta findet, die diesen Fall, an den man damals nicht dachte, gerade so enthält, daß sie wie der Deckel auf den Topf paßt. Schuld wäre wahrhaftig selbst die byzantinisch-römische Gesetzgebung hieran nicht. Denn oft genug sagt sie, daß die Erkennbarkeit der Willensmeinung über alles gelte. Auch ist sie deswegen nicht schuld, weil sie nirgends so despotisch ist, zu behaupten, daß auch unschädliche Institute aller Rechtszusagen unfähig wären, wenn sie nicht schwarz auf weiß die Staatssanction voraus hätten.

§. 46.

Sollte ein Gerichtshof oder ein Schöppenstuhl (wenn er nicht blos partiell-mögliche Rechtsbelehrungen, sondern die Grundlage des Urtheilspruchs selbst zu geben hat) einen entgegengesetzten Urtheilsspruch ediren können, so müßte derselbe, dünkt mich, nur auf folgenden (undenkbaren) Prämissen beruhen:

1) Ungeachtet auch nach den oftmals römisch-gesetzlich ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen, überall die deutliche Willensmeinung des freien Eigenthümers der Entscheidungsgrund seyn soll und

»nichts so sehr mit der natürlichen Billigkeit übereinkommt, als daß der Wille des Eigenthümers, welcher seine Sache auf einen andern übertragen will, gültig erhalten werde.« — Nihil tam conveniens

naturali aequitati, quam voluntatem Domini, rem suam in alium transferentis, ratum haberi. — Non ex sola scriptura, sed ex conscientia, voluntati defuncti satisfaciendum est. C. L. 6. tit. 42. de fideicomm. nach Antoninus l. 2. In conditionibus testamentorum voluntatem potius quam verba considerari oportet. D. L. 35. t. 1. de condition. et demonstrationibus. L. 101. nach Papinian. Justum est, voluntates contrahentium magis, quam verborum conceptionem inspicere. Justinian. C. L. 8. tit. 17. l. ult. Vgl. C. L. 6. tit. 37. l. 21.

2) Ungeachtet es als Grundsatz gesetzlich ausgesprochen ist:

daß »wenn auch eine Subtilität des Rechts entgegen zu seyn scheine, doch der Wille des Testators, nach dem was gut und billig ist, zu schützen sey.« Licet subtilitas juris refragari videatur, attamen voluntas testatoris ex aequo et bono tuenda est. D. L. 28. tit. 3. de testamento injusto. l. 17. nach Papinian. Voluntati testatoris per omnia obediendum est. C. L. 3. tit. 33. de Usufructu. l. 13. Juris Formulae, aucupatione syllabarum insidiantes cunctorum actibus, radicitus amputentur. C. L. 2. tit. 58. l. 1. nach Constantin und Licinius. Sensum, non vana vocabula, amplecti oportet. C. L. 4. tit. 18. l. 2.

3) Ungeachtet aber nicht einmal eine erweisliche Rechtssubtilität wider die drei Hauptpunkte vorhanden ist, daß

*) Das Gesetz, um welches sich die Streitfrage dreht, ist dieses: Cum herede esse debet testamenti factio [das ist:

a. das Kunstinstitut durch den einzig und allein dazu nöthigen Willen *) des Eigenthümers als eine freie Stiftung (so gut und noch vielmehr als ein embryo nondum natus) im Augenblick der Erbeinsetzung, des Todes des Erblassers, und der Adition, in rerum natura — als feierlich gestiftet — seit dem 15. März 1815 existirte.

b. Daß für diese Stiftungsanstalt, als für eine offenbar unschädliche, unverbotene, mit einem leitenden Willen für immer verbundene Sache (oder Quasi-Person, = persona moralis) der freie Eigenthümer auch sein ganzes übriges Hauptvermögen zur wohlgeordneten Erhaltung und Vervollkommnung aussetzen, oder mit den formellen Worten: sie zur Universalerbin bestimmen durfte; da ihm wegen seiner Hinterlassenschaft keine sonstige Verbindlichkeit näher oblag, und aus den Gesetzen der freien Stadt Frankfurt noch viel weniger als unter der Herrschaft des Code Napoleon ein Gebot, vorläufige Staatserlaubniß einzuholen, **) nachgewiesen werden kann,

---

Einsetzungsfähig muß der Erbe seyn] tempore testamenti facti, mortis testatoris, eaque perseverare tempore adeundae hereditatis. D. L. 28. tit. 5. de hered. instituend. l. 49. Dieses Gesetz setzt voraus, daß sich zwischen dem Tode des Testators und dem Antreten der Erbschaft noch etwas ändern könnte. Dies wäre, wenn ein Staatsverbot alsdann dazwischen träte. Ist dies nicht, so bleibt, perseverat, was vorher die testamenti factio war.

*) Verba cum effectu sunt recipienda. Ulpian. D. L. 2. tit. 7. l. 5. §. 2.

**) Vernichtigung aber wäre nur denkbar, wenn es aperte contra leges verfaßt wäre. Denn semper in dubiis id agendum est, ut quam tutissimo loco res sit, bona fide contracta, nisi cum aperte contra leges scriptum est. D. L. 34. tit. 5. de reb. dubiis. l. 12. nach Paulus.

die nicht einmal, in französischen Gesetzen befohlen ist — (Superfluum vero est, hoc precibus postulare, quod jam lege permissum. C. L. 10. tit. 15. l. un.)

c. daß eben deswegen und weil kein Gesetz ausdrückliche frühere Genehmigung verordnet, auch die Staatsregierung dieses erbeingesetzte personificirte und hinreichend repräsentirte Institut ohne weiteres als unverboten*) zum Erbantritt fähig behandeln durfte und, weil ausdrückliches Genehmigen besonders in teutschen Rechten gar nicht vorgeschrieben ist, würklich von Amtswegen wohlbedächtlich so behandelte. —

4) Ungeachtet besonders etwas zum allgemeinen Besten des Staats hervorgebrachtes, sogar ein ausdrückliches Gesetz, keiner Staatserlaubniß zu bedürfen, nach der Analogie für sich anführen kann. —

publicum opus novum etiam sine principis auctoritate facere licet, praeterquam si ad illicitam aemulationem non pertineat vel materiam seditionis praebeat: C. L. 50. tit. 10. de Oper. publ. l. 3.

5) Ungeachtet ferner offenbar ist, daß der Erblasser seine Intestat-Erben nicht als Erben haben wollte; wie er auch dazu nicht verbunden war (und Nemo damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere jus non habet. D. L. 50. tit. 17. l. 151. weil non videntur rem amittere, quibus propria non erat. ibid. l. 83.

---

*) Das Nichtverbotene heißt in der römischen Rechtssprache licitum, wenn gleich keine besondere Genehmigung dafür da ist. Dieser Begriff ist leicht zu ersehen aus D. L. 50. tit. 17. l. 21. Non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere. l. 144. ibid. Non omne, quod licet, honestum est. C. L. 5. tit. 17. l. 8. Licita matrimonia consensu posse contrahi praecipimus. —

6) Ungeachtet gewiß ist, daß er sein Hauptvermögen (außer den Legaten von etwa 90,000 fl.) nur der Stadt Frankfurt zum Nutzen und zur Zierde gereichen lassen, also sie örtlich und persönlich als seine immerwährende Nutznießerin *) eingesetzt haben wollte, für Civitates aber dergleichen Nachlaß besonders bestimmt werden darf (s. oben S. 137. Vgl. Civitates privatorum loco habentur. D. L. 50. tit. 16. l. 16. nach Gajus.) und besonders in fideicommissis voluntas spectari debet. D. L. 36. tit. 1. §. 6. Diese testirte Nutznießung aber von dem hiezu gewissen Administratoren übergebenen reich fondirten Kunstinstitut mit einem Fideicommiß analog ist. —

7) Ungeachtet auch die Art und Gestalt gewiß ist, durch welche Er ihr diese Nutznießung zukommen lassen wollte, indem Er ihr nämlich

den Nutzen und die Zierde, welche unter bestimmten, nicht aussterbenden, unverantwortlichen, aber doch zu Darlegung der Rechnungen verbundenen Vorstehern und Administratoren aus seinem sehr gut fundirten und dotirten Kunstinstitut entstünden,

in bester Form Rechtens (testamentlich oder codicillarisch, oder wie es sonst am besten geschehen könnte) nachgelassen haben wollte, so daß wenn je das Testament als solches nicht gälte, es doch als Codicill (wo überhaupt keine Erbeinsetzung nöthig ist, also auch keine für nichtig erklärt werden kann) gelten müßte. —

8) Ungeachtet diese Einsetzung einer solchen Nutznießung eine würdige und rühmliche an sich und eine patriotische Pietät ist. — (Disponat unusquisque de suis,

*) Ususfructus aber, etsi in jure, non in parte consistit, emolumentum tamen rei continet. Papinian. D. L. 31. tit. 1. l. 66.

ut dignum est, et lex sit ejus voluntas. Ex Collat. 4. Nov. 22.)

9) Ungeachtet sie zugleich ein bleibendes Todten- und Ehrendenkmal des Erblassers seyn kann und soll, also auch die Unverletzbarkeit der Monumenta Pietatis in Defunctos für sich hat. (Cenotaphium quoque, magis placet, locum esse religiosum. D. L. 1. tit. 8. l. 6. §. 5.)

10) Ungeachtet die gesammte Anstalt mit ihrem ganzen Fond ungetheilt zugleich als Geschmackbildungs- und Unterrichts- und Unterhaltsmittel für solche Arme, die zu nützlichen Künsten aller Art auf alle Zukunft in unbeschränkter Ausdehnung erziehbar seyn werden, bestimmt, eine pia causa ist und zu allen daher anzusprechenden Rechtsvortheilen befugt seyn muß. —

11) Ungeachtet die Form, ein Institut als persona moralis zum Universalerben einzusetzen (das heißt, alles übrige Hauptvermögen zu dessen Erhaltung und Verbesserung nachzulassen) zwar nach der Natur der Sache nicht etwas oft und gewöhnlich vorkommendes seyn kann, dennoch aber eine nichtverbotene, dem Begriff von persona moralis gemäße und im Verstand wohlgegründete Form ist. —

12) Ungeachtet auch recht wohl zu begreifen *) ist, daß der Erblasser diese Form wohlbedächtlich und in guter Absicht, theils um sich nicht ganz zu binden, **) so lange

*) Der ächte Jurist darf an einer neuen Form (nicht etwa nach dem Schlendrian) einen Anstos nehmen, wenn das Eigenthümliche der Sache auch eine eigenthümlichere Form angerathen hat. Natura rerum conditum est, ut plura sint negotia, quam vocabula. D. L. 19. tit. 5. l. 4. nach Ulpian.

**) Natura aequum est, tam diu de liberalitate mea uti, quam diu velim et ut possim revocare, cum voluntatem mutavero. D. L. 43. tit. 26. l. 2. §. 2.

Digitized by Google

er lebte, wählte, theils um sein Institut so ganz als für sich bestehend herauszuheben, theils auch um das bei einem Fideicommiß-Erben etwa nöthige Abgeben einer Quota zu vermeiden. —

Kurz! —

Diesem allem ungeachtet und ungeachtet der regula juris, quam diu possit testamentum valere, tam diu legitimus non admittitur l. 89. C. L. 50. tit. 17. vernichtigen Wir die Erblassungsurkunde, weil sie

nicht in der angewohntesten (Schlendrians-) Form eines individuellen Erben, bei welchem freilich Fragen: ob er existirte, ob er persona moralis und licita sey? Fragen, die einige Anstrengung der Unterscheidungskraft fordern, nicht einmal hätten versucht werden können,

vor Uns getreten ist. Wir vernichtigen es,

nicht weil es wirklich einen Mangel in Form oder Inhalt oder ein nachweisbares Gesetz wider sich hat — sondern

blos weil es möglich war, zweifelhaft zu machen: ob das Kunstinstitut nicht vor dem Erbantreten einer Bestätigung des Staats nöthig hatte?

Wir vernichtigen also

das Wesentliche, wenn es gleich in einer nicht-unrechtlichen Form vor uns steht, blos, weil es uns nicht unter der allerbequemsten, gar keiner Jurisprudenz bedürfenden Form vor Augen kommt.

Und dieses . . sprechen wir, Männer der Gerechtigkeit, aus

— als von Rechtswegen!

§. 47.

So undenkbar es nun scheint, daß irgend ein Richter sich über diese »Ungerachter« alle wegsetzen könnte; so gewiß überzeugt man werden muß, daß Scharfsinn und Ueberredungskraft dennoch der dargestellten Vernichtigungsgründe innere Unhaltbarkeit den Forschenden nicht zu verbergen vermöge,

(denn: non licet in eo, quod non ostendi potest, judicum animos commoveri. C. L. 9. tit. 46. l. 8.)

so ist doch — — kein Sprung der Urtheilskraft ganz unmöglich!! (Schon das Alterthum klagte: Plerumque sub auctoritate juris scientiae perniciose erratur. D. L. 45. tit. 1. l. 91.

Seit ungefähr 30 Jahren hat eine phantastische Methode zu philosophiren, die theoretische Logik so in Verruf gebracht und daher besonders auch in den Universitätsstudien die jeden Augenblick nöthige Uebung in der praktischen Logik — das Zurückführen künstlicher Behauptungen auf einfache Sätze und deren Begründung — auch bei Juristen so sehr zur Seltenheit gemacht, daß man nur allzu oft in die Zeitmode sich zu schicken genöthigt ist, das scheinbar und lebhaft Behauptete für wahr genommen und selbst bessere Köpfe durch rhetorische und dialektische Darstellung von Halbgründen befriedigt und getäuscht zu sehen. Hat nun gleich die Rechtsgelahrtheit, in sofern sie sich überhaupt auch sogar vom naturrechtlichen Philosophiren möglichst zurückzieht, vielleicht am meisten sich vor jenen Folgen einer ohnehin vorübereilenden pseudophilosophischen Methode unberührt und präcavirt erhalten; so tritt bei ihr, das ist, wenigstens bei vielen ihrer Gewährsmänner, eine desto größere Scheu ein, irgend etwas für an sich rechtlich klar anzuerkennen, wofür nicht ein (auch für Taube sichtbares) Schlagwort aus

einer lex scripta intonirt werden kann. Da nun, sehr begreiflich, eine Gesetzgebung, welche einst alles in res und personas zu theilen gewohnt war, und ein Zustand, wo man durch zwingende Erbeinsetzung eines Sclaven jedes Legat oder Fideicommiß ganz in das Erbeigenthum seines Herrn bringen konnte, wenig Veranlassung hatte, den Mittelbegriff zwischen persona und res — den Begriff von persona moralis, rechtsverständig auszubilden und darüber in Gesetzesform edicta und oracula principalia ausgehen zu lassen, die den Gesetzmännern irrefragabel genug klingen möchten; so kann freilich niemand seinen Verstand daran verwetten, daß — wo es an solchen Schlagworten: wie Institute personae morales, licitae in se und daher auch in der testamenti factio (passiva) habiliter instituendi heredes seyen, bei all der ungeheuren Gesetzmenge dennoch mangelt, — das Nichtgeschriebene vielleicht doch einmal nicht*) für verständiges Recht gehalten werden möchte.

Der Prozeß liegt vor der höchsten Appellationsinstanz zu Lübeck. Von dieser erwartet, wer die Personen kennt, die geltendste Vereinigung tiefer Rechtskunde mit der höchsten Rechtsquelle, dem gesunden und geübten Menschenverstand. Indeß soll dieser Oberappellations-Hof in dieser Sache nicht selbst, sondern nach der Rechtserkenntniß einer Facultät sprechen.

Darüber aber enthielt kürzlich die Allgemeine Zeitung 10. October 1827. Nro. 283. eine sehr bedenkliche Notiz: »Es heiße jetzt, kürzlich habe eine Universität, an deren Juristenfacultät die Akten von dem Ober-

---

*) Anders Justinian selbst. C. L. 7. tit. 6. l. un. Quod ex re ipsa rationabile est, hoc in jus perfectum deducitur. Und ea volumus in nostris esse legibus, quae re ipsa obtinent. ibid. tit. 5. l. un.

appellationsgericht geschickt gewesen, diese mit dem Bemerken zurückgeschickt,

»daß sie sich gemüssigt finde, diesen Gegenstand abzulehnen.«

Viele wissen, welche Gerüchte hierüber im Umlauf sind *) und daß hier ein Fall eingetreten seyn soll, wo — das Capitolium kaum noch durch Gänse gerettet wurde.

Ich kann daher — trotz all meiner Rechtlichkeits-Ueberzeugung — nicht schließen, ohne äußerst lebhaft den Gedanken mir zu vergegenwärtigen, welche unübersehbare und unauslöschliche Vorwürfe die freie Stadt und Bürgerschaft von Frankfurt auf Kinder und Kindeskinder hinaus zu machen haben würde, wenn durch zu vieles Vertrauen auf das juridische »Recht«, der factische über alle Berechnung große Unterschied zwischen Gerechtigkeit und menschlicher Rechtsprechung die baldige volle Nutznießung einer folgereichen Stiftung für sie auch nur der Gefahr, ich will nicht sagen, dem Verlust ausgesetzt würde! während für eine gütliche, zeitgemäße Erledigung, nicht allein, wie ich schon oben als Theolog anzumerken hatte, das Bibelchristenthum (diese für Verständige wahre Verstandesquelle!), sondern auch der gesetzlich gewordene Grundsatz meines juristischen Namensverwandten:

In omnibus quidem, maxime tamen in jure *aequitas* spectanda sit! D. L. 50. tit. 17. l. 90.

eine so große Aufforderung laut ausspricht! derjenige Einzelne aber vor Mitbürgern und Auswärtigen durchaus unentschuldbar seyn müßte, der, sogar durch eine nahe Würklichkeit gewarnt, doch nicht das Sicherste

*) Si quid non bene dirimatur, hoc in aliorum judicum vitium extendi non oportet, cum non exemplis, sed legibus judicandum sit. Justinian. C. L. 7. tit. 45. l. 13.

zu wählen und nach Billigkeit zu verwürklichen für Pflicht gehalten hätte.

Nur der Blick in die Zukunft, wo späte Reue sich als das heilloseste in der Menschheit zeigen könnte, und die uneigennützigste Ueberzeugung, wie höchst wünschenswerth Geschmack- und Kunst-Bildungsanstalten in Teutschland sind, ermuthigen mich, in dieser öffentlichen Angelegenheit den Schein der Zudringlichkeit nicht zu scheuen, ungeachtet ich den harten Satz Justinians kenne:

Opprobrium est Clericis, si peritos se velint disceptationum esse forensium. C. L. 6. tit. 23. l. 23.

Ich bin zufrieden, ein solcher Clericus nicht zu seyn, wie Justinian sie kannte und wie er sie dogmengesetzgeberisch haben wollte.

Und nun habe nichts mehr hinzuzusetzen, als daß diese Ausführung meiner Ansichten, Freunden und Gegnern des Städelschen Kunstinstituts völlig unbekannt und von beiden ganz unabhängig bei mir einzig aus dem Grundsatz entstanden ist: In der Rechtsforschung eben sowohl, als in der Theologie, wird das Wahre nur dadurch erreichbar, daß das alterthümlich auf Uns gekommene mit dem sich immer mehr ausbildenden Menschenverstand einfach und nach der Natur jedes Fragepunkts in Verbindung und Harmonie gesetzt wird.

Heidelberg, 26. Oct. 1827.

Dr. H. E. G. Paulus.

Inhalts-Anzeige

zum vierten Heft des Sophronizon. 1827.

Seite.

I. Der Bauernkrieg von 1525 um Heilbronn und der nächsten Umgegend . . . . . 1—31

II. Erlaubt Bellarminus Soc. J. den Päpsten Sünden zu befehlen? . . . . . 32—63

III. Rechts- und Verstandes-Ansichten über die Erbfähigkeit des Städelischen Kunstinstituts . 63—165

Digitized by Google

Sophronizon

oder

unpartheiisch-freimüthige

Beiträge zur neuern Geschichte,

Gesetzgebung und Statistik

der

Staaten und Kirchen

Herausgegeben

von

Dr. Heinrich Eberh. Gottl. Paulus,

Großherzoglich Badischem Geheimen Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie zu Heidelberg.

Hauptfrage: Wie soll es besser werden?
Antwort: Werden wir besser —
bald wird alles besser seyn!

Neunter Jahrgang, Fünftes
oder
Neunter Band, Fünftes Heft.

Heidelberg,
Druk und Verlag von August Oßwald.
1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Gewissens- und Rechtsfrage:

Ist die Beschwörung der von Pius IV. vorgeschriebenen tridentinischen Glaubensformel bei den gebildeten Katholiken unsrer Zeit noch zulässig?

Die Kirchenversammlung von Trient verordnete, daß die Kirchenvorstände in Cathedral- und andern Kirchen, und alle in höhern kirchlichen oder akademischen Würden stehende Personen, nebst den bepfründeten Geistlichen ein öffentliches Bekenntniß des wahren Glaubens ablegen, und der römischen Kirche — das ist, der Specialkirche von Rom, als Repräsentantin der katholischen Universalkirche — eidlich Gehorsam versprechen sollten. Dadurch wird dann eigentlich dem Bischoff von Rom allgemeiner Gehorsam geschworen, weil eben dieser der Repräsensant der Specialkirche zu Rom ist, und folglich auf diese Weise mittelbar der Repräsentant der katholischen Universalkirche würde.

Jener Verordnung gemäß schrieb nun Pius IV. 1564 die bekannte tridentinisch-genannte Glaubensformel als verbindende Norm d. Glaubens vor (Bullarium magnum. Tom. II.).

Es wird in derselben verlangt, daß man alle Lehren, Erklärungen und Erläuterungen der allgemeinen Conci-

Digitized by Google

lien und die heiligen Kirchensatzungen, ohne einem Zweifel Raum zu geben, annehme und bekenne; hingegen alle von der Kirche verworfenen, verdammten und verfluchten Ketzereien gleichfalls verwerfe, verdamme und verfluche.

In Ansehung der Liturgie wird gefordert, daß man die in der katholischen Kirche eingeführten und gebilligten Gebräuche bei der Verwaltung der Sacramente annehme und in Ausübung bringe.

Dieses Bekenntniß des »alleinseligmachenden Glaubens« soll willig und aufrichtig abgelegt, und unverfälscht, mit der größten Standhaftigkeit bis zu dem letzten Lebenshauch und nach Kräften verbreitet werden, so wahr man an den Beistand Gottes und an die Kraft des heiligen Evangeliums glaubt.

In einer Abhandlung über den Abfall der irländischen und französischen Erzbischöffe und Bischöffe von den allgemeinen Synoden der römisch-katholischen Kirche (Sophronizon 8. Bds. 5. u. 6. Heft) wurde aus den symbolischen Büchern der katholischen Kirche ausführlich nachgewiesen, daß in den allgemeinen Synoden derselben mehrere gegen die Religion, gegen die Liebe und Achtung der Menschen, und gegen das allgemeine Staatsrecht anstößige Lehren aufgestellt wurden:

1) Außer der römisch-katholischen Kirche, welche den vollständigen, wahren Glauben und die nothwendigen Gnadenmittel bewahrt, kann Niemand selig werden;

2) Ketzer sind jene Christen, welche die von dem allgemeinen christlichen Episkopat entschiedenen Lehrsätze des katholischen Glaubens nicht annehmen, sondern andere davon abweichende Lehren vertheidigen;

3) Es ist Pflicht, Ungläubige und Ketzer zu verfolgen und zu vertilgen;

4) Man ist nicht verpflichtet, einem Ketzer Treu und Glauben zu halten, wenn der katholische Glaube und die Hierarchie dadurch einen Schaden leiden könnten;

Digitized by Google

5) Die Kirche hat das Recht und die Pflicht, durch ihre Repräsentanten, durch die Concilien oder durch den Papst diejenige Regenten, welche in Ketzerei fallen, oder dieselbe nicht mit Gewalt ausrotten, des Thrones zu entsetzen.

6) Dem Klerus gebührt, nach dem göttlichen Rechte, Immunität von der weltlichen Herrschaft, wozu die Steuerfreiheit gehört.

7) Das Kreuz, die Bilder von Christus, von den Engeln, von Maria und andern Heiligen sind auf eine gottesdienstlichen Art, mit ehrerbietiger Anbetung, zu verehren.

Es ist einleuchtend, daß diese Bestimmungen der allgemeinen Concilien mit dem Staats- und Privatrechte, mit einer rechtlichen Verfassung, welche Gewissensfreiheit schützen und die Rechte aller Bürger, auch der Akatholiker, bewahren soll, nicht vereinbar sind. Katholische Bischöffe, Domcapitularen, und Pfarrer, welche die erwähnten Lehren annähmen und vertheidigten, könnten in einem rechtlich geordneten Staate nicht gesetzlich anerkannt werden. Was ist nun zu thun, wenn katholische Bischöffe, Domcapitularen und Pfarrer durch die professio fidei trident. sich eidlich verbindlich machen, alle Erklärungen der allgemeinen Concilien bis zu dem letzten Hauche des Lebens zu vertheidigen und in dem Kreise ihres Wirkens zu verbreiten? Kann ein rechtlich gesinnter Staat solche Beschwörungen zulassen, ohne die Grundlehren einer rechtlichen Verfassung mit solchen öffentlichen Eidschwüren in eine Collision zu bringen, die öffentlich äußerst auffallen muß?

Von den milder denkenden Katholiken wurden die gutgesinnten Menschen, welche zwar nicht in dem äußeren katholischen Kirchenverband stehen, aber doch den redlichen Willen haben, alle für sie erkennbare Wahrheiten der Religion ohne Widerstreben anzunehmen, der guten Gesin-

Digitized by Google

nung wegen, als Mitglieder der katholischen Kirche und als der ewigen Seligkeit fähig angesehen. So rechneten die Kirchenväter, Ambrosius, Augustin u. s. w. die Katechumenen und die Märtyrer zur katholischen Kirche, wenn sie auch noch nicht getauft und durch die äußere That noch nicht in die Kirche aufgenommen waren. Nach einer Aeußerung der Synode von Trient (Sets. VI. cap. 4.) ist die Rechtfertigung aus den Verdiensten Christi auch durch die Begier-Taufe (baptismi voto) möglich.

So anziehend und tröstend diese Aeußerungen schienen, so wenig Trost wird bei einer genaueren Prüfung dabei gefunden. Ambrosius, Augustin, der Kirchenrath von Trident, setzen als nothwendige Bedingung, um ohne die wirkliche Taufe für ein Mitglied der katholischen Kirche gehalten zu werden, die Begier- und Bluttaufe voraus. (Natalis Alexander. Th. dog. et mor. Tom. I, 456—462.)

Bei gutgesinnten Heiden, Sokrates, Aristides, Platon, Cicero, Virgil, Confutsius, Zoroaster u. s. w. fand diese Begier- und Bluttaufe nicht Statt; es ist deswegen für das ewige Heil dieser Männer durch die erwähnte Sentenz nichts gewonnen.

Es trat zur Zeit der Reformation Zwingli als Vertheidiger der Seligkeit aller gutgesinnten Menschen aus allen Zeiten und Ländern auf und erklärte in der Anrede an den König von Frankreich (brevis et clara exposit. fidei christ.): Dort (im andern Leben) kannst Du hoffen, in die Gesellschaft und den vertrauten Umgang aller heiligen, gläubigen, tapfern und tugendhaften Männer zu kommen, die vom Anfang der Welt her gelebt haben. Du wirst dort die zwei Adam sehen, den Erlösten und den Erlöser; den Abel und Henoch, Noah, Abraham, Isaak, Jakob, Juda, Moses, Josua, Gideon, Samuel, Pinehas, Elias, Elisa, Jesaias, nebst der von ihm verkündeten Gottesgebärerin; den David, Ezechias, Josias, Johannes den Täufer, Petrus und Paulus. Dort

wirst Du den Herkules, Theseus, Sokrates, Aristides, Antigonus, Numa, Camillus, die Catonen und Scipionen; auch Deine königliche Vorfahren und Voreltern wirst Du sehen, die im Glauben von der Welt geschieden sind. Kurz es giebt keinen rechtschaffenen Mann, keinen seligen Geist, keine gläubige Seele, die Du nicht dort bei Gott antreffen solltest. Es giebt, fürwahr, kein schöneres, erfreulicheres und glänzenderes Schauspiel. (Schröckhs christl. Kirchengesch. seit der Reform. 2. Bd. S. 162—63.)

Spottend erwiederte der von den mildern Ansichten des Justinus, Clemens von Alexandrien, abgekommene, berühmte Apologet des katholischen Glaubens, Bossuet (hist. variat. T. 1. l. 3.): »Wer hätte es wagen sollen, zu dem Herrn Jesus Christus, zu den Propheten und Aposteln, auch den Numa, den Urheber des römischen Götzendienstes, dem Cato, der in der Wut sich selbst mordete, die Götzendiener, ja selbst die fabelhaften Götter und Heroen, den Herkules und Theseus, in Gesellschaft zu bringen? Zu verwundern ist es, daß er (Zwingli) nicht auch den Apollo, Bacchus und Jupiter beigesellte. Wenn er diese Götter wegen der von Dichtern angedichteten Laster von dem Himmel ausschloß, so waren sie in dieser Hinsicht nicht mehr verrufen, als Herkules. Sehet da den Himmel des Zwingli, des Stifters der zweiten Reformation! Sehet, mit welcher Kühnheit er sein Glaubensbekenntniß aufsetzte, das er dem größten König eines christlichen Staates widmete. Sehet das Buch, welches Bullinger, der Nachfolger desselben, ein vollkommnes Werk, den Schwanengesang, zu nennen nicht schamroth wurde. Wer sollte nicht trauern, daß eine solche abscheuliche Rotte von Menschen als von Gott berufene Männer zur Verbesserung der Kirche, angesehen werden konnten? (Fleury Kirchengesch. B. 133. K. 116.)

Der Cardinal Bellarmin behauptet gleichfalls mit kategorischer Bestimmtheit die Verdammung der Ungläu-

bigen, nach den biblischen Stellen Mark. XVI, 16. Joh. III, 36. (Lib. IV. disputat. de amissione gratiae et statu peccati. Colon. 1619. pag. 417.)

Auch nach dem Breve des Papstes Leo XII. an die Anticoncordatisten in der Diöcese Poitiers vom J. 1826 den 2. July giebt es außer der römisch-katholischen Kirche, außer der Gemeinschaft mit dem Papste, kein ewiges Seelenheil. Quisquis a catholica ecclesia fuerit separatus, — so lehrt der P. in der exhortatio ad Gallos dissidentes — quantum libet laudabiliter se vivere existimet, hoc solo scelere, quod a christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira dei manet super eum. cf. Augustin. epistol. CXLI. ad donatist.

Es war lange vor Bossuet, durch viele Jahrhunderte herrschender Kirchenglaube, daß die Heiden verdammt seyen. Die Verdammung derselben ist mit kategorischer Bestimmtheit in dem symbolum athanas. ausgedrückt, welches an allen Sonntagen in den Breviarien der römisch-katholischen Kirche recitirt wird, und von dieser Kirche auch zu den neuern christlichen Parteien übergegangen ist. (!!) Quicunque vult salvus esse, wird da gelehrt, ante omnia opus est, ut teneat catholicam fidem. Quam nisi quisque integram, inviolatamque servaverit, absque dubio in aeternum peribit. Fides autem catholica haec est ut unum deum in trinitate et trinitatem in unitate veneremur.

Dieses Symbol ist allgemein in den Concilien zu Florenz von dem Papst Eugen IV. als eine Compendiosa fidei regula per beatissimum Athanasium edita erklärt worden (decretum Eugenii de unione Armeniarum Labbe. T. XVIII. pag. 551.).

Die Seligkeit der Heiden stimmt auch mit den Entscheidungen des Kirchen-Raths von Trient nicht überein. Dieser entschied, als eine von der katholischen Kirche

beständig festgehaltene Lehre, daß Niemand vor Gott gerechtfertigt und selig werden könne, ohne den Glauben (an die christliche Offenbarung): Fides est humanae salutis initium, fundamentum et radix omnis Justificationis, sine qua impossibile est placere deo et ad filiorum ejus consortium pervenire. Sess. VI. cap. 8. Can. 1. 10. 12.

Da der rechtfertigende Glaube nach der Lehre des Concils von Trient nur in der katholischen Kirche auf die rechte Art angetroffen wird (Sess. VI. cap. 16. Post hanc catholicam de justificatione doctrinam, quam nisi quisque fideliter firmiterque receperit, justificari non poterit etc.), so kommen wir wieder zu der alten Lehre von der »alleinseligmachenden Kirche« zurück, der man entweder in der That, oder im Nothfall wenigstens durch ernstes inneres Verlangen (votum) als Mitglied beigesetzt seyn muß, um des ewigen Heiles theilhaft zu werden. Wegen des lebhaften Verlangens wurden die Katechumenen und die nicht getauften christlichen Märtyrer als Mitglieder der katholischen Kirche geehrt. Daß auch gutgesinnte Heiden ohne dieses Votum als Katholiken angesehen und selig werden können, hievon ist in dem Concil. trident. kein Gedanke.

Es wurde zwar zugegeben, daß die guten Handlungen, welche vor der christlichen Rechtfertigung geschehen, nicht als Sünden anzusehen seyen (Sess. VI. Can. 7.); aber aus dieser Bestimmung folgt keineswegs die Seligkeit der Heiden. Es wird zum gottgefälligen Handeln, wovon die Seligkeit abhängt, der christliche Glaube gefordert (sine fide est impossibile, placere deo). Die guten Handlungen der Ungläubigen gefallen Gott; sie sind Gottes Werk; aber deswegen gefallen der Gottheit nicht die Ungläubigen selbst, weil sie nicht den mit Liebe wirksamen Glauben haben (Natalis Alex. Tom. I. p. 12—16.).

Wäre von der römisch-katholischen Kirche die gute

Gesinnung als der Hauptpunkt der Gottgefälligkeit, und der Mangel derselben als das Wesen der göttlichen Verwerfung, der Ketzerei, erkannt worden, so würden die Beschlüsse der Kirchenversammlung von Trient eine ganz andere Gestalt haben. Bei der hellern Erkenntniß dieses Hauptpunktes würden die Väter der römischen Kirche sich gehütet haben, die abweichenden Erklärungen der Gegner als Ketzereien mit dem Anathema zu belegen und am Schlusse der Versammlung die Urheber der Ketzereien mit dem Kirchenfluche zu brandmarken. Es lagen keine zulängliche Gründe vor, daß die Gegner aus böser Gesinnung des Stolzes, des Ehrgeizes u. s. w. ihre abweichende Lehren vertheidigten. Die gründliche Beweisführungen, der moralische Ernst der protestantischen Schriften, hätte die herrschende gute Gesinnung darthun können. Wenn die ernsten Forscher auch unrichtig urtheilten, so war das falsche Urtheil ein Irrthum, nicht Ketzerei, die anathematisirt zu werden verdienten.

Doch, ohne klare Erkenntniß des Wesens der Ketzerei und des Hauptpunktes des gottgefälligen Charakters, überließ man sich dem schmeichelnden Wahlspruche: Wer der Kirche — d. i. den Kirchenprälaten — widerstrebt, der widerstrebt Gott, ist sonach wie ein Heid und Publikan, als ein auf Gott und Gewissen nicht achtender Sünder anzusehen; daher Anathema den Ketzern!

Jedoch wenn man auch die mildere Ansicht einiger katholischer Theologen, welche alle gutgesinnten Menschen als Mitglieder der katholischen Kirche ansehen, zugeben würde, so erheben sich neue Schwierigkeiten, welchen den redlichen Denker von dem Vertrauen auf die allgemeine Concilien abwenden. Nur erwachsene Menschen können die erforderliche gute Gesinnung haben. Was wird nun mit den Kindern geschehen, welche aus Mangel des freien Vernunftgebrauchs die gute Gesinnung nicht haben und ohne Taufe dahin sterben?

Digitized by Google

Unverholen und mit voller Zuversicht sprechen katholische Bischöffe und Päpste über die nichtgetauften Kinder, bei welchen eine Begierdetaufe nicht angenommen werden kann, das Urtheil der ewigen Verdammung, und berufen sich auf die ökumenischen Synoden. Da der Cardinal Cäleſtin Sfondrati die ungetauften Kinder gegen das Verdammungsurtheil in Schutz nahm, so wandten sich die französischen Bischöffe Carol. Maurit. Le Tellier, Lud. Anton. de Seve, Henr. Feydeau de Brou in dem J. 1697 an den Papst Innocenz XII., um die Kirche vor der (vermeintlich) falschen Lehre zu bewahren. Quis hoc, schreiben sie, docuit, non damnari parvulos? Non certe concilium Lugdunense II. sub Gregorio X., non Florentinum sub Eugenio IV., quorum haec fides est, haec definitio: Illorum animas, qui in actuali mortali peccato, vel *cum solo originali* decedunt, mox in infernum descendere, poenis tamen disparibus puniendos. En quo, en quibuscum descendant, qui natura filii irae, exosi et invisi, cum ceteris damnatis ad infernum intruduntur; quos tamen auctor noster (Coelest. Sfondrati*)) non damnari docet, quasi aliud sit damnari, quam ad infernum descendere.

*) Daß der Papst Innocenz XII. nichts gegen die Schrift des Cardin. Sfrondati weiter verfügte, kein Verdammungsurtheil aussprach, das läßt sich aus der Klugheit des Papstes und seines Collegiums sehr leicht erklären. Der Abt von Sct. Gallen, Sfondrati, hatte dem römischen Stuhl durch seine Schriften gegen die gallicanische Kirchenfreiheit (Galliae vindicata, in qua testimoniis exemplisque gallicanae praesertim ecclesiae, quae pro regalibus ac quatuor parisiensibus propositionibus a Ludovico Maimburgio aliisque producta sunt, refutantur 1687; Sub nomine Eugenii Lombardi regale sacerdotium, romano pontifici adsertum

Digitized by Google

Quam immanis error sit, ab inferno ac damnatione absolvere parvulos sine Christi sacramento defunctos, cardinalis Bellarmini verbis malumus, quam nostris dicere: qui quidem ex praedictis aliisque decretis hanc sententiam etc. ab Ambrosio licet, Catharino, aliisque defensam, non modo falsam, sed etiam haereticam existimandam esse concludit: »et contra, fide catholica tenendum, parvulos sine baptismo decedentes absolute esse damnatos; nec sola coelesti, sed etiam naturali beatitudine perpetuo carituros, qui nempe sunt, eruntque semper aversi habitualiter a deo; deguntque ac semper degent in carcere inferno; ex concilii Lugdunensis oecumenici decretis, in concilio Florentino repetitis: ecclesia orientali unacum romana et occidentali in unam fidem concinente. Ex his igitur aliisque decretis, teste Bellarmino; illi parvuli sub potestate diaboli in carcere inferno degunt, loco, inquit, horrido ac tenebricoso; quod quid est aliud, quam projici cum damnatis in horrendas illos exteriores tenebras, et ibidem esse sub potestate tenebrarum, quarum id regnum est?

De affectibus vero illis, quos pios vocant, juvat eundem Bellarminum audire, hoc sancte et graviter disserentem: Nihil prodesse parvulis jam defunctis misericordiam nostram, et contra nihil eisdem obesse

---

1694) sehr erwünschte Dienste gethan und den Cardinalshut erworben. Ein so verdientes Rüstzeug der päpstlichen Monarchie durfte man, ohne die dringendste Noth, nicht fallen lassen. Als in späterer Zeit v. Wessenberg angeklagt wurde, Aehnliches wie Sfondrati behauptet zu haben, da brach die Verdammung ohne allen Rückhalt heraus (Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes, Carlsruhe 1818 S. 21). Diese Umstände können andere Männer in anderen Verhältnissen offen sagen.

Digitized by Google

nostrae sententiae severitatem; multum autem nobis obesse, si ob inutilem misericordiam erga defunctos, pertinaciter aliquid contra scripturas (?) aut ecclesiam (!!) defendamus. Idcirco non affectum quendam humanum, quo plerique moveri solent, sed scripturae (?) conciliorum (!!) et patrum sententiam consulere et sequi debemus. — — — — Augustinus huic nodo non aliam solutionem affert, quam illud apostoli: Tu quis es? etc. et illud, in causa parvulorum toties repetitum: An non habet potestatem figulus globi ex eadem massa originis vitiatae atque damnatae, facere aliud quidem vas in honorem, aliud vero in contumeliam? (Theologia dogmatica et moralis auctore Natal. Alexandro. Parisiis 1743. Tom. I. p. 921 — 925.)

Der Erzbischoff Carol. Mavrit. le Tellier hatte schon 1696 ein Pastoralschreiben an die theologische Facultät in Rheims erlassen, worin er dieselbe Lehre auf folgende Weise vertheidigt: Concilium plenarium totius Africae contra Pelagium et Caelestium anno 418 celebratum, omnium christiani orbis ecclesiarum, a quibus receptum est, fidem expressit: Si quis dicit, ideo dixisse dominum: in domo patris mei mansiones multae sunt, ut intelligatur, quod in regno coelorum erit aliquis medius, aut ullus alicubi locus, ubi bene vivant parvuli, qui sine baptismo ex hac vita migrarunt, sine quo in regnum coelorum, quod est vita aeterna, intrare non possunt, anathema sit. (!!!) Ac ne ambigua felicitatis naturalis aut supernaturalis voce difficultatem sibi eludere videntur Scholasticus noster (Ludovicus Molina e Societ. Jesu), reliqua canonis verba ponderet, seque ab illis, si potest, defendat. Nam cum dominus dicat: nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu sancto, non intrabit in regnum coelorum! Quis catholicus dubitet participem fieri diaboli,

Digitized by Google

eum qui cohaeres esse non meruit Christi? (Natal. Alexand. theolog. dogmat. et moral. Tom. II. pag. 791 — 792.)

Der gelehrte, in der Geschichte der Dogmen und in den Kirchenvätern sehr erfahrne Petau weiset in seinem Werke über die Dogmen den Glauben an die Verdammung der ungetauften Kinder aus den Kirchenvätern Cyprian, Augustin, Fulgenz, Gregor d. Gr. u. s. w. und aus den Kirchenversammlungen ausführlich nach. Er schließt seine Beweisführung mit den Worten: Quarum omnium conspirant in eo sententiae, parvulis, extra baptismi sacramentum aut certe martyrium, nullam esse spem consequendae salutis. Extant enim hac de re canones multi; velut Africanae plenariae Synodi secundus, qui Milevitanae vulgo tribuitur (theol. dogmatum. lib. IX. cap. 11.). Der zweite Canon lautete: Item placuit, ut quicunque parvulos recentes ab uteris matrum baptizandos negat, aut dicit, in remissionem quidem peccatorum eos baptizari, sed nihil ex Adam trahere originalis peccati, quod regenerationis lavacro expietur, unde fit consequens, ut in eis forma baptismatis non vere, sed false intelligatur, anathema sit. Quoniam non aliter intelligendum est, quod ait apostolus: Per unum hominem peccatum intravit in mundum et per peccatum mors, et ita in omnes homines pertransiit, in quo omnes peccaverunt, nisi quemadmodum ecclesia catholica ubique semper intellexit. Propter hanc enim regulam fidei etiam parvuli, qui nihil peccatorum in semetipsis adhuc committere potuerunt, ideo in peccatorum remissionem veraciter baptizantur, ut in eis regeneratione mundetur, quod generatione traxerunt. Ap. Labbe Tom. III. p. 382. Schröckh's Kirchengesch. Bd. 15. S. 25.

Et ante hoc concilium duo alia provincialia istud ipsum decreverunt, carthaginense, cujus exstat

synodica, quae in Augustini epistolis est 91, ubi inter cetera Patres: (Haeretici) parvulos etiam (inquiunt) propter salutem, quae per salvatorem Christum datur, baptizandos negant, ac sic mortifera ista doctrina in aeternum necant, promittentes, etiamsi non baptizentur, habituros vitam aeternam. Et Milevitanum, cujus item synodica, quae apud Augustinum est epist. 92, sic habet: pueros quoque parvulos, si nullis innoventur christianae gratiae sacramentis, habituros vitam aeternam, nequam praesumptione contnndunt.

Tum Siricius papa, epistola prima, capite secundo, parvulos sine baptismo morientes, et regnum perdere ait, et vitam. Idque Augustinus (lib. I. contra Jul. c. 6.) ipsum non ejusmodi esse definit, ut de eo disputare in utramque partem liceat, sed ad ipsa fidei pertinere fundamenta. (!!) Et in calce libri contra Priscillianistas et Origenistas ad Orosium, robustissimam ac fundatissimam appellat fidem, qua Christi ecclesia nec parvulos homines recentissime natos a damnatione credit, nisi per gratiam nominis Christi, quam in suis sacramentis commendavit, posse liberari.

Nec quemquam in vitam aeternam, nisi fonte renatum, venturum, infantesque reos hoc munere solvi. Quos prima ad mortem generaliter edit origo, ait Prosper (cap. 19.) carmine de ingratis. Photius in codice 53 meminit concilii carthaginensis generalis, Honorio imperatore celebrati in Basilica Fausti; in quo contra Pelagianos inter alia decretum est anathema, qui medium quendam locum inter poenas et paradisum constituebant; quem in locum parvuli sine baptismo mortui trans-

Digitized by Google

ferrentur, ut ibi beate degerent. Dionys. Petavii theolog. dogmat. Tom. I. lib. IX. cap. 11. et Tom. IV. de Communione usurpanda cap. 5. Natalis Alexand. theolog. dogmat. et moral. Tom. I. p. 450—456.

Diese Lehre der römischen Kirche ist auch in dem Katechismus romanus und selbst in das corpus juris canonici aufgenommen. In dem Katechismus romanus wird bei der Erklärung der Nothwendigkeit der Taufe eingeschärft: Doceantur (fideles) omnibus hominibus baptismi legem a domino praescriptam esse, ita ut, nisi per baptismi gratiam deo renascantur, in sempiternam miseriam et interitum, a parentibus, sive illi fideles, sive infideles sint, procreentur. In decret. pars 3. de consecrat. distinct. IV. can. 142 wird gelehrt: Nulla praeter baptismum Christi salus promittitur infantibus, quia infantes, si per sacramentum, quod est ad hoc divinitus institutum, in credentium numerum non transeant, profecto in tenebris manent. confes. can. 153.

Auf den Kirchenglauben von der göttlichen Verwerfung der ungetauften Kinder gründet sich die Vorschrift der Nothtaufe der Kinder.

Die neueste Zeitgeschichte ist eine neue Bestätigung des bisher Gesagten. Unter den Anklagepunkten des römischen Hofes gegen den Freiherrn von Wessenberg bei der Wahl desselben zum Nachfolger in der bischöfflichen Würde von Constanz wurde das Werkchen: »Argumenta solatii pro matribus christianis, quae ob fatum prolium, quas mortuas enixae sunt, in mundo altero anguntur«, angeführt. Dieses Werkchen ist dem heiligen Stuhle förmlich angezeigt worden. Nachdem der Papst es »in gebührender Weise« hatte untersuchen lassen, wurde es der Verdammung würdig befunden, als enthaltend: »propositiones, doctrinas, sententias respective falsas, erroneas, temerarias, piarum aurium offensivas, scanda-

Digitized by Google

losas, contrarias verbo dei, tum quoque definitionibus conciliorum generalium, speciatim quoad transfusionem peccati originalis, quod omnibus inest, unicuique propriam, necessitatem baptismi et exclusionem infantium sine baptismo decedentium a regno coelorum, atque etiam haereticas.« (Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars Freiherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum von Constanz. Carlsruhe 1818. Fol. 21 S.)

Daß der Kirchenglaube die Verdammung der ungetauften Kinder als entschiedenden Glaubensartikel angebe, kann nach den angeführten Zeugnissen nicht ferner weggestritten werden. Die Kirchenversammlung von Florenz im J. 1439 wurde zwar längere Zeit von der französischen Kirche nicht als ökumenisch anerkannt; allein Alexander Natal. berichtigt diesen Anstoß und bezeugt die später erfolgte Anerkennung (hist. eccles. secul. 15. dissertat. 10.). Wäre auch die Kirchenversammlung von Florenz ohne Beweiskraft; die zu Florenz sanctionirte Lehre ist schon früher in dem zweiten allgemeinen Concil zu Lyon als Kirchenlehre aufgestellt worden. Diese Kirchenversammlung war viel glänzender und hatte einen größeren Anspruch auf die allgemeine Geltung als selbst die Kirchenversammlung zu Trient, weil zu Lyon der Papst selbst präsidirte, die lateinischen Patriarchen von Constantinopel und Antiochien, fünfhundert Bischöffe, siebenzig Aebte, beinahe tausend Prälaten des niederen Standes sich einfanden.

Nach der Glaubenslehre der römisch-katholischen Kirche ist demnach das ewige Heil der Menschen dem Zufall der erlangten oder nicht erlangten Taufe ausgesetzt. Wer diese nicht erhält, ist ohne Rettung verloren, ewig verdammt. Wer sie aber erhält, und nach der Taufe

Digitized by Google

stirbt, wird ewig selig, wenn er auch für sich nichts Gutes gethan hat. Wahrlich, das alte, heidnische Fatum. Homer beschreibt die unvermeidlichen Fügungen des Schicksals (Iliad. 24 Ges. V. 527):

Es stehn zwei Fässer gestellt an der Schwelle Kronions,
Voll das eine von Gaben des Wehe's, das andre des Heiles.
Wem nun vermischt austheilet der donnerfrohe Kronion,
Solchen trifft abwechselnd ein böses Loos und ein gutes.
Wem er aber des Weh's austheilt, den verstößt er in Schande;
Und herznagende Noth auf der heiligen Erde verfolgt ihn,
Daß, nicht Göttern geehrt noch Sterblichen, bang er umherirrt.

Welcher vernünftig denkende, für sein Heil besorgte Mensch kann in einer solchen Religionslehre, wo der blinde Zufall und die Willkühr herrscht, die Stütze seines Hoffens und Glaubens, des stärkenden Trostes in den widrigen Schicksalen des Lebens finden? Es besteht nicht eine heilige, gerechte Ordnung in der Welt, wenn das Ehrwürdigste und Beseligendste dem Zufalle Preis gegeben ist. Zahllose Millionen Heiden, Muhamedaner, Juden, lebten und leben noch auf der Erde, welche die christliche Taufe weder in der That, noch in voto empfingen. Alle diese Seelen sind also nach der das Menschengefühl empörenden Lehre ewig verloren, und die Sentenz des Vanini (de naturae arcanis mortaliumque reginas deaeque Lutetiae 1616 p. 420) ist gegründet, daß der Teufel eine größere Herrschaft über die Menschen habe, als die Gottheit?

Eben dasselbe Verfahren nach zufälliger Begnadigung — ein Grundanstoß gegen die moralische Religionslehre — kehrt bei der Verwaltung aller Sakramente wieder. Nicht zu dem gültigen Empfang der Sakramente ist zureichend der redlichste Wille, die strengste Gewissenhaftigkeit des

Digitized by Google

Gläubigen. Die Gültigkeit der Sacramente ist von der Intention, von der Willensrichtung des Verwalters abhängig. Der Ausspender des Sacraments muß wenigstens den Grad der Aufmerksamkeit bei der Verwaltung haben, daß er sich vornehme, zu vollziehen, was die katholische Kirche will. Der sittlich gute Charakter desselben ist zur gültigen Verwaltung nicht nothwendig; aber die Intention auf den Zweck der Kirche.

Diese Lehre ist abermals von allgemeinen Concilien als Glaubensartikel aufgestellt! Natal. Alexander sagt (theolog. dogmat. et moralis Tom. I. pag. 400):

Haec praepositio (de necessaria intentione) est dogma fidei a Martino V. pontifice in Constantiensi confirmatum. Suspectos scilicet et de haeresibus a concilio damnatos homines inter alia interrogari jubet: An credant, quod malus sacerdos cum debita materia et forma et intentione faciendi, quod facit ecclesia, vere conficiat, vere baptizet, et vere conferat alia sacramenta? (Labbe Tom. XVI. p. 761.)

Idem docet Eugenius IV. in suo decreto post concil. Florentinum, ubi septem sacramentis nominatim recensitis, ait: Haec omnia sacramenta tribus perficiuntur; videlicet rebus tanquam materia, verbis tanquam forma, et persona ministri conferentis sacramentum cum intentione faciendi, quod facit ecclesia?

Idem confirmat Leo X., hunc, inter alios Lutheri articulos, duodecimum damnans: Siquem sacerdos non serio, sed joco absolveret; si tamen credat, se esse absolutum, verissime est absolutus.

Id ad fidem pertinere declaravit Concilium Tridentinum, Sessione VII. Can. 11.: Siquis dixerit, in ministris, dum sacramenta conficiunt et conferunt, non requiri intentionem saltem

faciendi, quod facit ecclesia, anathema sit. Et Sessione XIV. Cap. VI. Non debet poenitens adeo sibi de sua fide blandiri, ut etiamsi nulla adsit contritio, aut sacerdoti animus serio agendi et vere absolvendi desit, putet tamen se propter solam suam fidem vere et coram deo absolutum. Et canone nono: Siquis dixerit, absolutionem sacramentalem non esse actum judicialem, sed nudum ministerium pronuntiandi et declarandi remissa esse peccata confitenti; modo tantum credat se esse absolutum, aut sacerdos non serio, sed joco absolvat, . . anathema sit.

Natal. Alexander bemüht sich, nach diesen Erklärungen aus den Concilien, auch Beweise aus der Bibel und Tradition beizubringen.

Es kann geschehen, daß der Geistliche, welcher Jahrelang schon sein Amt verwaltet hat und oft sehr im Gedränge ist, z. B. bei den großen Beichtconcursen, gedankenlos, im mechanischen Amtsschlendrian handelt, oder ohne Aufmerksamkeit auf den Zweck der Kirche und auf die Sünden der Beichtenden, schnell absolvirt, um bald von der großen Qual des tagelangen Beicht-hörens frei zu werden. Wenn nun das Sakrament ohne die erforderliche Intention des Ausspenders ohne Gültigkeit ist; wer kann wahrhaft beruhigt seyn, daß er gültig getauft, gültig von den Sünden losgesprochen worden sey? Welche folternde Gewissensunruhe muß bei den Gläubigen, welche für ihr ewiges Heil ernste Sorge haben, durch solche Lehren entstehen!

In welches Gewebe von Widersprüchen und Ungereimtheiten man sich entwickle, wenn man einmal die Entscheidung des ewigen Heiles von zufälligen Bedingungen, die nicht in der Freiheit des Menschen stehen, abhängig

Digitized by Google

gemacht hat, beweiset die Theorie und Praxis der römisch-katholischen Kirche in Ansehung der ohne Taufe gestorbenen Kinder. Nach der Glaubenslehre der Kirchenväter und Concilien sind diese ewig verdammt, und es darf für dieselben keine gottesdienstliche Handlung veranstaltet werden. Augustin (lib. III. de origine animae cap. 12) sagt: Noli credere, nec dicere, nec docere, sacrificium christianorum pro iis, qui non baptizati de corpore exierint, offerendum, si vis esse catholicus. — Concil. Bracarense II. Can. XVII. erklärt: Placuit, ut Catechumenis, sine redemptione baptismi defunctis, simili modo neque oblationis commemoratio neque psallendi impendatur officium; nam et hoc per ignorantiam usurpatum est (Labbe Tom. VI. pag. 522. Natal. Alexand. theolog. Tom. I. p. 803. 804).

Wie aber? Ungeachtet dieses Kirchenglaubens verehrt die katholische Kirche die Kinder, welche auf den Befehl des Königs Herodes zu Bethlehem und in der Umgegend zur Zeit der Geburt Jesu getödtet wurden, als heilige Märtyrer und feiert am 28. Dezember denselben ein Kirchenfest mit einer eigenen Messe, wo in der Missale und breviar. roman. das Gebet gesprochen wird: Deus, cujus hodierna die praeconium innocentes martyres non loquendo sed moriendo confessi sunt, omnia in nobis vitiorum mala mortifica. — — — Vindica, domine, sanguinem sanctorum tuorum, qui effusus est super terram. . . . Sanctorum tuorum, domine, nobis pia non desit oratio, quae et munera nostra conciliet, et tuam nobis indulgentiam semper obtineat.

Der gegen die ungetauften Kinder so harte Augustin war gegen die zu Bethlehem gemordeten sehr mild und pries das Loos ihrer Glückseligkeit: Hodie, fratres charissimi, natalem illorum infantium colimus, quos ab Herode crudelissimo rege interfectos esse, evan-

gelii textus eloquitur. Et ideo cum summa exultatione gaudeat terra, coelestium militum et tantarum parens foecunda virtutum. Ecce profanus hostis nunquam beatis parvulis tantum prodesse potuisset obsequio, quantum profuit odio. — — — Siquidem ante vitae perpetuae adapti sunt dignitatem, quam praesentis usuram. Die Kirche singt den Hymnus:

Salvete flores martyrum,
Quos lucis ipso in limine
Christi insecutor sustulit,
Ceu turbo, nascentes rosas.
Vos prima Christi victima,
Grex immolatorum tener,
Aram sub ipsam simplices
Palma et coronis luditis.

(Missale et breviarium roman.)

Der Menschenfreund fühlt tiefes Mitleiden mit unschuldig gemordeten Kindern; aber wider alle Erwartung ist es, wenn diese ohne Taufe gestorbenen und daher nach der Consequenz ewig verdammten Judenkinder, ermordet wegen Jesus Christus in einem Alter von zwei Jahren und darunter, als heilige Märtyrer, und wegen des Märtyrtums als ewig heilige Geister festlich verehrt werden. Also Kinder von zwei Jahren haben schon freien Willen und können einen verdienstlichen Märtyrertod leiden? Ist bei solcher Verwirrung der moralischen Begriffe der Beistand des unfehlbaren, heiligen Geistes erkennbar??

Der Verstoß gegen das Dogma von der Verdammung der ungetauften Kinder wird nicht dadurch gehoben, daß man etwa die Zeit, wo die Nothwendigkeit der Taufe begonnen habe, später ansetzte. Es wird nämlich von den katholischen Dogmatikern gelehrt, die Nothwendigkeit der Taufe beginne erst von der Zeit an, als Jesus die Taufe geboten und die Apostel am Pfingstfeste dieses

Digitized by Google

Gebot bekannt gemacht hätten. Da zur Zeit des Kindermords zu Bethlehem die Vorschrift der Taufe noch nicht gegeben war, so habe die Strafe der Verdammung die gemordeten Kinder nicht treffen können. Allein bei diesem Versuch, die dogmatische Härte zu mildern, darf nicht vergessen werden, daß nach der katholischen Dogmatik alle Menschenkinder von der Erbsünde befleckt, Kinder des göttlichen Zorns sind, und an der ewigen Seligkeit, die durch den Glauben an Christus erlangt wird, keinen Theil haben, folglich verdammt werden. In einer moralischen Weltordnung hängt alle Schuld und Strafe von den freien eigenen Handlungen der Menschen ab. Da der Mangel der Taufe nicht von der Willensfreiheit der Kinder abhängt, so ist die Imputation gleich falsch, sie mag vor oder nach der Publikation des Taufgebots geschehen. Rechnet man einen zufälligen, von den freien Willen nicht abhängigen Mangel in dem einen Fall zu, so hindert die Consequenz nicht, denselben auch in dem andern Fall zuzurechnen. Die Veranlassung der Tödtung, daß sie wegen der Verfolgung Jesu geschah, kann den Kindern wegen des Mangels am freien Willen nicht behülflich werden, sie als heilige Glaubensmärtyrer anzuerkennen. Sie waren getödtet, ohne daß sie für Jesus Blutzeugen seyn wollten oder wollen konnten.

Dürfen denn nun solche Lehren und Gebräuche in unsrer Zeit denkenden katholischen Bischöffen, Pfarrern, Kanonikern und andern kirchlich Bepfründeten durch einen Eid als unbezweifelbare Wahrheiten und Handlungen aufgelegt werden? um sie bis zu dem letzten Lebenshauche zu vertheidigen und unter den Menschen nach Kräften zu verbreiten? Katholische Bischöffe von Irland, denen sich die englischen anschlossen, erklärten neuerlich mehrere Ansprüche der ökumenischen Synoden als unchristlich und ruchlos (Sophronizon 8n Bds. 5s u. 6s Heft). Wenn

Digitized by Google

katholische Bischöffe und Pfarrer in Deutschland nach den Bedürfnissen unsrer Zeit das Christenthum vortragen und christliche Liebe und Vertrauen in den Gemeinden von verschiedener Confession verbreiten sollen, so müssen sie eben so denken, wie die Bischöffe von Irland, folglich der ökumenischen Synoden und der beschwornen professio fidei zuwider handeln.

Wie die katholische, in den allgemeinen Synoden ausgesprochene, Glaubens- und Sittenlehre oft vernunftwidrig ist, eben so mangelhaft und vernunftwidrig sind viele Einrichtungen der katholischen Liturgie. Die aufgeklärten Katholiken, Werkmeister, Pracher, Winter, Graser, der Verfasser der schlesischen Kirche u. s. w., um von ältern verdienten Schriftstellern der katholischen Kirche, Muratori, Launoy, van Espen u. s. w. zu schweigen, haben das Mangelhafte und Vernunftwidrige vieler liturgischer Handlungen mit Gründlichkeit dargethan.

Sehr merkwürdig sind die Erklärungen vieler achtungswürdiger Pfarrer aus Schlesien für eine Reform der römisch-katholischen Liturgie (Kirchenzeitung von 1827, Januar). Der christliche Cultus ist angeordnet zur Erweckung und Stärkung der guten Gesinnung gegen Gott, Christus und die Menschheit. Dazu gehören eine für das Volk verständliche Sprache, Herz und Geist ergreifende Religionsvorträge, einfache, sinnvolle Religionsfeierlichkeiten. Der katholische Cultus aber wird in einer fremden, dem Volke unverständlichen Sprache gehalten; der Unterricht ist durch die ceremonienvolle Messe in Schatten gestellt. Anstatt die Verehrung zunächst auf Gott und Christus zu richten, nehmen die Messen der Heiligen den größten Raum ein, wie der Verfasser der schlesischen Kirche aus dem Directorium der Diöcese von Breslau (S. 396—98) nachwies. Die Einrichtung der

Digitized by Google

schlesischen Diöcesen ist mit andern Diöcesen übereinstimmend. Es werden bei der Messe die fabelhaftesten Erzählungen, z. B. von der Versetzung des Hauses von Joseph und Maria aus Nazareth nach Laretto, das Eindrücken der Wundenmale des heil. Franz (impressio ss. stigmatum in corpore s. Francisci), als Gegenstände der Verehrung aufgestellt, oder verkehrte Begriffe von der Heiligkeit vorausgesetzt; z. B. bei der Messe zu Ehren der unschuldigen Kinder als heiligen Märtyrer u. s. w.

Nicht geringe Verwunderung über den moralischen Zartsinn der römischen Kirchenvorstände mag mit Grund dadurch entstehen, daß in das Missale selbst Gesänge aus dem hohen Liede als Stoff der Erbauung aufgenommen wurden. In der Messe am Feste Mariä Heimsuchung wird, anstatt der Epistel der Apostel, der Wechselgesang am Fenster der Geliebten, die endlich den Liebhaber in ihr Gemach aufnimmt und am andern Morgen wieder auf die Berge entläßt (Calmet Comment. lit. Tom. VII. in. V. Test.), als Stoff der der christlichen Erbauung mitgetheilt. Die Stelle lautet (nach der Uebersetzung von Augusti und de Wette 3. Bd. S. 430. — Hohenlieds 2 Cap. V. 8—19) also:

Siehe, Er kommt hüpfend über die Berge,
Und springend über die Hügel.
Mein Freund ist gleich einer Gazelle, oder einem jungen Hirsche.
Siehe, er steht hinter unserer Wand,
Lauschet durchs Fenster, raget hervor übers Gitter.

Es antwortet mein Freund, und spricht zu mir:
Steh auf, meine Freundin, meine Schöne, und komm mit!
Denn siehe, der Winter ist weggezogen,
Die Regenzeit ist umgekehrt und vorüber.
Die Blumen erblickt man am Boden;
Es nahet die Zeit des Gesanges,
Und die Stimme der Turteltaube hört man auf unserer Flur.

Digitized by Google

Der Feigenbaum würzet schon seine Früchte,
Und die Weinstöcke geben den Duft ihrer Blüthen,
Steh auf, meine Freundin, meine Schöne, und komm mit!
Meine Taube in den Felsenlöchern, in den heimlichen Oertern der Klippen,
Zeige mir deine Gestalt, laß mich hören deine Stimme!
Denn deine Stimme ist süß, und deine Gestalt reizend.

Mit diesem Verse wird in dem Meßbuche abgebrochen. In dem breviar. roman. an demselben Feste wird das Fehlende ergänzt:

Fangt uns die Füchse, die kleinen Füchse, die Weinbergsverderber,
Denn unser Weinberg hat schon Blüthe.
Mein Freund ist mein, und ich bin sein;
Er weidet unter den Rasen.
Bis die Morgenluft wehet und die Schatten fliehen,
Kehr um, mein Freund, sey gleich der Gazelle oder dem jungen Hirsche!
(Kehr um) nach den einsamen Bergen!

An den Festen von Mariä Vermählung, Himmelfahrt und Geburt wird das erste Capitel in dem breviar. rom. zum Besten gegeben:

Er küsse mich mit den Küssen seines Mundes!
Ja, köstlicher ist deine Lieb', als Wein.
Welchen Duft verbreitet dein köstliches Salböl!
Ausgegossenes Salböl ist dein Name!
Darum lieben dich die Jungfrauen.

Schwarzbraun bin ich, doch reizend, ihr Töchter Jerusalems,
Wie Kedars Zelte, wie Salomos Teppiche!

Ein Myrrhenbeutelchen ist mein Freund,
Zwischen meinen Brüsten übernachtet es,
Eine Cophirtraube ist mir mein Freund
Aus den Weingärten zu Engeddi.

Digitized by Google

Siehe, schön bist du, meine Freundin, siehe, schön bist du!
Deine Augen sind Tauben-Augen!
Siehe, schön bist du, mein Freund!
Wie reizend ist unser grünes Lager!
Die Balken unsrer Häuser sind Cedern,
Unsere Dachrinnen sind Beruten.

Damit dieses erbauliche Lied ganz genossen werde, wie sich von selbst versteht, auf eine fromme, mystische Art, so wird an andern Festen, an Maria Geburt, am Maria Magdalena-Fest, auch der Schluß desselben (das 8te Capitel) mitgetheilt:

Wir haben eine Schwester, klein, Brüste hat sie noch nicht.
Was machen wir mit unserer Schwester,
Wenn man um sie wirbt?
Ist sie eine Mauer, so bauen wir darauf eine Zinne von Silber!
Und ist sie eine Thüre, so verwahren wir sie mit Cederbretern.
„Ich bin eine Mauer, und meine Brüste sind wie Thürme.
Drum hab' ich in seinen Augen Beifall gefunden."

In dem Tone derselben Weisheit wird an die Maria in dem römischen Missale gebetet: Benedicta et venerabilis es virgo Maria, quae sine tactu pudoris inventa es mater salvatoris. Gaude Maria virgo, cunctas haereses sola interemisti, dum virgo deum et hominem genuisti; et post partum virgo inviolata permansisti. Was müßte das christliche Volk denken, wenn man solche erbauliche Lehrstücke in deutscher Sprache zur allgemeinen Kenntniß brächte? Hat etwa die römische Kirche die vielen Stellen aus dem hohen Liede in das breviar. roman. aus der weisen Absicht aufgenommen, um die katholischen Geistlichen, denen sie den Cölibat vorschrieb, in den Cölibats-Tugenden zu üben, und Kraft dieser Uebung die durch solche Gebete angeregten fleischlichen Lüste siegreich niederschlagen zu lernen?

Digitized by Google

Bei Verwaltung des Sakraments der Buße soll der Priester, welcher die Absolution ertheilt, einen richterlichen Act der Sündennachlassung vor Gott ausüben, nicht blos den Gläubigen die Nachlassung der Sünden unter der Bedingung, daß er den wahren Bußgeist habe, ankündigen. Das Concil von Trient entschied: Sancta synodus docet: sacramenti poenitentiae formam, in qua praecipua ipsius vis sita est, in illis ministri verbis positam esse: ego te absolvo etc. Siquis dixerit, confessionem tantum esse utilem ad erudiendum et consolandum poenitentem, et olim observatam fuisse tantum ad satisfactionem canonicam imponendam, anathema sit. — Siquis dixerit, absolutionem non esse actum judicialem sed nudum ministerium pronuntiandi et declarandi, remissa esse peccata confitenti; modo tantum credat, se esse absolutum; aut sacerdos non serio, sed joco absolvat, aut dixerit, non requiri confessionem poenitentis, ut sacerdos eum absolvere possit; anathema sit (Sess. XIV. Cap. 3. Can. 7 et 9).

Ist ein Mensch bei seinem Unvermögen, die innern Gesinnungen des Beichtenden zu durchschauen, fähig, Gottes Stelle zu vertreten und mit kategorischer Bestimmtheit das Urtheil: ego te absolvo — auszusprechen? Wer die Beschränktheit des menschlichen Geistes kennt, schaudert der nicht vor einer solchen kühnen Zumuthung? Doch über solche Gewissensängstlichkeiten hat der kühne, auf die kirchlichen Dogmen unbedingt vertrauende Dogmatiker sich erhoben. Eine bedingte Lossprechung wäre, wie Natal. Alexander meint, eine Ungereimtheit. Sie würde lauten: si non es absolutus, ego te absolvo. Auch die Taufe werde unbedingt ertheilt: ego te baptizo; aber nicht: si non es baptizatus, ego te baptizo. Nur ausnahmsweise, z. B. bei Sterbenden, welche nicht mehr regelmäßig beichten können, findet die bedingte Form Statt. Wenn

Digitized by Google

bei der regelmäßigen Beichte die Reue und der gute Vorsatz des Beichtenden ungewiß ist, so darf nach den Vorschriften die Absolution nicht bedingt ertheilt, sie muß bis zur völligen Ueberzeugung des Beichtvaters aufgeschoben werden (Theolog. dogmat. et moral. Tom. II. pag. 284 — 296).

Groß ist der Schaden, der durch das blinde Vertrauen auf die Absolution des Beichtvaters auch von der synod. tridentin. Sess. XIV. Cap. 3, als eine Hauptsache des Sakraments (poenitentiae forma, in qua praecipua ipsius vis sita est) angesehen — unter dem Volke gestiftet wird. Es fällt nicht schwer, an den Beichttagen eine Reue über seine Sünden zu erkünsteln, diese nach der Vorschrift zu beichten und die Absolution zu erlangen, zumal bei großen Beichtkonkursen, an den Ablaßtagen. Unübersehbare Schaaren von Gläubigen (?) stehen vor dem Beichtstuhl und drängen sich, um zuerst vorgelassen und schnell absolvirt zu werden. Der Beichtvater ist außer Stand, strenge Prüfung anzustellen, giebt dem Drange nach und befördert durch willfährige Absolutionen das Sittenverderben des Volkes, anstatt es pflichtmäßig zu heben. Sailer sagt (Vorlesungen aus der Pastoral-Theologie 2. Bd. S. 498): »Wenn dich alle Bischöffe in der ganzen Welt lossprächen, wäre aber dein Herz nicht wahrhaft zerknirscht, so nützten dir alle Absolutionen nichts«. Da nun die Beichtväter die innere Zerknirschung, den erforderlichen Bußgeist des Sünders nie zureichend beurtheilen, folglich mit kategorischer Gewißheit nie absolviren und wahre Beruhigung wegen des geschehenen Sündennachlasses nie gewähren können, warum belehren heller sehende katholische Religionslehrer das Volk nicht genauer über den Werth der Absolutionen? Ist es erlaubt, das Volk in einem so verderblichen Wahn beharren zu lassen und das Gewissen durch falschen Glauben einzuschläfern, als wären die Sünden, welche von dem Priester vermöge des sakramentalisch-richterlichen Actes nachge-

Digitized by Google

lassen werden, auch von dem göttlichen Weltrichter nachgelassen? Ist der Priester Gott und der sittlichen Bildung des Volkes nicht mehr Treue schuldig, als den dogmatischen Bestimmungen der römischen Kirche, wenn diese sitten-verderblich wirken?

Zu welcher furchbaren Anmaßung und barbarischen Härte das unbedingte Vertrauen auf die Gewalt, die Sünden der Menschen zu binden und zu lösen, verleitete, mag das richterliche Urtheil der Kirchenprälaten gegen die Excommunicirten beweisen. Bei der feierlichen Excommunication oder bei dem Ausspruch des Anathema fällt der katholische Kirchenprälat das fürchterliche Urtheil: Eum (delinquentem) cum universis complicibus fautoribusque suis judicio dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus sancti et beati Petri, principis apostolorum, et omnium Sanctorum, nec non et mediocritatis nostrae (!) auctoritate, et potestate ligandi et solvendi in coelo et terra nobis divinitus collata, a pretiosi corporis et sanguinis perceptione et a societate omnium christianorum separamus, et a liminibus sanctae matris ecclesiae in coelo et in terra excludimus et excommunicatum et anathematizatum esse decernimus; et damnatum cum diabolo et angelis ejus et omnibus reprobis in ignem aeternum judicamus, donec a diaboli laqueis resipiscat, et ad emendationem et poenitentiam redeat et ecclesiae dei, quam laesit, satisfaciat etc. (Pontificale roman. Ordo excommunicandi).

Erwägung verdient hier die Bemerkung des heiligen Chrysostomus: »Anathema bedeutet: Es sey dieser (der Anathematisirte) dem Teufel geweiht, es sey ihm die Hoffnung des Heils abgeschnitten, er sey von Christus ausgeschlossen. Wer bist du, so großer Gewalt dich anzumaßen? Der Sohn Gottes wird einst als Richter erscheinen, und die Schafe zur Rechten und die Böcke zur

Digitized by Google

Linken stellen. Die Apostel stießen die Irrlehrer von der Kirche aus; aber über keinen sprachen sie ein solches Urtheil (Chrysostomus. von Neander 1. Bd. S. 202—203).

Die höchste Schlüsselgewalt wurde dem Papste zugeschrieben, welcher Alles binden und lösen kann, was und wo er will, wie sich Gregor VII. ausdrückt (Epist. lib. VI, 4.). Der Papst hat die höchste Entscheidung in den reservirten Fällen, bei Dispensationen. Ihm wurde die Macht zugeschrieben, Eidschwüre aufzuheben, die Unterthanen von dem Eid der Treue loszusprechen, Kaiser und Könige abzusetzen (Sophronizon 8n Bds. 6s Heft S. 29 und flg.). Er hat das Recht, im Himmel und auf der Erde mit höchster Machtvollkommenheit zu entscheiden. Die Folgen dieses Kirchenglaubens war die Auflösung aller Bande der Wahrhaftigkeit und Rechtlichkeit. Die Päpste, erhaben über die ganze christliche Welt, im Besitz der höchsten Macht, Eidschwüre zu lösen, fanden in diesem Glauben ein bequemes Mittel, auch sich selbst von der Erfüllung des gegebenen Wortes und des geschwornen Eides loszusagen und eigener Willkühr zu folgen. Mit dem größten Ernste berathschlagten daher die Väter auf der Kirchenversammlung zu Pisa im J. 1511 über die Mittel, die Erfüllung des gegebenen und beschwornen Wortes bei einem Papst zu bewirken. Es wurde für den neu gewählten Papst diese eidliche Verpflichtungsformel entworfen, um dem willkührlichen Spiele mit den Absolutionen vorzubeugen: Ego N. electus in summum pontificem, promissa omnia et singula promitto, voveo et juro observare, adimplere, in omnibus et per omnia pure, simpliciter et bona fide, realiter, et cum effectu perjurii et anathematis, a quibus nec me ipsum absolvam, nec absolutionem alicui committam; ita me deus adjuvet, et haec sancta dei Evangelia (Richer. Edmund. histor. concil. lib. IV. pars I. apolog. concil. pisani). Dies sind die traurigen Folgen, wenn

dem beschränkten Menschen das göttliche Vorrecht der Sündenvergebung, die Theilnahme an dem göttlichen Weltgerichte zugeschrieben wird! Und gelobte dann Se. Heiligkeit, sich nicht des Versprechens zu entbinden, wer garantirte dann jenes Geloben? Sieht man nicht die furchtbare Inconsequenz solcher Heiligung der Wortbrüchigkeit? Wer sie gelehrt hat, macht alles Glauben und Vertrauen an Ihn selbst jedem Nachdenkenden unmöglich.

Bei dem Sakrament der Taufe und bei den kirchlichen Benedictionen wird nach dem römischen Rituale der empörendste Aberglaube von der allgemeinen Herrschaft des Teufels getrieben. Der Teufel regiert in dem neugebornen Kinde und muß vor der Taufe wegbeschworen werden (Exorcizo te immonde spiritus in nomine patris +, et filii + et spiritus sancti +, ut exeas et recedas ab hoc famulo dei etc.). Eben so regiert derselbe Teufel in der leblosen Natur, in dem Salz, dem Wasser, in dem Getreide, in der Luft u. s. w., und ist durch die mächtigsten Segenssprüche zu beschwören und auszutreiben. Man könnte durch die kirchlichen Segnungen zu dem Gedanken gebracht werden, wir lebten noch in dem 15ten Jahrhundert, wo Innocenz VIII. die berüchtigte Hexenbulle erließ, und darin erklärte, erfahren zu haben, daß es viele Individuen von beiden Geschlechtern in Städten und auf dem Lande gebe, welche sich mit Teufeln von männlicher oder weiblicher Gestalt fleischlich vermischten und durch ihre Hülfe die Geburten der Weiber, die Jungen der Thiere, die Erdgewächse, Weintrauben und Baumfrüchte, selbst Männer, Weiber und alle Gattungen von Thieren, die Weinberge, Gärten, Wiesen, Weiden und Früchte verderben, ihr Leben ersticken und umkommen machen u. s. w. (Sept. Decret. lib. V. tit. VI. Cap. 4. Schröckh's Kirchengesch. 30. B. S. 474—476.)

Digitized by Google

Der katholische Pfarrer Pracher sagt (Sendschreiben an den Verfasser der Schrift: Ueber den Entwurf eines neuen katholischen Rituals. Ulm, 1807): »Viele unsrer Ceremonien leiden nicht einmal eine vernünftige Erklärung, weil man zuerst in dieselben einen ganz anderen Sinn hineinlegen müßte. Ich und Tausende glauben an die Hexen- und Teufelswerke nicht, wie sie unsere Liturgie voraussetzt. Wie können wir allen jenen Hokus Pokus machen? Wie können wir die so segenreiche Schöpfung, alle die wohlthätigen Geschöpfe, die uns zum wärmsten Danke auffordern sollen, als wahre Teufelsnester beschwören, in welchen die Unholde sitzen und hausen, welche sie umschweben, und mit welchen sie sich gleichsam identificiren? Heißt das nicht den Namen Gottes profaniren? Ich zittere, wenn ich gedenke, daß es unsern Bauern einmal einfallen könnte, von uns eine buchstäbliche Erklärung der Gebete zu verlangen, die wir für sie verrichten, und aller der Benedictionen, die wir im Jahre machen müssen. Würden sie uns nicht zurufen: Ihr Heuchler! Ihr predigt wider den Aberglauben, und treibt ihn in öffentlichen Kirchen! Ihr sagt uns, daß des Teufels Gewalt durch Jesus gebunden sey, und doch beschwört ihr ihn!« (Man vergleiche die Auszüge aus den kirchlichen Segnungen in dem Buche: »Katholische Kirche Schlesiens« S. 316 u. flg.)

Eine solche Glaubens- und Sittenlehre und eine solche Liturgie sollen nun teutschkatholische Bischöffe, Kanoniker, Pfarrer und anderer bepfündete Geistliche in der professio trident. beschwören. In Ansehung der Liturgie gebietet die Synode von Trient: Siquis dixerit, receptos et approbatos ecclesiae catholicae ritus, in solemni sacramentorum adhiberi consuetos contemni, aut sine peccato a ministris pro libitu omitti, aut in novos alios

per quemcunque ecclesiarum pastorem mutari posse; anathema sit. (Sess. VII. de sacramentis Can. 13.)

Dürfen gebildete Katholiken, welche die erörterten Irrlehren und Mißbräuche einsehen, bei all der bessern Einsicht dennoch die professio trident. beschwören, ohne sich gegen Gott und gegen die Menschheit zu versündigen? Ist ein solcher Eidschwur nicht eine Abschwörung der bessern Ueberzeugung und ein eidliches Versprechen, den Irrthum und den Mißbrauch in dem Gebiete der Religion fördern zu helfen?

Der Catechismus romanus lehrt, daß derjenige einen Meineid begehe, wer einen erkannten Irrthum beschwört, und wer sich zur Beobachtung von etwas Verderblichem oder zu solchen Dingen, wodurch das bessere Gute gehindert wird, eidlich verbindlich macht (Natal. Alexander Tom. IV. p. 229—232.). Wenn diese Erklärung richtig ist, wie groß ist die Gefahr des Meineids bei den Klerikern und Laien, welche das erwähnte Glaubensbekenntniß ablegen? Wie beunruhigend ist dieses für Männer, welche durch Wort und That reine Sittlichkeit und Religiosität verbreiten sollen und wollen? Welcher Gefahr setzt sich jeder solcher Schwörende und der ganze katholische Lehrstand vor dem Volke aus, da in Teutschland nicht den Laien verborgen bleiben kann, zu was allem sich ihre Seelsorger durch einen solchen Schwur verbindlich machen. *) Woran soll sich die Achtung für sie halten? die Achtung und das Vertrauen, welche zur heilsamen Anwendung ihres Hirten- oder Seelsorgeramtes so nöthig sind?

---

*) Niemand verlangt, sie dazu verbindlich zu machen, als allein die römische Curie. Wie nothwendig wird es demnach von allen Seiten her: römisch und katholisch streng zu unterscheiden. Katholisch sollen unsere Mitbrüder in Teutschland seyn, so lange sie davon Ueberzeugung haben

Digitized by Google

Die Kirche verfuhr in alten Zeiten sehr strenge gegen Meineidige; sie verfügte gegen dieselbe Excommunication, Infamie, Unfähigkeit zum Zeugnißgeben und zum Besitz von Pfründen, auch lebenslängliche Buße. Das Concil von Toulouse im J. 860 beschloß gegen Falschschwörende: Durae et districtae poenitentiae subdantur, quamdiu in crimine manent, foràs ab ecclesia projecti; neque nomen eorum inter fideles recitatum habeatur (Can. 3. Labbe X. p. 151.).

Können civilisirte Staaten, vermöge der Pflicht, Unrecht abzuwehren, Bischöffen und Pfarrern erlauben, daß sie Beschlüsse der allgemeinen Concilien, deren mehrere der allgemeinen Religions- und Sittenlehre und den bestehenden Staatsrechten widerstreiten, ohne alle Einrede beschwören? Dürfen Rechtsverletzungen und Immoralitäten öffentlich zugelassen werden? (Man erwäge die Entscheidungen, die in dem 5n u. 6n Heft des 8n Bds. von dem Sophronizon über den Abfall der katholischen Bischöffe angeführt wurden.)

Schon öfter wurde der ungerechte Gewissenszwang, der dem denkenden Katholiken bei der Beschwörung der tridentinischen Glaubensformel aufgelegt wird, beklagt. (Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche im deutschen Staatenbunde. Deutschland 1816. Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken. 4n Bds. 2s Heft S. 416 flg. Ulm 1816. Merkwürdiges Umlaufschreiben des Erzbischoffs von Breslau. Hannover

---

können. Aber Römisch zu seyn — dies allein bringt alle jene Folgen, die ein jeder Redlicher nicht in der Bibel findet, vielmehr von Gott und Jesus Christus, dort Fürsten und Unterthanen, Geistlichen und Laien allgemein gültig verboten finden muß. Teutsche sollen nur teutsch-katholisch seyn wollen: Fremde Herrschaft ist überall ausgeschlossen.

P.

1827 S. 69—75.) — Der Verfasser des Entwurfs schlägt diese Formel vor: Ego (N.) credo et profiteor omnes illas sacras fidei et morum doctrinas, quas catholica ecclesia, innixa s. scripturae et traditioni, semper et ubique credidit, ac fidelibus credendas rite proposuit. Hanc catholicam fidem, lectione s. scripturae et symbolis ecclesiasticis adjutus, puram integramque servare, in illius clariori cognitione et salutifera meditatione de die in diem proficere, illamque fidelibus meae curae concreditis, aut posthac committendis pie et fructuose exponere sincera mente promitto.

Das Verderben würde noch gesteigert, wenn bei dem unbestimmten Ausdruck »sacri canones« auch die kanonischen Satzungen in dem corpus jur. canon. de haereticis,

---

*) In den „Grundzügen, worüber die Protestantischen Regierungen über die teutsch-katholische Kirche in teutschen Bundesstaaten" im April 1818 übereingekommen sind, waren folgende — immer noch gegen Rom nachgiebige — Eidesformeln proponirt.

Vor der Konsekration legt der Bischoff dem Landesherrn folgenden Eid ab:

„Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes, Seiner Königlichen Majestät (Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ꝛc.) und Allerhöchstdero Nachfolgern, so wie den Gesetzen des Staats Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindungen weder im In- noch im Auslande zu haben, welche die öffentliche Ruhe gefährden, und wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheil des Staats, sey es in meiner Diöcese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, so werde ich es Seiner Königlichen Majestät (Seiner Königlichen Hoheit) eröffnen."

Dem Papste haben die Erz- und Bischöffe folgende schriftliche Angelobung durch die Staatsbehörde nach Rom zu schicken:

Digitized by Google

de majoritate et obedientia, de immunitate clericorum, de relaxatione juramentorum etc. eingeschlossen würden. In der ersten eidlichen Verpflichtungsformel der Päpste, welche Garnier in der liber diurnus roman. pontificum anführt, wird von den Päpsten gefordert, daß sie auch die decreta praedecessorum apostolicorum pontificum, quaeque synodaliter statuerunt et probata sunt, festhalten und unversehrt bewähren (pag. 29.).

Die pflichtmäßige Sorge für die öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit dürfte fordern, ernstlich zu verhüten, daß nicht ferner Glaubensformeln, für die sich bei dem gebildeten Katholiken der Glaube verloren hat und deren Inhalt nach ihrem ganzen Umfang nicht mit der Sittlich- und Rechtlichkeit der gebildeten Völker vereinbar ist, nicht ferner zum Beschwören vorgelegt werden. Möchten selbstständige, gewissenhafte Regenten und alle andere edle,

---

»Ego N. electus et nominatus Ecclesiae N. archiepiscopus (episcopus) promitto, Sanctissimo Domino N. Papae ejusque successoribus canonice intrantibus obedientiam canonicam juxta decreta universalis ecclesiae me exhibiturum, jura et autoritatem ecclesiae catholicae defendenda et promovenda curabo, et divinum munus regendae ecclesiae N. mihi commissum in animarum populique salutem pro viribus me executurum spondeo.«

Da die von den Erz- und Bischöffen, so wie von allen Geistlichen abzulegende Glaubensprofession billig einfacher gefaßt werden sollte, so erwartete man von der ersten Synodal-Versammlung eine zweckmäßige Abänderung.

Wie dieses in der Folge modificirt wurde, förmlich zu wissen, ist für Katholiken und Protestanten eine nicht geringe Anlegenheit. S. die Neuesten Grundlagen der teutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart 1821. S. 275. 276.

von der Liebe Gottes und der Menschen durchdrungene Männer, denen die Vorsehung die Mittel zur Abhülfe des Uebels zur Pflichterfüllung gegeben hat, dieselbe weise gebrauchen, um dem im Dunkel wuchernden sittlichen Verderben Einhalt zu thun! Was in seiner Grundlage falsch und unhaltbar ist, kann und soll nicht durch äußere Macht, zum Verderben der Menschheit, fortwährend aufrecht erhalten werden.

Rom, das in den Jahren 1825 und 1826 aus den anvertrauten unendlichen Schätzen, zumal aus dem Ueberfluß der Verdienste der Heiligen dem katholischen Gläubigen (?) einen Jubelablaß ausschrieb und zur Gewinnung desselben nebst reumüthiger Beichte und Communion 15 Tage nacheinander jedesmal 4 Kirchen zu besuchen und daselbst 5 Vater Unser und 5 Ave Maria nebst dem Glauben — also im Ganzen 300 Vater Unser und 300 Ave Maria und 60 Mal »Glaube an Gott Vater« zu beten befahl; Rom hat durch diese und viele andere Verordnungen sein Zurückbleiben hinter der Bildung der fortgeschrittenen Menschheit und sein Unvermögen, die gebildeten Katholiken nach den Bedürfnissen unserer Zeit zweckmäßig zu leiten, factisch bewiesen. Gebildete Katholiken, vornehmlich in Teutschland, wissen besser, als in dem päpstlichen Ausschreiben wegen des Jubelablasses zu ersehen ist, daß zur Sündenvergebung ernste Sinnesänderung mit lebendigem christlichen Glauben an Gott, Umwandlung der Gesinnung der Selbstsucht in die Gesinnung der reinen Gottes- und Menschenliebe nothwendig sey. Was von der Hauptsache ableitet, die päpstliche Hinweisung auf untergeordnete, ungenügende Mittel, auf Beichte und Werke der Genugthuung, dieser Hersagen von 300 Vater Unser und 300 Ave Maria, und 60 mal »Glaube an Gott Vater«, der Besuch von vier Kirchen an den zur Ablaßfeier bestimmten Tagen sind Verunstaltungen des geistigen heiligen Christenthums. Darf der Einheitspunkt der wahren Glaubens,

Digitized by Google

und Sittenlehre das Gewissen seiner Gläubigen so leiten? Muß daraus nicht Verachtung aller Herzensreligion entstehen, das Gefährlichste wider die ganze Staatsgesellschaft? Die römische Curie wird, der Selbsterhaltung wegen, auf die fortdauernde Unterwerfung unter die allgemeinen Concilien und unter die römische Special-Kirche, als Mutter und Meisterin aller Kirchen, dringen; Man wird dort nicht abstehen, die lateinische Sprache in dem Cultus zu schützen; Man wird hartnäckig der Verbreitung der nicht römisch glossirten Bibeln widerstehen; Man wird mit allem Eifer auf Erhaltung eines römisch gestalteten Clerus, auf die Verwendung der Mönche zum Unterricht der Jugend bedacht seyn, um diese schon frühzeitig in den Kirchenglauben und die Kirchensatzungen hinein zu gewöhnen. Was fordert nun der Gehorsam gegen Gott, die Cultur des Menschengeschlechts und das unverfälschte, reine Christenthum? Sollen gebildete Katholiken ihre wahrere Ueberzeugungen verläugnen? heucheln, meineidig werden? um den Forderungen der nur ehemaligen Welthauptstadt über die indeß ganz anders und selbstgebildet gewordene Nationen, gleichsam als der Mutter und Meisterin der katholischen Welt dennoch Gehorsam zu leisten? Wie lange noch wird es möglich seyn, Gott und den Forderungen der Wahrheit und der fortschreitenden Menschenbildung nicht mit Standhaftigkeit und Treue die Ehre zu geben?

Digitized by Google

II.

Ob

Zweijähriger oder Vierjähriger Aufenthalt

in den

vorbereitenden Würtemberg. Seminarien

des

theologischen Studiums

vorzuziehen sey?

In der Kammer der Abgeordneten wurde von einem Mitglied (Herrn Feuerlin, Abgeordneten von Stuttgardt) der Antrag gemacht: Die Kammer möchte die Regierung bitten, daß statt des, neuerlich eingeführten, vierjährigen Aufenthalts in eben demselben Evangelischen Vorbereitungs-Seminar der ehemalige zweijährige Wechsel wieder eingeführt werden möchte, so daß nach Vollendung zweier Jahre im ersten Seminar die Zöglinge in das zweite Seminar unter andere Lehrer und in andere Ortsverhältnisse vorrücken, von diesem aber nach vollbrachten zwei Jahren in das gemeinschaftliche höhere Seminar zu Tübingen versetzt werden.

Der Antrag fand Widerspruch; dennoch wurde die vorgeschlagene Bitte an die Regierung gebracht.

Um mit Sachkenntniß zu entscheiden, welcher Plan der sachgemäßere sey? muß der Charakter dieses Alters, vorzüglich aber der Zweck der Seminarien in Betracht gezogen werden.

Digitized by Google

A. Was dem Charakter dieses Alters angemessener sey?

Schon überhaupt scheint es nicht angemessen, daß der naturgemäß Abwechslung liebende, eben durch das Bekanntwerden mit mehr verschiedenen Gegenständen, Personen und Beziehungen unvermerkt mehr sich bildende Jüngling gerade während des, für die Bildung so entscheidenden, Zeitpunktes vier Lebensjahre hindurch auf einerlei Lehrer und Erzieher, und überhaupt auf einerlei Umgebungen und Verhältnisse an einem kleinen Ort beschränkt werde. Noch aber kommt ein eigener bedeutender Umstand hinzu:

Gerade in diesen Jahren hebt sich, besonders in so trefflichen Bildungsschulen, Geist und Herz immer höher. Der Jüngling erkennt und fühlt mit Freuden das Fortschreiten seiner Kraft und seines Wirkens; da Uebereinstimmung des Aeußern mit dem Innern vielfach wohlthätig, Nichtübereinstimmung ebenso nachtheilig ist und er dieses erkennt und fühlt, so kann es ihm nicht willkommen seyn, während er von innen oder geistig sich fortgeschritten fühlt, doch von außen stets auf derselben Stufe zu stehen. Verlassen das Niedere, und Aufsteigen zu höherer Stufe auch im Aeußern, ist daher sein lebhafter Wunsch, ein Wunsch, dessen Befriedigung auch dem Zweck mehr entspricht, besonders, in so fern das Aeußere (in den zwei ersten Jahren eine niedere, in den zwei folgenden eine höhere Stufe) den Zögling auf das angemessenste Verhalten, so wie den Lehrer und Erzieher auf die angemessenste Behandlung seiner Schüler und Zöglinge hinweist, und also nützliches Leitungsmittel für Beide ist.

B. Was den Zwecken des Instituts mehr angemessen sey?

Doch wichtiger ist die Untersuchung, ob die Zwecke der Seminaristen: intellectuelle und moralische Bildung!

Digitized by Google

und überhaupt das Wohl und die Zufriedenheit derselben durch vierjährigen oder durch zweijährigen Aufenthalt unter einerlei Lehrern, Erziehern und übrigen einwirkenden Verhältnissen vollständiger und sicherer erreicht werden.

I. Was ist zweckmäßiger in Rücksicht auf die intellectuelle Bildung?

Ohne Zweifel ist herrlicher Erfolg zu erwarten, wenn die Lehrer, voll Eifer ihrer Bestimmung Genüge zu leisten, einen zweckmäßigen Plan entwerfen und ausführen. Dieses alles aber scheint durch vierjährige Laufbahn mehr begünstigt zu werden.

1) Schon die Aussicht vier Jahre hindurch den Schüler unterrichten zu können, und die darauf gegründete Hoffnung, etwas Bedeutendes zu leisten, wie die nicht minder hierdurch genährte Liebe zu den Schülern erhöht den Eifer des Lehrers. Selbst im Gemeindenkenden wird dieser dadurch belebt, daß durch die nach vollendeter Laufbahn, auf der Universität erfolgende Prüfung seiner bisherigen Zöglinge das Verdienst und Unverdienst jedes Lehrers in jedem Fache sicherer entdeckt wird, als wenn die Schüler in zwei verschiedenen Seminarien, zwei verschiedene Lehrer gehabt haben.

2) Ferner ist der Lehrer im Stande, einen auf vier Jahre ausgedehnten, folglich umfassenden Plan zu entwerfen.

3) Endlich vermag er, für seine Schüler so sehr sich interessirend, sie genau kennend und von ihnen gekannt und geschätzt, jenen Plan auch mit größerem Erfolg auszuführen. Beim vierjährigen Kurs geht keine Zeit damit verloren, daß Lehrer und Schüler sich erst kennen lernen und an einander gewöhnen müssen.

Vergleichen wir aber nun auch: wie alles dieses sich verhielte, wenn zweijähriger Kursus und Wechsel statt hat.

Digitized by Google

1) Im Gewissenhaften ist der Eifer stark und standhaft, auch, wenn die Laufbahn nur zwei Jahre durch dauert; im Gemeindenkenden wird allerdings der Fleiß dadurch erhöht, daß er fürchten muß, sein Unfleiß werde durch die, beim Eintritt auf die Universität erfolgende, Prüfung seiner bisherigen Schüler entdeckt. Allein dasselbe kann auch erreicht werden, wenn die Schüler nach Vollendung ihrer zweijährigen Laufbahn in einem Seminar von einer Deputation des Studienraths geprüft werden. *)

*) — Was ohnehin den vorbereitenden Studieneifer sehr befördern möchte! besonders wenn zu der Prüfung jeder Aufmerksame Zutritt hat. Ich erinnere mich sehr wohl, was es, da meine Promotion von Blaubeuren her nach Bebenhausen eingerückt war, wir aber dann sogleich zu Tübingen von Lehrern der philosophischen Facultät schriftlich und mündlich geprüft wurden, auf mich für einen Eindruck machte, als der — manchem Zeitgenossen vorausschreitende — Rösler uns über alte Geschichte aus Herodot, Thucydides, Xenophon, wie aus allbekannten Verstandes- und Geschmacksquellen frischweg examiniren wollte, wir fast alle aber zu Blaubeuren nur Chrysostomus de Sacerdotio und weniges vom Neuen Testament (nach Raphelius) kennen gelernt, und höchstens im Homer, wie in einem Roman, privatim zu lesen, versucht hatten. Wie sehr suchten wir nun nach anderer Gräcität! Wie glücklich war ich, in der gar zu kleinen Klosterbibliothek einen griechischen Josephus zu finden und geborgt zu erhalten! Was ging uns für ein Licht auf, als wir aus Ernesti's und Michaelis Bibliothek merkten, wie und wozu man im Studieren sich erheben müsse. Und unsre Blaubeurer Lehrer waren doch in der That Lehrer von der bessern Art gewesen, der ohne Andächtelei fromme Kübler, ein Mann von Geschmack und Menschenkenntniß, Gmelin, eben so gelehrt als pünktlich. Dennoch, hätten wir unter ihnen bleiben müssen, würden wir, geistig und gelehrt betrachtet, fast nur stehen geblieben seyn. Die beiden Bebenhäuser Lehrer waren jenen in dem Materiellen schwerlich überlegen. Aber sie waren durch ihre Lage zu einer Steigerung der Methode gestimmt und es hob uns zu mehreren An-

Digitized by Google

denen zwar nicht Fähigkeit, aber standhafter und kräftiger Wille dazu mangelt.

Andere sind vielleicht wohl fähig Jünglinge von 14 bis 16 Jahren, nicht aber Jünglinge von 16—18 Jahren mit Erfolg zu unterrichten, indessen andere zwar diese, aber nicht jene zu unterrichten Einsicht und Fähigkeit besitzen. So bemerkte man z. B. in einem Seminar, daß ein an sich schätzbarer Lehrer nur erst von den reifer gewordenen geschätzt wurde, weil er nur für diese, nicht aber für die Jüngern zweckmäßig lehrte.

Taugt der Lehrer eines Fachs, z. E. der Mathematik, nicht, so vermißt der Schüler seine ganze vierjährige Laufbahn hindurch diesen Unterricht, da er hingegen, wenn Wechsel statt hat, im zweiten Seminar finden kann, was er im ersten vermißte. Taugt der Lehrer eines Faches nur für Eine Klasse, z. B. die minder Fortgeschrittenen; nicht aber auch für die andern, die weiter Fortgeschrittenen; so sind von den, im Seminar zuzubringenden vier Jahren, in Rücksicht auf diesen Gegenstand des Unterrichts, wenigstens zwei Jahre verloren, wogegen bei zweijährigem Kursus dieser Nachtheil ganz vermieden werden könnte.*)

---

konnte, als der in seiner Art treffliche, aber bei Matthias Hiller stehen gebliebene, Kübler. P.

*) Da ich einmal hier Anlaß erhalte, meine große Schuld gegen die Würtembergische Lehranstalten durch einige Mittheilung meiner Erfahrungen anzuerkennen; so sey mir erlaubt, Eine Bitte hinzuzufügen. Möchte doch die Gewohnheit, gar vielerlei nebeneinander und deßo zerstükkelter lehren zu lassen, ganz gebessert werden!! Wir hatten alle Wochen bei Gmelin Eine einzige Stunde in Julius Cäsar, also etwa Ein Kapitel, das bis zum nächsten Sonnabend rein vergessen war, auch, so zerstückt, keinen Eindruck machen konnte, wenn gleich aus einer notenreichen Ausgabe uns vieles Gute mitgetheilt wurde. Nichts ward mir damals fataler, als — dieser herrliche Selbstbiograph.

Digitized by Google

2) Setzen wir nun aber den andern Fall, oder nehmen an, sämmtliche Lehrer seyen gut, so ist beim vierjährigen Kursus doch der Nachtheil nicht zu vermeiden, daß der Schüler diese ganze entscheidende Periode über nur Einen und denselben Lehrer in einem gewissen Fache, z. E. der Geschichte, hört, wodurch nur zu leicht Einseitigkeit der Ansichten erzeugt wird, wogegen, wenn gewechselt wird, die verschiedenen Vorzüge der in beiden Seminarien angestellten Lehrer, z. E. die Sprachkenntniß des Philologen in einem, und des feinen Geschmacks des Philologen im zweiten Seminar, benutzt werden können und der Schüler jene wie diese sich aneignen kann, so daß seine Bildung vollständiger und allseitiger wird. *)

II. Ob vier- oder zweijähriger Aufenthalt mehr zur Beförderung der Sittlichkeit beitrage?

Das Interesse des Erziehers ist größer, wenn er hofft, seine Schüler durch eine längere Reihe von Jahren leiten und also etwas Vollendeteres leisten zu können. Mit desto mehr Liebe und Eifer beginnt er und verfolgt dann das Werk, und eben deswegen giebt sich ihm auch der Zögling mehr hin, und folgt eifriger seinen Lehren und seinem Beispiel. In so fern scheint die vierjährige Dauer desselben Aufenthalts sich zu empfehlen.

Hätten wir ein Viertel Jahr lang aneinander fort den Cäsar verstehen gelernt, wir hätten ihn verehrt und vielleicht nachzuahmen versucht; besonders wenn noch hinzugekommen wäre, daß wir ihn nicht blos dem Sinn nach und ex tempore, sondern im möglichst genauen und gewählten Ausdruck zu übersetzen, also schriftlich uns vorzubereiten gewöhnt worden wären. P.

*) Und durchgängig liegt doch mehr an der Uebung in der Methode (Behandlungsweise jedes Fachs) als in dem Einlernen des Materiellen. P.

Digitized by Google

Allein dieser herrliche Erfolg hat entweder gar nicht oder nur unter der Bedingung statt, wenn Erzieher und Zöglinge die erforderten Eigenschaften besitzen und ganz zu einander passen. Unter dieser Voraussetzung ist aber auch eine gesegnete und für die Folgezeit anhaltende Wirkung beim zweijährigen Kursus zu erwarten; zwar wird der neue Erzieher, dessen Geist und Herz der Zögling, so wie er selbst dem Geist und Herzen des Zöglings noch fremd ist, und an den sich der nun älter, zwar erfahrner, aber oft auch kälter gewordene Jüngling nicht mehr so leicht anschließt, als es früher der vierzehnjährige Knabe bei seinem Austritt aus dem elterlichen Hause that, weniger wirken; allein außerdem daß der Jüngling nach zweijähriger Fortbildung der Leitung weniger bedarf, beschränkt sich diese Verminderung der Wirksamkeit nur auf den Anfang des Zusammenseyns; bald finden sich unter der angenommenen Voraussetzung die Herzen. Ueberdies darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß der, durch Eintritt in die neuen Verhältnisse, in der Jünglings-Seele erregte, höhere Schwung auch zur Beförderung der Moralität trefflich benutzt werden kann und von den Bessern wirklich benutzt wird.

Endlich findet sich hier Einiges, das gegen den vierjährigen Aufenthalt völlig entscheidet.

1) Niemand wird zweifeln, daß, wie in Rücksicht auf Lehrer, so in Rücksicht auf Erzieher und sogar in Rücksicht auf diese noch leichter, Misgriffe gemacht werden.

Wie aber nun? wenn ein Vorgesetzter ein Skandal giebt, oder wenn er wenigstens ungeneigt oder unfähig ist, auf die Zöglinge wohlthätig einzuwirken; alsdann ist der Aufenthalt an demselben Orte um so mehr unheilbringend, je länger er dauert, und also vierjähriger Aufenthalt mehr als zweijähriger. Denn nicht nur mangelt in jenem Falle

Digitized by Google

vier Jahre durch, was so Noth thut, sondern es wurzelt auch im Herzen der Jünglinge immer tiefere und stärkere Unzufriedenheit, so wie Verachtung des unwürdigen Erziehers und Erbitterung gegen denselben, lauter Gefühle, die der Moralität des Zöglings gar nicht günstig sind, vielmehr dem Herzen viele Gefahr drohen.

Ist es dem Jüngling vergönnt, in ein zweites Seminar vorzurücken, so findet er vielleicht dort einen Erzieher, der wohlthätig auf sein Herz wirkt, wenigstens dauern jene, so nachtheilig auf sein Herz einwirkenden Mängel nicht fort. *)

Setzen wir aber, die Erzieher in beiden Seminarien seyen gut, so hat dennoch der Wunsch einen Vorzug, in so fern anzunehmen ist, daß die Vorzüge der verschiedenen Erzieher verschiedener Art und daher auch die Einwirkung auf die Zöglinge verschieden seyn werden, so daß demnach das Gemüth dieser von mehreren Seiten gebildet werden wird und vollständigere und manchfachere Ausbildung in der Moralität entsteht, auch demnach der Erfolg in so fern im Ganzen herrlicher ist.

2) Andere Gefahren entstehen vom Ort des Aufenthalts. An jedem Orte drohen der Sittlichkeit gewisse Gefahren; Veranlassungen und Gelegenheiten zu Verirrungen bieten sich dar, schlechte Menschen stellen den Unerfahrnen, Leichtgläubigen und Leichtsinnigen nach. Nun entdeckt und benutzt man, je länger der Aufenthalt dauert, desto mehr jene Gelegenheiten, und besonders werden mehrere Be-

*) Setzen wir 30 Jünglinge und 4 Lehrer, so daß man von 2 zu 2 übergeht, so werden die meisten von den Zöglingen gewiß das, was für Einzelne das angemessenste ist, eher finden und genießen können, wenn sie nach 2 Jahren zu 2 andern Lehrern übergehen, als wenn sie sogar die 4 Lehrer vier Jahre lang neben einander hätten. P.

Digitized by Google

kanntschaften mit schlechten Menschen gemacht, auch wird das Band mit diesen immer enger und das Vermögen, sich von ihnen loszumachen, immer schwächer; daher muß vierjähriger Aufenthalt für die also verstrickten viel mehr unheilbringend seyn.

3) Endlich ist allgemeine und leicht erklärbare Beobachtung, daß bei vierjährigem Aufenthalt Besserung der bereits Verirrten überhaupt weniger zu erwarten ist.

Hängen gewisse Fehler mit der Localität zusammen, z. B. der Verbindung mit einem schlechten Hause des Orts, so werden sie, so lange man in diesem sich aufhält, gewiß nicht so leicht abgelegt, als wenn man den Ort verlassen hat.

Aber auch überhaupt ist Wechsel des Orts der Besserung viel mehr günstig als Verharren an demselben; denn verharrend unter denselben Verhältnissen, erhält man vielmehr dieselben Ideen-Associationen, Vorstellungen, Gefühle und Neigungen, und reißt sich daher nicht so leicht los, wogegen neue, durch Veränderung des Orts veranlaßte, Verhältnisse neue Reihen von Vorstellungen, Gefühlen und Neigungen aufregen; man macht sich schon daher leichter vom Alten los, und da überdies nun auch neuer höherer Schwung entsteht, so ist man um so fähiger, alte Fehler zu verbannen.

Ueberdies: In Verirrungen verloren, oder doch des Kredits verlustig, und verzweifelnd, an diesem Ort jene aufgeben und diesen wieder zu erlangen (mag er den Grund in sich oder außer sich suchen), giebt der Verirrte, so lange er hier weilt, jeden Versuch sich zu bessern auf, wogegen unter neuen Umgebungen und Verhältnissen Muth und Hoffnung sich wieder erheben. Der Verirrte rafft alle Kräfte zusammen, und neues besseres Leben beginnt auf dem neuen Boden der geistigen Pflanzung.

Digitized by Google

III. Ob vier- oder zweijähriger Aufenthalt die Zufriedenheit des Seminaristen mehr befördere.

Wenn die ganze Kloster-Einrichtung — Lehrer, nächste Umgebung — alles dem Wunsch der Seminaristen gemäß ist und bleibt, und sie das Fortrücken ihrer Bildung an diesem Orte selbst erkennen und fühlen, so können sie allerdings diesen so lieb gewinnen, daß sie — der Neigung zur Abwechslung ungeachtet — mit Vergnügen 4 Jahre hindurch an demselben verweilen. Allein glaubt dieser oder jener, es sey nicht alles auf obige Weise beschaffen, meint er z. B. Partheilichkeit eines Vorgesetzten gegen sich zu entdecken, und mangelt ihm überdies auch das eben genannte erhebende Gefühl, so entleidet dem ohnehin nach Abwechslung sich sehnenden dieser Aufenthalt gar bald, und je länger er dennoch an demselben zu verweilen genöthigt ist, desto unangenehmer wird ihm derselbe. Das Leben wird ihm verhaßt, er ist keiner Freude mehr fähig, aber auch seine Bildung schreitet weniger fort.

Nun ist allerdings der zweite der häufigere Fall. — Wer kann erwarten, daß an irgend einem Ort alles den Wünschen dieser Jünglinge gemäß sey und so lange Zeit über bleiben werde. Daher ist auch in dieser Rücksicht zweijähriger Aufenthalt vorzuziehen. Und nun zusammen: mögen wir den Charakter dieses Alters oder die Zwecke der Seminarien in Betracht ziehen, so muß die alte Weise oder der zweijährige Kursus vorgezogen werden. *)

*) Das Resultat möchte demnach seyn: Zweijähriges Wechseln, wie vor Alters. Ja freilich: wie vor Alters? Im theoretischen Inhalt, auch im Materiellen der Erfahrungen, sind die Späterlebenden leicht reicher, als die, von denen sie erben, seyn konnten. Aber praktische Einrichtungen und Methoden ändere man doch ja langsam, wenn

Digitized by Google

III.

Sollen die Würtembergischen Seminarien für das theologische Studium der evangel. Kirche sogar aufgehoben *) werden?

Hören wir über diese Fragen einen Aufsatz in der Kirchenzeitung vom Monat May 1827, so vernehmen wir darüber ein entschiedenes Ja! Allein es müßte noch manches in Berathung genommen werden, ehe es erlaubt wäre, diesen alten, erprobten, schon allein durch die Männer, welche sie dem Ausland gegeben haben, über beschränkte Projectmacherei erhabenen Institute den Stab zu brechen.

---

die Tüchtigsten der Reformatoren sie erprobt und gewählt haben. Während der Willkührherrschaft sollte Alles schnell anders, und mit einem Schlag absolut besser werden. Meist mußte es nur etwas für die Willkührherrschaft bequemeres werden, nicht das an sich Bessere. Weisheit ists, wenigstens dann zum Aelteren gerne zurückzugehen, wenn die Aenderungen sich nicht erprobt haben. Im rebus novis constituendis evidens esse debet utilitas, ut recedatur ab eo, quod diu aequum (et bonum) visum est. Ein Axioma e Pandectis. L. 1. tit. 4. de Constitutionibus Principum. P.

*) Unbegreiflich scheint mir dieser Einfall, während ich mich freue, zu lesen, daß in Würtemberg auch für katholische Theologen Vorbereitungs-Seminarien an mehreren Orten gestiftet werden. Wenn ein solches Institut in 10 Jahren nur Einen Kopf über das gewöhnliche hinaus bildete, welch ein nicht in Zahlen auszusprechender Gewinn für das Ganze?

Digitized by Google

Daß sie schon lange bestehen und daß eigne Fundationen für sie vorhanden sind, könnte man als Schutzmittel voranstellen wollen. Allein das Alter an sich verschafft keine unantastbare Würde! und, was die Fundationen, das Grundvermögen derselben betrifft, so würden sie, nach dem Verfasser jenes Aufsatzes, nicht der evangelischen Kirche entzogen, sondern zum Besten derselben verwendet, sobald dadurch schlecht-dotirten Pfarrstellen aufgeholfen würde. Das heißt: Man haut den Baum um, zehrt aber dann von seinen Früchten, wärmt sich auch an seinem Holze, so lang es gehen mag.

Welcher Leichtsinn. Fundationen sind wie öffentliche Fideikommisse der legalsten Art. Welche kühne Hand hat die Befugniß, die Stiftungs-Briefe nur so zu zerstückeln? oder wer will, wie der ungerechte Haushalter im Evangelium, sogar öffentlich und ungescheut sagen: Setze hin und schreibe flugs (statt 100) fünfzig?

Wenn auch das Letztere ganz gewiß geschehen würde, so möchte die Veränderung, welche mit den für die Institute bestimmten Capitalien vorgenommen würde, dadurch wohl einige Entschuldigung vor dem frommen Geiste Herzog Christophs, der das Kirchengut aus dem Brande der damals allgemein üblichen Zerstörung der Klöster retten wollte, versuchen; aber, weil eben dieser verklärte Geist des Fürsten die auf gutem Unterricht gebaute protestantische Kirche vor Zerstörung durch Finanzspeculationen sichern wollte, nicht finden.

Wer hier seine Subtractions-Regeln anwenden will, hätte besser nirgendsher einen Rechnungslehrer bekommen sollen. Wer irgend Unterrichtsmittel mindert, dem darf man wohl sagen, daß er zu den „Kleinsten im Reiche Gottes“ gehöre. Matth. 5, 19. Wer sie mehrt, ist wie der, welcher dem dürstenden Jünger einen Trunk frischen Wassers reicht. „Es wird ihm nicht unvergolten bleiben!“ Matth. 25, 40. 45. P.

Digitized by Google

Man setzt sich freilich in der kameralistischen Aufklärung heut zu Tag über Vieles weg, was man vormals mit Ehrfurcht und Achtung behandelte. Und so könnte vielleicht ein Mann voll Geldideen auch ohne Schauer mit eisernem Herzen vor den trauernden Manen des unstreitig edeln Christophs vorüber gehen, und die Geringschätzung der Verordnungen, welche einst ein weiser Fürst gab, wie helle Aufklärung preisen wollen. Doch — auch unter König Wilhelm, welcher schon so oft Seine Achtung vor wohlgegründeten Rechten ausgedrückt hat, wird es so eilig mit Aufhebung der evangelischen Seminarien nicht gehen. Man wird die Rohrdommel in der Wüste und die Käuzlein in den verstörten Städten nicht hoch anschlagen.

Wollten wir in die Wünsche jenes Aufsatzes eingehen, und annehmen, die Seminarien sollen aufgehoben werden, so käme — vor der Hand die Staatskasse in den Besitz, wenn gleich nicht in das Eigenthumsrecht, jener beträchtlichen Capitalien. Dort ist bekanntlich nie leicht Ueberschuß zu erwarten. Und wie schwer, was in diesen Gyrus einmal gekommen ist, wieder herauszufinden sey, davon ist nicht ersprieslich, das fortwährende Beispiel des Kirchenguts anzuführen. Wäre es also undenkbar, daß bei Verlegenheiten und Bedrängnissen gar leicht und gar oft in unerkennbarer Stille eine Versuchung, einen Theil dieser Capitalien zu anderwärtigen, obgleich guten, Zwekken zu borgen oder zu verwenden, — eintreten? Vermuthlich würde man anfänglich nur zum Entlehnen rathen, mit dem Vorsatz, es »zu seiner Zeit« der Kirche wieder zu erstatten. Aber die Zeit, die immer neue Staatsbedürfnisse, vielleicht auch Kriege, vielleicht kostspielige Kämpfe des Lichts gegen die Finsterniß, herbeiführen wird, macht Tag für Tag die Wiedererstattung unmöglicher und be-

Digitized by Google

währt dann das Alte: Moses cum sacco pauper in orbe migrat. —

Wollte man sagen: Aber, das wäre doch gut, wenn man auf den Nothfall *) eines schweren Kampfes, den das Licht gegen die Finsterniß zu bestehen hätte, einen Nothpfennig vorgespart haben würde, so antworten wir, der wäre wohl schon lange vorher zersplittert, ehe man ihn nöthig hätte, und sagen mit Ueberzeugung: Gott hat schon zum voraus für einen solchen Kampf, den man im edlen Stil einen Kreuzzug nennen dürfte, in der Glaubenskraft wahrer Christen den erforderlichen Nothpfennig vorgespart. — Wenn es zur vollendeten Bildung der Men

*) Gott bewahre! — Doch lasse ich diese Stelle des denkenden Einsenders mit abdrucken, weil sie mir selbst, und so vielleicht manchem, der nur durch Gründe und Ueberzeugung, wie es Evangelischen Protestanten geziemt, bessern und dem Uebel widerstehen will, deutlich macht, was Zeitbeobachter und Männer, welche in der Würklichkeit leben, aus den Zeichen der Zeit ahnen müssen. Nicht nur Duldung, wahre Rechtsgleichheit, wollen gewiß die Evangelischen; aber Worte genügen nicht, wo die Thaten fehlen, wo die Thathandlungen das Gegentheil sagen und alles Nachgeben zur einseitigen Uebermacht benutzt wird. Was aber ist dagegen zu thun? Durchaus nicht ein Gedanke an Gewalt! Aber ein desto aufrichtigeres Vereintseyn derer, die durch Sachgründe, durch lebendiges Ueberzeugen würken wollen! Durch Glauben und Nichtsthun wäre nicht zu helfen. Aber an der Vielthätigkeit, wodurch der Aberglaube für sich alle Mittel benutzt, wollen wir lernen, nur alle rechtliche und würdige Mittel, nur eben diese um so rastloser, um so besonnener geltend zu machen!! Wie sollte alsdann das Grobe, Gemeine, Geschmacklose, aller Wissenschaft, allem Erwerbfleiß schädliche, das Alleinherrschaft bald erschleichende, bald ertrotzende des Aberglaubens die Verständigkeit und die edlere Gottesverehrung wieder in die Mitternacht des unfreien Mittelalters zurückdrängen können? Joh. 8, 32. 9, 4. 5. P.

schenseelen gehören sollte, daß sie sich von Zeit zu Zeit wieder mit Menschenkörpern verbinden, so könnten die Geister eines Friedrichs des Weisen, Philipps des Großmüthigen, Christophs des Edlen, Ernsts des Frommen, Hutten und Sickingens wieder zurückkehren, und noch männlicher und christlicher, als im ersten Seyn ihres Wirkens auf dieser Erde, die Freiheit und den Segen des Evangeliums retten — und so wäre in diesen Sternen der Geisterwelt, wenigstens in ihrer kraftvollen Redlichkeit, schon zum voraus der Nothpfennig für die Noth der Kirche von der göttlichen Vorsehung vorgespart. —

Doch — es handelt sich von dem, was Pflicht der Handelnden, Pflicht der für die jetzige Wirklichkeit handelnden sey? Also weitere Bemerkungen.

Dem Staate werden, vermöge des Projects, die für die Seminarien gestiftete Capitalien in der Absicht übergeben, daß die Besoldungen der Geistlichen damit verbessert werden sollen. Man bringt demnach den Ertrag der Capitalien zu Papier, die geringen Besoldungen mancher Geistlichen in Tabellen. — Man will austheilen und erstaunt, daß von nun an die Geistlichen nicht mehr die Niedrigst-Besoldeten aus der Classe der Studierten im Staate seyn würden. Andere finden dies unangemessen. Staatsdiener sollen in der Besoldung gegen die Kirchen- und Schuldiener zurückstehen? — Man muß gerechter seyn. Es wird nach Klassen ein Maximum angenommen und das Surplus fällt — den Staatsdienern zu, damit man nämlich nicht in den reichdotirten Geistlichen eine apostolische Junta ziehe. —

Eine apostolische Junta wird freilich ohnehin nie unter die Ausartungen der evangelischen Geistlichkeit gehören, da dieselben durch die Ehe mit so vielerlei Familien in allen Ständen in Verbindung steht, auch nur Einen Gott,

Digitized by Google

nicht aber zugleich einen Vicegott,*) anbetet. Würden wir wirklich gut dotirt — es wäre doch von uns nichts zu befürchten. Denn die allgemein verbreitete Liebe zu den Wissenschaften und die Sorge für Weib und Kinder würde einem übrigen Gulden immer einen würdigen Verbrauch anweisen, ohne blos einem Ordens- oder Pfaffen-Geist, oder einem fremden Gewissens-Souverain zu fröhnen und das Monarchische Princip spanisch zu behandeln.

Vielleicht sagt man: es ließe sich durch einen Vertrag mit dem Staat das Activ-Vermögen der Stiftungen für die Seminarien zu einem Verbesserungsfond für die Besoldung der evangelischen Geistlichkeit fest bedingen. Aber wie? Für immer? Wie — wenn nach einigen Jahrzehenden ein solcher Vertrag eben das Schicksal hätte, wie der bisherige, welchen doch Herzog Christoph von selbst, durch die Gründung des Kirchenguts mit der Kirche, zu der Er sich so aufrichtig bekannte, ursprünglich und freiwilligst gemacht hat. Alsdann möchte mancher hoffnungsvolle Jüngling, um zur Vorbildung für den Unterricht in Kirchen und Schulen sich von Gymnasien bis auf die Akademie durchzubringen, durch Betteln um Unterstützung sich erniedrigen und seinen Sinn frühe verknechten müssen. Nicht einmal würde er noch, wie Luther, als öffentlicher Chorschulsänger seine Merende auf der Straße sich erwerben können.

Mit Wahrheit kann man sagen: die Erziehung und Bildung künftiger Lehrer des Evangeliums und der den Theologen vorbereitenden so wichtigen und allgemein anwendbaren philologischen und philosophischen Studien, ohne welche es keine höhere Land-, Stadt- und Bürgerschulen gäbe, macht dem Staat keinen Aufwand. Der

*) Siehe Spittlers Kirchengeschichte. Vorr. zur zweiten Ausgabe; oder Ebendesselben Vorlesungen zur Geschichte des Papstthums. Heidelberg 1826.

Digitized by Google

arme Unterthan wird nicht dabei neubelastet oder denselben etwas entzogen werden. Es ist ja das Nöthige dazu schon lange in den ausgeschiedenen heilig bewahrten Stiftungen vorhanden. Als gerechter Wohlthäter ist allerdings der Staat von der Kirche zu verehren, in so fern seiner Macht und Schonung bis jetzt die Erhaltung der Seminarien zu verdanken ist. — Möge die Staatsgewalt noch fernerhin ein segnendes Walten über die Kirche und deren ökonomische und moralische Güter in ihre Etats aufnehmen! Mehr bedarf es nicht, als gute Verwaltung des vom frommen Alterthum überlieferten und höchstens etwa Wiedergabe dessen, was in Zeiten des Drangs zu andern Zwekken — doch wohl nur geborgt worden seyn mag?

Mit der Anmaßung, mit der einst der Römer sein Carthago est delenda aussprach, spricht der Verfasser jenes Aufsatzes sein: Seminaria sunt tollenda! aus. — Warum ein solcher absolutistischer Ausruf? — Sind denn die Seminarien gefährlich? Und wenn? Schaden sie denn den sogenannten Weltlichen, — den Aerzten, Juristen, Cameralisten, wenn diese sich, ohne eine solche Unterstützung, wie sie den künftigen Geistlichen in den Seminarien verliehen ist, versuchen müssen, doch zu tüchtigen Gliedern ihres Standes und ihrer Wirkungen bilden sollen? — Geht denn, was hiezu längst von den Vorvätern gestiftet ist, ihnen ab? darf es ihnen zugeschieden werden? Und genießt es nicht der ganze Staat, wenn auch Nichttheologen in den Seminarien ihre Vorbildung suchen? und was das wichtigste ist, wenn auf dem Wege zur Theologie die künftigen Präceptoren und Professoren für allen allgemeinen Unterricht erzogen und unterrichtet werden, ohne welche keine Stadtschule, kein Gymnasium, kein philologischer, historischer, philosophischer Lehrstuhl leicht besetzt werden könnte.

Digitized by Google

Die Seminarien aber, sagt man, bilden einen Castengeist, der sich schroff dem Weltlichen gegenüber stellt. Nein! dem ist nicht so. — Man denkt und führt keine Opposition gegen irgend einen andern Stand. In den Seminarien wird durch alle darin vorkommende Arbeiten kein Castengeist erzogen. Ein solcher Geist wird zum voraus, durch die mancherlei Demüthigungen, welchen schon frühe in den niedern Seminarien der hochfahrende sprudelnde Sinn der Zöglinge unterworfen ist, abgewehrt. Kein Castengeist, auch kein mechanischer Schlendriansgeist wird gepflanzt, aber ein Geist, der seine erste Nahrung an dem Geschmackvollen von Rom und Athen erhält, ein Geist, der an den allgemeinen Studien der Geschichte und Philosophie sich von dem Gemeinen des Alltaglebens reinigt und ein Geist, der auf Sinai und Tabor die Herrlichkeit Jehovahs sieht und vom Irrdischen zum Ewigen aufstrebt. Wenn nun ein so gebildeter Geist unter die Menschenmenge tritt, welche güldene Kälber Brandopfer und Dankopfer darbringen und nur das Volk ermuntern mag, daß es aufstehe, zu essen, zu trinken, zu spielen, zu tanzen, der zum Lebensmotto nimmt: »Lasset uns essen und trinken, denn Morgen sind wird todt!« so ist es kein Wunder, wenn ihm da unwohl ist und er sich an seines Gleichen hält. Nicht aber den sogenannten Weltlichen an sich stellt sich der junge und ältere, in den Seminarien gebildete, Geistliche unmuthig gegenüber. Auch der weltliche Stand hat seine Glieder, die Roms und Griechenlands Zöglinge sind und sich der heiligen Lebensweisheit und Geistesrechtschaffenheit, die aus Galiläa hervorgegangen ist, freuen. Mit diesen befreundet sich von jeher der evangelische Geistliche in Würtemberg eben so gut als die Geistlichen an der Spree, dem Main, Rhein und der Lahne. Der Vorwurf, als herrsche unter uns ein kirchlicher Castengeist, ist ungerecht. Wie gerne werden die Geistlich-erzogenen in alle Familien aufgenommen und haben nicht selten das Glück, als beson-

Digitized by Google

nene, bescheiden thätige, solide Männer die Rathgeber, die Stützen der ganzen Verwandtschaft zu werden.

Wie überhaupt ist ein Castengeist zu denken bei evangelisch-protestantischer Geistlichkeit, die keine Macht haben kann, als die des Worts und des musterhaften Wandels.

Die Erziehung in den Klöstern, fahren etwa die Gegner der Seminarien fort, taugt überhaupt nichts. Sie ist zu mönchisch und der in seine Zelle verwiesene Jüngling bleibt mit der Welt so unbekannt, daß er keine Menschenkenntniß sammeln kann und sein Lebtage linkisch bleibt. Er kann nicht einmal ein rechter Prediger werden, der die Herzen und Sitten der Menschen treffen sollte. Daß es auch manchem Prediger unter uns an Menschenkenntniß fehlt, ist nicht zu läugnen. Aber daran sind die Seminarien (bis auf die neuern Zeiten Klöster genannt) nicht schuldig. Sind nicht in allen Ständen der Nichtgewandten und Hölzernen mehrere? Aber wie? Ist denn ausgedehntere Menschenkenntniß und Gewandtheit in der Conversation die Aufgabe für den Studierenden vom 14. bis 22. Jahr? Erst soll er studieren. Die Vorwelt und sich und seine Umgebung kennen lernen, dies ist das Wichtige, das dem innern Menschen einen Inhalt, Kraft und Werth giebt. Zum Petitmaitre, zur Unterhaltung bei der Toilette, zum Courmachen ist er ohnehin nicht bestimmt. Er will niemand diese employ's streitig machen.

Wie zu Allem, so muß auch zur Menschenkenntniß und ihrer leicht würkenden Anwendung eine Anlage im Geist und Herzen eines Menschen seyn. Und wenn diese da ist, so wird sie sich in den reifern Jahren in ihrer Wirksamkeit offenbaren. — Es ist nicht nöthig, daß man sogleich von früher Jugend an in der Welt lebe, wenn man auf die Welt würken will. Würtemberg hat theologisch erzogene Männer genug gehabt, die zu ihrer Zeit mehr regierten, als den übrigen lieb war. Seit die Prälaten

Digitized by Google

unter Dr. Fischer den Erbvertrag gegen Montmartin und seine Beschützer durchsetzten, hat man bei Ernennung der vormaligen Prälaten nie die Erwägung vergessen, ob sie nicht Neigung haben möchten, ihre Weltkenntniß über dem zugemessenen »Schlaftrunk« hinaus auszudehnen. Und wenn einst der vormalige Superintendent des Klosters zu Tübingen, Bilfinger, als Geheimer Rath seine Pro und Contra wie mathematisch an den Fingern abzählte, vermißten seine Collegen nicht, daß er seine Studien nicht auf Maskenbällen vollendet hatte.

Wo hat Luther sein Erfassen des menschlichen Geistes und Herzens gelernt? und wo die Päpste, die schon seit so vielen Jahrhunderten das Supremat im Gebiete der Kirche mit so vielem Glück geführt haben? — Wo? In stiller Einsamkeit bildete sich immer der Geist der wirksamsten Menschen seine leitende Ideen, nach denen sie in der practischen Behandlung der Menschen vorwärts schritten. —

Mag es auch seyn, daß die Schranken der Seminarerziehung schon zum voraus Manchen für seine Amts- und Prediger-Verhältnisse furchtsam gemacht haben. — Der Schaden ist nicht so groß, als der Nachtheil, wenn sich manche Jünglinge auf ihre Außenseite zu viel einbilden, schon als unbärtige Redner mehr politische als moralische Recepte dem Staate zu verschreiben versuchen. Und wie? Das einemal scheuet man sich, daß aus der gemeinsamen Erziehung ein gefährlicher Castengeist, Uebermuth, Widerstreben gegen andere Stände entstehen könnte? Das anderemal soll wegen Beschränktheit und Unbehülflichkeit das Seminarienleben zerstört werden. Das Lamm soll das Wasser trüben, es mag über oder unter dem Wolf stehen.

Dem Gegner, der von dieser Seite her die Seminarien angreift, ist ein eigenthümlicher Vortheil derselben unbeachtet entgangen. Es ist gar nicht an dem, daß der Seminar-Zögling ohne Menschenkenntniß heranwüchse. — Das Zusammenleben mit 30 — 40 Jünglingen seines

Alters läßt ihn, da er immer mit ihnen zusammen lebt, frühe Blicke in das menschliche Herz thun, und mehr beobachten, als wenn er auf einer Akademie einige Hunderte, aber ohne nähere Verbindung, um sich sähe. An 30—40 Exemplaren von Menschen, die sich nicht allzu sehr dem Mitlebenden entziehen können, ist viel menschlich Charakteristisches zu bemerken. Jeder Geistigthätige sieht, wie verschiedenartig sich seine Commilitone entfalten, wie sich das Gemüth des Einen mehr als das Gemüth des Andern zur Religiosität hinneigt, wie viel Gutes und wie viel Böses der Eine und der Andere aus der Erziehung im väterlichen Hause mit sich bringt und nie ganz verwischt. Er sieht, wie den Einen die Armuth veredelt und über Bedürfnisse erhebt, welche entbehren zu lernen die Basis aller Freiheit ist; er sieht aber auch, wie Begierden und Armuth, mit einander verbunden, den Andern zum Sklaven, zum Heuchler, zum Schmeichler, zum Neidischen machen; wie den Einen der Reichthum seiner Eltern verderbt, dem Andern aber seine wahre Bildungskraft erhöht; wie der Eine durch körperliche Leiden sich vergeistet, der Andere durch Ueberfluß an körperlicher Gesundheit verthiert wird u. s. f. — Solche Beobachtungen kann der junge Seminarist machen und hat schon Mancher gemacht. Er hat in seinen Mitzöglingen eine kleine Welt um sich, die ihm Materialien zur Menschenkenntniß liefert, wenn er irgend Sagacität dafür in sich hat. Eben so leicht und früh kann ein anderer Jüngling, der außer einem Institut gebildet wird, dieselben nicht erlangen; denn ein solcher sieht seine Mitschüler nicht in einem so zusammenhängenden Leben vor sich, und nicht immer in der ursprünglichen Offenheit, sondern gar oft schon verzerrt durch die Schlauheit der Frau Mama, oder verzwergt durch die Krümmungen heuchlerischer Betschwestern, — oder verschlechtert durch die Giftschwämme wollüstiger Mägde und Knechte.

Digitized by Google

Wie dem Gegner der Seminarien dieser bedeutende Vortheil entgangen ist, so hat er auch das außer Acht gelassen, daß eben die Beschränkungen in den Seminarien eine fortwährende Vorbereitung auf die vielen Entbehrungen sind, welche sich namentlich der Landgeistliche einst gefallen lassen muß. Sich selbst überlassen, durch keine Gesetze beengt, kann sich der außer einem Institut gebildete Jüngling manchem Vergnügen hingeben, ohne daß er dadurch seiner Ehre, seiner Gesundheit oder seiner Börse, die der Vater wieder füllen kann, schadet. Gewöhnt an den Genuß sinnlicher Vergnügungen, empfindet er es schmerzlicher in der Folge, wenn er als beamteter Geistlicher denselben entsagen soll. Verzärtelte Mutter-Söhnchen, oder auf Ansehen und Beutel des Vaters vornehm thuende Bramarbase — wie könnten diese dem Zweck des geistlichen Standes sich fügen lernen? Manche Entsagung fällt aber dem in einem der Seminare erzogenen und gebildeten Manne nicht zu schwer. Diese beschränkende Ordnung sichert seine Ehre, seine Gesundheit, sein ökonomisches und häusliches Glück weit zuverlässiger; und er kann um so eher als Sieger über die Reizungen der Sinnlichkeit sein Seelsorger-Amt mit Würde und Segen verwalten. — Dieser Vortheil wiegt viel in der moralisch-religiosen Schätzung, mit der man die Seminarien nach ihrem Gehalt zu prüfen hat; er wiegt viel in einer Zeit, in welcher sich der Geist der Jugend ohnehin durch eine so große Begehrlichkeit auszeichnet.

Eng verbunden mit diesem Vortheil ist auch die frühe Angewöhnung an Einsamkeit, an Zurückgezogenheit von Zerstreuungen, an Gemeinschaft mit Büchern und Unterhaltung mit sich selbst. Alle Welt will der Langweile entlaufen und bringt sie überall mit, weil sie alles außer sich sucht und nicht findet. Wer in sich selbst zu leben sich gewöhnt hat und mit den Besten der Vor- und Mitwelt zwischen vier Wänden vertraut ist, hat nie Langweile, als da

Digitized by Google

wo der Conversationston regiert und bei allem Suchen nach Unterhaltung nur gähnen macht. Auf dem Lande, wo ja die meisten Geistlichen zu leben haben, kann man sich die Menschen nicht immer so zum Umgang auswählen, wie auf der Universität; man muß sich nicht selten meist auf sich selbst und auf seine Familie zurückziehen, und kann, wenn man etwa durch unangenehme häusliche Verhältnisse in Anfechtung geräth, nichts besseres thun, als daß man sich durch redliche Seelsorge, durch Umgang mit römischen, griechischen, deutschen Mustern und durch das Urchristenthum der heiligen Schrift erheitert. Diese Erheiterung ist den im Seminar Gebildeten frühe ein Bedürfniß. — Mancher unter den anderswo Gebildeten hat frühe, je nachdem seine Orts- und Familien-Verhältnisse waren, das Theater als ein Bedürfniß kennen gelernt, oder flaches Politisiren angenommen, oder Tanzen und Spielen und Tändeln, als Zeitausfüllung, gierig gesucht. — Wie übel ist er alsdann daran, wenn er aufs Land kommt, wo kein Roscius, sondern ein Cicero, kein Ballet, sondern Davids Harfen seine Freunde werden sollen! — Es kommt ihn schwer an, sich dazu zu entschließen. — Er thuts vielleicht nie, und Langeweile plagt ihn, treibt ihn zum Auslaufen, zur Commérage, oder verführt ihn zu Gemeinheiten, die dem klassischen und biblischen Manne ganz fremd bleiben. Noch Ein bedeutender Gewinn, den die Bildungsweise in den Seminarien vorbereitet, reihet sich an den jetzt angedeuteten. Dieser tritt besonders bei der Versetzung nach Tübingen wirksam hervor. Das Zusammenleben so vieler, in Talenten und Kenntnissen, in Grundsätzen und Handlungen, verschiedenartiger Jünglinge, giebt Veranlassung zu mancherlei Reibungen, aber auch Reinigungen und Aufklärungen. Durch die Reibungen mit andern lernt man allmählich Verträglichkeit, Lebensklugheit. Man muß dies lernen, wenn man bestehen, sich nicht isoliren will, und lernt man das, so hat man

Digitized by Google

frühe die Fähigkeit sich erworben, diese Welt aufrecht zu durchwandern, ohne in der Höhe anzustoßen, oder auf allen Vieren zu gehen.

Zur Reinigung von Leidenschaft und Begehrlichkeit wird mancher bewogen, wenn er Freunde, Vertraute gewinnt, die ihren Weg unsträflich wandeln. Ihnen so nahe, erfaßt er auch Grundsätze, die seinem Gemüth eine Klarheit über sich selbst und die Sicherung seines innern Wohlbefindens geben, deren Licht ihm jede Unreinigkeit des Willens und Verkehrtheit des Handelns abscheulich macht.

Reichen Stoff zu wahren Aufklärungen bieten die Gespräche der Talentvollen und Kenntnißreichen, die Unterhaltungen mit redlichen Freunden der Wahrheit überhaupt und besonders auch des Evangeliums. Zusammenerzogene öffnen sich einander ihr Innerstes, verstehen sich nach gemeinschaftlichen Vorkenntnissen, tauschen aus, was jedem einzeln eigenthümlich wäre, gewinnen im Geben und Nehmen, im Widerlegen und Widerlegtwerden. Irrige Ansichten werden berichtigt, Zweifel gelöst, Spöttereien zerstäubt, traditionelle Thorheiten weggespottet, das Gehaltlose mystischer Phantasieen wie Seifenblasen weggehaucht, speculative Höhen und Tiefen nach dem Senkblei des Verstandes geebnet, dem Anwendbaren, dem Lebensthätigen, der einfachen Herzlichkeit der Preis zugesprochen.

Ja! Es ist wahrhaft schon manches Licht aus dem oft zufälligen Zusammentreffen edler, nach dem Reinen und Höhern strebenden, Jünglinge hervorgegangen, das auch in dem dunkeln Orte eines verödeten oder verwüsteten Geistes wohlthätig geleuchtet, manchem Unbesonnenen zur Besonnenheit, manchem Frechen zur Bescheidenheit, manchem Aberwitzigen zur Demuth im Forschen und Glauben geleitet hat. — Man frage nur ältere Geistliche darüber, und sie werden froh bekennen, daß sie in so manchem Betracht durch den Umgang mit guten Köpfen, die mit ihnen im sogenannten Stipendium lebten, vieles gelernt und

Digitized by Google

gelehrt haben. Dieses Einzige schon ist dem, der die Erfahrung kennt, gegen das »tollenda sunt seminaria!« entscheidend, da gerade dieser Vortheil den außer einem Institute lebenden Jünglingen abgehen muß.

Mit hohem Vergnügen erneuert sich mancher Veteran der Altwürtembergischen Geistlichkeit die Wohlthat, die er einst im Stipendium durch Austauschung seiner Ideen im Umgang mit geistreichen Jünglingen *) genoß. Schon

*) Wie sehr auch meine Lebenserfahrungen mit dieser Bemerkung übereinstimmen, habe ich vor einigen Monaten in der Vorrede zu dem Delectus postumus Orationum academicarum, historiam litterariam theologicam et orientalem illustrantium ausgedrückt, durch dessen Herausgabe (Tubingae 1824 bei Osiander) ich meine Dankbarkeit gegen meinen Lehrer, Canzler Schnurrer, zu zeigen die Freude hatte.

»Χαῖρε καὶ ἔρρωσο, tu, Seminarium Evangelico-Theologicum! quod et mihi, ut millibus, non victum solum, sed et multo magis optabilia, tempus nimirum largius, quo quam maxime ad eruditionem liberaliorem, non ad verba magistri ediscendam, opus est, otium, studiis pro impulsu animi electis dicatum, privatarum lectionum optionem ab auctoritate non pendentem, disciplinam, quae nihil fere nisi boni temporis jacturam morumque dissolutionem coërcebat, securam animi tranquillitatem, bibliothecae commodae usum, examina diligentiam cum sagacitate excitantia, publice verba faciendi aciemque mentis disputando exercendi opportunitatem, inprimis vero, id quod dulcissimum erat atque utilissimum, amicos et aequales tam ingenuos, tam multos dedisti, qui sibi invicem vice totis fungebantur, qui pares, externa qualibet existimatione prosapiae opumve parum moti, non nisi candorem animi, diligentiam, doctrinam, ingenium magni habere solebant, vitaeque sociali et affabili, quae per omnem aetatem viros populum educaturos ideoque populares decet, nec

Digitized by Google

Mancher hat sich noch in den spätern Tagen seines Lebens aufgemacht, um mit solchen Edlen, die einst so vortheilhaft auf seinen Geist einwirkten, wieder einmal die alten Winterabende zu recapituliren, wo von einer Winterstube zur andern gehend man das Beste und das Lächerlichste, was den Tag über gelehrt und gelernt war, ohne Ansehen der Person, debattirt hatte, wo weder Reichthum noch Protection, sondern der Kopf und die anerkannte Biderkeit vollgültig waren. Und stets gewährten solche Zusammenkünfte das reinste Vergnügen, ja, sie verjüngten Manchen, daß sie sich gleich dem Phönix aus der Asche, wenig-

---

non sagaci aliorum mentem morumque habitum indagandi peritiae isto in consortio facilius adsuefiebant.

Vale igitur validissime et cum patria non peritura concresce, o perquam salutare convivendi Institutum! unde toti ordini ecclesiastico Würtembergiae, inde a non fucata jnventute, studiorum conformitate non coacta, adaperta animorum cognitione, quotidianis quasi agapis, conjunctione familiaris usus, omniumqne externarum rationum communione consociatio et velut confoederatio innascitur atque inhaeret, reliquam vitam et ipsam ecclesiae ac munerum dignitatem fultura dulcique amicitiae vinculis et recordatione non oblitteranda ad senectutem ac mortem usque mirum quantum exhilarans.

Valebitis vero auspicatissime, et Tu, litterarum Universitas patriae sacra, quae ut petra bene posita, non movebitur, et Tu, Evangelici Protestantismi solidaeque eruditionis multiplicis sedes indivulsa, dummodo doctoribus, dummodo curatoribus et praepositis gaudebitis Schnurrero quondam nostro virtutum, quibus eminebat, copia, aberrationum raritate, aequiparandis.

Heidelbergae, 20 Jan. 1827.

P.

stens aus der Vermoosung seines Dorflebens mit neuer Kraft zum Ergreifen des Bessern aufschwang, was die historisch begründete Exegese erzeugt und psychologisch-philosophische Prüfung gestaltet hat. Angeregt hiezu wird gerade der einst unter vielen Jünglingen sich zugleich heranbildende Stipendiat, während gar viele, außer dem Institut Gebildete, vereinzelt, die mancherlei Dafür und Dawider weniger kennen und nicht so scharf durchschauen. Oculi plus vident, quam oculus.

Daß zwischen solchen Männern, welche mit einander einen neunjährigen Klosterlauf machten, ein enges Band der Gemüther und der Sitten sich festige, versteht sich von selbst. Es knüpfen sich Freundschaften, die nach Jahrzehenden noch die reichlichsten Früchte für Geist und Herz, je nach Umständen auch für äußerliche Noth, tragen können. In dem gemeinschaftlichen Laufe durch die Seminarien giebt sich reine Theilnahme an Leiden und Freuden, ohne Rücksichten und Interessen, und gerade dies zieht wechselsweise die Herzen magnetisch an einander und bringt in Manchem eine Einheit hervor, die nur der Tod eine kleine Zeit unterbricht, bis sich die Geister nach einer kleinen Zeit, in den Reihen Gottes und Jesu wieder finden und lieben.

Ein unerwartetes Zusammentreffen von gediegenen Compromotionalen hat schon oft zu den rührendsten Auftritten Veranlassung gegeben und manchem Andern das Geständniß abgedrungen: ein solches Herzensglück ist uns nie zu Theil geworden! Nicht leicht nahen sich gegen einander von unserer Vorzeit Jugendfreunde von solcher Innigkeit zu der Zeit, da die Mandelbäume verblüht sind und der Eimer gelöchert ist am Borne des Lebens. Wahre Freunde der Jugend bleiben bis in den Tod getreu. Solche wird auch mancher außer einem Institut Gebildete besitzen, — aber nicht in so großer Zahl und Manchfaltigkeit hat

er schätzbare Lebensgenossen gefunden, als der in den Seminarien Gebildete. —

Das Zusammenleben in den Seminarien hat auch in Alt-Würtemberg von jeher das Gute gehabt, daß die durch das Schicksal von einander getrennte Stipendiaten in den verschiedenen Diöcesen des Landes in ihren Aemtern wieder einander die Hand boten, Vieles zum Heil der evangelischen Kirche verbreiteten und durch ihre frühe Bekanntschaften oft mehr ausrichteten als durch die Gewalt höherer Behörden. Auch dieser Vortheil würde wegfallen, wenn die Seminarien aufgehoben werden könnten.

All dies wird aber von Plusmachern, die sich in dem Ausspruche: Seminaria sunt tollenda! gefallen, nicht beachtet werden, wenn sie auf der Behauptung »die Seminarien kosten den Staat viel zu viel!« bestehen zu können meinen.

Allein — gesetzt, daß die Seminarien dem Staate Kosten und viele Kosten machten, so würde sich immer fragen: »Ist der Staat nicht sogar schuldig, einen solchen Aufwand zu machen? muß er nicht für die Erhaltung der Kirche zum Bestand der allgemeinen Ordnung eine bedeutende Ausgabe gerne machen?« —

Wir glauben, der Staat wäre es auf jeden Fall sich selbst schuldig. In Wahrheit aber ist es ja nicht die jetzige Staatsgesellschaft, als solche, die jenen Aufwand schafft. Was längst für diese Studien der Kirchen und Schulen gestiftet war, wäre weit mehr als man für sie bedürfte, wenn man nicht Jahr für Jahr Ueberschüsse erdichtet und weggezogen hätte, während man kaum das Nothdürftige aus dem großen Stiftungsvermögen gedeckt zu haben sich begnügte.

Hauptsächlich aber muß immer mehr in Betrachtung kommen, daß die ganze evangelisch protestantische Geistesbildung auf dem fortschreitenden sich zeitgemäß bessernden Unterricht beruht. Wer den evangelischen Protestantismus

Digitized by Google

untergraben will, der unterminirt fondirte Schulen und Erziehungsanstalten. Und gesetzt, sie wären ohne Fonds, wäre es nicht die Nothwendigkeit und Pflicht des Staats, alle dem gemeinen Wesen nöthige Lehranstalten, alle Schulen für Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachen, Erdkunde, Naturkunde und alles, was zur Jurisprudenz, Medizin, Cameral ꝛc. gehört, aus eigenen Mitteln zu begründen und zu erhalten?

Wer irgend es seyn mag, der den Ruf: Seminaria sunt tollenda! wie ein aufgeklärter Volksfreund für eine Vox populi ausgiebt, woher, je mehr Er selbst gelernt haben mag, woher hat er es von Jugend auf gelernt, als meist von ehemaligen Zöglingen dieser Seminarien?? Noch nie hat man es möglich gefunden, Lehrer für Landschulen, Gymnasien, Lyceen, philologische, philosophische, historische Lehrstellen, selbst Prinzenerzieher und sonst Privatlehrer in irgend hinreichender Anzahl aus den Akademikern der juridischen, medizinischen, cameralistischen ꝛc. Facultät nehmen zu können. Nur die Theologie treibt zu den Vorkenntnissen der allgemeinen Geistesbildung so sehr, daß der Staat dort die Leute findet, welche besonders zu erziehen er neue, ungeheure Kosten aufbringen müßte.

Wenn man mit den Capitalien der Stiftungen für die Seminarien die Besteuerung des Volkes vermindern und ein goldenes Zeitalter herbeiführen könnte, alsdann würde auch die Vox populi mit dem Seminaria sunt tollenda! — übereinstimmen. Aber, da dies nicht geschehen kann, so hat man bei einem Beschluß, die Seminarien aufzuheben, das Volk gewiß nicht auf der Seite. In Alt-Würtemberg ist man es zu sehr gewohnt, aus den Klöstern treue Seelsorger und arbeitsame Lehrer aller Art zu erhalten.

Wollte man für den Ausruf: Seminaria sunt tollenda! etwa vorbringen: Auch andere evangelische Länder haben keine solche Seminarien! widerlegt man sich selbst. Gehet nur irgend in ein anderes soliden Unterricht

Digitized by Google

werthschätzendes Land und höret, ob man Euch nicht zuruft: Ach, daß wir auch einen Herzog Christoph gehabt hätten, der dem Studienleben die Fonds rettete, um die nöthigen Jahre auf allmähliges Reifwerden im Studium verwenden zu können, um nicht die Universitäts- und Gymnasialcurse abkürzen zu müssen, um, ohne Zeit zum Privatstudium, nur so eilend, wie möglich zum Absolutorium zu kommen. Warum soll Würtemberg diesen Vorzug wegwerfen? Zerstören ist leicht. Aber nur wer Gutes aufbaute, hat Ruhm in der Geschichte. Ist in dem Institute der Seminarien manches Mangelhafte, (was wahrscheinlich ihre Freunde weit eher kennen, als ein Zernichtungs-Projectenmacher!) je nun, so denket auf Bessermachen. Die Wurzel ist gut. Sie hat durch alte und neue Früchte sich erprobt. Nur seit man an ihr politisch gekünstelt hat, hört man weniger von Würtembergern, die das Ausland zu vociren oder zu behalten suche. Doch sind in neuern Zeiten wahre Verbesserungen eingetreten und es sind, seit wieder ruhiger gehandelt werden kann, von dem Geiste der Regierungen immer mehr zweckmäßige Einrichtungen zu erwarten.

Daß Bildungs-Institute große Vortheile haben, ist besonders in unsern Zeiten anerkannt. Es hat deswegen zum Beispiel auch unser König für gut gefunden, eine Kriegsschule für Officiere zu schaffen und so sind in vielen andern Ländern Kadettenschulen. — Da könnte man auch sagen: künftige Officiere können bei den Regimentern eben so gut gebildet werden, als in solchen Militärinstituten. — Für was macht der Staat durch eigens dazu bestimmte Professoren und Gebäude einen so bedeutenden Aufwand? für was zieht man mehrere Jünglinge zusammen, um sie gemeinschaftlich zu erziehen und zu lehren? Auf diese Frage antworten Einsichtsvolle und Erfahrne: »durch die Militärinstitute bekommt man in jeder Hinsicht gebildetere Officiere, die ein Stamm werden

sollen, in dem ein edler Esprit du corps herrschend werde.« — Sollte sich dies auch nicht von den Seminarien erwarten lassen? und wäre es zu kostbar, unter den Geistlichen einen edlen Esprit du corps, einen weisen, frommen und heiligen Geist, zu pflanzen? Gewiß nicht zu kostbar, denn nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat selbst gewinnt durch einen edlen, hehren Eintrachts-Geist unter der Geistlichkeit. —

Daß ein edler, wissenschaftlicher und frommer Geist in Seminarien gegründet werden könne, hat unsre Regierung anerkannt, indem sie das katholische Konvikt zu Tübingen errichtete. Der protestantischen Geistlichkeit dagegen sollen solche Bildungsanstalten genommen, ihre ächte Basis, die vieljährige gemeinschaftliche Geistesbildung, zertrümmert werden? Sind dies Freunde der Wissenschaft und der Wahrheit? oder Emissäre der Verwirrung? der Ignoranz? der Zerstückelung? Entwurzelt den Baum; alsdann können Fremde ihn fällen und in die Beute sich theilen.

Noch eine Einwendung ist: Wie kann da ein besserer esprit du corps von den Seminarien gehofft werden, da man so viele Kinder von Eltern aus den niedrigern Ständen als Zöglinge aufnimmt? Darauf antworten wir: Gerade, wenn diese jungen Leute, welche nur nach öffentlichen, tüchtigen Prüfungen aufgenommen werden, nicht einzeln aufwachsen, vielmehr im Umgang mit andern die Erziehung und Bildung, die ihnen in den Seminarien gegeben wird, annehmen, dann wird sich auch an ihnen das didicisse fideliter artes emollit mores nec sinit esse feros, am gewissesten beweisen und in ihren künftigen Verhältnissen manches Gemeine, das sie von den Sitten ihrer im Staate niedrig gestellten Eltern mitbringen, allmählig verwischen. Es ist zugleich auch nicht zu übersehen, daß die Aussenseite, an der man oft lange, oft immer, den Abkömmling aus der niedern Volksklasse

Digitized by Google

erkennt, nicht so gefährlich ist, als die feinere Weltsitte, hinter welcher sich oft die Irreligiösität des überverfeinerten Standes verbirgt. Ueberdies ist es in Würtemberg weit häufiger als in andern Ländern, daß sich die Söhne aus den vornehmsten Ständen dem geistlichen Stande widmen. — So ist wirklich in einem niedern Seminario der Sohn eines Präsidenten, in einem andern der Sohn eines Generals, so in Tübingen Söhne von Ministern und Staatsräthen Zöglinge der Theologie. —

Diese jungen Leute, welche eine feinere Erziehung genossen haben, werden wohl auch auf die Mitschüler, denen eine solche Erziehung abging, durch ihr anständiges Betragen wohlthätig einwirken, und so wäre auch von dieser Seite her der Wunsch, die Seminarien aufzuheben, durch die Sache selbst sehr widerlegt. Es ist auch das nicht zu übersehen, daß es für den geistlichen Stand gewiß besser ist, wenn Söhne von allen Classen in die Seminarien aufgenommen werden.

Der geistliche Stand wird nie so leicht durch den Geist, der in den Seminarien herrscht, und durch die Individuen, die in denselben gebildet werden, gefährdet werden, als vielmehr, wenn viele Jünglinge außer dem Seminar die Theologie ergriffen haben. Unter die große Anzahl dieser Studierenden hat sich Mancher eingedrungen, der wegen schlechter Aufführung aus dem Seminar entlassen wurde, und sich nun, weil er den Seminargesetzen nimmer unterworfen ist, mancher unmoralischen Licenz hingeben kann. Es ist unmöglich, solche so genau zu beobachten, daß man sie sichten, von der Ehre, dem geistlichen Stande anzugehören, jetzt schon gesetzlich entfernen könnte; aber die Kirche wird es in der Folge zu ihrem Schaden erfahren, daß sich solche Menschen selbst richten. Joh. 3, 19.

Außer diesen unwürdigen Genossen der Universität sind auch noch Andre, von welchen die Kirche wenig

Digitized by Google

Vortheile zu erwarten hat; ich meine viele ehemalige Provisoren. Die meisten treibt die Meinung, sie seyen zu gut für den Stand der Elementarlehrer in deutschen Schulen, in die Hörsäle der Theologen. Schon die große Meinung, die sie von sich haben, schadet ihnen in ihrer Vorbereitung zum Predigtamt, sie wissen zu wenig und sehen zu wenig durch Andere, die neben ihnen examinirt werden könnten, daß sie noch Vieles nachzuholen haben, bekommen also keine Gründlichkeit in ihren Kenntnissen.

In Hinsicht auf diese Leute ist freilich guter Rath theuer, da nach unserer Constitution jeder Würtemberger berechtigt ist, sich irgend einer Wissenschaft oder einem Metier zu ergeben, wie er will. Guter Rath ist theuer. Aber die weisen und gewissenhaften Räthe des Königs werden doch dem Studierunfug Einhalt zu thun wissen.*)

Noch eine Einwendung ist: Es gebe auch keine Seminarien für Aerzte, Juristen und Kameralisten! u. s. w. Aber — Welche Logik!? Der, für welchen das nützliche da ist, soll es verlieren, weil der Andere nicht hat, was ihm zu wünschen wäre. Würden die übrigen Facultäten gewinnen, wenn die, welche sich für Kirchen und Schulen bilden, das was rechtmäßig für sie da ist, verlören? Wer solche ratiocinia macht, hat in keinem Seminarium seine Logik geübt. Wünschen wir vielmehr, daß unsre Zeiten eben so fürsorgliche Projecte machten,

*) Da Staat und Kirche nur nach bestimmten Prüfungen Erlaubniß zum Studieren ertheilen und wenn dieses vollendet ist, auch nur Examina (schriftliche und mündliche) über die Zulassung zu Aemtern entscheiden, weder Staat noch Kirche oder Schule aber irgend einen, der nicht völlig befähigt sich beweist, zu „versorgen" haben, so sollte man denken: Jeder möge auf seine Gefahr zu studieren wagen, ohne daß daraus für die Anstellung etwas folge. P.

Digitized by Google

als die Alten, als sie auch für Nichttheologen die Burse, den Neuen Bau ꝛc. dotirten. Geben ist seliger, als Projecte machen zum Nehmen!

Verbessern ist rühmlicher und nützlicher, als destruiren. Fundamenta bene posita ne moveto.

IV.

Das Römisch-Päpstliche Primat.

Was lehrt die Geschichte der ältesten, allgemeinen Concilien über seinen Ursprung?

Was die Geschichte der Folgezeit über seinen Einfluß auf religiöse Sittlichkeit der Christenheit?

Vorwort.

Der Streit über den päpstlichen Primat läßt sich aus der Bibel allein nicht entscheiden. Wenn die biblischen Stellen auch keinen sichern Beweis für die göttliche Einsetzung des Primats liefern, wenn aber aus der ältesten Geschichte der Kirche das Daseyn desselben sich nachweisen ließe, so wäre für die Hierarchie viel gewonnen. Man könnte dann folgern: was die älteste Kirche allgemein als Einsetzung von Christus erkennt, das ist von Christus gestiftet worden. Daher ist eine genaue Untersuchung des streitigen Gegenstands aus der ältesten Geschichte der Kirche, vorzüglich aus den allgemeinen Concilien, als der höchsten kirchlichen Auctorität in Gegenständen der Glaubens- und der Sittenlehre nothwendig. Außerdem ist auf die Aus-

Digitized by Google

sprüche der Kirchenväter Rücksicht zu nehmen, weil nach den Principien der katholischen Kirche die christliche Lehre nach der Erklärung der Kirchenväter auszulegen ist.

Viele denkende Katholiken, welche die Schwäche oder vielmehr die Unhaltbarkeit der historischen Begründung des Papstthums einsehen, halten dafür, daß zu Erhaltung und allgemeinen Ordnung der Kirche ein Kirchenoberhaupt nothwendig sey. Daher ist der zweite Punkt — Betrachtung des Einflusses von dem Papstthum auf die christliche Bildung der Völker. Ist es für die Kirche wohlthätig, daß der Papst für die Freiheit wacht und mit zureichender Gewalt ausgerüstet werde, die Verletzungen derselben abzuwehren? Was lehrt die unpartheiische Geschichte? Nur die Wahrheit, das Beste der christlichen Völker soll entscheiden.

Frühzeitig wurde in der christlichen Kirche eine engere Verbindung der Lehrer und Gläubigen eingeleitet. Man hatte Eine Glaubenslehre und Einen sittlichen Zweck. (Ephes. 4, 5. 6.) Die Lehre konnte durch vereinigte Kräfte leichter vertheidigt, und der Zweck der Tugend sicherer erreicht werden. Oft erhoben sich Streitigkeiten über den christlichen Glauben oder große Gefahren für das religiöse Leben. Die Religionslehrer einer Provinz veranstalteten daher frühzeitig Zusammenkünfte. In der allgemeinen Versammlung zu Nikäa (Kanon. 5) wurde beschlossen, daß in jeder Provinz jährlich zwei Synoden gehalten werden sollten. Zur Aufrechthaltung des Glaubens und der sittlichen Ordnung bildete sich eine hierarchische Verfassung von Presbyteren, Bischöffen und Metropoliten, in der Folge auch von Patriarchen.

Von einem Primas der ganzen christlichen Kirche, welcher die höchste Aufsicht und Leitung dersel-

Digitized by Google

ben geführt hätte, findet sich in den ersten Jahrhunderten keine Spur; vielmehr läßt sich aus den Verhandlungen der allgemeinen Concilien das Gegentheil nachweisen.

In der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nikäa im J. 325 wurden die durch hergebrachte Gewohnheit entstandenen Rechte und Vorzüge (πρεσβεια) der angesehensten Metropoliten von Rom, Antiochien, Alexandria und Jerusalem bestätigt und die Beachtung des angewiesenen Wirkungskreises eingeschärft. Aber jeder sollte, unabhängig von den andern, die kirchliche Ordnung aufrecht halten. Die Synode erklärt (Kan. 6): Antiqui mores serventur, qui sunt in Aegypto, Lybia et Pentopoli, ut Alexandrinus episcopus horum omnium habeat potestatem, quandoquidem et Romano episcopo hoc est consultum (nämlich in seinem Sprengel die alte Ordnungen zu erhalten). Similiter et in Antiochia et aliis provinciis sua (nicht von anderswoher kommende) privilegia (πρεσβεια) ecclesiis serventur. Illud autem est omnino manifestum, quod si quis absque Metropolitani sententia — (Nur vom Metropolitan, nicht von einer Confirmation aus Rom ist anno 325 post Christ. natum die Rede!!) factus sit episcopus, eum magna Synodus definivit, non esse episcopum. Quodsi communi omnium electioni, quae et rationi consentanea, et ex regula ecclesiastica facta est, duo vel tres propter suam, qua delectantur, contentionem contradicant, vincant plurium suffragia (Pandectae Canonum apostol. et conciliorum a Guilielm. Beveregio T. I, 66. Coleti collect. concil. T. II. p. 35. distinct. 65. can. 6).

Rufin, Presbyter zu Aquilea, in der Nähe von Rom, im 4n Jahrh., giebt von dem Wirkungskreise des römischen Metropoliten die Nachricht, daß derselbe die kirchliche Aufsicht über die nächstgelegenen Provinzen (ecclesiae suburbicariae) oder

Digitized by Google

über die Provinzen hatte, welche zu dem Gebiete des Statthalters von Rom gehörten.

Das nikäische, das angesehenste General-Concil erwähnt nichts von einer Regierung der gesammten Kirche durch den römischen Metropolit, nichts von einer allgemeinen Aufsicht desselben über den Zustand der Christenheit im Orient und Occident; vielmehr werden für die verschiedenen größern Bezirke des Reichs mehrere höchste Aufseher und Leiter angegeben, die Bischöffe von Alexandrien, Neu-Rom, Antiochien, und Jerusalem.

Ihre kirchliche Gerichtsbarkeit wird *nicht von einer Einsetzung durch Jesus Christus*, sondern von der nach und nach entstandenen Gewohnheit, *von altem Herkommen* abgeleitet. Wäre den römischen Bischöffen von Jesus Christus eine allgemeine Jurisdiction verliehen worden, so hätten die Väter bei dieser Gelegenheit derselben erwähnen müssen, wo die Rechte der höchsten Kirchenvorstände zu bestimmen waren.

Allein sie kannten so wenig eine allgemeine Unterordnung unter die römischen Bischöffe, so wenig ein Appellationsrecht an dieselben, daß sie im fünften Nikäischen Kanon verordneten: ein von der Kirchengemeinschaft Ausgestoßener dürfe *nicht von den Bischöffen einer andern Provinz* aufgenommen werden. Sollte die Ausschließung ungerecht gewesen seyn, so sollte seine Klage *bei der nächsten Provinzialsynode* (nicht bei dem römischen Metropolitan) vorgebracht und entschieden werden.

In dem vierten Kanon wurde angeordnet, daß alle kirchlichen Angelegenheiten einer Provinz von den Metropoliten geleitet und genehmigt werde (Can. apost. XXXIV. Concil. antiochen. an. 341 Can. 9). Die Wahl eines neuen Bischoffs sollte gemeinschaftlich durch alle Bischöffe der Provinz geschehen; die Weihe des gewählten Bischoffs aber von drei Bischöffen verrichtet werden (Can. apost. I.).

Digitized by Google

Die alte Kirche wußte also nichts von einer gemeinsamen höchsten Leitung aller christlichen Kirchen, von einer Confirmation aller Bischöffe durch den römischen Oberbischoff.

Wenn Religionsstreitigkeiten sich erhoben, der orthodoxe Glaube angefochten wurde, so hielten die benachbarten Bischöffe gemeinsame Berathung und theilten in wichtigen Fällen den Bischöffen von Rom, so wie denen von andern Städten, Nachricht von den Resultaten mit. So schrieben die zu Antiochien gegen den Paul von Samosata versammelten nach der geschehenen Berathung auch an die Bischöffe in weit entferntern Provinzen, an die Bischöffe von Alexandrien, Rom und in andern Provinzen, und wollten daß alle Diener der Religion, Bischöffe, Presbyter und Diakonen in allen Provinzen in Kenntniß gesetzt werden sollten. (Collectio Concil. Coleti T. I. pag. 911—918.)

Ereignete sich ein die gesammte Kirche betreffender, sehr wichtiger Vorfall, so vereinigten sich die Bischöffe und Presbyter der gesammten Kirche, um die Angelegenheit berathen und entscheiden zu helfen. In den ältesten Kirchenversammlungen nehmen auch Laien an den Berathungen Antheil.

Ein sehr richtiges Zeugniß für die Verfassung der Kirche, welche man das Metropolitansystem nennt und das in dem Nikäischen Concil als das rechtmäßige vorgeschrieben wird, liefern die Acten der Kirchenversammlung von Antiochia vom Jahr 341, in den Kan. 6. 9. 12. 13. 14. 15. 19. 20. 23. Vergl. Can. apostol. Can. 34 und 35.

In den angeführten Kanones von Antiochia ist die Unabhängigkeit der Provinzialkirchen klar ausgesprochen. Ein Excommunicirter kann nur durch eben den Bischoff, welcher den Bann aussprach, oder durch eine Synode wieder aufgenommen werden. Der

Digitized by Google

Bischoff der Hauptstadt der Provinz hat als Metropolit die kirchliche Aufsicht über die ganze Provinz und soll mit den andern Bischöffen gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Kirche schlichten. Ein von dem Bischoff oder von der Kirchenversammlung abgesetzter Geistlicher soll nicht an den Kaiser, sondern an eine größere Kirchenversammlung appelliren. Ein Bischoff sollte in einem fremden Kirchsprengel keine kirchliche Verrichtung vornehmen, ohne Einladung von dem Metropolitan und den eignen Bischoff des Sprengels. Bei widerstreitenden Urtheilen auf den Synoden gegen einen angeklagten Bischoff sollen von der benachbarten Provinz andere Bischöffe zu Hülfe gerufen werden, um das Gericht vollenden zu helfen. Bei einmüthiger Verurtheilung bleibt es bei dem Ausspruch der Bischöffe der Provinz. Zur Schlichtung der wichtigern Angelegenheiten sind jährlich zwei Provinzialsynoden zu halten.

Bei dieser Gestalt der Dinge fällt der katholische Theolog und Doctor der Sarbonne, Edmund Richer in seiner Geschichte der Concilien (lib. I. cap. II. §. XVI. pag. 33) das Urtheil über den sechsten Kanon des Concil. Nicaen.: Ex hoc canone nicaeno de sede patriarchalium administratione sole clarius est, romanam ecclesiam a Nicaenis patribus sumi pro singulari et particulari, non autem pro universali et catholica, ut hodie fieri consuetum est post absolutam monarchiam catholicam. Profecto in hoc canone to romanum et to catholicum opponuntnr tanquam universale et particulare (conf. Dupin de antiqua ecclesiae disciplina dissertat. I. pag. 83. et nova Biblioth. ecclesiast. latin. Tom. II. Beveregii annotationes T. II. pag. 49. sqq.).

Digitized by Google

Das zweite allgemeine Concil zu Constantinopel im J. 381 bestätigte die Entscheidungen des Nicäischen; verbietet den Bischöffen die Einmischung in fremde Gebiete und befiehlt die Beschränkung auf den angewiesenen Sprengel. Die Bischöffe von Alexandrien sollten auf Egypten, die morgenländischen Bischöffe auf das Morgenland beschränkt bleiben, ohne Schmälerung der Ehre und Rechte der Kirche von Antiochien. Die asiatischen, pontischen und thrazischen Bischöffe sollten die Leitung der in diesen Bezirken gelegenen Kirchen behalten (Kan. 2). In dem dritten Kanon wurde verordnet, daß der Bischoff von Constantinopel sogleich nach dem Bischoff von Rom den Ehrenrang habe und zwar, weil jene Stadt Neu-Rom wäre (δια το ειναι αυτην νεαν Ρωμην). Es ist in diesem Kanon nicht von einem Vorrecht der Gerichtsbarkeit, sondern des Ranges (πρεσβεια της τιμης, nicht της εξουσιας) die Rede. Da Constantin seine Residenz zu Constantinopel gebaut hatte, so wurde auch der Bischoff daselbst zu einem der angesehensten Metropoliten erhoben, um dem Metropoliten von Rom mit Ehren zur Seite zu stehen.

In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die Bischöffe verordneten die Väter im sechsten Kanon, daß in dem Falle, wenn die Bischöffe einer Provinz nicht im Stande wären, einen angeklagten Bischoff zu bessern, dann sollten die Ankläger bei einer größern Versammlung derselben Diöces ihre Klage vorbringen. In Afrika mußte die Klage gegen einen Bischoff zuerst bei dem Primas der Provinz geschehen; konnte aber hierauf zu dem in Afrika jährlich gehaltenen allgemeinen Concil gezogen werden (conf. concil. carthaginensis tertii Can. 7. Collect. concil. a Coleti T. II. p. 1400). Also wieder keine Hinweisung an einen universellen Bischoff von Rom!

Digitized by Google

In dem dritten allgemeinen Concil zu Ephesus im J. 431 wurde das alte System, welches die Leitung der Kirche den Bischöffen und Metropoliten der Provinz übertrug, eingeschärft und bei der Klage gegen den Metropoliten Johannes von Antiochien, der sich Eingriffe in einer fremden Diöceſe erlaubte, neuerdings verordnet (Kan. 8): Nullos religiosissimorum episcoporum provinciam aliam, quae non multis retro annis et ab initio sub sua, vel eorum, qui illum praecesserunt, manu fuerit, invadat. Sed siquis invaserit et sibi per vim subegerit, ipsam restituat, ne patrum canones transiliantur, nec sub sacerdotalis muneris praetextu mundanae potestatis fastus irrepat, nec libertatem paulatim imprudentes amittimus, quam nobis proprio sanguine dedit dominus Jesus Christus, omnium hominum liberator. Sanctae igitur et oecumenicae synodo visum est, ut unicuique provinciae pura et inviolata jura serventur, quae ab initio et multis retro seculis habuit, juxta veterem consuetudinem, et liberum sit cuique metropolitano, actorum (hujus canonis) exemplaria ad suam securitatem excipere (Pandectae Beveregii T. I. p. 104). Was kann entſchiedener gegen die Präpotenz von Rom ſprechen?

In der vierten allgemeinen Kirchenverſammlung zu Chalcedon im J. 451 wurden durch einen Synodalbeſchluß (Kan. 28) dem Patriarchen von Conſtantinopel wegen des Vorranges der Hauptſtadt, in welcher er wohnte, dieſelben Vorrechte, wie dem Patriarchen von Alt-Rom eingeräumt. Sanctorum patrum decreta ubique sequentes, et canonem, qui nuper lectus est, centum et quinquaginta dei amantissimorum episcoporum (concil. constant. canon. 3)

Digitized by Google

agnoscentes, eadem quoque et nos decernimus ac statuimus de privilegiis sanctissimae ecclesiae Constantinopolis, novae Romae. Etenim antiquae Romae throno, quod urbs illa imperaret, jure patres (die Patres des Concils zu Conſtantinopel, nicht Jeſu Einſetzung) privilegia tribuere. Et eadem consideratione moti centum quinquaginta dei amantissimi episcopi (in concilio Constantinopol.) sanctissimo novae Romae throno *aequalia* privilegia (ισα πρεσβεια [wie dem zu Rom. So geben die Kirchenväter auf dem Concil, was Jeſus und die alte Kirche nicht geordnet hatte!]) addixerunt, recte judicantes, urbem, quae et imperio et senatu honorata, et *aequalibus* cum antiquiori regina Roma privilegiis fruatur, etiam in rebus ecclesiasticis non secus ac illam extolli ac magnifieri, secundam post illam existentem; ut et Ponticae et Asianae et Thracicae dioecesis Metropolitani soli, praeterea et episcopi praedictarum dioecesium, quae sunt inter barbaros, a praedicto throno sanctae Constantinopol. ecclesiae ordinentur; unoquoque scilicet praedictarum dioecesium metropolitano cum provinciae episcopis provinciae episcopos ordinante, quemadmodum divinis canonibus est traditum; ordinari autem, sicut dictum est, praedictarum dioecesium metropolitanos a constantinopolitano archiepiscopo, convenientibus de more factis electionibus et ad ipsum relatis. (Pandectae Can. a Beveregio T. I. p. 145. Collect. Coleti T. IV. p. 1694.)

Aus dieſem Kanon der vierten allgemeinen Kirchenverſammlung iſt einleuchtend, daß nicht Chriſtus, ſondern die Väter der Kirche den Vorrang des Biſchoffs von Alt-Rom beſtimmten. Der Grund des Vorrechts war das Anſehen der Hauptſtadt des Reichs und der daſelbſt befindliche Reichsſenat. Daß die Väter

von einem göttlich eingesetzten Primat des römischen Bischoffs nichts wußten, ist aus den angeführten Worten des Kanons so einleuchtend, daß auch der bedächtige Forscher, Tillemont (Tom. 15. p. 707.) bekennt: Le vingt huitième canon de concile de chalcedoine semble ne reconnoitre aucune autorité particulière dans l'eglise de Rome, que celle, que les pères lui avoient accordée, comme au siege de l'empire; et il attribue nettement a Constantinopole autant, qu'à Rome, á la reserve de la preséance! Comment, fährt Pinnel fort (de la primauté du pape. Londres 1770 p. 395) donc avance-t-on si hardiment aujourd'hui, que l'eglise a toujours reconnu dans les Papes, comme successeurs de St. Pierre, une primauté divine d'honneur et de jurisdiction sur tous les evêques?

Man bildete in der alten Kirche die Wohnsitze der höchsten kirchlichen Autoritäten nach den Wohnsitzen der politischen Regierung. Da Rom, Constantinopel, Antiochien und Alexandrien in politischer Hinsicht ausgezeichnet waren, der Zusammenfluß der Menschen dort am größten war, die meisten Mittel zu Erwerbung und Verbreitung der Kenntnisse sich daselbst fanden, so wurden auch die Wohnsitze der höchsten Kirchenvorstände dahin verlegt. Es wurde für gut befunden, sagten die Väter von der Kirchenversammlung zu Antiochien (Can. 9. Bevereg. T. I. p. 438.), daß der Bischoff der Hauptstadt der Provinz die höchste Ehre unter den Bischöffen habe, weil alles Volk, der Geschäfte halber, in die Hauptstadt kommt. Auch das corpus juris canon. (distinct. 80. distinct. 99. can. 1. 2.) stimmt überein, daß die Wohnsitze der Bischöffe in den angesehenen Städten gewählt werden sollen. Episcopi non in castellis aut modicis civitatibus debent constitui. . Episcopus non ad modicam civitatem, ne vilescat nomen episcopi, sed ad honorabilem urbem

titulandus et denominandus est. Episcopalia gubernacula nonnisi majoribus populis et frequentioribus civitatibus oportet praesidere, ne, quod sanctorum patrum divinitus inspirata decreta vetuerunt, viculis et possessionibus vel obscuris et solitariis mancipiis tribuatur sacerdotale fastigium.

Nach diesen Nachrichten verfuhren auch die Väter von Chalcedon bei der Erhöhung des Ansehens der Bischöffe von Constantinopel. Dazu kamen noch besondere Localbedürfnisse. Wenn in Thracien, am Pontus, in Lycien, Pamphilien, um Ephesus, die Bischöffe starben, war kein Metropolit nahe genug, um die Bischöffe bald zu einer neuen Wahl zu versammeln, so daß die Gemeinden lange ohne Oberhirten blieben. So entstand in der Kirche große Unordnung. Um diesem Uebel zu steuern, verliehen die Väter von Chalcedon den Bischoff von Constantinopel die Rechte eines sehr ausgebreiteten Patriarchats (relatio synodi chalced. ad Leonem I. Coleti T. IV. p. 1774).

Daß die Patriarchalsitze nach dem Bedürfniß der Kirche von den Concilien verändert werden können, gesteht selbst Bellarmin (lib. II. cap. 8. de auctoritate conciliorum).

Allein diese Erhebung des Bischoffs von Constantinopel war den römischen Legaten höchst anstößig. Dieselbe boten in der 16ten Verhandlung alles auf, den Kanon, bei dessen Abfassung sie, ungeachtet der geschehenen Einladung, nicht in der Versammlung erschienen waren, nachher wieder aufzuheben. Sie lasen aus einer Abschrift der Kanonen des nicäischen Concils den 6ten Kanon mit dem (als Aufschrift hinzugefügten) verfälschenden Beisatze vor: Die römische Kirche hatte immer den Primat. Zugleich erzählten sie, von dem römischen Bischoff Leo I. den Auftrag erhalten zu haben, auf die Erhaltung der Würde des römischen Stuhls bedacht zu seyn, und wenn die Bischöffe im Vertrauen auf das Ansehen

Digitized by Google

ihrer Städte etwas sich anmaßten, mit Festigkeit zu widerstehen.

Man suchte nun in einem griechischen Codex die Kanones von Nikäa nach und fand den Zusatz von einem Primat des römischen Bischoffs falsch. Auf den Vorwurf der listigen Ueberredung, gegen die Bischöffe und bei der Berathung gebrauchten Zwangs erklärten die Bischöffe, frei und ohne Ueberredung den Beschluß gefaßt zu haben.

In Ansehung der Würde des apostolischen Stuhls riefen sie: Was beschlossen worden, das soll gelten. Alles ist, der Ordnung gemäß, mit gemeinsamer Uebereinstimmung beschlossen worden (Actio XVI. Concil. Chalced. ap. Coleti T. IV. p. 1730—1758).

Als der römische Bischoff Leo die Abfassung dieses Kanons erfuhr, war er sehr aufgebracht und stellte in den Briefen an den Kaiser Marcian, an die Kaiserin, an den Bischoff Anatolius von Constantinopel und an die Väter des Conciliums diesen Kanon als höchsten Verstoß gegen die bestehende Ordnung und als Beweis des anmaßenden Stolzes dar. In dem Schreiben an die Väter von Chalcedon bezeigte er seine Einstimmung und Freude über die Entscheidung in der Glaubenslehre. (Fraterna universitas et omnium fidelium corda cognoscant, me propriam vobiscum iniisse sententiam in sola videlicet fidei causa.) Aber was in Ansehung der Kirchenverfassung die von Gott erleuchteten Väter von Nikäa früher beschlossen hätten, das wollte er aufrecht erhalten wissen. Was auch die Eitelkeit durch Beschlüsse des Conciliums zu erringen suchte, das werde alles nichtig seyn, da es den Satzungen der Väter von Nikäa widerstreite. (Coleti T. IV. p. 1827.)

Leo unterschied in diesem Schreiben die äußere Kirchenverfassung von den Gegenständen des christlichen Glaubens und erkannte doch auf jeden Fall die Regierung der Kirche, die den römischen, alexandrinischen und antioche-

Digitized by Google

nischen Bischöffen zukam, als eine später entstandene Satzung der Väter, ohne noch auf eine Einrichtung von Christus oder von den Aposteln sich zu berufen! Gegen die Satzung verstieß, wie er glaubte, der 28ste Kanon. Nie waren die Bischöffe von Rom dahin zu bringen, diesen Kanon von Chalcedon in seiner ursprünglichen Gestalt als ein gültiges Kirchengesetz in die Concilien-Sammlungen der occidentalischen Kirche und in das corpus juris canon. aufzunehmen.

Der Gedanke fiel ihnen zu schwer, daß kirchliche Einrichtungen, welche doch nach dem eignen Geständnisse des Leo nicht zu den Gegenständen des Glaubens gehörten, durch allgemeine Concilien, zumal durch so zahlreiche wie zu Chalcedon, wo über 600 Bischöffe waren, nach den Bedürfnissen der Kirche sollten abgeändert und das römische Interesse durch die Gleichsetzung des Patriarchen von Constantinopel gefährdet werden! Es dünkte rechtmäßig, daß Einer den Beschlüssen von 600 widerstrebte!

Der verfälschende Zusatz »*Η εκκλησια Ρωμης παντοτε εσχε τα πρωτεια*,« den die römische Legaten zu Chalcedon als Bestandtheil des 6ten Kanons von Nikäa vorlasen, schien in der Folge doch gegen die Wahrheit zu sehr zu verstoßen und wurde aufgegeben. In dem corp. jur. can. distinct. 65. can. 6. ist derselbe weislich weggelassen; aber durch ein correctio roman. wird den unangenehmen Auslegungen vorzubeugen gesucht. Auch in dem 8ten allgemeinen Concil der römischen Kirche zu Constantinopel im J. 869—70 Kan. 17 ist der beliebte Zusatz nicht mehr aufgeführt. (Coleti Tom. X. p. 642—643.)

In den orientalischen Kirchen aber, die nicht unter dem Patriarchat von Rom standen, wurde der 28ste Kanon von Chalcedon als Kirchengesetz in das *συνοδικον* oder die Pandecten canonum apostolorum et conciliorum aufgenommen und in der kirchlichen Praxis geltend gemacht. In der trullanischen Synode zu Constantinopel im J. 692

(Concilium Constantinopolit. dictum quini-sextum) wurde derselbe neuerdings wiederholt. In dem 36sten Kanon wurde beschlossen: Renovantes quae a sanctis centum et quinquaginta patribus, qui in hac a deo conservata et regia urbe et sexcentis triginta, qui Chalcedone convenere, constituta sunt, decernimus, ut thronus Constantinopolitanus aequalia privilegia cum antiquae Romae throno obtineat, et in ecclesiasticis negotiis ut ille magni fiat, ut qui sit secundus post illum. Post quem magnae alexandrinorum civitatis numeretur thronus, deinde Antiochiae, et post eum Hierosolymitanae civitatis. (Bevereg. T. I, 198. Coleti T. VII p. 1363 appendix ad concil. generale sextum.)

Kaiser Justinian II. schickte eine Abschrift der Beschlüsse dieser Synode, zu der als einer allgemeinen Reichssynode auch der Bischoff von Rom eingeladen worden war, an den römischen Bischoff Sergius; allein dieser war auf keine Weise zur Unterschrift der verhaßten Kanones zu bewegen. Eher wollte er sterben, als seine Einstimmung zu den Beschlüssen der übrigen Bischöffe beifügen. Da aber das Widerstreben des römischen Bischoffs für die orientalische Kirche keinen Erfolg hervorbrachte und die orientalische und occidentalische Kirche unter dem römischen Patriarchen Hadrian I. und Tarasius von Constantinopel sich in Ansehung der Bilderverehrung wieder einander angenähert hatten, so schrieb später Hadrian an den Tarasius, daß er alle 6 allgemeine Synoden sammt ihren rechtlich und unter göttlicher Leitung gegebenen Gesetzen annehme. (Epistola Hadriani ad Tarasium in actione II. concil. Nicaen. II. Coleti. Tom. VIII. p. 767. distinct. XVI. can. 5.) Die trullanische Kanones wurden nämlich als ergänzender Anhang zu der 5ten und 6ten Synode angesehen.

Der 36ste Kanon der trullanischen Synode steht auch

Digitized by Google

in dem corp. juris canon. distinct. XXII. can. 6. Jedoch sind Abänderungen gemacht, um die Oberherrschaft von Rom nicht zu gefährden. Dies wird am klarsten, wenn der abgeänderte Kanon hier eingerückt wird: Renovantes sancti constantinopolitan. decreta concilii (an. 381 can. 3) petimus (vom römischen Bischoff? der griechische Text heißt: ὁριζομεν, decernimus), ut Constantinopolitana sedes similia privilegia, quae superior (im Griechischen: πρεσβυτερα, senior) Roma accipiat, nec non in ecclesiasticis rebus magnificetur, ut illa; sed haec secunda post illam existens, priusquam alexandrina sedes numeretur; deinde antiochena, et post eam hierosolymitana.

Noch stärker und lauter ist die Oberherrschaft von Rom über Constantinopel und die andern Patriarchate ausgedrückt in dem 5ten Can. Concil. lateran IV. vom J. 1215 decret. Gregor. lib. V. Tit. XXXIII. Cap. 23. Antiqua privilegia renovantes etc.

Aus den angeführten Thatsachen der ersten allgemeinen Concilien erhellt demnach, daß die älteste Kirche keinen allgemeinen Primat der römischen Bischöffe, der von Jesus Christus eingesetzt worden wäre, anerkannten. In dem Beschlusse der Concilien von Nicäa, Constantinopel und Chalcedon wird mit klaren Worten ausgesprochen, daß durch Beschlüsse der Väter, durch Gewohnheit und durch den politischen Vorrang des Wohnsitzes der Vorrang der Metropoliten entstanden ist. Leo I. der so heftig nach einer Suprematie in der Kirche strebte, gesteht doch, daß dieser Gegenstand erst durch die Väter der Kirche bestimmt worden sey, nicht zu den Glaubensartikeln gehöre.

Die Behauptung, daß die römischen Bischöffe die Beschlüsse der Kirchenversammlungen von Nicäa, Constantinopel, Ephesus, Chalcedon, Carthago u. s. w. bestätigt

Digitized by Google

und erst durch ihre Bestätigung zu gültigen Kirchengesetzen erhoben haben, ist gegen die Geschichte, wie der katholische Theologe und Doctor der Sarbonne, Edmund Richer in seiner Geschichte der Concilien (historia concil. general. lib. I. cap. 2. 5. 6. 7. 8.) und Launoy in dem Briefe an Jakob Bevilaque (Launoii opera. Colon. 1731 T. V. P. I. p. 190 und mehreren andern Stellen seiner Abhandlungen, auch Febronius de statu ecclesiae 1765 pag. 385) aus den Quellen mit Gründlichkeit nachgewiesen haben. Papst Gregor I. sagt, daß er die allgemeinen fünf Concilien mit voller Ehrerbietung annehme und ihren Entscheidungen wegen der allgemeinen Uebereinstimmung der Kirche sich unterwerfe (quia, dum universali sunt consensu constituta, se et non illa [concilia] destruit, quisquis praesumit aut solvere, quos religant, aut ligare, quos solvunt. distinct. XV. can. 2.)

Die Angelegenheiten der Kirche wurden allerdings durch die römischen Bischöffe unmittelbar, oder mittelbar durch ihre Legaten berathen, und die gefaßten Beschlüsse denselben zur Einstimmung und Ausführung mitgetheilt. Wenn sie aber auch nicht einstimmten, wie bei dem 28sten Kanon des Concils von Chalcedon, bei dem 3ten Kanon Concil. Constantinopol. I. (corpus jur. can. edit. a Boehmer. T. I. p. 59), so wurden die Verordnungen der allgemeinen Concilien in den übrigen, von Rom unabhängigen Kirchen doch als Kirchengesetze anerkannt.

Man suchte den Primat, welcher sich aus der Geschichte der ersten Concilien nicht nachweisen läßt, auch aus Bibelstellen darzuthun. Allein der Widerstreit der Kirchenväter in der Auslegung der gebrauchten Bibelstellen ist ein böses Zeichen der Unhaltbarkeit dieses Beweises. Es ist eine Regel der katholischen Auslegung, daß die

Digitized by Google

Bibel nach der allgemeinen Uebereinstimmung der Kirchenväter ausgelegt werden soll. Wenn nun diese Kirchenväter in den Auslegungen der betreffenden Bibelstellen gar nicht übereinstimmen, wie ist da nach den katholischen Grundsätzen guter Rath zu schaffen? Soll die Kirche in solchen Punkten, wo die Väter der Kirche ehemals verschiedene Ansichten hatten, die Meinung der einen Partei zu einer allgemein nothwendigen Glaubenslehre erheben und durch ihre Autorität ein neues Christenthum mit neuen Glaubenslehren schaffen? Der gelehrte und freimüthige Doctor der Sarbonne Launoy unterzog sich der schweren Mühe über die für das Papstthum wichtige Stelle, Matth. XVI, 16—18, nämlich über den Felsen der Kirche, die Auslegungen der berühmtesten Kirchenväter und anderer angesehenen katholischen Kirchenschriftsteller zu sammeln und die Blendwerke des Cardinals Bellarmin aufzudecken. Er führt die Erklärungen von 17 Kirchenvätern und berühmten Kirchenschriftstellern an, für Petrus als das Fundament der Kirche; acht für den Apostel und ihre Nachfolger; vier und vierzig für den Glauben an Christus als Sohn Gottes und Messias; sechszehn für Christus, als dem Felsen der Kirche. (Launoii opp. Tom. V. Pars II. epistol. VII. ad Guilielm. Voellum pag. 99.) Unter den Schriftstellern, die nicht den Petrus, sondern den Glauben an Christus als Sohn Gottes für das Fundament der Kirche erklären, sind auch die Päpste Leo I., Felix III., Hormisdas, Gregor I., Hadrian I., Nicolaus I., Joannes VIII., Innocenz II., Hadrian IV., Urban III. (Launoy l. c. pag. 108 et sqq. nr. 10. 15. 16. 18. 24. 26. 27. 34. 35. 36.) Die gesammelten Stellen ließen sich noch vermehren, wie denn auch der Priester des Oratoriums, Prinel, in seinem merkwürdigen Buche (de primatu romani pontificis Londini 1770) noch mehrere Väter angeführt hat. (Vergl. Lehrbuch der Kirchengeschichte von Gieseler. 1. Bd. S. 209 u. folg. und S. 343 u. folg.)

Digitized by Google

Die angemessenste, von vielen Vätern gemachte Auslegung der streitigen Stelle (Matth. XVI, 16—18) ist, daß der Glaube an Christus als Sohn Gottes der Fels der Kirche sey. Christus nannte den Petrus den Felsen, auf welchen die Kirche gebaut werde, nicht um Ihm damit einen Vorrang in der Gesellschaft, eine Amtserhebung zu verheißen, sondern um den ächten, lebendigen Bekenner des christlichen Glaubens, welcher die unerschütterlich feste Grundlage der Kirche ist, durch seine Lobeserhebung zu ehren. Augustin erklärt: Ideo dominus ait: super hanc petram aedeficabo ecclesiam, quia dixerat Petrus: Tu es Christus, filius dei vivi. Super hanc ergo, inquit, petram, quam confessus es, aedificabo ecclesiam meam. Petra enim erat Christus, super quod fundamentum etiam ipse aedificatus est Petrus. Fundamentum quippe aliud nemo potest ponere, praeter id, quod positum est, quod est Jesus Christus. (Tractat. 123 in Joannem lib. I. retractat. cap. 21 et in homil. ad Matth. 16, 16. Launoy l. c. p. 106—107.

Nach der Auslegung des Origenes (Commentar. in Matth. Tom. XII. Nr. 11 et sqq. Gieselers Kirchengeschichte. 1. Bd. St. 209) ist jeder gläubige Schüler Jesu ein Felsen der Kirche, ein Petrus, wie er nach Christus ein Christ genannt wird. Stephan Baluzius (notis ad Servatum Lupum edit. Paris. 1664 p. 425—428) bezeugt: Ceteri quoque episcopi passim vocantur Vicarii b. Petri. — Postea tamen, angescente christianorum pietate et reverentia in romanum pontificem ejusque auctoritate feliciter in dies magis ac magis apparente ista successionis petrinae dignitas huic soli reservata est.

Die andere Stelle (Joann. XXI, 17) hat nach den ältesten Vätern nicht Bezug auf den Primat der römischen Bischöffe, sondern zeigt das Bestreben Jesu, den tief trauernden Jünglingen zu trösten und auf die Hauptpflicht bei

Digitized by Google

dem Apostelamte aufmerksam zu machen. Cyrillus, Bischoff von Alexandrien, giebt diese Erklärung: Quia (Petrus) nonnihil lapsus est (ingenti quippe formidine captus divinus ille Petrus ter dominum negarat) aegrum nunc sonat, et ternam confessionem loco ternae illius negationis flagitat, hanc illi quodammodo opponens, et delicta correctione compensans... Ex eo quod dominus dicit, pasce agnos meos, traditi jam apostolatus renovatio quaedam esse censetur, quae delictorum subinde solvit infamiam, et infirmitatis humanae dolet angustias (conf. Theodoret. in lib. III. de haereticis fabulis cap. 5. Venerabil. Beda in caput Joann. cap. 21. Augustin. serm. 137 de verbis evangel. nro. 3.). Basilius erläutert diese Stelle als geltend für alle Lehrer: Hoc ab ipso Christo docemur, dum Petrum ecclesiae suae pastorem post se constituit. Ait enim: Petre, amas me plus his? Pasce oves meas. Atque etiam omnibus futuris pastoribus ac magistris eandem tribuit potestatem. (Basil. constitut. monast. c. 22. nr. 5.) Confer. Febron. de statu ecclesiae Tom. I. pag. 21. Launoii Tom. V. Pars II. pag. 463 sqq. Pinel p. 66. Möchte in unsrer Zeit, wo die alten Lehrbegriffe von Petrus Canisius, Bellarmin u. s. w. von so vielen Romanisten in Frankreich und Deutschland wieder hervorgesucht werden, nicht aus dem Andenken verschwinden, was schon im 16. u. 17. Jahrhundert die freier gesinnten Katholiken, Erasmus von Rotterdam, Edmund Richer, Launoy, Dupin, mit gründlichem, unbefangenem Urtheile aufgehellt haben!

Ein auffallender Beweis, wie wenig kritisch man die Beweisstellen für den Primat der Päpste zusammentrug; ist besonders die Aufführung des Kirchenvaters Irenäus aus dem zweiten Jahrhundert als Zeugen für den Primat, da er vielmehr das Gegentheil lehrt. Irenäus stellte zur Widerlegung der Ketzer die Tradition der apostolischen Kirche als Kriterium des ortho-

Digitized by Google

doren Glaubens auf. Man ist ein rechtgläubiger Christ nach dem Irenäus, wenn der Glaube mit dem Glauben der apostolischen Kirche übereinstimmt. In dem 3n Buche gegen die Ketzer lehrt er: Contra Traditionem apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest respicere omnibus, qui vera velint videre. Et habemus annumerare eos, qui ab apostolis sunt instituti episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos, qui nihil tale docuerunt, neque cognoverunt, quale ab his (den Gnostikern) deliratur.

In dieser Beziehung verweist er nun zuerst an die apostolische Kirche zu Rom. Maximae et antiquissimae et omnibus cognitae, a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam, quam habet ab apostolis, traditionem et annuntiatam hominibus fidem, per successiones episcoporum, pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoquo modo vel per sibiplacentia, vel per vanam gloriam, vel per coecitatem et malam sententiam, praeterquam oportet, colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est, quae est ab apostolis traditio.« (Irenaei contra haereses lib. V. studio Massuet. Venetiis 1734. T. I. p. 175.)

Irenäus sagt in dieser Stelle nicht ein Wort von der göttlichen Stiftung des Primats der römischen Bischöffe, nicht ein Wort von der Pflicht aller christlichen Kirchen, die Entscheidungen des römischen Primas zu vernehmen. Dieses zu sagen, wenn Er es so gedacht hätte, wäre durch die Zeit und Gelegenheit gefordert gewesen, da er die sichersten Mittel, in Glaubensgegenständen zur rechten Einsicht zu gelangen, angeben wollte. Anstatt des göttlich eingesetzten Primats Erwähnung zu thun, fordert er die Christen

Digitized by Google

auf, die Tradition der römischen Kirche zu Rathe zu ziehen, weil sie eine sehr angesehene, alte, von Petrus und Paulus gestiftete Kirche sey. Wie die Concilien von Antiochien (Kan. 9.) und von Chalcedon (Kan. 28.) auf die Hauptstädte des Reichs und der Provinzen ein besonderes Gewicht legten, so wird auch von Irenäus als ein Hauptgrund, die Tradition der römischen Kirche zu beachten, eben dieser angeführt, daß nach Rom, als der Hauptstadt des Reichs, die Gläubigen aus allen Gegenden kommen und wegen dieses Zusammentreffens derselben die Tradition sicherer bewahrt werde, die Verfälschung weniger möglich sey. Planks Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung 1. Bd. S. 116—117. Gieselers Kirchengeschichte 1. Bd. S. 136—137. Paulus im Sophronizon 1819 3. Heft und in den Heidelb. Jahrbüchern. Jedoch hält der alte Bischoff von Lyon die Berathung der römischen Tradition keineswegs für nothwendig bei allen Gläubigen. Den Christen, die sich nicht nach Rom wenden wollten, empfiehlt er, in Smyrna sich Belehrung zu holen, wo Polykarp, ein Apostelschüler, oder in Ephesus, wo Paulus und Johannes waren. (Irenäus pag. 176—178) Irenäus ist also kein Zeuge für einen römischen Primat, welchem alle christlichen Kirchen untergeordnet seyn sollen. Da, wo er von dem Primat hätte sprechen und denselben als eine göttliche Institution zur Leitung der Kirche im wahren Glauben empfehlen sollen, schweigt er von einer solchen Institution, bringt andere Beweggründe vor, um die römische Kirche zu achten, verweist auf die Kirchen zu Ephesus und Smyrna, als gleich sichere Leiterinnen des christlichen Glaubens; ja er giebt selbst dem römischen Bischoff *) guten Rath zu einem christlicheren Betragen.

*) Irenäus erkennt die römische Kirche so wenig als die durchgängig sichere Norm des christlichen Glaubens und Handelns,

Digitized by Google

Auch die Meinung, daß Petrus Bischoff zu Rom wär, wird von Irenäus nicht bestätigt. — Petrus und Paulus »begründeten« nach seiner Erzählung die Kirche zu Rom, überließen aber den Episcopat dem Linus. Als Apostel konnten sie sich nicht an einem bestimmten Orte bischöfflich firiren. Was seine Nachricht von dem Stiften der Kirche zu Rom betrifft, so widerstreitet sie, in diesem Sinn genommen, andern Nachrichten aus den ersten Jahrhunderten. Pinel deutet daher das fundare ecclesiam als ein Stärken der Gläubigen in der christlichen Religion (de primatu pontificis p. 342).

Auch Cyprian, der Bischoff von Carthago, wird als Zeuge für den Primat der römischen Bischöffe aufgeführt. Ein katholischer Recensent in der katholischen Quartalschrift von Tübingen (1823, 3s Heft S. 510 bis 532) hat ausführlich und gründlich gegen Katerkamp (Kirchengeschichte des ersten Zeitalters, erste Abtheilung) dargethan, daß afrikanische Bischöffe des 3n Jahrhunderts die römische Kirche nur als die angesehenste Kirche (ecclesia principalis, nicht magistra) und die Bischöffe an Ehre und Macht als gleich erkannte. Da die wegen Disciplinar-Streitigkeiten excommunicirte Partei des Felicissimus, Gesandte von Carthago, nach Rom schickte, um den römi-

---

daß er selbst den römischen Bischoff Victor, welcher den christlichen Gemeinden von Kleinasien den in Rom gefeierten Tag des Passafestes aufdringen wollte, strenge abwartete und wegen des nicht geleisteten Gehorsams sie excommunicirte, freimüthig sein Unrecht verwies und ihm richtigere Begriffe der christlichen Freiheit in diesen Nebendingen vorhielt. Christliche Lehrer machten den Victor bemerklich, daß er das wichtigste Gebot des Christenthums, den Glauben in Liebe verletzt und für Nebendinge unchristlich geeifert habe. (Euseb. hist. eccles. lib. V. c. 24. Irenaei opp. pag. 340 — 341.)

Digitized by Google

schen Bischoff Cornelius für sich zu gewinnen, schrieb auch Cyprian an denselben und rühmte die Würde der römischen Kirche; aber vertheidigte zugleich die unabhängige Autorität der Bischöffe in Afrika. Navigare audent et ad Petri cathedram, atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est. Jedoch fügte er zum Schutze des rechtmäßigen Gerichts über afrikanische Schismatiker der afrikanischen Bischöffe bei: Cum statutum sit omnibus nobis et aequum sit pariter ac justum, ut, unius cujusque causa illic audiatur, ubi est crimem admissum et singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat unusquisque et gubernet, rationem sui actus domino redditurus; oportet utique eos, quibus praesumus, non circum cursare, nec episcoporum concordiam fallaci temeritate collidere, sed agere illic causam suam, ubi et accusatores habere et testes sui criminis possint. (Cyprian. epist. 55. edit. Brem. 59.)

Die Ansicht des Cyprian, daß kein Bischoff der christlichen Kirche die Suprematie oder höchste Jurisdiction über die gesammte Kirche habe, wird durch das Concil. Carthag. 3. Canon. XXVI. bestätigt: Ut primae sedis episcopus non appelletur princeps sacerdotum, aut summus sacerdos, aut aliquid hujusmodi, sed tantum summae sedis episcopus. Dagegen Can. VII. Quisquis episcoporum accusatur, ad primatem provinciae ipsius causam deferat accusator. Can. II. Similiter placuit, ut propter causas ecclesiasticas singulis quibusque annis concilium convocetur. Ad quod omnes provinciae, quae primas sedes habent, de conciliis suis ternos legatos mittant, ut et minus invidiosi, minusque hospitibus sumptuosi conventus plena possit esse auctoritas. Coleti II. pag. 1403 distinct. 99 can. 3. confer. concil. carthag. can. 10, 20. Codex can. eccles. africanae can. 19. 39. Coleti II. pag. 1269 — 1281. Die afrika-

Digitized by Google

nische Kirche kannte also nur ein höheres Ansehen, primatum honoris, non jurisdictionis (πρεσβεια της τιμης ου της ἐξουσιας) in Hinsicht auf Rom; aber keine obergerichtliche Gewalt.

Die erste Kirchenversammlung, wo den Bischöffen von Rom eine höhere Würde und Macht über die andern Bischöffe eingeräumt wurde, war die abendländische Synode zu Sardika in Illyrien im J. 344. Als Athanasius, Bischoff von Alexandrien, von den morgenländischen Bischöffen verurtheilt wurde, nahm er seine Zuflucht zu dem Bischoff von Rom. Um den Zwiespalt der morgenländischen und abendländischen Kirche zu heben, wurde eine Kirchenversammlung nach Sardika ausgeschrieben. Es versammelten sich ohngefähr 176 morgenländische und abendländische Bischöffe. (Athanas. histor. Arian. ad Monachos p. 352. T. I. P. I. edit. Bened.) Die morgenländischen Bischöffe aber, durch das vorgreifende Verfahren der Abendländer gekränkt, entfernten sich bis auf zwei, und die zu Sardika gebliebenen Abendländer (!!) machten nun für sich allein Beschlüsse über Glaubens- und Disciplinargegenstände. Um den Bischöffen, welche in einer Provinzialsynode verurtheilt worden waren, wie Athanasius, einen Weg zu neuer rechtlicher Beurtheilung zu öffnen, wurde von Hosius, Bischoff von Corduba, dem Präsidenten des Concils, der Vorschlag gemacht, daß nach geschehener Verurtheilung eines Bischoffs, der eine gerechte Sache zu haben glaube, und eine neue Untersuchung wünsche, von den zur Untersuchung verwendeten Bischöffen zum ehrerbietigen Andenken an den Apostel Petrus, ein Bericht an den römischen Bischoff Julius erstattet werden solle. Dieser möge dann nach seinem Gutbefinden durch Bischöffe einer

benachbarten Provinz, welche er selbst wählt, die gerichtliche Untersuchung erneuern lassen, oder im entgegengesetzten Falle den frühern Beschluß bestätigen. Würde ein Bischoff in einer Synode abgesetzt und glaubte derselbe zureichende Gründe zu einer Berufung nach Rom zu haben, so darf nicht ihm ein Nachfolger an seine Stelle gesetzt werden, bis der römische Bischoff das Urtheil genehmigt hat. Bei einer zweiten Berufung nach Rom soll der römische Bischoff auch einige seiner eignen Presbyter, wenn er eine zweite Revision für gut findet, in die Provinz absenden können, um mit den dortigen Bischöffen das Urtheil zu fällen. (Concil. Sardic. can. 3 — 5. Pandectae eccles. graec. a Beveregio T. I. p. 485 — 489. Coleti Tom. II. p. 659. 674.)

Diese Vorschläge wurden in der Synode angenommen und dadurch eine Neuerung in dem bisherigen Kirchenrecht gemacht.

Nach der ältern Verfassung sollten die kirchlichen Angelegenheiten in jeder Provinz durch die Bischöffe, Metropoliten und Provinzialsynoden geschlichtet werden. Gemäß den Beschlüssen von Sardika sollte es den Bischöffen frei stehen, nach Verurtheilungen an den römischen Bischoff den Bericht über diese kirchliche Rechtsfälle zu erstatten, und kein Urtheil der frühern Richter sollte in diesem Falle vollzogen werden, bis der römische Bischoff die Revision gemacht hätte.

Diese Verordnungen wurden zwar damals noch nicht von der morgenländischen und nicht von der afrikanischen Kirche angenommen; aber es war dadurch doch eine Einleitung zu der höchsten Gerichtsbarkeit der Päpste gemacht. (Conf. Beveregii annotat. T. II. pandect. p. 199. 200.)

Eben diese Beschlüsse von Sardika aber sind ein neuer, unläugbarer Beweis, daß man in den ersten Jahrhunderten einen von Christus eingesetzten Primat der römischen Bischöffe nicht

kannte. Wozu brauchten die Bischöffe zu Sardika erst diesen neuen Rechtsgang bei den Anklagen gegen die Bischöffe in Anregung zu bringen, wenn schon von Christus die Unterordnung aller Bischöffe unter den Primas von Rom, folglich auch die höchste Jurisdiction desselben gesetzlich vorgeschrieben worden war? Wie konnte Hosius — nach einem von Christus schon gegebenen Gesetz — die Väter noch fragen: dünkt es so den Vätern gut? und die Antwort empfangen: dies halten wir für gut. Solche Fragen und Antworten wären eine arge Unehrerbietigkeit gegen Christus und seine Gesetze gewesen. Die Bischöffe haben die Gesetze von Christus zu vollziehen, nicht darüber zu berathen, ob man sie genehmigen oder nicht genehmigen soll. (Edmund. Richerii histor. concil. lib. I. cap. 3. de Marca concord. sacerdot. et imper. lib. VIII. cap. 3. Dupin de antiqua ecclesiae disciplina dissertat. II. cap. 1. §. 3.)

Hosius und die Bischöffe von Sardika glaubten, um den Bedrückungen der Bischöffe vorzubeugen, noch eine höhere Appellationsstelle errichten zu müssen. Im Gefühle dieses Bedürfnisses machte Hosius den gutgemeinten Vorschlag, dem römischen Stuhl, der durch sein Ansehn über die andern hervorragte, nunmehr dieses oberste Revisionsrecht zu übertragen. Um seinem Antrag eine empfehlende Einkleidung zu geben, wählte er den Ausdruck, daß man bei dieser Einrichtung dem Apostel Petrus die Ehre erweisen solle. Hätten Hosius und die andern Bischöffe von einem göttlich verliehenen Vorrechte des Petrus und seiner Nachfolger gewußt, so wäre es sehr ungeziemend gewesen, von einer Ehrenbezeigung für den Petrus, die sie erst im J. 344 machen wollten, zu sprechen.

(Der Beschluß folgt im nächsten Heft.)

Digitized by Google

V.

Bemerkungen aus Briefen.

1.

Päpstliche Correctionen des Diöcesan-Catechismus (von Würzburg), worauf in den Aufsätzen von dem päpstlichen Primat und von der Verbindlichkeit, dem Papste auch bei Sündengeboten zu gehorchen, hingewiesen wird, sind in der Kirchenzeitung zu Darmstadt (den 30. Septb. 1827) Nr. 154 gedruckt. Sehr merkwürdig sind diese Correctionen, als ein factischer Beweis, wie Rom die hellern Einsichten der deutsch-katholischen Theologen zu unterdrücken und die Meinungen der römischen Specialkirche als Glaubensnorm überall aufzunöthigen sucht. Merkwürdig sind besonders die Bestimmungen über den Ablaß, über die Gnadenbilder in den Wallfahrts-Orten, über die Entbehrlichkeit der Predigt an den Sonn- und Feiertagen, über die Suprematie des Papstes, über den Begriff der Kirche in Ansehung des wichtigen Lehrsatzes »extra ecclesiam nulla salus.« (S. 1258—1260 der Kirchenzeitung.)

2.

In dem 3n Heft des Sophronizon ist über die Beschwörung der symbolischen Bücher die Bemerkung gemacht, daß diese Beschwörung nicht so strenge zu nehmen sey, weil bei diesen alten Formeln nicht alle Sätze als nothwendig verbindend angesehen werden. Diese Deutung mag bei der Beschwörung der symbolischen Bücher der Protestanten geltend seyn; aber sie ist nicht auf die Katholiken anwendbar!! Die Auctoritäten, welche bei den symbolischen Büchern der Protestanten vorangestellt werden,

Digitized by Google

sind bei den nicht-biblischen Schriften menschliche Auctoritäten. Es ist Grundprincip des Protestantismus, daß jeder Protestant Glaubens- und Gewissensfreiheit habe, und nach eigner Ueberzeugung strebe. Anders ist das Verhältniß der Katholiken. Bei diesen wird die göttliche Auctorität nicht nur als Urheberin, sondern auch als Erhalterin der geoffenbarten Religion an die Spitze gestellt. Für diese wird bei allen Beschwörungen des Glaubens strenger Gehorsam und volle Aufrichtigkeit gefordert. Hanc catholicam fidem veraciter teneo, integram et inviolatam constantissime retineo et confiteor. — Spondeo voveo juro, sic me deus adjuvet et haec sancta evangelia etc. Nicht der einzelne Katholik darf die Religionslehre nach seinem besten Können und Wissen auslegen; die Auslegung steht nur der Kirche zu. (Sacram scripturam juxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum, admitto nec eam unquam nisi juxta unanimem consensum patrum accipiam et interpretabor.) Weil die Traditionen öfter schwankend sind, so muß überall nach Leo XII. auf die definitio ecclesiae Rücksicht genommen werden (s. Correctiones catechismi Würzburgensis. Kirchenzeit. S. 1259). Ist nun die unbedingte, strenge Beschwörung aller Entscheidungen, Erläuterungen und Ueberlieferungen der allgemeinen Concilien, wie sie von der professio fidei tridentin. gefordert wird, mit dem Gewissen vereinbar? Ist aber diese Beschwörung nicht zulässig; was folgt bei dem gewissenhaften Katholiken, der nicht gegen das Gewissen handeln will, weiter? Folgt nicht die Verbindlichkeit, sich solchen Verhältnissen, welche gegen das Gewissen streiten, zu entziehen?

Digitized by Google

3.

Vergl. nunmehr:

»Was sollten jetzt die Protestantischen Katholiken in Deutschland thun? Eine kirchlich-politische Frage, beantwortet von Prof. Krug. Leipzig 1827. (37 S. in 8.)

»Mag man jenseits das Bibellesen noch so sehr beschränken und erschweren. Es ist doch unläugbare Thatsache, daß in Deutschland besonders, wo Katholiken und Protestanten so häufig gemischt unter einander wohnen, die Bibel auch von Jenen jetzt weit mehr gelesen wird als sonst. Da fällt denn allmählich eine Schuppe nach der andern von den Augen. Da lernt man einsehen, daß das ursprüngliche Christenthum ein ganz anderes war, als das römisch-katholische, daß dieses nicht nur viel Unbiblisches und Unchristliches, sondern auch viel Immoralisches und Irreligiöses in sich aufgenommen hat, und daß dahin vornehmlich alles gehört, was von der Statthalterschaft und Untrüglichkeit des Papstes, von der Anbetung oder, wie man's lieber nennt, der Verehrung und der Fürsprache der Heiligen, von Fegefeuer und Seelenmessen, von Ablaß und Indulgenzen, und von allem dem, was auf bloße Werkheiligkeit führt, gelehrt wird. Darf man sich wundern, daß es jetzt mitten im Schooße der katholischen Kirche Deutschlands so viele dem Protestantismus befreundete Katholiken giebt? Vor kurzem erhielt der Vf. Prof. Krug eine Zuschrift von einem eben so hoch erleuchteten als hoch gestellten Mitglied der katholischen Kirche Deutschlands. »Daß ich katholisch bin, dafür »kann ich nichts; allein dafür, daß ich es noch bin. Ich »würde mich schon getrennt haben, wenn ich nicht beinahe »die Gewißheit hätte, daß eine deutsch-katholische »Kirche entstehen wird, da die Eingeweihten von »den römischen Grundsätzen schon abgefallen

»sind; und da möchte ich gern mitwirken.« — Dieser Eingeweihten können nicht Wenige seyn; wenn man erwägt, durch was für Schriften mitten im katholischen Deutschland jetzt, mit Freimüthigkeit, hier Hauptdogmen der katholischen Kirche in ihrer Nichtigkeit dargestellt, dort Mängel und Misbräuche im Kultus und in der Disziplin gerügt werden, ja wie sogar einzelne katholische Gemeinen, mit ihren Pfarrern und Patronen vereinigt, entweder sich ganz von der katholischen Kirche trennen oder doch auf bedeutende Verbesserungen antragen, weil sie ihr moralisch-religiöses Bedürfniß in dieser Kirche, wie sie eben jetzt beschaffen ist, nicht mehr befriedigt fühlen. (S. die Schriften von Carové über alleinseligmachende Kirche. — Die römisch-katholische Kirche im Verhältniß zu Wissenschaft, Recht, Kunst, Wohlthätigkeit, Reformation und Geschichte. — Was heißt römisch-katholische Kirche? — ferner die Schrift eines ungenannten, aber wohlbekannten, katholischen Geistlichen über die katholische Kirche Schlesiens, und andre Schriften über die dadurch veranlaßten Bewegungen —) Nicht zu vergessen die Stunden der Andacht, die in der katholischen Kirche so viel Beifall gefunden, und gewiß katholischen Ursprungs sind, wenigstens dem größern Theile nach. . . Alles dies beweist ganz offenbar, daß in Deutschland Katholiken und Protestanten einander viel näher stehn, als man zu Rom glauben mag.

»Nach dem erwähnten Briefe nun soll eine deutsch-katholische Kirche gebildet werden.

»Eine solche Kirche müßte einen besondern Oberbischoff oder Primas an ihrer Spitze haben, der unabhängig von dem Papste zu Rom, als dem bisher anerkannten Oberhaupt der (westlichen oder lateinischen) katholischen Kirche, die nöthigen Verbesserungen in der deutsch-katholischen Kirche machen könnte. Das infallible, irrefragable und irreformable Rom stellt aber viel lieber den Jesuiten-Orden

wieder her, als daß es irgend eine Lehre zurücknehmen, irgend einen Gebrauch abschaffen, irgend etwas von seiner strengen Zucht nachlassen sollte, wenn es nicht muß!! Wer also soll die deutsch-katholische Kirche stiften? Selbst wenn die Eingeweihten die Mehrzahl ausmachten — was doch der Natur der Sache nach nicht der Fall seyn kann — so würden sie ohne Zutritt der weltlichen Macht immer noch keine deutsch-katholische Kirche stiften können.

»In unsrem lieben deutschen Vaterland giebt es nicht Einen, sondern viele regierende Fürsten und auch freie Städte, die sich selbst regieren. Die Regierenden aber bekennen sich theils zur katholischen theils zur protestantischen Kirche, und zwar größtentheils zu dieser. Daß die protestantischen Regierungen an der Stiftung einer deutsch-katholischen Kirche unmittelbar Antheil nehmen sollten, läßt sich weder hoffen noch wünschen. Gerechtigkeit, Billigkeit, Klugheit, Zartgefühl — alles würde sie bestimmen, sich als leidende, wenn auch innerlich theilnehmende und äußerlich nicht widerstrebende, Zuschauer dabei zu verhalten. So wenigstens anfangs. Denn nachher, wenn von der Stellung eines neuen deutsch-katholischen Oberbischoffs in Bezug auf die katholischen Unterthanen protestantischer Regierungen die Rede wäre, würden diese Regierungen doch auch eine entscheidende Stimme haben müssen. Wenn aber auch nur ein einziger katholischer Regent glaubte, der Romanismus gehöre wesentlich zum Katholicismus, man falle durch Lossagung vom Römerthum aus der Gemeinschaft der Gläubigen, aus der alleinseligmachenden Kirche, man setze folglich dadurch sein und der Seinigen Seelenheil aufs Spiel; so könnte jener Regent schon um des Gewissens willen nicht seine Zustimmung zu einer solchen Neuerung in seiner (Landes-) Kirche geben.

»Selbst diejenige katholische Regierungen Deutschlands, welche nicht so sehr am Römerthum hingen, möch-

Digitized by Google

ten leicht denken: »Wie wir mit dem alten römischen »Oberbischoff daran sind, wissen wir; aber nicht, wie »wir mit dem neuen deutschen daran seyn werden. Jener »steht uns fern; wir haben Mittel gefunden, ihm doch »manche Bewilligung abzudringen; seine Macht und sein »Ansehn sind uns nicht mehr gefährlich. Dieser hingegen »würde uns nahe stehn; er würde vielleicht, wie alles »Neue oder Junge, aufstrebend seyn.« Diesem Bedenken könnten sich wohl manche protestantische Regierungen Deutschlands anschließen, die sicherlich einen fernen Papst wenig zu fürchten haben, weil es ganz und gar von ihrem Willen abhängt, ob und wie weit sie sich in sogenannten Konkordaten mit ihm einlassen wollen. Die Zeit ist ohnehin noch zu nahe, wo man unter den Streichen der französischen Revolution gelitten hat.

»Ferner: Wie viel Gewalt soll der neue Oberbischoff über die deutsch-katholische Kirche erhalten? In welchem Lande soll er seinen Stuhl haben? Wie dotirt werden? Wer soll ihn erwählen? Sollen auch die protestantischen Fürsten, welche katholische Unterthanen haben — und welcher von ihnen hat nicht wenigstens Einige! — an der Wahl theilnehmen? Und endlich, wer soll der erste Mann seyn, den man mit einer so hohen Würde bekleide? — »Ist kein Dalberg da?« rief einst der kaiserliche Herold aus, wenn der neugekrönte deutsche Kaiser seinen ersten Reichsritter schlagen wollte. So möchte man nun auch in jener Beziehung fragen. Und so ergiebt sich das leidige Resultat, daß an die Stiftung einer besondern deutsch-katholischen Kirche nicht nur vor der Hand, sondern noch lange nicht zu denken wäre.

»Und was würde damit für die protestantischen Katholiken Deutschlands gewonnen seyn?

Behielte man das hierarchische System mit allen seinen Folgerungen und Umgebungen, so wäre nichts gewon-

Digitized by Google

nen, als ein neues Oberhaupt, welches dann, wie der katholische Bischoff von Utrecht mit allen seinen Anhängern von dem Papste in der Kirchenbann gethan, eine neue schismatische Partei in der katholischen Kirche bilden würde.

Verwürfe man aber jenes hierarchische System und machte auch Verbesserungen in Lehre, Gottesdienst und Kirchenzucht, so entstände eine neue reformirte oder protestantische Kirche. Damit wäre dann auch nichts weiter bewirkt, als ein neues Bruchstück der christlichen Gesammtkirche, wodurch der kirchliche Zwiespalt überhaupt nur noch vermehrt würde. Man würde da anfangen müssen, wo die bisher bestandenen reformirten oder protestantischen Kirchen schon gewesen sind. Und wer kann wissen, ob nicht die neue deutsch-katholische Kirche dadurch, daß ein Theil weiter ginge, als der andre, selbst wieder in mehrere Parteien zerfiele, so daß der Zwiespalt immer größer und größer würde?

»Sollten denn aber deswegen die protestantischen Katholiken in Deutschland bleiben, wie und was sie eben sind?

»Es ist freilich als ein Unheil zu betrachten, wenn eine Kirche eine Menge von Gliedern in ihrem Schooße trägt, die nur äußerlich zu ihr gehören, innerlich aber schon von ihr abgefallen sind.

Die römisch-katholische Hierarchie und die an ihrer Spitze stehende römische Kurie mag thun, was sie will, so kann und wird sie nicht den protestantischen Geist und dessen Wachsthum in ihrer Kirche hemmen. Verhält sie sich ganz passiv, so versteht sich das von selbst. Thut man, als ignorirte man dessen Fortschritte, so wird er ungehindert fortschreiten. Wirkt man ihm entgegen — und das ist allerdings die Partie, welche die römische Kurie ergriffen hat, wie die Herstellung des gleich ursprünglich gegen den Protestantismus gerichteten Jesuiten-Ordens und andere Thatsachen, besonders die neuerdings so eifrig betrie-

Digitized by Google

bene Proselytenmacherei, beweisen — so fordert man den protestantischen Geist förmlich zum Kampfe heraus; und bei diesem Kampfe muß die römische Kurie um so mehr verlieren, da jener Geist nicht blos mit den Waffen der Philosophie, der Sprachkunde, der Geschichte, überhaupt der weltlichen Gelehrsamkeit, sondern auch mit einer noch weit mächtigern Waffe, der Bibel, gegen sie kämpft.

»Für die protestantischen Katholiken selbst aber ist in diesem Amphibienleben auch kein Heil und Segen. Wer in moralisch-religiöser Hinsicht ein Andres mit dem Munde, ein Andres mit dem Herzen bekennt, befindet sich in einem sehr gefährlichen Zustand.

»Sollen sie also nicht aufhören, zweideutige Katholiken zu seyn? und entschiedne Protestanten werden?

»Wie ich zu einem katholischen Protestanten, wenn ich einen solchen fände, sagen würde: Verlaß die Kirche, der du nicht mehr geistig angehörst und wende dich offen zur katholischen! — so sage ich ganz dasselbe zu jedem protestantischen Katholiken. Auf diese Weise, sagt der Verf., habe ich Hrn. Beckedorf gerathen, sich lieber ganz in die katholische Kirche aufnehmen zu lassen, da er ihr einmal seit mehr als zehn Jahren (!!) der Gesinnung nach zugewandt gewesen. Aber dies ist nicht Proselytenmacherei. Ich brauche keines von allen den Mitteln, deren sich die Proselytenmacher so gern bedienen, um die Schwachheit oder Einfalt zu berücken. Es sind auch nicht geheime Zuflüsterungen, wie der sogenannte Sicherheitsbeweis: »Es ist sichrer, in der katholischen »Kirche zu leben, als in der protestantischen, weil diese »gesteht, daß man auch in jener selig werden könne, jene »aber behauptet, daß außer ihr kein Heil zu finden, daß »sie die alleinseligmachende sey.« Gleichsam als wenn das Behaupten auch schon ein Rechthaben wäre!? Als wenn es nicht ungereimt wäre, die Seligkeit vom bloßen Leben in dieser oder jener Kirche abhängig zu

Digitized by Google

machen!? Eben so wenig ist es Geld und Gut oder Ehre oder Gewalt, wodurch ich jemand bestechen oder bedrohen möchte, um ihn zu gewinnen. Ich brauche nur zur Belehrung Andrer die öffentliche Rede, die freie Schrift, die jedem Andern auch zu Gebot steht und die ich daher einer eben so öffentlichen und freien Prüfung von Seiten Andrer unterwerfe. (Matth. 23, 15.) Man vergleiche einen Aufsatz im Hesperus (Nr. 244. vom 11. Oktob. 1827) unterzeichnet v. H. und datirt aus Mannheim, worin von der Proselytenmacherei, wie sie jetzt am Rhein und selbst in Bonn betrieben wird, recht erbauliche Dinge zu lesen sind. Wer noch nicht wissen sollte, was eigentlich Proselytenmacherei sey, könnte es schon hieraus lernen, wenn er auch meine frühere »Darstellung des Unwesens der Proselytenmacherei durch eine merkwürdige Bekehrungsgeschichte« (Leipzig, 1822. 8.) und meine »Neueste Geschichte der Proselytenmacherei in Deutschland« (Jena, 1827. 8.) nicht zur Hand nähme.

»Es liegt noch ein ganz besondres Motiv in den Zeitumständen, welches niemand besser ausgesprochen hat, als der geistreiche und gemüthvolle Graf Christian Ernst von Benzel-Sternau in dem Briefe, worin er zwei (aufgeklärten) protestantischen Geistlichen zu Frankfurt bekannt macht, daß Er, der auch lange Zeit ein protestantischer Katholik war, nunmehr entschlossen sey, als entschiedner Protestant sich in die protestantische Kirche aufnehmen zu lassen. »Seit ich wahrhaft denke« — heißt es in diesem merkwürdigen Schreiben — »war »ich Christ nur durch und für das menschensatzungsfreie »Evangelium, den Gegenstand meiner Liebe, Erwägung »und Verehrung. Hieraus folgt von selbst, daß ich »dem Wesen nach schon längst den Katholicis»mus verließ. Die innigste Ueberzeugung von der »Wahrheit und Heiligkeit des Wortes: »»Der Gerechte

»wird seines Glaubens leben,« ließ mich um so weniger »Werth auf die auch förmliche Lossagung von der römischen »Kirche legen, je klarer, wechselseitig verträglicher, ge»meinschaftlich der echten Christengesinnung nachstrebender, »die Zeit überhaupt, zumal aber in Deutschland, war »und immer mehr wurde, welche meine Jünglings- und »Mannsjahre enthielt. Jetzt indeß, da ich mit dem »Schlusse des sechszigsten Jahres an der Pforte des Alters »stehe, ändert sich mit unsäglicher Schnelligkeit die Ge»staltung der Zeit und des Strebens; es sind »die alten Feinde des evangelischen Lichts »und des echt christlichen Heilandsgeistes von »Neuem auferstanden; die Glaubensspannung »nimmt täglich zu, der Glaubenskampf dürfte kaum aus»bleiben. In solchen Verhältnissen ist jeder »Biedermann schuldig, seinem innern Glau»bensbekenntnisse auch das äußere beizufü»gen, seine Gewissensfreiheit zu schützen, der »erkannten Wahrheit Zeugniß zu geben und »für sie streitbar zu werden. Aus diesen Grün»den habe ich den förmlichen Austritt aus der katholischen »Kirche beschlossen, und richte meine Bitte an Sie, mich »auch äußerlich in die evangelische Kirche, deren Geist und »Lehre ich seit mehr als vierzig Jahren kenne, bestätige, »ehre, liebe und bekenne, baldmöglichst aufnehmen zu »wollen. Meinen Ansichten, Beweggründen, Entschlüs»sen und Bitten schließt sich mein Bruder, mein ältester »Freund und Lebensgenosse, Graf Gottfried von »Benzel-Sternau, andurch an ꝛc.«

Diesen beiden wackern Männern ist auch bereits ein würdiger katholischer Geistlicher zu Frankfurt am Main, Joseph Fell, gefolgt*), wie diesen Dreien der Frei-

*) s. Zuruf an Christen aller Bekenntnisse, nach Meinem Austritt aus der römischen zu der evangelischen Kirche, von

herr von Gemmingen und der Pfarrer Henhöfer mit dem größten Theile ihrer Ortsgemeine, der Fürst Konstantin von Salm, der Professor Michael Fischer (früher in Landshut, jetzt zu Hof) und Andre mehr vorangegangen sind.

»Dies ist das einzige Mittel, jenen »alten Feinden des evangelischen Lichts und des echt »christlichen Heilandsgeistes,« von welchen Benzel-Sternau redet, kräftig entgegen zu wirken. Gott wird beurtheilen: ob ihr (in dieser oder jener Lage des Lebens) euer Licht leuchten ließet,*) oder es unbenutzt versstecktet.

. . . . . .

Joseph Fell, ehemal. Pfarrer zu Namberg, dann Corperator an der Leonhardskirche, Inspector der Selecten-Knabenschule und Religionslehrer der vier obern Classen an dem Gymnasium der freien Stadt Frankfurt a. M. 1827. 203 S. in 8.

*) Wer sich dies in seinem Gewissen sagen kann, beurtheile (meines Erachtens) seine individuellen Verhältnisse ohne Aengstlichkeit und handle darnach aus Ueberzeugungstreue. Röm. 14, 23. P.

. . . . . .

Inhalts-Anzeige

zum fünften Heft des Sophronizon. 1827.

Seite.

I. Die Beschwörung der Professio Fidei Tridentina verletzt wichtige Gewissens-Pflichten. 1—37

II. Evangel. Vorbereitungs-Seminarien in Würtemberg. Dauer der Lehrkurse. Einiges über Lehrart. . . . . 38—50

III. Die Würtemberg. Evangel. Vorbereitungs-Seminarien sollen sie sogar auseinander gehen? . . . . . 50—73

IV. Das Römisch-Päpstliche Primat. Sein Ursprung und seine Folgen. . . . . 73—98

V. Bemerkungen aus Briefen.

1. Die römisch-päpstliche Correctiones Catechismi Dioecesani Wurceburgensis. 99

2. Unterschied zwischen Band und Fesseln, bei Unterzeichnung protestantischer Symbole und Beschwörung der Professio Fidei Tridentina. . . . . 99—100

3. Was folgt aus solchem allem für die Protestantische teutsche Katholiken? . . . . 101—109

Digitized by Google

Sophronizon

oder

unpartheiisch-freimüthige

Beiträge zur neuern Geschichte,

Gesetzgebung und Statistik

der

Staaten und Kirchen

Herausgegeben

von

Dr. Heinrich Eberh. Gottl. Paulus,

Grossherzoglich Badischem Geheimen Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie zu Heidelberg.

Hauptfrage: Wie soll es besser werden?
Antwort: Werden wir besser —
bald wird alles besser seyn!

Neunter Jahrgang, Sechstes

oder

Neunter Band, Sechstes Heft.

Heidelberg,

Druk und Verlag von August Oßwald.

1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige

zum IX. Band sechstes Heft des Sophronizon.

1827.

Seite.

I. Das Römisch-Päpstliche Primat. Sein Ursprung und seine Folgen. . . . . 1—20

II. Das Römisch-Päpstliche Primat. Verderbliche Folgen. . . . . 20—96

III. Noch eine Probe von Ge. Vögelins Geschichte der Reformation zu Constanz.

Handel des bischöflichen Vicarius zu Ratolfszell mit den in Constanz gebliebenen und verheuratheten evangel. Predigern 1527. 97—113

IV. Wo wird? und wie lange dauert Bürger-Freiheit? . . . . . 113—115

V. Das beße Mittel, Altes neu zu machen. . . 115—116

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Das Römisch-Päpstliche Primat.

Was lehrt die Geschichte der ältesten, allgemeinen Concilien über seinen Ursprung?

Was die Geschichte der Folgezeit über seinen Einfluß auf religiöse Sittlichkeit der Christenheit?

(Fortsetzung und Beschluß.)

Noch zu Ende des fünften Jahrhunderts, wo die römischen Bischöffe, wie Leo I. Gelasius distinct XXI. can. 3., schon sehr eifrig nach der allgemeinen Kirchenherrschaft strebten, bekennt Gregor I. in dem Schreiben an den Patriarchen Eulogius von Alexandrien, daß der Titel eines allgemeinen Oberhirten der Kirche das Zeichen des Stolzes und der Anmaßung sey. Superbae Appellationis verbum, universalem me papam dicentes imprimere curastis. Quod peto, dulcissima mihi sanctitas vestra ultra non faciat, quia vobis subtrahitur, quod alteri plus, quam ratio exigit, praebetur. [Der ehrliche Gregor I., welch ein Prophet über das, was erfolgt ist!] Nec honorem esse reputo, in quo fratres meos honorem suum perdere cognosco. Meus namque honor est honor

universalis ecclesiae; meus honor est fratrum meorum solidus vigor. Tunc ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur. Si enim universalem me papam vestra sanctitas dicit, negat, se hoc esse, quod me fatetur universum. Sed absit hoc. Recedant verba, quae vanitatem inflant et charitatem vulnerant. Et quidem in sancta chalcedonensi atque post a subsequentibus patribus hoc praedecessoribus meis oblatum vestra sanctitas novit. Sed tamen nullos eorum uti hoc unquam vocabulo voluit, ut, dum in hoc mundo honorem sacerdotum diligerent omnium, apud omnipotentem deum custodirent suum. (Epistol. Gregor. lib. VIII. epist. 30. distinct. 99. can. 5.) Gregor nennt den Titel eines ökumenischen Patriarchen, welchen der Bischoff von Constantinopel führte, eine teuflische Anmaßung (lib. V. epist. 43.).

In dem 18ten Briefe (lib. V.) macht er den Patriarchen, Johannes dem Faster, von Constantinopel bemerklich, daß er durch den Titel eines ökumenischen Patriarchen dem Teufel nachahme, welcher alle andere Throne der Engel verachtete und sich allein zu der höchsten Stufe aufschwingen, über alle herrschen wollte. Was werde er an dem schrecklichen Tage des jüngsten Gerichts Christus, dem allgemeinen Oberhaupte der Kirche, antworten, da er (Johannes, der ökumenische Patriarch) nicht blos Vater, sondern der allgemeine Vater der Christenheit heißen und alle Glieder der Kirche, vermöge seines Namens, sich unterwerfen wolle?

Der römische Bischoff Pelagius II. verwarf ebenfalls die Ehrenstelle eines allgemeinen Patriarchen. Nullus patriarcharum, schrieb Pelagius an die Bischöffe, universalitatis vocabulo unquam utatur, quia si unus patriarcha universalis dicitur, patriarcharum nomen ceteris derogatur. Sed absit hoc, absit a fidelis cujusque mente, hoc sibi velle quempiam accipere, unde

Digitized by Google

honorem fratrum suorum imminuere ex quantulacunque parte videatur. Quapropter charitas vestra neminem unquam suis in epistolis universalem nominet, ne sibi debitum subtrahat, cum alteri honorem offert indebitum. Adversarius namque noster diabolus, qui contra humiles saeviens, sicut Leo rugiens, circuit, quaerens, quem devoret, non jam, ut cernimus, caulas circuit, sed ita valide in quibusdam ecclesiae membris dentem figit, ut nulli sit dubium, quia, nisi unanimiter, favente domino, provida pastorum turba concurrat, omne citius ovile dilaniat. . . . Vestrae beatitudini indicet omnipotens deus, quam gravi considerationis hujus gemitu torqueor, quod ille quondam mihi notissimus, ille omnibus dilectus (Joannes episcopus constantinopolitanus), ex ea, quam praetendebat, hummilitate, jactantiam tantam sumpsit, ut universa sibi tentet adscribere, et omnia, quae soli uni capiti cohaerent, videlicet, Christo, per electionem pompatici sermonis ejusdem Christi sibi studeat membra subjugare. . . Oportet ergo, ut constanter nec sine praejudicio servetis, sicut accepistis, ecclesias, et nihil sibi in vobis haec tentatio diabolicae usurpationis adscribat. State fortes, state securi. Scripta, quae universalis nominis falsitate condemnata sunt, nec dare unquam, nec accipere praesumatis. (Coleti Tom. VI. pag. 633 sqq. distinct. 99. can. 4.)

Auf dieselbe Art äußerte sich über den stolzen Titel: »der ökumenische Patriarch oder allgemeiner Oberhirte« Leo IX. in seinem Schreiben an den Michael Bischoff von Constantinopel. (Coleti T. XI. p. 1347.) Sehr löbliche Aeußerungen über die menschliche Eitelkeit und über stolze Herrschsucht, wenn sie aus wahrer christlicher Demuth gekommen wären! Nur ist zu bedauern, daß diese Aeußerungen nicht aus dieser Quelle kamen, nur die stolze Herrsch-

Digitized by Google

sucht der andern Patriarchen bitter getadelt, und eben die getadelte Anmaßung selbst wieder mit Josolenz geübt wurde. Gregor behauptet in einem Briefe an den Bischoff Johannes von Syrakus (lib. IX. epist. 12 et 59) daß die Kirche von Constantinopel dem römischen Stuhl unbezweifelt, selbst nach dem Geständnisse des Kaisers und des dortigen Bischoffs, unterworfen und daß alle Bischöffe dem Gerichte des römischen Bischoffs untergeordnet seyen.

Gregor I. traute übrigens dem Patriarchen Eulogius sehr große Bereitwilligkeit zum unbedingten Glauben zu, da er die Bescheidenheit des römischen Bischoffs Leo I. und seiner Nachfolger in Ansehung des Concils von Chalcedon anrühmte. Es ist früher der heftige Lärmen, welchen Leo und seine Legaten wegen des 28sten Kanons bei dem Kaiser, bei der Kaiserin, bei den Bischöffen der Synode, und vornehmlich bei dem Bischoff von Constantinopel, wegen Verunehrung des apostolischen Stuhls erregte, erzählt worden. Die Bischöffe von Chalcedon nannten in ihrem Bericht nach Rom den römischen Bischoff nicht den allgemeinen Vater oder Bischoff der Kirche, sondern den heiligsten und seligsten Erzbischoff von Rom. Nur ein Presbyter, zwei Diaconen und ein anderer Christ (Sophronius) beehrten in ihrem Schreiben an das Concil und an Leo diesen mit dem Titel eines allgemeinen Erzbischoffs und Patriarchen von Rom. (Coleti Tom. IV. pag. 1267. 1273. 1282. 1290.) Wie leicht wurde, wenn kaum eine Fingerspitze gegeben war, nach der ganzen Hand gegriffen!

Die freie Verfassung der Kirche, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in den Provinzen durch Bischöffe, Metropolten und Provinzialsynoden, die Beach-

Digitized by Google

tung der Wünsche und Gutachten der christlichen Gemeinden verlor sich in dem Fortgang der Zeit mehr und mehr aus der christlichen Kirche. Die Patriarchate von Antiochien, Alexandrien und Jerusalem fielen, und die Patriarchen von Constantinopel wurden durch die Nähe des kaiserlichen Hofes niedergehalten. Der Patriarch von Rom aber gelangte durch günstigere Umstände, durch geistliche Missionen, durch freiwillige Unterwerfung geistlicher und weltlicher Behörden unter seine Urtheilssprüche, durch erlaubte und unerlaubte Mittel zur monarchischen Herrschaft über die ganze Kirche. So ward ein römisches Papsttum. Der römische Bischoff wurde nun als der von Christus eingesetzte Primas der ganzen Kirche, mit dem Primat der Ehre und Jurisdiction, als der Nachfolger des Petrus und Stellvertreter Gottes geehrt und die römische Kirche als die Mutter und »Meisterin« aller Kirchen anerkannt. Auch die allgemeinen Concilien wurden nach den nun geänderten Kirchenrechten den Päpsten untergeordnet; sie müssen nun von dem Papste zusammenberufen, in ihrem Geschäftsgange geleitet und bestätigt werden. (Decret. P. I. distinct. XVII. Decret. Gregor. Lib. I. Tit. VI. Cap. IV. Caus. III. Quaest. VI. can. 9.) Alle wichtigere Angelegenheiten der Kirche müssen die Genehmigung des apostolischen Stuhls erhalten; selbst die Provinzialsynoden bedürfen der päpstlichen Bestätigung. Die höchste Herrschaft des römischen Bischoffs über die ganze Kirche wurde besonders durch die Aufnahme der falschen Decretalen als Kirchengesetze befördert. Aber nicht blos die falschen Decretale, auch die ökumenischen Concilien des Mittelalters beehrten den Papst und die römische Kirche mit den Titeln der höchsten Würde und Macht und erklärten die Suprematie des römischen Bischoffs als eine göttliche Einsetzung. — Dahin gehören Concil. lateran. IV. can. 5. Antiqua patriarchalium sedium privilegia renovantes etc. (decretal. lib. V. Tit. 33. cap. 23); concil. Lugdun. I.

Digitized by Google

sub Innocent. IV. de homicidio. Coleti T. XIV. p. 47. 79. Sext. decret. lib. V. Tit. IV. Cap. I. Concil. lugdunens. II. de electione et electi potestate Coleti T. XIV. pag. 523. Sext. decret. lib. I. Tit. VI. cap. 3. edit. Boehmer T. II. p. 895. Noch ausführlicher ist das Bekenntniß über den Artikel von dem Primat der römischen Kirche, in dem Glaubensbekenntniß, der Griechen zum Behufe der Vereinigung mit der lateinischen Kirche auseinander gesetzt. (Coleti T. XIV. p. 512.) Concil. lateran. III. Tom. XIII. pag. 411.

Die höchste Würde des Papstes wurde so hoch gestellt, daß die Bischöffe den Päpsten einen Vasallen-Eid schwören mußten. (Formula juramenti in Pontificali romano.) Kurz und kräftig ist die alles beherrschende Macht der Päpste in den dictatus Gregorii VII. (lib. II. epistol. Gregor. 55. Coleti T. XII. p. 340. Gieseler's Kirchengeschichte II. Bds. 2. Abthlg. S. 6—7.) ausgedrückt. (Conf. decret. lib. I. Tit. 1. cap. 2. Tit. 7. cap. 3. Lib. III. Tit. 31. cap. 16. distinct. XXI. can. 3. distinct. XXII. can. 1. Der Kanzelstil der Päpste in den Concilien war: Nos, approbante vel consentiente concilio, sancimus, decernimus, statuimus, damnamus etc.... Die Bischöffe wurden nur als untergeordnete Diener betrachtet, welche die päpstlichen Dictate sanctioniren helfen sollten. (Richerii histor. concil. lib. I. cap. 13.)

Um die in der kirchlichen Praxis so hoch gesteigerte, über die gesammte Kirche erhabene Macht des Papstes möglichst zu befestigen, wurde die oberbischöfliche Würde oder der Primat der Päpste als ein christlicher Glaubensartikel den Gläubigen vorgestellt, der von Christus selbst herkomme und dessen Anerkennung für jeden Christen zum ewigen Heile nothwendig sey. 1302 hatte Papst Bonifaz VIII. in der bekannten Bulle »Unam sanctam« erklärt: Est haec autoritas (suprema in rebus spiritualibus et tem-

poralibus) non humana, sed potius divina, ore divino Petro data, sibique suisque successoribus in ipso, quem confessus fuit, petra firmata, dicente domino ipsi Petro: Quodcunque ligaveris etc. Quicunque igitur huic potestati, a deo sic ordinatae resistit, dei ordinationi resistit; nisi duo (sicut Manichaeus) fingat esse principia, quod falsum et haereticum judicamus, quia testante Moyse, non in principiis sed in principio*) coelum deus et terram creavit. Porro subesse romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino *esse de necessitate salutis* (Extravagant. commun. lib. I. Tit. VIII.).

Der Papst Bonifaz konnte für sich allein keine Glaubenslehre aufstellen. Diese mußte von der gesammten Kirche ausgehen; aber auch die allgemeine Kirche erklärte in den allgemeinen Concilien den Primat als ein zum Seelenheil nothwendigen Artikel des Glaubens.

Johann Wiklef, Doctor und Professor der Theologie zu Orfort, hatte gelehrt, es sey zur Seligkeit nicht nothwendig, zu glauben, daß die römische Kirche das Haupt aller andern Kirchen sey. Diese Lehre wurde nebst 44 andern von der allgemeinen Synode zu Constanz in der 8ten Sitzung feierlich als Irrlehre verdammt; folglich das Gegentheil »der Glaube an die Suprematie der römischen Kirche sey zum Seelenheil nothwendig« als christliche

---

*) Herrliche, infallible Schrifterklärung! — Wer die Bibel so zu erklären weiß, hat nöthig, andern zu verbieten, daß sie nicht selbst lesen. Ja, wer in solchen allgemein verständlichen Dingen so handgreiflich irrt, hat wohl der Inquisition nöthig, um zu behaupten, daß er in den wichtigeren desto infallibler sey. P.

Digitized by Google

Wahrheit sanctionirt. (Coleti T. XVI. pag. 119—123. Conf. censuram hujus articuli ap. Hardt act. concil. Constant. T. III. pag. 208. 320.)

In der 15ten Sitzung wurden folgende Lehrsätze als Irrlehren des Huß verdammt:

Nro. 9. Petrus war niemals das Haupt der Kirche.

— 36. Es ist nicht im mindesten erweislich, daß ein sichtbares Oberhaupt, welches in der streitenden Kirche immer vorhanden wäre und dieselbe in geistlichen Dingen leitete, da seyn müsse.

— 37. Christus würde durch seine wahren, durch die ganze Welt zerstreuten Schüler seine Kirche besser regieren als durch solche abentheuerliche Oberhäupter.

— 38. Petrus war nicht der allgemeine*) Hirt der Schafe Christi; noch viel weniger ist es der Papst.

— 39. Die Apostel und redliche Priester des Herrn haben die Kirche Gottes in allen zur Seligkeit nöthigen Dingen sehr gut regiert, ehe das Amt des Papstes eingesetzt wurde. Auf die nämliche Weise möchten sie es bis zu Ende der Welt thun, wenn auch gar kein Papst wäre. (Acta Constant. ed. Herman. van der Hardt Tom. IV. p. 314—325. Royko 2. Bd. S. 77 u. flg.)

In den Fragepunkten, welche Martin V. mit Einstimmung der Kirchenversammlung in einer eignen Bulle

*) Was ist sonderbarer, als der Schluß: Jesus sagte dem — nach der Verläugnung doch wieder unter den zwölf Aposteln anerkannten — Petrus „Weide Meine Lämmer und Schafe! Folglich gab ihm Jesus alle allein zu weiden, so daß die andern Apostel (die der Verläugnung nicht schuldig gewordene) nur seine Unterhirten sind, denen er partem solicitudinis aufgiebt, sich selbst aber, so viel Er will, reservirt. P.

Digitized by Google

im J. 1418 den 22. Febr. an die Böhmischen Erzbischöffe, Bischöffe und Glaubensinquisitoren schrieb, und die als leitende Punkte dazu dienen sollten, um die Ansteckung durch die Ketzereien des Huß, Wiklef u. s. w. zu erforschen, kommen auch diese vor:

Ob NN. glaube, daß der heilige Petrus der Statthalter Christi war, und die Gewalt, zu binden und zu lösen auf der Erde hatte? — Ob er glaube, daß der jedesmal rechtmäßig gewählte Papst der Nachfolger des Petrus sey und die höchste Gewalt in der Kirche Gottes habe? (Coleti T. XVI, 762. Hardt T. IV. pag. 1518.)

Das Concil von Basel zeigte den entschlossensten Muth, die Rechte der allgemeinen Concilien über die Päpste zu behaupten und die Verderbnisse der päpstlichen Gewalt zu heben; jedoch der Primat des römischen Bischoffs wurde als eine göttliche Institution von dem Concil anerkannt. In der responsio synodalis vom 3ten Septb. 1432 an den Papst Eugen und seine Legaten, welche die Auflösung und Verfolgung des Concils betrieben, wurde das Bekenntniß des göttlichen Primats unverholen ausgesprochen. Der eine Legat hatte erklärt: Quod summus pontifex caput sit et primas ecclesiae, vicarios Christi et a Christo, non ab hominibus vel synodis, aliis praelatus et pastor christianorum; et ei datae sunt a domino claves regnorum, et Uni dictum est: tu es Petrus; et solus in plenitudinem potestatis vocatus est, alii in partem solicitudinis. . . . Auf diese Erklärung bekannten die Väter von Basel: Ista plane fatemur, et credimus, operamque in hoc sacro concilio dare intendimus, ut omnes eandem sententiam credant. (Coleti T. XVII. pag. 455.)

Ausführlich und mit vollkommner Bestimmtheit wurde der Primat als eine göttliche Institution von Christus, folglich als ein christlicher Glaubensartikel in den Concilien

Digitized by Google

zu Florenz im J. 1439 und zu Lyon im J. 1274 ausgesprochen. In der Vereinigungsurkunde der lateinischen und griechischen Kirche zu Florenz wird in Ansehung des Primats erklärt: Definimus, sanctam apostolicam sedem et romanum pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum pontificem romanum successorem esse beati Petri principis apostolorum, et verum Christi vicarium totiusque ecclesiae caput, et omnium christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse, quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum conciliorum [doch nicht in gestis nicaeni, constantinopolitani I. et chalcedonensis!!] et in sacris canonibus continetur. (Coleti T. XVIII. p. 526—527.)

In dem Concil zu Lyon im J. 1274 wurde zum Behuf der Vereinigung dem Kaiser Michael Palälogus ein Glaubensbekenntniß der römisch-katholischen Kirche durch Gregor X. vorgelegt. In Hinsicht des Primats wurde darin erklärt: Sancta romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam obtinet, quem se ab ipso domino in beato Petro apostolorum principe sive vertice, cujus romanus pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere; sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones suo debent judicio definiri. Ad quam (ecclesiam romanam) potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare; et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus, ad ipsius potest judicium recurri; et eidem omnes ecclesiae sunt subjectae ipsorum praelati obedientiam et reverentiam ipsi dant. In hac autem ecclesia sic potestatis plenitudo con-

Digitized by Google

sistit, quod ecclesias ceteras ad solicitudinis partem admittit; quarum multas et patriarchales praecipue, diversis privilegiis eadem romana ecclesia honoravit, sua tamen observata praerogativa tum in generalibus conciliis, tum in aliquibus aliis semper salva.

Der Kaiſer machte ſich verbindlich, das vorgelegte Glaubensbekenntniß anzunehmen und treu und unverletzlich zu beachten. In Anſehung des Primats bekannte er: Primatum quoque ejusdem sanctae romanae ecclesiae, sicut in praemissa serie continetur, ad ipsius sanctae ecclesiae obedientiam spontaneam venientes, confitemur et recognoscimus, acceptamus, et sponte suscipimus. Das abgelgte Glaubensbekenntniß, das alle Differenzpunkte, auch die Lehre des Primats einſchloß, wurde von dem Kaiſer durch ſeinen Geſandten Georg Acropolita mit einem körperlichen Eide beſtätigt. Daſſelbe, was der Kaiſer that, geſchah durch einen Abgeordneten des griechiſchen Clerus. (Coleti T. XIV. p. 508—516.)

In der Kirchenverſammlung von Trient wurde eine ausführliche Erklärung über den Primat des Papſtes für die 23ſte Sitzung vorbereitet, und als 8ter Kanon dieſe dogmatiſche Beſtimmung in Vorſchlag gebracht: Anathema sit, si quis dixerit, beat. Petrum per institutionem Christi non fuisse primum inter apostolos, et ejus vicarium in terra; vel necesse non esse, ut sit in ecclesia unus pontifex Petri successor, eique aequalis in auctoritate regiminis; atque in sede romana legitimos ejus successores ad hoc usque tempus non habuisse jus principatus in ecclesia, nec fuisse patres, pastores, et doctores omnium christianorum, nec fuisse ipsis traditam a d. N. J. C. plenam potestatem pascendi, regendi et gubernandi ecclesiam universalem. Pallavic. L. 19. histor. c. 12. et l. 21. c. 4. historia religionis a Schmalfus Tom. V. p. 394—395. Natal. Alexand. hist. secul. 15 et 16. Dissertat. 12. Artic. 13.

Digitized by Google

Obgleich dieser Entwurf desselben Inhalts war, wie die Erklärungen des Primats zu Lyon und Florenz, so widersetzten sich der Cardinal von Lothringen, auch spanische und französische Bischöffe, weil die höchste Gewalt der Concilien dadurch beeinträchtigt zu seyn schien. Doch bei der Abfassung anderer Beschlüsse wurde die oberste Gewalt des Papstes gelegenheitlich ausgesprochen z. B. bei der Lossprechung von schweren Sünden (Sess. XIV. c. 7); bei der Bestätigung der Bischöffe (Sess. XXIII. can. 8); bei der Ablaßertheilung (Sess. XXV.); bei dem streitigen Punkte von der Dispensatio sacramenti eucharistiae sub utraque specie (XXI. c. 2).

Bestimmter und ausführlicher ist die katholische Lehre von dem Primat in dem Catechismus romanus bei der Lehre von der Kirche und von den Sacramenten in folgenden Stellen vorgetragen: Unus est ecclesiae rector ac gubernator, invisibilis quidem Christus — — — visibilis autem is, qui romanam cathedram Petri apostolorum principis legitimus successor tenet; de quo fuit illa omnium patrum ratio et sententia consentiens: hoc visibile caput ad unitatem ecclesiae constituendam et conservandam necessarium fuisse.

Praeter hos omnes (sacerdotes, episcopos, archiepiscopos, patriarchas) catholica ecclesia pontificem romanum maximum, quem in ephesina Synodo Cyrillus Alexandrinus archiepiscopum totius orbis terrarum patrem et patriarcham appellat, semper venerata est. Cum enim in Petri apostolorum principis cathedra sedeat, in qua usque ad finem vitae sedisse constat, summum in eo dignitatis gradum et jurisdictionis amplitudinem non quidem ullis synodicis aut aliis humanis constitutionibus sed divinitus datam agnoscit. Quamobrem omnium fidelium et episcoporum, ceterorumque antistitum quocunque illi munere et potestate praediti sint, pater ac moderator uni-

Digitized by Google

versali ecclesiae, ut Petri successor, Christique domino verus et legitimus vicarius in terris, praesidet.

Bei der Anführung der letzten Erklärung aus dem Catechis. roman. kann nicht verhehlt werden, daß es schmerzlich falle, wenn in symbolischen Büchern, welche zu dem Gebrauch von Millionen Gläubigen bestimmt sind, die Stellen aus den Concilien nicht redlich und genau, sondern falsch und verstümmelt vorgetragen werden. Da die Concilien-Sammlungen in den Händen von Wenigen sind, wie sollen die Täuschungen erkannt werden? Die Acten des Concils von Ephesus zeigen diese vom Patriarchen Cyrill gebrauchten Titeln »Cölestin der Bruder und Mitdiener (Coleti T. III. p. 946); der Bischoff von Rom (pag. 1139. 1151. etc.). — Die Bischöffe von Ephesus nennen (pag. 1154) den Cölestin ihren Vater und Mitdiener, Bischoff von Rom, und in dem ausführlichen Bericht von den Verhandlungen der Synode nach Rom wird nur der einfache Titel »Bischoff« gebraucht (p. 1187). Auch Cölestin nennt den Cyrillus seinen Bruder und die Legaten des römischen Bischoffs beehrten die anwesenden Bischöffe als die hochwürdigsten Väter und Brüder. Daß Cölestin zu Ephesus keine Herrschaft über die Bischöffe und ihre Beschlüsse ausübte, erhellt schon daraus, daß dieselben das Verdammungsurtheil über den Nestorius fällten, ehe noch die Legaten von Rom angekommen waren und die Aufträge des römischen Bischoffs mittheilten. In dem Bericht über die Verhandlungen zu Ephesus an den Cölestin wurde nicht um die Autorisirung der Beschlüsse, damit sie erst durch die Autorität des Papstes Cölestin Gültigkeit erhielten, nachgesucht. (Conf. Edmund. Richer. histor. concil. lib. I. cap. 7.)

Aus den dogmatischen Entscheidungen der allgemeinen Concilien wurde nun auch in die tridentinische Glaubensformeln, welche von den bepfründeten Geistlichen der katholischen Kirche und von den Convertiten beschworen

werden muß, der Artikel aufgenommen: Credo et profiteor sanctam catholicam et apostolicam, omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco, romanoque pontifici, beati Petri apostolorum principis successori, ac Jesu Christi vicario veram obedientiam spondeo ac juro.

Wenn man den Concilien der ersten Jahrhunderte glaubt und einen Primat der römischen Kirche nicht anerkennt, so verstößt man gegen die Concilien von Lyon, von der Lateranenschen Kirche, von Constanz, Basel und Florenz, und ist des ewigen Heils verlustig. Glaubt man aber an die letzteren, so verstößt man gegen die Concilen der ersten Jahrhunderte, ist wieder ein Apostat der apostolischen, katholischen Kirche, also wieder verdammt. Wie kann man bei solchen Widersprüchen, wo man bei dem Glauben und Nichtglauben des Heils verlustig wird, sein Heil sicher stellen? Wer kann bei einer solchen Glaubenslehre klugen Rath gegen die Gefahren der Hölle schaffen?

Man nennt in der katholischen Kirche die Christen, welche an eine von Christus herrührende und von der Kirche aufgestellte Glaubenslehre nicht glauben, und in der Verwerfung derselben beharren, Ketzer. Da nach den angeführten Beweisen die zu Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon versammelten Bischöffe der ersten Jahrhunderte an einen von Christus eingesetzten Primat der römischen Bischöffe nicht glaubten; da sie zu Chalcedon sehr hartnäckig sich der Behauptung der römischen Legaten, daß die römische Kirche jederzeit den Primat besaß, widersetzten und den Patriarchen von Rom und Constantinopel gleiche Rechte einräumten, so sind sie nach den Principien der katholischen Kirche als Ketzer zu erklären. Dieselben Schlußfolgen sind in der Censur der Theologen von Constanz über den 41sten Artikel der ketzerischen Lehren des Wiklef zu finden. (Hardt Tom. III. pag. 208. 320.) Selbst der als ein Heiliger kanonisirte Leo I., der so eifrig für die höchste Würde seines Amts kämpfte, war von der ketzerischen

Lehre befangen, daß das oberhirtliche Amt der Kirche von den Vätern derselben eingesetzt worden sey und nicht zu den Glaubensartikeln gehören. Nach der Entscheidung des Concils von Constanz ist der Glaube an den Primat ein zur ewigen Seligkeit nothwendiger Glaubensartikel. Welches Unglück! der Verlust des ewigen Heils trifft nun nicht blos die Juden, Hussiten, getrennten Griechen, Protestanten, sondern auch die orthodoxen Bischöffe der ersten Jahrhunderte, welche ebenfalls nicht an den Primat, nicht an die Ablässe, an die Verehrung der Bilder, an die Rechtmäßigkeit der Austheilung des Abendmahls in Einer Gestalt geglaubt haben!!

Der Umstand, daß die Bischöffe von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon längst vor den spätern dogmatischen Entscheidungen gestorben sind, gewährt keine Rettung. Auch Honorius, Theodor von Mopsvestia, Origenes ꝛc. waren vor der Aufstellung der neuen dogmatischen Bestimmungen längst gestorben, und wurden doch nach ihrem Tode als Ketzer verdammt. Wiklef, im Jahr 1384 zu Lutterworth gestorben, wurde im J. 1415 zu Constanz als Ketzer verdammt, und das Gedächtniß seines Namens verflucht. Seine Gebeine sollten ausgegraben und in ungeweihte Erde geworfen werden. In der 5ten allgemeinen Synode zu Constantinopel im J. 553 in der 5ten Sitzung wurde die Rechtmäßigkeit der Verdammung der Ketzer nach ihrem Tode festgesetzt. (Coleti Tom. VI. pag. 122) Das ist also die hochgerühmte unwandelbare Einheit der römisch-katholischen Kirche, daß die orthodoxen Bischöffe der ersten Jahrhunderte nach den Entscheidungen der Concilien des Mittelalters als Ketzer verurtheilt und des ewigen Heils verlustig erklärt werden müssen. Das ist die Weisheit der vom heiligen Geist geleiteten, unfehlbaren Concilien, daß, ihren Aussprüchen gemäß, nach Jahrhunderten noch jene Männer, welche in die erst später nach ihrem Leben aufgestellten Dogmen nicht einstimmen, bei

beobachteter kirchlicher Consequenz als Ketzer gebrandmarkt und ihr Gedächtniß verflucht werden muß! Nach den Concilien entscheidet nämlich für alle Zeiten zuvörderst die kirchliche Rechtgläubigkeit, nicht die ernste, gute Gesinnung, nicht die treue Liebe des Wahren und Guten für die Erlangung des ewigen Heils.

So arge Widersprüche wie diese, in Ansehung des Primats, dürfen in einem Lehrbegriffe nicht eingestanden werden, ohne dem allgemeinen Menschenverstand gegen sich aufzubringen. Es wurden daher künstliche Deutungen versucht, um die Blöße zu verdecken. Man unterschied zwischen Primat und Patriarchat und legte den 6n Kanon von Nicäa und den 3ten von Constantinopel als Erklärungen über dem bloßen Patriarchat aus. Zur Erhaltung der Einigkeit in der Kirche sey den römischen Bischöffen, welche als die Patriarchen des Occidents anzusehen sind, außer dem Patriarchat, noch der Primat für die ganze Kirche eigen, um stets fortdauernde Aufsicht über die Kirche zu führen und für die Einigkeit zu sorgen.

Allein in den Verhandlungen der Concilien und in den katholischen Nachrichten aus den ersten Jahrhunderten läßt sich für diese Unterscheidung kein zureichender Grund nachweisen. In dem 4., 5. u. 6ten Kanon zu Nicäa, in dem 2ten zu Constantinopel, in dem 6., 9., 12., 13., 14., 15., 19., 20 u. 23sten zu Antiochia im J. 341, in dem canon. apostol. 34—35 wird verordnet, daß die Angelegenheiten der Kirche in jeder Provinz durch die Bischöffe, Metropoliten und angesehensten Metropoliten (Patriarchen) geschlichtet werden sollen. Wenn Religionsstreitigkeiten entstanden, z. B. durch den Paul von Samosata, Arius, Pelagius, Cöleſtius, so wurden sie durch die Bischöffe in den Provinzen in Untersuchung gezogen. — Wenn diese Untersuchung nicht genügte und der Gegen-

Digitized by Google

stand für die ganze Kirche wichtig war, so wurden allgemeine Concilien zusammen berufen, um den Frieden der Kirche wieder herzustellen. Die allgemeinen Concilien wurden aber nicht von den römischen Bischöffen zusammenberufen und nicht bestätigt. Sie hatten bei denselben eine berathende Stimme, wie die andern Bischöffe. Bei dem liturgischen Streit über den Tag der Paschafeier maßte sich der römische Bischoff Victor an, den Bischöffen von Kleinasien, den Tag für ihre Feier vorzuschreiben; allein die asiatischen Bischöffe erklärten, nicht verbunden zu seyn, die Vorschrift anzunehmen und folgten ihrem alten Gebrauch, bis später zu Nikäa allgemeine Gleichheit in dieser Feier hergestellt wurde. Aus den kirchlichen Ereignissen der ersten Jahrhunderte läßt sich also die oberste Leitung der Kirche durch den römischen Bischoff nicht beweisen.

Der 28ste Kanon des Concils von Chalcedon spricht es offen und bestimmt aus, daß der Primat der Ehre der römischen Kirche wegen des Ansehens der Stadt und der daselbst befindlichen Regierung durch die Bewilligung der Väter der Kirche — also nicht durch eine Institution von Christus oder durch die Nachfolge des Petrus zukomme. Dieser Kanon war aber auch den römischen Bischöffen so verhaßt, daß sie ihn nie in die Gesetzbücher der römischen Kirche aufnehmen ließen.

Die römischen Bischöffe und ihre Gehülfen waren für die Feststellung ihrer Herrschaft so eifrig besorgt, daß sie zur Erreichung ihres Zwecks sich nicht scheuten, die unedelsten Mittel, Verstümmelung der Akten, z. B. die Weglassung des 28sten Kanons von Chalcedon, oder Verfälschungen sich zu erlauben. Wie früher erwähnt wurde, lasen die päpstlichen Legaten zu Chalcedon eine Abschrift des nikäischen 6ten Kanons mit der Interpolation vor »daß die römische Kirche immer den Primat besaß.«

Im 5ten Jahrhundert flüchtete sich der Presbyter

Digitized by Google

Apiarius von Sicca in Numidien, welcher von seinem Bischoff Urban abgesetzt und aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen war, zu dem Bischoff Zosimus in Rom, um Schutz und Unterstützung zu suchen. Zosimus schickte drei Gesandte nach Carthago und verlangte, daß Apiarius wieder in sein Amt eingesetzt werden sollte, »zufolge einer Verordnung des nikäischen Concils, nach welchem den römischen Bischöffen das Recht zukomme, Appellationen anzunehmen, und in entfernten Provinzen durch Aufstellung neuer Richter, wozu auch die von Rom dahin abgegangenen Gesandten gebraucht werden könnten, ein neues gerichtliches Urtheil fällen zu lassen.« Die zu Carthago versammelten Bischöffe waren über diese Eröffnung verwundert, da in ihren Abschriften des nikäischen Concils nichts von einem Appellationsrecht an den römischen Bischoff stand. Man zog über den streitigen Grundtext Erkundigungen zu Constantinopel, Antiochia und Alexandria ein. Es wurde durch die erhaltenen Nachrichten die Falschheit der römischen Vorspiegelung aufgedeckt; es wurde an den Tag gebracht, daß die Beschlüsse der Synode von Sardika für Beschlüsse von Nikäa ausgegeben worden waren. (Coleti. T. III. p. 442. 447. 528. 531.)

Mit derselben Keckheit beriefen sich Päpste über den rechtmäßigen Besitz ihres Landes auf eine Schenkungsurkunde des Kaisers Constantin, deren Falschheit bekannt ist. Ebenso Gregor VII. wegen des Lehngeldes von Spanien (Epistol. lib. I, 7) auf alte Verhandlungen, über die Erwerbung von Spanien als Eigenthum der römischen Kirche und des heiligen Petrus, von denen außer und vor den Briefen des Gregor Niemand etwas wußte; wie auch Fleury in seiner Kirchengeschichte (62s Buch §. 2) gesteht. Eben so verlangte Gregor Lehngebühren von Frankreich, Corsika, Sardinien, Sachsen, wegen Schenkungsurkunden, die Niemanden bekannt waren. (Epistol. Gregor. lib. VIII. epist. 23. lib. V. epist. 4

Coleti T. XII.) Nie würden die Päpste vielleicht die höchste, allumfassende Gewalt über die Kirche und den Staat errungen haben, wenn ihnen nicht die falschen Decretalen der ersten Päpste so wichtige Dienste geleistet hätten, wo durch Decrete aus den ältesten Zeiten die römische Suprematie so kräftig ausgesprochen ist. Noch haben die Päpste die Falschheit dieser Decretalen weder theoretisch noch praktisch eingestanden, wenn auch die ganze gebildete Welt die Falschheit anerkennt. Und, leider! kann die römische Kirche dieses betrügerische Machwerk nicht mehr als Betrug erklären, wenn sie dem unfehlbaren allgemeinen Concil von Constanz nicht zu nahe treten will. Dieses verdammte in der 8ten Sitzung nebst den übrigen Lehren des Wiklef auch die Behauptung desselben, daß die Decretalbriefe falsch seyen (nro. 38. decretales epistolae sunt apocryphae, et seducunt a Christi fide; et clerici sunt stulti, qui student eas. Coleti T. XVI. p. 121. Conf. censuram hujus articuli Hardt T. III. p. 204 et 312) als eine Irrlehre. Wer die römisch-katholische Kirche und ihre Aussprüche in den allgemeinen Concilien ehren will, der muß an die Wahrheit der falschen Decretalen glauben! O du arme, unglückselige Unfehlbarkeit der Kirche, wie unheilig und ungöttlich sind mehrere Deiner Aussprüche! Wenn die Kirche in diesem Artikel sehr fallibel war, wer soll glauben, daß sie in den andern 44 als infallibel anzusehen sey? Z. B. wenn sie dem Wiklef die Lehre zuschrieb, daß Gott dem Teufel gehorchen müsse! und daß alle Orden der Mönche von dem Teufel eingeführt seyen! (Nr. 5. 45.) Der Nothanker bei den irrigen Erklärungen der Concilien, daß man die Erklärungen über Facta von denen über Glaubens- und Sittenlehre unterscheide, kann keine Hülfe schaffen. Auch die Glaubens- und Sittenlehren sind nach dem katholischen System nicht zunächst aus innern Gründen ihrer Güte, sondern wegen der historischen Ueberlieferung zu

glauben (credendum quia traditum). Die Grundlagen der Glaubens- und Sittenlehre sind Facta.

II.

Verderbliche Folgen des kirchlichen Primats.

Es war einer der unseligsten Gedanken, die in der christlichen Zeit gedacht und ausgeführt wurden, einem Oberpriester, der vom Irrthum und sinnlicher Neigung befangen ist, wie andere Menschenkinder, die höchste Leitung der christlichen Kirche in allen Ländern der Erde zu überlassen. Wäre dieser höchste Leiter auch ein Engel des Himmels gewesen, so wäre er durch die erhabene Stellung in Gefahr gerathen, stolz und schwindlich zu werden und sein Hauptaugenmerk auf die Behauptung und Erweiterung seiner Herrschaft, nicht auf die Förderung der reinen Religion und der wahren Tugend zu richten. Er wäre durch seine Stellung in Versuchung geführt worden, die gröbsten Misbräuche und Verderbnisse der Religion ungebessert fordauern zu lassen, weil sie mit der Herrschbegierde und mit der dazu sich gesellenden Habsucht zusammenhingen. Eine der tiefsten und mächtigsten Neigungen, welche in der menschlichen Seele liegen, ist die Neigung zu herrschen. Welche zahllose Vergehen wurden nicht schon begangen, um die Herrschbegierde zu befriedigen. Julius Cäsar führte oft die Stelle aus Euripides im Munde: Si violandum est jus; regnandi causa violandum est; aliis rebus pietatem colas (Sueton. c. 30). Unumwunden erklärte Einer der römischen Legaten, Bonifaz auf dem Concilium zu Chalcedon (actio XVI. Coleti T. IV. p. 1747—58), daß sie von dem römischen Bischoff Leo den geschärften

Auftrag erhalten hätten, für das Ansehn seiner Person bedacht zu seyn, dieses nicht verdunkeln oder schwächen zu lassen. Er las hierauf den Vätern zu Chalcedon den sogar schriftlich empfangenen Befehl vor. Schon damals hatte nämlich heftige Eifersucht gegen den Patriarchen von Constantinopel begonnen, und der römische Bischoff Damasus konnte sich nicht entschließen, den dritten Kanon des vorausgegangenen Concils von Constantinopel über den zweiten Ehrenplatz des Bischoffs von Constantinopel als Neu-Rom anzuerkennen. Distinct. XXII. Canon. 3. correct. roman. edit. Boehmer. T. I. p. 59—60. Diese offene Aeußerung der römischen Legaten über das Hauptstreben des römischen Universalbischoffs giebt Aufschluß über den Gang der päpstlichen Kirchenverwaltung.

Der römische Bischoff, dazu berufen, wie andere Bischöffe durch Wort und That das heilige Evangelium zu verkündigen und für das Heil der christlichen Seelen mit uneigennütziger Liebe und anmaßungslosen Demuth zu wirken, wurde durch die Erhöhung zum Primas der ganzen Kirche und zum Stellvertreter Gottes angereizt, den Gesetzgeber und den Beherrscher der ganzen christlichen Welt zu spielen. Die Päpste schreiben sich die göttliche Macht zu, Alles im Himmel und auf Erden zu binden und zu lösen, über Kaiser und Könige gebieten zu können. Sie hielten sich für befugt, Kaiserkronen zu ertheilen, die Fürsten der Erde zur Verantwortung vor ihr Gericht zu ziehen und die Unterthanen vom Eide der Treue loszusprechen. Ihre Urtheile waren, als Urtheile Gottes, unwiderruflich und ihre Macht hatte keine Grenzen, als die des Universums.

Da sie als die höchsten Gebieter der Erde eine glänzende Hofhaltung führten und nicht selten den schändlichsten Wollüsten sich ergaben, so waren große Geldschätze nothwendig. Unter den manchfaltigsten Titeln und mit der ärgsten Insolenz wurde nun aus allen Ländern der christlichen Welt Geld erpreßt. Kein Mittel dünkte zu

Digitized by Google

diesem Zwecke zu schlecht. Selbst die Sünden der Christenheit wurden für die päpstlichen Cassen nutzbar gemacht. (Taxae Cancellariae apostolicae, Indulgenzen). Der römische Hof steht in der Weltgeschichte als einzig da, wo man nach festgesetzten Taxen die Sünden vergab. Die alten Opferpriester begnügten sich bei den Opfern für die Götter mit dem einen Theile von dem Fleische der Opferthiere. So ersprieslich wußten sie sich die Entsündigungen (Lustrationen) der Menschen nicht zu machen.

Nicolaus de Clemangis, der eifrige Vertheidiger der Kirchenverbesserung zur Zeit des großen Schisma im 15ten Jahrhundert und Rector der Universität von Paris zu Ende des 14ten Jahrhunderts, hatte aus eigner Beobachtung die verderblichen Folgen der päpstlichen Kirchenherrschaft, wie sie damals noch weniger beschränkt war, kennen gelernt. Offen und ohne Rückhalt bekennt dieser angesehene Lehrer der katholischen Kirche: Summi pontifices, qui quanto primatu et auctoritate se videbant ceteris praestare, tanto in hujus primatus et supremae potestatis argumentum plerumque se super alios libidine dominandi extulerunt; Cernentes, emolumenta romani episcopatus petrique patrimonium, super regna quaeque amplissimum, licet eorum ignavia satis attenuatum, ad status eminentiam, quam ultra imperatores et reges, omniumque gentium, principes, in excelsum extollere statuerunt, nullo modo suffectura; in aliena ovilia, factu, lana et lacte copiosa, incurrerunt.

Die Päpste eigneten die Verleihung aller Aemter und Würden in allen erledigten Kirchen des Erdkreises, die sonst durch Wahlen vergeben wurden, sich zu, und auch auf diese Art durch Zuflüsse aus allen Provinzen die apostolische Kammer mit einer unermeßlichen Masse von Gold und Silber zu bereichern. Es übersteigt allen Glauben und alle Beschreibung, wie sehr diese Kammer alle Reiche und Provinzen erschöpfte. Um ihre königliche, alle unter

Digitized by Google

den Menschen gesehene Herrlichkeit und Pracht zu unterhalten, entrissen sie andern die Patronatrechte und verkauften unzählige Anwartschaften auf geistliche Aemter an die unwissendsten Leute, die eben vom Pfluge oder knechtlicher Arbeit hergekommen, lateinisch nicht viel mehr als arabisch verstanden, nicht lesen konnten, ja, welche Schande! kaum das A B C wußten. Aber vielleicht konnten die guten Sitten ihre Unwissenheit entschuldigen. Allein sie waren, nebst dem Mangel an Gelehrsamkeit, träge, im Müssiggang aufgewachsen, wußten von nichts als von schamlosen Dingen, Spielen, Trinkgelagen, Streithändeln, eitlem Geplauder; daher die große Verachtung des Clerus bei dem Volke! Ueberdies haben die Päpste die Einkünfte des ersten Jahrs der Geistlichen an sich gezogen und wenn diese der festgesetzten Taxe nicht gleich kamen, so wurde das Mangelnde aus den Einkünften der folgenden 3—4 Jahre erpreßt, um das volle Maß zu erhalten. Sie haben sich des hinterlassenen Vermögens der gestorbenen Prälaten bemächtigt; den Clerus mit Zehnten und andern Steuern ohne Unterlaß gedrückt, denselben durch die Fürsten aussaugen lassen; die Visitationen und Reformationen der Kirche durch die Bischöffe gehindert; die zum Behufe der Visitationen aber von den Kirchen zu entrichtenden Gefälle eingezogen; überall ihre Geldsammler bestellt und dazu die gewandtesten, emsigsten und hartherzigsten Leute gewählt, welche aus einem Kieselsteine Gold heraus zu schlagen wußten. Eben diesen haben sie die Vollmacht ertheilt, Alle, selbst die Prälaten, wenn sie nicht bis zu dem bestimmten Termin bezahlten, zu excommuniciren. Von diesen Erpressungen rührte der Untergang so vieler Kirchen und Klöster her, weil die zu ihrer Herstellung und Erhaltung nöthigen Gelder für die päpstliche Abgaben verwendet werden mußten. Ja selbst heilige Reliquien, Kelche, Kreuze und anderer

Digitized by Google

Kirchenschmuck mußten verkauft werden, um diese Abgaben zu leisten.

Aebte und Prälaten erhielten kein feierliches Leichenbegängniß, weil sie der päpstlichen Kammer schuldig geblieben waren; Priester mußten ihre geistlichen Aemter niederlegen und Hunger leidend, wo immer, Brod suchen und bei den Laien weltliche Dienste thun. Bei Streitsachen am päpstlichen Hofe siegte das Gold des Reichen. Die von jedem Papst erlassenen Canzleiregeln und Constitutionen sind Fallstricke und eine ergiebige Quelle zu Händeln und Prozessen, von deren zahllosen Menge der Flor des Hofes abhängig geglaubt wird. Es seyen die Worte von Christus in Erfüllung gegangen: Mein Haus ist ein Bethaus; ihr aber habt es zu einer Räuberhöhle gemacht. (Nicolai de Clemangiis opera, Lugduni 1613 de corrupto ecclesiae statu pag. 7—10. Hardt act. concil. constant. Tom. I. Pars III. pag. 7—15. Schröckh's Kirchengeschichte 31 Bd. S. 401—403.

Auch der berühmte Vertheidiger des katholischen Glaubens und der Kirche, Bossuet konnte nicht umhin, den tiefen Fall des römischen Stuhls, welcher wegen des angeblichen Primats die Leuchte der gesammten Christenheit hätte seyn sollen und durch Jahrhunderte das allgemeine Aergerniß und der Stein des Anstoßes geworden war, einzugestehen. Er sagt in seiner Vertheidigung der gallicanischen Kirchenfreiheit (Edit. Luxemburgi 1730 T. II. pag. 13) von dem römischen Pontificat im Mittelalter: Ab aliquot seculis foeda erat ecclesiae facies, soluta disciplina et corruptis moribus, et ab ipsa curia romana prima totaque fere mali labes, unde remedium exspectari debuit; adeo omnia avaritia ac libido pervaserat, ac plerique pontifices vix aliquid prisci moris cogitabant, satis superque se pontifices arbitrati, si dispensationibus, reservationibus, indictionibus, decimationibus, aliisque mandatis extraordinariis cuncta ad se traherent. Venalia omnia

Digitized by Google

totaque ecclesia praedae fuit. Haec a sancto quoque Bernardo, sedis apostolicae studiosissimo, memorata; nec referenda arbitrarer, nisi de reformationis summa necessitate vel maxime agendum incumberet. Et satis constabat, post sancti Bernardi tempora res in deterius quoque fluxisse. Verum in tanto schismate magis magisque omnia pessum ire, in italia tyranni invalescere, ingruere undique bella, et quisque tutandi sui pontificis specie, hostes insectari, vicinos diripere, omnia miscere, simonia in domo dei praesidere, eripi ecclesiae libertates. Haec universitas parisiensis data ad Carolum VI. epistola querebatur. . . . Testantur universitatis parisiensis sanctissimae et gravissimae literae ad Clementem VII. Avenione sedentem: Eo rem processisse per schisma, ut pluries passim et publice non vereantur dicere, nihil curandum, sintne duo vel tres, aut decem vel duodecim papae; imo et singulis regnis nulla sibi auctoritate praelatos in detrimentum sacrosanctae ecclesiae romanae. Unde emersit illa in synodo constantiensi relata Wiclefi propositio: post Urbanum VI. non est aliquis recipiendus in papam, sed vivendum more graecorum. Eo apostolicae sedis totiusque ecclesiae catholicae res per schisma devenerant.

Wie schauerlich das Verderben der Kirche geworden war und welchen Antheil an demselben der römische Hof hatte, kann von den unbefangenen Freunden der Wahrheit aus den Werken katholischer Schriftsteller, welche Hermann von der Hardt und Walch gesammelt haben, bis zur vollkommensten, aber auch schmerzlichsten Ueberzeugung eingesehen werden. Man vergleiche »Theodorici Vrie historia concilii constant.; Nicolai Clemangii vota pacis ac emendationis; de ruina ecclesiae seu de corrupto ecclesiae statu; Joannis Gersonis opera de simonia abolenda; de modis uniendi ac reformandi ecclesiam; Petri de Ailiaco de difficultate reformationis; canones reforma-

Digitized by Google

tionis ecclesiae; Theodorici de Niem monita de necessitate reformationis ecclesiasticae; Zabarelli capita agendorum in constantias illustris collegii reformatorum constantiensium de ecclesiasticae disciplinae reformatione statuta; orationes Constantiae et Basileae in universalibus conciliis a viris summis dictae de corruptissimo ecclesiae statu. (Rerum concil. constant. Tom. I. et II.; Tom. V. proleg. pag. 22—26; dein historia literaria reformationis ab Herm. von der Hardt, Pars III. Commentariorum lib. III. de concil. Basil. und Rede des Aeneas Sylvius auf das Fest des heiligen Ambrosius zu Basel [Mansi supplement concil. Tom. V. pag. 1 et sqq.] Monumenta medii aevi a Walch. II. Vol. Goettingae 1757.)

Bei der Verdorbenheit der Religion und Sitten war auch die kirchliche Ordnung in solchem Grade verfallen, daß das große, fünfzigjährige Schisma entstand, bei den anfangs zwei und später drei Päpste auf den Thron gesetzt wurden, von denen Einer den Andern verfluchte. Mit ihnen wurden auch die Länder von Europa in Factionen zerrissen. Die ernstlichsten Vorstellungen geschahen an die Päpste und Cardinäle, das allgemeine Aergerniß zu heben. Bei neuen Papstwahlen wurden die heiligsten Eidschwüre auferlegt, für das Heil der Kirche gewissenhaftere Sorge zu tragen. Allein die Päpste und Cardinäle ließen sich durch die heiligsten Eidschwüre nicht bewegen, von dem Stolz und von der Herrschsucht abzustehen und dem Gräuel ein Ende zu machen. Von dem heiligen Stuhl war keine Hülfe in der heiligsten Angelegenheit der Christenheit zu hoffen. Dieser Stuhl, auf den, nach den Lehren unsrer römischen Dogmatiker, die Kirche Gottes unerschütterlich gebaut seyn soll, war der Felsen des Aergernisses, der Abgrund des Verderbens geworden. Endlich berief der Kaiser Sigmund, durch die Vorstellungen redlicher, gut-

Digitized by Google

gesinnter Männer ermuntert, nach den vergeblichen Bemühungen der Synode von Pisa ein allgemeines Concilium nach Constanz und bewegte durch weise Vorstellungen auch den Papst Johann XXIII. eine Ankündigungsbulle für dieses Concil an die Prälaten der Kirche zu erlassen. (Caesaris Sigismundi Edictum universale, quo omnes ad concil. constantiense invitati et securitas in concilio promissa; Joannis XXIII. Bulla, qua constantiense concilium indixit, et omnes ad illud convocavit. Rerum constant. concil. Tom. VI. ab Hardt pag. 5 — 9.)

Der Papst Gregor XII. wurde vom Kaiser Sigmund ebenfalls eingeladen, nach Constanz zu kommen und zur Herstellung des kirchlichen Friedens mitzuwirken (ibid. p. 6). Zu eben diesem Zweck wurde auch Benedict XIII. berufen; aber dieser unterwarf sich dem Concil nicht und zeigte den unerschütterlichsten Widerstand gegen alle Mahnungen, selbst gegen den angedrohten Kirchenbann. Die drei Päpste, Johann XXIII., Gregor XII. und Benedict XIII. wurden wegen ihrer Unwürdigkeit abgesetzt. Zur Herstellung einer bessern Ordnung wurde ein neuer Papst durch die Cardinäle, vereinigt mit 6 Prälaten aus jeder der anwesenden Nationen, Otto von Colonna, unter dem Namen Martin des V. gewählt.

Die traurigsten Erfahrungen hatten die Väter der Kirche belehrt, daß der christliche Glaube und die christliche Tugend durch die oberste Leitung der Päpste vor dem tiefsten Verfall nicht gesichert sey und daher ein zweckmäßigeres Mittel zur Erhaltung des Glaubens und der guten Sitten angeordnet werden müsse. Zur Verhütung ähnlicher Aergernisse wurde von den versammelten Vätern zu Constanz in der 4 und 5ten Sitzung erklärt, daß nicht der Papst, sondern ein allgemeines Concil die höchste Autorität der Kirche sey, welche ihre Gewalt unmittelbar von Christo habe. Jedermann, welche Würde er auch habe, wenn auch die päpstliche, sey verpflichtet, den Geboten und

Digitized by Google

Satzungen dieser Autorität sich zu unterwerfen, und in allen Gegenständen Gehorsam zu leisten, welche sich auf den Glauben, auf die Ausrottung des Schisma und auf die allgemeine Reformation der Kirche am Haupte und Gliedern Bezug haben. In der 39sten Sitzung wurde beschlossen, daß in Zukunft fortwährend allgemeine Concilien zur Abwehrung der Ketzereien, Irrthümer und Spaltungen gehalten werden sollten, das erste sollte 5 Jahre nach dem Ablauf des Constanzer; das zweite nach sieben und dann von zehn zu zehn Jahren Eines ausgeschrieben werden. So groß war nach den vorhergegangenen bittern Erfahrungen das Mistrauen gegen die Päpste und gegen ihre Tauglichkeit, die christliche Kirche für sich allein zu regieren. War bei diesem sichtbaren Mangel des Vertrauens auf die oberste Leitung der Kirche durch die Päpste es consequent, den Wiklef und Huß bei ihren Lehrsätzen gegen den Papst als Ketzer zu verdammen? Der Kanzler Gerson, die Seele des Concils, hatte in seiner Schrift (de auferibilitate papae) auch gelehrt, daß die Kirche, wenigstens auf einige Zeit, unter gewissen Verhältnissen, ohne Papst bestehen könne.

In der 40sten Sitzung wurde ein Decret über die Reformen der Kirche, die mit der Reform des Hauptes, d. i. des römischen Stuhls, anfangen sollten, vorgelesen. Die vorgeschlagenen Artikel der Reformation waren folgende achtzehn: 1) die Zahl, Eigenschaften und das Vaterland der Cardinäle; 2) die Reformation des päpstlichen Stuhls; 3) die Annaten und andere Taxen, die man die gemeinen, kleinen Dienstleistungen nannte; 4) die Ertheilung der Pfründen und Anwartschaften auf dieselben; 5) Rechtssachen, welche von der römischen Curie behandelt oder nicht behandelt werden können; 6) die Appellationen an diese Curie; 7) Stellen der päpstlichen Kanzlei und Pönitentaria; 8) Exemtionen und Incorporationen, welche während des Schisma gemacht worden waren; 9) die

Digitized by Google

Commenden (Verleihungen der Einkünfte der geistlichen Aemter, ohne sie zu verwalten); 10) Bestätigung der Wahlen der Kirchenprälaten; 11) Einkünfte während der Erledigungen geistlicher Stellen (fructus medii temporis); 12) Unveräußerlichkeit der Güter der römischen und anderer Kirchen; 13) Bestimmung der Fälle, in welchen, und der Mittel, wie ein pflichtwidrig handelnder Papst zur Besserung angehalten oder abgesetzt werden könne. 14) Von der Ausrottung der Simonie; 15) von den Dispensationen; 16) von den Provisionen (vorbehaltenen Rechten des Papstes und der Cardinäle auf geistliche Stellen); 17) von den Ablässen; 18) von den Zehnten. (Hardtii hist. Tom. IV, pag. 1452. Coleti Tom. XVI. pag. 706 — 707.)

Papst Martin konnte dem Andringen der christlichen Nationen auf eine Reformation nicht ausweichen, und ernannte sechs Cardinäle, welche, mit den Abgeordneten der Nationen vereinigt, die sehnlichen Wünsche erfüllen sollten. Allein das Reformationsgeschäft schritt nicht vorwärts, da die Cardinäle mit den Abgeordneten nicht einig wurden. Deswegen wiederholte die deutsche Nation ihre Vorstellungen über die Reformen des Kirchenwesens, vorzüglich des päpstlichen Hofs (Hardt T. I. p. 999. Coleti T. XVI. p. 1141). Auch die französische und spanische Nation wurde durch den fortgesetzten Aufschub erbittert. In der 43sten Sitzung endlich ließ der Papst seine Beschlüsse über einige Reformationspunkte bekannt machen. Auf mehrere Hauptpunkte, z. B. die Annaten, Bestimmung der Mittel, die Päpste zu bessern oder abzusetzen, Provisionen, Appellationen, Bestätigung der Wahlen wurde entweder gar nicht oder nicht genügend eingegangen; Anderes weniger Wichtiges wurde vorläufig zwar bewilligt, aber in der Folge durch Klugheit oder Krankheit wieder umgangen.

Digitized by Google

Da die gemachten Vorträge den Wünschen der Nationen nicht Genüge leisteten, so wurden mit den verschiedenen Nationen eigne Concordate abgeschlossen. Doch diese enthielten keine wesentliche Zusätze zu dem, was der Papst schon in der öffentlichen Publication der Kirchenreformen bewilligt hatte. (Schmidt's Geschichte der Deutschen. Ulm 1781. 4r Thl. S. 107 — 118. Plank's Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. 5r Band S. 680 u. flg.)

Wie wenig Ernst es bei Martin V. war, die Kirche nach den gemachten Anträgen zu verbessern und die Beschlüsse der Synode zu beobachten, erhellt schon aus seinem Benehmen gegen die Polen. Diese verlangten von dem Papst die Verdammung eines Buchs von dem Dominicaner Joh. von Falkenberg, worin Aufforderung geschah, den König von Polen und seine Unterthanen ohne Unterschied des Standes, Alters und Geschlechts als Abgötterer und Ketzer auszurotten. Martin V., der früher als Cardinal die Verdammung des Buchs schon unterzeichnet hatte, war jetzt nicht zu dem Verdammungsurtheil zu bewegen. Die Polen appellirten daher an das — nächste allgemeine Concilium. Dieser Schritt misfiel dem Papst so sehr, daß er in einem Consistorium vom 10ten März 1418 erklärte, alle Appellation von dem Papst, dem Stellvertreter Jesu Christi, an ein allgemeines Concilium sey als nichtig anzusehen. Wie Gerson berichtet, war durch die Bulle, welche bei dieser Gelegenheit erlassen wurde, die zu Pisa und Constanz gemachte Grundlage zur bessern Ordnung des Kirchenwesens wieder umgestoßen! (Hardt Tom. IV. p. 1532 Gerson op. Tom. II. p. 390.)

Um den misfälligen Anträgen auszuweichen, beschleunigte Martin die Beendigung des Concils. In der letzten Sitzung den 22sten April 1418 ließ er kundthun, daß er alle Decrete, welche in Glaubenssachen gemeinschaftlich, d. h. in allgemeinen Sitzungen, abgefaßt wor-

Digitized by Google

den waren, unverbrüchlich beobachten, so wie hiemit alle Synodaldecrete bestätigt haben wollte. Die polnischen Gesandten, welche noch einmal auf die Verurtheilung der ruchlosen Schrift antrugen, und im Fall der Weigerung auf das nächste allgemeine Concilium neuerdings appellirten, wurden unter Androhung der Excommunication zum Stillschweigen verwiesen. Zuletzt las der Cardinal Chalont eine Bulle vor, worin der Papst das Concil als aufgelöst erklärte und Jedermann erlaubte, nach Hause zu gehen. Zugleich wurde aber allen Mitgliedern des Concils und ihrem Gefolge ein vollkommner Ablaß ihrer Sünden, einmal während des Lebens und dann in der Stunde des Todes mit der Bedingung verliehen, daß sie für den ersten Ablaß alle Freitage ein Jahrlang fasteten, und für den zweiten Ablaß an den Freitagen des zweiten Jahrs und dann so fort alle Freitage bis zu dem Ende des Lebens das Fasten fortsetzten. Um dem Kaiser etwas Verbindliches zu erweisen, gab der Papst ihm den zehnten Theil der Einkünfte der sämmtlichen deutschen Kirchen auf ein Jahr, unbesorgt um die Einwilligung der betheiligten Kirchen, ja gegen ihren offen erklärten Willen. Den Einwohnern von Constanz erwies er die Gnade, unter dem Geläute aller Glocken acht kräftige Ablässe und Benedictionen auszuspenden. Am 16ten May 1418 endlich zog er auf einem mit Scharlach bedeckten Schimmel, in goldenem Meßgewande und mit einer weißen Inful geschmückt, unter einem herrlichen Thronhimmel, welcher von vier Grafen getragen wurde, aus der Stadt ab. Kaiser Sigmund ging neben dem Papst und führte sein Pferd auf der rechten Seite am Zaum. Links that dasselbe Friedrich Churfürst von Brandenburg. O Tempora! O Mores! Wie sehr ist dies aus der Uebung gekommen! Der Baierische Herzog Ludwig von Ingolstadt, und Friedrich von Oesterreich und 4 andere Fürsten hoben die Enden der Pferdedecke empor. Die Cardinäle in ihrem Ornat zu Pferde, Erzbischöffe, Bischöffe und andere

Digitized by Google

Prälaten, Herzoge, Fürsten, unübersehbare Schaaren von Soldaten und Volk begleiteten den Zug, bei dem bei 40,000 Ritter gezählt wurden. Mit diesem Pomp schloß sich die berühmte Kirchenversammlung von Constanz, wo die Reformation am Haupt und Gliedern so sehnsuchtsvoll gehofft, und so vieler Wünsche getäuscht worden sind. (Hardt T. II. p. 589—92. T. IV. p. 1582—1583.)

Viel schmeichelhafter war es allerdings für den Papst Martin, als irdischer Statthalter Gottes mit asiatischem Prunk durch die Stadt zu ziehen und die Adoration von dem Kaiser, Churfürsten, geistlichen und weltlichen Behörden zu empfangen, als von der hohen Stufe der irdischen Herrlichkeit herabzusteigen, auf die römischen Usurpationen, welche der Religion und Kirche so großen Schaden brachten, Verzicht zu leisten, alle Misbräuche, selbst die ersprießlichsten für seine Kammern und für seine irdische Herrschaft aufzuheben, und in christlicher Demuth und in apostolischer Einfachheit aus der Versammlung der angesehensten Lehrer der Kirche zu scheiden, mit dem herzerhebenden Trost, für das Heil der Seelen die Eitelkeiten der Erde geopfert und mit uneigennütziger Liebe eine bessere Ordnung in der so tief gesunkenen Kirche hergestellt zu haben. Der ehrwürdige, für wahre Religion eifrig thätige Nicole von Clemangis bemerkte über die geringen Wirkungen des Concils von Constanz: Dieses Concilium, das die Reformation der Kirche versprach, den Papst und seine Verwaltung nicht reformirte, erinnert an die äsopische Fabel von dem kreisenden Berge, der gewaltig ächzte. Was wurde geboren? ein winziges Mäuschen. (Hardt T. I. Pars III. praefat.)

Da die Hoffnungen einer Reformation zu Constanz nicht in Erfüllung gingen, so wachten dieselben bei dem Concil zu Basel mit neuem Leben wieder auf. Nun

sollten die Gebrechen der Kirche gehoben und die Religion in ihrer Reinheit und ungeschwächten Kraft wieder hergestellt werden. Selten vereinigte sich in einer Kirchenversammlung so viel ausharrender Muth, ernste Prüfung, lebhafter Eifer für Kirchenverbesserung und zweckmäßige Vertheilung in die Arbeiten zur Herstellung derselben. So rühmlich die Eigenschaften der Väter von Basel waren, so groß waren auch die Hindernisse, noch größer als zu Constanz. Das Concil von Basel war vom Papst Martin ausgeschrieben und vom Papst Eugen IV. bestätigt worden. Ehe im Jahr 1431 aber eine größere Zahl der Väter sich versammelt hatte, gab Eugen seinem Legaten, den Cardinal Julian, den Auftrag, die Aufhebung desselben zu Basel und die Verlegung nach Italien anzukündigen. Mit unerschütterlicher Standhaftigkeit wurden die nachdrücklichsten Vorstellungen selbst von dem römischen Legaten Julian gegen dieses Ansinnen gemacht.

Der römische Legat schrieb unter andern, nach der Bezeugung des ehrerbietigen Fußkusses, daß er Seiner Heiligkeit frei und unerschrocken vieles mittheilen müsse, wozu die drohende Gefahr des Umsturzes des katholischen Glaubens und des geistlichen Standes, des Abfalls vom apostolischen Stuhl und selbst der unbefleckte, gute Name Seiner Heiligkeit nöthige. Er dürfe nöthigenfalls auch rauhe Worte nicht scheuen, weil nach dem Ausspruch des heiligen Bernard die Freundschaft zuweilen tadelnde, nie schmeichelnde Worte gebrauche. Dies sey nothwendig, um bei erkannter Gefahr künftig vorsichtiger seine Beschlüsse zu fassen. Er legte nun dem Papst zehn entscheidende Beweggründe zur Ueberlegung vor und löste die gemachten Einwendungen. Was wird die ganze christliche Welt sagen, schrieb der Cardinal, wenn sie diese Auflösung erfährt? Wird sie nicht urtheilen, daß der Clerus unverbesserlich sey? Es sind in unsern Tagen so viele Kirchenversammlungen gehalten worden, in denen keine Kirchenverbesserung

zu Stande kam. Die Nationen erwarteten, daß durch die gegenwärtige etwas Nützliches geleistet werde. Wird sie aber wieder aufgehoben, so wird man sagen, daß wir mit Gott und den Menschen unsern Spott treiben. Weil keine Hoffnung zu unserer Besserung übrig bleibe, so werden die Laien mit Recht gegen uns losbrechen, wie die Hussiten. Ach, welche Ehre wird dem römischen Hof zu Theil, wenn er die zur Kirchenverbesserung veranstaltete Versammlung zerrüttet hat? Aller Haß, alle Schuld und Schande wird auf den römischen Hof, als den Anstifter so vieler Uebel, zurückfallen. Von Euren Händen, heiligster Vater, wird das Leben so vieler, die zu Grunde gehen, gefordert; über Alles, bis aufs Kleinste, wird in dem strengen Gerichte Gottes Rechenschaft gegeben werden müssen. Wenn demjenigen, der einen der Geringsten ärgert, ein fürchterliches Gericht droht, welches Schicksal steht Ihnen bevor, wenn Sie die ganze Kirche ärgern? Eure Heiligkeit sollten um Gottes willen ein solches Aergerniß nicht geben. Wenn Sie auch wüßten, daß Sie wegen dieses Concils getödtet würden, so wäre es unrecht, sich mit solcher unauslöschlicher Schande zu beflecken und ein so großes Aergerniß zu stiften. Wenn Eure Heiligkeit sich mit solcher Schande entehrt, so wird man zu keinem Menschen mehr Hoffnung und Vertrauen fassen können. (Richer. histor. Concil. lib. III. p. 26 etc. Colon. 1681. Schröckh's Kirchengeschichte S. 16 u. flg.)

Nach der Ankunft der Gesandten aus Böhmen, welche günstige Hoffnung zur Aussöhnung der Hussiten brachten, erließ der Cardinal ein neues Schreiben an den Papst Eugen. »Jetzt wird die ganze Welt erkennen, schrieb er, ob Eure Heiligkeit väterliche Liebe und Eifer für das Haus des Herrn habe; ob Sie zum Frieden oder zur Uneinigkeit, zum Sammeln oder zum Zerstreuen eingesetzt seyen. Schon öffnet sich die Thüre, durch welche die verlornen Schafe wieder in ihren Schafstall zurückkehren werden.

Digitized by Google

Siehe, die Hoffnung zur Aussöhnung der Böhmen steht an der Pforte. Wenn Eure Heiligkeit diese zu vereiteln suchen (was nicht glaublich ist), so wird Jedermann Sie der Gottlosigkeit beschuldigen. Himmel und Erde werden sich gegen Dieselbe verschwören. Jedermann wird von ihr abfallen; denn wer sollte sich an den anschließen, der mit einem Worte den Frieden und die Ruhe der Kirche herstellen kann und dies zu thun verweigert? (Richer. p. 45. Schröckh S. 35—36.)

Eugen ließ sich durch die eindringendsten Gründe nicht erschüttern, und blieb auf dem Beschluß, die Kirchenversammlung nach Italien, auf sein Gebiet nach Bologna, wie er wünschte, zu verlegen. Gegen den hartnäckigen Widerstand des Papstes erneuerte das Concil in der zweiten Sitzung die in der Constanzer Synode (Sitzung 4 u. 5) abgefaßten Decrete: daß ein allgemeines, im heiligen Geiste rechtmäßig versammeltes Concilium seine Macht unmittelbar von Christo habe, welcher Jedermann, von welchem Stande und Würde er auch sey, selbst auch von der päpstlichen, in Allem, was den Glauben und die Ausrottung des Schisma und die allgemeine Verbesserung der Kirche Gottes am Haupt und Gliedern betrifft, zu gehorchen schuldig sey. Sie beschloß ferner, daß jeder Ungehorsame gegen die allgemeine Synode bestraft werden soll; daß sie durch keine andere Autorität, auch den Papst nicht, aufgelöst, an einen andern Ort versetzt, oder auf eine spätere Zeit verschoben werden könne, ohne ihre eigne Einwilligung. Wegen des fortdauernden Entgegenstrebens des Papstes wurden diese Decrete noch oft wiederholt, in der 3, 12, 18 u. 33sten Sitzung.

Da im Jahr 1433 der Herzog von Mailand, Philipp Maria Visconti, in das päpstliche Gebiet einfiel und zu Rom ein Volksaufstand ausbrach, so flüchtete sich Eugen nicht ohne Lebensgefahr aus Rom nach Florenz und gerieth nun in Gefahr, das Schicksal des Johann XXIII.

Digitized by Google

zu erfahren. In dieser bedrängten Lage, wo er auch von auswärtigen Fürsten, von dem Kaiser, von den Regenten in Frankreich, Deutschland und Spanien keine Unterstützung für seine Plane hoffen konnte, wurde er nachgiebig. (Platina in Eugenio IV. pag. 321 edit. Lugdun. Raynold ad. ann. 1433—34. Schröckh 32. Bd. S. 47. Plank's Gesch. der kirchl. Gesellschaftsverf. 5. Bd. S. 443.) In der 16ten Sitzung den 5. Febr. 1434 erschienen nun 4 päpstliche Legaten mit einer neuen Bulle des Papstes, worin er alle frühern Beschlüsse der Synode bestätigte und seine Bullen zur Auflösung derselben zurücknahm. Nach der geschehenen Aussöhnung mit dem Papst erhielten die päpstliche Legaten den Vorsitz in der Versammlung. Sie mußten aber vorher schwören, die Costnitzischen Decrete von der höchsten Autorität der Concilien anzuerkennen, zum guten Fortgang der Berathungen redlich mitzuwirken und den Sitz des Conciliums ohne Erlaubniß desselben nicht zu verlassen. Als man in der 20sten Sitzung und in den folgenden zur Reformation der Kirche, besonders des päpstlichen Hofes schritt, die Annaten, Palliengelder und verschiedene Arten der Taxen aufhob, Gesetze für die Anzahl, Wahl und Besoldung der Cardinäle, Instructionen für die Papstwahl und für die Verpflichtung der Päpste auf die Decrete der Concilien festsetzte; als man Vorschriften für die päpstliche Haushaltung und Amtsverwaltung, wegen des Nepotismus, wegen der Reservationen, wegen der päpstlichen Judicatur und Appellation, wegen den Provisionen bestimmte; als zu diesen höchst unangenehmen Bestimmungen noch die entschiedne Zurückweisung des päpstlichen Antrags kam, zum Empfang der griechischen Abgeordneten von Basel in eine italienische, dem Papst günstiger gelegene Stadt zu wandern, so fiel Eugen neuerdings und für immer von der Kirchenversammlung ab. Ohne sich um die von ihm selbst in der 16ten Sitzung gesetzlich anerkannten Decrete von der höch-

Digitized by Google

sten Autorität der Concilien, nach denen sie ohne Einwilligung der Väter nicht aufgelöst und nicht verlegt werden dürfen, zu bekümmern, schrieb er ein neues Concilium nach Ferrara aus und sandte eilig Schiffe nach Constantinopel, um den Kaiser Johann Paläologus und den Patriarchen Joseph nebst den andern Abgeordneten nach Italien zu führen. Durch die Einflüsterungen der päpstlichen Gesandten war, wie Mansi nachweist, der griechische Kaiser gewonnen worden, eine Stadt in Italien als den Versammlungsort zu verlangen (Natal. Alexand. histor. secul. XV. et XVI. dissertat. X. art. I. nota Mansi). In der ersten Sitzung zu Ferrara im J. 1438 den 8. Januar wurde das aus einer sehr kleinen Anzahl meistens italienischer Bischöffe bestehende Concilium, zu dem einige griechische gekommen waren, als das rechtmäßige allgemeine Concilium und das Baseler als das unrechtmäßige erklärt. Eben diese Erklärung war früher auch in der Bulle Doctoris gentium vom J. 1437 den 1. October (Coleti XVIII. p. 874) geschehen; alle fernere Beschlüsse von Basel, die Unterhandlung mit den Böhmen über die Communion in beiden Gestalten ausgenommen, wurden als ungültig verworfen, und die Bischöffe unter der Androhung der Excommunication und des Verlustes aller Aemter und Würden nach Ferrara beschieden. In der 2ten Sitzung zu Ferrara im J. 1438 den 15. Februar that Eugen mit Einwilligung des Concils die in Basel zurückgebliebenen Väter in Bann. Die Obrigkeiten von Basel sollten, wenn sie die dort bleibenden Mitglieder der Kirchenversammlung nicht aus der Stadt jagten, mit der Excommunication und das Volk mit dem Interdict bestraft werden. Hab und Gut der gegen dieses Gebot Handelnden sollten nicht mehr unter dem Schutz der Gesetze stehen und der allgemeinen Plünderung Preis gegeben werden. (Coleti XVIII. pag. 913 — 916.)

Vertrauend auf die zu Constanz gemachten und zu

Basel selbst von dem Papst bestätigten Decrete von der höchsten Autorität der allgemeinen Concilien, und überzeugt, daß sie nur in einer von der päpstlichen Herrschaft unabhängigen Stadt für die Verbesserung der Kirche, und besonders des päpstlichen Hofes frei wirken könnten, ließen sich die zu Basel gebliebenen Väter durch alle Drohungen und Excommunicationen des Papstes nicht schröcken. Sie erklärten von ihrer Seite die Versammlung von Ferrara als ungültig, den Papst wegen des neuen Abfalls und wegen des Ungehorsams gegen die wiederholte Berufung nach Basel als widerspenstig, verfügten die Suspension und wegen der wahr befundenen Verbrechen die Absetzung desselben. Es war dieses Verfahren dasselbe, wie zu Constanz, gegen die Päpste Johann XXIII., Gregor XII. und Benedict XIII. Aber Eugen IV. fühlte sich im Bunde mit der neuen Kirchenversammlung zu Florenz viel mächtiger als jene verurtheilten Päpste. Durch die Huldigung des griechischen Kaisers und der griechischen Patriarchen, Erzbischöffe und Bischöffe und durch die zu Stande gebrachte, wie er glauben mochte, ewig dauernde Vereinigung der lateinischen und griechischen Kirche wurde sein Hochgefühl sehr gesteigert. Auch die damaligen Regenten ließen weniger Gefahr besorgen. Kaiser Sigmund zeigte sich in der letzen Zeit dem Papst Eugen sehr ergeben. (Raynald ad ann. 1437 n. 20.)

In dieser günstigern Lage erklärte er nun an dem 4ten Septbr. desselben Jahrs 1439, nachdem das kurzdauernde Spiel der Vereinigung der lateinischen und griechischen Kirche durchgemacht war, in einer öffentlichen, feierlichen Synodalversammlung seinen heftigen Abscheu gegen die Versammlung von Basel, nannte die Bischöffe und übrigen Theologen der ökumenischen Synode nicht blos Schismatiker und Ketzer, sondern auch ihre Versammlung eine Räubersynode, wo die Teufel der ganzen Welt zusammengekommen seyen, die verderblichste Pest für die Kirche

Digitized by Google

Gottes. Alle dem Papst nicht folgsamen Cardinäle, Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte und alle andere Personen des geistlichen oder weltlichen Standes, die an dem Concil zu Basel Theil nahmen, wurden mit Einstimmung des Concils zu Florenz als Schismatiker und Ketzer dem schon zu Ferrara ausgesprochenen Kirchenbann unterworfen, und als Personen bezeichnet, welche dieselben Strafen treffen sollten, wie die Aufrührer Core, Dathan und Abiram (Constitution: Moyses vir dei Coleti XVIII. p. 1202). Als er später die Wahl des Amadeus von Savoyen als Papstes mit dem Namen Felix des V. erfuhr, schrieb er an alle Könige, daß dieses ein boshaftes Unternehmen sey, um die Kirche in Uneinigkeit und Unglück zu stürzen; daß die pestartigen, wilden Thiere zu Basel einen Götzen Moloch errichtet hätten, wo dem Teufel geopfert werden sollte; daß der alte Amadeus dem Gehorsam gegen ihn mehr als einmal leichtsinnig entsagt und sich dem Satan zur Speise gegeben habe. (Raynald ad ann. 1439 nr. 35.)

Selbst das in Constanz (Sitzung 4 und 5) sanctionirte und in Basel öfter bestätigte Radicalmittel, das Verderben der Kirche zu bessern, nämlich das Decret von der höchsten Autorität der allgemeinen Concilien, wurde in der erwähnten Constitution zu Florenz wieder verworfen. Eugen behauptete, das erwähnte Decret wäre in den ersten Sitzungen zu Constanz, wo nur Johann XXIII. das Concil anerkannt habe, aber auch dieser von Constanz abwesend war, also ohne päpstliche Autorisirung abgefaßt worden, und hätte seine Anwendbarkeit nun zur Zeit eines Schisma. Die Päpste hätten, wie Papst Nicolaus bezeuge, auch die allgemeinen Concilien, wenn sie nicht auf diese Art gehalten wurden, wieder aufgehoben. Dies sey vom seligsten Papst Leo geschehen, welcher die zweite Synode von Ephesus aufhob und die neue von Chalcedon anordnete. (Coleti XVIII. p. 1204. 1205. Conf. notas Horatii Justiniani ibid. p. 1206—1213. Joannis Turrecremata

responsio ad Basileensium oratorem in concilio Florentino de summi pontificis et generalis concilii potestate ibid. p. 1427.)

Wie Mansi bemerkt, muß zur Aufrechthaltung der Autorität der Synode von Florenz, die der römisch-katholischen Kirche als eine ökumenische gilt, die Erhabenheit des Papstes über die allgemeinen Concilien zugestanden werden. Als das Concil nach Ferrara ausgeschrieben wurde, war der größte Theil der Abgeordneten noch zu Basel versammelt und erklärte die Versammlung von Ferrara als unrechtmäßig. Ist der Papst nun nicht über die allgemeinen Concilien erhoben, so war die Versammlung von Ferrara und Florenz nicht rechtmäßig berufen, ohne ökumenische Autorität. (Natal. Alexand. histor. XV. et XVI. secul. dissertat. X. articul. I. nota Mansi.)

Der Kampf der Versammlung zu Basel gegen den Papst Eugen dauerte noch einige Jahre fort. Da sie aber in ihrem Unternehmen gegen diesen, bei der Absetzung desselben und bei der Wahl eines neuen Papstes, von Frankreich, England, Deutschland, Spanien, Portugal und Italien nicht unterstützt wurden und ihre Handlungen nicht allgemein bestätigende Anerkennung fanden, so mußte der Muth niedergeschlagen werden. Nach und nach entfernten sich immer mehrere Väter des Concils aus der Stadt; die Beschlüsse wurden immer unwichtiger und endlich im Jahr 1543 erlosch diese zweite deutsche allgemeine Kirchenversammlung zur Verbesserung des Kirchenwesens, welche so lebhaften Eifer und standhaften Muth gezeigt hatte, auf eine noch traurigere Art, als die zu Constanz. Der berühmte Theolog und Redner an dem Concil zu Basel, Johannes Nider aus Schwaben, bekennt in einer Schrift über die Geschichte seiner Zeit: De totali reformatione ecclesiae ad praesens et propriqua futura tempora nullam penitus spem habeo; Tum quia voluntas bona in subditis deficit, tum quia illud praelatorum malitia impedit,

Digitized by Google

tum etiam, quia illud electis dei, qui persecutionibus malorum probentur, non expedit. . . . Si praesente generali concilio in Basilea annis sex ne unum quidem fragilis sexus monasterium, cooperante etiam seculari consulatu, reformare potuit; propter quorundam inhabitantium vitam malam et eisdem junctam saevitiam; quid quaeso speraudum est de virorum nobilium vel literatorum collegiis, qui ruinas et deformitates suas, in spiritualibus existentes domibus, non modo armis chalibeis, sed etiam, quae deteriora sunt, verbalibus et ligneis possunt defendere.

Eben so bekennt Johann Geiler von Kaisersberg, der berühmte Theolog von Straßburg mit tiefem Bedauern, daß die Concilien von Constanz und Basel beinahe keinen Erfolg hatten, weil der Clerus von oben bis unten verdorben, von Habsucht, Stolz und Wollust angesteckt gewesen war, und ertheilt den Rath: »Weil es so hart ist, die ganze Christenheit und besondere Stände zu reformiren, drum stoß ein jedweder sein Haupt in einen Winkel, und sehe, daß er Gottes Gebot halte, und thue, das recht sey, damit daß er selig werde.« (Hardt Concil. Constant. T. I. Pars V. p. 168 — 170.)

Weil Frankreich und die deutschen Fürsten die Reformationsdekrete von Basel in Schutz nahmen und der Papst dem Andringen nicht widerstehen konnte, um Anerkennung seines Ansehens als der rechtmäßige Papst zu erlangen, so nahm er endlich im J. 1447 die Dekrete von Constanz und Basel bis zur Verlegung des Concils von Basel nach Ferrara an, mit Vorbehalt des höchsten Obherrn und Rechte des päpstlichen Stuhls und eines Schadenersatzes für die entzogenen Gefälle. (Raynald ad ann. 1447 Concordat. nat. german. edit. Horix.) Aber die durch dieses Concordat errungenen Vortheile wurden durch ein neues von Aschaffenburg (Wien) im J. 1448 großentheils wieder zum Opfer gebracht, dem Papst, die Annaten, Be-

Digitized by Google

stätigungsrecht der Prälaten, Reservationen vieler Stellen wieder zugestanden.

Der Zustand der Kirche wurde nach dem Concil zu Basel so wenig verbessert, daß die Bedrückung derselben durch die Päpste noch häufiger und ärger gemacht wurde, wie Plank nachweist (Geschichte der kirchl. Gesellschaftsverf. 5r. Bd. S. 475 u. flg.). Manchfaltige Arten der Gelderpressungen durch Steuern, Zehnten, Abläße u. s. w. wurden verübt. Die zu Constanz und Basel so heftig bekämpften päpstlichen Kanzleiregeln, wodurch die Rechte der Kirche und des Staats verletzt und unermeßliche Summen Geldes nach Rom geschleppt wurden, die Kanzleiregeln über Reservationen, Anwartschaften, Verleihung der Bisthümer, Confirmationen der gewählten Prälaten, Dispensen, Exemtionen, Commenden, Annaten, Zehnten, Indulgenzen wurden im J. 1484 wieder öffentlich gedruckt und der Christenheit zur allgemeinen Befolgung mitgetheilt (Hardt Tom. I. P. V. p. 211. Confer. ibid. C. XXI. pag. 954 — 998). Merkwürdig ist der Brief des Mainzischen Kanzlers Mayer an den Cardinal Aeneas Sylvius vom J. 1457 über die Bedrückungen der deutschen Kirche (Hardt ibid. p. 182. Richer. hist. concil. Lib. IV. Pars I. pag. 5). Fortdauernd erneuerten die Stände des deutschen Reichs ihre Beschwerden auf den Landtagen, Reichstag, den in Fürsten-Vereinen. Zu Worms, Frankfurt, Nürnberg, Mainz, Regensburg, Coblenz, Speyer, Augsburg wurden Zusammenkünfte gehalten, um außer den übrigen Angelegenheiten des Reichs über die Bedrükkungen der Kirche sich zu berathen und Hülfe zu schaffen. (Plank's Geschichte der Entstehung und Bildung des protestant. Lehrbegriffs I. Bd. S. 81 und folg. 391 folg. II. Bd. S. 1 u. folg. 164. Schröck's Kirchengesch. 32. Bd. S. 127. 96 folg. 208. 267. 478.)

Der schlimme Zustand der Kirche wurde dadurch innerhalb der römischen Kirche unheilbar gemacht, daß die

Digitized by Google

Stifter des Verderbens, die Päpste, mit größter Energie und Klugheit die höchste Herrschaft in der Kirche behaupteten und jede beschränkende Controle, die Veranstaltungen der Concilien, welche zu Constanz und Basel als das wirksamste Mittel der Kirchenreformation empfohlen worden waren, auf alle Art zu hintertreiben oder, wenn sie zusammenberufen wurden, ihre Wirksamkeit zu lähmen suchten. Es hatten nach dem Concil zu Constanz, das so schnell abgebrochen wurde und die gewünschte Besserung nicht bewirkte, die deutschen Erzbischöffe von Salzburg, Cöln, Trier und Mainz in ihren Erzstiften Provinzialsynoden zu eben demselben Zweck der Kirchenreformation veranstaltet. Allein Papst Martin V., der schon zu Constanz, bei der Appellation der Polen an ein allgemeines Concil, die Appellationen von dem Stellvertreter Gottes an die obere Behörde der Concilien als unerlaubt verworfen hatte (Hardt Tom. IV. pag. 1532), verbot den Bischöffen von Deutschland und andern Ländern solche Provinzialsynoden zu halten. Mit Schlauheit wußte eben dieser Papst auf dem Concil, das er nach Pavia ausgeschrieben und von Pavia nach Siena verlegt hatte, den Vorschlägen der Kirchenreformation auszuweichen. Diese sollten, wie er sich in öffentlichen Ausschreiben äußerte, vor einer Commission von Cardinälen zu Rom angebracht und erledigt werden (Hardt T. I. P. V. p. 161—166).

Wegen der manchfaltigen, großen Beschwerden drangen die deutschen Reichsstände nach dem Baseler Concil wiederholt auf die Veranstaltung eines neuen allgemeinen Concils. Anfangs wandten sie sich an den Cardinal Aeneas Sylvius, den muthigen Vertheidiger der Kirchenfreiheit bei der Kirchenversammlung zu Basel. Allein die Antwort dieses politischen Prälaten gab sophistische Ausflüchte, die er in dem Buche (descriptio de germano-

rum moribus etc.) künstlich ausführte. Die Gesetze Gottes, lehrte dieser politische Schriftsteller, sind unwandelbar; die Synodalbeschlüsse aber wandelbar, und können nach dem Gutbefinden der Päpste und wechselnden Umständen geändert werden. Wenn ein Concil gehalten wird, so leben die Mitglieder der Versammlung herrlich, machen großen Aufwand, und obschon sonst ruhmlos, fassen sie den Wahn, die Lichter der Welt zu werden. Nur die Begierde nach Ruhm, Wohlleben und Gewinn sey die Ursache, warum Concilien verlangt würden. Ed. Richer hat die vorgeschützten Gründe nach Gebühr gewürdigt. (Hardt Tom. I. P. V. p. 186 et sqq. Richer. hist. concil. Lib. IV. Pars I. pag. 6 seqq. Schröckh 31. Band Seite 214 folg.)

Wegen des wiederholten Andringens auf eine Kirchenversammlung erließ Aeneas Sylvius, nunmehr Papst Pius II, auf der christlichen Fürstenversammlung zu Mantua im J. 1460 ein förmliches Verbot, an eine allgemeine Kirchenversammlung zu appelliren mit der Androhung der Excommunication und des Interdicts. Execrabilis, sprach der neue Kirchenfürst und Apostat der Kirchenfreiheit, et pristinis temporibus inauditus tempestate nostra inolevit abusus, ut a romano pontifice, Jesu Christi vicario, cui dictum est: Pasce oves meas, et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelo; nonnulli spiritu rebellionis imbuti, non sanioris cupiditate judicii, commissi evasione peccati, ad futurum concilium provocare praesumant. Quod quantum sacris canonibus (den Decreten von Constanz und Basel?) adversetur, quantumque reipublicae christianae noxium sit, quisquis non ignarus jurium intelligere potest. . . . . Volentes igitur hoc pestiferum virus a Christi ecclesia procul pellere et ovium nobis commissarum saluti consulere; omnemque materiam scandali ab ovili nostri salvatoris arcere, de venerabilium fratrum nostrorum sanctae romanae ecclesiae cardinalium

Digitized by Google

cunctorumque praelatorum, ac divini humanique juris interpretum curiam sequentium consilio et assensu, ac certa nostra scientia, hujusmodi provocationes, introductiones damnamus et tanquam erraneas ac detestabiles reprobamus, cassantes et penitus annullantes, si quae hactenus taliter interpositae reperiantur, eosque tanquam inanes ac pestiferas, nullius momenti esse declaramus etc. (histor. el. Fleurii Lib. CXI. §. CXLII.)

Man geräth in nicht geringe Verwunderung, über die außerordentliche Keckheit, mit der ein so gelehrter, gebildeter Papst sich ganz grundlose Vorrechte anmaßt. Welche Unwissenheit und Feigheit mußte er bei seinen Zeitgenossen voraussetzen, um sichere Hoffnung zu fassen, durch solche kecke Blendwerke, verbunden mit Excommunicationen und Interdicten, sie in Schrecken setzen und sich unterwürfig machen zu können!

Da die Erinnerung an die freiern Grundsätze, die Aeneas Sylvius als Mitglied der Kirchenversammlung zu Basel vertheidigte, noch zu frisch war und ein so auffallender Widerspruch Aergerniß gab, so erließ er im J. 1463 eine Retractationsbulle, worin er seine ehemaligen Grundsätze von der Kirchenverwaltung widerrief und sich als einen Neubekehrten nach dem Vorbilde des Apostels Paulus und des Augustinus erklärte. Alle Mühe gab sich der bekehrte Hierarch, um auch die pragmatische Sanction von Frankreich, worin die Kirchenherrschaft des Papstes beschränkt wurde, zu untergraben. Der Papst stellte den französischen Gesandten vor, daß durch jene Sanction das Verderben und der Untergang der christlichen Seelen bereitet werde, die Einheit der Kirche verfalle und die nahe Ankunft des Antichrists beschleunigt werde. (d'Achery Spicileg. Tom. III. Pii papae II. responsio ad orator. gall. Schröck's Kirchengeschichte 31. Bd. S. 280 folg.) Zu welchen Dingen sind die Vorstellungen von dem Seelenheile und von der Einheit der Kirche nicht nützlich!

Digitized by Google

Die Absichten des weitklugen Papstes wurden erreicht; doch nicht vollkommen. Die pragmatische Sanction, welche der päpstlichen Herrschaft und den Geldbezügen so sehr im Wege stand, wurde nicht mehr aus den Augen gelassen, um auch Frankreich sich so unterwürfig zu machen, wie Deutschland. Dem Papst Leo X. gelang es endlich, die Aufhebung derselben zu bewirken und die höchste Herrschaft des Papstes in der französischen Kirche geltend zu machen.

Es war im J. 1511 nach Pisa von den Cardinälen gegen den Willen des Papstes Julius II. ein Concilium zur Ausrottung der Ketzereien, zur Beförderung eines Kriegs gegen die Türken und zur Reformation der Kirche am Haupt und Gliedern zusammenberufen worden. Es wurden die Dekrete von Constanz und Basel in Ansehung der höchsten Gerichtsbarkeit der Concilien wiederholt und die Suspension des gegen die kirchliche Ordnung widerspenstigen Papstes Julius beschlossen. Gegen dieses Concil wurde nun im J. 1512 von dem Papst die fünfte lateranische Synode ausgeschrieben und zwar als eine allgemeine Synode für die gesammte Christenheit. Kaiser Maximilian, die Könige von Spanien und Frankreich nahmen die Gültigkeit derselben an, obgleich die versammelten Bischöffe fast lauter Italiener und zu einer allgemeinen Synode zu wenig zahlreich waren. In dieser lateranischen Synode erklärte der Papst das Concil von Pisa als ein unrechtmäßiges und bedrohte jeden Ort, wo es fortgesetzt werden sollte, mit dem Interdicte. Die höchste Herrschaft des Papstes in der ganzen Kirche, auch über die Concilien wurde in dieser römischen so wenig im Dunkel gehalten, daß der General des Dominicaner-Ordens, Thomas de Vio Cajetanus (in der spätern Zeit Cardinal) in der zweiten Session eine heftige Rede über die

Neuerung der Erhebung der Concilien über den Papst hielt, als wenn die Kinder über den Vater, die Glieder über das Haupt und die Knechte über den Herrn erhoben werden könnten.

Da nach der fünften Session Julius starb, so setzte der Nachfolger, Leo X., das Concil fort. In der 11ten Session wurde nach einer früher mit Franz I., König von Frankreich, geschehenen Verabredung die Aufhebung der pragmatischen Sanction beschlossen. Die Unterordnung des Papstes unter die Concilien, welche in der pragmatischen Sanction ausgedrückt war, wurde glücklich gelöst und mehrere andere verhaßte Verfügungen aus der französischen Kirchenordnung weggeschafft. In der Bulle »Pastor aeternus« welche zu diesem Zweck in der 11ten Session den 19ten Dezember 1516 verlesen wurde, erklärte Leo: Solum romanum pontificem pro tempore existentem, tanquam auctoritatem super omnia concilia habentem, tam conciliorum indicendorum, transferendorum ac dissolvendorum plenum jus et potestatem habere, nedum ex sacrae scripturae testimonio, dictis sanctorum patrum ac aliorum romanorum pontificum etiam praedecessorum nostrorum, sacrorumque canonum decretis, sed propria etiam eorundam conciliorum (Constantiensis et Basiliensis?) confessione manifeste constat. (Zur Begründung dieses Ausspruchs beruft sich Leo nun auf die höchste Autorität des Papstes in den Concilien zu Nicäa, zu Chalcedon, zu Ephesus, in dem 6., 7. u. 8n Concil, wie natürlich, als auf lauter gewisse, unbestreitbare Thatsachen!) Consueverunt antiquorum conciliorum patres, pro eorum, quae in suis conciliis gesta fuerunt, corroboratione a romano pontifice subscriptionem approbationemque humiliter petere et obtinere, prout ex Nicaena et Ephesina, ac Chalcedonensi hujusmodi et sexta constantinopolitana et septima eadem nicaena et romana sub Symmacho synodis habitis, eorumque gestis . . . . manifeste colligitur, quod

etiam novissime constantienses patres fecisse constat. Dies ist unläugbar gewiß, zumal da die Väter von Constanz bestimmt erklärt hatten, ihre Gewalt unmittelbar von Christus zu haben und über den Papst zu stehen. Zugleich erneuerte Leo die Bulle des seligen Vorfahrers Bonifaz VIII. »Unam sanctam« Cum de necessitate salutis existat, omnes Christi fideles romano pontifici subesse, prout divinae scripturae (wo? In unsern Ausgaben der Bibel ist hievon nichts zu finden. Leo X. hatte vielleicht eine eigne Ausgabe nach den persönlichen Bedürfnissen, wie die römischen Bischöffe des fünften Jahrhunderts einen eignen, abweichenden Text des nicäischen Concils hatten) et sanctorum patrum testimonio edocemur, ac constitutione felicis memoriae Bonifacii VIII. similiter praedecessoris nostri, quae incipit: Unam sanctam declaratur; pro eorumdem fidelium animorum salute, ac romani pontificis et hujus sanctae sedis suprema auctoritate et ecclesiae sponsae suae unitate et potestate constitutionem ipsam, sacro approbante concilio innovamus et approbamus.

Der Gehorsam gegen den Papst wird so nachdrücklich eingeschärft, daß am Eingang der Bulle nach dem Buch der Könige dem gegen den Papst Ungehorsamen die Todesstrafe angekündigt wird. Wer den römischen Stuhl verläßt, heißt es ferner, kann nicht mehr Mitglied der christlichen Kirche seyn; denn nach der Lehre des Augustin und Gregor ist der Gehorsam die Quelle und die Stütze aller Tugenden, und hat die Geltung des wahren Glaubens. Ohne diesen Gehorsam ist der scheinbare Gläubige doch ein offenbarer Ungläubiger. Nach geschehener Ablesung der päpstlichen Bullen gaben alle versammelten Väter auf die gestellte Anfrage wegen ihrer Einstimmung ihren unbedingten Beifall, einen einzigen Bischoff ausgenommen. (Coleti T. XIX. p. 965 — 970.)

So wenig konnten also die Anordnungen der Concil-

lien von Constanz und Basel zur Verbesserung der Kirche, besonders des päpstlichen Hofes leisten. Die Päpste Paul II., Sixtus IV., Innocenz VIII., Alexander VI., Julius II., welche nach den erwähnten Concilien zur Regierung gelangten, gehörten zu den verworfensten Oberhäuptern der katholischen Kirche. Das vornehmste Ziel des päpstlichen Strebens blieb dasselbe, wie ehemals, Herrschaft der Erde und Geldfang, worüber Nicol. v. Clemangis, Gerson, Peter von d'Ailly ꝛc. und die allgemeinen und Particularsynoden geklagt hatten. Bei diesem Verderben der höchsten Vorstände, von welchem der übrige Clerus nicht frei blieb, konnte das herrschende Sittenverderben nicht gehoben werden; es war andauernd und unheilbar geworden.

Bellarmin, der gelehrte und eifrige Vertheidiger der päpstlichen Herrschaft, vermochte nicht, den tiefen Verfall der Religion und Sittlichkeit zu läugnen. Er bekennt (Conc. XXVIII. de dominica laetare oper. Tom. VI. p. 296 Colon. 1617): Annis aliquot, antequam Lutherana et Calviniana haeresis oriretur, nulla ferme erat, ut ii testantur, qui etiam tunc vivebant, nulla (unquam) prope erat in judiciis ecclesiasticis severitas, nulla in moribus disciplina, nulla in sacris literis eruditio, nulla in rebus divinis reverentia, nulla propemodum erat religio. Eximius ille cleri et sacri ordinis decor perierat; vicissim cuique ludibrio erant sacerdotes, a populis contemnebantur, despiciebantur, gravi diuturnaque laborabant infamia. Et unde haec omnia? Nonne ex eo, quod pastores ordine praepostero non praecipue gloriam Christi et ovium suarum salutem, sed panes et pisces; hoc est reditus et proventus potissimum in ecclesiasticis muneribus quaerebant. Haec igitur origo, hic fons malorum omnium fuit.

Der Nuntius Adrians VI. machte nach dessen Instuction auf dem Reichtag zu Nürnberg das Geständniß (Raynald. annal. 1522 nr. 70. Espencaei opp. pag. 479—480 edit.

Paris. 1619. Febron. p. 461): Scimus in hoc sancta sede aliquot jam annis multa abominanda fuisse; abusus in spiritualibus, excessus in mandatis, et omnia denique in perversum mutata. Nec mirum, si aegritudo a capite in membra, a summis pontificibus in alios inferiores praelatos descenderit. Omnes nos, idest, praelati et Ecclesiastici, declinavimus, unusquisque in vias suas, nec fuit jam diu, qui faceret bonum, non fuit usque ad unum. Quam ob rem necesse est, ut omnes, demus gloriam deo, et humiliemus animas nostras ei; videatque unusquisque nostrum, unde ceciderit; et se potius quilibet judicet, quam a deo in virga furoris sui judicari velit. Qua in re, quod ad nos attinet, polliceberis (Cheregate), nos omnem operam adhibituros, ut primum curia haec, unde forte omne hoc malum processit, reformetur; ut sicut inde corruptio in omnes inferiores emanavit, ita etiam ab eadem sanitas et reformatio omnium emanet. Claudius Espencaeus macht zu diesen offenen Bekenntnissen die Bemerkung: Quod non ita multo post morte sublatus Adrianus praestare non potuit, successor forte nolùit.

Weltliche Fürsten zeigten nach wärmern Eifer und eine redlichere Theilnahme für die Kirchenverbesserung, als die Päpste, deren erste Pflicht es gewesen wäre, für eine bessere christliche Bildung zu sorgen, weil die Aergernisse und Spaltungen von ihnen zuerst ausgegangen waren. Kaiser Siegmund war zu Constanz die Stütze des Concils, das die Päpste Johann XXIII., Gregor XII. und Benedict XIII. haßten und seiner Wirksamkeit zu berauben suchten. Johann XXIII. entfloh aus Constanz, und suchte durch diese Handlung die Auflösung des Concils zu bewirken. Die Einwohner von Constanz geriethen in große Bestürzung und sahen die Bemühungen der Väter schon als gescheitert an. Allein Kaiser Sigmund hielt die Ordnung mit Standhaftigkeit aufrecht und vereitelte die bösen Anschläge des Papstes. Durch seine Einleitung wurde

Digitized by Google

Gregor XII. veranlaßt, zum Behuf des Kirchenfriedens dem Pontificat zu entsagen. Durch seine Vermittlung wurde auch der heftige Widerstand des unbeugsamen Benedict XIII. für die Kirche unschädlich gemacht. Mit kluger Vorsicht wollte Sigmund vor der Papstwahl die Reformationspunkte in Ordnung bringen, um den neugewählten Papst sogleich zum Vollzug der voraus bestimmten Punkte eidlich zu verpflichten. Aber dieser kluge Anschlag wurde nicht angenommen. Als der neue Papst Martin V. das Reformationsgeschäft läßig betrieb und seine Abreise von Constanz beschleunigte, so lag der Kaiser ihm dringend an, so lange zu verweilen, bis die wichtigsten Reformationspunkte berichtigt wären. Sein Wunsch wurde leider! wieder nicht erfüllt. Mit Mismuth betheuerte er daher bei dem Abschied von den Bevollmächtigten des Concils, daß er nicht Schuld sey, wenn manches Gute nicht zu Stande kam. (Hardt Tom. IV. Pars XII. pag. 1553. Royko 4ter Band S. 580—595.)

Kaiser Sigmund war auch der Beschützer des Concils von Basel, fand sich daselbst im J. 1433 ein und suchte mit großer Mäßigung den Papst Eugen zur Nachgiebigkeit zu bewegen, ohne jedoch seinen Zweck zu erreichen. Nach den Begriffen seiner Zeit von der göttlichen Einsetzung des päpstlichen Primats wagte er nicht, ernstere Maßregeln zu ergreifen. Die Geschichte des Kirchenwesens seit Jahrhunderten lehrte, daß eine Verbesserung desselben innerhalb der Kirche, von den Päpsten nicht zu hoffen sey. So viele und schwere Klagen über das große Verderben waren fruchtlos verhallt; so viele Vorstellungen gutgesinnter, helldenkender Männer blieben ohne Erfolg; selbst die allgemeinen Concilien, auf welche die christliche Welt als das letzte Hülfsmittel das stärkste Vertrauen setzte, gewährte keinen Trost. Es ist daher nicht zu verwundern, daß endlich im 16ten Jahrhundert viele Länder von Europa von dem römischen Stuhl ab-

fielen, weil der Papst Leo den ärgerlichen Ablaßkram, worüber auf den allgemeinen Concilien schon so heftige Klagen vorgebracht worden waren, wieder erneuerte und die redlich gesinnten Reformatoren durch geistliche und weltliche Mittel zu unterdrücken suchte. Die deutschen Reichsstände überreichten im J. 1521 dem deutschen Kaiser auf dem Reichstag zu Worms 101 Beschwerden gegen den römischen Stuhl. Auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1522 wurden die mannichfaltigen und großen Beschwerden gegen den päpstlichen Hof wieder zur Sprache gebracht. Da der päpstliche Legat die Erklärung der Reichsstände nicht anzunehmen geneigt war, und früher abreiste, so sandten sie demselben ein Verzeichniß von hundert Beschwerden nach. Allein der römische Hof zeigte keine Lust, die Beschwerden, wo sein Interesse so sehr in Gefahr gerieth, zu heben. Der letzte Versuch zur Versöhnung der gesammten Parteien war das Concil zu Trient.

Es war die Hauptaufgabe dieses Concils, eine freie Einverständigung der streitenden Parteien über einige Punkte der Glaubenslehre, noch mehr aber die Besserung der Verderbnisse in dem Cultus und in der Disciplin. Auch Kaiser Carl V. glaubte, daß die neuen Unruhen von dem Sittenverderben, besonders der Geistlichkeit und des römischen Hofs ihren Anfang genommen hätten. Die Streitigkeiten über die Glaubenslehre liefen auf theologische Spitzfindigkeiten hinaus. Dies Sittenverderben falle aber ins Auge und würde auch von dem Volke leicht bemerkt. Aus diesem Grunde verlangte er von dem Papst, daß die Berathungen über die Mittel, die gefallne Sittlichkeit zu verbessern, als die Hauptsache betrachtet und bei der Ausschreibung des Concils vorangestellt werden sollten. Allein von Seiten des Papstes und der Bischöffe wurden die Streitigkeiten über die Glaubenslehre als das Erste und Wichtigste behandelt. Der Glaube dünkt ihnen die

Digitized by Google

Grundfeste der Kirche zu seyn; von dieser müsse man den Bau anfangen, nicht vom Dache. An dem Glauben sey weit mehr gelegen, als an den Sitten und der Kirchenzucht. Die ersten Dekrete der Kirchenversammlung waren auch zuvörderst auf die Glaubenslehre gerichtet und so wenig in einem versöhnenden, milden Geist abgefaßt, daß man selbst in untergeordneten Punkten, worin sonst Freiheit des Geistes herrschte, z. B. in Ansehung der apokryphischen Bücher, in dem Gebrauch der versio vulgata, nothwendigen Gehorsam und gläubige Unterwerfung forderte. Die abweichenden Urtheile der Gegner wurden nicht blos als Irrlehren verworfen, sondern als Ketzereien, die aus bösem Herzen kämen, verflucht. Kaiser Ferdinand I., unzufrieden mit dem Verfahren der Väter des Concils, wodurch keine Aussöhnung, kein Kirchenfrieden gehofft werden konnte, ließ durch seinen Gesandten diese Reformationsartikel vorschlagen: 1) die Reformation sollte am päpstlichen Hof beginnen und die Zahl der Cardinäle auf 24 nach der Verordnung des Concils von Basel beschränkt werden; 2) die Anstöße, welche aus den Dispensationen und Exemtionen entspringen, sollten gehoben werden; 3) die Pluralität der Beneficien bei Einer Person sollten aufhören; 4) die Verleihung der kirchlichen Pfründen soll nur an gelehrte und fromme Männer geschehen; 5) die Bischöffe sollen ihre bleibende Residenz bei ihren Domkirchen haben und ihr Amt selbst verrichten; 6) für die Austheilung der Sakramente, Einsegnungen der Eheleute, Begräbnisse u. s. w. soll keine Bezahlung gefordert werden; 7) Kirchengesetze und Satzungen, welche für die jetzige Zeit nicht mehr paßten, sollten eingehen; 8) die Excommunicationen sollten nur aus den wichtigsten Ursachen, nie wegen zeitlicher Güter verfügt werden; 9) da viel Unnützes, Erdichtetes, und wenig zur ächten Gottesverehrung Passendes in die Gebete und Gesänge der Kirche sich eingeschlichen, so sollten in die

Digitized by Google

Meßbücher und Agenden eine Verbesserung vorgenommen; 10) Gebete und Gesänge sollten in der Muttersprache gehalten werden; 11) der Mönchstand sey zu reformiren; 12) die Geistlichkeit zur Reinheit der Sitten zurückzuführen; 13) das Fasten, als etwas von den Juden herrührendes und ein schweres Joch, sey dem Gutbefinden eines Jeden überlassen; 14) die Communion unter beiden Gestalten sey zu gestatten; 15) die Priesterehe zu erlauben. Zur Leitung des Volksunterrichts sey eine klare Darstellung der katholischen Lehre mit Weglassung aller unnöthigen Spitzfindigkeiten zu entwerfen; zur bessern Bildung der Seelsorger sollten mehrere Gymnasien errichtet und an den Universitäten für die Theologen besondere Collegien und Stipendien angeordnet werden. Auch die französischen Gesandten übergaben einen Reformationsentwurf von 32 Artikeln. Dasselbe geschah von den spanischen Abgeordneten (Fleurii histor. eccles. lib. 147 §. 85—87). Allein diese Vorschläge fanden kein günstiges Gehör. Die päpstlichen Legaten gaben die Erklärung: »es könne nicht zugegeben werden, daß ein jeder Fürst sich die Freiheit herausnehme, auf den Concilien, was er wolle, vortragen zu lassen. Auch sey nicht zugegeben, daß die Bischöffe den Papst, als das allgemeine Oberhaupt der Kirche, reformirten.« Wenn die Gesandten durch den Kaiser die Kirche getrennt sehen wollten, so möchten sie in des Kaisers Namen die Artikel vortragen; jedoch wünschten sie, daß die Gesandten dem Kaiser hievon noch zuvor Nachricht ertheilen möchten (Schmidt's neuere Geschichte der Deutschen Wien 1785. 1r Bd. S. 109 folg. 2r Bd. S. 14 folg. Historia religionis et ecclesiae a Cosm. Schmalfus T. V. Pragae. p. 373—388 seqq. Martene collect. ampliss. Tom. VIII.

So sehnlich die Versöhnung der getrennten Parteien von den Bessergesinnten gewünscht ward, so wohlmeinend Ferdinand und andere Fürsten ihre Reformationsvorschläge

dem Concil mitgetheilt hatten, so wurde doch in der Hauptsache, in der Reinigung der Glaubenslehre vom unhaltbaren Scolasticismus, in der Vereinfachung und zweckmäßigern Einrichtung des Cultus, in der freien repräsentativen Verfassung des Kirchenwesens in Bezug auf kirchliche Gesetzgebung und Kirchenverwaltung und in der Verbesserung der Disciplin keine wesentlichere Reformation bewirkt. Uebrigens waren die Kanones sehr zahlreich, 135 an der Zahl, und so sehr ins Kleine gehend, daß selbst die Meßkleider und Meßceremonien, die Mischung des Wassers und Weins bei der Messe, das stille und lautere Sprechen der Worte bei den verschiedenen Theilen derselben, der Gebrauch der lateinischen Sprache durch eigne Kanones sanctionirt wurden. Wer den Kleiderprunk und das theatralische Ceremoniel bei einem bischöflichen Hochamt als zerstreuend und der einfachen geistigen Gottesverehrung des Christenthums widerstreitend tadelt; — Wer mit standhafter Ueberzeugung, ohne die höhere Weisheit des Concils anzuerkennen, folglich hartnäckig behauptet, daß die gemeinsame christliche Gottesverehrung nur in der allgemein verständlichen Muttersprache zweckmäßig gefeiert werde, der ist (Sess. XXII. Can. 7. 9) von der Kirche verflucht (anathema); ist folglich nach der Lehre der alleinseligmachenden katholischen Kirche ewig verdammt. So leicht kann nach den infalliblen Entscheidungen der Väter von Trient das ewige Heil verloren werden, selbst bei der besten Gesinnung für die Reformation des Kirchenwesens. O heiliger Geist, wie wenig waren diese Väter von deinem himmlischen Licht erleuchtet! wie wenig taugten solche Männer bei solcher Verdunklung des Geistes, die allgemeine christliche Kirche zu reformiren? Wie der Cardinal Franz Soderini bekennt (Sarpi 1r Thl. §. 25. von Rambach S. 106—108. Palavicini lib. 2 cap. 6), war es herrschende Maxime der römischen Curie, den Ketzern nichts nachzugeben, dieselben durch die Nachgiebigkeit nicht

noch dreister zu machen und das Volk durch die Abstellung manche Misbäuche nicht zur Einbildung zu verleiten, daß die Ketzer recht gehabt hätten. Die päpstlichen Legaten, welche alle Verhandlungen des Concils leiteten, hatten ferner stets die Erhebung des Ansehns des päpstlichen Stuhls im Auge. Dieselben vermieden sorgfältig die heilbare Lehre von dem höchsten Ansehn der Concilien und andere Dispute, wodurch die Macht des Papstes beschränkt werden könnte. (Palavicini histor. l. 19. c. 11. Defensio declarationis cleris gallican. Pars I. lib. I. cap. 2.) Der katholische Gesandte des Kaisers Carl V., Franz de Vargas, der bei dem Concil zu Trident gegenwärtig war, bezeugt, wie die päpstlichen Legaten die Verhandlung so geleitet haben, daß sie nicht die Reformation der Kirche, sondern das Ansehn des Papstes zu fördern suchten. Ich will aus seinem Commentar »quis ordo deceat in conciliis et quaenam ibidem sint legatorum officia« einige Stellen anführen (Francisci de Vargas, Petri de Malverda etc. de concilio trident. epistolae et observationes 1704): Sub praetextu ordinis stabiliendi se arbitros dominosque legati pontificis totius concilii reddiderunt. Nunquam vel profertur aliquid vel sub incudem vocatur, vel denique definitione deciditur, quin omnia eo tempore eoque fine fiant, quibus his complacet. Mandatum sequuntur, singulis fere Roma ad se transmissum momentis. Libertas est, de qua verba faciunt, copiosissima, et factis negant. Mon est nisi fraus quaedam et dissimulatio, quidquid consiliorum volutant. Quam reliquam faciunt libertatem, chimaera. Quod omne adeo liquet, ut vel ipsius pontificis milites mercenarii concesserint, et ideo dolorem ideo in piorum consessu sint testati. Libertatem loquendi seculi pravitas et praesens rerum facies expellunt. Et secretis tantummodo in locis malis licet ingemiscere (p. 38—39). Periculum praesentissimum involvit restrictio singulis de reformatione decretis adjecta: salva semper in omnibus sedis

apostolicae autoritate. (Sess. XXV. cap. 21 de reformat. Schröckh's Kirchengeschichte seit der Reformation IV. Bd. S. 176 folg.) Hoc idem fuerit, atque artificioso cavere, ne valeant decreta, ubi derogant commodo pontificis. Non quidem obscurum esse poterat, quod potestas legitimo more de his dispensandi nunquam caritura foret exceptione. Sed non hoc solum erat, quod in his verbis curia romana praevidebat. Plus quam legati prae se ferunt, vox ipsorum importat. Isti eo magis ad perniciem spectabant (legatorum) conatus, plusque adeo ad supprimendam libertatem conferebant, quod sub nomine religionis et necessitatis publicae, quibus tam diuturnum exigeretur ac frequens examen, sese commendarent; nimirum, quia falli, labi, decipi, humanum est; sed sub specie religionis turpissimum atque execrabile (p. 40). Erant inter episcopos plerique stipendio a pontifice conducti. Imo eum solum in finem sustentati, ut vices repugnantium, ubi de reformatione agebatur, sibi sumerent. Nec aliud cogitant (legati), quam omnes astutiae artificiique modos intendere, quibus res trahant ad pontificis libidinem. Ita quidem, ut nihil interesse videam, Romae ne solus papa cum suis deliberet, an patres hac ratione congregaverit. Ut dicam, quod res est, Romae habetur concilium, et quae pontifex ibidem praescripsit, hic executioni mandantur. Quidquid in negotiis difficillimis constituitur diu ante pontifex jussit, una cum cardinalibus ad seligendas res concilii destinatis. Et vero dixerit quis, nos hic vivere non in concilio sed in episcoporum conventu (pag. 50—51. Conf. Justin. Febron. de statu ecclesiae 1765 pag. 456).

In dem Brief an den Anton Granvelle, Bischoff von Arras in den Niederlanden, schrieb Vargas am 26sten November im Jahr 1551 nach der 14ten Sitzung: Der (päpstliche) Legat ist immer derselbe, d. i. ein

Mensch, der alles Gefühl für Schande verloren hat. Wenn er wahrnimmt, daß wir furchtsam sind, so sucht er uns in Schrecken zu setzen, indem er mit großem Hochsinn und Stolz spricht. Er behandelt die Bischöffe wie Sclaven. Um nach seinem Belieben handeln zu können, droht er, uns zu verlassen. Die künftigen Verhandlungen des Concils werden auf dieselbe Art vor sich gehen, und der Schluß desselben erfolgen, wie ich es immer gesagt habe, wenn nicht Gott durch ein Wunder es verhütet. Es ist vergebens, daß Seine Majestät sich noch ferner durch Vorstellungen bei dem Papst und seinem Hof bemühen. Man singt den Tauben, und will die härtesten Steine erweichen. Das ist der ganze Erfolg von dem letzten Schreiben Seiner Majestät, daß der Legat noch widerspenstiger ist. Sehen Sie den Ausgang dieser (14ten) Sitzung; eine schmähliche Reformation, die uns zum Possen und zum Spott der Welt machen wird. Die Ketzer werden nun noch kecker gegen uns losziehen, und Spottschriften verfassen. Ich kann Ihnen den Schmerz nicht ausdrücken, den dieses Verfahren in mich hervorbringt. Dasselbe ist eine Schmach gegen Gott und verunehrt den Kaiser. Die Bischöffe sind schwer gekränkt. Viele glauben, gegen ihr Gewissen zu handeln, wenn sie still schweigen und alles ungeahndet gehen lassen. Es fällt ihnen hart, noch längere Zeit zu verweilen; nur durch die eindringendsten Vorstellungen konnte man sie zum Bleiben bewegen. Ich glaube, daß zudringliche Vorstellungen und Bitten sie künftig nicht mehr zurückhalten werden, vorausgesetzt, daß der Legat sein Betragen nicht ändert. . . . Ich bestehe auf der Nothwendigkeit der Provinzialsynoden; denn die Erfahrung lehrt, daß es sich mit den allgemeinen Concilien verhält, wie mit den alten, hundertjährigen Spielen. Man hält sie von Jahrhundert zu Jahrhundert. Manchmal gehen mehr als hundert Jahre vorüber, ohne eines zu sehen. Und wenn eines gehalten wird, so ist es

Digitized by Google

ein solches, wie wir es jetzt sehen. Das unsrige wird wenigstens dazu dienen, die Welt zu enttäuschen. Man wird einsehen, daß die schlauen Künste der Päpste und die von ihnen verursachten, großen Hindernisse keine Hülfe zur Reformation der Kirche hoffen lassen. Die Päpste sind nur bedacht, sich zu Oberherrn der Concilien zu machen und neue Vortheile für sich daraus zu ziehen. Sie halten die allgemeinen Concilien unter ihrer Gewalt und machen sie ganz von ihrem Willen abhängig. Sie bewirken, daß man die Provinzialsynoden nicht herstellen kann, als auf die Art, wie es ihnen gefällt, und unter der Bedingung, daß die Präsidenten von ihnen aufgestellt werden. So hält der päpstliche Hof die gesammte Kirche sich unterworfen, daß kein Mensch mehr frei zu athmen sich getraut. Man wird die Misbräuche nicht bessern, und Niemand wird es wagen, sie in Vortrag zu bringen.«

»Dies waren die Anmaßungen des jetzigen Papstes (Julius III.), als er Legat bei dem Concil war. Wenn er auf die Unterdrückung der Provinzialsynoden gedrungen hätte, wie er es angedroht hatte, so wäre er zuletzt noch zum Ziele gelangt. Er hatte die Prälaten schon gewonnen. Einer derselben hatte die Vermessenheit, in einer allgemeinen Versammlung zu sagen, daß die alten Concilien von Toledo sich gegen den apostolischen Stuhl aufgelehnt hätten. Dazu kamen noch andere ungereimte Behauptungen. Mehrere ärgerten sich über die dreisten Reden von einer großen Anzahl berühmter und für die Kirche Gottes nützlicher Concilien. Man schrieb uns, daß der Bischoff von Fano, welcher solche Reden führte, bei der ersten Gelegenheit einer Beförderung Cardinal werden würde. Man sah, daß die Legaten an demselben großes Vergnügen fanden. Ich bitte, hochwürdigster Bischoff, Alles dieses dem Kaiser vorzustellen. Ich komme auf das zurück, was ich schon früher sagte. Wir geben uns große Mühe, ohne einen Nutzen stiften zu können. Wenn es dazu kommt,

Digitized by Google

eine Sache zu ordnen, wo der Papst und sein Hof interessirt sind, so werden wir nichts gewinnen. Ein großes Wunder wird es seyn, wenn wir dabei nicht großen Schaden leiden. (Lettres et Memoires de Vargas pag. 207 edit. Brunsvic. 1704 p. 167. Febron. 503.)

Daß dieser Vargas kein leichtsinniger, sondern ein ernster, besonnener Mann von untadelhaften Sitten und vorzüglicher Frömmigkeit war, bezeugt Paul Manutius (Epistol. lib. II. epist. 1). Auch Pallavicini rühmt seine Gelehrsamkeit, Ergebenheit gegen den Kaiser und sein Ansehn bei Pius IV. (Pallavicini histor. lib. XXI. cap. 11 nro. 3.

Der Schluß des Concils, das zur Versöhnung der getrennten Parteien hätte dienen sollen, war, daß die Protestanten, deren Lehrsätze in dem Verlaufe der 25 Sitzungen als ketzerisch verdammt worden waren, in der letzten Sitzung feierlich verflucht und abermals verflucht wurden, so daß die Spaltung zwischen der römischen Kirche und den Protestanten für alle Zeiten nicht mehr gehoben werden kann, so lange der Glaube an die Päpste und an die Infallibilität der Concilien fortdauert.

Zur Verbesserung des päpstlichen Hofs war zu Trient so wenig geschehen, daß Pius IV. zu Rom in einer sehr zahlreichen Versammlung der Cardinäle mit eben so viel Verbindlichkeit als Liebe den Vätern von Trient seinen Dank erstattete, weil sie bei der Reformation des Kirchenwesens für den apostolischen Stuhl so große Rücksicht nahmen, so große Mäßigung bewiesen, indem er selbst gegen sich viel strenger gewesen seyn würde, wenn er sich und seinen Hof hätte reformiren wollen (Claud. Espencaei Opp. Lutet. Paris. 1619 pag. 480). So fein ist die päpstliche Politik. Durch die Legaten wird die Reformation des päpstlichen Hofs verhindert und nachher dankt der Papst den Vätern für die gezeigte weise Mäßigung! Das Christenthum nennt die Klugheit dieser Art die Klugheit der

Digitized by Google

Kinder der Welt, wo das Wichtigste der christlichen Tugend, die Einfalt der Tauben, mangelt.

Die Protestanten wollten bei dem päpstlichen Concil zu Trient, das nicht frei und unabhängig von dem Papst gehalten, von ihrem ärgsten Widersacher nach römischer Art dirigirt wurde, nicht erscheinen, weil sie die Unterdrückung der gewonnenen hellern Ueberzeugungen vorhersehen konnten. Getrennt von der römischen Kirche, suchten sie nach errungener Freiheit des Geistes ihre Glaubens- und Sittenlehre von den Irrthümern der scholastischen und patristischen Zeit zu reinigen, sie nach der Vernunft und Bibel zu verbessern, den Cultus und die Kirchendisciplin nach den Bedürfnissen der fortgeschrittenen neuern Zeit umzubilden. Ihre unläugbaren großen Fortschritte in der religiösen und wissenschaftlichen Bildung seit den letzten drei Jahrhunderten sind die factische Rechtfertigungen des Abfalls von der römischen Kirche. Sey es, daß auch das protest. Kirchenwesen von dem Ziele der Vollkommenheit noch ferne ist. Durch die redliche gute Gesinnung und fortschreitende hellere Einsicht wird es bei der freiern Geistesentwicklung, deren Bahn durch die verdienstvollen Reformatoren gebrochen wurde, unter der Leitung der Vorsehung dem höhern Ziele gebracht näher werden. Gottes Geist, der in alle Wahrheit einführt, ist jedem nahe, der mit reinem, unbefangenen Gemüth sucht, was Gott wohlgefällig und zur Vervollkommnung der Menschheit förderlich ist.

Bei den Völkern, die dem römischen Stuhl treu blieben, waren besonders der Glaube an die göttliche Einsetzung des Primats der römischen Bischöffe, und das vermeinte Bedürfniß, für die gesammte christliche Kirche einen Einheitspunkt oder einen Repräsentanten derselben haben zu müssen, wirksam. Aus den angeführten Thatsachen der ersten allgemeinen Concilien, aus den Verhandlungen des Concils von Sardika, aus den abweichenden Aus-

Digitized by Google

legungen der Kirchenväter über die biblischen Beweisstellen ist einleuchtend, daß der Glaube an eine göttliche Einsetzung des Primats irrig sey.

Das Blendwerk von dem sichtbaren Mittelpunkt der gesammten Kirche wird verschwinden, wenn man die Erhabenheit der Ideen über die Welt der Erscheinungen in Betrachtung zieht. Die Harmonie aller Gläubigen in derselben Lehre und in derselben Gesinnung ist die Idee von einer Vollkommenheit, welche nun durch Gott, nicht durch Menschen realisirt werden kann. Es wäre eine große Thorheit, einen beschränkten Menschen mit seinem schwachen Verstande und mit seinem schwachen Willen die Leitung der physischen Welt übertragen, denselben zum Stellvertreter Gottes oder Vice-Gott in der Natur machen zu wollen. Nicht geringer ist die Thorheit, den Bischoff von Rom zum Stellvertreter Gottes in dem moralischen Reiche von Christus, das noch schwerer zu leiten ist, zu erheben. Nil mortalibus arduum est: Coelum ipsum petimus stultitia (Horat. lib. I. od. 3). Die römischen Dogmatiker hatten keine Ahnung, einer thörichten Anmaßung sich schuldig zu machen, wenn sie dem Priester mit der beschränkten Einsicht und mit großer moralischer Schwäche das Weltgericht übertrugen, um im Namen Gottes über die Würdigkeit und Unwürdigkeit der Menschen auf solche Art zu entscheiden, daß sein lösendes und bindendes Urtheil im Himmel und auf Erden Gültigkeit habe. Wenn das göttliche Gericht durch beschränkte Menschen vollbracht werden kann, warum soll nicht das moralische Reich Gottes durch einen Oberpriester regiert werden? Seit Jahrhunderten hat sich der Glaube an diese Regierung erhalten. Allerdings wahr, aber leider! auf welche Art, und mit welchen Folgen?

Die Geschichte lehrt, daß die regierenden Oberpriester nicht durch helle Einsicht und reine, uneigennützige Liebe des Wahren und Guten den Impuls zu geistiger Erhebung

der Völker gaben, sondern wenig bekümmert um die dringendsten Bedürfnisse der christlichen Völker, sorglos selbst bei dem tiefsten Verfall der Religion, die höchste Gewalt in der Kirche nur dazu gebrauchten, um die Begierde nach Reichthum und Herrschaft zu befriedigen. Die Akten der Concilien von Vienne, Pisa, Constanz, Basel und Trient geben hiezu mehr als hinlängliche Beweise (Febron. de statu eccles. 1765 pag. 489—508). Die angestrengtesten Bemühungen der redlichsten Männer, selbst der Eifer und das Ansehn der allgemeinen Concilien wurden durch ausdauernden Widerstand und niedrige Schlauheit vereitelt. Die alten Irrthümer und Misbräuche, der Pharisäismus, die Bedrückungen der Gläubigen blieben ungebessert, weil sie für das römische Interesse ersprießlich waren. Um die Wahrheit dieser Behauptungen nachzuweisen, brauchen wir nicht in alte Zeiten des Mittelalters, nicht zu den Ketzereien der Päpste Honorius I. und Liberius, nicht zu den durch die Päpste angefachten Ketzerkrieg, zu der Inquisition, zu den schändlichen Relarationen des Unterthanen-Eides, zu der Lehre, daß gegen die Ketzer und Widersacher der Kirche das gegebene Wort nicht zu halten sey (Sophronizon 8n Bds. 5—6s Heft, Abfall der irländischen und französischen Bischöffe); nicht zu den Beschwerden gegen den römischen Hof in den Concilien zu Constanz und Basel zurückzugehen. Die letzten Jahrhunderte liefern uns die wichtigsten Thatsachen von der Verunstaltung des Christenthums durch die Päpste. Selbst die Grundwahrheiten des Christenthums wurden verdächtig gemacht und verdammt, und die Herstellung eines bessern Zustands der Kirche thätigst gehindert. Die vom Papst Clemens XI. im Jahr 1713 den 8ten September gegen das Neue Testament von dem Priester Quesnel erlassene Bulle »Unigenitus« ist nicht mit Unrecht ein päpstliches Manifest gegen die Grundwahrheiten des Christenthums genannt worden. Es wurden 101 Sätze aus dem Buche ausgehoben, mit

Digitized by Google

der Censur: propositiones falsae, captiosae, male sonantes, piarum aurium offensivae, scandalosae, perniciosae, temerariae, Ecclesiae et ejus praxi injuriosae, neque in ecclesiam solum, sed etiam in potestates seculi contumeliosae, seditiosae, impiae, blasphemae, suspectae de haeresi, haeresim ipsam sapientes, ac demum etiam haereticae, variasque haereses manifeste innovantes. Alle Patriarchen, Erzbischöffe, Bischöffe und andere Geistliche, Vorstände und Kirchenrichter (haereticae pravitatis inquisitores) wurden zur Mitwirkung aufgefordert, die verdammten Lehren unterdrücken zu helfen, und, wenn es nöthig seyn sollte, selbst den weltlichen Arm zu Hülfe zu rufen. Zur eignen Prüfung des Lesers sollen folgende in der Verdammungsbulle bezeichneten Sätze hier mitgetheilt und die andern der eignen Nachlese überlassen werden:

Nro. 44. Es giebt nur zwei Arten der Liebe, woraus unser Wollen entspringt. Die Liebe Gottes, die Alles um Gottes willen thut, und welche auch Gott belohnt, und die Liebe unser Selbst und der Welt, welche der Gottheit nicht giebt, was ihr gebührt und daher böse ist. Röm. VII, 22. 23. Galat. V, 16—26. 1 Joh. II, 15—17. Jakob. IV, 4.

47. Der Gehorsam gegen das Gesetz muß aus der Quelle der Liebe kommen. Wenn die Liebe Gottes die Quelle des Gehorsams und der Zweck die Ehre Gottes ist, dann ist die äußere Handlung rein; sonst ist es lauter Heuchelei oder falsche Gerechtigkeit. (Matth. 23 Cap.)

50. Vergebens rufen wir zu Gott: Lieber Vater, wenn nicht der Geist der Liebe es ist, der in uns ruft. (Röm. 8, 15.)

51. Der Glaube macht gerecht, wenn er thätig ist; er ist aber durch die Liebe thätig. (Galat. V, 16. 1 Korinth. VII, 17. 2 Timoth. 1, 13. Jakob. II, 14.

53—54. Die Liebe allein macht unsere Handlungen durch die Beziehung auf Gott und Jesus Christus christlich.

Digitized by Google

Nur die Liebe redet mit Gott und wird von Gott gehört. 1 Corinth. XIII, 1 folg. Matth. XXII, 35—40. 1 Joh. IV, 7 flg. Joh. XIV, 21 flg.

55. Gott belohnt allein die Liebe. Wer aus einem andern Beweggrunde läuft, der läuft vergebens. 1 Korinth. IX, 18—24 folg.

58. Da ist kein Gott und Gottesdienst, wo keine Liebe ist. Jakob. I, 27. Marc. VII, 1—23. Matth. XII, 1—13. Psalm C, 2.

61—62. Wer sich des Bösen allein aus Furcht vor der Strafe enthält, der begeht es doch im Herzen und ist schon schuldig vor Gott. Röm. VIII, 6—7. Matth. XXI, 46. Ephes. VI, 5—8. 1 Petr. II, 19—20. Die Furcht hält nur die Hand des Sünders zurück. Das Herz aber hängt so lange an der Sünde, als es von der Liebe zur Gerechtigkeit nicht gezogen wird. Luk. XX, 19. 1 Joh. IV, 8.

70. Gott quält nie den Unschuldigen; die Trübsale dienen nur dazu, entweder die Sünde zu strafen, oder den Sünder zu bessern. Johann. IX, 2 folg.

79. Es ist zu allen Zeiten, an allen Orten, und für alle Klassen der Menschen nützlich und nothwendig, mit der heiligen Schrift sich bekannt zu machen, den Geist, die fromme Gesinnungen und Geheimnisse derselben kennen zu lernen. 2 Timoth. III, 15—17.

80. Die Lesung der heil. Schrift gehört für Jedermann. Apostelgesch. VIII, 28. Im Eingange des Briefs an die Römer I, 7; an die Corinther I, 1. Kap. 2. 2 Corinther I, 1. Gal. I, 2 ist die Bestimmung für alle Christen ausgedrückt.

81. Die Dunkelheit der heil. Schrift kann den Laien nicht entschuldigen, sich der Lesung derselben zu enthalten. Apostelgesch VIII, 31 u. vorhergehende Citate zu Nro. 80.

82. Der Sonntag soll von den Christen durch die Lesung frommer Bücher, vor allen aber der heil. Schrift

Digitized by Google

geheiligt werden. Es ist verderblich, einen Christen von der Lesung derselben abzuhalten. Ephes. V, 18 — 19. Colosss. III, 16.

85. Wenn man den Christen die Lesung der heiligen Schrift, besonders des Evangeliums, verbietet, so ist dies so viel, als den Kindern des Lichts den Gebrauch des Lichts nicht gestatten und sie in einen Zustand des Banns versetzen wollen. Luk. II, 33. (Coleti XXI. p. 1810 sqq.)

Diese ächt-christlichen Lehren des geschätzten Buchs von Quesnel, das von den französischen Bischöffen approbirt und sehr nachdrücklich empfohlen, wiederholt aufgelegt und seit vielen Jahren zur großen Erbauung gebraucht worden war, wurden zum Erstaunen der vernünftig denkenden Katholiken verdammt. Die antichristliche Bulle brachte in Frankreich die heftigste Unruhe in der Kirche und im Staate hervor und Tausende von Menschen wurden ins Unglück gestürzt. Ludwig XIV. wollte nach dem Verlangen des Papstes die Annahme der Bulle mit Zwang durchsetzen. Allein viele Bischöffe, unter diesen auch der Cardinal und Erzbischoff von Paris, Noailles, die Sorbonne und das Parlament waren dagegen, weil sie gegen das Gewissen und gegen die Rechte der französischen Kirche anstieß. Im Gedränge suchten sich die nicht einstimmenden französischen Bischöffe dadurch zu helfen, daß sie von dem Papst und seiner Bulle an ein künftiges allgemeines Concil appellirten. Auch der Cardinal Noailles und die Sorbonne schlossen sich an diese Maßregel an. Allein der Papst Innocenz bestand auf der unbedingten Annahme der Bulle und erließ im J. 1718 eine andere Bulle, worin er alle ohne Unterschied des Standes, auch Cardinäle, Erzbischöffe und Bischöffe und alle Christen seiner Kirche, welche die Bulle »Unigenitus« nicht unbedingt annehmen wollten, excommunicirte. Allein auch gegen diese neue Bulle wurde von den Appellanten wieder an ein allgemeines Concil appellirt. Unter dem neuen Regenten von

Digitized by Google

Frankreich, dem Herzog von Orleans, lief, wenigstens am Anfang seiner Regierung, der gewaltsame Druck wegen der verhaßten Bulle nach. Später wurde der Herzog ebenfalls durch äußere Einflüsse umgestimmt und nöthigte das Parlament, dem die Versetzung nach Blois angedroht wurde, die Bulle als Staatsgesetz einzuzeichnen. Als indessen Clemens XI. starb, so baten sieben französische Bischöffe den neuen Papst Innocenz XIII. um den Widerruf der Bulle. Allein dieser erklärte die Bitte als eine schismatische Handlung. In der Kirchenversammlung im Laterans-Palast unter Benedict XIII. im J. 1725 bestätigten die versammelten Cardinäle, Erzbischöffe, Bischöffe und Aebte die Bulle neuerdings.

Traurig wurde nun das Schicksal der Appellanten der französischen Kirche unter den König Ludwig XV. und den Minister, dem Cardinal Fleury. Die Bulle wurde feierlich in einer außerordentlichen Sitzung des Parlaments einregistrirt, als Staats- und Kirchengesetz verkündigt, der Bischoff Johann Soane von Senez in der Provence, ein 80jähriger Greis, wegen seiner Nicht-Annahme der Bulle, und wegen der Empfehlung des Werks von Quesnel des bischöfflichen Amtes entsetzt, und in ein Kloster gesperrt. Einige Mitglieder des Parlaments wurden, wegen desselben Widerstands gegen die Bulle, in entlegene Gegenden des Reichs verwiesen oder in Kerker geworfen. Hunderte von Franzosen wanderten aus Frankreich, um der Verfolgung zu entgehn. Ein offenbarer Appellant wurde in Frankreich nicht mehr geduldet. Paschasius Quesnel hatte schon gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts aus derselben Ursache sich aus dem Vaterlande geflüchtet und zu Amsterdam sein Leben beschlossen. Unter dem neuen Papst Benedict XIV. kam die vorige Bitte wieder, die harten Forderungen der anstößigen Bulle zu heben. Benedict gab im J. 1756 die Erklärung, daß Niemand ohne Verlust des ewigen Heils der erwähnten Bulle wider-

Digitized by Google

streben dürfe; jedoch sollte das Abendmal nur den öffentlichen Widersachern derselben verweigert werden. Der Erzbischoff von Paris, Christoph de Beaumont, hatte früher verfügt, daß Niemanden die Sakramente gereicht werden sollten, der sich nicht über die Annahme der Constitution »Unigenitus« zureichend ausgewiesen hatte. Mit der Aufhebung der Jesuiten, der hauptsächlichen Anstifter dieser Unruhen, ließen endlich die Verfolgungen wegen dieser unchristlichen Streitsache nach. Aber in Rom beharrte man bei dem alten Glauben. Noch im J. 1731 erklärte Pius VI. in einem Breve an den Grafen von Spaur, Bischoff von Brixen, die Bulle »Unigenitus« als eine dogmatische, unumstößliche Lehrvorschrift der katholischen Kirche, die von den Nachfolgern Clemens XI. bestätigt und von der ganzen Kirche entweder stillschweigend oder durch laute Einstimmung anerkannt worden sey. (Historia religionis a Schmalfus ord. eremit. s. Augustin. in univers. Prag. profess. Tom. V. pag. 259 — 269. Schröckh's Kirchengeschichte seit der Reformation. 7. Bd. S. 412 — 447.) Pius VII. hielt diese Bulle ebenfalls für ächt-katholisch und forderte die Annahme derselben von dem de Ricci als Bedingung der Versöhnung mit dem römischen Stuhl. In der neuesten Zeit verlangte Leo XII. von den Bischöffen zu Utrecht, Deventer und Harlem, als Bedingung, um in die Kirchengemeinschaft von Rom aufgenommen und von dem Papst confirmirt zu werden, nebst anderm auch die Anerkennung der Bulle »Unigenitus.« Allein die Gesetze des Gewissens mehr achtend, als die Eintracht mit Rom, verweigerten die Bischöffe die Erfüllung dieser Bedingung und erließen eine Rechtfertigung ihres Verfahrens an alle Mitglieder der katholischen Kirche des geistlichen und weltlichen Standes (Sophronizon 8n Bds. 4s Heft 1826). So wird also die Reinheit und Heiligkeit der christlichen Religion von den Oberhäuptern der katholischen Kirche im 18 und 19n Jahrhundert aufrecht

Digitized by Google

erhalten durch Bullen, wodurch die wichtigsten Wahrheiten des Christenthums als Irrlehren verdammt werden. Zum Schutz derselben müssen auch weltliche Strafen, Kerker, Landesverweisung, Amtsentsetzung Hülfe leisten! Daß nicht auch in den Niederlanden, in Deutschland ähnliche Unruhen und Verfolgungen wegen der unchristlichen Bulle entstanden, war nicht das Verdienst des römischen Hofs, sondern der besser gesinnten und heller denkenden Regenten, des Kaiser Carl VI., der Maria Theresia und des Kaiser Joseph II. (Schmalfus l. c. p. 268.)

Von ähnlichem Geiste war die Bulle »Autorem fidei des Papstes Pius VI. im J. 1794 gegen die Synode von Pistoja. Der Bischoff Scipio von Ricci hatte in der Synode von Pistoja, wozu im J. 1786 der Diöcesan-Clerus, die Pfarrer und andere Geistliche, 240 an der Zahl, berufen wurden, viele sehr zweckmäßige Reformen in der Liturgie und Disciplin und in der Einrichtung der theologischen Studien beschlossen. Die Liturgie sollte vereinfacht und erbauender gemacht, der Aberglaube an die Wirksamkeit der »Gebete und Begrüßungen nach einer bestimmten Anzahl« beseitigt, die privilegirten Altäre, denen die Kraft zugeschrieben wurde, durch die Messen auf diesen Altären am sichersten arme Seelen aus dem Fegfeuer zu erlösen (Memoiren des Scipio von Ricci, von Potter. 2r Bd. S. 298. Stuttgart 1826); ferner die Ablaßtafeln entfernt; der Bilderdienst aufgehoben; der Unfug der zahllosen Privatmessen sollte abgestellt, in jeder Kirche sollte nur Ein Altar und jedesmal nur Eine Messe seyn. Der Glaube, durch das Meßzahlen oder die Meßstipendien der Früchte des Meßopfers im besondern Maße theilhaft zu werden, sollte als schädlicher Aberglaube unterdrückt; desgleichen die Lehre von den Ablässen abgewürdigt werden, in so fern durch dieselben die Sünden nachgelassen werden sollen, vermöge der unendlichen Verdienste Christi und der Heiligen nach der Bulle des Clemens VI.

»Unigenitus« (Extravagant. Commun. lib. V. Tit. VIII. cap. 2). Die Synode erklärte die Ablässe als einen Nachlaß der kanonischen Kirchenstrafen. Ferner sollte die für das Volk unverständliche, lateinische Sprache bei dem Gottesdienst abgeändert und die Gemeinschaft der Andacht zwischen dem Volke und dem Priester hergestellt werden. Die vielen Feiertage, die vielen Klöster sollten vermindert; die ewigen Gelübde in den Klöstern, die Vereinigung mehrerer kirchlichen Pfründen bei Einem Geistlichen, aufgehoben; die Sponsalien und trennenden Ehehindernisse den bürgerlichen Gerichten überlassen; äußere Gewalt und Zwang sollte zur Förderung der Religion nie gebraucht werden. So rühmlich und achtungswerth diese und noch mehrere andere Beschlüsse waren, und so sehr sie die Unterstützung der höchsten Kirchenbehörde verdienten, so war doch Niemand, der den beschlossenen Verbesserungen einen heftigen Widerstand leistete, dieselben als ketzerisch, schismatisch, Aergerniß stiftend, beleidigend für fromme Ohren, widerstreitend der herkömmlichen frommen Praxis verdammte, das Drucken der Verhandlungen von Pistoja und die Vertheidigung derselben allen Katholiken verbot, Niemand war und wirkte entgegen wie der Bischoff von Rom. Der gute, christliche Laie, der Großherzog Leopold von Toscana, wollte mit dem lebhaftesten Eifer die Verbesserung des Kirchenwesens; der Papst aber war aus allen Kräften dagegen. Welche Wohlthätigkeit für die katholische Kirche, ein Primat zu haben, das allen Bestrebungen des niedern Clerus und der Laien nach Kirchenverbesserung den kräftigsten Widerstand leistet und dieselbe für Jahrhunderte unmöglich macht!

Da bestimmte Thatsachen mehr überzeugen als allgemeine Betrachtungen über das Primat der Päpste, so will ich aus der Bulle, die an die gesammte Christenheit zur Warnung vor den Irrthümern von Pistoja gerichtet

Digitized by Google

wurden einige Verdammungsurtheile zur eignen Beurtheilung vorlegen.

I. Die erste Ketzerei von Pistoja wäre die Behauptung, daß die Erkenntniß der christlichen Wahrheit in den letzten Jahrhunderten in der katholischen Kirche verdunkelt worden sey: Propositio, quae asserit, postremis hisce seculis sparsam esse obscurationem super veritates gravis momenti, spectantes ad religionem, et quae sunt basis fidei et moralis doctrinae Jesu Christi — haeretica.

V. Zur Aufrechthaltung der physischen Gewalt für die Kirche wird erklärt: Propositio affirmans, abusum fore auctoritatis ecclesiae, transferendo illam ultra limites doctrinae ac morum, et eam extendendo ad res exteriores, et per vim exigendo id, quod pendet a persuasione, et corde tum etiam, multo minus ad eam pertinere, exigere per vim exteriorem subjectionem suis decretis. — Quatenus intendat ecclesiam non habere collatam sibi a deo potestatem non solum dirigendi per consilia et suasiones, sed etiam jubendi per leges, ac devios, contumacesque exteriore judicio ac salubribus poenis coercendi atque cogendi — ex Benedict XIV. in Brevi ad Assiduas anni 1755 Primati, Archiepiscopis et Episcopis regni Polon. Inducens in systema alias damnatum, ut haereticum.

Von der Zulässigkeit der Meßstipendien und anderer Gebühren für religiöse Handlungen.

LIV. Doctrina, quae velut turpem abusum notat, unquam praetendere eleemosynam pro celebrandis missis et sacramentis administrandis, sicuti et accipere quemlibet proventum dictum Stolae, et generatim quodcunque stipendium honorarium, quod suffragiorum aut cujuslibet parochialis functionis occasione offeretur; quasi turpis abusus crimine notandi essent ministri ecclesiae, dum secundum receptum et probatum ecclesiae morem et institutum jure promulgato ab Apostolo accipiendi temporalia ab his,

Digitized by Google

quibus spiritualia ministrantur. — Falsa, temeraria, ecclesiastici ac pastoralis juris laesiva, in ecclesiam, ejusque ministros injuriosa.

XXX. Doctrina synodi, qua dum profitetur, credere, sacrificii oblationem extendere se ad omnes, ita tamen, ut in liturgia fieri possit specialis commemoratio aliquorum tam vivorum, quam defunctorum, precando deum peculiariter pro ipsis; deinde continuo subjicit: Non tamen quod credamus in arbitrio esse sacerdotis, applicare fructus sacrificii, cui vult; immo damnamus hunc errorem velut magnopere offendentem jura dei, qui solus distribuit fructus sacrificii, cui vult; et secundum mensuram, quae ipsi placet: Unde et consequenter traducit velut falsam opinionem invectam in populum, quod illi, qui eleemosynam subministrant sacerdoti sub conditione, quod celebret unam missam, specialem fructum ex ea percipiant.

Sic intellecta, ut praeter peculiarem commemorationem et orationem specialis ipsa oblatio seu applicatio sacrificii, quae fit a sacerdote, non magis prosit, ceteris paribus illis, pro quibus applicatur, quam aliis quibusque; quasi nullus specialis fructus proveniret ex speciali applicatione, quam pro determinatis personis aut personarum ordinibus faciendam commendat ac praecipit ecclesia, speciatim a pastoribus pro suis ovibus; quod velut ex divino praecepto descendens a sacra tridentina synodo diserte est expressum Sess. XXIII. cap. 1. de reform.

Benedict XIV. constitut. cum semper oblatas §. 2. Falsa, temeraria, perniciosa, ecclesiae injuriosa, inducens in errorem alias damnatum in Wiclefo.

Von der Vereinfachung des Cultus und Einführung der Volkssprache.

XXXIII. Propositio synodi, qua cupere se ostendit, ut causae tollerentur, per quas ex parte inducta est oblivio principiorum ad liturgiae ordinem spectantium,

Digitized by Google

revocando illam ad majorem rituum simplicitatem, eam vulgari lingua exponendo et elata voce proferendo; quasi vigens ordo liturgiae ab ecclesia receptus aliqua ex parte manasset ex oblivione principiorum, quibus illa regi debet, temeraria, piarum aurium offensiva, in ecclesiam contumeliosa, favens haereticorum in eam conviciis.

LXVI. Propositio asserens, fore contra apostolicam praxim, et dei consilia, nisi populo faciliores viae pararentur vocem suam jungendi cum voce totius ecclesiae. Intellecta de usu vulgaris linguae in liturgicas preces inducendae, — falsae, temeraria, ordinis pro mysteriorum celebratione praescripti perturbativa, plurium malorum facile productiva.

Von der Einheit des Altars und von der Entfernung der privilegirten Altäre und Ablaßtafeln.

XXXI. Propositio Synodi enuntians, convenieus esse pro divinorum officiorum ordine et antiqua consuetudine, ut in unoquoque templo unum tantum sit altare, sibique adeo placere, morem illum restituere, — Temeraria, perantiquo, pio, multis abhinc seculis in ecclesia praesertim latina vigenti, et probato mori injuriosa.

Welchen Werth Pius VI. auf die privilegirten Altäre setzte, erhellt auch aus einem Privilegium, daß dieser Papst im J. 1789 (corpus juris ecclesiast. cathol. nov. a Gaertner. Tom. II. pag. 455. Salisburg. 1799) ertheilte. Es wird die Versicherung gegeben, daß durch jede Meisse auf einem privilegirten Altar eine Seele aus dem Fegfeuer errettet werde.

XLIII. In eo demum, quod impudentissime invehitur in tabellas indulgentiarum, altaria privilegiata — temeraria, piarum aurium offensiva, scandalosa, in summos

pontifices, atque in praxim tota ecclesia frequentatam contumeliosa.

Ueber den Reliquien- und Bilderdienst.

XXXII. Item praescriptio vetans, ne super altaria sacrarum reliquiarum thecae, floresve apponantur, pio ac probato ecclesiae mori injuriosa.

LXX. Item doctrina et praescriptio generatim reprobans specialem cultum, quem alicui speciatim imagini solent fideles impendere et ad ipsam potius quam ad aliam confugere. — Temeraria, perniciosa, pio per ecclesiam frequentato mori, tum et illi providentiae ordini injuriosa, quo ita deus nec in omnibus memoriis sanctorum ista fieri voluit, qui dividit propria, unicuique, prout vult. Ex s. Augustin. epist. 78 Clero, senioribus et universae ecclesiae hipponens.

Von der Wirksamkeit der Gebete und Begrüßungen nach ihrer Anzahl.

LXIV. Doctrina, quae velut superstitiosam universe notat quamcunque efficaciam, quae ponatur in determinato numero precum et piarum salutationum. — Tanquam superstitiosa censenda esset efficacia, quae sancitur non ex numero in se spectato, sed ex praescripto ecclesiae certum numerum precum, vel externarum actionum praefinientis pro indulgentiis consequendis, pro adimplendis poenitentiis, et generatim pro sacro et religioso cultu rite et ex ordine peragendo. — Falsa, temeraria, scandalosa, perniciosa, pietati fidelium injuriosa, ecclesiae autoritati derogans, erronea.

Von dem Begriffe der Ablässe.

XL. Propositio asserens, indulgentiam secundum suam praecisam notionem aliud non esse, quam remissionem partis ejus poenitentiae, quae per canones statuta erat

Digitized by Google

peccanti. — Quasi indulgentia praeter nudam remissionem poenae canonicae, non etiam valeat ad remissionem poenae temporalis pro peccatis actualibus debitae apud divinam justitiam. — Falsa, temeraria, Christi meritis injuriosa, dudum in art. 19 Lutheri damnata.

XLI. Item in eo, quod subditur, scholasticos suis subtilitatibus inflatos invexisse thesaurum male intellectum meritorum Christi et Sanctorum, et clarae notioni absolutionis a poena canonica substituisse confusam et falsam applicationis meritorum. — Falsa, temeraria, Christi et Sanctorum meritis injuriosa, dudum in art. 17 Lutheri damnata.

Ueber die Weihung bloßer Meßprieſter ohne ſeelſorgliches Amt.

LII. Doctrina, quae innuit, non alium titulum ordinationum fuisse, quam deputationem ad aliquod speciale ministerium, qualis praescripta est in concilio chalcedonensi; subjungens, quamdiu ecclesia sese his principiis in delectu sacrorum ministrorum conformavit, ecclesiasticum ordinem floruisse; verum beatos illos dies transiisse, novaque principia subinde introducta, quibus corrupta fuit disciplina in delectu ministrorum sanctuarii — doctrina falsa, temeraria, ordinis pro ecclesiarum necessitate et commoditate inducti pertutbativa, in disciplinam per canones et speciatim per trid. decreta probatam injuriosa.

Ueber die Vereinigung mehrerer kirchlicher Pfründen an verſchiedenen Orten, wo die Reſidenz nothwendig iſt.

LVII. Praescriptio Synodi, quae generaliter et indiscriminatim velut abusum rejicit quamcunque dispensationem, ut plusquam unum residentiale beneficium uni eidemque conferatur; item in eo, quod subjungit, certum sibi esse juxta ecclesiae spiritum plus quam uno

Digitized by Google

beneficio tametsi simplici neminem frui posse, — pro sua generalitate derogans moderationi trident. Sess. 7. c. 5. et Sess. 24. c. 17.

Von der Lesung der Bibel.

LXVII. Doctrina perhibens, a lectione sacrarum scripturarum nonnisi veram impotentiam excusare, subjungens ultro se prodere obscurationem, quae ex hujusce praeceptis orta est super primarias veritates religionis. — falsa, temeraria, quietis animarum perturbativa, alias in Quesnellio damnata.

In demselben Geist sind auch die übrigen 85 Verdammungen der vielen trefflichen Anordnungen von Pistoja abgefaßt. Nach den zahlreichen Verdammungen folgen noch einige sehr ernstliche Warnungen an die gesammte Christenheit, Verdammung der Lehren von den gallicanischen Kirchenfreiheiten und Aufforderungen aller Kirchenvorstände zum Vollzug der Bulle. »Wir befehlen, spricht der Papst, allen Christgläubigen beiderlei Geschlechts, sich nicht zu erkühnen, vorgenannte Sätze und Lehren der Synode von Pistoja zu glauben, zu lehren und zu verbreiten. Ueber jeden, der dieselben insgesammt oder theilweise lehrte, vertheidigte, durch den Druck bekannt machte, über dieselben öffentlich oder privat disputirte, in so fern es nicht geschähe, um sie zu widerlegen, über den sollen mit der That, ohne weitere Erklärung, die Kirchenstrafen und andere (auch weltliche?) gegen dergleichen Freveln vom Recht bestimmte Strafen verhängt werden. Wir können, fährt Pius fort, ferner zu der auffallenden und betrügerischen Vermessenheit nicht stillschweigen, mit welcher die Synode jene schon längst von dem apostolischen Stuhl verworfene Erklärung des gallicanischen Conveuts vom J. 1682 nicht nur mit außerordentlichen Lobsprüchen zu erheben, sondern dieselben sogar, zur Erhöhung des Ansehns, auf eine hinterlistige Weise

Digitized by Google

in das Dekret vom Glauben einzuschieben, jene Artikel förmlich anzuerkennen und durch die förmliche und öffentliche Anerkennung dieser Artikel auch die Aechtheit der verschiedenen Punkte des Glaubensdekrets zu bekräftigen sich erkühnt hat. Ungleich mehr, als unsere Vorfahren über jenem gallicanischen Convent, haben wir uns über die Synode zu beschweren; aber auch der gallicanischen Kirche wird dadurch keine geringe Beleidigung zugefügt, daß die Synode mit dem Ansehn derselben ihr von Irrthümern verunstaltetes Glaubensdekret vertheidigen will. — — —

So wie die Akten des besagten gallicanischen Convents gleich nach ihrer Erscheinung von unserm Vorfahren Innocenz XI. mittelst eines Breve vom 17ten April 1682 und noch bestimmter von Alexander VIII. mittelst der Constitution: inter multiplices vom 4ten August 1690 zufolge seines apostolischen Amts verworfen, aufgehoben, für ungültig und nichtig erklärt worden sind, fordert es um so mehr unsere Hirtenpflicht, die in der Synode zu Pistoja auf eine so fehlerhafte Art geschehene Annahme jener Akten, als verwegen, Aergerniß stiftend, und besonders nach den darüber bekannt gemachten Dekreten unserer Vorfahren als höchst beleidigend für den apostolischen Stuhl zu verwerfen und zu verdammen; wie wir sie auch mittelst gegenwärtiger Constitution verwerfen und verdammen und für verworfen und verdammt angesehn wissen wollen.«

Aus den angegebenen Gründen verbieten und verdammen wir aus apostolischer Vollmacht durch Gegenwärtiges das Buch: Atti, e decreti del concilio diocesano di Pistoja dell' anno 1786. In Pistoja per Otto Bracali Stampatore Vescovile, con approbazione, unter diesem und unter jedem andern Titel, wo und in was für einer Sprache, Auflage oder Uebersetzung dasselbe erschienen ist oder erscheinen wird, so wie auch jede geschriebene oder gedruckte oder, was der Himmel verhüte, noch erst zu

Digitized by Google

druckende Vertheidigung dieser Synode und ihrer Lehren. Wir verbieten und untersagen zugleich die Lesung, Abschreibung, Aufbehaltung und Gebrauch dieses Buchs allen und jeden Christgläubigen unter der Strafe der Excommunication.

Wir befehlen überdies unsern ehrwürdigen Brüdern, den Patriarchen, Erzbischöffen, Bischöffen, Ordinariaten und Inquisitionstribunalen, alle Uebertreter und Widerspenstige durch vorgenannte Censuren und Strafen und andere Rechts- und Gewalt-Mittel, auch nöthigenfalls mit Beihülfe des weltlichen Arms zur gänzlichen Unterwerfung anzutreiben und zu zwingen. (Pii VI. damnatio quamplurium propositionum excerptarum ex libro sub titulo: »Atti e decreti del concilio diocesano di Pistoja, juxta exemplar Romae 1794 excusum, Augustae Vindelicorum, sumptibus Veith.« Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung des Pius VI., von P. Ph. Wolf. 5r Bd. 1798. Archiv für die neueste Kirchengeschichte, von Henke. 3r Bd. 1796.) Das ist also nach dem Zeugniß dieser Bulle das System der römischen Curie, alle Reformatoren des Kirchenwesens, selbst auch die reformirenden katholischen Bischöffe, in so fern sie gegen die Zwecke des römischen Stuhls Misbräuche der Religion und Kirche verbessern wollen, mit Aufbietung aller Kräfte zu Boden zu drücken. Alle Patriarchen, Erzbischöffe und Bischöffe und Ordinariate werden zu diesem gemeinsamen Werk aufgefordert, und, wenn es Noth ist, auch der weltliche Arm zu Hülfe gerufen. Allerdings, so lange Gott will, und das Heil der Menschen auf solche Weise Preis gegeben wird, ein unüberwindliches Bollwerk für die Verewigung des Gewissenszwangs, des lateinischen Cultus, der zahllosen Privatmessen, Ablässe, päpstlichen Dispensationen, Confirmationen, Wallfahrten u. s. w. — — !! Da der Bischoff Ricci in seiner amtlichen Wirksamkeit von dem römischen Hof und römisch gesinnten Clerus bitter

angefeindet, durch stete Cabalen, selbst durch Volksaufstände beunruhigt und außer Stand gesetzt war, die gewünschten Reformen und den Kirchenfrieden zu erhalten, so entschloß er sich nach der Entfernung des Großherzogs Leopold im J. 1791 das bischöfliche Amt niederzulegen, zumal die neue Regierung von Toscana unter Ferdinand III. dieses wünschte (Memoiren des Ricci von Poller. 2r Bd. S. 256 Stuttgart). Allein die Verfolgungen hörten mit seiner Zurückziehung ins Privatleben und aufs Land nicht auf. Er wurde in der Folge (im J. 1799) durch Sbirren aufgehoben und in das Gefängniß geworfen, wo er unter den gemeinsten Verbrechern schmachtete. Aus der Festung de Basso, wo er gefangen saß, von dem Commandanten des Forts wegen seiner Unschuld losgelassen, wurde er in ein Dominicaner-Kloster gesperrt und manchfaltigen kränkenden Neckereien ausgesetzt. Als Pius VII. zum Papst gewählt worden war, schrieb Ricci an demselben, voll Vertrauens auf seine Mäßigung und hoffte von seiner Menschenfreundlichkeit Befreiung aus den Leiden. Allein der Cardinal Consalvi forderte in der Antwort eine unbedingte Annahme der Bulle »autorem fidei« mit den aufrichtigsten Gesinnungen und mit bestimmten, unzweideutigen Ausdrücken, auch feierlichem Widerruf aller Befehle, Schriften und Handlungen, wodurch er sich von den Grundsätzen und von der Disciplin der römischen Kirche entfernt hatte. Der Secretär des päpstlichen Nuntius zu Florenz machte zugleich die mündliche Bemerkung, daß Ricci durch die toscanischen Behörden an den Nuntius ausgeliefert und unmittelbar nach Rom abgeführt und für seine ganze übrige Lebenszeit auf die Engelsburg in Gefangenschaft gebracht werden sollte, wenn er sich nicht dem Willen des Papstes ohne Verzug fügte. Ricci glaubte gegen seine Pflicht zu handeln, wenn er alles, was er als Bischoff nach seiner Amtspflicht gethan hatte, verdammen und für nichtig erklären, wenn er das, was die

Digitized by Google

heilige Schrift und die Tradition lehrten, und wovon ihn die Denkmäler der Geschichte überzeugten, abschwören würde. Diese Bedenklichkeiten theilte er der Regierung mit und verlangte von derselben, wenn auch nicht gerade neue Befehle, doch zum wenigsten eine Berechtigung, Gesetze und Bestimmungen, die in früherer Zeit in Toscana in voller Wirksamkeit waren, auf Befehl des vorigen Landesherrn gegeben, und von dem jetzt regierenden gehandhabt wurden, nicht feierlich zu verwerfen. Die Regierung verbot ihm etwas zu thun, vor den neuen Beschlüssen des Großherzogs, bei dem man die Anfrage gestellt hatte. Es wurde aber nie eine Antwort von demselben mitgetheilt und Ricci nicht von seinen Leiden befreit. Endlich kam Pius VII. auf der Rückreise von Paris im J. 1805 nach Florenz. Entschlossen, den berühmten Verfechter der neuen Aufklärung in Italien sich zu unterwerfen und dem apostolischen Stuhl einen herrlichen Sieg zu bereiten, sandte er Herrn Fenaja, Erzbischoff von Philippi, zu dem alten, unglücklichen Bischoff*) und eröffnete ihm das Verlangen des Papstes, ihn zu umarmen; was aber nur unter der Bedingung geschehen könnte, wenn Ricci die Erklärung unterzeichnete, daß er aufrichtig und ohne Rückhalt alle apostolischen, auch vor Pius VI. bis auf den heutigen Tag erlassenen Constitutionen gegen Bajus, Jansenius und Quesnel von ganzem Herzen und von ganzer Seele anerkenne, namentlich aber die orthodoxe Bulle autorem fidei annehme und die in derselben ausgedrückten Artikel aus dem nämlichen Grunde verdamme, wie solche in gedachter Bulle angeführt seyen und daß zur Auslöschung des gegebenen Scandals diese seine Erklärung öffentlich bekannt gemacht werde.

*) Am letzten Tage des päpstlichen Aufenthalts zu Florenz, am Tag vor seiner Abreise.

Digitized by Google

Durch diesen Antrag gerieth Ricci in die tiefste Bestürzung, weil er durch Verrath der Wahrheit die äußere Lebensruhe nicht kaufen wollte. Mit heftig erschüttertem Gemüth erklärte sich Ricci gegen dieses Ansinnen, das gegen seinem Gewissen stritt, und suchte durch vorgelegte Gründe und durch Aufregung des Mitleids bei dem päpstlichen Gesandten den Antrag abzulehnen. Um den Schein der Schonung und Nachsicht zu geben, verließ ihn Fenaja auf einige Zeit, mit der Aufforderung, die Sache noch länger und reifer bei sich zu überlegen. Die Freunde Palmieri und Fontana, welche bei der Unterredung zugegen waren, drängten sich nun sehr lebhaft an den geängstigten, rathlosen Mann, sich zu unterwerfen und die verlangte Unterschrift zu geben. Wenn er nicht unterschrieb, so drohte die volle Ungunst des Papstes, für welchen er im Innern Zutrauen und Hochachtung fühlte; es drohte die Ungnade der Königin Maria Luise, welche die Friedensstifterin und Retterin werden wollte; es drohten die heftigsten Vorwürfe der Verwandten, die Verfolgung des fanatischen Volks und Clerus. — Ricci hatte das Schicksal zu gewarten, als hartnäckiger Widersacher und Ketzer in Verhaft genommen und lebenslänglich eingesperrt zu werden. Was er aus den halben Drohungen des päpstlichen Gesandten befürchtete. In diesen kläglichen Umständen, wo bei der nahen Abfahrt des Papstes und bei der peremtorischen Aufforderung des päpstlichen Gesandten kein Aufschub des Entschlusses möglich war, riethen die Freunde, den Umständen nachzugeben und die verlangte Unterschrift auszustellen. Diese sollte, nach ihrer Auslegung, das Zeugniß seiner Verehrung und Unterwerfung unter den römischen Stuhl seyn, auch die Verwerfung der irrigen Lehren in den Verhandlungen der Synode, wenn einige Irrthümer darin seyn sollten, zu erkennen geben. Zur Beruhigung des Gewissens, um als ehrlicher Mann der Wahrheit treu zu bleiben, sollte er zugleich eine andere

Digitized by Google

Schrift, worin er seine Rechtfertigung und wahre Ansicht von der Synode ausdrückte, dem Papst übergeben. Durch solche Zweideutigkeiten suchte man das widerstreitende Gewissen zu beschwichtigen. Nach Ruhe und Frieden sich sehnend, folgte Ricci, übergab die zwei Schriften und wurde von dem Papst wegen seines bewiesenen Gehorsams huldvollst aufgenommen. Pius stellte die zweite Schrift als überflüssig zurück und behielt nur die erste. Die geschehene Unterzeichnung wurde bald hierauf in Italien, Frankreich und Spanien bekannt gemacht, um den Sieg des römischen Stuhls über diesen geachteten Bischoff und über seine anstößige Synode überall zu verkündigen. (Aurelii Thomasii ad Lucium Valerium Marinium de Scipionis de Riccii poenitentia Epistola in der Jahrschrift für katholische Theologie und Kirchenrecht. 1r Band Seite 374—385. Das Leben und die Memoiren des Scipio von Ricci, von Potter. Stuttgart. 3r Band S. 65—74 Cap. 1.) So wird vom römischen Stuhl die Gewissensfreiheit der redlich forschenden Christen geachtet. Es ist nur um das Herrschen über die Gewissen, selbst unter Pius VII., dem sonst sehr menschenfreundlichen Mann, zu thun. Wenn der denkende Katholik auch den härtesten Gewissenszwang leidet, sich von der Wahrheit des zu machenden Bekenntnisses nicht überzeugen kann, so wird er doch durch die härtesten Mittel des psychischen, oder auch physischen Zwangs zur Unterwerfung genöthigt. Das Ansehn des apostolischen Stuhls muß durch alle Mittel, selbst durch gewissenlose Verläugnung der Wahrheit, aufrecht erhalten werden. Rom pocht auf die apostolische Heiligkeit seines Amts, welcher demüthige Unterwerfung gebühre. Daß jeder Christ nach Glaubensgründen urtheilen und nach bestem Wissen und Glauben glauben soll, dieser Hauptpunkt der Gewissensfreiheit wird von dem römischen Stuhl nicht anerkannt.

Digitized by Google

Will man neuere Thatsachen, wie Rom für die Reinheit des christlichen Glaubens und für die Uebung der christlichen Tugend wache, so kann der redlich Prüfende auf die merkwürdige Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvicars Freih. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz (Carlsruhe 1818) hingewiesen werden, wo sehr wichtige Thatsachen, über die Art der römischen Herrschaft in der deutschen Kirche, amtlich mitgetheilt werden. Männer, welche die gute Sache der Religion mehr lieben als den Beifall und das Interesse von Rom, und für die römische Herrschaft in der deutschen Kirche Besorgnisse erwecken, müssen entfernt werden. Bei der Confirmation der Kirchenprälaten und bei der Ernennung der Domherrn in den päpstlichen Monaten ist die Ergebenheit für den römischen Hof der Hauptpunkt der Auswahl.

Leo XII. öffnete in den Jahren 1825—1826 durch die Ausschreibung des Jubel-Ablasses wieder die unendlichen Schätze aus den Verdiensten Jesu und der Heiligen, und forderte zur Gewinnung einer vollkommenen Vergebung der Sünden nebst der reumüthigen Beichte und Communion auch den Besuch von 4 Kirchen durch 15 Tage und die Abbetung von fünf Vater Unser und fünf Ave Maria und von dem apostolischen Glaubensbekenntniß in jeder Kirche. Im Jahr 1825 wurden die Gläubigen zur Wallfahrt nach Rom zu dem Grabe des Peter und Paul eingeladen, wo das Verdienst des Ablasses noch durch die Wallfahrt zu den Apostelfürsten erhöht werden konnte. Es ist in unserer Zeit von allen gebildeten Christen erkannt, daß die Vergebung der Sünden vom lebendigen christlichen Glauben, der sich durch wahre Sinnesänderung und ein neues sittliches Leben offenbart, abhänge. Es ist in Ansehung der Zeit gleichgültig, ob dieser lebendige Glaube

am 1sten, 60sten oder 360sten Tage des Jahrs 1800, 1810, 1815 oder 1825 wirksam geworden. Alle Zeiten sind vor Gott auf dieselbe Art heilig und unschätzbar. Es ist gleichgültig, ob die Sinnesänderung zu Rom, Berlin oder Stockholm erfolge, da alle Oerter auf dieselbe Weise unter Gottes Leitung stehen. Es ist gleichgültig, ob ein, zwei oder fünf Vater Unser, oder die Formel gar nicht abgebetet werde. Wie konnte Leo XII. in der neuern Zeit der höhern Bildung, Ablässe auf eine so abergläubische Art, zum Anstoß aller gebildeten Christen ausschreiben, Wallfahrten nach Rom empfehlen und durch päpstliche Autorität unbedeutende Nebendinge zu heiligen Handlungen erheben? Ja, nicht blos der Aberglaube wurde durch den neuen Papst gefördert; selbst wahrhaft unchristliche Vorschriften wurden von demselben einer deutschen Kirche ertheilt, die wegen eines Diöcesan-Catechismus um die Bestätigung desselben sich nach Rom wandte. Die päpstliche Antwort schreibt mehrere Correctionen solcher Stellen vor, wo der deutsche Text besser ist, als die römische Correction. Hier sollen nur drei von diesen Verbesserungen zur Beurtheilung mitgetheilt werden.

Der deutsche Catechismus macht zur Gewinnung des Ablaß größere Forderungen als das päpstliche Ausschreiben des Jubelablasses. Er fordert nicht blos eine reumüthige Beichte und andächtige Communion, sondern auch eine dauerhafte Bekehrung oder Sinnesänderung, welche für die Seligkeit Sorge trägt. Leo XII. bemerkt über diesen Punkt: Exigitur conditio, ut quis per constantem conversionem curam suae salutis gerat. *Rectius omitteretur haec conditio,* aut alio modo exprimeretur; nam ea verba indicare videntur, effectum indulgentiae ab eventu futuro pendere. Wie stimmt diese Erklärung des Papstes mit dem Geiste der Bibel zusammen, wo zur Vergebung

Digitized by Google

der Sünden eine Umänderung der Gesinnung (μετανοια), die sich durch ein neues Leben offenbaren soll, mit unwidersprechlicher Nothwendigkeit gefordert wird? Der peinlich erpreßten Reue und dem bloßen Vorsatz ohne Umänderung des Gemüths und Lebens wird in der Bibel nie einer Vergebung der Sünde zugesichert. Die päpstliche Erklärung widerstreitet der biblischen Lehre bei Matth. IV, 17. Luk. III, 8. XV, 7. Röm. II, 4 folg.; dann der Parabel von dem verlornen Sohn Luk. XV., von dem treuen Knecht Matth. XXV., von dem unfruchtbaren Feigenbaum Luk. XIII. und vielen andern Stellen.

Von der Verehrung der Bilder lehrt der deutsche Catechismus, daß die Christen die Bilder in Ehren halten sollen, weil dieselben uns an die Heiligen erinnern, welche Gott wegen ihrer Tugend und Heiligkeit verherrlicht hat. Eine innere Wirksamkeit der Gnadenbilder wird als grober Aberglaube von dem Catechismus verworfen. Ueber diese Lehre wird von dem römischen Stuhl als berichtigende Ergänzung beigefügt: Deus ad intercessionem talis vel talis sancti, item in tali loco, coram tali imagine orantibus quaedam largiri potest, quae alias vel non, vel saltem non ita facile largiretur. Ait s. Augustinus: Deus nec in omnibus memoriis sanctorum ista fieri voluit, qui dividit propria cuique, prout vult (Epistol. 78 clero, senioribus et universae plebi eccles. hippon. Conf. Nr. LXX. Bull. autorem fidei etc. contra synod. pistoj.). Jesus hat anders gelehrt, als der Kirchenlehrer Augustin. Da das samaritanische Weib die Frage an ihm stellte, wo die Anbetung Gott mehr gefalle, auf dem Berge Garizim? oder zu Jerusalem? antwortete er: Weib, glaube mir, es kommt die Zeit, wo ihr weder auf diesem Berge, noch zu Jerusalem den Vater anbeten werdet. Ja die Zeit ist schon da, wo die wahren Anbeter den Vater im Geist und in Wahrheit anbeten werden. Der Vater sucht solche, die ihn also anbeten, d. i. solche, die den Werth des Gebets nicht von

Digitized by Google

der Beschaffenheit des Orts, sondern von der guten Gesinnung abhängig denken (Johannes Cap. 4). Ist es pflichttreu gehandelt, wenn Päpste die anvertrauten Gläubigen von dem biblischen Christenthum ableiten?

Von dem Gottesdienst an den Sonn- und Feiertagen lehrt der deutsche Catechismus, daß der Christ, welcher an diesen Tagen nur der Messe beiwohnt, den Unterricht aber aus eigner Schuld vernachlässigt, dem Kirchengebot nicht genug thue. Der Papst findet diese Antwort nicht genügend, und verbessert: Non est obligatio gravis audiendi concionem, extra casum necessariae instructionis, nec eadem, quae audiendi missam. Das Messehören ist also die erste und höchste Verbindlichkeit an den Feiertagen, welcher das Predigt-Hören nachsteht. Christus machte das Lehren zum Hauptgeschäft seines Lebens und trug es auch den Aposteln und Nachfolgern als Hauptgeschäft auf: Gehet hin und lehret alle Völker (Matth. 28). Auch das Concil von Trient erklärt das Lehramt als das vornehmste des Bischoffs, nicht das Messe- oder Amt-Halten, das Pontificiren, und fordert alle Bischöffe, Erzbischöffe und Primaten auf, in eigner Person zu predigen, ausgenommen, wenn sie rechtmäßig gehindert sind (Sess. V. cap. 2. de reformat.). In der 24sten Sitzung Cap. 4 wird das Lehramt wiederholt als das vornehmste Geschäft des Bischoffs eingeschärft und die Forderung gemacht, daß der Bischoff das Volk über die einem Jeden obliegenden Pflicht belehren soll, in der Pfarrkirche zu erscheinen und den Unterricht anzuhören (Journal für katholische Theologen. Hadamar 1802. 1n Bds. 1s Heft). Das Concil von Bourdeaux vom J. 1624 schrieb in Ansehung des Predigtamts unter andern vor: Ne quis sibi desit in audiendis vitae verbis, omnes et singulos cujuscunque ecclesiae parochianos, ut ad ecclesiam suam propriam, hauriendi verbi divini, et sacri audiendi causa conveniant, exhortamus, et monemus, quibusque concio-

natoribus, ut ad id salutaribus verbis eos impellant, praecipientes (Coleti T. XXI. p. 1580). Die Correction des Papstes Leo ist also nicht nur unbiblisch, sondern auch gegen das Concil von Trident, das bei manchem katholischen Kirchenlehrer noch mehr als die Bibel gilt.

Auch die schädliche Lehre von der Nothwendigkeit des Glaubens an den Papst und des Gehorsams gegen denselben unter dem Verlust des ewigen Heils, die von dem Papst Bonifaz VIII. aufgestellt, und von dem Papst Leo X. wiederholt, und von den Concilien in Constanz und in der Lateran. Kirche im J. 1516 bestätigt wurde, ist von dem Papst Leo XII. wieder hervorgerufen. In dem Breve an die Anticoncordatisten in der Diöcese Poitiers (ad Gallos dissidentes praesertim dioecesis pictaviensis) vom J. 1826 den 2. July schreibt Leo XII. vor: Id sedulo percipite, ac mementote: ibi esse ecclesiam, ubi est Petrus (Ambrosius in psalm. XL. nro. 30); nec habere Petri haereditatem, qui Petri sedem non habent, quam impia divisione discerpant (Ambros. de poenitent. lib. I. cap. 7) atque Antichristi esse, non christi, quicunque cathedrae Petri communione renuit consociari (Hieronym. epist. 15 ad damas.). Nec illud vos praetereat Cypriani: Episcopum esse in ecclesia, et ecclesiam in episcopo (Cyprian. de unitate). Non potest habere deum patrem, qui ecclesiam non habet matrem. Quisquis a catholica ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimet, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctis est, non habet vitam, sed ira dei manet super eum (Augustin. epistol. CXLI.) etc. Also auch nach der Erklärung des Papstes Leo XII. im J. 1826 giebt es außer der römisch-katholischen Kirche, außer der Gemeinschaft mit dem Papst kein ewiges Seelen-Heil. Außer der römisch-päpstlichen Kirche giebt es nur Antichristen, nur Verdammte!! — Was ist nach dieser Erklärung des Papstes von der öffentlichen Erklärung der irländischen Bischöffe zu urtheilen, die in dem-

selben Jahr das Gegentheil lehrten und auch dem Nichtkatholiken die Hoffnung des ewigen Heils erweckten!

Es ist nun eine zulängliche Menge von Thatsachen zur Enttäuschung des Freundes der Wahrheit, welcher durch die Idee eines gemeinsamen Mittelpunkts der Einheit und Lauterkeit der christlichen Religion geblendet wird, dargelegt. Die zuletzt angegebenen Thatsachen zeigen, daß die römischen Bischöffe des 18 und 19ten Jahrhunderts, wo nach den vielen auffallenden Aergernissen des Mittelalters eine größere Klugheit sich erwarten ließ, diese Erwartung nicht in Erfüllung bringen. Nach den vorliegenden Thatsachen sind auch die Päpste der neuern Zeit nicht der Mittelpunkt des wahren christlichen Glaubens und der christlichen Tugend, sondern sehr häufig der Standpunkt des Aberglaubens, Religionsmechanismus und des Gewissenszwangs. Selbst die Grundwahrheiten des Christenthums wurden in der Bulle »Unigenitus« als Irrlehren verdammt und diese Verdammung durch eine lange Reihe von Päpsten bestätigt, an die sich in unserer Zeit auch Leo XII. in seinen Forderungen an die Bischöffe von Utrecht, Harlem und Deventer anschloß. Das Bekenntniß des Glaubens an diese antichristliche Bulle wurde den heller denkenden Katholiken durch geistliche und weltliche Zwangsmittel abgenöthigt, Amtsentsetzung, Verbannung aus dem Vaterland und Einkerkerungen zu Hülfe genommen. Viele edelgesinnte Männer erhoben sich in der katholischen Kirche gegen die Irrthümer und Misbräuche; auch auf den päpstlichen Stuhl saßen einige edle, für wahre christliche Tugend beseelte Männer; aber die tief eingewurzelten, schon durch die universelle Herrschaft veranlaßten, Fehler des Papstthums, die Herrschsucht und heftige Geldgier ließen keine durchgreifende Reformation aufkommen. Treffend war das Urtheil des Cardinals

Digitized by Google

Soderini, wenn er dem Papst Adrian VI. belehrte, daß vom römischen Stuhl keine Gewissensfreiheit und keine durchgreifende Reformation des Kirchenwesens bewilligt werden könne, ohne sich selbst sehr zu schaden oder zu vernichten.

Da der Papst Adrian VI. die Protestanten durch eine Reformation seines Hofs wieder gewinnen wollte, setzte ihm der Cardinal die Bemerkung entgegen: Wenn man die Geschichte der vorigen Zeiten lese, so finde man, daß die Ketzer allemal von den verderbten Sitten des römischen Hofs die Veranlassung zu ihrer Widerspenstigkeit genommen hätten. Indessen hätten die Päpste es nie für räthlich gehalten, denselben zu reformiren. Vielmehr hätten sie sich damit begnügt, daß sie nach den geschehenen Ermahnungen die weltlichen Fürsten aufgefordert, die Kirche in ihren Schutz zu nehmen; es sey der Klugheit gemäß, diesem Verfahren, wobei man sich in vorigen Zeiten wohl befunden, zu folgen. Die Ketzereien seyen nie durch Besserungen in Religionsgegenständen, sondern durch Kreuzzüge ausgerottet worden, wenn man die weltlichen Fürsten und ihre Unterthanen zur Ausrottung derselben aufforderte. Durch dieses Mittel hätte Innocenz III. die Ketzerei der Albigenser in Languedoc glücklich vertilgt und seine Nachfolger hätten sich keiner andern Mittel wider die Waldenser, Piearden, die Armen von Lyon, Arnoldisten, Speronisten und Paduaner bedient, von denen nur noch der Name übrig sey. Es werde in Deutschland nicht an Fürsten fehlen, die, wenn der Papst ihnen nur die Staaten der Beschützer des Luther verspräche (!!) sich gern die Mühe geben würden, den heiligen Stuhl unter dieser Bedingung zu beschützen, und denen ihre Unterthanen gerne beistehen würden, wenn man ihnen Ablaß und Vergebung der Sünden zusagte. Eine Reformation in der Kirche könne nie vorgenommen werden, ohne den Einkünften einen merklichen Abbruch zu thun, als welche aus vier

Digitized by Google

Quellen flössen; davon nur eine weltlich wäre, nämlich der Ertrag des Kirchenstaats; die drei übrigen wären geistlich, nämlich der Ablaß, die Dispensationen und Ertheilung der Präbenden. Keine könne man vertrocknen lassen, ohne den heiligen Stuhl um den vierten Theil seiner Einkünfte zu bringen. Der Papst klagte nun gegen seine niederländischen Vertrauten über die unglückliche Lage der Päpste, weil er deutlich einsähe, daß sie nichts Gutes thun könnten, wenn sie auch guten Willen hätten und die angemessenen Mittel dazu suchten. (Geschichte des trident. Concils von Sarpi, herausgegeben von Rambach. 1r Thl. S. 106 folg. Palavicini lib. 2 cap. 6.)

Kaiser und Könige, die Concilien von Constanz und Basel, von Vienne und Pisa, die zu diesem Zweck berufenen Provinzialsynoden, selbst die Bemühungen der redlicher gesinnten Päpste, scheiterten an der Klugheit und Uebermacht der römischen Curie. Der alterthümliche Glaube an die Päpste als Nachfolger des Petrus und an die von ihm göttlich eingesetzte höchste Leitung der Kirche hinderte die katholischen Fürsten und Bischöffe und Gelehrte, zumal wenn ihre Thätigkeit getrennt war, die angemaßten Rechte und die für die Kirche so verderbliche Uebermacht des römischen Stuhls mit dem erforderlichen, durchdringenden Ernst zu bekämpfen. Diesen frommen, aber leider! falschen und verderblichen Glauben kannte und benutzte die römische Curie und ging fast aus allen Kämpfen mit den Kirchengenossen, welche die Misbräuche des römischen Stuhls zwar verabscheuten, aber doch die Würde desselben nicht anzutasten wagten, siegreich hervor. Man klagte, beschwerte sich und forderte Verbesserung. Aus Mangel der nöthigen Energie verklangen die Klagen nach und nach wieder und wurden später, weil sie immer fruchtlos blieben, ein verhaßtes, eitles Geleier. Es wurde erfüllt, was der kluge, weltkundige Cardinal Julian, der päpstliche Legat auf dem Concil zu Basel,

Digitized by Google

im Gefühl des Schmerzes über die ungerechten Störungen der gemeinnützigen Bestrebungen durch den Papst Eugen, an diesen schrieb: Die Welt wird urtheilen müssen, daß der Clerus (die curia romana mit ihrem zahlreichen Gefolge) unverbesserlich sey und daß wir mit Gott und den Menschen unsern Spott treiben (Richer, histor. concil. lib. III. p. 32). Das päpstliche System hat alle untergeordnete Glieder so fest in sich verknüpft, ist über alle katholische Länder allgemein verbreitet und durch den Glauben an die göttliche Einsetzung so geheiligt, daß dasselbe nach menschlicher Klugheit als unüberwindlich erscheinen muß. Alle Bischöffe und Kleriker werden durch den Papst als Primas der gesammten Kirche aufgefordert, mit vereinten Kräften, mit geistlichen und weltlichen Mitteln gegen die Widersacher zu kämpfen.

Mit unübertrefflicher Klugheit hat der Papst das Recht an sich gerissen, alle Bischöffe der katholischen Kirche zu confirmiren und viele andere kirchliche Dignitäten in den katholischen Ländern zu verleihen. In den ersten Jahrhunderten des Christenthums wußte man nichts von einer solchen Confirmation, die auch nach dem katholischen System zu den außerwesentlichen Rechten des Papstes gehört. Die päpstlich confirmirten Bischöffe müssen dennoch einen Vasallen-Eid schwören: Jura, honores, privilegia, autoritatem sanctae romanae ecclesiae, domini papae conservare, defendere, augere et promovere etc. etc. Diese Mittel werden, so weit es die römische Curie vermag, treulich benutzt, die Herrschaft in der Kirche zu befestigen; die Päpste sind bedacht, nur solche Kirchenprälaten, die dem römischen Interesse nicht entgegen sind, zuzulassen, und wachen über ihre Amtsverwaltung fortwährend. Es ist ein furchtbarer Gedanke, ein großes hierarchisches System von Bischöffen und Klerikern zu denken, von dem Papst dazu geleitet, um den jetzt bestehenden Formen, auch den Verunstaltungen des Christenthums bleibende Dauer und unver-

Digitized by Google

schütterliche Festigkeit zu verschaffen, und die Mitglieder der katholischen Kirche in steter Vormundschaft zu behalten, damit sie nicht weiter schreiten, als die Absichten die Hierarchen es erlauben.

Doch die befürchtete unchristliche Hemmung der christlichen Freiheit ist bei dem festen Glauben an eine höhere Leitung des Menschengeschlechts in Wahrheit nicht ewig zu fürchten. Jedes Institut, welches der Religion und der Menschheit zum Verderben gereicht und nicht von Gott stammt, muß durch seine eigene Verkehrtheit fallen. Gutgesinnte katholische Theologen, Gerson, Nicol. von Clemangis, Launoi, Edmund Richer, Sarpi, Courayer, Dupin, Scipio von Ricci, von Hontheim, Werkmeister, halfen selbst die Verderbnisse der Hierarchie aufdecken, und boten die Kräfte ihres Lebens auf, die christliche Freiheit durch muthigen Kampf zu erringen. Katholische Regenten fanden viele päpstliche Bullen, z. B. in Coena domini, Unigenitus, autorem fidei etc. zu anstößig, und ließen sie bei ihren Völkern nicht bekannt machen. So wahr der Glaube an eine heilige Vorsehung ist, so wahr ist auch der Fall eines jeden Instituts, welches der wahren Verehrung Gottes durch vernunftgemäße, freie Bildung widerstrebt.

Die erste und unerläßlichste Bedingung zur Verbesserung der manchfaltigen Gebrechen der katholischen Kirche ist die Aufhebung des päpstlichen Geisteszwangs und die Herstellung einer freien, repräsentativen Verfassung der ersten Jahrhunderte. Offen und frei müssen die bessern Einsichten über die Religion und Kirche mitgetheilt und durch weise gewählte Kirchenvorstände der Nationalkirchen die bessere Einsicht zur Verbesserung des Kirchenwesens angewandt werden, ohne auf ein scholastisch gebildetes Glaubenssymbol und ohne zu einer blinden Unterwerfung unter ein infallibles Papal- oder Episcopalsystem verpflichtet zu werden. Wo wahres Christenthum blühen

Digitized by Google

soll, da muß freier Glaube aus innerer Ueberzeugung und freier Liebe des Guten herrschen. Wenn eine strenge Orthodoxie für eine unübersehbare Zahl von Entscheidungen aller ökumenischen Concilien gefordert und von einer sehr wachsamen, künstlich ausgebildeten und in allen Theilen der Erde verbundenen Hierarchie beaufsichtigt wird, da verfällt das geistige Leben, und die Gläubigen werden in gedankenlose Kirchenpuppen umgewandelt. Der Glaube an Gott, Christus, Kirche, Sakramente u. s. w. werden ohne ernste Prüfung angenommen, aus gehorsamer Unterwerfung unter die Kirchenautorität; es werden die vorgeschriebenen guten Werke geübt, und das Herz bleibt nicht selten fern von der wahren Liebe gegen Gott und die Menschen. Es reißt der geisttödtende Religions-Mechanismus und der Pharisäismus ein, der mit christlichen Glaubensformeln und frommen Ceremonien sich umtreibt, im Innern aber voll Stolzes, Eigennutzes und wollüstiger Begierden ist. Hütet euch, sprach Jesus, vor dem Sauerteig der Pharisäer! (Matth. 16, 6.) Das erste Nothwendige zur Herstellung der Kirchenverbesserung ist die Aufhebung des ungerechten Geisteszwangs durch infallible Geistesvormünder in dem Papal- und Episkopalsystem, freier christlicher Glaube nach innerer Ueberzeugung und christlicher Kirchenverfassung nach dem freiern Repräsentativsystem der ersten Jahrhunderte. Die Befreiung aus der römischen Glaubens- und Gewissensherrschaft ist nicht Abfall, sondern Rückkehr zu dem ursprünglichen Zustand der Kirche, dessen Abänderung die traurigsten Folgen für das Christenthum und für die Bildung der Menschheit nach sich zog. Noch im fünften Jahrhundert finden wir in der afrikanischen Kirche die Beweise einer edlen Selbstständigkeit, welche das römische Streben nach Kirchenherrschaft mit kräftiger Entschlossenheit zurückwies.

Die römischen Bischöffe, Zosimus, Bonifacius I. und Cölestinus I. hatten bei der Flucht des Apiarius nach Rom

Digitized by Google

den Versuch gemacht, eine obergerichtliche Gewalt bei den afrikanischen Bischöffen auszuüben, und den von den afrikanischen Bischöffen abgesetzten Apiarius wieder in sein Amt einzusetzen. Allein die Bischöffe lehnten die Weisungen der römischen Bischöffe mit Nachdruck von sich ab, und schrieben dem römischen Bischoff Cälestin (honorabili fratri Caelestino): Wir müssen ernstlich bitten, die aus Afrika zu Euch Geflüchteten so leicht nicht mehr anzuhören und die aus der Kirchengemeinschaft Ausgeschlossenen nicht wieder aufzunehmen. Euer Hochwürden (Venerabilitas tua) könnten leicht einsehen, daß dies die vom Concil in Nikäa festgesetzte Ordnung ist. Die Dekrete von Nikäa haben die niedern Kleriker und Bischöffe ihrem Metropoliten unläugbar untergeordnet, und es ist durch keine Satzung der Väter dieses Recht der afrikanischen Kirche entzogen worden. Sehr weise und billig beschlossen die Väter, daß die Angelegenheiten der Kirche an dem Ort, wo sie sich finden, auch geschlichtet werden sollen, aus der Ueberzeugung, daß der Beistand des heil. Geistes in keiner Provinz mangeln werde, wenn von den Priestern Gottes die Billigkeit weise gesucht und mit Festigkeit gehandhabt wird. Ueberdies ist Jedem, der sich durch ein Urtheil gekränkt glaubt, gestattet, an die Kirchenversammlung seiner Provinz oder an eine allgemeine Kirchenversammlung zu appelliren; es müßte denn Jemand glauben, daß Gott einem einzigen Priester den Geist einer gerechten Untersuchung unmittelbar eingeben, den in einem Concil versammelten unzähligen Priestern aber versagen werde. Oder, wie kann ein jenseits des Meers gefälltes Urtheil gültig gefaßt werden, wo die nöthigen Zeugen wegen des Geschlechts, Alters oder aus andern Hindernissen nicht vernommen werden können? Es ist in den Satzungen der Väter nichts über diesen Punkt zu finden, daß Eurer Heiligkeit das Recht zukomme, außerordentliche Gesandte zu schicken. Die aus Alexandria und Constantinopel ein-

Digitized by Google

geholten authentischen Abschriften von den Verhandlungen zu Nikäa, welche wir an den römischen Bischoff Bonifaz seligen Andenkens, Euren Vorfahren gesandt haben, lehren nichts von dieser Art. Wir bitten daher, nicht ferner Geistliche auf Jedermanns Bitten zur Vollziehung Eures Willens zu senden und nicht zuzugeben, daß weltlicher Stolz in die Kirche, von welcher den Verehrern Gottes Anspruchlosigkeit und Demuth empfohlen wird, sich einschleiche (Coleti XI. p. 532). Welch ein lehrreiches Schreiben von alten, orthodoxen Bischöffen, die nicht von den neologischen Grundsätzen des Febronianismus oder Protestantismus angesteckt waren! Diese Bischöffe von Afrika nennen den römischen Bischoff den geliebten, geehrten Bruder Cälestin und verbitten sich die Oberaufsicht und Oberherrschaft, daß der Bruder nicht ferner nach Afrika seine Gesandten abschicke und durch seine Dekrete ihre Kirchenangelegenheiten schlichte, weil er dazu kein Recht habe!

Diese Kirchenfreiheit ist in den spätern Jahrhunderten der katholischen Kirche verloren gegangen. Es wird jetzt in der großen Ferne gesucht, was viel leichter und sicherer in dem eignen Lande gefunden werden könnte, wenn man durch ein zweckmäßig geordnetes System der Kirchenrepräsentation die Anordnung träfe, die würdigsten Männer der Nationalkirche zu Kirchenvorständen zu wählen. So wenig für die vernunftgemäße Ausbildung des Menschengeschlechts ein Universalmonarch in politischer Hinsicht taugt, eben so wenig zuträglich ist ein Universalbischoff für die christliche Kirchen der ganzen Erde. Wie die Erfahrung durch so viele Jahrhunderte, wie die Concilien von Constanz und Basel lehrten, bei der Unterordnung unter Rom wird das römische Interesse zur höchsten Norm der Kirchenverwaltung gemacht, Religions-Mechanismus, Aberglauben und Gewissenszwang dauern fort und die Christen, welche von Christus zu der höchsten Vollkommenheit der Erkenntniß und Liebe nach dem Vorbild des himm-

Digitized by Google

lischen Vaters verpflichtet sind, werden in der höhern freiern Bildung gehindert. Zum Behuf der Fortdauer dieses verderbten Zustandes werden überdies fort und fort schwere Geldsummen, Hundert-Tausende!! nach Rom geschleppt. Wie lange wird dieser Zustand fortdauern?

Die durch den Katholicismus gesuchte Einheit der christlichen Kirche soll sich dadurch offenbaren, daß alle Völker der Erde, zu einem allgemeinen sittlichen Reiche in in ihrem Geist verbunden, an Gott und Christus, den Sohn Gottes, glauben und durch frommen Wetteifer in der Veredlung der Gesinnungen und des Lebens dem Ideal der christlichen Vollkommenheit sich anzunähern streben. Es ist Forderung der Gottheit, daß auch in politischer Hinsicht das Reich der Gerechtigkeit alle Völker der Erde umfasse und Ein System der Gerechtigkeit alle Staaten darstelle. Wie zur Realisirung der allgemeinen Idee der Gerechtigkeit besondere Staaten gebildet werden, um die Völker nach den besondern Bedürfnissen zu regieren; eben so nothwendig sind besondere Nationalkirchen, um die Völker nach den verschiedenen Stufen der Bildung und der Nationalcharaktere, jedoch nach dem Geiste des christlichen Glaubens und der Liebe zu leiten. Es ist nur Eine allgemeine Harmonie des einfachen, ursprünglichen Christenglaubens und der religiösen Gesinnungen unter den verschiedenen christlichen Völkern der Erde möglich, aber nicht ist Eine allgemeine Beherrschung der gesammten christlichen Kirchen durch Einen obersten Glaubens- und Sittenregenten mit der freien, ungehemmten Geistesbildung der Nationen vereinbar.

Digitized by Google

III.

Noch eine Probe von Ge. Vögelins Geschichte der Reformation zu Constanz.

Handel des bischöfflichen Vicarius zu Ratolfszell mit den in Constanz gebliebenen und verheiratheten evangelischen Predigern. *) 1527.

Am 7. tag Septembris hat des Bischofs Vicari die priester, die gewibet hattent und zu Costantz bliben waren, für sich gen Ratolfzell citiert, welche Citation in latinischer sprach geschriben lutet in dem tütschen, wie hernach volget. Doch was die inen nit zu Costantz verkündt, oder angeschlagen, sundern zu Ueberlingen, Ratolfzell, Crützlingen, Wölmatingen und Tegerwyler an die kirchthüren uffgeschlagen worden.

Citation.

Allen und jeden Christglaubigen, die gegenwärtige unsere brieff lesent oder hörent lesen, welcherlay stands

*) Auszug aus der handschriftlichen, nächstens im Druck erscheinenden, Reformationsgeschichte der Stadt Constanz, vom dasigen Stadtschreiber Georg Vögelin, welcher im Jahr 1548 gleichfalls nach Zürch auswanderte, nachdem er seine Vaterstädt in dem spanischen Ueberfall, am 6ten August des genannten Jahrs, mit seinem Blut vertheidigt hatte und wegen seiner Anhänglichkeit an die evangelische Kirche von Kaiser Ferdinand geächtet worden war. Er starb noch zu Ende des nämlichen Jahrs zu Zürich. — — Die hier und schon früher gelieferte Probe wird auf den Abdruck des Ganzen als Beleuchtung, wie nothwendig die Kirchenreformation war, aufmerksam machen.

P.

Digitized by Google

die syen, des Erwürdigen in Christo Vatters und Herrn, Herrn Hugen, von Gottes und des apostolischen stuls gnaden Bischoffen zu Costantz in gaistlichen sachen gemainer Vicarius, hail und erkantnis der nachgeschribenen Dinge.

Als mit gemainer red verkündet wird, und auch durch anbringen des Ersamen unsers in Christo geliebten Michels Encharten, Maisters der künsten, gesagten unsers Herren von Costantz procurators Fiscals, für unsre Oren kummen ist, wie daß ettliche us den Priestern der Statt Costantz, mit Namen Nicolaus Kalt und Johann Hartmann, Caplön, Johannes Sprater, Joachim von Ulm, Bartholomeus Metzler, vermaint Chorherrn, Heinricus Ehinger, Sebastianus Ehinger, Sanct Andreaßen, Albrecht Haffter, sunst Tegerwyler, Sanct Catrinen Altären in Sanct Steffans kirchen, und Maister Johannes Käß, Jacobus Windner, pfarrer, Johannes Keller, Chorherr in Sanct Johanns Stifftkirchen besagter Statt, und Gebhardus Bösch und Paulus Raderer, Sanct Laurentzen Capell, Michael Binder, Valentinus N. und Melchior, des grossen Spittals, darzu Cunradus Vittler in den künsten Maister, Sanct Pauls kirchen Caplön, hindan stellende die forcht Gottes zu irer Seelen verdamniß, wider gaistliche und kaiserliche bis daher gemachte satzungen mit etwas verkertem Fräfel der vermessenhait zu den irdischen Ehen geloffen syen, und die Ehen (wie sy fälschlichen vermessent) offentlich zebezügen, und in angesicht der kirchen ze behochzitlichen sich nit geschempt habint, also in die straffen und urthailen, von baiden Rechten verhengkt, inlauffende, Andere aber, namlich Bartholomeus Henni, etwan Fabricpfleger und Sanct Pantlis Altars Caplon, Michel Schulmaister, der seligisten

Jungkfrowen Marie und Sanct Annen, Jacobus Schulmaister, Sanct Cosmans, Damians und Urselen altären in Sanct Steffens, Hainricus Stürmle, des hailigen Crützes in Sanct Johannskirchen vorgenant gelegen, Alexius Pfarrer, und Pelagius Sprül, Sanct Paulskirchen und Cunradus Mayer, Sanct Jost Capellen in derselbigen Statt vorstatt, Stadelhaffen genant, Caplön, Ob sy glichwol die Ehen, als man sagt, offentlich nit bezogen, noch behochzitlichet, So habent doch sy etlich lichtvertig frowen zuglich den Ehwibern und gemalhen by inen gehalten und haltens noch, mit denen auch sy haimlichen die Ehen bezogen, oder doch, daß sy mit inen ehlich werden wellent, trüw gegeben und sich verpflichtet habint, von welchem ain gemain Red und fester glaub ist; Darüber auch, daß weder dise noch jhene iren pfründen mit haltung der göttlichen Aempter noch anders, darzu sy us krafft irer Stifftsbrieffen verbunden und bestrickt sind, zu vollbringen, us wartint, Ouch irer alden, die sy, so in Empfahung der Wyche, so in erlangung irer pfründen geschworen haben, uningedenk, sich wider vermelten unsern Herren von Costantz widerstrittig vilfältiglich erzaigt habent und erzaigent. Und wiewol die vorgeschribne Ding kuntlich und also offenbar sygen, daß sy mit kainer verstrichung mögent verhelt werden, nicht destminder verfechtent die besagten Pfarrer, Chorherrn und Caplön, gedachte ire pfründen zebehalten, und vermessent, die frucht, gülten und Inkummen derselbigen inen zuzeaignen.

Also und diewil wir us antribung unsers Ampts sölliche Ding mit tummen Oren lenger nit fürgon, noch verglichsnen mögen, auch von wegen gemelten Herrn Fiscals hierüber, wie recht, angerüfft und vom geschray viler erweckt sind, Darumb und in bedacht, daß kain

sicherer Zugang offen stat, disen gegenwertigen unsern brieff iren aignen Personen oder in irer Behusung ze exequierren und ze verkünden, daß dann vor uns durch genugsams darbringen underrichtung beschehen ist, So ladent wir uß ordentlichem Gewalt, daß wir uns dies Orts gebruchent, durch gegenwertigs offnes edict, das an die thüren der kirchen der Statt Ueberlingen und Ratolffzelll, auch des Klosters Crützlingen, by und vor den Muren gesagter Statt Costantz, und der Dörffer Tegerwyler und Wolmatingen, Costantzer Bistumbs, als an nachgepürten und bequemen orten angehefft, geoffenbart und exequiert werden soll, vorgemelte pfarrer, Chorherrn und Caplön, alle und jede sampt und sunders, inhalt gegenwertiger brieffen, daß sy am nünten tag nach dieser brieffen usfertigung, obs ain gerichtstag sin wurt, ob aber nit, am nächsten Gerichtstag on mittel darnach volgende, vor uns in der Statt Ratolffzell obgenant, gemelten Bistumbs, zur Vesper und gewonter verhörstund, der Sachen gefasset vor uns in gericht erschinent mit allen und jeden Rechten und gewarsami, deren sy sich befröwen und darmit beschirmen wöllent oder mögent, Ouch zu sehen und zu hören, daß sy alle, wie sy oben bezaichnet sind, gedachter irer pfründen, von obermelter, ouch des mainaids und etlicher anderer laster wegen, zu siner Statt und Zit wyther anzezaigen, entsetzt, und iren Patronen und Lehenherrn die selbigen pfründen andern tougenlichen zu verlihen, oder ander uff die selbigen umb erlangung ordenlicher Insatzung ze presentiren, Macht gegeben, Oder aber ursach oder ursachen, warumb vorerzelte Ding nit beschehen söllint, zesagen und fürzetragen. Darneben thund wir inen ze wissen, ob sy also, wie gemeldet ist,

nit erschinen, oder, so sy erschinen, aber nichts rechtmässigs darwider fürbringen würdint, daß wir nicht destminder in der entsetzung und andern obgemelten Dingen fürfaren werdent, ungeachtet ires Usblibens oder widerspennigkait in ainichen weg, wir würdent darzu sy zu gesagten Dingen nit wyther beruffen u. s. w.

Zu welcher obgeschribnen Dinge glauben und zügknüs wir dis gegenwertige brieff darvon gemacht und mit unsers Vicariatsampts uffgetrucktem sigel bevestet ze werden, bevolhen haben. Geben in der Statt Ratolffzell vorgenant, im Jar des Herrn 1528 am andern tag des monats Septembris, der fünfzehnden Indiction.

Appellation der Priester.

Von diser Citation habent die Priester, so zu Costantz bliben warent und so vil deren anhaimsch, dann ettlich in dem krieg, ettlich an andern orten seßhafft waren, vor Notarien und Zugen geappellirt lut volgenden Instruments. *)

In Gottes Namen Amen. Kunt und offenbar syg allermenigklich, daß in dem Jar, da man zalt nach Christi unsers erlösers gepurt, fünfzehenhundert und siben und zwaintzig Jar, in der fünffzehnden Numer Zinszal u. s. w. der Regierung des Herrn Carlis des fünfften, Römischen Kaysers u. s. w. im achten Jar, am ainlisten tag des Monats Septembris umb vier Uhr nach mittag, in der Richstatt Costantz und daselbst in der Pfarrkirchen zu Sanct Steffen, vor mir Notarien

*) Die Appellation war, wie sie hier erscheint, in deutscher Sprache abgefaßt. —— Sie beurkundet die Zeichen der Zeit! Der große, auch für den Staat wichtige Artikel vom Verbot der Priester-Ehe kann nie zum Stillschweigen verdammt und zurückgedrängt werden. P.

und den nachgeschribnen Zügen persönlich erschinen sind die Ersamen Herren Johannes Spräter, Bartholomeus Metzler, Joachim von Ulm, Jacobus Windner, Alexius Bärtschi, Niclaus Kalt, Johannes Hölderli, Bartholomeus Henni, Sixtus Dietrich, Joannes Hartman, Hainricus Ehinger, Sebastianus Ehinger, Jacobus Curne genant Schulmaister, Albertus Haffter, Paulus Radener, Michael Schulmaister, Hainricus Stürmli, Cunradus Vittler, Michael Jerg, Valentinus Swytzer, Melchior Hoffman, Gebhardus Bösch und Cunradus Mayer, alle priester Costantzer Bistumbs und in der Statt Costantz verpfündet, Und habent durch obgenanten Herrn Johansen Spräter eröffnen lassen, wie daß der Bischöfflich Vicari zu Ratolffzell sy sampt und sunders durch ain offne Citation, die usserhalb der Statt Costantz an ettlichen kirchthüren geschlagen, inen aber nit persönlich verkündet syg, citiert und geladen hab am nünten gerichtstag nach angeheffter Citation gen Ratolffzell für in ze kummen und sich us ursachen in der Citation verlibt, irer pfründen entsetzt und beroubet ze werden, ze sehen und ze hören, mit anderm mer beschwerlichen Inhalt, alles lut der Citation darüber usgangen.

Die wil nun sy durch solche Citation und des Vicaris unbillichs fürnemen gröblichen beschwerdt syent und besorgen müssint, künftigklich noch wyther dardurch beschwert ze werden, und aber die Recht den beschwerten die Hilff der Appellation fürschribent, darumb welten sey in der bestendigisten form, maß und gestalt, und wie sy das vermög aller Rechten thun könten und möchten, von solcher vermainten Citation und unbillichen fürnemen des bischöfflichen Vicaris für und an ain fryes general Concilium oder National Versamlung,

das dan nach dem jüngsten Spyrischen Richsabschid in kurtzen Ziten gehalten werden soll, appellieren und beruffen, und thäten das also vor mir Notarien und den hinach benampten gezügen Inhalt ainer Appellation Zedel, die mir benanter Herr Johans Spräter zu verlesen darbott, von Wort und Wort also lutende:

Wir nachbenempten (die Namen der drei und zwanzig Geistlichen wie vorhin) — alle priester Costantzer Bistumbs sagend vor üch Herr Notari in bysin hernachbenanter glaubwürdiger Zügen:

Nachdem etlich under uns laider lang Zit wider Christenliche Zucht und Ersamkait mit argkwönigen wibspersonen gehuset, ettlich ouch in offner Hurerey, ettlich zu dem wenigsten in unrainigkait flaischlicher Begird des Hertzeys gelebt, und damit Gott unsern Schöpffer schwärlich erzürnt, unsern nebetmenschen vil und gröslich verergert und unser aigen seelen treffenlich beschwert, habent wir doch in den nächst verruckten Jaren us sunderer gnad und schickung gottes in sinem hailigen göttlichen wort, so wir dan zum thail selbs geprediget, zum thail mit hohem vliß gelesen und gehört habent, klarlich erlernet weg und mittel, durch welche er, als ain getrüwer Vatter unser und aller menschen Blödigkait an dem ort vätterlich betrachtet und dis Uebel gestillt hat, Namblich, daß alle die (niemands usgeschlossen), so irer flaischlichen Unruw sich zu schwach und deshalb in gevarlichkait der Hurerey befindent, sich in ehlichen stand inlassen mögint und söllint. Ain jeder, spricht Paulus, habe sin aigen Wib umb der Hurerey willen; dan besser ist es, heyraten dan brennen, Item ain wächter und seelsorger soll unsträflich sin, nur ains Wibs Man, der gehorsame Kinder hab mit aller redlichkait, wie es dan im anfang der Kirchen,

wo dan warlich mer christenlicher tapfferkait und bessere priesterschafft, dan jetzo was, gehalten ist worden. Vil der priester Sün sind Bischoff gewesen über siben hnndert Jar nach Christus gepurt, Hosius, Bonifacius, Agapitus, Theodorus, Silverius, Deusdedit, Felix tertius, Gelasius und aber Gelasius.

Und wiewol uns an dem Ort menschlich gebott und satzung sampt gemeinem bruch und unser glübdten ettwas beschwärt, habent wir doch letzlich us truagenlichem anligen unser Gewissen und Anwysung göttlichs Worts christenlich gedacht, daß man Gott mer dan dem menschen gehorsam sin soll, und lidenlicher sye, zefallen in die Hend der menschen, dan in die Hend des lebendigen Gottes, in deß Rich die Hurer kainen thail werdent haben, Ouch daß wider die warhait Gottes kain Bruch beston mag und daß ungegründt aigenwillig glübdten, so gott ze thun niendert gepotten noch geraten, billich by allen Christen als unkrefftig und nichtig geachtet werdent, Sind also durch Hilff Gottes von unser Hurerey und unküschen Küschhait in ehliche Zucht und rainigkait getreten, Sunders ouch, diewil ain ordenliche Oberkait alhie zu Costantz zu pflantzung der erbarkait all unerlich ergerlich bysitz verbotten und uszerüten fürgenomen hat, der getrosten Hoffnung, daß wir aller guthertzigen Christen diser unserer Handlung gunst und gestand findint. Küschhait ist je ain besundere gab gottes, welche, wie Sanct Paulus sagt, nit jederman hat, So wir nun deren ouch manglent, volget ungezwyffelt, daß wir nit küsch sind und uffs wenigist in hertzlichster flaischlicher Begird leben müssend, diewil unser Natur des Orts nit Mangel hat, So aber dasselbig vor Gott sünd und unrecht, und hin-

wider ehlig verainung solchen menschen von im vergönnt, ja bevolhen ist, demnach sie vätterlich nachlassen und ordnung allen menschlichen satzungen, brüchen und gelübdten fürziehent, dan er uns je nach sinen und nit nach menschen worten richten wird.

Wyther ouch, diewil wir us dem selbigen wort Gottes unwidersprechenlich überzüget sind, daß Christus Jesus, der Sun Gottes, das ainig, vollkummen und ewig werend opffer worden ist für unser sünt, durch sinen tod, welches opffers er ouch ain widerdächtnis und danksagung ingesetzt hat an sinem letzten nachtmal allen sinen gloubigen, daß sy sich da mit hertzlicher dankbarkait erinnern söllind des dargegebenen lybs Christi für sy und des vergossnen bluts zu abwäschung irer sünd, welches alles ainmal beschehen ist und Christus nit mag geopffert werden, dan sunst, spricht Paulus, müßte er mer sterben, die wyl sin tod und opffer ains, und er durch den tod zum Opffer worden ist.

Und aber die welt nach und nach durch falsch, geltsüchtig fürgeben der gaistlich genannten dahin beredet ist, daß Christus täglich in der Pfaffen meß für lebendig und tod uffgeopffert wird, us dem dan erschreckenlich grusam Uebel und verfürung kummen und bynach, über das verderben der Seelen, ouch aller Welt Gut an sy gewachsen ist, So jederman durch die Meß im selbs ain gaistlichen Vorrat an jhener Welt machen wellen, und glaubt hat, der Pfaff könte für in oder im zu gut das Sacrament des Herren nachtmals empfahen, das doch nit minder schimpflich und verfürisch ist, dan so ich glaubte, daß sich der Pfaff für mich möchte tauffen lassen und ich im gelt darumb ze lon gebe.

Christus hat sines nachtmals ain ainigen Brauch und Wyß ingesetzt, die allen Christen, layen und priestern gmain sin soll und ist dem

prieſter eben das und nit mer, dan es dem layen iſt, dann wir ja nit zwayerlay Inſetzung findent, ſunder es ſöllend ſich all Chriſten des nachtmals gebruchen zu ainer widerdächtnis und danckſagung des Opffers und tods Chriſti. Brauchent es die pfaffen anderſt, ſo brauchent ſy es falſch und on allen grund der wort Chriſti, bruchent ſy es dan der mainung, daß es inen ouch ſye nur ain ſolche widerdächtnis des opffers Chriſti am Crütz, was übernement ſy ſich dan wyther deshalb etwas über die layen, als ob es inen etwas anders und mer ſye, ſo es doch die layen nach der Inſatzung Chriſti ouch alſo gebruchent zu ainer widerdächtnis des opffers und tods Chriſti am Crütz. Warumb gebent dan die layen den pfaffen gelt darumb, als ob die pfaffen etwas wyters dan ſy an diſem Sacrament des nachtmals habint, oder inen etwas anders ſye, Warumb haltens nit die layen als für ſpöttlich und unrecht, daß man ain pfaffen umb beſtimpten ſold gedinget, Meß ze leſen und das Sacrament zu empfahen, als unrecht es ſy bedünce, ſo ain lay alle tag umb ain batzen für ain andern zum Sacrament gon welte, So doch je Chriſtus diß Sacraments ain ainigen bruch geordnet hat und nit ain andern den pfaffen, ain andern den layen. Wir geſchwigent hie, daß durch ſolch der pfaffen vermainte Meßopfer diß Sacrament wider ſin Dütung und Aigenſchafft gebrucht wird, dan es iſt allweg genempt worden ain Sacrament chriſtenlicher gemainſchafft, mit dem ſich die Chriſten bezügent Glider zu ſin ains Libs under ainem Houpt Chriſto, welches man fürenthalten hat den ergerlichen menſchen, ſo ain üppigs, ſchantlichs leben fürtent, zu ainem anzaigen, daß ſy in die chriſtenlichen gemaind nit gehörtint und deshalb das Brot und Kelch des Herrn nit nieſſen ſöllen, wie man es dan noch mit den layen hält, oder halten ſolt.

Digitized by Google

So aber die pfaffen dis Sacrament nit der mainung, sunder als ain opffer, das allain sy und nit die layen opfferen mögint, täglich bruchent und die ganze welt mit iren blossen worten, on allen grund Gottes worts dahin beredt hand, hat darus gevolget, daß sy dis Sacrament ouch mit grossem pracht und herrlichait nit habent bruchen dörffen, Ob sy glich gar nit in Christenlicher gemaind, sunder gitzig, Hurer, süffer, gottslesterer und mit andern groben schantlichen Lastern überladen, auch Hund und Suwen gewesen sind, dan (sagten sy) dis opffer wäre an im selbs kräfftig und gerecht und andern lüten ersprießlich, ob sy glich Lecker und Buben wärint, So es doch allain ain spis soll sin der kinder Gottes und vermög Gottes worts solchen offenlichen schentlichen lüten gar kainswegs geraicht werden, Und den grossen Irrtumb, dise verunehrung des nachtmals Christi niemals gnugsam beklagen noch bewainen mag, der ouch allain ursach gnug sin möcht, daß Gott dem erdboden das under über sich wendte, so wir dem also lang nit allain zusehent, sunder ouch, so best wir mögent, den rügken haltent.

In Summa diewyl Christus ain ainigen glichförmigen Brauch sins nachtmals pfaffen und layen verordnet und niemands dasselbig glichsam als ain Handwerck umb gelt und zitliche Narung als ain gedingter knecht sunder allain us glouben und liebe, sich damit als ain Christenlichs mitglid ze bezügen, Ouch nit als ain opffer, das er für andere thun könne, sunder als ain widergedächtnis des tods und opffers Christi üben soll, welches aber alles in der elenden Pfaffenmeß anderst gehalten wird, Darumb syen wir obgenannten all von solcher Meß und widerchristenlicher übung des nachtmals Christi abgestanden, der Christenlichen mainung, daß wir dasselbig fürohin mit ainandern Christlichen, wie sichs gepürt,

halten wellint, und daß wir daran gar nicht entgegen syen, ja vilmer statt thuen dem willen der stiffter unserer pfründen, deren entlicher wolmainung on Zwiffel gewesen, etwas da uffzerichten, das Gott dem Herren loblich und der seelen hailsam were. Diewyl sy nun des Orts, glich wie wir ouch, in Irrthumb gesteckt sind, und aber in unzwyfelichen Dingen von ainm jeden das Besser zu vermuten, ist gentzlichen von inen zehoffen, wo sy diser sachen us Gottes wort verstendig gewesen, wärind sy von solcher stifftung abgestanden. Jetzund aber vorus ist in allweg zu achten, daß ir Will, (der nun in jhener welt ains ist mit Gottes Willen) nit sye, daß von irer stifftung wegen ainfältiger mainung von inen beschehen, ichzit wider Gott und sin wort gehandelt werde, und daß sy uns der nutzung baß gönnent, so wir von dem abstond, das wir als gottswidrig und unchristenlich erlernt haben, dan so wir in dem selbigen fürfürind, diewil wir uns sunst gern brauchen wellen lassen zu aller anderer Uebung, zu deren wir geschickt und tougenlich sind, und Cyristenlichs mitliden begerent mit uns ze haben, als mit denen, so unwissentlich hinder dise pfafferey kummen und anderer zimlichen handtierung ungeübt sind.

Die wil aber der Vicarius des Bischoffs von Costantz all dis unser gut Christenlich und dem wort Gotts gemäß handlung vil anderst düten und uslegen will, dann an im selbs im grund der warhait gehandelt ist, und uns offenlich als mainaidig und glübdtbrüchig uschriben darf, und daß wir sollichs, hindangesetzt die gottesforcht, zu gevarlichait unserer seelen wider die satzung gaistlicher und kayserlicher Rechten us vermessener verkerter fraidigkait gehandelt habint, Darzu uns doch allermaist und allain Gottesforcht, das hail unserer Seelen und das göttlich Recht, dem alle andre Recht ouch töricht Glübdten und Aid wichen

sollen, verursacht hab, Und wir wyter von im us solchem falschen grund gen Ratolffzell für in citiert sind, als da ze sehen und hören, wie er uns unsrer pfründen (die wir doch von obgemelten handlungen wegen us kainen göttlichen Rechten verwürckt habent) privieren und entsetzen, und den Lehenherrn, dieselbigen andern zu lyhen, gwalt geben wölle, sind wir diser siner Citation us vil Ursachen treffenlich beschwärt.

Erstlich ist er uns in disen sachen, Gott und die seel belangende, ain argkwöniger ungetrüwer richter, dan sin recht und urthail nit nach Gottes, deß er nit verstendig, sunder nach menschen satzungen, so offt disem wort entgegen sind, geregelt ist, wie dan vil siner vorgehnden sententz und Handlungen klarlich anzaigent, Und so das gaistlich Bäpstlich recht jetz und by allen Christen vil Irrthumbs verdacht und im, wie menigklich bekannt, ain grosse Reformation not ist, deren wir ouch gewertig sind, und aber er noch stracks, unangesehen gelegenhait der Zit und andern Umbständ oder christenliche Billichait, gemelten Rechten nachfragt, ist uns nit gemaint, vor im ain ander Urthail ze nemen, dan wie ains us dem sicheren wort Gottes, welchem wir nach gehandelt habent.

Am andern habent wir gentzlich us beweglichen ursachen zu besorgen, daß er nit us liebe der gerechtigkait und göttlichem Iser, sunder us ungunst und haß (welches ain Richter treffenlich blendet) gegen uns handle. Dann was Christenlichen gemüts küntent wir by im spüren, so die schantlichen offenlichen Hurenpfaffen guten frid vor im habent und er die umb ain Milchzins bliben laßt, da menigklich waißt und bekennt, daß sy unrecht und verdamlich sitzent, und nach göttlichen und iren aignen gaistlichen Rechten hart gestrafft und, so sy nit abstond, ouch von iren

pfründen abgestossen, desglich ouch die Bischöff, die inen also von genusses wegen zusehent, irs Ampts entsetzt sölltent werden, Und der Vicari allain uns, in das spil ziehen will, die nichts wider Gott, sunder allain wider menschen satzungen gesündiget habent, Und die, so glich nit gnugsam us Gottes wort bericht sind, daß unser Handlung unsträflich und gerecht sye, die zwyfflent dannocht dran, so der andern schantliche Hurery von aller welt süntlich (wie sy dan ist) geurthailt wird, Schämpt er sich doch nit vor aller erbarkait, daß er schriben darf, ettliche under uns syent beschrait, daß sy licht frowen by inen habint, glichsam sy ire Ehwiber wärint, deshalb er solichs Ampts halb nit mit tummen Dren fürgon könne, und gegen den andern, so licht frowen by inen hond, under kain andern schin, dan daß sy ire Huren syen, nichts weder sicht noch hört. Was gerechtigkait solt man gewärtig sin von aim sollichen Richter, der da uff erbarkait ain Aug hat, dieselbige zu strafen und darnebent ungezwyfelte offentliche schand und laster geduldet, welche ouch ir aigen Recht ze straffen gebüt? Wan habent doch unsere Bischoff je fürgenomen, mit ernst das zu handlen, so uff dem tag ze Regenspurg von inen selbs, der Pfaffen Hurery halb, aber on Zwyffel nur zu ainem schin, ward angesehen?

O plinde welt, wie lang laßt du dich doch dis elend volck mit verderben diner seel und lib äffen? Sichst nit, daß es inen alles umb iren aignen nutz und herrlichkait zu thun ist? Was wider iren Gitz ist, das muß alles brechen, es sye Gottes oder irer aigen Ordnung gepott oder verpott, hinwider, was inen nutz und zuträglich ist in iren aignen satzungen, das muß ouch wider Gott und alle Billichait gehalten sin. Sy bekennent, daß vil misbrüch in iren gerichtsübungen und andern sachen syen, wann habent sy aber je die selben abgestelt und gebessert? Truckent sy

nit für und für, so best sy mögent, und soll gnug sin, daß sys bekennent? Wolan die Axt lainet an dem Bom, Gott wird on Zwyffel sin angangen urthail über das volck alsbald zu irer besserung, als wir hoffent, volnziehen.

Wir möchtent wol vil ander unser beschwärden, diser Citation halben, fürwenden, lassents aber umb kürtzi willen diser Zit darby pliben, Und beruffend uns also in ansehung gemelter beschwärden von diser des Vicaris vermainten Citation und allen beschwärden, so uns daruß erwachsen möchten, uff nächstkünfftigs fryes general Concilium oder Nationalversamlung, so dan uff gehaltnem Rychstag zu Spir allernächst von Röm. kaiserl. Majestät unsers allergnädigisten Herren Statthalter im hailigen Reych, ouch Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reychs in ainem Jar, oder uffs längst anderthalben gehalten ze werden angesehen ist, Begerent also uffs vlissigest Apostolos zum ersten, andern und zum dritten mal von allen, so sin macht habent ze geben, Zuvor aber von üch, Herr Vicari, ervordernt wir diser unser Appellation und aller vorgeschribner ding Zügnus, unangesehen die nichtigen satzungen Pii des andern und Julii des andern, so dan verbietent, daß niemants uff ain künfftigs Concilium appellieren solle, diewyl doch jetzund dasselbig in verhaißung als nach vorhanden, und uns in disen Handlungen kain anderer Ertzbischoff, Primat oder Bapst selbs, welche alle mer noch bäpstlichen dann göttlichen rechten, wie kuntlich, richtent, gelegen und billich ist.

Wir begerent und bedingent uns ouch diser unser appellation nachzekummen und obangeregt beschwärden, so wir gehört werdend, ze erwysen, und des Vicaris unbillichs fürnemen gnugsam byzebringen.

Mittler Zit begebent wir uns wie bisher alwegen,

ainem jeden frummen Christen diser und anderer derglichen Handlungen rechnung ze geben und des gaists urthail, welches dem wort Gottes in allweg änlich ist, anzenemen. Wir wellent ouch dem Bischoff von Costantz gehorsam und gewärtig sin in Allem, so zimlich und billig ist, dann daß uns der Vicari in siner Citation als die ungehorsamen usschribt, wissent wir niendert hin ze düten, es sye dann, daß wir nit ouch us der Statt Costantz, wie vil ander priester, gezogen sind, das wir aber vermainent, kains wegs schuldig ze sin, diewil wir hie in der Statt Costantz bepfründet und niendert anders wohin gewidmet, ouch nach gelegenhait unser handlung, die an den Orten da wir hinziehen sölten, durch ungegründt fürgeben viler gaistlich genanten treffenlich verhaßt ist, niendert lieber und sicherer sind, bis uns Gott der Herr durch vätterliche schickung anders wohin berufft.

Nach verlesung solchen Appellations Zedels begert im dick genanter Herr Johannes Später in sin und anderer obgenanter siner mithafften namen ains oder mer Instrumenta von mir Notario ze geben. Beschehen uff Zit und Ort als obstat, in bysin der Ersämen und Erbaren Hainrichen Wöttelis und Marren Wychburgers, Burgern zu Costantz, Gezügen hierzu berufft, ervordert und gebetten.

Und wan ich Matheus Malckenpur von Andtorff, us kaiserlichem gewalt ain offenlicher Notarius und gemelter Statt Costantz underschriben, vorgedachter Appellation und der Zedel überantwürtung und allen vorgeschribnen Dingen mit sampt hievor benanten gezügen persönlich zugegen gewesen, das also beschehen gesehen, gehört und die Appellation Zedel verlesen, So hab ich dis offen Instrument darüber gemacht, mit miner aignen Hand geschriben, underschriben und verzaichnet.

Digitized by Google

Bemerkung.

Unter den damals noch unverheuratheten und darum in der Urkunde nicht genannten Predigern der Stadt machen wir hier auf zwei gefeierte Männer, den Doctor Johannes Zwick und insbesondere auf den, seiner Gelehrsamkeit wegen von dem Bischoff und seinem Anhang am meisten gefürchteten, Magister Ambrosius Blarer, einen gebornen Constanzer, aus der adelichen Familie dieses Namens, aufmerksam. Zwick starb, wie es scheint unverehlicht, im Jahr 1542 an einer pestartigen Krankheit zu Bischoffszell im Thurgau, wohin er auf Ersuchen von dem Rath zu Constanz war verordnet worden, nachdem die beiden dortigen Geistlichen als Opfer derselben Krankheit gefallen waren. Ambrosius Blarer verheurathete sich im Jahr 1533 mit der edlen Catharina Walterin von Plideck und feierte, reichlich von der Stadt hierzu beschenkt, am 19. Augnst seine Hochzeit zu Constanz.

IV.

Wo wird? und wie lange dauert Bürger-Freiheit?

»Wo Gesler fiel — in der »hohlen Gasse« unweit Küßnacht — steht eine Kapelle, in welcher jährlich eine Messe gelesen wird. Vor dem Eingang die warnenden Reime:

Hier ist Geßlers Hochmuth von Tell erschossen
Und der Schwyzer edle Freiheit entsprossen.
Wie lang wird aber solche währen?
Noch lang, wenn wir die Alten wären!

Stolberg. Reise I, 130.

»Bürgli, eine halbe Stunde weit von Altorf im Schacherthal. — Hier wohnte Tell. Dankbare Ehrfurcht verwandelte das schlechte Haus in eine Kapelle. Auch in dieser wird jährlich eine Messe gelesen. Auch sie wird vom Volke im feierlichen Umgang besucht. Gleich den beiden andern Tell-Kapellen ist sie mit Bildern aus der heiligen und der vaterländischen Geschichte geziert. Ueber dem Eingang steht:

Allhier auf dem Platz dieser Kapell
Hat vormals gewohnt der Wilhelm Tell,
Der treue Retter des Vaterlands,
Der theure Urheber des freien Stands.
Deme zu Dank, aber Gott zu Ehr,
Ward diese Kapelle gesetzet her,
Und selbe dem Schutz befohlen an
Sanct Wilhelm Röchli und Sebastian.

An beiden Seiten stehen zwei Zeilen:

Sind wir gerecht, einig und gut
So steht die Freiheit sicher genug.

Dann:

Dankbar gedenket an jene Zeit,
Da Ihr seyd worden gefreyte Leut.

In der Kapelle ist über dem Altar das Zifferblatt einer Uhr gemahlt, deren Zeiger auf Eins steht. Darunter liest man:

Die Freiheit wird seyn von langer (Dauer) Duer;
Wenn allzeit Eins zeigt diese Uhr.

Gerechtigkeit, Eintracht, Muth — gewähren Freiheit.

Die Schacher, ein reißender Bergstrom, rauscht mit Ungestüm durch Bürgli. Sie trat aus ihren Ufern,

Digitized by Google

bald nachdem Tell den Landvogt erschossen hatte. Tell wollte auch diesem Unheil steuern. Aber der Strom ergriff ihn. Nur die Morgenröthe der bessern Zeit hatte Er hienieden zu erleben.

— — — Stolberg. Reise I, 138.

»Auf der Rückfahrt von Flüele nach Lucern besuchten wir den Grütlin oder die Grütlin-Matte. So heißt eine steile mit Laub und Gras grünende Höhe am See, aus welcher eine Quelle entspringt. Bei dieser Quelle soll es gewesen seyn, daß die drei großen Männer, Werner, von Staufach, aus Schwyz, Walter Fürst, aus Uri, und Arnold, von Melchthal, aus Unterwalden, den heiligen Bund zur Befreiung der Schweiz schwuren. Sie schwuren im Jahr 1307 und in der Neujahrsnacht des folgenden Jahrs 1308 wurden alle Schlösser der Zwingherrn verbrennt.«

Stolberg. Reise (1791) I, 139.

V.

Das beste Mittel, Altes neu zu machen.

So weit hat es die providentielle *) Gesellschaft der bons livres in Paris schon mit der Ehre der großen Nation im Fach des guten Geschmacks gebracht, daß bereits auf dem Rednerstuhl der zweiten Kammer von dem »infamen« Voltaire gesprochen ist und der Wink gegeben wurde, einige seiner gelesensten Schriften (?) aus dem Buchhandel zu verbannen. Welche Erfindung, auch für

*) Der für allwaltend gehaltene Orden pflegte sich auch la Providence zu nennen.

die Litteratur der Vorzeit eine rückwärts würkende Censur aufzustellen!

Wird sie aber mehr würken, als damals, da diese Schriften neu erschienen? Bekanntlich waren sie damals alle verboten und verbannt. Und dennoch — — Es scheint, Voltaire, Rousseau u. a. fingen an, weniger gelesen zu werden. Man hat das beste Mittel gefunden, sie wieder unter die Novitäten zu bringen. Wird man nicht bald auch wieder zu Lucian, Tacitus, Seneca, Plutarch, Polybius u. s. w. neue Lust erwecken?

Wenn nur nicht am Ende die Noth entsteht, auch die meisten Kirchenväter und Heiligen-Legenden, nebst Busenbaum, Sanchez, Berrüyer u. s. w. verbieten zu müssen, um — sie wieder in Nachfrage zu bringen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

XXXXX (13 Bde) L 89

Buchbinder S

Digitized by Google

Digitized by Google

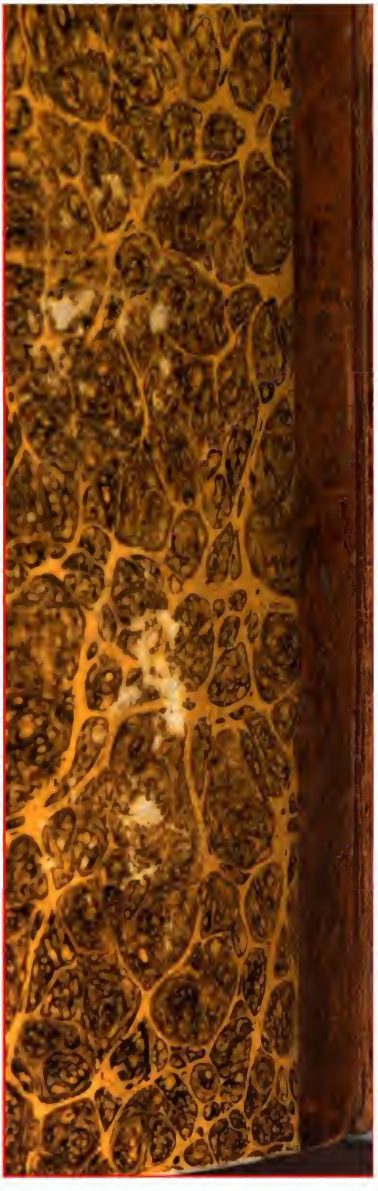

Digitized by Google

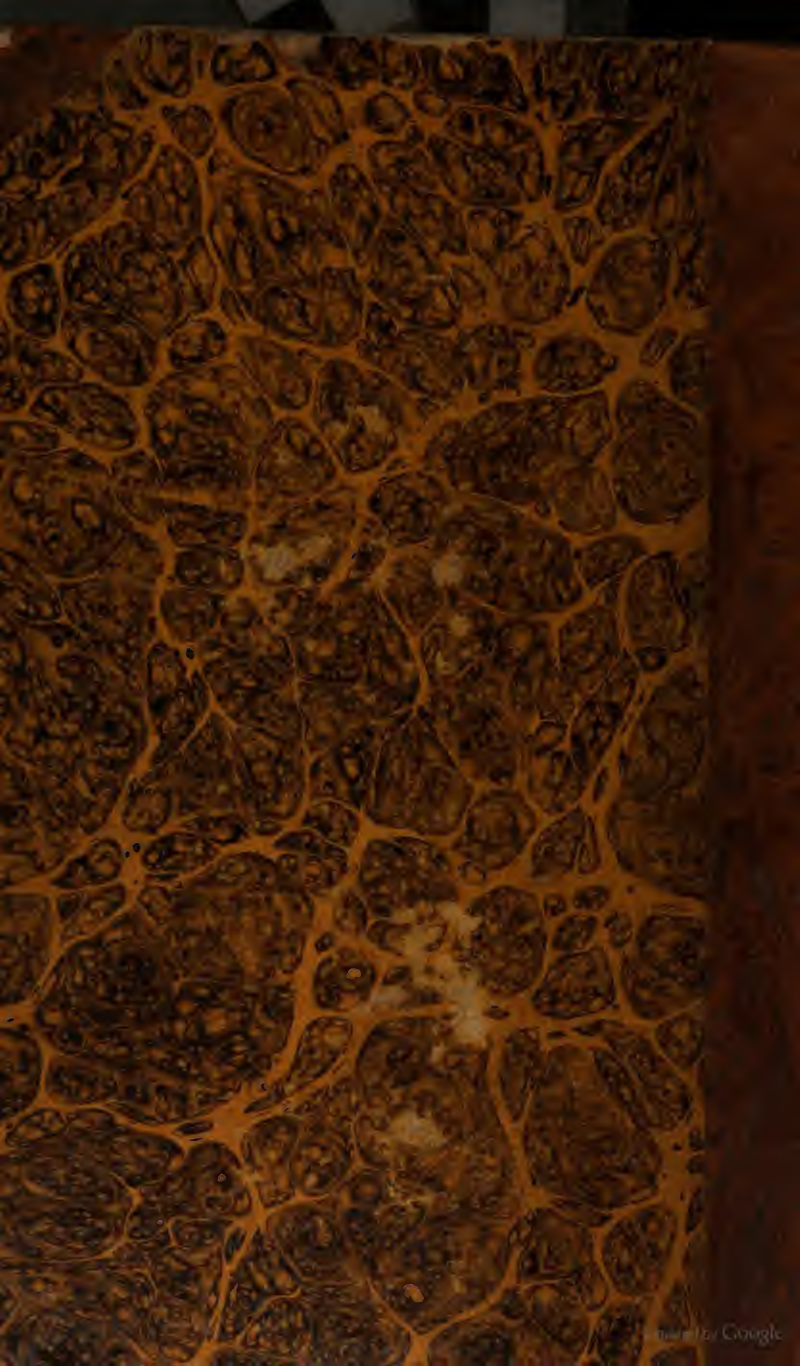
Digitized by Google